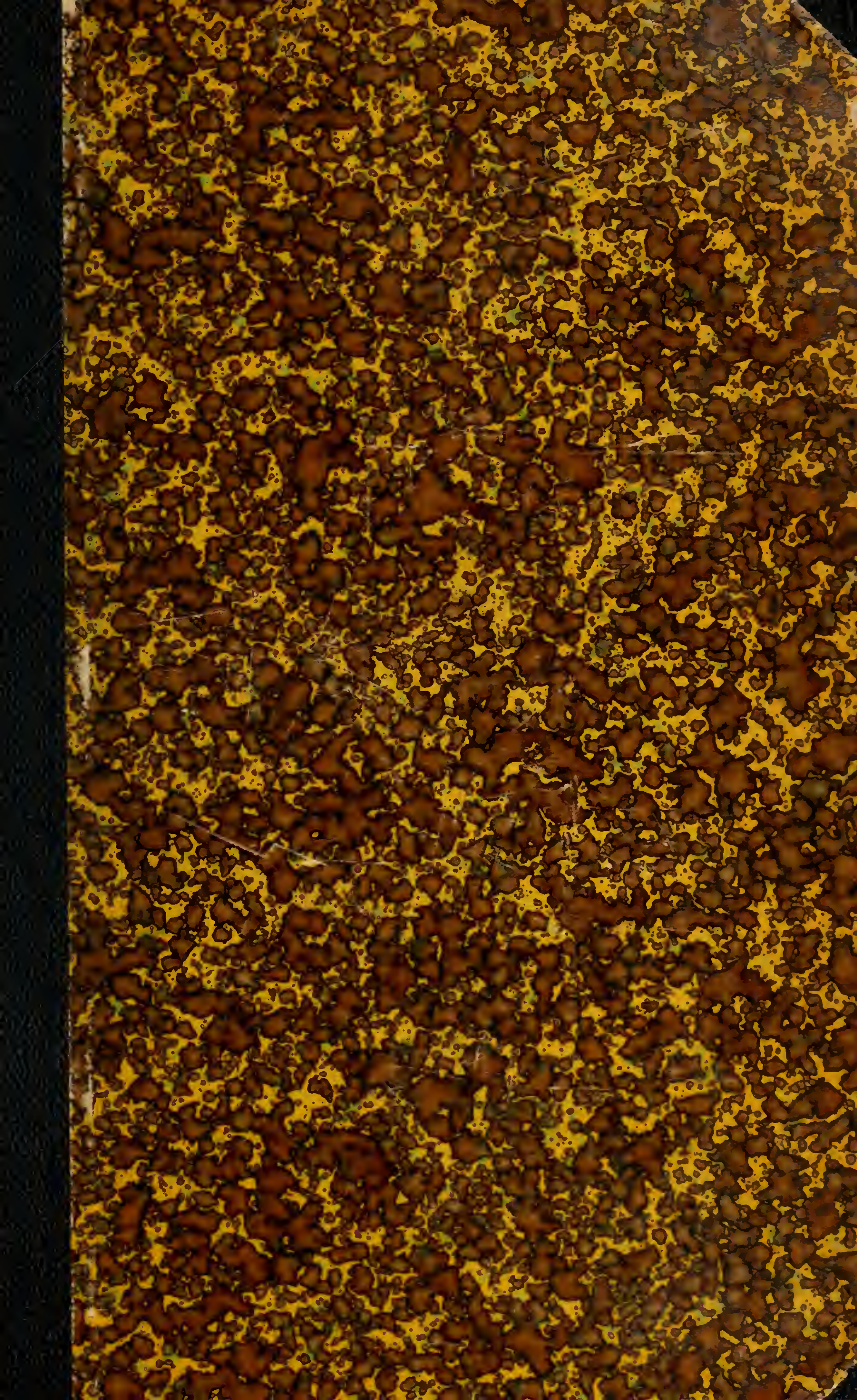






Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang

Drittes Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1919

By

Altenburg, S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

2. Besprechungen

*

Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die Hauptstädte

Von Dr. Georg v. Below
Professor der Geschichte an der Universität Freiburg i. B.

Werner Sombarts Werk „Der moderne Kapitalismus" (1902) hat eine lebhafte und umfassende Erörterung hervorgerufen, die stärkste der erste Teil, welcher von der Entstehung des modernen Kapitalismus handelt. Ganz überwiegend ist die Theorie, mit der Sombart die Entstehung des modernen Kapitalismus erklären wollte, abgelehnt worden[1], womit es vereinbar war, daß wichtige Beobachtungen im einzelnen, die er machte, und allgemeine Anregungen, die sein Buch gab, Anerkennung fanden. Eine zweite Auflage seines Werkes, deren erster Band 1916 erschienen ist (München und Leipzig, Duncker & Humblot), hat ihm Anlaß gegeben, gerade wiederum das große Problem der Entstehung des modernen Kapitalismus in Auseinandersetzung mit seinen Kritikern höchst eingehend zu behandeln. Es ist eine vollkommene Umarbeitung, was wir erhalten, die Darstellung auch noch viel ausführlicher als in der ersten Auflage. Sombart gibt mit anerkennenswerter Offenheit Irrtümer und sogar Irrwege der ersten Auflage zu. Er opfert seine alte These, freilich um auf einem Umweg ihr doch wieder recht nahe zu kommen.

Die Anschauung, die er in der ersten Auflage vertrat, war die, daß Kapital im Mittelalter nicht aus Handels- und Gewerbegewinn, sondern nur aus akkumulierter Grundrente zu gewinnen gewesen sei. Dasjenige Kapital, das sich im Mittelalter gebildet hat, war aufgespeicherte Grundrente. Auf zwei Arten wurde solche aufgespeichert:

[1] Ich habe als erster und am ausführlichsten Sombart widersprochen. Siehe meinen Aufsatz „Die Entstehung des modernen Kapitalismus", Historische Zeitschrift, Bd. 91, S. 432 ff. Weitere Kritiken verzeichnet Sombart in der 2. Auflage seines „Kapitalismus" I, S. 650.

1. Grundherren, welche Besitzungen auf dem Lande hatten, sammelten die von ihren Hörigen gezahlten Zinsen und wurden dadurch Kapitalisten: mit diesem Kapital zogen sie in die Stadt. 2. In der Stadt werden die alten Grundbesitzer reich, indem sie an die Einwanderer Grundstücke verkaufen. Diese Theorie stellt das tatsächliche Verhältnis fast auf den Kopf. Die Voraussetzung dafür, daß man in jener Weise durch Grundstücksverkauf zu Wohlstand gelangen konnte, war doch die, daß in den Städten Handel und Gewerbe bereits zu einer gewissen Entwicklung gediehen waren.

Sombart meint nun, die Fehler seiner alten Darstellung vermeiden und doch den Kern seiner alten These festhalten zu können, indem er die Ansicht zu begründen sucht, die mittelalterliche Stadt und damit der erste mittelalterliche Reichtum städtischer Art sei aufgekommen durch die Entstehung der Stadt als Hauptstadt, Residenz, Garnisonstadt. Kaufleute und Handwerker werden wohlhabend und reich an den dauernd in der Stadt wohnenden Grundherren und Staatsoberhäuptern und deren gesamtem Apparat, oder genauer: an den Grundherren und Staatsoberhäuptern, die dadurch, daß sie dauernd an einem Ort weilen, diesen zur Stadt erwachsen lassen. Und die Grundherren und Staatsoberhäupter sind in der Lage, die Gewerbetreibenden reich werden zu lassen und eine Stadt zu bilden, weil sie von ihren abhängigen Leuten so viel Renten beziehen. Die Grundherren sind „Städtebildner“.

Man sieht: Sombart kommt wesentlich wieder auf seine alte Theorie zurück. Ganz einseitig führt er den städtischen Reichtum in letzter Linie auf bedeutende Grundrenten zurück. Und ebenso einseitig unterschätzt er die Wichtigkeit des freien Markts und seine Einwirkung auf die Steigerung der Grundrente.

Wenn ich im folgenden Sombarts Theorie in ihrer neuen Gestalt einer Prüfung unterziehe, so will ich damit nicht eine Rezension seines Buchs[1] liefern; ich greife vielmehr nur eben jene These über die Entstehung des Kapitalismus heraus, die freilich den Kern der Darstellung seines ersten Bandes bildet. Eine eingehende Kritik wird sich rechtfertigen um der allgemeinen Wichtigkeit der Frage willen, sodann auch, weil sich im einzelnen dabei nützliche Beobachtungen machen lassen.

---

[1] Eine solche siehe „Weltwirtschaftl. Archiv“ 1917, S. 242 ff.: Edwards, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1918, S. 1 ff.; Passow, Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 110, S. 623 ff.; Häpke, Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. WG. Bd. 15, S. 111 ff.

Es wird für unseren Zweck nicht notwendig sein, ausführlicher auf die Vorstellung einzugehen, die Sombart mit dem Wort Kapitalismus verbindet (kritisch vgl. dazu zuletzt H. Schumacher in diesem Jahrbuch 1919, S. 409 und 412). Dagegen müssen wir uns mit anderen von ihm gebrauchten technischen Ausdrücken etwas beschäftigen. Mit Recht legt Sombart Wert auf Klarheit der Begriffe und Schärfe der Definitionen. Um so mehr bedauern wir, daß er die Ausdrücke Residenz, Hauptstadt, Garnisonstadt gebraucht, ohne sich und den Lesern darüber Rechenschaft zu geben, welchen Sinn sie haben können, und ob sie gerade für die Zeit anwendbar sind, mit der wir es hier zu tun haben. Hauptstadt ist die Stadt, in der die Zentralbehörden ihren ständigen Sitz haben. Residenz ist der Ort, an dem das Staatsoberhaupt mit Vorliebe weilt, wobei nicht die Voraussetzung besteht, daß es dort ständig weilt: es wechselt seinen Aufenthalt ja in der Regel zwischen Hauptstadt und Residenz. Eine Garnisonstadt setzt ein stehendes Heer voraus. Wenn wir uns diese uns geläufigen Begriffe gegenwärtig halten, so bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung, daß von einer Haupt- und einer Garnisonstadt im Mittelalter und gar in der Zeit vom 8.—12. Jahrhundert, welche Sombart namentlich im Auge hat, gar nicht die Rede sein kann. Ein stehendes Heer war ihr unbekannt. Einen ständigen Sitz von Zentralbehörden gab es nicht. Der Herrscher führte die Verwaltung, indem er von Ort zu Ort wanderte. Die Zentralbehörden, die man überhaupt entdecken kann, waren dürftigster Art. Von einer Residenz*stadt* darf man auch nicht sprechen, höchstens von einer Residenz in dem Sinn, daß der Herrscher eine Lieblingsburg bevorzugt; aber meistens müssen sich mehrere Burgen in seine Neigung teilen. Wenn uns Sombart bei solchen Vorstellungen unbefriedigt läßt, so geschieht es, weil er hier nicht nach der erforderlichen Klarheit der Begriffe und nicht nach der erforderlichen historischen Information gestrebt hat. Zu unserem lebhaften Bedauern müssen wir jedoch noch hinzufügen, daß er ferner, auch abgesehen von diesen beiden Erfordernissen, gewissermaßen auf engerem nationalökonomischem Gebiet Ansichten vertritt, die rein nationalökonomisch jede Wahrscheinlichkeit vermissen lassen. Doch wenden wir uns dem einzelnen zu.

Um sogleich eine Bemerkung Sombarts über die Bedeutung der „Hauptstadt“ und der „Residenz“ für das Aufkommen von Städten unter die Lupe zu nehmen, so lesen wir S. 146: „Ich zweifle keinen Augenblick, daß nächst Byzanz im Jahre 800 Aachen die größte

europäische ‚Stadt‘ war.“ Er spricht dann von den „paar Tausend Einwohnern des Palatiums und seiner Dependenzen“ und schließt: „Den deutlichsten Eindruck von der Größe Aachens in der Karolingerzeit erhält man aus der Darstellung F. Dahns, Könige der Germanen VIII, 6, S. 102 ff.“ Schlägt man nun Dahn auf, so heißt es daselbst: „Eine Residenzstadt fehlte wie unter den Merowingern bis in die späteren Jahre Karls.“ Scheinbar schildert dann Dahn Aachen als Residenzstadt. Aber wenn man genau zusieht, so ist das Verhältnis doch ein anderes. Es werden einige Sätze aus Waitz' Verfassungsgeschichte (III, S. 254) zitiert, bei dem sich auch eine Neigung zeigt, von einer Residenz Aachen „wohl zu sprechen“. Aber das Material, das Dahn und Waitz beibringen, erlaubt doch nur, eine gewisse Bevorzugung Aachens zu behaupten. Wenn Waitz sagt, Karl der Große habe „alle wichtigeren Geschäfte hier vornehmen lassen“, so entsteht zunächst zwar der Eindruck, als ob in Aachen etwas von ständiger Verwaltung vorhanden gewesen sei. Wenn aber Waitz hinzufügt: „zuletzt noch die Übertragung der kaiserlichen Würde auf seinen Sohn,“ so ist es klar, daß es sich bei den „wichtigeren Geschäften“ um isoliert stehende große Angelegenheiten handelt, für die mit jahrelanger Unterbrechung Aachen dann und wann aufgesucht wurde. Wohl hat Karl der Große in Aachen seine Grabstätte gefunden; aber er selbst hatte darüber nichts hinterlassen; der Grund war der, daß er die Kirche ipse construxit. Karls Gemahlinnen und sonstige Verwandte wurden nicht in Aachen beigesetzt. Man könnte behaupten, daß Metz und Tour als Begräbnisstätten eher bevorzugt wurden als Aachen (Waitz, S. 255). Aber es zeigt sich dabei überhaupt ein so buntes Vielerlei, daß, falls man die feste Begräbnisstätte als Kennzeichen der Residenz ansehen wollte, von einer solchen schon gar nicht die Rede sein darf. Es bleiben ein paar wesentlich rhetorische Wendungen in den Quellen, die Aachen als Mittelpunkt des Reiches zu bezeichnen scheinen. Allein ihnen gehen parallel nicht weniger zahlreiche Äußerungen, die das eigentlich fränkische Land als sedem, solium principatus nennen. Dahn (S. 103) erklärt, der Palast in Auchen heiße palatium κατ᾽ ἐξοχήν. Aber palatium wird ja tatsächlich auf die königlichen Pfalzen ganz allgemein angewandt. Einmal wird der Ausdruck in palatio nostro residere gebraucht. Dies palatium ist jedoch nicht etwa das von Aachen, sondern von Düren (die Urkunden der Karolinger I, S. 146). Man sollte aufhören von der „Residenz Aachen“ zu sprechen; ein solcher Sprachgebrauch gibt nur zu Mißverständnissen Anlaß.

Dahn spricht von „Residenzstadt" und überschreibt den betreffenden Abschnitt sogar „die Hauptstadt" (S. 101). Das mag als Entschuldigung für Sombarts Auffassung gelten. Der Text bei Dahn liefert aber, wie angedeutet, schon genug Stoff zu ihrer Widerlegung. Er schildert doch wesentlich nur das palatium, jedenfalls nichts von einer Stadt. Über das, was Aachen neben der Pfalz bot, sagt Dahn (S. 104): „Als Zubehörden des Palatiums zu Aachen galten die dortigen Häuser und die nahe gelegenen kleinen villae (villulae), in denen die Unfreien des Fiskus wohnten: in deren Kammern und mansiones halten sich aber auch wohl Verbrecher verborgen." Das sieht nicht nach den „paar Tausend Einwohnern", die Sombart annimmt, aus. Er hätte aber auch aus eigener Erkenntnis bemerken können, daß Dahn ohne Grund alle Nachrichten über karolingische Hof-, Zentralverwaltung in eine von Aachen geführte Verwaltung einordnet. Und wie stand es mit Aachen in nachkarolingischer Zeit? Die Verwaltung Karls des Großen in Aachen kann schon deshalb nicht die Entwicklung der späteren Stadt Aachen begründet haben, weil in der Zwischenzeit der Ort nicht einmal Lieblingsaufenthalt der Könige war. Gegen Sombarts Darstellung von der maßgebenden Bedeutung der Residenzen lassen sich auch die Ausführungen von Dopsch, Die Wirtschaftsverfassung der Karolingerzeit I, S. 164 ff. verwerten.

Besonders charakteristisch für Sombarts Auffassung ist der Abschnitt „Die Objekte der Städtebildung" (S. 159 ff.). Er teilt „die Stadtfüller in zwei Gruppen, unmittelbare und mittelbare Brotnehmer. Die unmittelbaren Brotnehmer sind diejenigen, die im Dienste der Städtebildner stehen und für Dienste, die sie diesen leisten, bezahlt, also von ihnen selbst unterhalten werden: hierher gehört die Dienerschaft im weitesten Sinne; gehören die Hofleute, aber auch die Beamten des Königs, des Bischofs; gehört endlich auch die ganze Klerisei: Priester, Mönche usw. Mittelbare Brotnehmer sind die unabhängigen Handwerker und Händler, die für die Städtebildner gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder aus der Fremde Güter herbeischaffen." Obwohl Sombart gesteht, Angaben über den zahlenmäßigen Umfang dieser verschiedenen Gruppen nicht machen zu können, so ist er doch geneigt, die Bedeutung der unmittelbaren Brotnehmer für die städtische Entwicklung höher anzuschlagen als die der mittelbaren. Als erste Kategorie der „Stadtfüller" behandelt er die Klerisei, wobei er das Bestreben zeigt, ihre Zahl möglichst hoch anzuschlagen. Gewiß war die Zahl des Klerus im Mittelalter

groß. Aber hat die Stadt in seiner großen Zahl einen namhaften Teil ihres Ursprungs? Ist eine bekannte Stadt des Mittelalters entstanden, weil sich an dem betreffenden Ort viele geistliche Anstalten und Kleriker befanden? oder entstanden an einem Ort viele geistliche Niederlassungen, weil sich an ihm ein stärkeres städtisches Gemeinwesen gebildet hatte? Es braucht kein Wort darüber verloren zu werden, daß überwiegend das letztere gilt. Natürlich behaupte ich nicht, daß die Zahl der geistlichen Anstalten und Kleriker genau der wirtschaftlichen Entfaltung der Stadt entsprach; es gibt Städte, von denen man sagen darf, daß sie eine unverhältnismäßig große Zahl klerikaler Anstalten und Personen in sich bergen. Indessen gerade ein solcher Fall beweist, daß die große Zahl von geistlichen Anstalten und Personen nicht für eine starke Entwicklung einer Stadt maßgebend ist. Die zweite Kategorie der Stadtfüller sind nach Sombart die „Krieger und Beamten". Zum Beweis dafür, daß die Städte große Garnisonen gehabt haben, führt er eine Nachricht (die ich hier nicht weiter analysieren will) an, wonach der Burggraf von Magdeburg über 1000 Schilde geboten haben soll — welche Gewähr haben wir denn aber dafür, daß diese Leute sämtlich in der Stadt gesessen haben? Die andere Nachricht, auf die sich Sombart stützt, besagt, daß in Straßburg oder einem Vorort davon ein Streit zwischen Kriegern und Bürgern stattgefunden hat. Hier wäre wiederum vor allem zu fragen, ob sich diese Kriegerschar denn dauernd an dem Ort aufgehalten hat; wobei wir noch gar nicht einmal davon sprechen wollen, daß auch eine kleinere Schar schon Streit haben kann. Weiter beruft sich Sombart auf die vielen „Beamten", die Ministerialen, die in den Städten anwesend gewesen seien. Es ist zwar überraschend, daß er diesen Faktor für die Erklärung des Aufkommens deutscher Städte heranzieht. Denn an anderer Stelle leitet er die Minderwertigkeit der deutschen Städte des Mittelalters gegenüber den italienischen daher, daß jene die ritterlichen Elemente vertrieben, diese sie hineinzogen (S. 152). Aber Tatsache ist jedenfalls, daß die Ministerialen in den meisten Städten gar keine Rolle gespielt haben, in einigen eine geringe, in sehr wenigen eine erhebliche. Wo ihnen eine solche zukommt, da verdanken sie sie gewiß weniger einer großen Zahl als vielmehr der allgemeinen einflußreichen Stellung, die die ritterlichen Kreise damals besaßen. Wenn aber Sombart auf die Ansässigkeit der Ministerialen als „Beamte" Wert legt, so kommt man schwerlich oft über ein halbes Dutzend Beamte aus dem Ministerialenstand (Burggraf, Schultheiß, Zöllner usw.) in den

Städten hinaus und bleibt meistens hinter dieser Zahl zurück. In Köln waren die Unterrichter des Burggrafen und des Vogts ganz früh schon bürgerlichen Standes. Etwas anderes ist es, ob neben den Inhabern stadtherrlicher Ämter noch andere Ministerialen in beträchtlicherer Zahl in der Stadt saßen. Viele sind es sicher nicht gewesen. Entgegenstehenden Behauptungen habe ich wiederholt eine kritische Prüfung gewidmet (z. B. meinen Ursprung der Deutschen Stadtverfassung, S. 114 f.; Histor. Zeitschr. 89, S. 229, Anm. 1; 91, S. 467; vgl. neuerdings auch H. G. Nagel, Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung, S. 62 ff.). Es ist charakteristisch, daß Sombart (S. 164) als stärksten Beweis anführt, daß „in Köln einmal ausdrücklich 25 Personen im bischöflichen Hofhalt genannt werden". Man beachte: „im bischöflichen Hofhalt" überhaupt — das klingt bereits wie eine Widerlegung der Sombartschen Theorie. Weiter weist er auf „die frühzeitig in London zentralisierte Verwaltungsorganisation der englischen Könige" hin. Diesem Verfahren, daß er seine Belege bald aus dem einen, bald aus dem anderen Land entnimmt, begegnet man bei ihm wiederholt. Natürlich stellt es keine geordnete Beweisführung dar; man täuscht sich selbst, wenn man sich für berechtigt hält, mit dem Beweismaterial so zu wechseln. Es kommt darauf an, ob für ein bestimmtes Land ein geschlossener Beweis erbracht werden kann. Für Deutschland hat Sombart seinen Beweis nicht erbracht, und für London genügt jener Hinweis natürlich auch nicht. Wir verlangen eine sorgfältigere Zergliederung der in Betracht kommenden Faktoren. Im übrigen klagt Sombart darüber, daß man nicht mit Bestimmtheit sagen könne, wie groß der Stab von Hofleuten und Beamten in den mittelalterlichen Städten sei. Ihm liegt doch die Beweislast ob; er müßte sich bemühen; unmöglich ist es keineswegs, ungefähre Zahlen zu ermitteln. Sie würden aber allerdings Sombarts These nicht stützen.

Bei der Schilderung der dritten Kategorie der Stadtfüller, der Handwerker, haben wir wiederum jenen Fehler des Operierens mit Belegen aus verschiedenen Ländern zu rügen. Sombarts Beweisführung zielt hier vor allem dahin ab, daß das Gros der Handwerker den in der Stadt ansässigen Grundherren allein die Möglichkeit verdankte, als freie Städter zu leben. Sombart trägt damit nicht einfach die hofrechtliche Theorie über den Ursprung des Handwerks vor (siehe zu ihrer Kritik mein „Territorium und Stadt", S. 299 ff.). Aber er will sagen, daß die städtischen Handwerker in der ersten Zeit wesentlich nur an den Grundherren verdienen konnten.

Er erschließt dies namentlich aus der Erwägung, daß „die Natur der meisten spezifisch städtischen Handwerker gerade in den frühen Zeiten der Städte nur an eine Beschäftigung im Auftrage des städtischen Grundherrn denken läßt.“ Diese Voraussetzung ist indessen unerweislich. Sombart berücksichtigt zum Beispiel gar nicht das Gastwirtsgewerbe, während an dieses zu denken um so näher lag, als in den ersten Zeiten der städtischen Entwicklung die Stadtgemeinde ihre eigene Steuer lediglich aus einer Besteuerung der Getränke zog („Akzise“). Kunden der städtischen Gastwirte waren natürlich keineswegs bloß Grundherren, sondern Fuhrleute, Bauern der näheren und ferneren Nachbarschaft und überhaupt alle Berufe. Wenn die Bauern, die beim städtischen Gastwirt ein Glas tranken, großenteils persönlich unfrei waren, so macht das nichts aus, da die Unfreiheit damals ja nicht die ganze Persönlichkeit des Unfreien erfaßte, der Unfreie sich wirtschaftlich im wesentlichen frei bewegte. Weiter braucht Sombart nur meine Abhandlung über das Verhältnis von Lohnwerk und Handwerk in der frühstädtischen Zeit („Territorium und Stadt“, S. 321 ff.) durchzugehen, um sich davon zu überzeugen, daß doch sehr mannigfache Kreise als Abnehmer gewerblicher Produkte in Betracht kamen. Sombart exemplifiziert nur mit dem Baugewerbe (S. 166 ff.). Dieses wird indessen erstens keineswegs nur durch Grundherren in Tätigkeit gesetzt; die Summen, die für den Kirchenbau aufgebracht werden, sammeln sich aus vielen und verschiedenen Taschen. Zweitens geben die Arbeitskräfte, die für die großen Bauten in den Städten herangezogen werden, den städtischen Gewerbetreibenden unmittelbar zu verdienen. Sombart ist diese Tatsache nicht entgangen (S. 167 oben); er scheint aber nicht zu beachten, daß sie gegen ihn spricht. Drittens können wir das Baugewerbe, wenigstens das für die großen kirchlichen und ritterlichen Bauten (die Sombart namentlich im Auge hat) tätige, nicht als einen „für die Entwicklung des städtischen Handwerks besonders wichtigen Gewerbszweig“ ansehen. Denn gewaltige kirchliche und ritterliche Bauten sind ja auf dem Land erwachsen und haben neben sich keine städtische Siedelung gesehen. Natürlich schätze auch ich das Aufkommen der Grundherrschaften für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und innerhalb derselben für die Entwicklung des Handwerks hoch. An die Differenzierung der Vermögen scheint nun einmal der Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung gebunden zu sein, und eine solche vollzog sich in der Bildung der Großgrundherrschaften. Indessen wie mit jener Formel nur allgemeine Umrisse

gegeben sind, so bleibt in ihrem Rahmen Raum für reiche historische Mannigfaltigkeit. Die Bildung der Grundherrschaften oder der Großgrundherrschaften war nicht die einzige Differenzierung des Vermögens, die im früheren Mittelalter ins Leben trat; auch im bäuerlichen Besitz kam es zur Entstehung von Unterschieden, die den einen in den Stand setzte, mehr Ansprüche an das Leben zu stellen, den anderen, durch den Ertrag gewerblicher Arbeit das zu vervollständigen, was er aus seinem geringeren Landbesitz gewann. Zudem wird auch die wirtschaftliche Entwicklung nicht nur durch die Differenzierung der Vermögen vorwärts getrieben. Endlich liegt ein wesentliches Moment in der besonderen Art, in der sich die Differenzierung der Vermögen vollzieht. Da die mittelalterliche Grundherrschaft ihren abhängigen Gruppen so viel Freiheit ließ, da der Unfreie so starke wirtschaftliche Bewegungsfreiheit besaß, so ist gar nicht anzunehmen, daß die Städte und die neuen städtischen Berufe sich im ganz unmittelbaren Anschluß an die Grundherrschaften aufbauten.

Es ist gewiß förderlich, daß Sombart durch die Hartnäckigkeit, mit der er seine Theorie durchführt, die Forschung nötigt, die entgegenstehende Auffassung noch stärker zu stützen. Aber wir sind in der Lage, diese stärkere Stütze zu liefern, während er mit seinen Beweisen im Rückstand bleibt. Um hier an eine Quellenstelle anzuknüpfen, so ersieht man aus der Markt- und Gewerbeordnung für Landshut von 1256 (Mon. Germ. Const. II, Nr. 439; Keutgen, Urkunden Nr. 231 § 22 [S. 326]), daß die städtischen Weber geringwertige Stoffe für Bauernkleidung (vgl. Heyne, Körperpflege, S. 223) herstellen und verkaufen. Wer sind die Abnehmer? Es wird einmal an die niederen Kreise der städtischen Einwohnerschaft zu denken sein. Mit ihnen rechnet Sombart anscheinend nicht. Und doch ist dies ein nicht zu unterschätzender Faktor. Sobald sich Orte mit einem leidlichen Handelsstand erheben, ist die Notwendigkeit für die Bildung von speziellen gewerblichen Berufen gegeben, und ebenso zieht die Ausbildung eines bestimmten gewerblichen Berufs die Bildung weiterer gewerblicher Berufe nach sich. Die einmal eintretende Arbeitsteilung wirkt immer weiter. Das sind Dinge, die mit der Grundherrschaft nichts zu tun haben. Wir brauchen hier die Fälle nicht durchzusprechen, wie an einem Ort sich ein bestimmter Handelszweig oder ein bestimmtes Gewerbe entwickelt, und wie dann dieser Vorgang weitere Wellen zieht. Als Abnehmer jener geringwertigen Stoffe wird aber zweitens wohl auch an Bauern zu denken sein.

Es sind ja direkt Bauernstoffe, von denen unsere Quelle berichtet. Ganz unzweifelhaft hat ja der Bauer sich seine Stoffe überwiegend durch Arbeit im eigenen Haushalt beschafft. Aber er vervollständigt seinen Bedarf doch auch durch Kauf, zunächst indem er den Stoff für einen besseren Tuchrock kauft. Unsere Quelle weist jedoch, wie bemerkt, offenbar auch auf den Kauf von geringeren Stoffen hin. Natürlich kommt es hier gar nicht in Betracht, ob die betreffenden Bauern zu einer Grundherrschaft gehören oder nicht; die Grundherrschaft lieferte ja den abhängigen Bauern nicht die Kleidung.

Die Grundherren als wichtige Abnehmer gewerblicher Produkte haben wir wohl zur Genüge anerkannt. Zur richtigen Einschätzung der Wirkung dieses Faktors kann man indessen nur gelangen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß selbst diejenige Grundherrschaft, die die stärkste Ortsbeständigkeit besaß, keineswegs bloß oder auch nur vorzugsweise am Ort selbst kaufte. Einen bezeichnenden Fall schildern die Casus s. Galli (Kap. 40) Ekkehards (vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II, S. 164). Tuotilo wird vom Kloster St. Gallen nach Mainz zum Einkauf von Tuch geschickt. Hieraus ergibt sich erstens, daß die Grundherrschaft nicht ihren gesamten gewerblichen Bedarf selbst erzeugt. Das ist eine Widerlegung der hofrechtlichen Theorie. Doch darauf brauchen wir gegenüber Sombart nicht hinzuweisen, da er sie nicht mehr vertreten will. Dagegen lehrt die Stelle zweitens, daß die Grundherrschaft da kauft, wo sie die gewerblichen Produkte am besten zu erhalten meint. Nach Sombart entsteht die Stadt, indem die Grundherrschaft an dem Ort, an dem sie sich befindet, durch ihren Bedarf an gewerblichen Produkten das Aufkommen von Gewerbetreibenden hervorruft und befördert. Jene Nachricht zeigt jedoch, daß die Nachfrage der Grundherrschaft der gewerblichen Entwicklung an denjenigen Orten zustatten kommt, an denen das Gewerbe sich schon, aus besonderen Gründen, entfaltet hatte. Nach Sombarts Theorie müßte man erwarten, daß jedes namhafte Kloster eine namhafte Stadt sich zur Seite entwickeln läßt. In Wahrheit haben namhafte Klöster gar keine oder unerhebliche Städte zur Seite. Dagegen fördern sie durch ihre Nachfrage ferngelegene Orte. Unsere Nachricht stammt gerade aus der Zeit der sich bildenden Städte, ist also besonders beweiskräftig. Nebenbei ist sie für unsere Zwecke auch dadurch lehrreich, daß sie berichtet, wie Tuotilo sich in Mainz Lebensmittel kauft — auch ein Beleg dafür, wie die Grundherrn unterwegs, aber nicht am Ort der Grundherrschaft durch ihren Bedarf Handel und Verkehr fördern.

In seinen Darlegungen über die vierte Kategorie, die „Händler", zeigt Sombart wieder die angedeuteten Fehler, so den Wechsel mit dem Land in der Beweisführung (S. 170, Anm. 4). Seine Grundthese lautet (S. 168): deutlicher noch als bei den Handwerkern tritt bei den Händlern die Geburt der Stadt aus dem Schoß der Grundherrschaft zutage. Ein starker Beweis liegt ihm darin (S. 170), daß die Marktbuden von den Grundherren errichtet und gegen Entgelt für die Zeit des Marktes den Händlern überlassen wurden. Es ist ja richtig, daß Grundherren meistens das Areal, auf dem Marktplätze errichtet wurden, besaßen. Sind aber auch die Marktbuden von ihnen errichtet worden? Sombart zitiert zum Beweis seiner Behauptung Ad. Schaube, Handelsgeschichte der romaschen Völker, S. 9 und 11. Schlägt man das Zitat nach, so findet man in einem Fall, daß der Stadtherr Marktbuden zwar besitzt, während nicht gesagt ist, daß er sie auch errichtet hat. In einem anderen Fall gibt der Stadtherr (der Bischof von Treviso) den Handeltreibenden (den Venetianern) Land, auf dem sie selbst ihre Verkaufsstände errichten. Werden die Verkaufsstände und Marktbuden nicht überhaupt sehr oft von den Kaufleuten und Handwerkern hergerichtet worden sein? Es ist noch kein Beweis dagegen, daß ein Grundherr Zins von Marktbuden erhält (dieser wird bei der Landverleihung vereinbart worden sein), selbst nicht der Umstand, daß der Grundherr Marktbuden besitzt. Aber setzen wir auch den Fall, das Marktbuden in beträchtlicher Zahl von den Grundherren hergerichtet worden sind, es würde dies zunächst nur besagen, daß die Grundherren von der günstigen Gelegenheit, die die Entwicklung von Handel und Gewerbe bot, unter Verwertung ihres reichen Grundbesitzes Nutzen zogen. Will man noch weiter gehen, so mag man auch behaupten, daß sie durch die Errichtung von Marktbuden Handel und Gewerbe verständnisvoll zu fördern gesonnen waren[1]. Immer aber bleibt Voraussetzung für diese ihre Tätigkeit die sich vorher einstellende Entwicklung von Handel und Gewerbe. Noch nicht wird damit „die Geburt der Händler aus dem Schoß der Grundherrschaft" bewiesen.

Richtig stellt Sombart die Frage bei der Würdigung des Handels für das Aufkommen der Städte: warum werden die Händler

[1] Die Verbesserung des Marktplatzes, von der die Kölner Urkunde von 1149 spricht, geht nicht von irgendeiner Grundherrschaft, sondern von den Gewerbetreibenden aus; sie bestreiten auch die Kosten. Keutgen, Urkunden, S. 352 (Nr. 255).

an einem Ort ansässig, und warum gerade hier und nicht dort? (S. 172). Wenn er dabei geltend macht (S. 169), ein periodischer Markt, auf dem sich aus aller Herren Ländern Käufer und Verkäufer zusammenfinden, sei geradezu ein Hindernis für die Entstehung einer dauernden Niederlassung, wie sie eine Stadt doch darstelle, so habe ich dem, was an dieser Äußerung richtig ist, schon in meinem „Ursprung der deutschen Stadtverfassung", S. 17 f., Rechnung getragen (vgl. jetzt dazu auch Al. Schulte, Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt. 1916, S. 651 ff.). Man darf in der Tat die Stadt nicht einseitig aus dem Markt, dem privilegierten Markt, herleiten. Allein während ich gegenüber dem Markt auf einen Handelsweg, eine bestimmte Industrie, Schätze des Bodens, allgemeine geographische Verhältnisse entscheidendes Gewicht legte, ist für Sombart der Hauptgrund für das Aufkommen einer Stadt das Angesessensein zahlreicher Grundherren an einem Ort. Die Händler lassen sich nach Sombart an demjenigen Ort dauernd nieder, an dem sich recht viel Grundherren dauernd ansässig gemacht hatten (S. 173). Hierzu brauchen wir uns nicht weiter zu äußern. Nebenbei aber möchte ich noch eine in diesem Zusammenhang vorgetragene Anschauung von Sombart berichtigen. Er faßt die Entstehung der Städte so auf, daß bis zu ihrem Aufkommen die Händler von Markt zu Markt zogen, während sie mit der Begründung von Städten ansässige Kaufleute von der Art, daß sie nicht mehr wanderten, geworden seien. Er sagt zum Beispiel S. 171: „Die statio (der Stand des von Ort zu Ort wandernden Händlers) wächst sich zur mansio aus; ein Vorgang, den wir an der Bauart mancher Städte mit Deutlichkeit verfolgen können." Aus Marktbuden sind in der Tat mehrfach Häuser geworden. Aber in den betreffenden Marktbuden hatten schon überwiegend ortsansässige Kaufleute und Handwerker verkauft. Der Gewandschneider mußte nach Sombart (S. 172) in der Zeit vor dem Aufkommen der Städte seine Tuche auf sechs Messen jährlich umherschleppen, während er nachher seinen gesamten Vorrat in der einen Stadt, in der er sich ansässig gemacht hat (weil sich daselbst viele Grundherren niedergelassen hatten), absetzte. Indessen ist das Umherziehen auf den Straßen und Märkten (übrigens nicht bloß sechs im Jahre!)[1] das ganze Mittelalter hindurch und darüber hinaus Brauch

[1] Der Baseler Tuchhändler Andres Ryff hat (16. Jahrhundert) jährlich mehr als 30 Märkte bezogen, um seine Waren abzusetzen (von dem Besuch der großen Messen hier abgesehen). Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 408.

des Kaufmanns, insbesondere auch des Gewandschneiders. Er hat einen Standort, vereinigt damit aber den Besuch recht vieler Märkte. Sombart konstruiert ohne einen in den Quellen gebotenen Anhalt zwei schroff getrennte Perioden. Auch in der Periode vor dem Aufkommen eigentlicher Städte ist der Händler nicht so heimatlos, wie Sombart ihn schildert; darüber sogleich noch eine Bemerkung.

Als fünfte Kategorie der Städtefüller nennt Sombart (S. 175) die „Almosenempfänger". Man wird sie aber nicht ernstlich als städteförderndes Element von beträchtlicher Wirkung ansehen.

An anderen Stellen bringt Sombart bessere Beobachtungen über das Aufkommen der Städte und der städtischen Berufe, so in dem Abschnitt „Die Entfaltung der Tauschwirtschaft im europäischen Mittelalter" (S. 93 ff.). Als Kräfte, die beständig auf eine Erweiterung des Tauschverkehrs hindrängten, nennt er 1. „die Berufshändlerschaft, die Europa vom Orient her heimsuchte" (S. 95). Zwar wird hier einseitig der Orient (und gar Byzanz) in den Vordergrund gestellt. Deutschland zum Beispiel hat nie Handelsanregungen vorzugsweise vom Orient erfahren, und auch Italien denkt sich Sombart zu sehr vom Orient beeinflußt. Aber richtig ist es, daß der Handel der abendländischen Völker sich nicht einfach originär bodenständig entwickelt, sondern die einzelnen Völker je von ihren Nachbarvölkern wertvolle Anregungen erhalten haben, so Deutschland vom römischen Handel von der ersten Berührung der beiden Völker an. Der fremde Händler merkt die Neigung für verstärkten Austausch. In einer Anmerkung möchte ich der hier und anderswo von Sombart ausgesprochenen Überschätzung der islamischen orientalischen Kultur entgegentreten. Die Kultur der Islamländer war nicht vom Islam hervorgebracht, sondern sie stand deshalb hoch, weil es den Arabern gelungen war, Kulturländer des alten römischen Reichs zu erobern. Der Islam verwertete die Kultur, die er daselbst vorgefunden hatte, und zehrte von ihr; längere Zeit konnte sie sich unter seiner Herrschaft behaupten; schließlich allerdings verfiel sie. Natürlich hatte sich in den nicht vom Islam okkupierten Ländern des römischen Reichs auch noch vieles von der alten Kultur erhalten, so in Italien und Gallien. Es verhält sich nicht so — wie es oft dargestellt wird —, als ob diese Länder himmelweit hinter den vom Islam eroberten Teilen des römischen Reichs zurückgestanden hätten. Dies führt uns auf etwas Weiteres.

Sombart (zum Beispiel S. 41 f. und S. 145) lehnt die Annahme, daß die mittelalterliche Stadt in ihrer Entstehung von der

alten römischen irgendwie beeinflußt worden sei, schlechthin ab. In bezug auf die Verfassung bin ich natürlich auch dieser Meinung. Etwas anderes ist es jedoch, ob sich nicht vielleicht wirtschaftlich Beziehungen entdecken lassen. Ganz gewiß bedarf es bei der Aufsuchung solcher Verhältnisse der größten Vorsicht; ich brauche ihr nicht besonders das Wort zu reden, da ich mich selbst praktisch an der Kritik zu weitgehender Annahmen beteiligt habe. Die Nachrichten der Quellen über die hier in Betracht kommenden Jahrhunderte sind so dürftig, daß die Phantasie, wie es auf solchen Gefilden zu geschehen pflegt, sich hier gern ausschweifend betätigt. Aber bei aller Zurückhaltung, die in derartigen Fällen Pflicht der Forschung ist, stößt man doch auch auf Tatsachen, die für einen gewissen Zusammenhang der Gewerbegeschichte des Altertums mit der des Mittelalters sprechen. Ich kann nicht leugnen, daß Pirennes Abhandlung „Draps de Frise ou Draps de Flandre" (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909, S. 308 ff.) mir Eindruck gemacht hat (vgl. meinen Artikel „Handwerk und Hofrecht", ebenda 1914, S. 10). Sie beschäftigt sich mit dem Ursprung des flandrischen Tuchgewerbes, also eines der allerwichtigsten Industriezweige des Mittelalters. Sombart (S. 41 und 145) spricht von „der gedankenlosen Redensart von dem Handel und Verkehr, der sich in das Mittelalter hinübergerettet habe". Er erklärt, „nicht das geringste verknüpfe innerlich römisches und mittelalterliches Städtewesen", und meint, daß an der Stelle der alten Römerstädte seit der Völkerwanderung nur Ackerbauer gesessen hätten. Gilt das für alle Orte Deutschlands, für alle Orte Galliens oder gar Italiens? Ein klein wenig von städtischem Wirtschaftsleben war zweifellos in Italien, aber auch in Gallien, ja sogar in Deutschland übriggeblieben. Die Menschen saßen an den betreffenden Orten etwas dichter beieinander und betrieben etwas von städtischen Berufen. Wenn derartiges von höchst bescheidener Natur gewesen sein wird, so war es doch eben vorhanden und konnte in der Tat als Brücke zu einer Entwicklung, die sich später reicher entfaltete, dienen. Für Italien wird man es sogar als nicht ganz ausgeschlossen bezeichnen, daß die späteren Zünfte irgendwie an die alten römischen Kollegia anknüpfen (siehe meinen Art. collegia im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. Bd. 1, S. 656). Doch ist diese Frage des Zusammenhangs der formellen Verbände hier Nebensache. Unbestreitbar ist, daß in Italien ein gewerbliches Leben in gewissem Umfang vom Altertum zum Mittelalter fortbestand. In etwas ge-

ringerem Grade wird das gleiche von Gallien gelten; in südgallischen Städten sind für die Zeit, die in diesem Zusammenhang Übergangszeit ist, tatsächlich „Schuster, Goldarbeiter, Schmiede und andere Handwerker" nachweisbar (Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence, S. 29). In entsprechendem Abstand darf man gewiß auch für Deutschland von einem Fortbestehen von Resten städtischer Berufe reden[1]. Kann man sich Köln in irgendeinem Jahrhundert schlechthin ohne Gewerbetreibende denken? Wir besitzen zwar bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts über das gewerbliche Leben Kölns nur Andeutungen. Da es aber zu dieser Zeit bereits eine auffallend detaillierte Gliederung zeigt, die in plötzlichen Bewegungen ihre Erklärung nicht finden dürfte, so wird man schon daraus auf eine Jahrhunderte alte Vorgeschichte schließen. Gab es nun in Deutschland ein paar Orte, an denen eine Gruppe von Gewerbetreibenden dauernd saß, so war damit eine Anknüpfung für weitere Entfaltung von Handel und Gewerbe geboten[2]. Es mag auch an das, was wir vorhin von Mainz bemerkt haben, erinnert werden. Aber selbst wenn für Deutschland nicht eine Anknüpfung des mittelalterlichen gewerblichen Lebens an das, welches sich in den Römerstädten auf deutschem Boden entwickelt hatte, anzunehmen wäre, so ist doch das mittelalterliche gewerbliche Leben Deutschlands unbedingt von dem gewerblichen Leben Italiens und Galliens (Frankreichs) beeinflußt und gefördert worden.

Als weitere Kräfte, die auf eine Erweiterung des Tauschverkehrs hindrängten, nennt Sombart (S. 96 ff.) 2. die bäuerliche Eigenwirtschaft, 3. die Grundherrschaft, 4. die neue Belebung der Edelmetallproduktion (vor allem also der Silbergewinnung) im 10. und 11. Jahrhundert, 5. die Entstehung der Städte. Mit der Hervorhebung dieser Faktoren können wir uns im großen und ganzen einverstanden erklären; nur werden die an sich mit Recht herbeigezogenen Dinge von Sombart hier wieder zu sehr in den Rahmen seiner Theorie hineingepreßt. Zum Teil aber wird diese auch durch das,

[1] Wenn ich Heldmann, Der Cölngau und die Civitas Cöln, S. 41 ff. nicht überall beizustimmen vermag, so hat er doch mit der Behauptung recht, daß man die Berichte der Schriftsteller (Savian usw.) über die Zerstörungen der Römerstädte nicht ganz wörtlich nehmen darf.

[2] Gegen Sombart neuerdings A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Bd. 1 (Wien 1918). Wenn Dopsch die Abhängigkeit von dem Römertum zu stark betont (vgl. demnächst meine Rezension über sein Buch in der Histor. Zeitschr.), so findet man bei ihm jedenfalls doch viel zur Widerlegung der Auffassung Sombarts.

was er hier geltend macht, direkt widerlegt. Wenn er zum Beispiel geltend macht, daß die Grundherren Getreide, Wolle, Wein, Käse verkaufen und damit „die tauschwirtschaftliche Organisation herausbilden“ helfen, so ist dies an sich durchaus richtig. Aber diese Tatsache unterstützt nicht Sombarts spezielle Theorie, daß sich gerade im Schatten der Residenzen und Hauptstädte das Kapital bilde. Ferner beweist für diese nichts die an sich gleichfalls mit Recht hervorgehobene Tatsache, daß die Grundherren ebenso wie sie verkaufen auch kaufen. Die Grundherren sitzen verstreut im Land und verkaufen an Leute und kaufen von Leuten, die an den verschiedensten Plätzen wohnen. Gerade der selbständige Gewerbetreibende (Händler und Handwerker), der fern von der Grundherrschaft sitzen mag, verdient bei diesem Verkaufen und Kaufen, während Sombart die Entstehung des Kapitals in solchen Kreisen bestreiten wollte. Der tief in Süddeutschland sitzende Grundherr kauft und verkauft zum Beispiel in Mainz und gibt den dortigen Gewerbetreibenden zu verdienen. Und man denke an die Scharen von Rittern, die in Köln Rüstungen kauften (vgl. R. Dörner, Das Sarwörter- und das Schwertfegeramt in Köln, Freiburger Dissertation von 1915), während vielleicht nur ein paar von ihnen in Köln wohnten. Oder wenn die Dienstherren von unfreien Rittern (Ministerialen) für sie Waffen kauften, so handelt es sich auch um eine Mehrzahl von Herren, die wiederum an den verschiedensten Plätzen ihren Wohnort hatten oder vielmehr, jeder für sich, sich abwechselnd auf verschiedenen Burgen aufhielten. Um ja seine Theorie von den Grundherren als Städte- und Kapitalbildern recht scharf durchzuführen, rühmt Sombart (S. 102) die Grundherrschaften als „ein Ferment, das die Eigenwirtschaften der Bauern rascher zur Auflösung bringt, als es sonst geschehen wäre“. Gewiß läßt sich behaupten, daß der Bauer, von dem der Grundherr viel verlangt, sich genötigt sieht, um so mehr zu arbeiten und unter Umständen auch durch die Arbeit für den freien Markt sich das zu verschaffen, was der Grundherr von ihm verlangt. Sombart denkt in diesem Sinn daran, daß der Grundherr Geldzinse von dem Bauern verlangt (um sich Geldeinnahmen zu beschaffen, muß der Bauer Erzeugnisse verkaufen), und erzählt, daß „die Naturalzinse der Bauern in Geldzinse verwandelt werden“ (S. 103). Ist das denn aber der Fall? Wir sehen im Gegenteil, daß von einer stark steigenden Umwandlung von Natural- in Geldzinse gar nicht die Rede ist. Und als im 12. und 13. Jahrhundert die freieren Pachtverhältnisse gegenüber den alten Zinsverhältnissen große Ver-

breitung finden, wird die Pacht überwiegend in Naturalien gezahlt. Wie Sombart sich hier nicht genügend um die geschichtlichen Tatsachen gekümmert hat, so bringt er weiter allerlei Künstlichkeiten vor. So soll den Bauern durch die Errichtung grundherrlicher Bannrechte (an Mühlen, Brauereien usw.) „ein tauschwirtschaftlicher Nexus förmlich aufgezwungen" worden sein (S. 103). Jedermann weiß ja aber, daß der Bauer, der gezwungen wird, auf der herrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen oder das Bier der herrschaftlichen Brauerei zu trinken, damit zunächst und vor allem entsprechend von dem freien Verkehr, von der freien Wahl des Gewerbetreibenden und des gewerblichen Produkts ferngehalten wird. Das Bannrecht kann zwar auch bedeuten, daß er nicht selbst mahlt, nicht selbst braut. Allein eine solche Begrenzung seiner Tätigkeit steht nach Ausweis der geschichtlichen Tatsachen zurück hinter dem Ausschluß vom freien Verkehr, den die Bannrechte eben in erster Linie bedeuten. Überdies: was von Erheblichkeit gewinnt denn der allgemeine Tauschverkehr, wenn der Bauer, statt selbst zu mahlen, auf der herrschaftlichen Mühle mahlen muß? Aber Sombart geht ferner so weit, zu vermuten (S. 103), daß „die Grundherren durch ihr Interesse an hohen Markteinnahmen die Bauernwirtschaften zum Besuch der Märkte drängten". Solche künstliche, gesuchte Hypothesen gibt Sombart zum Besten, um nur ja behaupten zu können, daß alle Förderung der Tauschwirtschaft, alle Reichtumsbildung wesentlich von den Grundherrschaften ausgehe. Wenn Sombart (S. 103) behauptet, „in der grundherrlichen Organisation als solcher liege die Tendenz eingeschlossen, die eigene und die bäuerliche Eigenwirtschaft zu zersprengen", und „der Auflösungsprozeß vollziehe sich stetig mit dem Anwachsen der Grundherrschaften", so hat eine so stark geschlossene „Eigenwirtschaft", von deren allmählicher Sprengung er hier spricht, bei der Grundherrschaft und bei der bäuerlichen Wirtschaft überhaupt nicht bestanden. Der Anteil der Grundherren und der Bauern am freien Verkehr und an dessen Förderung beruht darauf, daß ihre Wirtschaften nie so geschlossen waren, wie die Vertreter der Theorie von der strengen Autarkie der Hauswirtschaft annehmen[1]: „Das Anwachsen der Grundherrschaften" aber befördert nicht die Auflösung der Eigenwirtschaft und demgemäß die Tauschwirtschaft, sondern Grundherren und Bauern waren geradezu auf den freien Verkehr

[1] Vgl. meine Abhandlung „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker", Histor. Zeitschr. 86, S. 1 ff.

angewiesen, weil die Grundherrschaft nicht wuchs. Wenn die Grundherrschaft wirklich einen so großen Einfluß gehabt hätte, gar gewachsen wäre, dann wäre die bäuerliche Wirtschaft beträchtlich weniger für den freien Verkehr in Betracht gekommen. Ich erinnere hier auch wieder an die zahlreichen Ritter, die auf den Bezug vom freien Markt angewiesen waren, weil der Grundbesitz des einzelnen viel zu klein war, als daß er in seinem Haushalt sich etwa eigene Handwerker halten konnte. Überhaupt aber ist ja im 11. Jahrhundert — an das Sombart hier denkt (S. 103) — ein Anwachsen der Grundherrschaften nicht das Zeichen der Zeit. Doch es würde zu weit führen und die Mühe nicht lohnen, die einzelnen unhaltbaren Sätze Sombarts zu analysieren und zu kritisieren. Wie er seine Beweise führt, dafür hier nur noch ein Beispiel. Nachdem er, wie bemerkt, erklärt hat, daß die Naturalzinse der Bauern in Geldzinse verwandelt worden seien, sieht er sich hinterher genötigt (S. 104), einzuräumen, daß das doch nicht der Fall war. Dies aber hindert ihn nicht, unmittelbar darauf wieder zu behaupten, daß „die Reform des Verwaltungssystems" — d. h. die Beseitigung des alten Zinsverhältnisses durch das freiere Pachtverhältnis — „sich in der Mehrzahl der Fälle wohl mit einer Umwandlung der Natural- in Geldzinse verband". So ist es jedoch eben nicht gewesen! Hinzufügen wollen wir noch, daß jene Reform des Verwaltungssystems (die Beseitigung des Villikationssystems) nicht vor dem Aufkommen der Städte, sondern eher nach ihm stattgefunden hat.

Wir können nicht umhin, dem erneuten Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß so viel Fleiß (die zweite Auflage zeigt ein bedeutendes Opfer an Zeit und Arbeit) und Begabung, wie sie Sombart zur Verfügung stehen, in den Dienst einer Voreingenommenheit gestellt worden sind. Sichere Methode und Unbefangenheit der Auffassung treten uns aus seiner Darstellung nicht entgegen.

Bewiesen hat Sombart nichts. Es bleibt dabei, daß „Kapital" im Mittelalter wesentlich aus Handel und gewerblicher Arbeit gewonnen worden ist. Wenn Sombart die mittelalterliche Kapitalbildung mit dem Charakter der „Hauptstädte" in Zusammenhang bringt, so mögen ihn dabei Reminiszenzen an die Anziehungskraft, die die modernen Hauptstädte auf Handel und Industrie ausüben, beeinflußt haben. Aber ich möchte doch nicht so unhöflich sein anzunehmen, daß er den Unterschied der Zeiten gar nicht beachtet haben sollte.

Die Wiener Revolution des Jahres 1848 in sozialgeschichtlicher Beleuchtung

Von Dr. Heinrich Ritter von Srbik
Professor der neueren Geschichte und Wirtschaftsgeschichte an der Universität Graz[1]

I

Die Geschichte des deutschen Volkes ist nicht reich an großen gewaltsamen Entladungen sozialer Spannungen. Es hat wohl im sogenannten Mittelalter vielfache Erhebungen ländlicher und städtischer Volksteile gegeben, aber sie waren mehr oder weniger örtlich beschränkt, sie waren jeweils vorwiegend von einer Bevölkerungs-

[1] Zwei Vorträge, die der Verfasser im Dezember 1918 an Sprechabenden der deutschen Studentenschaft beider Grazer Hochschulen gehalten hat, sind hier in wenig veränderter Form wiedergegeben. Die einleitenden Bemerkungen, die Beziehung auf den militärischen, politischen und sozialen Zusammenbruch und Umsturz nahmen — die meisten Zuhörer waren gleich dem Vortragenden vor kurzem aus dem Felde zurückgekehrt — habe ich fortgelassen. Selbstverständlich wurde die Literatur, auch die parteimäßig gefärbteste, in möglichster Vollständigkeit herangezogen. Das Wertvollste in sozialgeschichtlicher Hinsicht sind Violands Soziale Geschichte der Wiener Revolution (1850) und E. V. Zenkers Wiener Revolution in ihren sozialen Voraussetzungen und Beziehungen (1898); von beiden weiche ich in der Auffassung vielfach ab. Memoiren und Selbstbiographien, die in der jüngeren Literatur noch keineswegs ausgeschöpft sind, habe ich mit besonderem Vorteile benützt. Ihre bibliographische Anführung ist wohl entbehrlich; man findet sie bequem zusammengestellt in R. Charmatz' Wegweiser durch die Literatur der österreichischen Geschichte (1912), S. 76 ff.

schicht genährt, politische und religiöse Beweggründe standen zumeist im Vordergrunde und seltener nur boten Verschlechterung der persönlichen und dinglichen Rechtslage der Bauern oder wirtschaftlicher Druck der Geschlechter auf die Handwerker in den Städten das vorherrschende Motiv. Die erste umfassende soziale Revolution stellt der große Bauernkrieg des Jahres 1525 dar: die gewaltigste Krise des agrarsozialen Lebens, hervorgerufen im wesentlichen durch wirtschaftlich-soziale Mißstände, verstärkt nur durch die religiöse Erregung der Reformationszeit, begleitet von einer verhältnismäßig schwachen Bewegung im deutschen Bürgertum. Der Bauernkrieg war in der Wurzel eine bodenständige, nicht durch Anstoß vom Auslande hervorgerufene Agrarrevolution; zu einer ähnlich weitgreifenden Agrarbewegung ist es im deutschen Volksleben nicht mehr gekommen, dank vor allem der Reformarbeit des aufgeklärten Absolutismus; wenn dann doch in den Revolutionstagen von 1830 und 1848 auch agrarsoziale Wellen stark zutage treten, so lag die Ursache der Gärung in erster Linie in der Stockung, in die das Werk des aufgeklärten Fürsten- und Beamtentums geraten war. So groß die Wandlung und Umschichtung der ländlichen Klassen geworden ist, in der Hauptsache ist sie doch auf dem Wege der Evolution, nicht der Revolution oder, genauer gesagt, nicht der Bauernrevolution erfolgt.

Die leitenden Träger der deutschen Revolutionen des 19. Jahrhunderts wurden das Bürgertum und Arbeitertum. Es braucht kaum angedeutet zu werden, welche Gründe hierfür maßgebend wurden. Einmal die tiefgreifenden Umwälzungen der Produktionsverhältnisse in den letzten und vornehmlich im 19. Jahrhundert. Dem Zeitalter des Frühkapitalismus folgt ein Zeitalter des Hochkapitalismus, eine unendliche Ausdehnung des Verkehrsgebietes und Intensivierung des Verkehrs, die Entstehung von Manufakturen und Fabriken zuerst vor allem für Luxusartikel und für den Massenbedarf der Heere an gleichartigen und billigen Waren, eine zunehmende Arbeitsteilung, ein ungehemmtes Vordringen der Maschine gegenüber der Handarbeit, Konzentrierung der Arbeit in gemeinsamen Arbeitsräumen, Abströmen der wachsenden Bevölkerung vom Lande in die Stadt; und Hand in Hand hiermit die Verelendung der Lebensbedingungen, der Wohnung, der Nahrung, auf der anderen Seite ein zügelloses Erwerbstreben, das sich die von England ausgehende Lehre von dem Segen wirtschaftlicher Freiheit, der wirtschaftsbelebenden und regulierenden Wirkung der freien Konkurrenz zunutze macht; Eisen, Kohle, Baumwolle werden ganz andere Wirtschafts-

mächte als das Gold und Silber der Merkantilisten. Zugleich die Umwandlung der politischen Verhältnisse: der aufgeklärte Absolutismus hatte die einzelnen Klassen an den Staat gebunden, der Ansturm des Liberalismus gegen die Ausschließung des Volkes von der Staatsleitung löste die Klassen von der einheitlichen Staatsbindung, er brachte Klassen zur Herrschaft und verstärkte hierdurch den Gegensatz der Klassen. Der unaufhaltsame Zug des vorigen Jahrhunderts und unserer Zeit war gerichtet zunächst auf Beschränkung des unumschränkten monarchischen Gottesgnadentums und der konservativen Gewalten durch das städtische bemittelte Bürgertum; dann ein immer stärkeres Aufwärtsdrängen der sozial tieferen und ärmeren Schichten, anfangs als Hilfs- und Sturmtruppe dieses Bürgertums, dann, nachdem diese Klasse sich mit dem konservativen Regimente abfindet oder selbst zur Herrschaft gelangt, gegen sie; eine immer stärkere Welle namentlich des industriellen Proletariats, des Erzeugnisses der kapitalistischen Entwicklung, bis schließlich die Demokratie die verfassungsmäßig beschränkte Monarchie zu beseitigen und Gesetzgebung und Verwaltung an sich zu ziehen trachtet. Das erste Ergebnis des Ringens, dessen Ablauf äußere Umstände beschleunigt haben, steht uns heute vor Augen; ob mit der demokratischen Republik ein Abschluß im Sinne der Herrschaft des gesamten Volkstums erreicht ist, ob wir nicht dem Despotismus einer Klasse entgegengehen, das ist die bange Frage, die uns bewegt; auch Rückbildungen, die doch niemals mehr ganz zu den alten Zuständen zurückführen können, sind ja möglich. Doch der Historiker soll nicht den Propheten spielen. Was ich bisher ausführte, das sind bekannte Tatsachen und von anderen besser dargelegt worden, als es mir in wenigen Worten möglich ist. Jedenfalls können wir behaupten, daß die deutschen Revolutionen des letzten Jahrhunderts typischen Charakter tragen: die Verfassungsforderung steht in erster Linie und hat selbständige Bedeutung, solange das besitzende Bürgertum das führende Element der Revolution ist; sein Hauptziel ist die Erwirkung der verfassungsmäßigen Beschränkung der Monarchie, um die Hemmungen seiner individuellen wirtschaftlichen und geistigen Betätigung zu beseitigen. Sobald die Arbeiterschaft, das Proletariat als soziale Klasse, die Führung der Revolution in die Hand nimmt, gewinnt das wirtschaftliche Programm des Einsturzes des Bestehenden und des kollektivistischen Neubaues der Wirtschaftsordnung die Oberhand, es wird positiver gerichtet als das des Bürgertums, das Verfassungsprogramm aber zerstörender, negativer und kennt als positiven Haupt-

gedanken nur die gleiche Rechtsstellung aller als Mitinhaber der höchsten Gewalt im Staate. Die dritte, dem alten Österreich besonders eigene, war und ist die nationale Richtung der Bewegung, die wieder im Bürgertum ihren Hauptträger fand, der Arbeiterschaft wesensfremder geblieben ist und erst heute im Hinblicke auf den Sieg des Sozialismus im Deutschen Reiche und mit dem Ausblicke auf ein späteres Wiederaufleben der Internationale auch das deutsche Proletariat unserer Heimat durchdringt. Zu all dem kommt noch ein anderer Gegensatz gegenüber der großen deutschen Agrarrevolution des 16. Jahrhunderts: in Deutschland und Deutsch-Österreich, wenn ich diese unhistorischen Bezeichnungen gebrauchen darf, sind als Ländern der Mitte in der Zeit des internationalen Großverkehrs alle stürmischen Massenbewegungen durch Antrieb von außen ausgelöst, der Funke in den angesammelten Zündstoff von außen hereingeworfen worden: bis vor kurzem in der Hauptsache von Frankreich, neuestens von Rußland aus.

Das letzte Vorspiel der größten Revolution Frankreichs war der Widerspruch der privilegierten Stände in der Notabelnversammlung von 1787 gegen eine Aufhebung der Privilegien. Die Generalstände stehen unter dem Zeichen starken Übergewichtes des dritten Standes, der Bourgeoisie; sie reißt die Gesetzgebung der konstituierenden Nationalversammlung an sich und beginnt die verfassungsmäßige Demokratie in bürgerlichem Geiste durchzuführen. Aber alsbald greift die radikaldemokratische Unterströmung des Pariser und Lyoner Kleinbürgertums in Verbindung mit den Lohnarbeitern und dem Abschaum des Volkes zur nackten Gewalt, jede Zwangs- und Ordnungsmacht geht verloren, der Sturz der feudalen Staats- und Gesellschaftsordnung, Verkündigung der Souveränität des Volkes und der Menschenrechte bilden keinen Haltpunkt der Bewegung, der Radikalismus des „Berges" begnügt sich nicht mit der Abschaffung des Adels, der Einführung der Zivilverfassung der Kirche, der Einziehung der Krongüter und all den anderen Umsturzmaßnahmen; in der gesetzgebenden Nationalversammlung, die schon überwiegend republikanische Signatur hat, überwindet der Terror des rechten jakobinischen Flügels die gemäßigteren Girondisten, das revolutionäre Frankreich tritt in den Kampf gegen das konservative Europa ein, und endlich setzt das Proletariat, das freilich nicht im modernen Sinne als organisiertes Arbeiterproletariat mit sozialistischen oder kommunistischen Zielen aufgefaßt werden darf, das zensuslose allgemeine Wahlrecht für den Nationalkonvent durch, es entsteht die soziale Republik, der Demokratisierung der Gesetzgebung folgt die Demokratisierung der Ver-

waltung. Diese Herrschaft des Proletariats ist gekennzeichnet durch die Hinrichtung des Königs, den blutigen Despotismus der Klubs und des Wohlfahrtsausschusses, bis der Schreckensherrschaft die Ernüchterung durch wirtschaftliche Not, der Rückschlag der besonnenen Elemente, Direktorium, Militärdiktatur und endlich das Kaisertum Napoleons folgen. Ich habe Ihnen in knappen, allzu schematischen Zügen dieses Bild vor Augen gestellt. Denn bis in unsere Tage kannte die Geschichte kein Ereignis, das gleich tiefgreifende segensvolle und verhängnisvolle Wirkungen geäußert hat wie die französische Revolution. Es ist hier nicht der Ort und die Zeit zu zeigen, welche Fülle von öffentlich- und privatrechtlichen, wirtschaftlichen und rein geistigen Antrieben von ihr ausgegangen sind, so daß man mit vielem Rechte das moderne Europa von ihr zu datieren pflegt. Nur eines sei im Hinblick auf die kommenden Revolutionen, im besonderen auf unser engeres Thema, betont: eine fortdauernde Bewegung der Geister ist ausgelöst worden: zur politischen und sozialen Emanzipation von Bürgertum, Bauerntum und Arbeitertum, zu einem ständigen Emporringen der minderberechtigten Gesellschaftsklassen gegen absolute und verfassungsmäßige Monarchie, gegen Konservatismus und Reste des Feudalismus, zu den Gedanken der Selbstbestimmung der Völker, der bedingungslosen rechtlichen Gleichheit, der Freiheit nach innen und außen — zur organischen Entwicklung wie zur krankhaften Überreizung, zur gesunden Demokratie wie zum Terror einer einzelnen Bevölkerungsschicht, der dem Geiste der Demokratie widerspricht. Die konsequenteste Auswirkung haben die Ideen der Revolution zunächst in ihrem Mutterlande selbst, in Frankreich, in den Jahren 1830 und 1848 erfahren. Nur Erscheinungsformen und Ablauf der Bewegung, Intensität der wirksamen Kräfte und Maß ihrer Durchsetzung zeigen, entsprechend den Änderungen der Produktionsverhältnisse, der sozialen Schichtung und der Staatsorganisation ein geändertes Bild; erster Träger der Revolution ist noch immer zunächst das Bürgertum, seine Gefolgschaft bildet die Arbeitermasse. Aber doch tritt ein charakteristischer Unterschied der Julirevolution und der Februarrevolution zutage: im Juli 1830 wird das Gottesgnadentum der Bourbonen und die Herrschaft der Agraristokratie und des Klerus zum zweiten Male gestürzt, die liberale Bourgeoisie erringt mit Hilfe der Arbeiter einen vollen Sieg, den sie während der konstitutionellen Monarchie des Orleaniden Louis Philipp zur plutokratischen Ausbeutung des Staates und Proletariats verwertet, moralisch das eigene Klassenansehen untergrabend. Auch im Februar 1848 geht der An-

stoß zur Revolution vom Großbürgertum aus, die Industrie wendet sich gegen die Hochfinanz; aber dann erhebt sich der politische, dem sozialen Umsturzgedanken dienende Radikalismus des vierten Standes gegen den dritten Stand, dem das Unternehmertum angehört, die demokratische Republik wird bekämpft durch die Partei der sozialen Revolution, der sozialistischen Republik, bis in der Junischlacht und der darauffolgenden Präsidentschaft des jungen Napoleon aus dem Klassenkampfe die besitzenden Gesellschaftsstände wieder zur Gewalt im demokratischen Staate gelangen.

Wir verfolgen die Revolutionsgeschichte Frankreichs, die ja unseren historischen Vorwurf nicht weiter berührt, nur bis hierher. Die Wogen schlugen schon 1789, weit stärker noch 1830 und 1848 nach Deutschland herüber. Hier hatten die Völker nach einem feinen Worte von Erich Marcks der gleichmachenden Revolution und dem universalen Kaisertum des ersten Napoleon das Recht der eigenen Volksart, das historische Recht ihrer nationalen Besonderheit entgegengestellt. Der revolutionären Strömung des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts ist die historische des neunzehnten entgegengetreten; beide haben gegen- und miteinander, sich durchdringend und sich bekämpfend, an dem Aufbau der Ideen von nationaler Einheit, nationaler Besonderheit und Eigenart, aber auch an den Ideen von Völkerbeglückung und Völkerfreiheit Anteil. Nur einem feinsten Denker wie Friedrich Meinecke konnte es gelingen, das vielverschlungene Gewebe von konservativen und liberalen, von kosmopolitischen und nationalstaatlichen Gedanken, das deutsche politische Denken von der Aufklärungszeit bis auf Bismarck zu durchschauen und zu entwirren. Englische und vor allem französische Verfassung begeisterte nach der Enttäuschung, die den Befreiungskriegen folgte, das doktrinäre deutsche Bürgertum, vielfach mißverstanden, ein Ideal, getragen von einem tief berechtigten Widerstand gegen die herrschenden Gewalten; erst seit etwa 1840 erfüllt sich dieses Bürgertum mit realistischerem Geiste, und nun dringt die englische politische Schulung gegenüber dem vagen französisierenden Politisieren in den Vordergrund. Gärendes Streben nach nationaler Einheit, nach einem Staate, der frei von Bureaukratismus und Militärsystem der politischen und geistigen Betätigung eines kraftvollen und selbstbewußten Bürgerstandes keine Schranken setzt, vereint sich mit dem Verlangen nach ungehemmter wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, nach freiem Ausleben modernen Unternehmungssinnes, moderner Produktionstechnik und Verkehrsentwicklung, nach einem großen Wirtschaftsgebiete, das wieder nur

der Nationalstaat bilden kann. Aber zwei konservative Mächte, selbst wieder die größten Rivalen, erscheinen als der Feind politischer und wirtschaftlicher Entfaltung nationaler Kraft. Im Norden Preußen, stark geworden vor allem durch sein hohenzollernsches Königtum, dessen Ende wir erschüttert erleben; ein harter Militär- und Beamtenstaat, der sich starr der verfassungsmäßigen Beschränkung der Krongewalt widersetzte und dessen einzigartige schlummernde Fähigkeit zur Bildung eines mächtigen, blühenden Nationalstaates nur von einer Minderheit des Volkes erkannt wurde. Im Osten Österreich, das wir eingehender zu schildern haben werden. Überall erhob sich in den vierziger Jahren immer stärker die politische Freiheitsbewegung; das Bürgertum fühlte sich als den eigentlichen Träger des geistigen Fortschritts und der wirtschaftlichen Entwicklung; mächtige Antriebe für Handel und Industrie ergaben sich seit der Gründung des preußischen Zollvereins der Unternehmung, ein gärendes Werden überall in deutschen Landen, das auch die Idee der einheitlichen nationalen Staatsbildung mit Feuereifer ergreift, ein Übergehen des formalistischen Denkens in praktischere Bahnen. An politisch-sozialer Klärung, an tatsächlicher Klassenbildung stand Deutschland noch weit hinter dem Westen zurück; die Kunde von der Februarrevolution traf ein wenig vorbereitetes Geschlecht, das in einem wirren Prozeß der Neubildung von Verfassungs- und Nationalgedanken, wirtschaftlichen und sozialen Ideen stand; noch lag auch hier die Führung bei der Bürgerschaft, die großenteils von Abneigung erfüllt war gegen Willkürherrschaft und politische Bevormundung, gegen Beamten- und Heeresapparat, gegen wirtschaftliche Gebundenheit und nationale Kraftlosigkeit; noch war das Proletariat eine Macht, die sich erst in dumpfer Unklarheit zu regen begann, die in der Feindschaft gegen Fabriken und Maschinen in den Weberunruhen im schlesischen Gebirge zu elementaren Ausbrüchen nur gelegentlich gekommen war. —

II

Der zweite Pfeiler des Althergebrachten, geradezu die Verkörperung des konservativen Prinzips war Österreich, der Gegensatz Österreichs und Preußens die unüberbrückbare Kluft im nationalen Einigungswerk, solange die Volksgeschicke wesentlich durch die Dynastien bestimmt worden sind. Auf Österreich am Vorabend der Revolution wollen wir einen flüchtigen Blick werfen und dann vor allem die sozialen Verhältnisse in Wien und den Anteil

betrachten, den die einzelnen Klassen an den März-, den Mai- und Oktoberereignissen nahmen. In Wien, in Ungarn und Böhmen und auf den Schlachtfeldern Italiens pulsierte das große geschichtliche Leben Österreichs im Jahre 1848; in Wien vornehmlich hat sich das große sozialgeschichtliche Schauspiel abgespielt von den glückhaften Anfängen bis zum tragischen Ende, und einer der Hauptakteure in diesem Schauspiel war die Wiener deutsche Studentenschaft.

Wie schwankend ist in den siebzig Jahren seit jenen bedeutungsschweren Vorgängen das Urteil über die Bewegung und ihre Träger gewesen, wie schwer ist noch heute ein unbefangenes Urteil! Konservative Parteileidenschaft hat sich gegen das „tolle Jahr" gewendet, nur die dunklen Schatten gesehen, das Ideale verkannt und seine Vertreter verhöhnt. Realistisches Denken hat den jugendlichen Überschwang, die Ideologie und die Maßlosigkeiten verurteilt; je klarer das politische Denken wurde, desto mehr kehrte es sich gegen die Begriffsverwirrung der jungen Freiheitstage. Auch der Sieg der gegenrevolutionären Gewalten führte viele dazu, die dauernd wertvollen Errungenschaften der Revolution zu vergessen, und endlich — der tägliche nationale Kampf nahm uns gefangen und drängte die alte Schwärmerei zurück. Aber die Alten, die achtundvierziger Legionäre, von denen heute wohl kaum einer noch lebt, die hielten an ihren Erinnerungen wie an einem schönen Jugendtraum fest; für sie blieben jene brausenden, überschäumenden Jünglinge des Sturmjahres „der lebensfrische Ausdruck des Zeitgeistes", „die herrlichsten Jungen, die je die Erde getragen", wie der Feldpater der akademischen Legion Professor Füster seine Studenten nannte, für sie war „die Stimme der Studenten die Volkesstimme". Verklärung des Alters und liberale Parteilegende haben das Bild der Jugend in ihrem Sinne umgestaltet; das Loblied auf die „Goldjungen" wurde so einseitig wie die konservative Abneigung gegen die „unreifen Burschen" und die soziale Unterströmung der Revolution, die doch schließlich zur Hauptströmung geworden ist, wurde vernachlässigt. Lassen Sie uns zurückkehren zu den unmittelbaren Zeugen der Vergangenheit, welchem Parteilager sie auch angehören mochten; geben wir uns Mühe, uns n die Zeit selbst einzufühlen, ohne uns von vorgefaßten Anschauungen mehr als unvermeidlich leiten zu lassen; trachten wir, aus widersprechenden Urteilen zu einer freien Erkenntnis zu gelangen. Dazu helfen uns die Erinnerungen der Mitkämpfer und Zuschauer: die Memoiren Füsters, der seine Studenten blind vergötterte und von ihnen ebenso blind vergöttert wurde; die Erinnerungen des Tiroler

Dichters und Gelehrten Adolf Pichler, der im Alter sich noch das Feuer der Jugend und den kernig-gesunden Sinn bewahrte, den er 1848 bewies; die Schilderungen des hochbegabten Schuselka, der so viel im Vormärz für das Erwachen der freiheitlichen Ideen in Österreich getan hat und dann doch bald während der Revolution als Altliberaler bei den Stürmern in Ungunst fiel; die Aufzeichnungen des Dichters des Universitätsliedes Ludwig August Frankl und des „Bauernbefreiers“ Kudlich ebenso wie die konservative Denkschrift über die Oktoberrevolution von dem Nationalgarden Dunder und die überkonservativen und doch so wertvollen Erinnerungen des Unterstaatssekretärs Alexander von Helfert; die Memoiren eines greisen hohen Beamten, der schon im Vormärz den Zusammenbruch Österreichs drohen sah, des Hofkammerpräsidenten Freiherrn von Kübeck, ebenso wie die soziale Geschichte der Revolution von dem radikalen Kämpfer und Reichstagsmitglied Violand, um nur einiges zu nennen. Aus all dem bunten Vielerlei wollen wir eine Skizze zu formen suchen und das Hauptgewicht auf eine Seite legen, die von uns Fachhistorikern bisher zu wenig berücksichtigt wurde: auf die wechselnde Stellung der verschiedenen Klassen zur Revolution, vor allem auf das Emportreiben der Mächte der Tiefe. Vielleicht wird es klar werden, daß unsere wissenschaftliche Literatur die Wiener Revolution des Jahres 1848 noch immer zu sehr unter dem Gesichtswinkel der bürgerlichen Verfassungsbewegung betrachtet, die sozialgeschichtliche Bedeutung der Wiener Ereignisse, die ja selbst wieder nur eine Teilerscheinung eines größeren Umwandlungsprozesses sind, allzusehr der parteimäßigen Auslegung überlassen hat.

Ohne Schilderung ihrer objektiven Voraussetzungen ist die Revolution nicht zu verstehen. Nur kurz sollen Staat und Gesellschaft gezeichnet werden. Ein Staat mit großer Vergangenheit, mit einem bedeutenden Staatsgedanken, dessen Tiefe und Weite helle Geister mit schmerzlichem Empfinden priesen, ein Länderkomplex, nicht nur zusammengeheiratet und von dynastischen Interessen zusammengehalten, wie man so oft sagt, sondern durch überindividuelle Kräfte geschaffen und verknüpft, — dieser Staat lag in langsamem Sterben. Wenn auch der österreichische Vormärz keine so tote Zeit war, wie der politische Liberalismus uns immer glauben machen wollte, man sprach doch nicht ohne Grund von der chinesischen Mauer, die Österreich umgab. Die Signatur war unter Kaiser Franz und Kaiser Ferdinand möglichster Stillstand auf dem, was die Väter erprobt, Scheu und Absperrung vor organischer Weiter-

bildung im öffentlich-rechtlichen wie im geistigen Leben, Scheu besonders vor sozialreformischer Tat. Das deutsche Element der Kitt des Ganzen, auch der unorganisch angegliederten Außenländer. Drei Säulen stützen den Staat und erhalten ihn in Starrheit: die alles umspannende, machtvolle Beamtenschaft, die Geistlichkeit und die Armee. Schon unter Franz funktionierte die Maschine nur mangelhaft. Eine unübersichtliche, schwerfällige Verwaltung, keine geregelte Kompetenzabgrenzung; als der höchste Beamte fühlt sich der Kaiser selbst, er administriert, aber er regiert nicht, er behandelt nach einem Urteile Metternichs die Geschäfte wie ein Bohrer, der sich immer tiefer und tiefer hineindreht, bis er auf einmal wo unvermutet herauskommt, ohne etwas anderes getan zu haben, als Akten zu durchlöchern. Eine allmächtige Polizei will den Untertan von der Schule bis zur Bahre am Gängelbande führen. Die Kirche ist noch vielfach von josephinischem Geiste erfüllt und nur wenig von den fremden Ideen der freien Kirche im freien Staate berührt; streng vom Staate beaufsichtigt, gilt sie, wie Jarcke sagt, den Indifferenten als Polizeianstalt, der Priester als Beamter im schwarzen Rocke. Die Armee ist durchsetzt von Protektionskindern und, mit Ausnahme der Radetzkyschen Korps, die die freiere Luft des Feldes und der Feindesnähe atmen, geleitet von einem Geiste, der — wie der Verfasser der sibillinischen Bücher aus Österreich, der Geniehauptmann Möring klagt — es noch gar nicht begreifen will, daß jetzt die militärische Auffassung des Soldaten über die soldatische Auffassung des Militärs gestellt werden müsse. Der Adel, politisch nahezu entrechtet, steht noch im Besitze der grundherrlichen Gewalt und der zumeist damit verbundenen gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse; er herrscht gesellschaftlich, ihm sind die leitenden Beamtenstellen, die besten geistlichen Ämter, die höheren Kommandos der Armee fast ausschließlich vorbehalten, er ist am Hofe der einzige als vollwertig angesehene Geburtsstand, erfüllt vom exklusivsten Kastengeiste, den auch der vielfach begabtere bürgerlich Geborene, wenn ihm der Aufstieg in der Amtshierarchie gelungen, immer wieder demütigend zu empfinden hat, wie Kübeck so oft empfand. Dem patriarchalischen selbstherrlichen Kaiser Franz, der bei aller geistigen Unbeweglichkeit eine kühle Klugheit und ein außerordentliches Verständnis für Volksgunst hatte, folgte sein geistesschwacher, epileptischer Sohn Ferdinand. Sein Tod als Kronprinz wäre nach Kübecks Tagebuch als Erlösung empfunden worden; ein Regent voll Gutmütigkeit und Unfähigkeit, ein regierendes Symbol nach der gleichen bitterwahren Quelle, der

von allem dem, was ihm vorgetragen wird, kein Wort versteht und immer bereit ist zu unterschreiben, was man ihm vorlegt, eine „absolute Monarchie ohne Monarchen, eine furchtbare Schädigung des Prinzips der Legitimität"; der Hof ein Spielball rivalisierender, intrigierender, dünkelhafter Aristokratie, in der herrschenden Familie und den leitenden Männern der Staatsverwaltung ein bedrückender Mangel an Geist und Vorausblick, wenn man von der Erzherzogin Sofie, den Erzherzogen Karl und Johann, die nicht viel zur Geltung kamen, und einigen wenigen Staatsmännern absieht. Das Volk hat Metternich für den Verantwortlichen erklärt, hat vieles auf sein Konto geschrieben, was ihn zu Recht gar nicht treffen kann. Seit Jahrzehnten der Wächter der Legimität in Europa, der Hort des konservativen Gedankens und Feind der liberalen und konstitutionellen Regungen, ging Metternich von der richtigen Erkenntnis aus, daß Österreichs Todfeind die Nationalidee sei, daß eine Konstitution nach westeuropäischem Muster dem national gemischten Staate die schwersten inneren Erschütterungen, vielleicht die Auflösung bringen müsse. Innerlich verwachsen mit der Aufklärung des endenden achzehnten Jahrhunderts, ein logischer Egoist, wie ihn sein Leibarzt Dr. Jäger nannte, voll Geist und Selbstgefälligkeit, war Metternich ein viel zu feiner Kopf, um nicht zu erkennen, daß Unbeweglichkeit staatsverderbend wirke, aber er war zu alt und ruhebedürftig geworden, er hatte nicht mehr die Kraft und Elastizität, das System zu ändern; er und sein Rivale in der tatsächlichen Regentschaft über Ferdinand, Graf Kolowrat, der sich Reformgedanken ebensowenig verschloß, bildeten „gleichnamige Pole, die sich ewig abstießen".

Jahrzehntelang bot Österreich äußerlich ein Bild größter Ruhe. Aber auch für Österreich galten die Worte, die Kübeck schon 1836 in sein Tagebuch über die Lage Europas schrieb: „Die dermalige Ruhe ist nicht eine harmonische lebendige Ausgleichung eines früher fieberhaft aufgeregten Organismus; sie ist eine Paralyse nach Konvulsionen, die, wenn sie vorübergegangen sein wird, den Paroxismus noch stärker zur Folge haben wird." Die sozialen Verhältnisse am Vorabende der Revolution waren krank bis ins Mark. Das Privilegium herrschte, und kein durchgreifender Versuch zur Neugestaltung Jahrhunderte alter und veralteter Zustände wurde gemacht. Die wirtschaftlichen und rechtlich-sozialen Existenzbedingungen des Bauern, genauer gesagt, der Inleute, Grundholden und Untertanen (in Österreich unter der Enns) waren örtlich sehr verschieden; das Bild, das etwa Zenker malte, ist viel zu einheitlich. Im großen und

ganzen aber lag im Untertanenverhältnisse die Summe aller Rechte bei der Grundherrschaft, die Summe aller Pflichten beim Bauer. Der Robottag wurde mit zehn Stunden wirklicher Arbeit gerechnet, die Ganz-, Halb- und Viertellöhner hatten 104 Tage im Jahre, die Kleinhäusler 52 oder 26 Tage, die Inleute 12 Tage zu roboten. Dazu eine Fülle von Abgaben, wie Grunddienst, Veränderungsgebühren (besonders das Mortuarium und Laudemium, ersteres 5 % von allem beweglichen und unbeweglichen Verlassenschaftsvermögen, letzteres 5 % des unbeweglichen Vermögens bei Besitzänderungen), Abfahrtsgelder, Taxen, Recht der Mitweide und des Blumensuchens, das verhaßte Alleinjagdrecht des Herrn, die grundherrliche Kriminaljustiz und Polizeiverwaltung, Vogteiherrschaft und geistliche Lehnsherrschaft mit Zehntforderung. Begnügen wir uns mit dieser Aufzählung, die noch keineswegs vollständig ist. Der Rechtsgang, der dem Bauer bei Beschwerden gegen die Herrschaft zustand, war erschwert und geeignet, ihn von der Klage abzuschrecken. Endlich eine oft geradezu unerschwingliche öffentliche Steuerlast. Es kam vor, daß Grundsteuer und Urbarialgiebigkeiten zusammen jährlich 70 % des Reinertrages verschlangen. Dabei war die landwirtschaftliche Produktion für den Bedarf ungenügend, Feldwirtschaft und Düngung veraltet. Das große Werk Josephs II. war von Leopold II. auf den Stand der Theresianischen Reformen zurückgeschraubt worden; die kommenden Herrscher begnügten sich die Ablösung der Grunduntertänigkeit der freiwilligen Vereinbarung von Grundherrn und Bauer vorzubehalten. Wohl bedeutete der franziszeische Kataster, der die Steuer nach dem Reinertrage, nicht nach dem Bruttoertrage bemaß, einen Fortschritt, aber von der obligatorischen Grundentlastung wollte Kaiser Franz nichts wissen; wie er sich denn zu Kolowrat äußerte: „Sehen Sie, das Urbarialverhältnis ist ein glühendes Eisen; man kann es nicht berühren, ohne Blasen zu bekommen. Nehmen Sie sich in acht, daß Sie sich nicht verbrennen.“ Lange vor dem Jahre 1848 schon regte sich die Erbitterung der Bauern; die meisten Grundherren gerieten selbst in unsichere und ungünstige wirtschaftliche Lage, da die Fälle von Verweigerung oder unzulänglicher Leistung von Robot und Zehent, die Widerstände gegen die grundherrliche Polizei und Justiz sich mehrten, während zugleich die Anforderungen des Staates an die Herrschaften wuchsen. Zusammenstöße der Bauern mit dem Militär, besonders zur Zeit schwerer Mißernte und Teuerung, zeigten, welche Gärung in der Bauernschaft an vielen Orten herrschte.

Stand der Bauer unter dem Druck der Grundherrschaft, so empfand das Bürgertum als Träger des Handels, der Industrie und des Gewerbes schwer den Druck des Bureaukratismus. Die Leistung des vormärzlichen Österreich für die materielle Landeskultur darf keineswegs gering eingeschätzt werden: die Straßen- und Eisenbahnbauten und Flußregulierungen, die Schaffung von technischen Lehranstalten und vor allem die intensive Förderung des Fabrikenwesens. So sehr Kaiser Franz selbst der Fabrikindustrie abgeneigt war, so groß war die Industriefreundschaft der maßgebendsten Stellen, und in der Tat nahm Zahl der Fabriken und Intensität der Produktion außerordentlich zu. Aber auf der Industrie lastete die Unsicherheit der Geldverhältnisse, die immer schwieriger sich gestaltende Lage der Staatsfinanzen, die keine klare geschäftliche Voraussicht, kein ruhiges Aufwärtsentwickeln ermöglichte; dann das fortwährende Verordnen, die häufigen Eingriffe der Bureaukratie, der Mangel fester gewerbepolitischer Richtlinien und die großen Abgabeforderungen des Staates. Das starre Verbotsystem im Zollwesen gewährte wohl der heimischen Erzeugung Schutz, wäre aber auch geeignet gewesen, sie in Selbstzufriedenheit zu wiegen und ihr durch Abschneiden des fremden Wettbewerbs den größten Antrieb zur Höherentwicklung zu nehmen. Zur Versorgung Österreichs reichte die industrielle Erzeugung doch so wenig aus wie die agrarische; immer noch herrschte Unterproduktion an Industrieartikeln, starke Einfuhr aus dem Auslande war nicht zu vermeiden, und die englische Konkurrenz war sehr empfindlich für die österreichische Industrie, die auch unter der ungenügenden Entwicklung des Verkehrswesens litt; wie denn Österreich 1840 nur zwei Fünftel der Ausdehnung des französischen und ein Neuntel des englischen Bahnnetzes an Schienensträngen hatte.

Die künstliche Aufzüchtung der Fabrikindustrie, das Umsichgreifen der Maschine, der raschen und billigen Massenerzeugung wirkte in schwerster Weise auf das mittlere und kleinere Gewerbe ein. Zum ersten Male setzte in stärkerem Maße jener Prozeß der Verdrängung und Aufsaugung vor allem der kleineren Betriebe ein, die ängstlich an der alten gesellschaftlichen Organisation und Produktion gegenüber Fabrikanten und „befugten“, d. h. von der Zunft befreiten Meistern festhielten. Ein harter Kampf zwischen Zünftlertum und Gewerbefreiheit: das zünftige Handwerk wird durch die befugten Kleinmeister (Dekreter) und durch das großbürgerliche Unternehmertum an die Wand gedrückt, viele zünftige Kleinmeister müssen sich als Gesellen verdingen, aus selbständigen Meistern werden Stück-

meister, die im industriellen Verlagsystem für den Unternehmer arbeiten, auch mancher befugte kleinbürgerliche Gewerbetreibende teilt dieses Schicksal. Namentlich die Metall- und Textilindustrie übernimmt mehr und mehr die großindustriellen Erzeugungsformen, und alle mittleren und kleineren Erzeuger leiden unter dem Druck der Teuerung, dem Fehlen günstiger und sicherer Kreditgelegenheit, zunehmender Verarmung. Wie bei den Bauern mußten vor der Revolution auch bei diesen Gewerbetreibenden oftmals militärische Steuereintreibungen stattfinden, ein „Wiener Kreuzerverein" wurde 1847 zur Unterstützung des Kleingewerbes, zur Vermittlung von Darlehen, Werkzeug und Rohstoffen gegründet.

In der Tiefe schlummerte noch die stärkste Gewalt der Zukunft das Fabriksproletariat der Stadt. Jene rasche und vielfach künstliche Entwicklung der Industrie erklärt es in der Hauptsache auch, daß am Beginn der vierziger Jahre die besitz- und rechtlose Klasse der Lohnarbeiter in einem Maße anschwoll, dessen Bedeutung das Bürgertum kaum richtig einschätzte. Die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken zeigt, namentlich in den niederösterreichischen Baumwollspinnereien, ein erschreckendes Bild; Kinder über 12 Jahre arbeiten zum Beispiel täglich 12 bis 13 Stunden und verdienen dafür jährlich etwa 75 bis 100 Gulden. Es gab für die Arbeiter keine Schutzgesetze, ihr mittlerer Lohn war niedrig, die Lebenshaltung eine um so traurigere, als in diesen Jahren alle Lebensmittel beständig im Preise stiegen, in erster Linie die unentbehrlichsten: Kartoffeln und Hülsenfrüchte. Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter zeigten vielfach Zustände, wie sie gleich elend in Whitechapel oder in den von Eugen Sue geschilderten Quartieren des Elends von Paris herrschten. Die unvermeidliche Folge war natürlich große Immoralität und geistige Verwilderung. Der Arbeiter hatte kein Koalitionsrecht, Verabredungen zur Arbeitseinstellung waren mit schwerer Strafe bedroht, bei Stillständen der Fabriken, wie sie namentlich in den mittleren Betrieben so häufig vorkamen, bei Produktions- und Absatzstörungen aller Art wurde der Arbeiter ohne weiteres brotlos. In naiver, instinktiver Weise kehrte sich auch in Österreich seine Erbitterung gegen die Maschine, die eben seit etwa 1840 sehr stark vordrang und viele Arbeitshände entbehrlich machte, so gegen die Perotinemaschine im Kattundruck. In der Masse der Arbeiter glühte der Haß gegen die ausbeutenden Fabrikanten, die Hausherren, die Polizei und die Beamtenschaft, die nur zu oft die Lohnarbeiter als Gesindel behandelten. Die Zahl der Industriearbeiter wuchs um

so mehr, da es an einer rationellen Bodenpolitik völlig mangelte. Namentlich gilt dies von Böhmen mit seinen vielen großen Fideikommißherrschaften und der besonderen Stellung, die der Hochadel als Bergwerks- und Fabriksunternehmer spielte; kein Wunder, daß die böhmischen Arbeiter in die anderen Länder Österreichs strömten und die Unzufriedenheit in deren Arbeiterkreisen steigerten. Der Staat tat so gut wie gar nichts für die Arbeiter; nur private Wohltätigkeitsvereine, die aber in Wien wenig Boden gewannen, wurden von der Regierung unterstützt. Von den fremden sozialistisch-proletarischen Ideen war die niederösterreichische und Wiener Arbeiterschaft noch nahezu unberührt; die Masse wußte wohl gar nichts von der englischen Chartistenbewegung, von den Theorien St. Simons, Fouriers, Louis Blancs oder Proudhons; Marx und Engels Kommunistisches Manifest, Ende 1847 formuliert, drang nicht so rasch zu ihnen; als Marx dann während der Revolution nach Wien kam, da fand er kein Verständnis bei der Wiener Arbeiterschaft. Sie hatte mit Ausnahme weniger Institute keine Erwerbs- und Wirtschaftsorganisationen; nur die Buchdrucker und Schriftsetzer in Wien hatten kräftigere Unterstützungsvereine gebildet, die aber auf die Branche beschränkt waren und keineswegs proletarische Kampfgenossenschaften gegen das Kapital bildeten. Ebenso fremd war der Menge der Arbeiter der nationale Einigungsgedanke; die tägliche Lebensnot nahm ihren Sinn ganz gefangen, und die zahlreichen vereinzelten Arbeiterunruhen, die vor der Märzrevolutinn ausbrachen, die Stürme auf Bäcker- und Fleischerläden, sind nur Erzeugnisse des Hungers, der triebhaften Auflehnung gegen das Elend.

So viel Zündstoff namentlich in den Vorstädten Wiens angesammelt war, die breiten Schichten hätten sich schwerlich erheben können, wenn nicht die bürgerliche Intelligenz schon geistig revolutioniert gewesen wäre und mit dieser geistigen Revolution der politischen und sozialen vorgearbeitet hätte. Die Schilderungen des empörenden Druckes einer sinnlosen Zensur sind so zahlreich und so bekannt, daß ich füglich nur auf sie hinzudeuten brauche. Es genügt, die Namen Sedlnitzky und etwa die Erinnerungen Ludwig August Frankls zu nennen. Und doch erwies sich das Streben, dem gebildeten Publikum Scheuklappen anzulegen, als ganz vergeblich. So mancher freimütige Literat mußte wohl heimatlos umherirren wie Schuselka, der in Hamburg als „abstrakter transzendentaler Deutscher, ein Repräsendant der idealen deutschen Einheit", lebte. Seine wirkungsvollen politischen Schriften, Kurandas „Grenzboten", Andrian-Werburgs

„Österreich und seine Zukunft“, Mörings sibillinische Bücher aus Österreich, all die verbotenen Werke, die namentlich bei Hofmann und Campe in Hamburg erschienen, fanden ihren Weg über die schwarzgelben Grenzen; Anastasius Grün, Moriz Hartmann, Hieronymus Lorm, Lenau und Bauernfeld — sie alle weckten die Gedanken der Freiheit und des Deutschtums, im juridisch-politischen Leseverein, im Gewerbeverein, in vielen kleinen Zirkeln wurden die versagten Früchte mit Eifer genossen und sammelte sich die geistige Opposition. Wie mußte es sie erregen, daß die heiligen Schlagworte der deutschen Einheit und Freiheit so verpönt waren! Die Schlußworte, die der Nationalökonom Friedrich List 1844 bei dem ersten politischen Meeting Österreichs, dem Feste des juridisch-politischen Lesevereins in Wien sprach: „es lebe die deutsche Einheit!“ ließ Metternich für die Presse umwandeln: „es lebe die deutsche Einigkeit!“ Die Schriftstellergenossenschaft Concordia wurde „als eine Wirtshausgesellschaft eben nur stillschweigend und insolange geduldet, als sie sich jeder wie immer gearteten Demonstration enthalte“, ihr Name durfte in keiner Zeitung genannt werden, es stand da immer nur zu lesen, „ein Kreis von Dichtern, Malern und Musikern“, und auf den österreichischen Bühnen durfte das Finale des Don Juan nicht mit dem Texte gesungen werden „es lebe die Freiheit, die Freiheit soll leben“, es mußte lauten „es lebe die Fröhlichkeit, die Fröhlichkeit soll leben“. Das sind nur ein paar bezeichnende Beispiele. Sedlnitzky hat den juridisch-politischen Leseverein den Herd der Revolution genannt; hier las man fremde Blätter, dieser Verein wurde, wie Frankl sagt, ein Thermometer der Stimmung in Wien, durch ihn und den Gewerbeverein verbreitete sich politische und soziale Bildung. Der Geist, der in dieser Intelligenz herrschte, war sehr zahm, an unseren Zeitverhältnissen gemessen; das denkende Bürgertum und die Minderheit des Adels, die zu ihm hielt, war unzweifelhaft von warmer Anhänglichkeit an die Dynastie erfüllt; ein ehrlicher tiefer Schmerz über Österreichs Irrwege leuchtet immer wieder entgegen; man kann wohl sagen, die Revolution des Bürgertums war anfangs durchaus patriotisch gesinnt.

Ist es nicht selbstverständlich, daß auch die Wiener Studentenschaft von all den gegen die herrschende Staats- und Gesellschaftsorganisation ringenden Bestrebungen miterfüllt wurde. Das waren doch zum guten Teile die Söhne jener Bauern, Fabrikanten, Gewerbetreibenden; sie hörten zu Hause die Äußerungen des Mißvergnügens, sie sahen offenen Auges um sich, sie sogen begierig im Hörsaale die Stimmen in sich auf, die sich kritisch gegen das „System“ erhoben.

Der Wiener Student des Vormärzes wurde an der Hochschule noch sehr schuljungenmäßig behandelt; das Korporationswesen des Reiches spielte wohl in Wien keine nennenswerte Rolle, aber kleine Vereinigungen gab es doch, und wenn auch Studenten von den eigentlichen Zentren der politischen Opposition wie dem juridisch-politischen Leseverein satzungsgemäß ausgeschlossen waren, die „Grenzboten" und die verbotenen Bücher lasen sie doch, und tiefer noch als die bedächtigen Väter wurden ihre empfänglichen Seelen von den Wellen bewegt, die das geistige und politische Leben außerhalb der Grenzen Österreichs warf. Das Wiener Universitätswesen war nicht durchwegs so rückständig, wie behauptet wird. Die medizinische Fakultät hatte einen glänzenden Ruf durch hervorragende Lehrer wie Rokitansky und Skoda und wurde auch von vielen ausländischen Studenten besucht; an der juridischen Fakutät wirkten mit bedeutendem Talente Hye für Natur-, Staats- und Völkerrecht, Kudler für rationelle Politik und Nationalökonomie; sie traten oft mit freier Kritik an einzelne Staatsinstitutionen, an das Erbrecht, Fideikommißwesen, Gewerberecht heran, sie forderten Verfassung und Preßfreiheit, Hye lehrte die Teilung der Souveränität zwischen Fürsten und Volk, er vertrat die alte Vertragstheorie und erklärte den Fürsten für den ersten Bevollmächtigten des Volkes. Nennen wir etwa noch den jungen Giskra, Bressel, Perthaler, so haben wir schon eine Reihe von Namen angeführt, die während und nach der Revolution noch helleren Klang erreichten. Auch das polytechnische Institut stand in berechtigtem Ansehen. Aber auch auf die Hochschule drückte Polizei und Zensur; die führenden Werke der Philosophie und Geschichte waren den Studierenden offiziell so gut wie verschlossen; um so begeisterter wurden sie gelesen: Voltaire, Rousseau, Fichte und Hegel, Rotteck und Dahlmann. Modern gesinnte Professoren und der Großteil der Studentenschaft fühlten sich eins in der Forderung nach Lehr- und Lernfreiheit gegenüber dem herrschenden Studienzwang, dem Zwange zum Messebesuch, der gerade den Indifferentismus gegenüber der Religion großzog, gegenüber dem beengenden Bureaukratismus. Die materielle Lage der Studenten war vielfach eine elende; gequält von Wohnungsnot und Nahrungssorgen sahen sie einer kümmerlichen Zukunft als gelehrtes Proletariat entgegen und empfanden um so heißer das Verlangen nach Änderung der trüben Zustände. Besonders gedrückt war die materielle Existenz der meisten jüdischen Hörer; da ihnen fast alle bürgerlichen Berufe verschlossen waren, wandten sich die vielen, die aus Böhmen und Ungarn nach Wien zogen, mit Vor-

liebe dem ärztlichen Berufe zu. Noch war die österreichische Judenschaft vorwiegend deutschgesinnt, und ihre studierende Jugend wurde zu einem Sauerteige der revolutionären Gärung; es sei etwa an das Leben Fischhofs und Frankls als Beweis, welch große Rolle die jüdischen Mediziner spielten, erinnert.

Blicken wir zurück, indem wir noch einige Züge hinzufügen: Seitdem die Kunde von der Julirevolution nach Österreich herübergeklungen war, und besonders seit dem Tode Franz' I. hatte sich die Ruhe in Unzufriedenheit fast aller Bevölkerungsklassen gewandelt. Der Adel, soweit er nicht im Hofdienst, Militär- oder Zivilstaatsdienst stand, empfand seine politische Entrechtung, das Scheinleben der Stände hart und lebte in einer fortdauernden wirtschaftlichen Krise; er mußte sehen, wie die Regierung Großindustrie und Kapitalismus allein förderte, wie sich durch die Staatsanleihen Vermögen einer Plutokratie anhäuften, die der Aristokratie das Schwergewicht im Staate zu entziehen drohte; die Adligen waren nicht imstande, ihre in Zerrüttung geratenden grundherrlichen Rechte zu verbessern, konnten aber auch die obligatorische Ablösung der Roboten und Zehnte von der Regierung nicht erwirken und sahen sich bei gemindertem Ertrage der Herrschaften doch wachsender Belastung durch den Staat ausgesetzt. Die Bauern befanden sich nach einem Worte Kübecks im Zustande halber Emanzipation; das Patrimonialverhältnis, der Herrschaftsverband mit Roboten und Leistungen, mit Kriminaljustiz des patrimonialen Gerichtsherren, mit einer Fülle öffentlicher und privater Lasten bestand noch, aber er lag in einem Zustande der Auflösung, da hart drückend, dort lässig eingehalten und durch offenen Widerstand gegen Zahlung und Arbeit durchlöchert; als ein Widerspruch gegen das neunzehnte Jahrhundert erschien vielen Bauern die Grundhörigkeit. Die großindustrielle Bourgeoisie hatte sich gegen die Umwandlung des Prohibitivsystems in ein Schutzzollsystem, gegen eine Lockerung der Marktabsperrung gewehrt, litt aber doch unter der Einfuhr der fremden technisch überlegenen Produkte; der gewerbliche Mittelstand sah der Gefahr der Proletarisierung entgegen, Kleinbürger und Fabrikarbeiter litten unter einem Steuer- und Taxensystem, das die Wohlhabenden am meisten begünstigte — die Verzehrungssteuer ist da noch besonders zu nennen —, unter Verelendung der Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse. Das gesamte Erwerbsleben ermangelte fester und sicherer Kreditgelegenheiten; die düstere Lage der Staatsfinanzen hemmte den wirtschaftlichen Aufschwung; die kaum verhüllte Anarchie der obersten Verwaltung,

der Mangel folgerichtiger Förderung der Volkswirtschaft, die Unterbindung der geistigen Kultur festigten mehr und mehr die Überzeugung, daß der alte Staat die Kräfte des Volkes nicht zu wecken, sondern nur zu fesseln verstehe. Die revidierte Charte des Orleansschen Julikönigtums, Englands Verfassungsleben, das ohne revolutionären Sturm in den dreißiger Jahren auf eine so viel breitere Basis gestellt worden war, die Verfassungen süddeutscher Staaten standen dem Bürgertum als Vorbild vor Augen. Zuerst aber ist das politische Leben, eben unter dem Eindrucke der agrarischen krisenhaften Zustände, bei den niederösterreichischen Ständen erwacht, sie wurden zum Sprecher der volkstümlichen Forderungen: nach Gleichstellung des vierten Standes im Landtage mit den übrigen Ständen, Erweiterung ihres Anteils an der Gesetzgebung, Veröffentlichung des Staatshaushaltes und Kontrolle der Finanzgebarung, Reform der Gemeindeordnung, des Unterrichtswesens, der Zensur.

Die Kraft des altgewordenen Staates war auf die Verteidigung nach außen angewiesen. Die Zeit des aktiv konservativen Eingreifens in ganz Europa war für Österreich lange vorbei; mit Mühe wurde die Doppelstellung im Deutschen Bunde und in Italien aufrechterhalten; sie war erschüttert in Deutschland durch das Anschwellen der Einigungsströmung im preußischen Sinne und durch die wirtschaftlichen Bande, die der preußische Zollverein knüpfte, erschüttert in Italien durch das nationale Feuer, besonders seitdem Pius X., das Großherzogtum Toskana und der König von Sardinien an die Spitze der Österreich feindlichen Bewegung gehoben wurden, und Österreich wand sich in schweren inneren Krämpfen, da auch im engeren Staatskörper die nationale Flut seit den letzten Jahrzehnten immer mehr angeschwollen war: bei den Tschechen, die in einem Repealverein die Fahne des politischen Radikalismus entfaltet hatten, im Landtage für ihr „historisches Recht" sprachen, bei Slowaken, Kroaten, Slowenen und nicht zuletzt bei den Magyaren unter der gewaltigen nationalistischen Agitation Kossuths.

III

In großen Zügen nur wollen wir die Wiener Revolution schildern. Revolutionsluft strich durch Europa von Westen her: Palermo war gegen den Bourbonen Ferdinand II. aufgestanden, dann waren die Pariser Umsturztage gefolgt, im deutschen Reiche erhob sich unter Itzstein und Struve der politische Radikalismus und drängte die

alten Liberalen Bassermann und Mathy zurück, in Württemberg und Hessen-Darmstadt, in Hannover, Nassau und Sachsen wurden die konservativen Regierungen gestürzt und liberale Ministerien ernannt; selbst der Frankfurter Bundestag verschloß sich der liberalen und nationalen Welle nicht und forderte die Regierungen der Bundesstaaten zur Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage auf, er erklärte den Reichsadler für das Reichswappen, schwarz-rot-gold für die Bundesfarben. Und im alten Hauptorte des großen Bauernkrieges, im Odenwald, im Neckar- und Kraichgau standen die Bauern auf, im Südwesten rief Hecker das Volk zum Kampfe um die Republik. Aber Metternich und die Staatskonferenz glaubten den Stürmen an den Grenzen Österreichs Halt gebieten zu können.

Sie waren gewarnt und schlossen die Augen. Sie glaubten nicht an den Ernst der Kundgebungen, die die Intelligenz beriet oder beschloß: der drei Adressen, die dem niederösterreichischen Landtage vorlagen, und in denen die alten Reformforderungen erneuert, zugleich aber auch die Einberufung eines verstärkten Zentralausschusses aller Provinzialstände verlangt wurde; der Petitionen des Gewerbevereins, der Buchhändler, des juridisch-politischen Lesevereins und schließlich der Studenten. Es sind alles in allem die liberalen konstitutionellen Programmpunkte: periodische Versammlung einer gesamtösterreichischen Volksvertretung, Veröffentlichung des Staatshaushaltes und Verantwortlichkeit der Minister, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens vor Geschworenen, Preß- und Rede-, Lehr- und Lernfreiheit, gleiches staatsbürgerliches Recht für die Angehörigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Ständetum, bürgerliche Intelligenz und Studentenschaft gingen auf getrennten Wegen einem annähernd gemeinsamen Ziele zu. Die besitzenden Kreise gaben den Ton an: das zeigte sich schon in der Tatsache, daß die Kunde von der Februarrevolution, da Krieg mit Frankreich und ein Staatsbankrott befürchtet wurde, als erste Folge in Wien ein furchtbares Sinken der Kurse der Staatspapiere an der Börse, einen Sturm auf die Schalter der Nationalbank und der Sparkassen auslöste. Verborgen lag dem Liberalismus noch der tiefe Widerspruch des zentralistischen und föderalistischen Gedankens, der österreichischen Staatsidee und des nationalen deutschen Einheitstraumes, der nationalen Selbständigkeitstendenzen der Fremdvölker und der deutschen auf Kultur und Staatsinteresse begründeten Hegemonie innerhalb Österreichs; verborgen auch noch die Gefahr,

die für die besitzenden Stände in der Entfesselung der Mächte der Tiefe lag.

Welch geändertes klassengeschichtliches Bild weist schon der erste Tag des Sturmes, der 13. März, auf! Die Regierung glaubte durch Alarmordnung und Weisungen an die Polizei genügend gesichert zu sein. Es ist eine bunte Menge von Angehörigen des Mittelstandes, Kleinbürgern, Arbeitern aus den inneren Stadtbezirken und Studenten, die sich am Morgen des 13. im Landhaushofe sammelt und durch die zündende Ansprache des Sekundararztes Dr. Fischhof und die Verlesung der Rede Kossuths vom 3. März entflammt wird; der „Taufrede der Revolution", in der er das altösterreichische System des Bureaukratismus und Absolutismus verdammte und freie Konstitutionen für alle Völker der Monarchie verlangte. Die liberalen Grundforderungen werden zur Parole des Tages. Wer sind die Führer? Die bedächtigen Landstände, denen jeder Gedanke an Gewalt fern lag, verloren mit einem Schlage die Initiative; ihre Forderung nach Berufung landständischer Ausschüsse aus allen Kronländern befriedigte das Volk nicht mehr, und als sie nun das Programm des Volkes, besonders den Ruf nach einer modernen Konstitution, zum eigenen machten, da haben sie ihre eigene politische Lebensberechtigung verneint, die Privilegierten haben ihre Rolle schon im Vorspiele der Revolution ausgespielt. Die treibendste Kraft der Revolution waren die Studenten, die von Metternich so gering geschätzten Jungen; ihre ersten Schritte auf politischem Felde zeigen schon das Streben, sich von der Leitung der bisher maßgebenden Professoren zu befreien: Hye und Endlicher vermögen es nur mit Mühe durchzusetzen, daß die Studentenpetition dem Kaiser nicht durch die Studierenden selbst, sondern durch die Professoren im Namen der Studenten überreicht wird. Seitdem in einem Hörsaal der philosophischen Fakultät das Wort Konstitution demonstrativ auf die Tafel geschrieben worden, kam es wie ein Rausch über sie. Aber die Studenten bildeten doch nur die Avantgarde der Bewegung, nicht ihre Hauptmacht, wie sie selbst wohl meinten. Diese Hauptmacht waren die Bürger und Arbeiter, den Kitt der drei Gruppen bildet das Bürger- und Arbeiterblut, das beim ersten Zusammenstoße mit dem Militär vergossen wird. Das Bündnis der drei Schichten zur politischen Revolution gibt dem 13. März in der inneren Stadt die Signatur. Von diesem Kampfe ist die rein proletarische Bewegung in den Vorstädten scharf zu scheiden, an Bedeutung aber gleich einzuschätzen: die Ausschreitungen der arbeitslosen

und brotlosen Arbeiter, denen sich wohl auch Kleinbürger und Arbeitsscheue angeschlossen hatten, eine Bewegung ohne Organisation, nur vom blinden Drange nach Zerstörung der dem Proletariat feindlichen Institutionen getrieben. Die Vorstadtarbeiter, größtenteils durch Schließung der Tore von dem Putsch der inneren Stadt ferngehalten, am Vortage schon durch Studenten und Agitatoren von kommenden großen Ereignissen verständigt, richten ihre Wut in rein instinktiver Weise gegen die Verzehrungssteuergebäude, die Verkörperung des fiskalischen Systems, das ihren kümmerlichen Nahrungsbedarf verteuerte, und gegen die Maschinen; sie verwüsten Fabriken, Grundgerichts- und Polizeigebäude und begehen die ersten Plünderungen.

Die politische Bewegung fand Befriedigung: der anscheinend allmächtige Metternich, der doch in der Tat so wenig Macht hatte, stürzte; noch am 13. wurde die Bewaffnung der Studenten und die Bildung einer Nationalgarde gestattet, Preßfreiheit bewilligt, die Berufung eines Zentralparlaments in Aussicht gestellt, und endlich wurde das Patent erzwungen, das die künftige Konstitution des Vaterlandes ankündigt. Der liberale Mittelstand hatte sein Ziel anscheinend erreicht: die verfassungsmäßig beschränkte Monarchie, der Gipfel seiner Wünsche, die Stätte politischer, wirtschaftlicher, geistiger Freiheit, sollte ausgebaut und gesichert werden. Die Studentenschaft fühlte sich stolz als Erzwinger des neuen Österreich; ihre Überzeugung von der Größe der eigenen Leistung sprach Ferdinand Kürnberger aus: „Die akademische Jugend sprach, es werde Licht, und es ward Licht. In sechs Tagen wurde die Welt erschaffen, in zwei Tagen Österreich!“ Die Flitter- und Honigwochen der Revolution ließen den Enthusiasmus auf das höchste aufflammen; nun war es zu Ende mit dem schülerhaften Leben, dem sektionsweisen Prüfen, nun wurde unter lebhafter Teilnahme der Studenten auf den Antrag der philosophischen Fakultät die Lehr- und Lernfreiheit durchgeführt, die Aula, in die man früher nach Schuselkas Schilderung nur höchst demütig geschlichen war, um auf der Armensünderbank des Examens zu sitzen, füllte sich mit Bewaffneten; die akademische Legion formierte sich außerordentlich rasch in Korps und Kompagnien, in schmucker Tracht, dem grauen Beinkleid, dem eng anliegenden deutschen Waffenrocke, dem deutschen Hute oder Kalabreser mit schwarzer Feder und schwarz-rot-goldener Kokarde. Im ersten Märzensturm noch hatte sich Adolf Pichler mit seinem Schriftstellerpseudonym in die Listen eingetragen; bald war die Vorsicht überflüssig, die Stärke der Legion stieg auf etwa 5000 Mitglieder.

Die theologische Fakultät war von der Legion ausgeschlossen, aber der Professor der Religionswissenschaft Füster trat als Feldkaplan in ihre Reihe; ein Mann, der, in josefinischem Rationalismus aufgewachsen, halb aus Überzeugung, halb aus eitlem Triebe, den Führer zu spielen, ein Agitationstalent von größter Kraft entfaltete; ohne tieferes Denken warf er sich zum Prediger der halb gereiften Ideen der Studentenschaft auf und wußte ihren jugendlichen Enthusiasmus der Autorität Hyes und der anderen Lehrer ganz zu entziehen. Wir verstehen und würdigen die Begeisterung, den hell auflodernden Idealismus der Jugend, der in Umarmungen, in unendlich vielen Reden, in Plakaten, in stolzem Säbel- und Sporenklirren eine uns so fremd anmutende Auslösung fand. Aber mußte es nicht faszinierend und verwirrend wirken, wenn die Akademiker sich immer wieder als die Sendboten der Wahrheit, des Rechts und der Freiheit preisen hörten? Eine Presse, die sofort nach dem Fallen der Zensurfesseln in Zügellosigkeit verfiel, erhöhte in den jungen brausenden Köpfen den Taumel der Völkerverbrüderung; wohl erklang das Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland" in voller sieghafter Jugendkraft, schwarz-rot-gold wurde die Fahne von jung und alt, die Legion flammte nach Füsters Ausdruck von Deutschtum, über allem aber stand ihr die Freiheit, in der sie das einigende Band der Nationen und Konfessionen zu sehen meinte. „Es war", schreibt Füster, „eine wahre Götterfreude, im Kreise der siegeserfüllten, freudebewegten Jünglinge zu weilen, zu sehen, wie Deutsche, Italiener, Polen, Böhmen, Illyrier, Dalmatiner, Mährer, Magyaren, Kroaten in brüderlicher, herrlicher Eintracht zusammenwirkten. Zuerst Freiheit, dann Nationalität, sei der Wahlspruch"; „die Religion der Freiheit vereinigt die Studenten zu Brüdern", „Altes und Neues Testament reihen sich unter die Fahne der Freiheit". Beim Leichenbegängnisse der Märzgefallenen läßt Füster den Oberrabbiner zuerst die Grabrede halten, eine ungeheure Bänderflut von Farben der einzelnen Länder und Städte, von slawischen Farben auch, ergießt sich über Wien — wie bald sollte Meltau auf die Blütenträume fallen! Wie sehr stach doch schon im März und April vom Jubel aller Träger der Verfassungsbewegung die wirtschaftliche Lage der breiten Volksmassen ab! Die soziale Frage war zum Leben aufgerüttelt worden. Viele Gewerbe- und Handeltreibende hatten Stillstand der Geschäfte zu beklagen, die Zerstörung von Fabriken, Werkstätten und Maschinen machte viele Arbeiter brotlos, die Bauern verweigerten Zehent und Robot. Kleinbürger und Arbeiterproletariat

sahen zu den Studenten als Führern auf, aber was lag ihnen viel an der Konstitution und der Freiheit als solcher? Sie beseelte das rein triebhafte Streben nach Besserung ihrer ökonomischen und sozialrechtlichen Lage, und Füster hat wohl recht, wenn er meint, Getränke und Lebensmittel seien des Volkes liebste Preßfreiheit und Konstitution.

Ein neuer Souverän, schrieb Schuselka, war geboren, das souveräne österreichische Volk. Aber wer war dieses Volk, und war seine Souveränität schon feststehende Tatsache? Die Koalition der Bürger, Arbeiter und Studenten war nur durch die gemeinsame Gegnerschaft gegen das alte System, den Absolutismus, zusammengehalten, wirtschaftlich-sozial von Anfang an durch tiefe Gegensätze getrennt. Und dazu kam bald ein zweites Trennungsmoment, das politische, die Frage der staatlichen und nationalen Zukunft, durch die die Einheit des Bürgertums und der Studentenschaft zerspalten wurde. Dieser politische Spaltungsprozeß tritt zuerst an die Oberfläche; die Verschärfung der wirtschaftlich-sozialen Gegensätze vollzieht sich zunächst unbemerkter unter der Oberfläche. Sehen wir die wesentlichsten Haltpunkte der politischen Zersetzung rasch an. Dem anfänglichen Jubel folgte bald Mißtrauen: die Konstituante wurde nicht einberufen, das verantwortliche Ministerium bestand aus Mitgliedern des ancien régime und ließ auch in seiner zweiten Zusammensetzung die Zügel auf dem Boden schleifen; vom Hofe und von der Straße in gleicher Weise bedrängt, ließ es die bewaffnete Bürgerschaft und bewaffnete Studentenschaft zu Richtern über die Neugestaltung Österreichs werden. Wie mußte nur das Selbstbewußtsein der Aula wachsen, wenn den Akademikern der Entwurf eines Preßgesetzes vom Ministerium zur Begutachtung vorgelegt und von ihnen vereitelt wurde! Zugleich zerfällt die Reichseinheit: die Lombardei in hellem Aufruhr, Kriegszustand mit Sardinien, bald erhält Ungarn sein eigenes Ministerium und nahezu volle staatsrechtliche Selbständigkeit; den tschechisch-nationalen Tendenzen in Böhmen, die von der Forderung nach Gleichberechtigung mit den Deutschen so bald zur Forderung nach Vorherrschaft übergingen, wird in der Aprilcharte leichtherzig das Einheitsprinzip geopfert, in voller Haltlosigkeit auch den großdeutschen Bestrebungen nachgegeben. Traten doch die Ereignisse im Reiche immer stärker auch für die Wiener Nationalgesinnung, die so lange geschlummert hatte, in Wirksamkeit: der Zusammentritt des Frankfurter Vorparlaments, die blutigen Märzereignisse in Berlin und die Erklärung Friedrich Wilhelms IV.,

Deutschland müsse aus einem Staatenbunde ein Bundesstaat werden, konstitutionelle Verfassungen müssen in allen deutschen Ländern geschaffen, eine allgemeine deutsche Wehrverfassung, eine deutsche Bundesflagge und deutsche Flotte, Preßfreiheit und Beseitigung aller Zollschranken erreicht werden. Die Barrikadenkämpfe in Berlin, die Kapitulation des Königs vor der Revolution, das Wort Friedrich Wilhelms, Preußen gehe fortan in Deutschland auf, die Berufung eines liberalen Ministeriums, all das fand in Österreich ein lebhaftes Echo. Der Regierung schien Österreichs Führerrolle im Reiche gefährdet, sie kam dem nationalen Einheitswillen entgegen, schwarz-rot-goldene Fahnen wurden auf der Hofburg und dem Stefansdome gehißt, die Wahlen für das Frankfurter Parlament vorgenommen. Aber die Tschechen unter der Führung Palackys weigerten sich, an den Wahlen teilzunehmen, und die Regierung erließ Ende April die erste Verfassungsurkunde für die Gesamtheit der Völker Österreichs: mit ideeller Wahrung der Reichseinheit, mit Gewährung der wichtigsten bürgerlich-liberalen Grundsätze, aber mit Bestimmungen, die den demokratischen Anschauungen widersprachen: zwei Kammern, absolutes Vetorecht des Monarchen, ungenügende Vertretung der Städte, indirekte Wahl mit Ausschluß der Arbeiter und Dienstboten vom aktiven Wahlrecht u. a. m. Die ständische Gesellschaftsordnung war aufrechterhalten, vom Monarchenrecht und Privilegiensystem so viel als möglich gerettet, die bäuerliche Grundentlastung um keinen Schritt gefördert. Unwille der Kleinbürger, Arbeiter und Studenten erhob sich gegen den Entwurf, der sich im wesentlichen nach belgischem Vorbilde richtete, der Eintritt liberaler Minister ins Ministerium wurde erzwungen, ein Zentralkomitee der Nationalgarden und Studenten gebildet, das bald zum eigentlichen Machthaber werden sollte. B o u r g e o i s i e und D e m o k r a t i e begannen sich in der Verfassungsfrage und der nationalen Frage zu s c h e i d e n: konstitutionelle Monarchie oder Demokratie mit Einkammersystem, allgemeinem Wahlrecht und Scheingewalt des Monarchen wird das eine, schwarz-rot-gold oder schwarz-gelb das andere Trennungsmoment. Vielen Deutsch-Österreichern stand ja die österreichische Staatszukunft höher als die Volkseinheit, viele konnten sich den deutschen Volksstaat nur mit dem österreichischen Kaiser an der Spitze vorstellen oder erkannten auch die unendliche Schwierigkeit, die sowohl mit einer Aufnahme des gesamten Österreich in den deutschen Bund wie mit einem bloßen Eintritt der bisher dem Bunde angehörigen Provinzen in den Bundesstaat verbunden war; vielen sprach die

Regierung aus dem Herzen, wenn sie erklärte, Beschlüsse der Frankfurter Paulskirche binden Österreich nicht, wenn sie nicht mit den eigentümlichen Verhältnissen der deutschen Erblande und der gesamten Monarchie in Einklang stehen; das Wesen eines Staatenbundes dürfe nicht überschritten, die Souveränität und Integrität Österreichs durch den Anschluß an Deutschland nicht berührt werden. Kalte Negation des Nationalitätenstaates gegen den Einheitstraum begann sich zu erheben; schwarz-rot-gold, bisher mehr das Zeichen der Freiheit als des gesamtdeutschen Staatsgedankens, gewann bestimmteren politischnationalen, schwarz-gelb bestimmteren österreichisch-patriotischen Charakter, beide wurden Symbole der Parteiung.

Den Blütentagen des März folgten die Saturnalien des Mai: die Revolution, kaum gedämpft, lohte wieder auf und wuchs weit über ihren Ursprung hinaus. Ein energischer Schritt des Ministeriums Pillersdorf, die Auflösung des Zentralkomitees, jener ungesetzlichen Nebenregierung, bot den Anstoß zur neuen Erhebung und neuen Festigung des Bundes der Kleinbürger, Proletarier und Studenten. Die Sturmpetition, die in die Hofburg drang, und von der Besonnene wie Professor Endlicher, Fischhof und Goldmark vergeblich abrieten, die Erregung Wiens führen zur Rücknahme des Auflösungsdekretes, zur Zurückziehung der Aprilverfassung und zum Versprechen, baldigst eine Reichsversammlung ohne Zensur, allerdings auf Grund indirekter Wahlen, aber bestehend aus einer einzigen Kammer, zu berufen, die der Verfassungsberatung sich widmen sollte. So sollte denn Österreich seine Konstituante haben wie einstens Frankreich; klarer denn je war die volle Autoritätslosigkeit und Ziellosigkeit der Regierung geworden, klarer denn je die Macht der Bewegungspartei, das Unterliegen der gemäßigten Richtung in der dem Absolutismus entgegengesetzten Koalition und der Sieg der reinen Demokratie, die bereit war, die Revolutionsergebnisse blutig zu verteidigen. Noch aber war die eingewurzelte dynastische Gesinnung auch in dieser siegreichen demokratischen Strömung außerordentlich stark, noch identifizierte man den Kaiser und sein Haus nicht mit der Reaktion und ihrem vermeintlichen Werkzeuge, der schwachen Regierung, noch gab es so gut wie keine rupublikanische Unterströmung in der Menge der Träger des Revolutionsgedankens. Da hat die Flucht des Kaisers und des Hofes nach Innsbruck am 17. Mai und die offene Absage des Monarchen an die Revolution die langsam erwachsene Wandlung im politischen Charakter der Wiener Bewegung zur Vollreife gebracht: bei der

Rückkehr des Kaisers am 12. August bot Wien ein wesentlich geändertes Bild.

Die loyalen Elemente, die in der angestammten Dynastie Österreichs Heil sahen, wandten sich gegen den Radikalismus mit Vorwürfen; die ruhebedürftigen besitzenden Kreise sahen in der Abreise des Kaisers die Einleitung einer Schreckensherrschaft, die Erinnerung an die Flucht Ludwigs XVI. nach Varenne wurde lebendig, der Handel- und Gewerbestand fürchtete und erlitt Einbuße an seinen Geschäften durch die Entfernung des Monarchen, des Hofes und der fremden Diplomaten; das eingesessene, auf Wien so stolze Bürgertum empfand es schmerzlich, daß seine Vaterstadt nicht mehr Residenzstadt sei; seine Stimmung gegen die Legion schlug um, und in der Legion selbst, namentlich im Juristenkorps, das ja gutenteils aus Beamtensöhnen bestand, griff starke Ernüchterung um sich; viele kehrten ihr den Rücken. Die Legion war im Begriffe, sich selbst ruhig aufzulösen, wie Fischhof wollte. In unkluger Eile kam das Ministerium Pillersdorf durch ein Auflösungsdekret zuvor. Die ersten Barrikaden wurden errichtet, der Auflösungsbefehl widerrufen, an Stelle des Zentralkomitees trat, wieder nach altem Pariser Muster, ein Sicherheitsausschuß unter dem Vorsitz des ernsten, klaren, patriotischen Fischhof; aber faktisch hat nun die legale Exekutivgewalt nahezu abgedankt, eine usurpierte Gewalt, die Legion und ihre Hintermänner, die Arbeiter, traten die eigentliche Herrschaft an. Die offizielle Regierung schwankte haltlos zwischen dem Hofe, der in Innsbruck die maßgebende Staatsleitung führte, und den Einwirkungen der Wiener Straße hin und her; die Bewegung der Provinzen gegen die Wiener Radikalen nahm von Tag zu Tag zu. Das ist die Zeit, da Grillparzer nur in Radetzkys Lager noch Österreich erblickt hat.

Die folgenden Monate stehen nicht nur unter dem Zeichen der völligen Scheidung der altliberalen oder konstitutionell-monarchischen Richtung und der immer radikaler werdenden Demokratie, die Abwesenheit des Kaisers bot auch der Verstärkung der republikanischen Strömung die günstigste Gelegenheit. Waren aus der Studienlegion schon im Mai viele, die durch Abstammung, Besitz oder Studien zur Mäßigung neigten, ausgetreten, so suchte im Juni die Regierung, nunmehr das liberale Ministerium Doblhoff-Wessenberg-Bach, die Zahl der Legionäre durch Schließung der Vorlesungen noch mehr zu verringern. Man meinte, auf diesem Wege die nicht in Wien ansässigen Studenden aus der

Hauptstadt zu entfernen. In der Tat zog nun so mancher, der nur in der Akademikeruniform stolziert war und keinen ernsten Dienst getan hatte, den deutschen Rock aus; viele zogen sich auch ganz zu privaten Studien zurück, wie der nachmals so berühmte Reformator des österreichischen Zivilrechts, Josef Unger, und für die Armen brachte der Schluß der Schulen den Verlust von Privatstunden und bittere Lebensnot mit sich, zumal die Unterstützungen des bemittelten Bürgertums schon gutenteils versiegt waren. Im ganzen aber verfehlte die Maßregel der Regierung ihren Zweck: denn gerade die trotzigsten, zielbewußtesten, vorwärtstreibenden Elemente ließen sich vom begonnenen Werke nicht abbringen; sie hatten nun vollends Zeit, sich dem politischen Leben hinzugeben, und schlossen einen um so festeren Ring. Der Bund der verringerten Studentenschar mit dem Radikalismus festigte sich nur und wurde immer republikanischer gesinnt; die ursprünglichen geistigen Leiter, ein Schuselka, ein Fischhof, wurden zurückgedrängt durch die Füster, Violand und bald durch manche bedenklichen Elemente; die Legionäre verloren großenteils, wie Schuselka bezeugt, das Unterscheidungsvermögen zwischen Patriotismus und Servilismus, sie spotteten schon im Juni über die Altliberalen, und „jeder Jungliberale glaubte ein Messias zu sein“. Der Leitung der fortschrittlichen Professoren ganz entwachsen, wollten Studenten ihren ehemals so verehrten Lehrer Hye vor dem Sicherheitsausschuß in Anklagezustand setzen, nur auf Fischhofs Einsprache wurde er vor ein ordentliches Gericht gewiesen; mit Mühe nur konnte auch das Verlangen der Studenten, in den Senat der Universität aufgenommen zu werden, abgelehnt und sie durch Beiziehung in Disziplinarangelegenheiten zufriedengestellt werden. Und doch währte es so lange, bis einige Klarheit über die Lebensfragen der eigenen Nation in der akademischen Jugend entstand. Sie glaubten noch immer mit Füster in schönem Idealismus, daß Freiheit und Humanität den Völkerstreit zu überbrücken vermögen; nur über den Wert der tschechischen Bundesgenossen gingen ihnen allmählich die Augen auf. Der Prager Slawenkongreß, an dem auch internationale Revolutionäre wie Bakunin teilnahmen, die offenkundigen föderalistischen und panslawistischen Tendenzen, der Prager Pfingstaufstand und seine Niederwerfung durch Windisch-Grätz — wie bald wich die tschechische Sturmpolitik der klugen Gefügigkeit gegenüber dem Hofe, der die Gehilfen gegen Großdeutschtum und Magyarentum zu schätzen wußte. Und die „Swornostjungen,“ die Delegierten der Prager tschechischen Studentenschaft, zeigten sich auch in Wien ganz

offen als Feinde der Deutschen, beschimpften die deutschen Farben und verspotteten die deutschen Lieder, während zugleich die Deutschen in Prag verfolgt wurden; bis endlich die unlieben Gäste aus Wien entfernt wurden und nur noch das Schwärmen für die unglücklichen herrlichen Polen und für die edlen ritterlichen Magyaren blieb, der Glaube an Füsters Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit als Gebot des Christentums. Gesunde und gerechte Nationalitätenpolitik auf realistischer Grundlage, wie sie Fischhof dachte, lag den meisten fern. Und ebenso fehlte es an Klarheit über die Ordnung des Verhältnisses zur deutschen Gesamtnation und dem Reiche wie zu Ungarn. Der konstituierende Reichstag, der am 22. Juli zusammentrat, die erste Vertretung aller Nationalitäten Österreichs, konnte diese Richtlinien nicht geben: seinen Mitgliedern fehlte es natürlich großenteils an politischer Erfahrung; er erging sich in uferlosen Debatten, war bald national und sozial zerspalten, und in seiner wirren Gruppierung trat die bürgerlich-demokratische Linke, obwohl in der Minderheit gegenüber Slawen und deutschen Konservativen, politisch am rührigsten auf. Wie sehr die Stimmung der organisierten Studentenschaft ins demokratisch-republikanische Fahrwasser umlenkte, das beweisen ganz drastisch Flugblätter, auf denen eine Wage dargestellt ist: in der einen Schale tief unten ein Legionärshut, in der anderen hoch oben ein Haufe von Fürstenkronen, darunter die Worte „Er wiegt mehr als sie alle"; oder die vom loyalen Bürgertum so übel vermerkte Tatsache: als Kaiser Ferdinand auf die Bitte des Reichstages am 12. August nach Wien zurückkehrte und eine Truppenschau abhielt, da defilierte die Legion vor dem Monarchen ohne Zuruf, während ihre Musik das Fuchslied spielte, und jubelte dann um so ostentativer den anwesenden Reichstagsmitgliedern zu. Waren die Bewegungsparteien schon vom ruheverlangenden Bürger- und Beamtentum, das den Grundstock der Nationalgarden der inneren Bezirke bildete, geschieden, so verlor die Wiener Revolution bald auch einen anderen starken Bundesgenossen, das Bauerntum. Der Antrag Kudlichs, den bäuerlichen Untertanenverband und alle aus ihm entspringenden Rechte und Pflichten aufzuheben, alle aus dem persönlichen Untertänigkeitsverhältnisse, dem Schutzverhältnisse, der obrigkeitlichen Jurisdiktion und Dorfherrlichkeit entstammenden wie alle dinglichen Rechte zu beseitigen, befriedigte die Forderungen der Bauernschaft, entzog aber ihre Hilfe der städtischen Bewegung. An Debatten über Menschenrechte und Bürgerpflichten hatten die Bauern kein Interesse; die Stadt wurde mehr und mehr isoliert, und Kleinbürger, Stu-

denten und Arbeiter wurden ihre eigentlichen Herren, sie zogen ohne rechtliche Grundlage auch legislative Aufgaben an sich und erhoben sich selbst zum Revolutionstribunale. Zweifellos leistete das Studentenkomitee viel ersprießliche, weitausgreifende und intensive Arbeit; eine Fülle von Talenten, wie Fischhof und Goldmark, fanden hier Gelegenheit zur Betätigung; Ultraradikale konnten sich zunächst kaum halten; wie denn eine Totenkopfabteilung, die sich in der Legion bildete, anscheinend bald nach Ungarn verschwunden ist. Aber es ist doch nicht zu verkennen, wie sich von Woche zu Woche, besonders unter dem Einflußе einer geradezu blutrünstigen Presse, nach Füsters eigenem Zeugnisse unter den Studenten die Gesinnung der roten Republik steigerte. Nicht ganz mit Unrecht ist ja überhaupt die Wiener Presse der Revolutionszeit auch von durchaus freiheitlicher Seite als eine Schande bezeichnet worden. Gewiß trifft das Urteil in voller Schärfe nur die radikalsten Organe, und auch hier ist zu bedenken, wieviel Übermaß einer im Kern berechtigten Opposition gegen die unerträglichen vorrevolutionären Zustände und gegen unzweifelhaft vorhandene starke Reaktionstendenzen entsprang, wieviel Zügellosigkeit durch die frühere Knebelung der Presse zu erklären ist. Immerhin hat Mahlers „Freimütiger," den Schuselka den Freiwütigen nannte, Bechers und Jelineks „Radikaler," Häfners „Konstitution" und nicht zuletzt der „Politische Studentenkurier" Buchheims und Falkes an radikalster Zersetzung, an blutiger Roheit und Seichtigkeit des Inhalts schon allzuviel geleistet, mochte auch der Ton der „guten Presse" um nicht viel besser sein. Im Studentenkomitee hat auch Füster gewettert gegen die rohe Macht, die Italien in unsägliches Elend gebracht habe, gegen das pfäffisch-königsdienerische Gesindel, gegen alle Autorität, und als die Herausgeber des Studentenkuriers vor dem Schwurgericht angeklagt wurden — der erste öffentliche Preßprozeß in Wien —, da wurde der Prozeß geradezu zur Verhöhnung des Gesetzes durch die jungen Journalisten und ihren akademischen Anhang und der Freispruch zeigte, welche Wirkung jene Presse auch auf kleinbürgerliche Kreise hatte. Eine terroristische Minderheit drängte eben in der Studentenorganisation allmählich die reiferen Freiheitlichen zurück, und die gleiche Erscheinung ist ganz parallel bei Kleinbürgern und Arbeiterschaft zu beobachten.

Es hat von Anfang an besonders zwischen Studenten und Proletariat ein enges Bundes- und Freundschaftsverhältnis bestanden. Die armen unwissenden Taglöhner und Fabrikarbeiter

sahen zu den Akademikern, die Freiheit und Recht auf ihre Fahne schrieben, wie zu Heroen auf; sie schrieben ihnen das Verdienst zu, wenn die meisten Unternehmer die Arbeitszeit auf zehn Stunden verringerten, sie glaubten den Versprechungen, daß die Studentenschaft ihren Beschwerden hinsichtlich der Lehrlingszahl, der Maschinen, der Arbeitsstunden und Lohnhöhe abhelfen werde. Die Mehrheit der Arbeiter war zweifellos ein durchaus ehrliches, ernstes Ordnungselement, das nur nach menschenwürdigem sozialen und wirtschaftlichen Leben verlangte. Wie bezeichnend ist es, daß noch im Juli Füster mit größtem Erfolge vor der „ehrlichen, christgläubigen Arbeitergemeinde" predigen konnte, während die Legion die Ordnung des Arbeiterzuges aufrechthielt! Studenten und Arbeiterführer strebten auch ehrlich, Bildung in die bildungslose Masse zu bringen. Ebenso sicher aber ist es, daß sich schon von Anfang an mit den Arbeitern, die diesen Namen verdienten, gemeingefährliches, licht- und arbeitsscheues Volk vermengte, und daß nicht alle „Arbeiter" so ehrlich, treu, gemütlich und verständig waren, wie Füster und ähnlich Violand uns glauben machen wollen; so wenig wie alle Studenten so jung und so weise waren, wie Füster sie nennt. Es gibt Zeugnisse genug für Gewalttätigkeiten und Rechtswidrigkeiten einzelner, und einen Beweis für durchgängige Sicherheit des Besitzes möchten wir doch nicht in den zahlreichen Aufschriften an Häusern und Geschäften „Heilig ist das Eigentum" sehen. Im Juni bereits mußte die Studentenlegion nicht bloß gegen Reaktionsversuche, sondern auch gegen etwaige Arbeiterputsche in Bereitschaft stehen. Die Freundschaft der Studenten und Arbeiter blieb erhalten, aber schrittweise befreite sich die Arbeiterschaft doch von der Leitung der Akademikerorganisation und schuf sich ihre eigenen Körperschaften, um selbständig aufzutreten.

Buchdrucker und Schriftsetzer, die intelligenteste Schicht des Arbeiterstandes, gingen voran. Sie hatten schon am 9. April Erhöhung des Arbeitslohnes, Verkürzung der Arbeitszeit und Sonntagsruhe, Einschränkung der Frauenarbeit, Regelung des Lehrlingswesens und Regelung des Maschinenwesens verlangt. Aus ihren Reihen ist dann unter dem Antriebe Karl Scherzers der erste Arbeiterbildungsverein hervorgegangen, der lediglich Bildungszwecken dienen, eine Bibliothek und Zeitschriftensammlung anlegen, wissenschaftliche und politische Debatten veranstalten sollte. Die Herausgabe einer politischen Zeitung und die Bildung einer Typographenlegion waren geplant; der Verein wurde tatsächlich gebildet und zeigte eine ent-

schieden nationale Note: das deutsche Lied, von der Arbeiterliedertafel gesungen, eröffnete die Gründungsfestlichkeiten. Wie bald ist dieser glückliche Versuch, zunächst wenigstens eine Berufsgruppe der Arbeiter durch eigene Ordnungsarbeit geistig und materiell zu heben und zugleich das Nationalbewußtsein des Proletariats zu stärken, verklungen! Die Mehrzahl war nur von unklarem Drange erfüllt, mit einem Schlage die gesamte Gesellschaft auf neue Grundlagen zu stellen, und sie fanden dabei Hilfe an Studenten und Kleinbürgern, vor allem wieder in einer brennenden Detailfrage, die systemlos herausgegriffen wurde: des Mietzinses, der Gegnerschaft gegen die Hausbesitzer. Nicht nur viele Fabriken standen still, auch viele Handwerksbetriebe litten unter dem Mangel an Nachfrage, das Gesellenelend wuchs ebenso wie die Proletarisierung des kleinen Meisters; um der Arbeits- und Verdienstlosigkeit zu steuern, sah sich der Sicherheitsausschuß gezwungen, Notstandsarbeiten, die wenig dauernden Wert hatten, und zwar Erdarbeiten, vornehmen zu lassen. Ein Arbeiterkomitee des Sicherheitsausschusses wurde eingesetzt; in ihm spielte die größte Rolle ein blutjunger Student aus Mähren, namens Willner, bald der Arbeiterkönig genannt, ein Mann von ungewöhnlicher Organisationsgabe, glühendem Idealismus und packender Beredsamkeit, der Louis Blanc der Wiener Revolution, wie Violand ihn nennt. Er setzte den Grundsatz Louis Blancs durch, daß der Staat verpflichtet sei, allen Arbeitsuchenden Arbeit zu schaffen und dem Arbeitswilligen selbst ohne Arbeitsmöglichkeit den gewöhnlichen Tagelohn zu geben. Die Kosten hatte die Gemeinde Wien zu tragen; die Tageslöhnung von 25 Kr. KM für den Mann und 18 Kr. für Weib oder Kind kam einem hohen Lohne in Privatunternehmungen gleich. Die Aufsicht über die Arbeiten führten besonders Studenten der Technik; die Arbeiter wurden in Kompagnien geteilt, diese wieder in Rotten, deren Leitung von den Arbeitern gewählte Rottenführer hatten. Der hohe Lohn lockte sehr viele Arbeiter aus allen Gegenden Österreichs an, wie in den Nationalwerkstätten Frankreichs drängten sich aber auch viele Arbeitsscheue heran, abgestrafte Landstreicher und tschechische Arbeiter entfalteten unter den deutschen Arbeitswilligen bald eine aufreizende Agitation gegen den Sicherheitsausschuß. Die Zahl derer, die wenig oder nichts arbeiten und auf Gemeindekosten leben wollten, nahm immer mehr zu; um so größer wurde natürlich die Erbitterung jener bürgerlichen Schichten, die schon lange der permanenten Revolution müde waren und den fortwährenden Waffendienst satt hatten, die unter

der Stockung aller Geschäfte litten, der Revolution die Schuld am Versiegen aller Erwerbsquellen gaben und Radetzkys Siegen zujubelten.

Der seit langem latente Bruch zwischen Gemeinderat, Bourgeoise und innenstädtischer Garde auf der einen, dem proletarisierten Kleinbürgertum der Vorstadt'garden, dem Proletariat und dem radikalen Teile der Legion auf der anderen Seite wurde zum offenen Waffenkampfe, als die unvermeidliche geringe Herabsetzung des Lohnes für die Notstandsarbeiten durchgeführt werden sollte. Alle Pläne von Arbeiterproduktiv- und Verpflegungsgenossenschaften und Kreditkassen waren unrealisiert geblieben, nun erhoben sich die Arbeiter und wurden am 23. August durch die Nationalgarden der Leopoldstadt und Landstraße und die Munizipalwache blutig niedergeworfen. Der Sicherheitsausschuß löste sich auf, eine große Zahl der Erdarbeiter wurde von Wien entfernt, auch die akademische Legion schmolz noch mehr durch Abwanderung vieler in die Heimat, in andere Universitätsstädte oder nach Ungarn zusammen; der Restkörper, der zurückblieb, umfaßte nun vollends gerade die ärmsten und entschlossensten Elemente. Die Einheit der Revolution war endgültig vorbei, die Spaltung von Schwarz-gelb und Schwarz-rot-gold, von Liberalismus und Demokratie definitiv vollzogen, mit Mühe wurde ein Kampf der Stadtgarden und des Militärs mit der Legion verhindert, und die Arbeiter konnten es nimmermehr vergessen, daß Arbeiterblut von Bürgerhänden vergossen worden war.

Wer kommandierte in Wien? so ruft selbst Füster aus. Die Permanenz des Reichstages? oder der Gemeinderat? oder das Nationalgardeoberkommando? oder das Studentenkomitee? oder der demokratische Verein? Alle zusammen, jeder so viel als man ihn hören wollte; einer lähmte und erschwerte, verzögerte die Wirksamkeit des anderen. In diesem Zustande voller Anarchie ist der 6. Oktober der größte Unglückstag der Revolution geworden; ein schwarzer Tag in der Geschichte der Freiheitsbewegungen, kein großer Tag, wie Füster meinte. Der Anlaß der blutigen Vorfälle ist Ihnen gewiß bekannt: die Wiener Demokratie sah in dem aufständischen Ungarn ihren natürlichen Bundesgenossen gegen die Kamarilla und das Slawentum; sie war empört darüber, daß der Reichstag den Empfang einer ungarischen Deputation abgelehnt hatte, sie war von Argwohn gegen die doppelzüngige Hofpolitik erfüllt und sah es als Verbrechen gegen das Volk an, daß der Kriegsminister Latour Truppen nach

Ungarn sandte. Die Meuterei des Grenadierbataillons Richter, das einwaggoniert werden sollte, der harte Kampf der Grenadiere, Studenten und Proletarier mit dem treuen Militär an der Taborbrücke, Feuergefechte der Garden gegeneinander in der Stadt bilden den ersten Akt, die viehisch-grausame Ermordung und Schändung des Kriegsministers Latour, während die militärische Wache ruhig zusah, den zweiten, der Sturm auf das Zeughaus, die Bewaffnung der Massen, selbst von Frauen und Kindern, den dritten Akt dieses schauervollen Dramas. Wieder steht für uns die Frage im Vordergrunde, wer denn in diesen Ereignissen den Ausschlag, wer der Revolution diese tragischste Wendung gegeben hat. Studenten, Kleinbürger und proletarische Lohnarbeiter mit mehr oder weniger klarem Klassenprogramm haben gekämpft, aber nicht gemordet und geschändet; direkten Anteil hatten sie nicht an einer Tat, die nur Unkenntnis der Geschichte, wie man sie bei einem namhaften Führer der deutsch-österreichischen Sozialdemokratie unserer Tage nicht erwarten sollte, als „Hinrichtung des Kriegsministers" bezeichnen kann. Mehr Anteil an der Schandtat, die die Revolution befleckte, hatte schon die radikale Presse, die seit langem die Menge mit allen Mitteln aufgehetzt hatte; so der Studentenkourier, der das Lied à la lanterne veröffentlicht hatte: „Tyrannen, Pfaffen, Sklavenbrut, hoch, hoch an die Laternen." Die Hauptschuld fällt dem „Lumpenproletariat" zu, der Hefe der Großstadt; jenen dunklen Elementen, die noch im Frühjahre von den Revolutionsleitern niedergezwungen worden waren, dann mehr und mehr das echte Proletariat durchsetzt hatten und nun ihren Tag gekommen sahen.

Nun kamen die Wochen der Zügellosigkeit, des Fieberparoxismus, des Deliriums; die Wochen der ungehemmten Demagogie, der vollen Anarchie, der Selbstsucht in der Jakobinermütze, wie Adolf Pichler sagt. Kaiser und Hof verließen fluchtartig Wien, viele Besitzende folgten ihnen; die Zurückgebliebenen sahen nach der Armee als Retter aus. Die Exekutive übernahm der Permanenzausschuß des Reichstages, der nur noch ein Rumpfreichstag war: in der Tat herrschte in Wien die Gewalt einer diktatorischen Minderheit. Und Wien war nun ganz isoliert. Vergeblich rief Kudlich, nachdem am 7. September die Grundentlastung zum Gesetz erhoben worden war, die Bauern auf. „Wenn der Löwe der Aula wieder brüllen wird, dann stehet auf, waffnet euch, von Berg zu Berg leuchten die Signalfeuer, und alle eilt dann herbei nach Wien,

um für die Freiheit zu kämpfen"; so hatte er gerufen, aber nun blieb der Landsturm aus. Und die Provinzen ließen Wien gleichfalls im Stich. Noch im April hatte Pichler die Stimmung in Graz radikaler gefunden als in Wien, und jede Stadt und jedes Dorf hatten nach Springers Wort in Österreich seinen Märzsturm und seinen Maibaum gehabt. Fast ganz still ist es im Oktober um Wien geblieben. Die Gründe des Versagens, unter denen der Abscheu vor den Ereignissen des 6. Oktober und vor der Wiener Anarchie eine wesentliche Rolle spielten, sollen hier nicht dargelegt werden. Genug, es kamen nur kleine Zuzüge, so auch etwa 300- bis 400 Steirer, zumeist Studenten, Arbeiter und Garden, die sich tapfer schlugen, der Zahl nach aber nicht stark ins Gewicht fielen. Wien setzte seine eitlen Hoffnungen auf die Hilfe Ungarns; sie blieb aus, und die polnische Unterstützung, etwa 60 Ulanen, war nahezu wertlos, nur den leitenden militärischen Kopf, General Bem, dankte man Polen mit Recht.

26 Tage lang blieb das Proletariat mit seiner starken Beimischung von Menschen, die aus der dunkelsten Tiefe emporgestiegen war, der Herr der Stadt; der Mittelstand war gänzlich mundtot gemacht, auch die Studentenschaft war nun ganz vom Proletariate, dessen Führer sie einst gewesen war, abhängig. Wohl „schwang" noch immer „Minerva die Lanze", wohl war das Studentenkomitee noch immer eine der wichtigsten Zentralstellen der Stadt, es sorgte für Arbeitsgelegenheiten, Wohnung, Verpflegung, Waffen, es führte Verhandlungen mit dem Reichstage, dem Gemeinderate, dem Nationalgardeoberkommando; noch immer waren die Legionäre Lieblinge der Arbeiter, und wie das Wiener Kleinbürgertum, das in allen Phasen der Revolution seinen Humor mehr als billig beibehalten hatte, überhaupt an seiner leichten Lebensauffassung festhielt, so feierte die Studentomanie oder Kalabreserwut der Wienerinnen erst jetzt ihre freiesten Feste, und die Studenten verloren ihren Hang zur Lebensheiterkeit nicht, während Windisch-Grätz den eisernen Ring der Belagerung um die Stadt zog. Ein selbständiger Machtfaktor aber waren sie nicht mehr, und mit klarem Blicke hielten sich alle reifen, ernsten Männer von dem Kampfe der Legionäre gegen die Belagerer fern; wie Adolf Pichler, der während des Sommers mit der Tiroler Studentenkompanie an den Grenzen Tirols gegen den welschen Feind gestanden hatte, die deutsche Fahne an den Ufern des Gardasees hatte flattern, das deutsche Lied über seine blaue Wogen hatte klingen lassen. Terror des Studenten-

komitees gegen jeden, der zur Mäßigung riet; die Wiener Freiheit hatte nach Pichlers Urteil eine Polizei geschaffen, welche nur um so verwerflicher war, als sie im heiligen Namen der Freiheit geübt wurde. Terror des Proletariats gegen das Bürgertum und ein wachsendes Umsichgreifen der kommunistischen Ideen, das sind die Hauptkennzeichen des Oktobers nach den Schreckensszenen und der allgemeinen regellosen Bewaffnung. Noch immer zeigte ein Teil der Arbeiterschaft viel Sinn für Ordnung und Sicherheit des Eigentums; daneben Zeichen einer Entfesselung aller Triebe, Lockerung aller Disziplin in dem Leben auf den Barrikaden, in dem Eingreifen der Weiber, den „Verschwesterungen"; zum Verzweiflungskampfe entschlossene fanatisierte Massen von Arbeitslosen und Arbeitsunwilligen, eine anarchische Stimmung, die durch den Druck einer zehnfachen Übermacht der Belagerer, den zunehmenden Mangel an Munition und Lebensmitteln erhöht wurde. Das war die Lage, in der volksfremde Männer, wie es deren ja auch in der vergiftenden Presse, in der Legion und im Sicherheitsausschusse so manche seit langem gegeben hatte, die Führung an sich zu reißen trachteten: unsauberste Existenzen traten nun hervor, die selbst nichts zu verlieren hatten, im trüben fischen und aus dem Chaos zu gewinnen trachteten; bei einzelnen mag wohl auch ehrlicher alttestamentarischer Fanatismus wirksam gewesen sein, in so manchem aber dürfen wir nur den gewissenlosen, profitgierigen Volksbetörer sehen, der von den vielen geistig und ethisch hochstehenden Revolutionären seiner eigenen Rasse wie Fischhoff durch einen Abgrund getrennt ist. Wie bezeichnend ist ein Erlebnis, das Adolf Pichler schon am 13. März hatte: „Ich traf", schreibt er, „auf einen Haufen Arbeiter, zu denen ein bärtiger junger Mann, dessen Physiognomie schon seine Abstammung verraten haben würde, wenn ich ihn nicht von anderer Gelegenheit gekannt hätte, sehr eifrig sprach. Er wies mit dem Finger auf ein schönes Gebäude: Gefällt euch das Haus? Die Arbeiter, verwundert über diese Frage, antworteten: Ja. Nun gut, fuhr er fort, es gehört euch, wird euch gehören, denn bald werden alle Dinge gemeinsam sein. Wie gefällt euch diese Laterne? Da könnte man die Reichen daran hängen, nicht wahr? Noch verstanden die Arbeiter diese Frage nicht, sie sahen sich befremdet an und ließen den Redner, ohne weiter auf ihn zu achten, stehen." Ein halbes Jahr später war der Sinn der Rede vielen nicht mehr fremd. Die glückliche Einwirkung Willners auf die Arbeiterschaft war mit dem Ende des Sicherheitsausschusses geschwunden, christlicher Ra-

dikalismus des Freiherrn von Stifft kreuzte sich mit interkonfessioneller Agitation; der auf gesetzlichem Boden verharrende erste allgemeine Arbeiterverein Sanders verlor an Werbekraft, die Mehrheit der Demokratie wandte sich gegen die loyale Volksvertretung, den Reichstag, der am Gesetze festhielt. In der führerlosen Menge bildete sich ein Zentralausschuß der demokratischen Vereine unter der Leitung von Dr. Tausenau; ein Herd der wildesten Extremen, die nach Tyrannenblut lechzten; voll glühender Beredsamkeit arbeitete Tausenau gegen Ministerium, Reichstag, Gemeinderat, für die Schaffung eines Konvents und vermochte doch selbst in die anarchische Masse keine Organisation zu bringen. An die Stelle dieses Zentralausschusses und Tausenaus, der sich rechtzeitig nach Ungarn in Sicherheit brachte, trat der „radikalliberale Verein“, die Schöpfung einer der abstoßendsten Gestalten der Revolution: des Avrum Chaizes aus Polen; der Marat der Wiener Bewegung, der sich sich Dr. Adolf Chaisés oder Chassé nannte, ein Mann von dunkelster, wechselvollster Vergangenheit, ein Cagliostro der Politik, wie er mit Recht genannt wurde; er predigte die „reine unverfälschte Demokratie“, ohne tieferes Wissen, aber ein Meister der Schlagworte, ein Meister der Organisation und Disziplinierung von Proletariern, die sich blind von diesem charakterlosen Feigling führen und verführen ließen, während er selbst den Massenkampf ängstlich mied. Unter dem Deckmantel der Freiheit und grenzenlosen Volkssouveränität, ohne klares kommunistisches Programm, aber mit allgemeinen kommunistischen Lockworten hetzte er die verzweifelten Nichtarbeiter und die ehrlichen, armen und unmündigen Proletarier in den aussichtslosen Kampf und hat dann als erster sich mit den Werbegeldern aus dem Staube gemacht.

Wenden wir uns zu menschlich erhebenderen Tatsachen. Voll Mut und Selbstaufopferung haben Studenten und Arbeiter den letzten schweren Kampf gekämpft. Akademiker und Proletariat wetteiferten während der Zernierung und des Bombardements an Heroismus; nur von den journalistischen Hetzern stand fast keiner im Feuer. Noch am 31. Oktober sangen die akademischen Verteidiger auf den Basteien „Was ist des Deutschen Vaterland“, und fast alle, die nach der Einnahme der Stadt durch die kaiserlichen Truppen an dem herben Allerseelentage Wiens im Leichenhofe zu sehen waren, trugen die Wunden vorne. Meist junge Männer — so beschreibt sie Pichler — der Ausdruck des Gesichtes wies darauf hin, daß sie im Kampf fielen; die Brauen finster zusammengezogen,

die Faust krampfhaft geballt, der Mund halb offen; dem Beobachter kamen die Worte des römischen Dichters in den Sinn: exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!

Wien war gefallen, wieder wehte die schwarz-gelbe Fahne vom Stefansturme, der Traum der Demokratie und bald auch der nationale Einheitstraum waren ausgeträumt; mit dem Rufe „Ola Ola“ waren die Kroaten, in dunkler Ahnung von der Bedeutung der Aula, in die besiegte Stadt eingezogen, ein bureaukratischer Anhänger des ancien régime Regierungsrat Baron Buffa trat mit dem Gedanken hervor, die akademische Stätte der Bewegung dem Erdboden gleich zu machen; düster breitete die Reaktion ihre Schwingen, Stockhaus, Galgen und das tödliche Blei straften die einen, die anderen flohen, die dritten suchten gesinnungslos die Gunst der Machthaber, viele schlossen sich aus Überzeugung nach den wilden Oktobertagen jenen an, die nach der Erlösung von der Tyrannis der Straße sich gesehnt hatten. Die Ideen, für die so viel Blut geflossen war, die durch so viel Irrtum und Ausschreitung befleckt worden waren, konnten zurückgedrängt, aber nicht dauernd erstickt werden.

D i e I d e e d e r F r e i h e i t war viel mißbraucht worden. „Studenten, die nicht studieren, Garden, die nicht bewachen, Regierungen, die nicht regieren, das sind mir schöne Sachen“, so hatte Grillparzer mürrisch geschrieben und hinzugefügt, „der Freiheitsdrang, der uns kam über Nacht, wird, fürcht' ich, wenig leisten. Wißt ihr, was mir ihn verdächtig macht? Die Lumpe ergreift er am meisten.“ So viel Richtiges an diesen Beobachtungen sein mag, den Kern der Sache treffen sie nicht. Das Wesentlichste ist: die Demokratie, die sich von den Feinden j e d e r Ordnung nicht zu lösen vermochte, hat nicht erkannt, daß wahre Freiheit nur in Selbstzucht und Achtung vor Recht und Gesetz bestehen kann, daß wahre Freiheit keinen größeren Feind hat als Anarchie und Despotismus, wessen auch immer. Lassen Sie mich die von schlichter Weisheit erfüllten Worte wiederholen, die Adalbert Stifter in einem seiner Briefe im „tollen Jahre“ gebraucht hat: „Betrübend ist die Erscheinung, daß so viele, welche die Freiheit begehrt haben, nun selber von Despotengelüsten heimgesucht werden; es ist auch im Gange der Dinge natürlich: Wer den Übermut anderer früher ertragen mußte, wird, sobald er frei ist, nicht etwa gerecht, sondern nur seinerseits übermütig; das ist der große Unterschied, aus Gehorsam gehorchen oder aus Achtung vor dem Gesetze. Die früher bloß gehorsam waren, die werden nun willkürlich und möchten, daß man ihnen gehorsame; die ihrem inneren,

eigenen Gesetz Genüge taten, tun es auch jetzt und sind gerecht. Solche sind Männer der Freiheit, andere müssen es erst werden." Die Demokratie hatte ferner in der Idee der nationalen Einheit die unendliche Schwere des Problems nicht erfaßt; sie hatte verkannt, daß die Vereinigung des Reichs mit dem alten Gesamtstaate Österreich zu einem Bundesstaate eine Unmöglichkeit, vollständiger nationaler Zusammenschluß nur bei Auflösung des österreichischen Staats, teilweiser nur durch den Kampf des organisierten Machtstaates im Norden gegen den organisierten Machtstaat im Osten zu erreichen sei. Solange insbesondere die monarchische Staatsform in Österreich bestand, war der gesamtdeutsche Einheitsstaat nicht zu schaffen; und als die Demokratie zum republikanischen Staatsgedanken überging, da unterschätzte sie wieder die Stärke der dynastischen Gesinnung in Österreich. Das war ja schließlich ihr größter Rechenfehler: die mangelnde Erkenntnis der eigenen Kraft und der überragenden Kraft der Widerstände. Die Wiener Demokraten meinten, daß Wien Österreich leiten könne wie Herz und Hirn den Körper, und vergaßen, daß sie selbst in Wien nur eine Partei bildeten, daß Österreich ein überwiegend agrarischer Staat war und die Fabriksarbeiter kaum 9 % seiner Bevölkerung ausmachten, sie unterschätzten die Beharrlichkeit der historischen Länderindividualitäten und Nationen. Aber können wir einen Stein auf ihre Führer werfen, ihnen die Überschätzung des geschriebenen und gesprochenen Worts, die Phantasie und Unklarheit über Ziel und Weg, das Übermaß der Tat allein zur Schuld schreiben? Die politischen Ideen, die sie vertraten, waren im Kerne alle lebensfähig, und kein Geringerer als Erzherzog Johann hat zu Schuselka die gedenkenswerte Äußerung getan, die heute wie eine Prophezeiung klingen mag: „Es scheint schon in den Sternen bestimmt zu sein, daß die Menschheit einmal in der Republik ihr Heil finden wird; jetzt aber, glaube ich, ist es noch zu früh und besonders bei uns." Wenn dieses „zu früh" nicht erkannt wurde, wenn aus dem Wiener Bürgertum, der Studentenschaft und Arbeiterschaft nach Adolf Pichlers Wort kein Gracchus und kein Mirabeau auftauchte, kein leitender staatsmännischer Kopf sich erhob, so lag die Schuld, wie uns schon Stifters Brief gezeigt hat, zum guten Teil auch daran, daß der Vormärz die Bürger nicht zu politischem Denken und zur Arbeit für den Staat erzogen hatte.

Die politische Revolution hatte versagt und war doch für die Zukunft nicht vergeblich. Aber die Wiener Bewegung war

auch eine soziale Revolution, und nichts ist falscher, als wenn ein neuerer, die Extravaganzen liebender Gelehrter (Werner Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung) meint, die deutsche Revolution — zu der ja die Wiener zu zählen ist — habe etwas unendlich Komisches und trage trotz aller revolutionären Phraseologie einen durch und durch spießbürgerlichen Charakter, überall luge statt der phrygischen Mütze die Zipfelmütze hervor. Die Bauernemanzipation blieb ein dauerndes sozialgeschichtliches Ergebnis. Die proletarische Unterströmung war schließlich zur Oberströmung geworden und hatte zu einem nicht mehr versiegenden Erwachen sozialistischer und kommunistischer Ideen geführt. Das liberale Großbürgertum und der Radikalismus der Kleingewerbe- und Handeltreibenden war einstweilen gebrochen, die Arbeiterschaft in dunkle Ohnmacht zurückgestoßen. Aber sie hatte einmal den süßen Rausch der Macht gekostet und hat ihn nicht mehr vergessen; sie fühlte sich verraten und verkauft und fühlte doch die Kraft der Wiedererhebung in sich, sie hatte die Bedeutung der Organisation erfaßt und wollte nicht mehr Dienerin der politischen Tendenzen bürgerlicher Parteien sein wie im Anfange und der Mitte der Wiener Erhebung; der Gedanke des Klassenkampfes war wachgerufen, die Furcht vor der roten Gewalt trennt weiterhin den Liberalismus von der Demokratie. Und da bleibt es ein Ruhmestitel eines Teils der Wiener Studentenschaft, daß sie die Notwendigkeit erkannten, den Wohlfahrtsstaat und den sozialen Rechtsstaat auch für die Arbeiter zu schaffen, zu einer Zeit, da Dynastie, Kirche und Adel und zum großen Teil auch das Bürgertum im Proletariate nur Pöbel sahen. Eine Fülle bedeutsamer sozialpolitischer Anregungen ist während der Revolution in Österreich entstanden oder wiedererweckt worden: die Forderungen nach Maximalarbeitszeit und Minimalarbeitslohn, nach gewerblichen Schiedsgerichten und Gewerbeinspektoren, nach Koalitionsrecht der Arbeiter, nach Kranken- und Invaliditätsversicherung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gemeinschaftskassen, um nur einiges zu nennen; Gedanken der Sozialreform, denen wie dem demokratischen Prinzip des allgemeinen Wahlrechts die Zukunft gehörte, und an denen die Studentenschaft lebendigen Anteil hatte. Nach 70 Jahren, unter dem Eindrucke der weit gewaltigeren Umwälzungen der Gegenwart, erkennen wir heute mit voller Klarheit, welcher starke Wegbereiter der politischen und sozialen Gestaltung der deutschen Volksgeschicke die Revolution des Jahres 1848 gewesen ist.

Aushungerungskrieg[1]

Englische Sorgen seit hundert Jahren

Von Geh. Regierungsrat Dr. **Karl Oldenberg**
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen

Wir sind 1914 durch den englischen Aushungerungsplan überrascht worden. Auch die deutsche Volkswirtschaftslehre hat nicht nachdrücklich genug gewarnt; ich nehme von diesem Vorwurfe mich nicht aus, obgleich ich zu der Minderzahl derer gehöre, die gewarnt haben.

Zu dieser Sorglosigkeit trug zweifellos bei das Beispiel Englands. England war der erste große Staat, der es wagte, sich von Nahrungseinfuhr ganz abhängig zu machen, anscheinend mit vollkommenem Gleichmut. Allerdings beherrschte England die See und seine fruchtbaren Kolonien. Aber bei näherem Zusehen war der Gleichmut doch nicht ungetrübt. Nur fanden die Besorgnisse, an denen es nicht gefehlt hat, bei uns weniger Beachtung als die selbstsichere Miene, die England nach außen zeigte. Von diesen Besorgnissen will ich heute sprechen.

Ich muß dabei anknüpfen an den Gang der englischen Wirtschaftspolitik, in deren Rahmen allein diese wechselnden Stimmungen verständlich sind.

Wann ist eigentlich England Einfuhrland von Nahrungsmitteln geworden? In alter Zeit hielten schon die unentwickelten Verkehrsverhältnisse überall die Nahrungseinfuhr in Schranken, und soweit

---

[1] Die folgenden Zeilen sind die Niederschrift eines Vortrags, den ich im April 1918 vor der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin halten wollte und im letzten Augenblick absagen mußte. Die Vortragsform ist beibehalten, von Quellennachweisen im allgemeinen abgesehen worden. Auch eine Bezugnahme auf schwebende Fragen, die inzwischen durch Zeitereignisse überholt wurden, am Schlusse des Vortrags ist unverändert gelassen.

sie namentlich für kleine Staaten doch ins Gewicht fiel, galt sie als bedenklich für den Kriegsfall. In England wurde allerdings seit dem 15. Jahrhundert der eigene Ackerbau zurückgedrängt durch die Schafzucht im Dienste des Wollgewerbes. Aber das war vorübergehend. Der Kornbau nahm 1670—1750 einen neuen glänzenden Aufschwung unter dem berühmten System des englischen Agrarschutzes. Unter Mitwirkung guter Erntejahre deckte der englische Kornbau damals nicht nur den eigenen Landesbedarf, sondern gab auch eine dauernde Kornausfuhr. Dabei stärkte die Politik der Ausfuhrprämien das Vertrauen in die Fortdauer beständiger Preise so sehr, daß der Landwirtschaft große Kapitalien zuflossen, weite Bodenflächen urbar gemacht und der Übergang zur intensiven Fruchtwechselwirtschaft zum erstenmal in großem Maßstabe vollzogen wurde. Das Ergebnis faßte neuerdings ein führender deutscher Nationalökonom in die Worte zusammen: „Mit Staunen sah das gesamte 18. Jahrhundert auf diese Erfolge. Die englische Landwirtschaft wurde nicht nur eine Exportindustrie, sondern auch das Muster der Landwirtschaft der gesamten übrigen Welt." Ist auch das Urteil über den kausalen Zusammenhang nicht unbestritten, so kann doch an dem damaligen Überschuß der englischen Ernten nicht gezweifelt werden.

Seit der Mitte und namentlich im letzten Viertel des Jahrhunderts trat eine neue Wendung ein. Die industrielle Entwicklung Englands begann, der Landwirtschaft wurden Kräfte entzogen, mit der Nachfrage nach Fleisch in den Städten stieg der Fleischpreis, die Getreideproduktion blieb bei ungünstigeren Ernten hinter dem Bedarf der wachsenden Bevölkerung zurück, der Agrarschutz wurde aufgelockert, und an die Stelle der Ausfuhrprämien für Korn traten zeitweise sogar Einfuhrprämien. England begann, wie es scheint, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, ein Korn einführendes Land zu werden.

Dann kam die lange Kriegszeit. Die französischen Kriege und Napoleons Kontinentalsperre 1806—13 schnürten die beginnende Einfuhr gewaltsam ab und brachten furchtbare Teuerungsjahre über das Land; nur die Landwirtschaft blühte. Aber obgleich damals nur ein geringer Fehlbetrag zu decken war und die Deckung notdürftig gelang, wirkte doch die Erinnerung an diesen heilsamen Schreck ein Menschenalter lang, 1815—46, so stark nach, daß man nach den Jahren der Kontinentalsperre zum Hochschutz zurückkehrte, also mit hohen Kornzöllen die Landwirtschaft gegen Einfuhr schützte,

das Brot zeitweilig verteuerte und dadurch dem landwirtschaftlichen Fortschritt von neuem einen so starken Anstoß gab, daß die schnell wachsende englische Bevölkerung bis in die 40er Jahre ihren Kornbedarf zu sinkenden Preisen im wesentlichen im Inland decken konnte. Die Einfuhr nahm allerdings zuletzt ein wenig zu, wohl unter dem Einfluß der beginnenden Ermäßigung der Zölle und der sinkenden Frachtkosten, auch unter dem Einfluß der irischen Zustände; denn der Schwerpunkt der Landwirtschaft des Vereinigten Königreichs hatte begonnen, sich nach Irland zu verschieben, und mit der Irland-Politik hängt das spätere Versagen der inländischen Landwirtschaft wahrscheinlich mehr zusammen, als die englische Darstellung erkennen läßt. Übrigens bedarf auch die englische Einfuhrstatistik bis zu den 40er Jahren in ihrer gewöhnlichen Aufbereitung, wie mir scheint, sehr einer Nachprüfung.

Man war also zur Selbstversorgung, zur Politik der Autarkie zurückgekehrt und zwar unter dem Eindruck der überstandenen Kontinentalsperre. Ich führe dafür die Worte an, die im Unterhause am 15. Juni 1813 der Vorsitzende der schutzzöllnerischen parlamentarischen Kornkommission über die Kornzölle sprach: „Es war nicht der Gesichtspunkt unseres Berichts, die Gewinne irgendeiner einzelnen Klasse von Geschäftsleuten zu steigern, Pächter oder Verpächter; ihre Geschäfte gehen seit lange sehr gut. . . . Die Kommission hat sich durch keinen anderen Gesichtspunkt bestimmen lassen, als durch eine starke Empfindung von der Gefahr, die in einer ferneren Abhängigkeit von unseren Feinden für genügende Lebensmittelzufuhr liegt, und von der Unzweckmäßigkeit, unser Geld aus dem Lande zu schicken, um fremde Böden zu kultivieren, während wir soviel eigenen Boden haben, der derselben Meliorationen bedarf." –

Nach der freihändlerischen Version war dieses schutzzöllnerische Menschenalter in England, 1815—46, voll Not und Elend. Dazu paßt freilich schlecht die schnelle Bevölkerungszunahme und der glänzende Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik bei sinkenden Preisen. Von einer Übervölkerung, die zum Freihandel gedrängt hätte, kann man bei sinkenden Kornpreisen jedenfalls nicht sprechen. Aber die Todesangst der Kontinentalsperre war in 30 Jahren vergessen, als 1846 nach der berühmten Agitation der Kornzoll fiel. Er fiel wohl in erster Linie infolge einer politischen Machtverschiebung zuungunsten des Grundbesitzes und zugunsten der aufstrebenden Ausfuhrgewerbe, die im Freihandel bessere Geschäfte auf dem Weltmarkt

zu machen hofften. Er fiel unter dem Eindruck von Teuerungsjahren und angesichts der Kartoffelmißernte von 1845. Er fiel aber auch, weil man die politische Lebensnotwendigkeit der Unabhängigkeit von ausländischem Brote nicht mehr empfand. War diese Empfindung früher selbstverständlich gewesen, wenn sie auch zeitweise zurücktrat, hatte zum Beispiel noch ein Nationalökonom wie Malthus an ihr festgehalten, bestärkt durch das Erlebnis der Kontinentalsperre; hatte noch 1838 der leitende Minister erklärt: „Die landwirtschaftlichen Interessen ohne Zollschutz zu lassen, ich erkläre vor Gott, daß ich das für die wildeste und tollste Idee halte, die jemals menschliche Einbildungskraft ersonnen hat," und war noch 1842 das Gebot der Autarkie für die Kornzollpolitik der englischen Regierung maßgebend, so finden wir andererseits bei dem Nationalökonomen und Bankier Ricardo 1815 den politischen Maßstab verdrängt durch den kaufmännischen. Hatten schon im 17. Jahrhundert angesehene englische Schriftsteller mit dem Gedanken gespielt, Ernährung mit fremdem Korn komme billiger, so machte Ricardo 1815 gegen Malthus geltend, im Kriegsfalle brauche England nur genügende Preise zu zahlen, um sich aus neutralen und selbst feindlichen Ländern zu verproviantieren, bis der lohnende Gewinn auch die eigene Bodenproduktion wieder angeregt habe. Keine Nation werde aus politischen Gründen jemals auf eine gewinnbringende Kornausfuhr verzichten. 1836 nennt Porter es schon ein „Axiom", daß eine Regierung gar nicht imstande sei, den Zug der Ware zum vorteilhaftesten Markte, d. h. des Getreides nach England, zu hemmen, und meint, man könne jederzeit darauf rechnen, den Nahrungsüberschuß fremder Länder sich zu sichern, solange man imstande sei, ihn zu bezahlen. Vollends nach dem Siege des Freihandels, um 1850, spürt man die veränderte Atmosphäre, wenn der damals führende Nationalökonom Mill einen noch kräftigeren Ton anschlug. „Das schutzzöllnerische Argument der Hungergefahr," sagt er, „ist so oft und so glorreich abgetan worden, daß es hier nur einer kurzen Besprechung bedarf. . . Es ist lächerlich, ein großes wirtschaftspolitisches System auf eine so unwahrscheinliche Gefahr zu begründen wie die eines Krieges mit der ganzen Welt gleichzeitig, oder zu glauben, daß, selbst abgesehen von der Seeherrschaft, ein ganzes Land blockiert werden könnte wie eine Stadt; oder daß den fremden Nahrungsproduzenten der Verlust eines gewinnbringenden Absatzmarktes nicht ebenso empfindlich sein würde wie uns der Verlust ihres Korns."

Die politische Einsicht war damit auf ihren Höhepunkt gekommen. Man darf aber zur Entschuldigung geltend machen, daß der Kornhandel und überhaupt der Handel von Land zu Land sich erst in kleinen Mengen abspielte. Eine Masseneinfuhr von Lebensmitteln kannte man bei den damaligen Frachtsätzen noch nicht. Der Nationalökonom trug also noch nicht viel Verantwortung mit einer solchen papiernen Theorie. Eine künftige überwiegende Ernährung Englands mit eingeführtem Getreide hielt man bei den damaligen Frachtsätzen für ganz unwahrscheinlich. Angesehene Nationalökonomen im ersten Viertel des 19. Jahrhundets, wie Torrens, Ricardo und Tooke, hielten sie für ebenso ausgeschlossen wie vor ihnen Adam Smith und nach ihnen zum Beispiel Joseph Hume in seiner berühmten Freihandelsrede 1833. Nur ein Zwanzigstel bis höchstens ein Viertel Einfuhr des Kornbedarfs hielt man für möglich. Ricardo und andere meinten, die Getreideländer könnten nur geringe Mengen billig genug liefern. Den Gedanken einer Arbeitsteilung zwischen Europa und Amerika als Industrie- und Agrargebieten erklärte Malthus für einen phantastischen Scherz. Porter glaubte, die Ernährung eines Landes wie England mit fremdem Korn sei schon durch das Fehlen einer genügenden Handelsflotte ausgeschlossen. In der Tat war die etwa in den vierziger Jahren beginnende amerikanische Weizenausfuhr nach Europa bis 1861 ohne alle Bedeutung. Wir wissen jetzt, daß Sir Robert Peel, der den Kornzoll beseitigte, in einer geheimen Denkschrift vom Jahre 1841 für seine Ministerkollegen den amerikanischen Weizen in England nicht für wettbewerbsfähig hielt mit Danziger Weizen, überhaupt an billige Weizeneinfuhr nicht glaubte und in dieser Voraussetzung sich dem Freihandel zuneigte. Derjenige Volkswirt aber, der die öffentliche Meinung der nächsten Jahrzehnte am stärksten beeinflußt hat, J. St. Mill, bekämpft mit steigendem Nachdruck in den zahlreichen Auflagen seines zuerst 1848 erschienenen Lehrbuchs die Hoffnungen des Freihandels auf eine wesentlich erleichterte Volksernährung; es sei denn, daß einmal der billige Mais Volksnahrungsmittel würde. Er versucht auch den Nachweis, daß die Getreideländer ihren Überfluß bald selbst aufzehren würden. Als 1860—62 die englische Getreideeinfuhr etwas schneller als bisher zunahm, bezeichnete die Zeitschrift Economist dies als eine der merkwürdigsten, wenn nicht die merkwürdigste kommerzielle Tatsache der neueren Zeit und als gleichmäßig überraschend für Schutzzöllner und Freihändler. Und in der Statistischen Gesellschaft konnte 1902 Sir John Glover erklären, er würde wohl die

ungeteilte Zustimmung der Versammlung mit der Ansicht finden, daß kein einziger von den Staatsmännern, die die englische Freihandelspolitik geschaffen, die heutige Nahrungsmitteleinfuhr vorausgesehen habe.

Natürlich versprach man auch der Landwirtschaft im Freihandel goldene Berge und steigerte sich im Ausmalen der goldenen Zukunft bis zu phantastischen Extremen. Man schwelgte in Zukunftsbildern. „Zuletzt,“ schrieb Torrens in freihändlerischer Verzückung, „ergreift die Kultur selbst die Hügel und Abhänge der Berge, und das Land gewährt den Anblick eines großen Gartens.“ Aber auch der Rückgang des Kornbaus blieb nicht unbezweifelt, und der deutsche Nationalökonom Hildebrand meinte noch 1847, Englands landwirtschaftliche Bevölkerung werde durch Rückstrom aus der Industrie zunehmen und das Vaterland von der Nahrungseinfuhr unabhängig machen. Preisgekrönte Flugschriften rechneten den Landwirten ihren Gewinn im Freihandel vor. Wer widersprach, bekam den Rat, nach Hause zu gehen und Nationalökonomie zu studieren. Cobden aber, der Rufer im Streit gegen die Kornzölle, schüttet seinen Spott aus über „jene Doktrinäre“ (these philosophical men), die im Freihandel einen Rückgang der englischen Landwirtschaft befürchten; speziell die Weizenproduktion werde nicht um einen Morgen und nicht um einen Scheffel zurückgehen. „Ich sing' ihr ein agrarisch Lied, um sie gewisser zu betören.“

Als mildernden Umstand aber für diejenigen, die die Gefährlichkeit der Nahrungseinfuhr verkannten, muß man schließlich noch zwei Tatsachen in Betracht ziehen. England beherrschte die See, es brauchte für seine Zufuhr keinen Feind zu fürchten. Und anderseits: man lebte in Erwartung des ewigen Weltfriedens auf der Grundlage des Freihandels. In den Versammlungssälen der Antikornzolliga zeigten Fahnen die Inschrift: free trade; best security for universal peace. In jenem halb romantischen, halb kaufmännischen Zeitalter trieb man nach dem Krimkrieg eine Friedenspolitik. Man drängte in England zur Abrüstung, um den Anbruch des Weltfriedens zu beschleunigen; man emanzipierte die Kolonien, die nach Disraeli Mühlsteine um den Hals Englands waren; beide politische Parteien waren einig in der Prognose einer unvermeidlich kommenden Auflösung des Kolonialreichs. 1856 schaffte die Pariser Konvention den Kaperkrieg ab und schränkte das Seebeuterecht ein. 1863 begab sich England seiner Schutzherrschaft über die ionischen Inseln, weil die Bevölkerung den Anschluß an Griechenland wünschte. In der

Handelspolitik herrschte der Zollverzicht ohne Gegenleistung. Im Cobdenvertrag mit Napoleon verzichtete England sogar auf das Recht eines Kohlenausfuhrzolls im Kriegsfalle, trotz des Widerspruchs eines Teils der öffentlichen Meinung. Die Kriegsflotte wurde zeitweilig vernachlässigt, und der große Freihändler Cobden empfahl, sie vollends bis auf einen zum Küstenschutz tauglichen Rest zu beseitigen, weil die Steuerlast die englische Ausfuhrindustrie behindere, und weil Englands Seeherrschaft die anderen, von Natur friedfertigen Völker ärgere und sie schon veranlaßt habe, eigene Industrien anzufangen, statt das englische Fabrikat zu kaufen. Er wollte zugleich für den Kriegsfall das Seebeuterecht beseitigen und das Blockaderecht stark einschränken. Er bekämpfte den kostspieligen Krimkrieg und hielt auch siegreiche Kriege schon darum für unerwünscht, „weil man dann lebenslänglich vor Generälen den Hut abnehmen müsse." Es war die Zeit der Maienblüte manchesterlicher Torheit, die Zeit einer englischen Romantik, einer Romantik mit umgekehrtem Vorzeichen. Es schien psychologisch ausgeschlossen, daß ein damaliger englischer Volkswirt aus Sorge vor Abschneidung der Zufuhr den glorreich errungenen Freihandel in Frage gestellt hätte, angesichts der anbrechenden Friedensära, angesichts der unbestrittenen Seeherrschaft Britanniens und angesichts der berauschenden Fortschritte seines goldschimmernden Welthandels.

Auf alle solche Lehrmeinungen nahm der geschichtliche Verlauf nach Aufhebung des Kornzolls 1846 keine Rücksicht. Die Phantome Weltfriede und Weltfreihandel verschwanden wie Seifenblasen, und die Korneinfuhr, die bisher unerheblich gewesen, stieg auf

einige 20 % in den 50er Jahren,
einige 40 % in den 60er Jahren,
fast 70 % Ende der 80er Jahre.

„Man wird nicht umhin können," schrieb damals Paasche, „zuzugestehen, daß eine derartige Abhängigkeit vom ausländischen Markte, selbst für ein seebewehrtes Land wie Altengland seine großen Bedenken hat ... Es könnte sich bitter rächen, daß man im eigenen Lande die Weizenfelder in Wiesen und Weiden verwandelt hat, nur um in ruhigen Zeiten der Industriebevölkerung billiges Brot zu liefern." Aber die Einfuhr stieg weiter: in den neunziger Jahren hoch in die 70 %, erreichte 1904—06 82 %, um dann bei besseren Preisen auf 78 % 1911—13 zu sinken. Um 80 % herum schwankte also die Einfuhrquote vor dem Kriege. Und von den übrigen 20 %, von der eigenen Ernte, hing ein Teil noch dazu von ausländischem

Kunstdünger ab und von demjenigen Viehdünger, der von eingeführtem Futter stammte. Die Weizenfläche ging auf die Hälfte zurück. Für alles Getreide, Reis und Hülsenfrüchte zusammen war die Quote 1909—13 fast 70 %, für Zucker 100 %.

Indes einen noch größeren Wert als die Vegetabilien stellen Fleisch und andere tierische Nahrungsmittel dar. Eine verbreitete Meinung ging dahin, die englische Landwirtschaft werde zwar ihren Kornmarkt mehr und mehr dem Auslande preisgeben müssen, aber angesichts des vorzüglichen englischen Weideklimas den Fleischmarkt gegen allen ausländischen Wettbewerb halten, zumal die englische Viehzucht auch in steigendem Maße staatlich geschützt wurde, zwar nicht durch Zölle, aber durch veterinärpolizeiliche Einfuhrerschwerungen. Aber auch diese bescheidenere Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Zwar der Viehstand nahm noch etwas zu bei wachsender Futtereinfuhr. Aber zugleich wuchs nicht nur die Vieheinfuhr trotz aller Erschwerung beständig, sondern neben sie trat auch die Einfuhr von Fleisch in gesalzenem, geräuchertem, gefrorenem, gekühltem Zustande, mit staunenswertem Fortschritt in der Konservierungstechnik, und überflügelte die Vieheinfuhr um das Mehrfache. Die Vieh- und Fleischeinfuhr (Rind, Schwein und Hammel) soll 1868 erst 7 % des Bedarfs gedeckt haben; sie stieg schließlich bis auf 40 % (Kalorienwert) in den Jahren 1909—13. Geflügel und Eier, Wild und Kaninchen kamen zuletzt fast zur Hälfte ihres Kalorienwerts vom Ausland, Fische zu 26 %, Milch, Butter, Käse, Schmalz und Margarine zu 43 %. Von den inländischen Viehprodukten aber war gleichfalls ein zunehmender Bruchteil dem eingeführten Futter zuzuschreiben. Dazu große Einfuhrmengen Obst, auch Kartoffeln und Gemüse. Der Gesamtwert der englischen Nahrungsproduktion soll in 30 Jahren um ein Drittel zurückgegangen sein. Er erreichte im Anfang des 20. Jahrhunderts kaum die Hälfte des Bedarfs, 1909—13 noch nicht 41 % nach Kaloriengehalt. Der Wert des landwirtschaftlichen Bodens fiel sturzweise. Dies ist das Schicksal der englischen Landwirtschaft, deren Blüte im 18. Jahrhundert das unerreichte Vorbild Europas war, und der 1844 Cobden gleich anderen eine noch glänzendere Zukunft in Aussicht stellte, unter der Voraussetzung des durchgeführten Freihandels.

Die politische öffentliche Meinung Englands hat es mit gewohnter Kunst verstanden, sich mit diesem Gang der Dinge abzufinden. Die Lage der englischen Landwirtschaft malt man rosig, und die zunehmende Einfuhr ist erfreulich, weil sie die Kaufkraft des Auslands stärkt, um englisches Fabrikat zu kaufen. Ware tauscht

nur gegen Ware; geht nach Hause und studiert Nationalökonomie. Und die Hauptsache: an der Kriegsflotte wird längst nicht mehr gespart, die Seeherrschaft bleibt gesichert.

Es ist nun merkwürdig, wie diese englische Weisheit auf Deutschland abgefärbt hat, obgleich uns die Seeherrschaft fehlte. Zwar hat der Altmeister unserer Nationalökonomie, Roscher, protestiert. In einer Schrift von 1852 widersprach er dem zuversichtlichen Optimismus Mills mit einer bei Roscher bemerkerswerten Entschiedenheit. „Ich fürchte sehr,“ so schloß er seine Entgegnung, „daß die Zukunft manches in ihrem Schoße birgt, wovon sich unser friedliches Zeitalter, mit seinem Industrialismus und Philanthropismus, nichts träumen läßt.“ Und später bezeichnete er in seinem Lehrbuch ein Hinauswachsen der Industrie über die landwirtschaftliche Basis als „ein Element zwar vorübergehenden Glanzes, aber nachhaltiger innerer und äußerer Gefahr“. Gehen wir einige Jahrzehnte weiter, so stellt sich auf denselben Boden die amtliche Denkschrift, mit der die Reichsregierung 1879 ihre erste Schutzzollvorlage begründete. In den neunziger Jahren folgten, abgesehen von Landwirtschaftlern, wie Graf Kanitz, im Reichstage eine Reihe von Stimmen aus der deutschen Volkswirtschaftslehre; ich nenne nur Adolf Wagner. Auch in Geschäftskreisen, in Handelskammerberichten usw., fanden in den neunziger Jahren ähnliche Erwägungen Raum, zum Teil wohl unter dem Eindruck des spanisch-amerikanischen Krieges und der großen Kornspekulation des Jahres 1898. In der jungdeutschen Flottenliteratur um die Wende des Jahrhunderts wird mitunter auf die Gefährdung der Nahrungseinfuhr im Kriegsfalle, nachdrücklicher auf die Gefährdung von Handel und Industrie hingewiesen. Aber im ganzen war die öffentliche Meinung durchaus auf die englische Tonart gestimmt, bei unverkennbarem Einfluß englischer Lehrbücher. Wie Deutschlands volkswirtschaftliche Entwicklung sich dem englischen Vorgang anschloß, so auch seine wirtschaftspolitische Argumentation. Deutschland war zwar schon in der Frage des **industriellen** Freihandels von den englischen Lockstimmen irregeleitet worden; es folgte trotzdem auch in dieser machtpolitischen Beurteilung der Nahrungseinfuhr noch einmal englischem Vorbilde.

Von den deutschen Stimmen zugunsten der Autarkie war am gewichtigsten die der Regierung 1879. Die Antwort gab der Hallenser Nationalökonom Professor Conrad, der spätere handelspolitische Berater Caprivis. Die amtliche Denkschrift hatte auf die Gefährlichkeit einer Zufuhrstockung bei Mißernte, Krieg und Blockade hin-

gewiesen. „Wenn man dergleichen liest," erwiderte er 1879 in seinen Jahrbüchern, „fragt man sich unwillkürlich, in welchem Jahrhundert und in welchem Lande ist das geschrieben?!" Er nennt die Argumentation unbegreiflich und, da sie auch im Reichstage Verteidigung gefunden habe, „tief deprimierend als Zeichen der geringen volkswirtschaftlichen Bildung Deutschlands in unserer Zeit. Sind nicht gegenwärtig alle Länder Europas bereits hinsichtlich der Ernährungsverhältnisse abhängig vom Auslande? Lebt man heutzutage nur von Brot allein? Kann man Deutschland einschließen wie eine Festung, oder ist es nicht gerade durch seine eigentümliche Lage und das ausgebildete Eisenbahnnetz unter allen absehbaren Umständen in die Möglichkeit versetzt, eventuell auf Umwegen jede nötige Quantität Getreide zuzuführen? Stehen aber alle in Betracht kommenden Länder, nicht nur Rußland und Frankreich, sondern auch Österreich und England zugleich Deutschland mit den Waffen in der Hand gegenüber, dann ist nicht erst Aushungerung nötig, um ihm die Friedensbedingungen zu diktieren: und für diesen Fall künstlich mit bedeutenden Opfern die Volkswirtschaft einrichten zu wollen, geht denn doch noch weit über das hinaus, was man selbst im vorigen Jahrhundert in dieser Hinsicht dem Lande zumutete . . . Einen Schein von Berechtigung kann die ganze Argumentation nur gewinnen, wenn man ein unsinniges Extrem, das Aufhören des Getreidebaues in Deutschland überhaupt voraussetzt."

Mit diesem autoritativen Spruche war, wie ein Menschenalter früher in England durch Mill, die Frage für die deutsche Wissenschaft im wesentlichen erledigt. Er fand Widerhall, wie im Reichstag, so bei vielen Nationalökonomen; während Conrad selbst sich später zurückhaltender geäußert hat. Das Argument von Deutschlands zahlreichen Nachbarn kehrt regelmäßig wieder. So erklärte es ein sehr angesehener Wirtschaftspolitiker 1899 und 1900 für „gänzlich undenkbar, daß uns alle die vielen Getreidezufuhrwege zu Wasser und zu Lande auf einmal versperrt werden könnten". Er spricht von einem „haltlosen Schreckgespenst". Einen künftigen langwierigen Krieg, mit dem Moltke rechnete, hielt einer unserer führenden Nationalökonomen für ausgeschlossen; kein Volk könne auch nur die einjährigen Kriegskosten aufbringen. Wenn wir aber bei höchstens einjähriger Kriegsdauer nicht genug Getreide im Lande hätten, „verdienten unsere Staatsmänner, leitenden Diplomaten und Militärs, alle gehängt zu werden." Bei längerer Kriegsdauer werde aber auch ein Agrarstaat seine Felder wegen Arbeitermangels nicht bestellen

können. Die Kritik solcher Fehlschlüsse ist heute billig, aber doch lehrreich für den Bann, der damals auf unserem wirtschaftspolitischen Denken lag. Ein anderer angesehener Nationalökonom meinte, wenn allerdings ganz Europa gegen uns verbündet sei, nun, dann müsse uns eben Gott einen zweiten Friedrich den Großen senden, der die Koalition „in Bälde“ niederwerfe. Friedrich der Große hat aber dazu einen siebenjährigen Krieg nötig gehabt und hätte ihn als Haupt eines abgesperrten Industriestaats nicht ausgehalten. Schließlich fehlt auch der kaufmännische Hinweis auf den Weltfrieden nicht; gerade die zunehmende Verflechtung der Volkswirtschaften mit starken Geldinteressen biete eine Garantie für Erhaltung des Friedens; wer's nicht glaubt, würde man in England sagen, gehe erst mal nach Hause und studiere Nationalökonomie.

Die Regierung hat ihrerseits eine positive Volksernährungspolitik für den Kriegsfall zwar durch den Schutz der Landwirtschaft, aber mit Ausnahme des Futterbaues getrieben. Infolgedessen war auch die wichtige Reserve, die wir im Schweinefutter für die Volksernährung hatten, nicht ausreichend. Die warnenden Stimmen einzelner Theoretiker auch im zwanzigsten Jahrhundert wurden überhört. Geradezu auffällig ist die Zurückhaltung der Sozialisten, die doch die Gefahr seit alters her gesehen haben. Eine Stapelung von Kriegsgetreidevorräten, wie sie schon der Antrag Kanitz 1895 anregte, hat man trotz der mancherlei Erörterungen der letzten Friedensjahre nicht mehr ausgeführt. Im ganzen scheint die deutsche Regierung solchen besonderen Maßnahmen wenig geneigt gewesen zu sein. Die Gründe für ihre ablehnende Haltung sind nicht genügend bekannt geworden, oder was davon in die Öffentlichkeit gedrungen ist, reicht nicht aus. Das Unglück war, daß keiner der leitenden Staatsmänner die Gefahr richtig einschätzte. Das war aber nur möglich in jener Atmosphäre eines blinden Optimismus, einer Einschläferung des politischen Instinkts in der Wirtschaftspolitik. In seinem Werk über den Krieg behauptet der Russe v. Bloch, die deutsche Regierung habe einer Reichstagskommission geheim erklärt, im Notfall würden wir Getreide aus Ägypten, Ungarn und Rumänien bekommen. Das mag, wenn es zutrifft, in der Zeit Caprivis gewesen sein; denn Ägypten führt jetzt Korn längst *ein* und Österreich-Ungarn regelmäßig keins mehr aus. Etwas später scheint man im Reichsmarineamt an Proviantzufuhr durch Blockadebrecher gedacht zu haben, wenn man nicht mit Torpedobooten eine Blockade verhindern könne. Nach anderer Version rechnete die Regierung auf das Viehfutter zur Volksernährung.

Alle diese deutschen Erörterungen interessieren hier deshalb, weil sie auf der Grundlage des englischen Gedankenkreises verständlicher werden; allerdings eines schon abgelagerten englischen Gedankenkreises von vorgestern, denn inzwischen hatte in England eine Wendung des Denkens eingesetzt, zu der ich nun komme.

An Stelle des Willens zur Auflösung des Kolonialreichs war bei älteren und jüngeren Politikern allmählich der Imperialismus getreten, und an Stelle der Weltverbrüderung eine massive englische Machtpolitik, allerdings noch verziert mit den alten Redewendungen, die noch antiquarisch verwendbar waren. Es ist ja die Eigenart parlamentarisch regierter Staaten, daß sie von veraltenden Schlagworten nicht loskommen, sondern sie zur Sicherung der Mehrheit mitschleppen müssen, als mehr oder weniger aufrichtige Phrase, die aber die Reste der rückgängigen Partei unter die neue Fahne sammeln hilft. Das gehört zur Naturgeschichte des Parlamentarismus.

Der Imperialismus begann seit Ende der sechziger Jahre zu keimen. Disraeli krönte 1876 die englische Königin mit der indischen Kaiserkrone. Das Kolonialreich wurde nach allen Seiten ausgebaut und mit ihm die Flotte. Chamberlains imperialistische Agitation um die Jahrhundertwende setzte mit klarem Bewußtsein politische Maßstäbe wieder an Stelle der kaufmännischen. Begreiflich, daß jetzt auch die Farbenblindheit zu weichen begann, mit der man die furchtbare Gefahr des Inselstaats übersehen hatte, der von fremder Nahrung immer mehr abhing. Cobden selbst, der Vater des englischen Freihandels, war schon bei der Abschneidung der Baumwollzufuhr durch den amerikanischen Bürgerkrieg im Anfang der sechziger Jahre stutzig geworden; im Jahre 1868 lenkte er selbst die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die Gefahr einer Blockade Englands. Dann kam die Strömung für einen modernisierten Kaperkrieg. Sie fand seit den achtziger Jahren in Frankreich leidenschaftlichen Anhang, mit der Spitze gegen England. Man drohte, den englischen Handel zu zerstören und die Nahrungseinfuhr abzuschneiden; man sah keinen anderen Weg, England niederzuringen. So dachte damals zum Beispiel auch Delcassé. Man drohte auch, bei Kriegsausbruch alle Telegraphenkabel rings um England zu kappen und es dadurch hilflos zu machen. In England rechnete man sich aus, daß 1873 noch 53 % der englischen Getreide- und Mehleinfuhr aus Europa und dem Mittelmeer kamen, 1891 nur noch 24 %; wie wollte man die wachsende Fernzufuhr beschützen? Die Lage wurde um so unbehaglicher, als schon im Jahre 1885 Frankreich im Krieg gegen China

Reis für Konterbande erklärt hatte, um in China eine Hungersnot zu schaffen, während bis dahin gerade Frankreich immer scharf ablehnte, Lebensmittel als Konterbande anzusehen. England erhob damals Einspruch, wie auch in einem späteren Falle gegenüber Rußland. Aber Frankreichs Absicht auf einen Hungerkrieg war unverkennbar. Man sprach in England sogar schon von Geldangeboten der französischen Regierung an einen englischen Reeder. 1886 führte ein Fachblatt englischer Müller aus, wie ein im Suezkanal versenktes Schiff den Preis des Quarters Weizen um 5 Schillinge treiben, wie Kriegsausbruch ihn sofort um 10—20 Schillinge steigern würde. Der Autor forderte große staatliche Getreidelager für den Bedarf eines Jahres. 1888 hielt ein englischer Marineoffizier, Warren, der Londoner Handelskammer einen Vortrag über die Aushungerungsgefahr, sehr pessimistisch. „Wir wissen von früherer Erfahrung," sagte er, „daß unsere Regierung niemals für den Krieg vorbereitet war, wenn er ausbrach." Er schlug eine Aktiengesellschaft vor, die den halbjährigen Einfuhrbedarf aufkauft; er forderte auch Entwicklung des marokkanischen Kornbaues mit englischem Kapital und irischen Arbeitskräften, letzteres nach einem Gedanken Niebuhrs; man müsse die Nahrungsquelle in leicht erreichbarer Nähe haben.

Die Jahre 1893—98 und wieder 1901—06 bildeten den Höhepunkt einer leidenschaftlichen Agitation, die, von einigen Abgeordneten und Schriftstellern geführt, bei Handelskammern, Landwirtschaftskammern, politischen Organisationen, Arbeitergewerkschaften lebhaften Widerhall fand, bei den Arbeitern natürlich vom Konsumentenstandpunkt. Im Imperialismus Chamberlains fand die Bewegung einen mächtigen Bundesgenossen; er versprach die Ernährung des Mutterlandes durch die Kolonien speziell auch im Kriege. Großen Eindruck machte ein Vortrag des Abgeordneten Lord Hamilton vor der Statistischen Gesellschaft im Februar 1894. Eine ganze kleine Literatur von Zeitschrift-Aufsätzen und Broschüren entstand, zum Teil auch unter dem sozialen Gesichtspunkt. Bei einer Kriegsteuerung würden die Wohlhabenden sich zunächst noch satt essen, das hungernde Volk aber die Bäckerläden und Speicher stürmen, um so mehr als die Volksmasse jetzt, im Gegensatz zu älteren Hungersnöten, städtisch sei und der eigenen Vorrathaltung entbehre. Man erwog, wie man die Speicher gegen Angriffe der Konsumenten militärisch schützen könne. Ein prophetischer Schriftsteller vom Jahre 1898 erzählt, wie Banden hungrigen Pöbels in den Straßen Londons an den Omnibuspferden blutigen Mundraub begehen werden.

In den Kammern, besonders im Unterhause, wurde Jahr für Jahr die Regierung interpelliert. Im Vordergrunde stand die Forderung eiserner Vorräte in staatlichen Kornspeichern. Ihre Bedingungen und Wirkungen wurden nach allen Seiten erörtert; bei den Landwirten erregte der Vorschlag zum Teil Anstoß. Daneben wurde auch die Unterstützung des heimischen Kornbaus mit Produktionsprämien, wenn nicht mit Zöllen gefordert, und die Unterstützung privater Vorrathaltung. 1897—98 wurde der ganze Fragenkomplex mit umfangreicher Vernehmung von Sachverständigen vor einem Agricultural Committee erörtert, dessen zwölf Mitglieder zur Hälfte von dem Abgeordneten Yerburgh, zur Hälfte vom Council of the central and associated chambers of agriculture ernannt waren. Das Komitee ging über seinen eigentlichen Zweck, die Bedeutung öffentlicher Kornvorräte für die Interessen der englischen Landwirtschaft zu erörtern, weit hinaus und legte seine umfangreichen und lehrreichen Stenogramme und Materialien der Öffentlichkeit vor[1], indem es die ungeheure Bedeutung staatlicher Kornspeicher im Interesse der nationalen Sicherheit betonte und die Berufung einer amtlichen Untersuchungskommission befürwortete.

Im Parlament antwortete vom Regierungstische in der Regel Balfour, es komme lediglich auf eine starke Flotte an, um die Zufuhr zu sichern, und auf das Geld, um erhöhte Preise zu bezahlen. Sir Charles Dilke meinte 1897 im Unterhause, Weizen würde im Kriegsfalle knapp sein, aber durch andere Nahrungsmittel ersetzt werden; auf die Frage: welche? verwies er unter Gelächter auf die Vorräte von Hülsenfruchtkonserven.

Der passive Widerstand der Regierung führte im Februar 1903 zu einer starken Gegenwirkung. Unter dem Vorsitz des Herzogs von Sutherland bildete sich ein imposantes Komitee von weit über hundert Peers, Abgeordneten, Admiralen, Vertretern von Handel und Schiffahrt und Arbeiterführern, um eine amtliche Enquete zu erzwingen. Am 27. Februar tagte im Mansion House eine Versammlung, die wirkungsvollste, wie der Lordmayor sagte, seit vielen Jahren; sie hatte auch die Gewerkvereine hinter sich. Am 5. März ging eine große Deputation mit vielen klangvollen Namen zum Premierminister, und jetzt lenkte Balfour ein. Eine nunmehr sofort eingesetzte Königliche Kommission zur Untersuchung der Frage der

[1] Report from the Agricultural Committee on national wheat stores. London 1897—98, Newnham & Co. Folio. 318 S. und Tafeln.

Nahrungs- und Rohstoffeinfuhr im Kriege, die Balfour bisher für unzweckmäßig erklärt hatte, aus allen Parteien und Interessengruppen zusammengesetzt, erstattete nach langer Arbeit 1905 in drei starken Blaubüchern ihren Bericht[1].

Dieser Bericht ergänzt mit einer Fülle von Information und sachverständigen Urteilen den vom Jahre 1898. Er ist wohl sorgfältig auf den Eindruck berechnet und wirkt trotz mancher Schärfen beruhigend, wie er es nach einer Äußerung Balfours sollte. Er betont die englische Seeherrschaft und beurteilt die Frage der Kriegskonterbande und des Kreuzerkrieges überwiegend optimistisch. Für Kriegsverluste an Handelsschiffen empfiehlt er staatliche Entschädigung mehr als Versicherung. Zum Plane öffentlicher Getreidespeicher äußert er sich ziemlich zurückhaltend. Er stellt fest, daß jeweilig höchstens für 17 Wochen Korn im Lande sei, in gewissen Jahreszeiten unter ungünstigen Umständen nur für 6½—7 Wochen, aber ungerechnet die jeweilig schwimmende Einfuhr für einen Bedarf von weiteren 3½—7 Wochen. Bei steigendem Weizenpreis würde überdies Futtergetreide zur menschlichen Nahrung verfügbar werden, anderseits die verbreitete Vergeudung von Brotstoff bei Wohlhabenden wie bei Unbemittelten abnehmen. Der Bericht empfiehlt zugleich dringend eine zuverlässigere Feststellung der Vorräte. Erfreulich sei die einigermaßen gleichmäßige Verteilung der englischen Zufuhr über das Kalenderjahr. Wenn das Korn nur zum kleineren Teile aus englischen Besitzungen komme, so gewähre das den Vorteil, eine Vielzahl anderer Ausfuhrländer an der Aufrechthaltung des Kornverkehrs auch im Kriege zu interessieren. Ein scharfer Rückgang des Einfuhranteils der Vereinigten Staaten in den allerletzten Jahren, freilich bei weniger günstiger Ernte dort, wurde unterstrichen und aus ihm die Meinung abgeleitet, daß England nunmehr von keinem einzelnen Korn liefernden Lande überwiegend abhänge; ich komme auf diesen Punkt noch zurück. Der Bericht glaubt nicht an eine ernste Hungergefahr; ja selbst zu einer starken Kornteuerung könne es nur durch vorübergehende Panik kommen.

Die Erörterung schloß mit dieser Enquete meines Wissens im wesentlichen ab, wenn auch spätere Blaubücher usw. noch statistisches Material namentlich über die Einfuhr beibrachten, und auch hier

[1] Parlamentsdrucksachen Cd. 2643—2645: Report of the Royal Commission on supply of food and raw material in time of war. Folio. 216, 488 und 372 S.

und da die Frage von neuem erörtert zu sein scheint, so 1909 von einer sozialistischen Arbeiterversammlung, und 1912—14 von der Londoner Handelskammer, die kurz vor Ausbruch des Krieges einen Alarmbericht erstattete, anscheinend mit dem praktischen Zweck, für die Reeder-Interessen im Kriegsfalle zu sorgen und anderseits für den vielumstrittenen Plan eines Kanaltunnels Stimmung zu machen, übrigens auch mit der Forderung einer staatlichen Lebensmittelfürsorge im Kriegsfalle [1].

Ich werfe darum hier einen kurzen Rückblick auf einige noch nicht berührte Argumente, die in diesen Debatten eine Rolle spielten. So wurde die Möglichkeit einer Blockade Englands erörtert. Während die einen meinten, die vielen Häfen Englands könnten gar nicht alle blockiert werden, hielten andere eine Blockade der wenigen Großhafenplätze des Landes für völlig ausreichend. Die Kleinheit der im Lande vorhandenen Vorräte wurde manchmal übertrieben. Mit Recht aber übersah man nicht die in den Zeitverhältnissen begründete Tendenz, die Vorräte immer mehr zu verringern. Die verschiedensten Ursachen haben dahin zusammengewirkt. Einmal bei den Vorräten aus der Inlandsernte. Früher speicherte der englische Landwirt sein Korn bis zu mehreren Jahren im Stroh und war stolz auf seine gefüllten Scheunen. Jetzt muß der Landwirt fürchten, für töricht zu gelten, wenn er so lange hamstert. Er rechnet jetzt mit dem Zinsverlust, fürchtet wohl auch zur Zeit der landwirtschaftlichen Krisis den fortschreitenden Preisfall, der ja in England noch wesentlich stärker war als bei uns. Das Bargeld war ihm damals auch gewöhnlich knapp, ja er verkaufte mitunter in Geldverlegenheit sogar, was er später für den eigenen Bedarf teurer wieder zurückkaufen mußte. Auch die Verbreitung der Dreschmaschine beschleunigte den Verkauf. Immerhin wurde vom inländischen Korn auch neuerdings wohl ein größerer Bruchteil gespeichert als vom ausländischen, aber der Anteil des Inlands an der Kornversorgung ging ja schnell zurück und damit die durchschnittliche Vorratsmenge auf den Kopf der Bevölkerung. Aber auch beim ausländischen Korn sank die Vorratsquote noch immer weiter. Denn auch Kornhändler und Müller hatten in den Jahrzehnten sinkender Preise an ihren Vorräten viel Geld verloren, an

[1] Vgl. Heft 15 der Kriegswirtschaftlichen Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Jena 1918, S. 16 ff. Dieses Heft bringt auch eine Übersetzung des ersten Bandes des in der vorigen Fußnote genannten Berichts.

englischem wie an fremdem Korn. Auch sie schränkten daher, gleich den Landwirten, ihren Kornvorrat ein, ebenso wie die Bäcker ihren Mehlvorrat. „Seit 1893," sagte Mr. Chapman vor dem Agricultural Committee von 1897—98, „haben mir die ersten Autoritäten im Getreidehandel von London und Liverpool gesagt, daß die Vorräte ausländischen Weizens immer weniger werden." Der Kommissionsbericht von 1905 bestätigt zahlenmäßig, daß die Vorräte in den Häfen 1893/94—1902/03 abgenommen haben. Die Schnelligkeit des heutigen Transports und der Telegraph, und die Möglichkeit, sich jederzeit an der Börse zu decken, gestatten die erwünschte Einschränkung des Vorrats und die Ausschaltung der kostspieligen Zwischenlagerung im Hafenplatz. Der moderne Terminhandel befähigt den Müller, den Kornhändler und Spekulanten, ohne Festlegung größeren Kapitals in Vorräten, sein Geschäft zu vergrößern. Spekulierte man früher mit Kornvorräten, so jetzt auf dem Papier mit Terminkäufen. Sowohl der englische Importeur steht sich besser, wenn ein großer Teil seines Weizens im Ausland lagert, wie der amerikanische Exporteur, wenn er längere Zeit zwischen allen Absatzmärkten wählen kann, ehe er sich durch einen Transport festlegt. Die Vorrathaltung wird so immer mehr vom Einfuhrlande England ins Ausfuhrland, namentlich Nordamerika, übertragen. Das trockene amerikanische Klima soll sich auch zur Kornspeicherung besser eignen, und die großartigen Speicheranlagen dort in Verbindung mit der kommerziell wichtigen Sortierung des Korns sind bekannt. Die primitivere Speicherung aber in Rußland, Indien, Argentinien ist um so wohlfeiler. Endlich, da jetzt in jedem Kalendermonat ein Teil des in England zu verzehrenden Korns in irgendeinem Teile der Welt geerntet wird, so kann auch im ganzen die internationale Vorrathaltung zwischen Ernte und Verbrauch auf einen Mindestbetrag eingeschränkt werden, und sie wird eingeschränkt, weil die Landwirte und Kornhändler aller Länder Zinsverlust scheuen. So sind in England die jeweiligen Kornvorräte zusammengeschmolzen.

Auf der anderen Seite finden wir den alten ungebrochenen Optimismus des vorigen Menschenalters erhalten. So schreibt im Jahre 1897 ein kanadischer Politiker Denison in der englischen Zeitschrift The nineteenth century von seinen Eindrücken in England: „Ich fand ein allgemeines Zutrauen, daß gewisse Theorien, oder ein Glücksfall, oder eine Art von Vorsehung oder sonst etwas die Sache gut machen würde." Von den „gewissen Theorien" hören wir Näheres durch Lord Playfair, der 1893 im Ober-

hause meinte: der Handelsverkehr paßt sich in a wonderful way dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage an. Bei Kriegsgefahr würde die englische Anbaufläche von Weizen schnell wachsen und die Einfuhr zunehmen. Er sei vom Kriegsamt zu der Erklärung autorisiert, daß man für eine gesetzliche Regelung von Nahrungsreserven keine Notwendigkeit sehe. Und Sir Charles Dilke fügte 1897 im Oberhause hinzu: Die neutralen Mächte (mit Einschluß der Vereinigten Staaten) würden mit Rücksicht auf ihr Geldinteresse unter allen Umständen die Ernährung Englands fortsetzen.

Demgegenüber war das stärkste Gegenargument: die zunehmende politische Abhängigkeit eines Industriestaats von den Ländern, die ihm seine Nahrung liefern.

Worin liegt eigentlich diese Abhängigkeit eines Industriestaates? In einem Falle ist von Abhängigkeit keine Rede: wenn der Industriestaat zwischen einer Mehrzahl von Ländern zu wählen hat, die sich um den Vorzug reißen, ihm Nahrungsmittel liefern zu dürfen. In dieser Lage glaubte 1846 England zu sein, als es sich mit der Beseitigung des Kornzolls für den Beruf zum freihändlerischen Industriestaate entschied. Die Länder des europäischen Festlands waren damals fähig und begierig, ihre Kornausfuhr nach England zu steigern, von Amerika nicht zu reden. Und man dachte, es werde so bleiben. In Wirklichkeit wurden bald wenigstens die westeuropäischen Länder selbst Einfuhrgebiete. Und so schied auch weiter ein Gebiet nach dem anderen aus der Überschußgruppe aus und trat in die empfangende Gruppe über; so unser früherer Kornlieferant Polen, halb und halb auch schon Österreich-Ungarn. Ägypten, einst Roms Kornkammer, ist ein Baumwollland geworden, das Nahrungsmittel einführt. Afrika scheint überhaupt im Nahrungsverkehr ein Passivum zu werden, trotz mancher übertriebenen Hoffnungen auf Marokko, und mit Ausnahme vielleicht des ägyptischen Sudans. Australien wird durch sein trockenes Klima wie durch seine Bodenschätze von der landwirtschaftlichen Bahn abgedrängt. Indien soll schon jetzt nur durch Unterernährung der eigenen Bevölkerung einen künstlichen Überschuß an Cerealien erzeugen; die „Kornkammer" Mesopotamien ist von Natur zugleich Baumwollstaat wie Ägypten, und Sibiriens Nahrungsüberschuß kann wohl kaum dem Riesenbedarf eines künftigen industrialisierten China genügen. So scheinen nur Amerika und Rußland die dauernden Großlieferanten Westeuropas zu bleiben; sie nähern sich einer Monopolstellung und treten mehr und mehr dem

westeuropäischen Käufer als Herren der Marktlage, als Brotherren gegenüber.

Diese drohende Einklemmung zwischen zwei Lieferanten mußte die englischen Sorgen vermehren, auch wenn man sich der hier skizzierten Entwicklung nicht voll bewußt war. Man wußte, daß Rußland und die Vereinigten Staaten, mit Einschluß der in ihren Einflußbereich fallenden Gebiete, England den weitaus größten Teil des Korns nicht nur, sondern auch der anderen ausländischen Nahrungsmittel und der Rohstoffe lieferten. Dadurch wurde aber die Frage der Zufuhrsicherung völlig verschoben. Was half dem Briten die Blockadefreiheit seiner Häfen, was half die Beherrschung der See und die Lahmlegung des Kaperkriegs, wenn die Ausfuhrländer ihre Ausfuhr sperrten? Die ganze Kasuistik der bisherigen Erörterung wurde damit über den Haufen geworfen. Rußland und Amerika brauchen nur auf ihren Vorräten zu „sitzen“ (so sagte man in der Sprache des Getreidemarkts), um England niederzuzwingen. „Niemand,“ so schrieb 1902 der bekannte Herausgeber des Corn Trade Yearbook, Broomhall in Liverpool: „Niemand, der den Stand der Lebensmittelversorgung Großbritanniens kennt, kann daran zweifeln, daß Amerika und Rußland zusammen unser Land in sechs Monaten zu jeder Bedingung willig machen könnten, einfach durch Hinderung der Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln. Wie lange wird es dauern, bis Amerika allein der Herr unseres Schicksals wird?“ Schon lange vorher schrieb Carnegie: Schon jetzt sei Europa auf Amerikas Lebensmittel angewiesen und werde bei zunehmender Bevölkerung in ein festes Abhängigkeitsverhältnis zu ihm treten müssen. Die Navy League schrieb 1898 einen Preis aus für die beste Darlegung der Folgen einer Brotteuerung, wenn England mit zwei Mächten ersten Ranges Krieg bekomme. Die Frage lag in der Luft. Natürlich dachte man bei der damaligen Lage zunächst an den russisch-französischen Zweibund als Kriegsgegner: Rußland sperrt seine Ausfuhrgrenze, und seinem französischen Bundesgenossen fällt die Rolle zu, die Hälfte der nordamerikanischen Ernte aufzukaufen; dann hilft die stärkste Flotte nichts. Ein großer Getreidehändler erklärte 1897 als Sachverständiger vor dem Landwirtschaftlichen Komitee, er würde 1895, mit den nötigen Aufträgen von der russischen und französischen Regierung ausgerüstet, imstande gewesen sein, in zwei Monaten England auszuhungern, während 1897 ein solcher Versuch an der reichlichen Maisernte scheitern müßte. Auch die unterwegs schwimmende Ladung, soweit sie ohne festes Ziel (with continental

option) verkauft würde, könne er sich sichern und sie an England vorbei nach dem Kontinent leiten. Das mag vielleicht zu kaufmännisch gedacht sein, weil die amerikanische Regierung im Ernstfall Partei genommen hätte. Im Unterhause erwiderte für die Regierung Balfour 1897, wenn Frankreich Terminkäufe in Getreide mache, könne England das auch, und wie wolle Frankreich das viele Getreide verwenden?

Auf eine zweite Möglichkeit wurde 1897 im Unterhause hingewiesen: daß Rußland ein Jahr amerikanischer Mißernte benutze, um seine Ausfuhr zu sperren. Die Annahme des umgekehrten Falls, daß in einem Jahre russischer Mißernte ein amerikanischer Corner Unheil stiften könne, lag den Franzosen näher und führte in der Pariser Kammer 1903 zu dem Antrage Constans, mit Rücksicht auf den Kriegsfall der Regierung Getreideeinfuhr und Getreidelagerung zu übertragen. Aber auch in England gab die Baumwollnot von 1862 infolge des amerikanischen Bürgerkriegs, und gab der amerikanische Weizen-Corner Joseph Leiters im Jahre 1898, der in europäischen Ländern Teuerungsunruhen auslöste, zu denken. „Ob nun ein einzelner Spekulant wie Pierpont Morgan," schrieb Broomhall 1902, „oder eine Gruppe von Männern wie Joseph Leiter dieses Land aushungern könnte, ist nicht ganz so gewiß" (wie die Gefährlichkeit eines Zusammenwirkens von Amerika und Rußland); „aber wenn man bedenkt, was dieser junge, kaum erwachsene Mann, und mit einem bescheidenen geliehenen Kapital, erreicht hat durch Emportreiben der Preise zur Hungergrenze, fühlt man sich nicht ganz so beruhigt wie Sir William Harcourt schien, als er im Parlament den britischen Getreidehändlern sagte, sie könnten im Kriegsfalle amerikanische Nahrungsmittel über die französischen Kanalhäfen einführen, oder selbst wie Herr Gerald Balfour, der meint, das Kriegsrisiko würde nur eine Preissteigerung von $2^1/_2$ bis 3 sh für den Quarter auslösen." Zur Beruhigung trug es auch nicht bei, als verlautete, daß im Jahre 1896 die russische Regierung versucht habe, in Washington ein Abkommen der kornausführenden Länder anzuregen, um durch internationale Regierungsaufkäufe den Weizenpreis hochzuhalten, und daß man in Rußland an diesem in Washington zunächst schroff zurückgewiesenen Plan noch festhalte; die Fortnightly Review brachte darüber im Jahre 1900 Enthüllungen[1].

Die heikle Frage der politischen Freundschaft zwischen der Union

[1] Whelpley, An international wheat corner?

und England ist damit berührt. Man weiß, mit wie weitem Entgegenkommen das Mutterland in jenen Jahrzehnten ein gutes Verhältnis zu seinem ungeratenen Sohne in Washington erkaufte, und wie gleichzeitig Kanadas Neigung zwischen dem Mutterlande und dem Nachbar geschwankt hat. Den bloßen Gedanken an eine Kriegsmöglichkeit drängte man in England offenbar zurück. Ja, man entnahm gerade aus dem Interesse der Union an ihrer Getreideausfuhr die Gewißheit ihrer dauernden Geschäftsfreundschaft. Halte Frankreich an seinem neuen Grundsatze fest, Nahrungsmittel als Kriegskonterbande zu behandeln, so könne es sich damit „mächtige Neutrale" entfremden[1]. Die Vereinigten Staaten, erklärte schon 1897 im Unterhause der Erste Schatzlord Balfour in Übereinstimmung mit Sir Charles Dilke und mit dem späteren Blaubuch von 1905, würden das niemals zulassen; sie würden Englands Verbündete werden, und mit ihnen im Bunde könne England der ganzen zivilisierten Welt die Stirn bieten. Schon wenn ein Volk den Weltmarkt leer kaufe, fügte er 1903 hinzu, machte es sich damit Feinde. Diese amtliche Auffassung war aber nicht unbestritten; vielmehr konnte Englands bedürftige Lage die Vereinigten Staaten gerade reizen, sich zum Herrn der Situation zu machen[2].

---

[1] Bellairs, Our food supply in time of war, in der Commercial Intelligence, 26. Oktober 1901.

[2] So schrieb der schon erwähnte imperialistische Kanadier Denison, der 1897 als Begleiter Lauriers zum Regierungsjubiläum nach England kam, er habe mit vielen und mit einigen der ersten englischen Autoritäten die Frage der englischen Nahrungsautarkie erörtert (Dezemberheft 1897 des Nineteenth Century). Some would not discuss the possibility of war with the United States. Canadians, who are better able to judge of the state of feeling on this continent, know that if England were in a life-and-death struggle, and particularly if it were with Russia, the United States would be almost certain to throw in their whole strength against England. The belief which they have, that in combination with Russia they would with ease be able by a joint embargo to bring England to her knees, adds greatly to the danger of war. If England's food supply were safe within the Empire, the United States Government would be more inclined for peace, and their diplomatic tone would at once become more courteous. Some thought that in case of war these nations would not put an embargo on food products because it would interfere with their trade, and that, having command of the sea, Great Britain could get the food. They seemed to forget that, if we had command of the sea, these nations would have only one possible weapon, an embargo on food, and would be driven to use the only offensive action possible.

Vgl. auch Report of the R. Commission 1905, qu. 5926 (Sir Jones): I think the most serious of that lot would be a war with the United States.

Im Jahre 1896 meinte die National Review, in einem Kriege gegen Amerika und Rußland würde England aus den neutralen Ländern Weizen bekommen. Mit Recht wurde darauf entgegnet, soviel neutralen Exportweizen gebe es auf dem Weltmarkte nicht. Das ist ein Rechenexempel, auf Grund der bisherigen Weizenausfuhr dieser Staaten zu berechnen. Als Ausfuhrstaaten kommen, wenn Rußland und die Union ihre Grenzen sperren, hauptsächlich in Betracht Rumänien, Bulgarien, Österreich-Ungarn, Kanada, Argentinien, Uruguay, Chile, Indien, Australien. Nimmt man den äußersten Fall, England risse deren ganze Ausfuhrmenge an sich und ließe die Einfuhrländer des Kontinents hungern, so hätte England nach meiner Rechnung 1892—1900 doch nur 72 % seines Einfuhrbedarfs decken können[1]. Für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais zusammen ergibt dieselbe, von anderer Seite gemachte Rechnung eine Bedarfsdeckung von 62—70 %. Auch für andere wichtige Nahrungsmittel ergibt sich eine überragende Vorzugsstellung der Vereinigten Staaten und Rußlands. So waren die Vereinigten Staaten bekanntlich der Hauptlieferant des Fleisches. Und wenn England zum Beispiel die Hälfte seiner eingeführten Butter aus Dänemark bezog, so waren doch die dänischen Kühe auf russisches oder amerikanisches Futter angewiesen. Von Rohstoffen wie Baumwolle und Petroleum ist dabei ganz abgesehen worden; sie haben überwiegend dieselbe Herkunft. Zu erhöhten Preisen hätte England allerdings mehr Lebensmittel einführen können, zum Beispiel Reis aus Indien, das heißt, es hätte die Inder an seiner Hungersnot für Geld teilnehmen lassen können, obgleich sie sicher nicht viel Fett zuzusetzen haben. Aber anderseits hätte auch ein Teil der Ausfuhrmengen seinen Weg in die neutralen Einfuhrländer gefunden, oder hätte ihnen aus politischen Gründen von England abgelassen werden müssen, oder

---

If we had a war with Russia, or with France, or with Germany, America would be smart enough to make money by supplying us. But if we had war with America, we might have the great food supplies stopped, and then we should be placed very awkwardly.

[1] Allerdings kommt die hier in Rechnung gestellte Weizenausfuhr der Vereinigten Staaten zum Teil aus Kanada (im Winter), die Weizenausfuhr Kanadas zum Teil aus den Vereinigten Staaten (im Sommer). Die vollständigen statistischen Nachweise der nordamerikanischen Regierung darüber beginnen erst mit dem Jahre 1903. Die eigene Ausfuhr der Vereinigten Staaten würde danach 1903—04 um einige wenige Prozente kleiner anzusetzen sein. Vgl. Report of the Royal Commission on supply of food I, S. 9 und 185. II, qu. 60—63, 65.

wäre durch amerikanische oder russische Maßnahmen im Ausfuhrlande festgehalten worden oder dem Kaperkriege zum Opfer gefallen. Überdies war mit einer Mißernte in den neutralen Ausfuhrländern zu rechnen, bei den sehr wechselnden Ernteergebnissen in Argentinien, Indien, Australien. In den Vereinigten Staaten und Rußland hätten inzwischen die Regierungen die Ausfuhrmengen ihrer Länder aufgekauft oder (in Rußland) für rückständige Steuern in Zahlung genommen, um sie später zu gutem Preise zu verkaufen; in Rußland war es ohnehin in den neunziger Jahren nichts Ungewöhnliches, daß die Regierung im Interesse der Preispolitik Getreide aufkaufte, ein Schritt zu dem erwähnten internationalen Plan von 1896; verglichen mit den Kosten eines Krieges wären solche Spekulationen wohlfeil, wenn nicht gewinnbringend; und während sonst steigender Kornpreis den Anbau vermehrt, müßte hier meines Erachtens das schwebende Angebot solcher zurückgehaltenen Vorräte international von spekulativem Mehranbau abschrecken, so daß England auch in einem zweiten Kriegsjahr auf die nach volkswirtschaftlichen Regeln sonst zu erwartende Mehrlieferung nicht rechnen könnte. Der Krieg hätte aber auch billig geführt werden können, da Rußland und die Vereinigten Staaten durch England schwer angreifbar sind; rühmten sich doch die Amerikaner, daß man ihnen nicht beikommen, sie höchstens „am Rande kratzen" könne.

Es ist klar, wie sehr solche Erwägungen den imperialistischen Gedanken fördern mußten; wirtschaftliche Selbständigkeit des Reichs gehörte ja zu seinen Schlagworten. Zwar ist es zu einer Zollbegünstigung der kolonialen Landwirtschaft durch das Mutterland nicht gekommen. Aber die Besiedelung Kanadas wurde vom Mutterlande planmäßig gefördert, zugleich mit der Pflege direkter Verkehrsverbindung; der Ausfuhrüberschuß kanadischen, indischen, australischen, auch argentinischen Weizens wuchs schnell, während der der Vereinigten Staaten bei zunehmendem Eigenbedarf schnell zurückging. Der vielbemerkte Rückgang ihres Anteils an der englischen Einfuhr 1903—04 war also keine vorübergehende Erscheinung. Von der englischen Weizeneinfuhr kamen aus Kanada, Indien, Australien und Neuseeland [1]

[1] Volkswirtschaftliche Chronik der Jahrbücher für Nationalökonomie, 1917, S. 471. Weizenmehl ist auf Weizen umgerechnet. Nach S. 22 des Second Report of the Agricultural Committee of the Tariff Commission (London 1914) kamen aus allen britischen Besitzungen an Weizen und Weizenmehl ins Mutterland 1875 11 %, 1910—13 über 48 %.

1870—79	12,05 %
1880—89	19,76 %
1890—99	16,27 %
1900—09	29,37 %
1910—14	48,51 %

Zwar drohte man in den Vereinigten Staaten, im Falle eines Krieges mit England werde kanadisches Getreide die Küste niemals erreichen; aber inzwischen war der Imperialismus, der Kanadas schwankende Treue sicherte, abgelöst und ergänzt worden durch die Ententenpolitik, die Englands Erbfeinde Rußland und Frankreich zu seinen Freunden machte und auch die Freundschaft mit den Vereinigten Staaten festhielt. Eine gänzlich neue Lage war geschaffen. Zwar blieb man sich bewußt, daß nur die Seeherrschaft England vor Aushungerung schützte[1]. Aber die Gefahr einer Ausfuhrsperre hatte ihren Schrecken für England verloren, und dieses konnte nun den Spieß umdrehen gegen den zweitgrößten Nahrungseinfuhrstaat der Welt, Deutschland. Die selbstsichere Miene, mit der England sich in die Gefahr begeben, hatte den Rivalen, der dem industriestaatlichen Beispiel gefolgt war, in Sicherheit gewiegt. Jetzt glaubte England den Kopf aus der Schlinge ziehen und die Schlinge um den Hals des Rivalen legen zu können.

Damit war eine Entwicklung abgeschlossen, auf deren Untergrunde wir jene schon vorhin beobachtete Wandlung des wirtschaftspolitischen Denkens erkennen; Abwendung von kaufmännisch-weltbürgerlichen und Hinwendung zu staatlichen Maßstäben. Wirtschaftliche Selbständigkeit der staatlich zusammengefaßten Volkswirtschaft, Autarkie, ist das verlassene Ideal, zu dem man zurückkehrt. In internationaler Übereinstimmung wiederholt sich seit vielen Jahrzehnten dieses natürliche Streben der Staaten nach Vervollständigung ihres Wirtschaftskörpers; Vervollständigung früher meist in industrialistischem Sinne seit den Tagen Friedrich Lists, der das damalige agrarische Deutschland mit einem einarmigen Manne verglich und ihm riet, sich den andern, industriellen Arm wachsen zu lassen; heute auch umgekehrt im Sinne landwirtschaftlicher Ergänzung. Es wäre eine reizvolle Aufgabe, dieses naturgewaltige Streben in seinen mannigfachen Gestaltungen von Staat zu Staat zu verfolgen. Der Weltkrieg hat die siegreiche Kraft des Autarkiegedankens auch dem

[1] Sir Edward Greys Worte auf der Reichskonferenz 1911, angeführt von Lejeune-Jung, Schriften der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft, Heft 5, S. 56.

Widerstrebenden offenbart. Autarkie der Volkswirtschaften statt ihrer weltwirtschaftlichen Auflösung, unter diesem Zeichen steht die Wirtschaftspolitik des 20. Jahrhunderts, mindestens für die vorgeschrittneren Volkswirtschaften. Internationale Arbeitsteilung, so berechtigt sie in gewissen Grenzen immer bleiben wird, war das Schlagwort einer Übergangszeit. Erst eine feste weltwirtschaftliche und weltstaatliche Organisation, wenn sie möglich ist, könnte das politische Gebot wirtschaftlicher Autarkie aufheben.

Man mißdeute das Wort Autarkie nicht; sie bedeutet nicht Selbstgenügsamkeit, sondern Unabhhängigkeit. Selbstgenügsame Abkapselung einer Volkswirtschaft vom Auslande wäre ein karikiertes Extrem der Unabhängigkeit. So wenig es zum Beispiel für die deutsche Volkswirtschaftspolitik nützlich wäre, daß wir überall in der Welt unsere Finger zwischen die Angeln aller offenen Türen legen, so unnötig und verderblich wäre doch ein grundsätzlicher Verzicht auf Ausfuhrmärkte. Anderseits brauchen wir Unabhängigkeit zwar in der Versorgung mit Existenzgütern, aber weniger mit entbehrlichen Gütern. Selbstversorgung mit Existenzgütern bleibt das Ziel, auch wenn es nicht alsbald erreichbar ist. Aber wenn wir daneben entbehrliche Waren vom Auslande eintauschen, vergeben wir unserer Unabhängigkeit nicht viel; und wenn wir durch Gewinnung von Ausfuhrmärkten unsere Zahlungsbilanz stärken und unsern Einfluß stärken, so sichern wir auch damit unsere Unabhängigkeit. Unsern Einfluß stärken wir aber durch Ausfuhrmärkte für unentbehrliche Waren. Auf den Gebrauchswert, nicht auf den Tauschwert der Waren kommt es auch in der Ausfuhr an. Das Optimum volkswirtschaftlicher Macht erreichen wir, wenn wir unsere produktiven Kräfte auf die höchsten Gebrauchswerte lenken, in der Produktion für den Inlandsmarkt wie für die Ausfuhr. Eine Machtpolitik keineswegs nur für den Kriegsfall, sondern auch für den Fall dauerhaften Friedens. Wir müssen die anderen für uns wirtschaftlich möglichst entbehrlich machen und uns für die anderen möglichst unentbehrlich. Es wäre kein Schade, wenn Volkswirte mehr von Machtpolitik und Politiker mehr von Wirtschaft wüßten. Die Volkswirte würden dann nicht in Gefahr sein, die Volkswirtschaft in ihre kaufmännischen Marktwerte, in ihre Tauschwerte aufzulösen, sondern auch den Gebrauchswerten, insonderheit den politischen Werten ihr Recht werden lassen.

Es kann nicht ausbleiben, daß diese neuen Maßstäbe zu einer Umwertung der wirtschaftlichen Machtfaktoren und zu einer macht-

politischen Standortslehre auf wirtschaftsgeographischer Grundlage führen, von der wir bisher nur Bruchstücke kannten. Nicht nur Kohle und Eisenerz und andere Rohstoffe, auch die landwirtschaftlichen Nahrungsquellen sind Weltmachtfaktoren, die im Kurse steigen, um die in Amerika, in Asien, in Osteuropa der politische Wettbewerb schärfer werden wird. Wer die Nahrungsquelle in seiner Gewalt hat, beherrscht damit auch das versorgte Einfuhrgebiet. In diesem Sinne bedeutet zum Beispiel der Besitz Sibiriens vielleicht einmal Macht in China, eine Korrektur der industriellen Weltmachtstandorte. Die uralte Herrschgewalt der Landwirtschaft kommt wieder zur Geltung, nachdem das zeitweilige Zwischenspiel landwirtschaftlicher Überproduktion sein Ende erreicht haben wird.

Das Gebot der Autarkie drängt anderseits defekte Volkswirtschaften zu Ergänzungsbündnissen. So wird das kohlenreiche, aber eisenerzarme China vielleicht einmal die Freundschaft amerikanischer Erzgebiete suchen, die allerdings nicht am Stillen Ozean liegen. Das erzreiche Frankreich wird zwischen englischer und deutscher Kohlenfreundschaft zu wählen haben. Es versteht sich, daß ähnliche Motive in der Kolonialpolitik Westeuropas mitspielen, nicht nur für die Rohstoffversorgung, auch für die Ernährung (England, Frankreich). Auch das übervölkerte Deutschland ist jetzt vor die Frage gestellt, ob es zur Ergänzung der eigenen Landwirtschaft die politische Freundschaft des südöstlichen Nachbarn verwerten und mit dieser Prothese seines landwirtschaftlichen Armes die Nahrungsautarkie ersetzen soll. Wir würden damit scheinbar dasselbe tun wie das englische Mutterland, wenn es sich der kanadischen, australischen, indischen Prothesen bedient. Allein das scheinbar Gleiche ist doch ungleich. Der Unterschied liegt nicht darin, daß es sich in unserem Falle um einen Nachbarn mit nationalitätsfremder Bevölkerungsmehrheit handelt; das ist auch bei den englischen Ergänzungsgebieten teilweise der Fall; sondern der Unterschied liegt in der geographischen Lage. Für allen Imperialismus ist die Grenznachbarschaft seiner Teilgebiete ein Vorteil, kommerziell und militärisch, aber unter Umständen ein Bedenken politisch. Der englische Imperialismus krankt an dem Fehlen der nachbarlichen Geschlossenheit. Aber der deutsch-österreichisch-ungarische Imperialismus hat gerade in der breiten gemeinsamen Grenze eine Gefahr, sofern wir eine Grundlage unserer staatlichen Existenz, die Ernährungsbasis, den Schlüssel unseres Hauses, einem gefährlich nahen Nachbarn mit fremdstämmiger Mehrheit in seine Gewalt geben würden. Das können wir verantworten, wenn wir durch ein mili-

tärisches Alternat uns des Bundesgenossen versichern, oder aber, wenn es möglich sein sollte, eine unzerreißbare wirtschaftliche Interessengemeinschaft mit ihm zu schaffen. Wie er uns, so müßten auch wir ihm lebensnotwendige Güter liefern, für die es einen Ersatz von anderer Seite nicht gäbe. Eine solche Interessengemeinschaft anzubahnen, müßte bei einem Wirtschaftsabkommen leitender Gedanke sein. In welcher Form bei den Rohstofffragen das Problem wiederkehrt, kann hier nicht erörtert werden.

Durch Jahrzehnte ist uns die englische Wirtschaftspolitik ein trügerischer Leitstern gewesen. Sie zeigt jetzt ein anderes Gesicht und wird es nach dem Kriege wohl noch sichtbarer tun: Autarkiepolitik schließlich auch hier; neben gesteigerter industrieller Autarkie, die unter dem Schlagwort des wirtschaftlichen Kampfes gegen Deutschland gewisse Einseitigkeiten zu weit getriebener internationaler Arbeitsteilung ausgleichen soll, auch agrarische Autarkie, aber in einer Gestalt, die unmittelbare Nachahmung ausschließt.



Die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg

Von Dr. Georg Brodnitz
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle a. S.

I

Die Kriegsvorbereitungen unserer Gegner gingen von vornherein von dem Gedanken aus, daß Deutschland ausgehungert werden könne und müsse: im Mai 1914 wies ein französischer Vertreter die Schweizer Regierung darauf hin, daß kriegerische Verwicklungen drohten und in diesem Falle alle Zufuhren nach Deutschland durch Rußland und England gesperrt würden[1]. Dieser Plan beruhte auf der Erkenntnis der wirtschaftlich-geographischen Lage Deutschlands in einem Einkreisungskriege. Wir sind ein auf dauernde Rohstofflieferungen angewiesenes Defizitgebiet und hatten im Kriegsfalle unmittelbaren Zugang nur zu Ländern gleicher Wirtschaftsart. Gelang es unseren Gegnern, die umgekehrt die Wege zu den großen Rohstoffgebieten oder gar diese selbst beherrschten, uns wirklich von Übersee abzuschneiden, so schien der Zusammenbruch unserer Volkswirtschaft auf die Dauer unvermeidlich.

Voraussetzung für den Erfolg dieses Planes war die Schließung der deutschen Zufuhrstraßen. Sie durchzuführen, war die Aufgabe Englands, der maritimen Vormacht. Deshalb wurde die wirtschaftliche Niederringung Deutschlands durch die Handelssperre schlechthin Englands Krieg, das von seinen Alliierten hierbei nur gelegentlich Unterstützung in Anspruch nahm und erhielt.

Das Ziel stand also fest: es galt, Deutschland während des Krieges aus der Weltwirtschaft auszuschalten. Von den Mitteln, die nach Kriegsbrauch und Völkerrecht hierfür in Frage kamen, schied das Seebeuterecht ohne weiteres aus, da die deutsche Handelsflagge von den Weltmeeren verschwand und deutsches Gut sich unter den Schutz der deckenden Flagge neutraler Schiffahrt begab. So blieb

[1] Die Vorgeschichte des Krieges. Eine Unterredung mit Botschafter von Schoen. „Berliner Lokalanzeiger“ Nr. 646 vom 21. Dezember 1918.

England nur die Wahl zwischen einer Blockade oder einer Beschränkung auf die Verhinderung des Bannwarenhandels.

Die Blockade der deutschen Häfen wäre das wirksamste Mittel zu völliger Abschneidung vom unmittelbaren Welthandel gewesen, da sie den Verkehr unter jeder Flagge trifft, Ein- und Ausfuhr gleichermaßen verhindert. Aber die Blockade hätte nach den Bestimmungen der Pariser Deklaration von 1856 faktisch sein müssen, d. h. England hätte so starke Seestreitkräfte einsetzen und damit gefährden müssen, daß der Seeweg zu deutschen Häfen tatsächlich abgeschnitten oder doch nur in einzelnen Fällen mit augenscheinlicher Gefahr zurücklegbar gewesen wäre. Ein solches Risiko konnte und wollte England nicht auf sich nehmen, denn seine ganze Politik war darauf gerichtet, die Flotte als letztes Hilfsmittel aufzusparen. Deshalb ergriff man auch keinerlei Maßnahmen zu einer faktischen Blockade, sondern begnügte sich damit, im Auslande durch den Hinweis auf die englische Flottenmacht den Seeweg nach Deutschland als ungangbar hinzustellen und den Anschein zu erwecken, als sei Deutschland tatsächlich blockiert. Schon am 16. August 1914 erklärte demgegenüber die deutsche Regierung: „Die im neutralen Auslande verbreitete Ansicht ist unzutreffend, daß die deutschen Häfen blockiert, der Schiffsverkehr mit Deutschland unterbunden sei. Kein Hafen ist blockiert, dem Schiffsverkehr neutraler Staaten mit Deutschland steht nichts im Wege[1]."

In der englischen Presse wurde damals allerdings der Plan einer wirklichen Blockade Deutschlands erörtert, und es scheint, als habe sich auch die englische Regierung zeitweilig hiervon beeinflussen lassen. Denn in der Ratsverordnung vom 20. August 1914 setzte England die Londoner Seerechts-Erklärung von 1909 in Kraft, aber mit einer Verschärfung ihrer Blockaderegeln in der Richtung, daß der blockierten Macht die vorgeschriebene Benachrichtigung der Neutralen aufgebürdet werden sollte. Die deutsche Regierung lehnte diesen Standpunkt natürlich ab. In ihrer Denkschrift vom 10. Oktober 1914 erklärte sie: „Durch die Bestimmung in Nr. 4 der Order in Council wird die Wegnahme wegen Blockadebruchs in unbilliger Weise erweitert, da hiernach die Vermutung für die Kenntnis der Blockade auch dann eintreten soll, wenn das Schiff nach Ablauf einer gewissen Zeit seit der Bekanntgabe der Blockade eines feindlichen Hafens an die dortigen Ortsbehörden einen anderen feindlichen Hafen

[1] „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 193 vom 17. August 1914.

verlassen hat. Durch diese Bestimmung will die britische Regierung die Behörden des feindlichen Staates über die durch das Völkerrecht gezogenen Grenzen hinaus in den Dienst der eigenen Seestreitkräfte stellen und diesen Dienst durch die Wegnahme neutraler Schiffe erzwingen[1]."

Wenn England diese Bestimmung durch die Declaration of London Order in Council Nr. 2, 1914 am 29. Oktober 1914 wieder aufhob, so geschah es sicherlich nicht aus völkerrechtlichen Erwägungen heraus, sondern weil es glaubte, einen anderen, für seine Seestreitkräfte weniger gefährlichen Weg zur Erreichung seines Zieles gefunden zu haben. Denn am 3. November erklärte der britische Gesandte im Auftrage seiner Regierung dem niederländischen Minister für auswärtige Angelegenheiten: „Die Admiralität hält es für notwendig, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen, die den neuen Bedingungen angepaßt sind, unter denen dieser Krieg geführt wird[2]." Zu diesem Zweck erließ sie die Sperrgebietserklärung, sie verzichtete also auf die Blockade und erklärte statt dessen kurzerhand die ganze Nordsee zum Kriegsgebiet. Der Vorteil dieses Vorgehens lag für England darin, daß es keine Blockadestreitkräfte von seiner maritimen Basis loszulösen und einzusetzen brauchte, sondern sich auf das Legen von Minen und den Kontrolldienst auf den Handelsstraßen beschränken konnte. Allerdings war die Sperrgebietserklärung auch weniger durchgreifend, da sie nur die tatsächliche Gefährdung durch Minen brachte, ihre Mißachtung aber nicht wie der Blockadebruch den Verfall von Schiff und Ladung zur Folge hatte. Mittelbar suchte England die gleichen Wirkungen wie durch eine Blockade herbeizuführen, indem es die neutralen Schiffe auf die Gefahren im Sperrgebiet hinwies und sie zu ihrer Vermeidung nötigte, auf dem Wege nach Holland, der Ostsee und den skandinavischen Staaten ausschließlich den Weg durch den Kanal zu wählen. Es begründete sein Vorgehen „mit der Rücksicht auf die großen, der britischen Flotte anvertrauten Interessen, auf die Sicherheit des friedlichen Handels auf hoher See und der angemessenen Aufrechterhaltung des internationalen Handels zwischen den neutralen Staaten". In Wahrheit aber kam es England nur darauf an, den Handel mit Deutschland und seinen Anliegerstaaten einer wesentlich stärkeren Aufsicht als bis-

---

[1] „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 262 vom 25. Oktober 1914.

[2] Diplomaticke bescheiden betreffende de vaart in de Nordzee. Haag 1915, S. 18.

her zu unterwerfen, da es sich entschlossen hatte, Deutschland durch den Ausbau des Bannwarenrechtes vom Weltverkehr abzuschließen. Die Minensperre sollte durch eine Handelssperre ergänzt werden.

Nach völkerrechtlichen Grundsätzen war England zweifellos berechtigt, den Seeverkehr Deutschlands zu unterbrechen, soweit es sich um die Zufuhr von Bannware handelte. Es kam also für England jetzt darauf an, diesen Begriff so umzugestalten, daß er schließlich den gesamten Wirtschaftsverkehr umfaßte, Ein- und Ausfuhr in gleicher Weise unmöglich machte. Es kam England zu statten, daß es sich zwar hinsichtlich der Blockade an die Bestimmungen der Pariser Deklaration von 1856 gebunden hielt, die Londoner Erklärung von 1909 und ihr Bannwarenrecht aber nicht ratifiziert hatte.

Wegen der Ungewißheit, welche Stellung die Kriegführenden in diesen Fragen einnehmen würden, hatte das Staatsdepartement in Washington am 6. August 1914 bei ihnen angefragt, ob sie die Grundsätze der Londoner Erklärung zur Anwendung zu bringen gedächten[1]. Österreich erklärte sich hierzu am 13. August 1914 bereit, ebenso Deutschland — das am 3. August 1914 bereits eine der Londoner Erklärung entsprechende Prisenordnung veröffentlicht hatte — am 22. August 1914 unter der Voraussetzung gleicher Stellungnahme der übrigen Kriegführenden. England aber erklärte im Gegensatz dazu am 20. August 1914: Nachdem Frankreich und Rußland ihre Absicht kundgegeben hätten, die Londoner Erklärung soweit angängig anzuwenden, setze es auch seinerseits die Erklärung mit bestimmten Änderungen in Kraft[2]. In Wirklichkeit verstieß jedoch schon dieser Vorbehalt gegen die Londoner Erklärung, die in Art. 65 ihre Bestimmungen ausdrücklich für ein unteilbares Ganze erklärte, also eine Anwendung mit beliebigen Änderungen ohne weiteres ausschloß.

Die Londoner Erklärung war von dem Gedanken ausgegangen, daß der neutrale Handel nur soweit gehemmt werden solle, als es die Kriegsmaßnahmen unbedingt erforderlich machten. Die Kriegführenden sollten selbstverständlich berechtigt sein, jeden militärischen Machtzuwachs des Gegners und jede unmittelbare Stärkung seiner Streitkräfte zu verhindern, darüber hinaus aber sollte der Wirtschaftsverkehr ungehemmt bleiben. Aber

---

[1] Diplomatic Correspondence with belligerent Governments relating to neutral rights and commerce. Washington, Printed and distributed May 27, 1915, S. 5.

[2] „London Gazette" vom 22. August 1914.

gerade weil die Bestimmungen der Londoner Erklärung zwischen Krieg und Handel unterschieden, entsprachen sie nicht den Wünschen der englischen Regierung, denn England will ja im Kriege den Gegner nicht nur militärisch vernichten, es will ihn vor allem auch wirtschaftlich matt setzen. Dazu genügt aber natürlich nicht die Verhinderung der Zufuhr kriegerischer Hilfsmittel, sondern England muß versuchen, den Bannwarenbegriff so umzugestalten, daß es ihm mit seiner Hilfe möglich wird, den Gegner vom Handelsverkehr überhaupt auszuschalten. Es muß versuchen, die Zahl der beschlagnahmefähigen Güter tunlichst auszudehnen, es muß das Beschlagnahmeverfahren möglichst leicht durchführbar machen und es muß schließlich die Bannwarenregeln so anwenden, daß die neutrale Schiffahrt wegen der ihr drohenden Schikanen und Gefahren vom Verkehr mit dem Feinde so abgeschreckt wird, daß sie ihn auch mit beschlagnahmefreien Gütern nicht mehr wagt.

Um die Interessen sowohl der Kriegführenden wie der Neutralen zu wahren, hatte die Londoner Erklärung drei Regeln aufgestellt. Kriegerische Hilfsmittel dürfen auf keinem Wege das feindliche Wirtschaftsgebiet erreichen, die in Art. 22 aufgeführten zweifellosen Hilfsmittel der Kriegführung unterliegen deshalb der Beschlagnahme als unbedingte Bannware, sobald sie für die feindliche Streitmacht oder für das feindliche Gebiet bestimmt sind, auch wenn ihre Zustellung mittelbar durch ein neutrales Land im Wege der „fortgesetzten Reise" erfolgen soll. Dagegen unterliegen Gegenstände, die unter Umständen, aber nicht unbedingt, Hilfsmittel der Kriegführung sind, der Beschlagnahme als bedingte Bannware erst dann, wenn sie nachweisbar für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des Feindes bestimmt sind, aber nur auf einem Schiff, das sich auf der Fahrt nach feindlichem Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet. Gegenstände also, die nicht zweifellos eine unmittelbare Stärkung der Kriegsmacht bedeuten, sondern auch der Zivilbevölkerung zugute kommen können, dürfen ungehindert, insbesondere auch über neutrale Häfen, in das feindliche Wirtschaftsgebiet eingeführt werden, solange nicht der Gegner den Beweis führt, daß sie nicht wirtschaftlichen, sondern unmittelbar kriegerischen Zwecken dienen sollen. Da die Londoner Erklärung aber eine Erweiterung der Liste der Bannwarengüter zugelassen hatte, stellte sie im Interesse der Zivilbevölkerung für alle Fälle eine Reihe von Gegenständen, die

unter keinen Umständen zu Bannware erklärt werden durften, zu einer Freiliste zusammen.

Die Änderungen, die England bei dem Inkraftsetzen der Londoner Erklärung zunächst vornahm, bestanden darin, daß es Waren von der Freiliste zu bedingter, später sogar zu unbedingter Bannware erklärte. Schon in ihrer Denkschrift vom 10. Oktober 1914 erhob die deutsche Regierung Einspruch gegen dieses Vorgehen. Sie warf England vor, es habe in der Proklamation vom 21. September 1914 Gummi, Häute und Felle sowie verschiedene Sorten Eisenerze zu bedingter Bannware erklärt, obwohl diese Gegenstände nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher auf der Freiliste der Londoner Erklärung stehen. „Damit wird zugleich allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts ins Gesicht geschlagen, wonach der neutrale Handel mit Gegenständen ausschließlich friedlichen Gebrauchs durch die Kriegführenden nicht gestört werden darf. Die Verordnungen und darüber hinausgehend die Seestreitkräfte Großbritanniens und Frankreichs setzen sich hiernach über die in der Londoner Seekriegsrechtserklärung niedergelegten Regeln in willkürlicher Weise hinweg. Sie verfolgen ausgesprochenermaßen den Zweck, durch Lahmlegung des neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft ihrer Gegner zu treffen und greifen dabei in unzulässiger Weise sowohl in den legitimen Handel der Neutralen mit dem Gegner, als auch in den Handel der Neutralen untereinander ein. Die Londoner Erklärung ist zwar bisher nicht ratifiziert worden; wie indes die Bevollmächtigten der Signatarmächte mit Einschluß der britischen und französischen in der einleitenden Bestimmung ausdrücklich festgestellt haben, entsprechen die Regeln der Londoner Erklärung im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes. Die von Großbritannien und Frankreich beliebten Verletzungen der Londoner Erklärung stellen sich daher zugleich als Verletzungen des Völkerrechts dar, die um so schwerer ins Gewicht fallen, als Großbritannien in Kriegen, in denen es neutral war, wie beispielsweise im russisch-japanischen Kriege, gegen solche Rechtsverletzungen auf das Nachdrücklichste Einspruch erhoben hat." Diese Auffassung der Deutschen Regierung wurde auch von Unbeteiligten, zum Beispiel in dem damals noch neutralen Italien, geteilt[1]. Dadurch hat sich England

[1] P. Fedozzi, La Guerra al Commercio Nemico e i Diritti dei Neutri. Rivista di Diritto Internazionale. Vol. IV, 1915, S. 68: L'Inghilterra, fiduciosa

aber nicht von der weiteren Vermehrung der Bannwarengüter abbringen lassen.

Daneben baute es das Bannwarenrecht dahin aus, daß es sich seine Ausübung immer mehr erleichterte. Es erreichte dies einmal dadurch, daß es Waren von der Liste der bedingten in die Reihe der unbedingten Bannware hinaufsetzte, so daß sie auch bei fortgesetzter Reise beschlagnahmt werden konnten. Für die verbleibende bedingte Bannware erleichterte sich England den Zugriff, indem es eine Reihe von Präsumtionen aufstellte, bei deren Zutreffen ihm die Beschlagnahme zustehen sollte. Schon durch die Ratsverordnung vom 20. August 1914, durch die sich England ausdrücklich zur Londoner Erklärung bekannt hatte, wurde im Gegensatz zu ihr alle bedingte Bannware ohne weiteres für beschlagnahmefähig erklärt, wenn sie konsigniert war an eine unter Kontrolle des feindlichen Staates stehende Person oder an einen feindlichen Agenten, selbst dann, wenn sie sich auf einem nach neutralen Häfen gehenden Schiff befand, um von dort im Wege der fortgesetzten Reise nach Deutschland gebracht zu werden. Materiell gleiche Bestimmungen erließen dann die Alliierten, Frankreich am 25. August 1914, Rußland am 14. September 1914. Die Neutralen waren sich klar darüber, daß damit jeder Handel mit Deutschland so gut wie unmöglich wurde. So sagt die Niederländische Regierung von diesen Bestimmungen: „Ces additions et modifications toutefois rendaient à peu de chose près complétement illusoires les garanties que la Déclaration de Londres donnait au commerce et à la navigation neutres contre l'arbitraire possible des belligérants en matière de transport de la contrebande conditionnelle. Elle supprimaient de plus toute différence de traitement entre la contrebande absolue et conditionelle“ [1]. Die deutsche Denkschrift vom 10. Oktober 1914 wies ebenfalls darauf hin, daß durch die neuen Bestimmungen der Alliierten

---

nella sua straordinaria potenza marittima, ebbe per lungo tempo a sostenere vivamente tutte le tesi atte ad etendere i poteri del belligerante; ma la guerra russo-giapponese la fece sentire come intollerabile quella condizione giuridica di neutralità, che essa aveva cercato di imporre agli altri, e da allora divenne il campione degli interessi dei neutri, fino al punto da proporre e sostenere vigorosamente alla Conferenza dell' Aja del 1907 l'abolizione del contrabbando di guerra. Ora l'Inghilterra belligerante dà macchina indietro a tutto vapore e impone al commercio neutrale restrizioni non comportate da quelle regole, che essa stessa aveva concorso a formare.

[1] Receuil de diverses communications . . . par rapport à la neutralité des Pay Bas, S. 22.

jede nach dem feindlichen Lande gerichtete Sendung bedingter Bannware der Beschlagnahme ausgesetzt sei, da sich dort natürlich sämtliche Bewohner unter der Kontrolle der Landesbehörden befinden. Indem hier der Begriff der fortgesetzten Reise auch auf bedingte Bannware zur Anwendung komme, würden die für sie vorgesehenen milderen Regeln der Londoner Erklärung beseitigt und die bedingte Bannware der unbedingten im Ergebnis völlig gleichgestellt. Dadurch würde vor allem der zur Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung bestimmte neutrale Handel mit Gegenständen der bedingten Bannware, also insbesondere mit Lebensmitteln, der im geltenden Völkerrecht als vollkommen legitim anerkannt ist, nahezu illusorisch gemacht und so das Interesse der Kriegführenden wie der Neutralen in völkerrechtswidriger Weise verletzt.

England kam der Auffassung der Neutralen scheinbar entgegen, denn die Proklamation vom 29. Oktober 1914 erwähnt die unter Kontrolle des feindlichen Staates stehenden Personen nicht mehr allgemein als präsumtive Empfänger von Bannware. Tatsächlich aber wurde durch diese Verordnung die Beschlagnahme noch ganz wesentlich erleichtert, denn es genügte hierfür von nun an bereits, daß die Ware an Order oder an eine in den Schiffspapieren nicht genannte Person konsigniert war. Bei der Bedeutung der Orderkonsignation im Welthandel ergibt sich ohne weiteres die einschneidende Bedeutung dieser Voraussetzung. Sie wurde noch dadurch verschärft, daß England sich der nach Völkerrecht ihm obliegenden Beweislast über die Bannwareneigenschaft einseitig entledigte und nur dem Orderempfänger umgekehrt die Möglichkeit des Beweises der Unschuld der Ware zubilligte.

Durch diese eigenartige Anwendung der Londoner Erklärung wurde der gesamte Überseehandel in außerordentlichem Maße beunruhigt und gehemmt. Soweit er nicht durch die Beschlagnahme der Sendungen als angeblicher Bannware unmöglich gemacht wurde, erlitt er schon durch die Unsicherheit, in der man sich dauernd über die englische Praxis befand, eine ganz wesentliche Erschwerung. Diese Verhältnisse wirkten aber verschieden auf die Beteiligten ein, einerseits auf die Rohstofflieferanten, das heißt vornehmlich die Vereinigten Staaten, und andererseits auf ihre Abnehmer, die europäischen Neutralen. Denn diese wurden durch die englische Politik unmittelbar in ihren Lebensinteressen berührt, da sie mit der Gefahr rechnen

mußten, vollständig ausgehungert zu werden, wenn ihnen England in fortschreitendem Maße die überseeische Zufuhr abschnitt. Für die Vereinigten Staaten handelte es sich dagegen um ein wirtschaftlich-finanzielles Problem. Auf die Zufuhren aus Europa, die ihnen abgeschnitten werden konnten, waren sie nicht in erheblichem Maße angewiesen und konnten zunächst noch auf die neutrale Schiffahrt auch bei Waren deutscher Herkunft rechnen. Viel größer war die Gefahr, daß sich Rohstoffe bei ihnen stauen könnten mit den unvermeidlichen Folgen der Arbeitslosigkeit und der Wirtschaftskrisis.

Allerdings muß man berücksichtigen, daß einzelne Zweige der amerikanischen Produktion von vornherein durch den Kriegsausbruch Vorteil gehabt haben. Für die Getreidebörse war der Krieg geradezu ein Glücksfall, denn weite Gebiete, die früher von Rußland versorgt wurden, wie Frankreich, Italien, Griechenland und Skandinavien, mußten jetzt notwendig Kunden Amerikas werden. Ganz anders aber lag es mit der Baumwolle, die zur Verwertung ihrer Ernte keinen Ersatz für die abgeschnittenen Mittelmächte finden konnte. Von den Baumwollproduzenten ging deshalb auch die Bewegung aus, die die Vereinigten Staaten veranlaßte, sich gegen das englische Seekriegsrecht zu wenden. Der erste Protest ging am 22. Oktober 1914 nach London ab, wurde aber der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt[1]. Offiziell erhoben die Vereinigten Staaten am 28. Dezember 1914 Einspruch gegen die englische Politik[2]. Sie gaben alle Schwierigkeiten zu, mit denen England besonders während der ungeklärten Lage unmittelbar nach Kriegsausbruch zu kämpfen gehabt habe. Aber jetzt sehe sich die Regierung der Vereinigten Staaten doch genötigt, ihrem Befremden Ausdruck zu geben über die große Zahl amerikanischer Schiffe, die in englische Häfen gebracht würden, unter Anwendung von Grundsätzen, die mit dem Völkerrecht in Widerspruch stünden. Auch wenn man von der rechtlich zweifelhaften Erweiterung der Bannwarenliste absehe, bleibe das englische Verfahren grundsätzlich unzulässig. Es sei nicht angängig, den Beweis für die Bannwareneigenschaft durch Indizien und Präsumtionen zu ersetzen. Indem aber England so handle, störe es den gesamten überseeischen Warenverkehr. Die Industrie verliere dadurch ihre gewohnten Märkte, die

[1] Edwin J. Clapp, Economic Aspects of the War, 1915, S. 44. Die englische Note vom 10. Februar 1915 erwähnt „prolonged discussions . . . throughout the month of October“.

[2] Miscellaneous Nr. 6 (1915). London 1915, S. 1—3.

Schiffahrts- und Versicherungsgesellschaften würden finanziell bedroht. Die Vereinigten Staaten verfehlten nicht, darauf hinzuweisen, daß hierdurch notwendig Mißstimmung gegenüber England hervorgerufen werden müsse.

Auf diese Beschwerde erteilte London eine vorläufige Antwort am 7. Januar 1915, deren Grundgedanken in der Note vom 10. Februar 1915 ausführlicher dargelegt wurden[1]. In den Mittelpunkt der Erörterung stellte die englische Regierung jetzt die Gefahr, daß Deutschland seine Anliegerstaaten zu seiner Handelsbasis machen könne. Dagegen müsse sich England unter allen Umständen schützen. In sehr geschickter Weise wurde deshalb die Erörterung vom rechtlichen auf das wirtschaftliche Gebiet hinübergespielt. Man wies darauf hin, daß der Handel der Vereinigten Staaten im Kriege ja keineswegs ungünstiger stünde als vorher. Die Tatsache, daß die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland im November 1914 nur noch 40 000 Dollars gegen 48 Millionen Dollars im gleichen Monat des Vorjahres betrug, ließ man natürlich unerwähnt, sondern betonte um so mehr, daß die Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten nach einer vorübergehenden Störung, die der Kriegsausbruch zunächst allen neutralen Ländern gebracht habe, jetzt höhere Ziffern als zur gleichen Zeit des Vorjahres aufweise. Sehe man von der Baumwolle ab, so habe der Krieg gerade umgekehrt den Abstieg der amerikanischen Ausfuhr, der vorher eingesetzt hatte, in sein Gegenteil verwandelt.

Diese Tatsachen sind an sich richtig, denn für einzelne Zweige des amerikanischen Handels, die durch England behindert wurden, war inzwischen anderweitig reichlicher Ersatz entstanden, es braucht nur an die Munitionsfabrikation und überhaupt an die Heereslieferungen für die Alliierten erinnert zu werden. Deshalb war auch die Stimmung in den Vereinigten Staaten ungleich, je nachdem man unter dem Krieg litt oder an ihm verdiente. Trotzdem wollte man dort noch einen Versuch machen, wieweit England in seiner Behinderung des amerikanischen Handels zu gehen gewillt sei. Deshalb sandte man am 22. Januar 1915 die „Wilhelmina“ mit amerikanischer Getreideladung an den amerikanischen Vertreter der Eigentümer nach Hamburg ab. Unmittelbar darauf, am 25. Januar, erfolgte die Getreidebeschlagnahme in Deutschland, und am 2. Februar meldete nun der amerikanische Botschafter aus London, England werde auf Grund dieser Maßnahme alles nach Deutschland unter-

[1] Miscellaneous Nr. 6 (1915). London 1915, S. 3 ff.

wegs befindliche Getreide seinerseits mit Beschlag belegen. Tatsächlich wurde auch die „Wilhelmina“ am 11. Februar angehalten. Die englische Regierung erklärte zur Rechtfertigung ihres Vorgehens, die deutsche Beschlagnahmeverfügung beweise, daß alles Getreide und Mehl unter die Kontrolle der deutschen Regierung komme und deshalb bei der Einfuhr als in Wirklichkeit an die deutsche Regierung oder ihr unterstehende Dienststellen konsigniert anzusehen sei. Dieser Zustand schaffe eine neue Sachlage und mache es notwendig, daß die Ladung der „Wilhelmina“ einem englischen Prisengerichtshof unterworfen würde, damit eine Entscheidung über die jetzt von der deutschen Regierung herbeigeführte Situation nach eingehender Prüfung abgegeben werden könne. Es sei keine Rede davon, Maßnahmen gegen das Schiff selbst zu treffen, und seine Eigentümer würden deshalb für die Verzögerung voll entschädigt werden. Ebenso würden die Verlader eine Abfindung erhalten[1]. Die amerikanische Regierung erhob aber am 16. Februar 1915 Einspruch gegen diese Darlegungen, indem sie darauf hinwies, daß nach amtlichen Erklärungen der deutschen Regierung alles nach dem 31. Januar eingeführte Getreide in Deutschland beschlagnahmefrei bleibe, so daß jeder Grund wegfalle, die für einen Amerikaner bestimmte Ladung der „Wilhelmina“ fortzunehmen[2]. Die englische Regierung befand sich nun in einer schwierigen Lage, denn sie hatte bis zu diesem Kriege in Prisensachen die für die Zivilbevölkerung bestimmten Nahrungsmittel immer frei gelassen. Sie suchte in der Antwort, die sie am 19. Februar 1915 nach Washington richtete, sich jetzt durch die Erklärung zu helfen, Hamburg, der Bestimmungshafen der „Wilhelmina“, sei ein militärischer Stützpunkt und dürfe nicht mit Nahrungsmitteln von außen versorgt werden, zumal das völkerrechtswidrige Verhalten Deutschlands im Seekriege zu Repressalien nötige[3]. Einen Ausweg aus allen Schwierigkeiten brachte dann die Order vom 23. März 1915, die der englischen Regierung die Befugnis gab, alle zur prisengerichtlichen Behandlung gebrachten Waren vor der Entscheidung zu requirieren. Dadurch vermied man den zweifelhaften Gerichtsspruch gegen die „Wilhelmina“ und behielt trotzdem ihre Ladung.

[1] Erklärung vom 6. Februar 1915. Französischer Text in „Revue de Droit international public“, 1915, Band 22, S. 174.

[2] Miscellaneous Nr. 6 (1915), S. 17.

[3] Ebenda S. 19.

Zur Sicherung des Überseehandels hatten die Vereinigten Staaten inzwischen am 22. Februar 1915 einen Vermittlungsversuch zwischen den Kriegführenden gemacht[1]. Im Zusammenhang mit einer Regelung des Minen- und U-Bootkrieges schlugen sie vor, Großbritannien solle Lebens- und Nahrungsmittel nicht als unbedingte Bannware behandeln und sie unbehindert durchlassen, wenn sie an bestimmte, von den Vereinigten Staaten namhaft zu machende Agenten in Deutschland konsigniert würden. Deutschland seinerseits solle dafür zugestehen, daß die Nahrungsmittel an diese Agenten eingeführt und von ihnen ausschließlich an die Zivilbevölkerung abgegeben würden. Die deutsche Regierung erklärte sich am 28. Februar 1915 grundsätzlich einverstanden: sie sei bereit, die gewünschten Erklärungen über die Verwendung der eingeführten Lebensmittel abzugeben, sie lege aber Wert darauf, daß ihr auch die Zufuhr anderer, der friedlichen Volkswirtschaft dienender Rohstoffe einschließlich der Futtermittel ermöglicht würde. Zu diesem Zwecke sollten die feindlichen Regierungen die in der Freiliste der Londoner Seerechtserklärung aufgeführten Rohstoffe auch wirklich ungehindert nach Deutschland gelangen lassen und die auf der Liste der bedingten Bannware stehenden Stoffe nach den gleichen Grundsätzen wie die Lebensmittel behandeln.

Während also die deutsche Regierung geeignete Grundlagen für weitere Verhandlungen schuf, antwortete England mit der Erklärung vom 1. März 1915, die eine vollkommen neue Sachlage brachte. England hatte erkannt, daß seine ganze Handhabung der Bannwarenpolitik, mochte man den Begriff so weit ausdehnen wie man wollte, immer noch nicht zur völligen Abschneidung Deutschlands ausreichte und vor allem seine Ausfuhr nicht unmittelbar zu treffen vermochte. Hier hätte nur eine faktische Blockade nach völkerrechtlichen Grundsätzen einwirken können, die aber ein zu gefährliches Unternehmen gegenüber den deutschen Seestreitkräften darstellte. Deshalb versucht England, ein vollkommen neues Prinzip zur Durchführung zu bringen in der Form des *Handelssperrkrieges*: der Gedanke, der der Sperrgebietserklärung zugrunde lag, soll jetzt auf das *wirtschaftliche* Gebiet übertragen werden.

England stützte sich hierbei auf zwei Momente. Einmal auf die Gunst seiner geographischen Lage, die bei der gegebenen politischen Konstellation den ganzen Verkehr von und nach Deutschland zum

[1] „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 62 vom 3. März 1915.

Passieren der englischen Küsten nötigte, sodann aber auf seine weltpolitische und maritime Macht, die ihm eine wirksame Kontrolle dieses Verkehrs sicherte, da sich die Neutralen allen seinen Vorschriften unterwerfen zu müssen glaubten. Schon in der Note vom 10. Februar 1915 hatte England den Vereinigten Staaten eine entsprechende Andeutung gemacht, denn es hieß dort: It is not impossible, that the course of the present struggle will show the necessity for belligerent action to be taken in various ways which may at first be regarded as a departure from old practice. Dementsprechend erklären nun die Alliierten am 1. März 1915, die britische und französische Regierung nehme von jetzt ab das Recht in Anspruch, alle Schiffe anzuhalten und zur Untersuchung in einen ihrer Häfen einzubringen, die aus oder nach einem feindlichen Hafen gehen oder Güter von vermutlich feindlicher Bestimmung, feindlichen Eigentums oder feindlichen Ursprungs führen. Diese Güter unterliegen prisengerichtlicher Beschlagnahme.

Während die Blockade die Überschreitung einer faktischen Sperrgrenze strafbar macht und das Bannwarenrecht sich gegen Waren von unmittelbarer oder mittelbarer kriegerischer Zweckbestimmung richtet, machen die Alliierten für ihr neues Verfahren allein maßgebend ein rein wirtschaftliches Moment, die Wirtschaftszugehörigkeit der Ware. Es genügt, daß sie irgendwie mit dem deutschen Wirtschaftsleben verknüpft ist oder geeignet erscheint, ihm zugute zu kommen, sei es durch Hebung der Ausfuhr oder Vermehrung des Bestandes, um sie der Beschlagnahme zu unterwerfen. Die englische Regierung hat später erklärt, daß sie hierin einen Ersatz der Blockade suchte, die sie den Bedingungen des modernen Krieges und Handels angepaßt habe. Der einzige Unterschied liege nur darin, daß die beschlagnahmten Güter nicht notwendigerweise konfisziert würden. Formell findet sich die Bezeichnung „Blockade" für den Sperrkrieg aber nur dreimal in englischen Verordnungen.

Der bisherige Zustand zeigte nach englischer Auffassung drei Mängel. Das Bannwarenrecht gäbe England nicht einmal genügend freie Hand gegenüber der deutschen Einfuhr, denn Nichtbannware müsse durchgelassen werden und bedingte Bannware könne nur beschlagnahmt werden, wenn ihre Bestimmung für die feindliche Regierung oder die feindliche Macht irgendwie nachweisbar sei. Da jede Beschlagnahme vor dem Prisengericht gerechtfertigt werden müsse,

das nach internationalem Recht entscheidet, genüge die Fortnahme der Güter noch nicht, solange nicht der Nachweis ihrer feindlichen Bestimmung erbracht sei. Die Hauptschwierigkeit liege nun darin, Güter mit tatsächlich feindlicher Endbestimmung von solchen mit wirklich neutraler Bestimmung zu unterscheiden. In früheren Zeiten, in denen sich das Bannwarenrecht entwickelt habe, besonders vor der Ausdehnung des Weltverkehrs durch den allgemeinen Eisenbahnbau, war die erforderliche Beweisführung einfach, da die Waren regelmäßig unmittelbar nach ihrem Bestimmungslande gebracht wurden. Deshalb hätten damals schon die Schiffspapiere als Beweismittel genügt, und es war nur noch erforderlich, die Bannwarennatur der beschlagnahmten Güter nachzuweisen. Die Sachlage im gegenwärtigen Kriege sei ganz abweichend. Die Waren, die Deutschland einzuführen versuche, würden nach neutralen Häfen konsigniert, und es sei selbstverständlich, daß nunmehr die Schiffspapiere kein zutreffendes Bild der endgültigen Bestimmung zu geben vermöchten. Der moderne Handel biete nahezu unbegrenzte Möglichkeiten, die wahre Natur eines Geschäftes zu verbergen, und die Beteiligten hätten ihre ganze Findigkeit angestrengt, um den tatsächlich für Deutschland bestimmten Verschiffungen den Anschein eines rein neutralen Geschäfts zu geben. Die hierfür gewählten Konsignationshäfen, wie Rotterdam und Kopenhagen, hätten schon in Friedenszeiten einen so ausgedehnten Handel mit den Feinden der Alliierten gehabt, daß es jetzt überaus schwer wäre, den eigenen über ihre Häfen eingehenden Bedarf der Neutralen von den schließlich für den Feind bestimmten Waren zu unterscheiden. Wollte England wie bisher nur auf Grund der Schiffspapiere vorgehen, so würde es überhaupt nicht in erheblichem Maße gegen die deutsche Einfuhr einschreiten können, und damit würden die Alliierten eines wichtigen Rechtes ihrer Kriegsführung vollkommen beraubt sein. Vor allem war es aber natürlich nicht möglich, auf Grund des Bannwarenrechtes gegen die deutsche Ausfuhr aufzutreten. Gerade darauf aber erklärte die englische Regierung großes Gewicht legen zu müssen, da in dem Maße, wie die deutsche Ausfuhr verhindert werde, die Entstehung feindlicher Guthaben im neutralen Auslande und damit die Möglichkeit, von dort Waren zu beziehen, automatisch zurückgehe. Da England eine vollkommene wirtschaftliche Isolierung Deutschlands herbeiführen wollte, mußte es Ein- und Ausfuhr durch ein nach beiden Richtungen hin wirksames Mittel zu bekämpfen suchen und fand es in der Handelssperre, die jede Bezugnahme auf die Natur der Ware aufgibt und sie allein deshalb beschlag-

nahmt, weil sie den Isolierungsplan zu durchbrechen geeignet erscheint.

Gegen den von den Alliierten seit dem 1. März 1915 eingenommenen Standpunkt ist von den Neutralen, vor allem von den Vereinigten Staaten, entschiedener Einspruch erhoben worden[1]. Sie machten geltend, daß die von den Alliierten angekündigte Absicht, gegen den gesamten deutschen Handelsverkehr, also auch gegen die Ausfuhr vorzugehen, tatsächlich eine Blockade vorstelle, ohne daß hierfür die Regeln des Völkerrechts innegehalten würden. Die sogenannte Blockade, die man jetzt angekündigt habe, sei unrechtmäßig und unwirksam. Sie sei vor allem nicht effektiv, denn notorisch bestehe der Verkehr in der Ostsee zwischen Deutschland und den skandinavischen Häfen fort. Ferner werde sie entgegen den Vorschriften des geltenden Völkerrechts nicht gleichmäßig gehandhabt, denn den Vereinigten Staaten wäre die weitere Belieferung der drei skandinavischen Mächte erschwert, während England selbst den Handelsverkehr dorthin unbeschränkt aufrecht erhalte. Schließlich liefen die Sperrvorschriften der Alliierten geradezu auf eine Blockade neutraler Häfen hinaus, während doch England bei der Beratung der Londoner Erklärung selbst den Standpunkt vertreten habe, daß sich eine Blockade selbstverständlich immer nur gegen feindliche Häfen richten dürfe. England habe die Londoner Erklärung zwar nur mit gewissen Vorbehalten in Kraft gesetzt, aber ihren Artikel 18, der die Blockade neutraler Häfen ausdrücklich verbiete, habe es bisher beibehalten. Die Vereinigten Staaten müßten es deshalb ablehnen, die Rechte und Interessen der Neutralen einem Opportunitätsvorgehen unterordnen zu lassen, das England in diesem Kriege durch die zufällige geographische Lage der Zentralmächte erforderlich erscheine. Wenn England künftighin alle verdächtigen Schiffe zur Untersuchung in einen seiner Häfen einbringen wolle, nehme es für sich ein Recht in Anspruch, das es nur bei tatsächlich bestehender Blockade habe. Hierfür fehlten alle Voraussetzungen, und England erkenne das Nicht-

[1] Die englische Auffassung ist eingehend dargelegt in dem „Statement of the Measures adopted to Intercept the Sea-born Commerce of Germany“. Miscellaneous Nr. 2 (1916). Die Vereinigten Staaten hatten am 30. März 1915 (Diplomatic Correspondence. Washington, 27. Mai 1915, S. 69) und am 5. November 1915 (Miscellaneous Nr. 15, London 1916, S. 2) ihren Standpunkt dargelegt. Dazu Walter Simons, Die Note der Vereinigten Staaten an England. „Deutsche Juristenzeitung“ vom 1. Dezember 1915.

bestehen der Blockade ja selbst dadurch an, daß es das Bannwarenrecht unverändert aufrecht erhalte. Auch rein formell sei England nicht im Rechte, denn Prisen müssen nach Völkerrecht auf See untersucht werden und könnten nicht zum Anlaufen eines beliebigen Hafens gezwungen werden.

England suchte demgegenüber zu beruhigen, indem es darauf hinwies[1], daß die neuen Maßnahmen nur in europäischen Gewässern gehandhabt werden würden, so daß also Amerikas Küsten gegen jede Behelligung sichergestellt wären. Im übrigen aber erklärte es die getroffenen Maßnahmen für rechtswirksam. Die Blockade der Alliierten entspreche einer modernen Auslegung der Pariser Deklaration und werde ihr entsprechend durch einen englischen Kreuzerkordon effektiv gehandhabt. Allerdings dürfte sich die Blockade nicht nur gegen Deutschland richten, denn das verbiete die geographische Eigenart der europäischen Küsten, die schon in Friedenszeiten vielfach neutrale Häfen zu den geeignetsten Durchgangspunkten für den deutschen Handel machten. Im Kriege trete das noch wesentlich schärfer hervor, es gäbe jetzt viele neutrale Häfen, von denen nur Heuchelei behaupten könne, daß sie etwa nur neutralem Verkehre dienten. Die Alliierten müßten unbedingt darauf sehen, daß ihre Maßnahmen gegen den deutschen Seehandel nicht durch die Benutzung solcher Häfen illusorisch gemacht würden. Wofern man überhaupt noch anerkenne, daß die Blockade in gewissen Fällen das angebrachte Mittel zur Abschneidung des feindlichen Handels sei, und wenn sie nach Lage der Dinge nur dadurch wirksam werden könne, daß sie auch auf den über neutrale Häfen geleiteten Handel erstreckt wird, so ist nach der Auffassung der Alliierten eine solche Ausdehnung rechtmäßig und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich durch die Gründe Englands nicht überzeugen lassen. In der Note vom 15. Juli 1915[2], die sie im Falle des „Neches“ nach London richtete, als amerikanisches Eigentum auf dem Wege von Rotterdam nach Amerika angehalten wurde, weil es feindlichen Ursprungs sei, hat sie ihren Botschafter ausdrücklich an-

---

[1] Memorandum vom 17. Juni 1915. European War Nr. 2: Diplomatic Correspondence. Washington, 21. Oktober 1915. Note vom 23. Juli 1915 ebenda S. 179.

[2] European War Nr. 2: Diplomatic Correspondence. Washington, 21. Oktober 1915, S. 177.

gewiesen, nochmals zu betonen, daß sie ihre Ansicht über die völkerrechtliche Ungültigkeit der englischen Maßnahmen aufrecht erhalte.

Auch unter den Alliierten selbst tauchten Bedenken darüber auf, welche Folgerungen in Zukunft gegen sie aus dem Prinzip des Sperrkriegs gezogen werden könnten. Frankreich machte gegenüber England geltend, daß es der Gefahr ausgesetzt sei, in einem zukünftigen Kriege von den Vereinigten Staaten auf dem Wege über seine Anliegerstaaten — Belgien, Spanien oder Italien — vom Weltverkehr abgeschnitten zu werden, wofern man das Recht der Blockade neutraler Häfen anerkenne. England erklärte jedoch, daß es in diesem Kriege auch neutrale Häfen wie Rotterdam oder Malmoe in jeder Beziehung den deutschen Häfen gleichstellen müsse und daß die Alliierten nur dadurch, daß sie auch diese Häfen dem deutschen Handel verschlössen, darauf rechnen könnten, die Mittelmächte tatsächlich auszuhungern. Mit Rücksicht auf diese inneren Meinungsverschiedenheiten ist die amerikanische Regierung im Januar 1916 mit den Washingtoner Vertretern der Alliierten nochmals in einen nicht offiziellen Gedankenaustausch über die ganze Frage eingetreten [1].

Wohl im Zusammenhang hiermit wurde am 26. Januar 1916 im Unterhause ein Antrag auf Verschärfung des Sperrkrieges eingebracht, da man vielleicht mit einem gewissen Entgegenkommen der englischen Regierung den Neutralen gegenüber rechnete. Der Antrag lautete: Da dieses Haus davon Kenntnis erhielt, daß in neutralen Ländern, die an feindliches Gebiet grenzen, große Mengen Waren, die der Feind für die Fortsetzung des Krieges benötigt, eingeführt werden, fordert es die Regierung auf, die Blockade so wirkungsvoll wie möglich auszugestalten, ohne dadurch die normale Einfuhr der Neutralen für den Bedarf im Inlande zu beeinträchtigen. Die Verhandlung hierüber wurde vertagt, doch brachte Lord Sydenham einen entsprechenden Antrag am 22. Februar 1916 im Oberhause ein.

Den Gesichtspunkt der Rücksichtnahme auf die Neutralen hat die englische Regierung auch in ihrer Darstellung des Sperrkrieges vom Januar 1916 betont [2]. Es sei in hohem Maße gefährlich, bei

[1] „Der europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung“ (Wippermanns deutscher Geschichtskalender, herausg. von Purlitz) Bd. 4, S. 156.

[2] „Statement of the Measures.“ Miscellaneous Nr. 2 (1916), § 29.

der Behandlung internationaler Fragen die Aufmerksamkeit ausschließlich auf einen Punkt zu richten, selbst wenn dieser Punkt von so ausschlaggebender Bedeutung sei, wie die Blockade Deutschlands. Diese Politik ist in England selbst nicht unangefochten geblieben, aber die Regierung konnte in der Oberhausverhandlung vom 4. Juli 1917 auf ihre Erfolge hinweisen. Der Marquis von Lansdowne erinnerte daran, es habe einmal die Gefahr bestanden, daß sich die Neutralen gegen einen zu scharfen Druck von englischer Seite zusammenschließen würden. Hätten die Vereinigten Staaten sich dann wohl noch auf Englands Seite gestellt?

II

Der Sperrkrieg, den die Alliierten am 1. März 1915 gegen Deutschland eröffneten, war ihrer Darstellung nach nur eine zeitgemäße Fortbildung der schon immer geübten Blockade. In Wahrheit aber war er eine vollständige Neubildung. Der Sperrkrieg läßt sich schon deshalb nicht unter den völkerrechtlichen Begriff der Blockade bringen, weil er räumlich nicht begrenzt ist und neutrale Küsten mit umfaßt, während anderseits seine Nichtachtung nicht als Blockadebruch bestraft wird. Vor allem unterscheidet er sich aber dadurch von der Blockade, daß er nicht eine marinetechnische, sondern eine wirtschaftliche Zwangsmaßnahme ist. Die englische Flotte spielte nur eine sekundäre Rolle als Aufsichtsorgan, in der Hauptsache wurde der Zweck des Sperrkrieges durch wirtschaftliche Druckmittel erreicht, die England dank seiner Weltstellung zur Verfügung standen.

Der Sperrkrieg hatte eine doppelte Aufgabe. Einmal sollte er den Seeverkehr nicht nur nach Deutschland, sondern auch nach seinen Anliegerstaaten überhaupt möglichst einschränken. So weit er aber dennoch stattfand, sollte er so geleitet und kontrolliert werden, daß er Deutschland jedenfalls keinerlei wirtschaftliche Vorteile zu bringen vermochte[1].

In erster Linie verbot England natürlich seinen eigenen Schiffen den weiteren Verkehr mit Deutschland. Die Proklamation über den Handel mit dem Feinde vom 5. August 1914 stellte jeden Verkehr eines britischen Schiffes, und zwar schon die Abfahrt, nach einem feindlichen Hafen unter Strafe. Eine weitere Proklamation

[1] Erst durch die Order in Council vom 10. Januar 1917 wurde die Sperre auf alle mit England im Kriege befindlichen Staaten ausgedehnt.

vom gleichen Tage verbot insbesondere auch die Beförderung von Bannware von einem ausländischen Hafen nach einem anderen, wofern sich der Schiffseigner nicht vorher davon überzeugt hat, daß die Güter endgültig nicht zum Gebrauch im feindlichen Lande bestimmt sind. Gegen den deutschen Schiffsverkehr nach den Häfen unserer Anliegerstaaten vermochte England zwar nicht direkt vorzugehen, es suchte ihn aber wenigstens dadurch zu erschweren, daß es jedem, der in neutralem Hafen eine Reparaturarbeit an einem deutschen Schiff vornahm, damit drohte, ihn zum Feinde Englands zu erklären und damit gleich den Deutschen selbst aus dem Weltverkehr auszuschalten [1].

Gegen die neutrale Schiffahrt ergriff England Abschreckungsmaßregeln, um sie von der Aufrechterhaltung des Verkehrs mit Deutschland abzuhalten. Deshalb hatte schon die Verordnung vom 20. August 1914 bestimmt, daß jedes Schiff, das Bannware nach Deutschland brachte, jederzeit während seiner ganzen Reise beschlagnahmt werden könne. Damit stellte sich England in Widerspruch zu dem eigentlichen Sinne des Bannwarenrechtes, denn die Beschlagnahme soll nur eine Repressivmaßnahme sein, sie soll verhindern, daß das Banngut den Feind erreicht und ihn unterstützt. Jetzt aber wird die Beschlagnahme zu einer Strafe, die angedroht wird, um von vornherein vom Bannwarenhandel abzuschrecken. Die deutsche Regierung wies in ihrer Denkschrift vom 10. Oktober 1914 darauf hin, daß eine solche Bestimmung zu dauernden Schikanen des neutralen Schiffsverkehrs mit dem feindlichen Gebiete führen müsse, da er der Gefahr ausgesetzt sei, nicht nur auf Grund einer offenkundigen Tatsache, nämlich wegen des Vorhandenseins von Bannware, sondern auch auf Grund einer häufig nicht nachweisbaren Behauptung über einen früheren Bannwarentransport aufgebracht zu werden [2]. Noch deutlicher wurde der englische Standpunkt durch die Deklaration vom 29. Oktober 1914, nach welcher die Beschlagnahme ausgesprochen werden soll, wenn ein neutrales Schiff mit irgendeiner Ladung einen feindlichen Hafen anläuft, obgleich es nach den Schiffspapieren eine neutrale Bestimmung hat. Die Beschlagnahme ist bis zum Ende der nächsten Reise zulässig, auch wenn das Schiff gar keine Bannware geführt hat. Damit ist der Verkehr an sich unter

---

[1] In Dordrecht nach „De Tookomst" vom 20. Mai 1916, in Stavanger nach „Nordd. Allgem. Ztg." Nr. 230 vom 20. August 1919.

[2] „Nordd. Allgem. Ztg." Nr. 262 vom 25. Oktober 1914.

Strafe gestellt, gleichviel, ob von ihm ein Einfluß auf die Kriegführung zu erwarten ist, oder nicht[1]. In der gleichen Richtung lag es, wenn in derselben Deklaration bedingte Bannware ohne weiteres der Beschlagnahme unterworfen wurde, wofern sie nach einem Lande bestimmt war, durch das oder aus dem die feindliche Heeresmacht Lieferungen bezogen hatte. Ob und wann dies geschehen sei, war der Entscheidung der englischen Regierung vorbehalten. Jedes Schiff, das entgegen der Anordnung Englands nach einem solchen Lande fuhr, unterlag der Fortnahme. Es ergab sich also die Sachlage, daß es genügte, wenn irgendein Neutraler einmal Heereslieferungen für Deutschland ausführte oder daß die englische Regierung eine solche Ausführung auch nur annahm, um dem neutralen Lande von da ab jede Zufuhr bedingter Bannware unmöglich zu machen, selbst wenn sie für seinen eigenen Bedarf bestimmt war. Die Order vom 11. März 1915 erweiterte die bisherige Bestimmung dahin, daß ein Schiff, das entgegen neutraler Bestimmung einen feindlichen Hafen anlief, der Beschlagnahme nicht nur bis zum Ende der nächsten Reise, sondern jederzeit in der Folge unterlag.

Der Einfluß der Alliierten auf die neutrale Schiffahrt wurde dadurch vermehrt, daß sie im Oktober 1915 den Art. 57 der Londoner Erklärung aufhoben[2] und das Recht in Anspruch nahmen, jedes Schiff, gleichviel unter welcher Flagge zu beschlagnahmen und zu verkaufen, an welchem der Feind irgendwelche Eigentumsrechte habe. Offiziös wurde das von London aus damit begründet, daß Art. 57 der Londoner Erklärung einen Flaggenmißbrauch zulasse. Es habe sich gezeigt, daß manche Schiffe unter neutraler Flagge in

---

[1] Der englischen Deklaration vom 29. Oktober 1914 haben sich durch eigene Dekrete angeschlossen Frankreich im November 1914, Rußland am 8. Dezember 1914, Italien am 3. Juli 1915.

[2] Die englischen und französischen Bestimmungen sind formell nicht übereinstimmend. England sagt: From and after this date Article 57 of the Declaration of London shall cease to be adopted and put in force. In lieu of the said Article, British Prize Courts shall apply the rules and principles formerly observed in such courts. Frankreich bestimmt: La disposition de l'article 57, alinea 1, sera, durant la guerre actuelle, appliquée, sous réserve de la modification ci-après, savoir: S'il est établi que les intérêts dans la propriété d'un navire battant pavillon ennemi appartiennent en fait à des nationaux d'un pays neutre ou allié, ou, reciproquement, que les intérêts dans la propriété d'un navire, battant pavillon neutre ou allié, appartiennent en fait à des nationaux d'un pays ennemi ou à des personnes résidant en pays ennemi, le navire sera en conséquence réputé neutre, allié ou ennemi.

Wirklichkeit ganz oder teilweise feindliches Eigentum wären. Deshalb erscheine es notwendig, das alte englische Prisenrecht wieder aufleben zu lassen, wonach, wenn ein Feind auch nur einen Eigentumsanteil an einem Schiff hat, dieser Anteil beschlagnahmt und zu Geld gemacht werden kann, entweder durch Verkauf des Anteils oder durch Verkauf des ganzen Schiffs und Einziehung des feindlichen Anteils[1]. Es ist richtig, daß England damit zu seiner früheren Prisenpraxis zurückkehrte. Die festländische Anschauung war dagegen von einem politisch-rechtlichen Gesichtspunkte ausgegangen und hatte die neutrale oder feindliche Eigenschaft eines Schiffs nach der Flagge beurteilt, zu deren Führung es berechtigt war. Hiervon sagte sich Frankreich nun los und stellte sich gleich England auf einen rein wirtschaftlich begründeten Standpunkt: Es genügt, daß ein feindlicher Staatsangehöriger Aktionär einer neutralen Reederei ist, um ihre sämtlichen Schiffe dem Zwangsverkauf auszusetzen.

Die auf wirtschaftlicher Grundlage beruhende Einflußnahme auf die neutrale Schiffahrt wurde wesentlich unterstützt durch die britische Bunkerkohlenpolitik. England war sich der großen Macht bewußt, die es als hauptsächlichster Lieferant der Bunkerkohlen im Weltverkehr auszuüben vermochte und nutzte sie seit Oktober 1915 durch feste Vorschriften für die neutrale Schiffahrt aus. Bunkerkohlen wurden nur gegen Übernahme bestimmter Verpflichtungen abgegeben. Die neutralen Reeder hatten die englische Regierung von nun an über alle in ihrem Eigentum oder in ihren Diensten stehenden Schiffe dauernd auf dem laufenden zu halten. Keines ihrer Schiffe durfte dem Feinde überlassen werden, einen feindlichen Hafen anlaufen oder Ladung von oder nach feindlichem Lande befördern. Wurden diese Vorschriften auch nur von einem Schiff einer Reederei verletzt, so bekam keines ihrer Schiffe in Zukunft englische Bunkerkohle überlassen[2].

Da ein Teil der neutralen Schiffahrt die englischen Vorschriften dadurch zu umgehen suchte, daß es sich auf die Einnahme deutscher Bunkerkohle beschränkte, erließ England die Verordnung vom 18. April 1916, nach der in Zukunft deutsche Bunkerkohle der Be-

---

[1] Der europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung III, 657.

[2] Ähnliche Bestimmungen galten in den Vereinigten Staaten seit dem 1. Februar 1918.

schlagnahme als Ware deutschen Ursprungs unterliegen sollte, also ohne Unterschied zwischen Ladekohle und Betriebskohle[1].

Soweit nun ein neutraler Verkehr von und nach Deutschland und seinen Anliegerstaaten noch stattfand, unterlag er seit der Eröffnung des Speerkrieges den verschärften Bestimmungen, die England am 11. März, Frankreich am 15. März 1915 erließ. Grundsätzlich sollten seitdem alle Schiffe im Verkehr von oder nach einem Anliegerhafen Deutschlands in einen alliierten Hafen zur Untersuchung eingebracht werden.

Auch gegen diese formale Handhabung der englischen Grundsätze erhoben die Vereinigten Staaten am 5. November 1915 Einspruch. Sie erklärten, daß England nach Völkerrecht nur zu einer Durchsuchung auf See berechtigt, nicht aber befugt sei, das Anlaufen eines seiner Häfen zu erzwingen. Indem England der neutralen Schiffahrt hiermit drohe, schrecke es den Handel ab, ohne daß Ersatzansprüche geltend gemacht werden könnten. Obendrein ermögliche sich England durch sein Vorgehen die Anwendung englischen Rechtes und könne sich dadurch unzulässige Vorteile verschaffen. Die britische Regierung hielt aber ungestört an ihren Grundsätzen fest, bis sie sie durch die Erlasse vom 16. und 21. Februar 1917 noch weiter erheblich verschärfte. Denn die Pflicht zur Untersuchung wurde jetzt zu einer Gestellungspflicht erweitert: Jedes neutrale Schiff nach oder von einem Anliegerhafen des Feindes wurde nun ohne weiteres so angesehen, als ob es Ware feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs befördere und deshalb mit Beschlagnahme bedroht. Hiervon konnte es sich nur dadurch befreien, daß es von selbst einen Hafen der Alliierten zur Untersuchung anlief. Dann beschränkte sich die Beschlagnahme auf die Waren, die als feindlicher Herkunft oder feindlicher Bestimmung erkennbar waren[2].

Gegen den Verkehr nach Deutschland und den Häfen seiner neutralen Anliegerstaaten wurde jetzt unter mehrfachen Gesichtspunkten vorgegangen. Das Blockaderecht wurde trotz faktisch nicht bestehender Blockade am 30. März 1916 dadurch verschärft, daß die Bestrafung wegen Blockadebruchs im Gegensatz zur Londoner Deklaration auch bei fortgesetzter Reise für zulässig erklärt wurde.

[1] Die englische Bunkerkohlenpolitik verfolgte außer dem repressiven Zweck — Verhinderung des Verkehrs mit Deutschland — auch ein positives Ziel, die Erlangung von Zwangsfahrten neutraler Schiffe im Interesse der Alliierten.

[2] Heinrich Pohl, Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege, 1917, S. 21.

Danach durfte ein Schiff auch auf dem Wege nach einem nicht blockierten Hafen weggenommen werden, wenn Schiff oder Ladung später für einen deutschen Hafen bestimmt war. Daneben wurde das Bannwarenrecht unablässig erweitert. Am 10. Januar 1916 konnte der Minister Runciman im Unterhause auf den dort geäußerten Wunsch, die Zahl der Bannwaren noch weiter zu erhöhen, darauf hinweisen, daß England bereits die längste Bannwarenliste aufgestellt habe, die jemals dagewesen sei. Sie gehe, wie er selbst betonte, weit über die Listen der Londoner Deklaration hinaus, denn jede Ware sei ohne Zögern zu Banngut erklärt worden, von der man irgendwie eine Förderung feindlicher Kriegszwecke gewärtigen mußte. Trotzdem hat England später noch mehrfach Erweiterungen seines Bannwarenrechtes vorgenommen. Von besonderer Bedeutung wurde es, als England auch Geld und Wertpapiere zu Bannware erklärte. Damit wurde der deutsche Außenhandel stark getroffen, da er der Gefahr ausgesetzt war, daß der Gegenwert seiner Lieferungen der Beschlagnahme durch England unterlag.

Auch die Durchführung des erweiterten Bannwarenrechtes suchte sich England zu erleichtern. Die Order vom 30. März 1916 erklärte alle Sendungen ohne weiteres für beschlagnahmefähig, deren Konsignatar früher einmal Bannware nach feindlichem Gebiet ausgeführt hatte. Ein Doppeltes versprach man sich hiervon. Einmal eine Erweiterung des Kreises der beschlagnahmefähigen Güter, sodann aber vor allem eine Abschreckung der Neutralen von der weiteren Belieferung Deutschlands. Denn man erwartete, daß der neutrale Händler lieber auf einen Abschluß mit Deutschland verzichten werde, als alle seine künftigen überseeischen Bezüge von Bannware der Beschlagnahme durch England auszusetzen.

Am 13. April 1916 hob England in der Einleitung zu einer alphabetischen Bannwarenliste den Unterschied zwischen unbedingter und bedingter Bannware auf. Es erklärte, die Verhältnisse des gegenwärtigen Krieges seien so eigenartig, daß dadurch die bisher üblich gewesene unterschiedliche Behandlung beider Arten des Banngutes hinfällig geworden sei. An dem Kriege nehme unmittelbar oder mittelbar ein so großer Teil der Einwohner des feindlichen Landes teil, daß eine wirkliche Unterscheidung zwischen der bewaffneten Macht und der bürgerlichen Bevölkerung undurchführbar sei. Zudem habe die feindliche Regierung den ganzen Bestand an bedingter Bannware ihrer Aufsicht unterworfen, so daß sie ohne weiteres darüber verfügen könne. Deshalb habe die englische Regierung gegen

beide Arten der Bannware gleiche Rechte und werde sie in gleicher Weise behandeln. Trotz dieser Erklärung, die faktisch ja keine Änderung des von England schon geschaffenen Zustandes bedeutete, wurden in späteren Bannwarenlisten die beiden Arten der Banngüter dennoch wieder getrennt aufgeführt.

Ihren Abschluß fand diese Bewegung dadurch, daß sich England und Frankreich am 7. Juli 1916 von der Londoner Deklaration endgültig lossagten, um sich vollkommene Bewegungsfreiheit in ihrem Seekriegsrechte zu schaffen.

Für das englische Prisenrecht galten seitdem folgende Grundsätze. Die feindliche Bestimmung von Bannwarengütern wurde vermutet und bis zum Beweise des Gegenteils der Verurteilung zugrunde gelegt, wenn die Güter konsigniert waren: 1. an oder für eine feindliche Behörde oder einen Agenten des feindlichen Staates, 2. an oder für eine feindliche Person auf feindlichem oder vom Feinde besetzten Gebiete, 3. an oder für eine Person, die während des gegenwärtigen Krieges Bannware an eine feindliche Behörde oder an einen Agenten des feindlichen Staates oder an oder für eine Person in feindlichem oder vom Feinde besetzten Gebiet gesandt hatte. Weiter genügte zur Verurteilung 4. wenn die Güter an Order konsigniert waren oder 5. wenn aus den Schiffspapieren der wirkliche Konsignatar der Güter nicht ersichtlich war.

Der Grundsatz der fortgesetzten Reise kam sowohl in Bannwaren- wie in Blockadefällen zur Anwendung.

Ein neutrales Schiff, daß Bannware führte und trotz neutkaler Bestimmung in den Schiffspapieren einen feindlichen Hafen anlief, unterlag der Wegnahme und Verurteilung bis zur Beendigung der nächsten Reise.

Wegnahme und Verurteilung eines Schiffes, das Bannware führte, erfolgte, wenn diese nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmachte.

Neben diesem Bannwarenrechte bestand nun seit März 1915 das Vorgehen auf Grund der Sperrvorschriften gegen jede Ware feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung ohne Rücksicht auf ihre Natur. Welche Waren unter diese Begriffe zu rechnen wären, hat England nicht festgelegt, während Frankreich in Art. 2 der Verordnung vom 15. März 1915 ausdrücklich bestimmte: Als aus Deutschland stammende Waren sind alle Gegenstände und Waren anzusehen, die mit deutschem Warenzeichen versehen oder in Deutschland hergestellt sind, ferner deutsche Bodenerzeugnisse, wie überhaupt

alle Gegenstände und Waren jeder Art, deren Versendungsort unmittelbar oder im Durchfuhrverkehr im deutschen Gebiete gelegen ist. Entsprechend sagt Art. 3: Als nach Deutschland gerichtete Gegenstände und Waren jeder Art sind solche anzusehen, die unmittelbar oder im Wege der Durchfuhr nach Deutschland oder einem Nachbarlande Deutschlands gerichtet sind, sofern die solche Gegenstände oder Waren begleitenden Papiere nicht den Nachweis für eine schließliche und unverdächtige Bestimmung in einem neutralen Lande ergeben.

Zur Prüfung des Vorhandenseins von Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung wurden Schiffe aus einem neutralen Anliegerhafen Deutschlands eingebracht entweder in die Downs, nach Falmouth oder Dartmouth. Schiffe, die nach einem neutralen Anliegerhafen Deutschlands auf Fahrt waren, wurden in Kirkwall oder Lerwick untersucht. Seit dem 16. Februar 1917 konnte die Untersuchung der von oder nach einem Anliegerhafen Deutschlands fahrenden Schiffe in einem beliebigen Hafen der Alliierten stattfinden. In Betracht kamen besonders die Bermudas-Inseln und der kanadische Hafen Halifax, an dessen Stelle nach der großen Explosion vom Dezember 1917 der Bestimmungshafen in den Vereinigten Staaten oder bei Fahrten durch den Panamakanal Kingston zugelassen wurde.

Die Behandlung der auf dem Schiffe betroffenen Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung war zunächst seit März 1915 unterschiedlich. Maßgebend sollte sein, ob bereits eine wirtschaftliche Verknüpfung, ein wirtschaftlicher Vorteil für Deutschland vorlag oder nicht. Deshalb sollten Waren, die nach Deutschland bestimmt waren und es durch englisches Eingreifen nicht erreichen konnten, bei denen also eine Stärkung der deutschen Widerstandskraft zwar beabsichtigt, aber nicht durchgeführt wurde, angehalten und dem neutralen Absender zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich nicht um Bannware handelte oder der Staat die Waren für sich zu requirieren wünschte. Dagegen sollten Waren deutschen Ursprungs angehalten und verkauft werden, natürlich unter Zurückhaltung des Erlöses bis zum Friedensschluß. Seit dem 16. Februar 1917 wurde diese Bestimmung aber dahin verschärft, daß alle Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung schlechthin der prisengerichtlichen Einziehung unterlagen.

England stand nun vor der Aufgabe, Beweismittel für den feindlichen Ursprung oder die feindliche Bestimmung der neutralen

Schiffsladungen zu erbringen. Erleichtert wurde ihm dies durch die von den Alliierten eingeführten Ursprungszeugnisse. Schon am 9. Oktober 1914 hatte England angeordnet, daß vom 19. Oktober 1914 ab alle Einfuhr in britisches Gebiet von Ursprungszeugnissen begleitet sein müsse, wofern sie nicht erfolge über russische, belgische, französische oder portugiesische Häfen. Eine Verordnung vom 25. September 1916 erweiterte dies dahin, daß für den Export nach britischem Gebiete bei Sendungen aus den neutralen Anliegerstaaten Deutschlands verlangt wurden Certificates of Origin and Interest, bei Sendungen aus anderen Ländern Certificates of Interest. Der feindliche Ursprung wurde also auch dann vermutet, wenn nur ein Interesse irgendwelcher Art vorlag. Diese Zeugnisse, die eine Gültigkeit von zwei Monaten hatten, wurden bei Sendungen nach anderen Ländern als dem Britischen Reiche nicht vorgeschrieben, aber empfohlen. Frankreich verlangte justification de l'origine des marchandises et de la nationalité des expéditeurs. Die Zeugnisse wurden von den französischen Behörden verweigert, wofern der Absender mit feindlichem Kapital arbeitete, standen also den englischen vollkommen gleich.

Die Hauptunterlagen, die zugleich auch noch zur Kontrolle der Ursprungszeugnisse dienten, verschafften sich die Alliierten durch den Postraub, bei dem sie sich gegenseitig in die Hände arbeiteten. Nicht nur die gesamte Post auf allen Schiffen, die England zur Untersuchung einbrachte, wurde im Interesse der Alliierten nachgeprüft, sondern wir finden auch, daß die Post von Kopenhagen nach Rußland unterwegs beschlagnahmt wird, und wir hören, daß das englische Konsulat in Amsterdam Kenntnis vom Inhalt des Briefwechsels dortiger Kaufleute mit Münchener Geschäftsfreunden hat[1]. Die Festhaltung der gesamten Post, sowohl der feindlichen wie der neutralen, ermöglichte den Alliierten nicht nur die Ansammlung eines ausgiebigen Nachrichtenmaterials, sondern bot ihnen durch die Verzögerung und Vernichtung des geschäftlichen Nachrichtenverkehrs, sowie durch die Zurückhaltung von Dokumenten und Wertpapieren ein wesentliches Mittel des Kampfes gegen die deutschen Wirtschaftsbeziehungen. Daß England hierbei nicht nur an den Krieg, sondern auch an seine eigenen Interessen gedacht hat, wird vorsichtig auch von der Schweizer Regierung ausgesprochen, indem sie sagt, es dürfe nicht verschwiegen werden, daß die englische Brief- und Telegramm-

[1] Kieler Kriegswirtschaftliche Nachrichten, Abt. 1, Nr. 146, S. 1092.

zensur sich, voraussichtlich ohne sich dessen bewußt zu sein, in den Dienst von Konkurrenzbestrebungen gestellt hat[1].

Am 3. April 1915 haben die Alliierten einzelnen neutralen Staaten die Mitteilung gemacht, daß sie ausdrücklich das Recht für sich in Anspruch nähmen, auch die Briefpost der Neutralen zu beschlagnahmen und zu durchsuchen[2].

An den Berner Weltpostvereinsvertrag hielt sich England nicht gebunden. Als man am 13. Oktober 1915 im Unterhause auf die Mißstimmung bei den Neutralen hinwies, die durch die Verzögerung des Postverkehrs auf britischem Gebiete entstehe, erklärte Sir Edward Grey, daß nach Auffassung der englischen Regierung die Bestimmungen des Berner Allgemeinen Postvereins nur in Friedenszeiten gelten. Man könne das Übereinkommen nicht so auslegen, daß der Regierung eines kriegführenden Staates zugemutet werde, ihre eigenen postalischen Einrichtungen vom Gegner als Verbindungsweg für seine Nachrichten benutzen zu lassen. Die englische Regierung halte sich für verpflichtet, ihr Recht zur Durchsicht der Posten zwischen neutralen Ländern beim Durchgang durch britisches Gebiet auszuüben[3].

Nach englischer Auffassung fiel hierunter auch die Post der zwangsweise aufgebrachten Schiffe, und hiergegen sind zahlreiche Proteste der Neutralen ergangen, die immer wieder betonten, daß nach der XI. Haager Konvention die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen und auch der Kriegführenden, mögen sie privater oder amtlicher Natur sein, unverletzlich sind. Am eingehendsten ist dieser Standpunkt von den Vereinigten Staaten in ihrer Note vom 10. Januar 1916 dargelegt worden. Sie wiesen darauf hin, die moderne Völkerrechtspraxis erkenne allgemein an, daß die Briefpost selbst auf feindlichen Schiffen nicht zensuriert, konfisziert oder zerstört werden dürfe. Daraus folge, daß es erst recht nicht zulässig sein könne, neutrale Schiffe auf direkter Fahrt zwischen neutralen Häfen zwangsweise in englische Häfen zu bringen, um dort ihre Post fortnehmen und

[1] Dritter Neutralitätsbericht, S. 20.

[2] Der europäische Krieg, Bd. 4, S. 812.

[3] Das war schon englische Auffassung vor dem Kriege. Oppenheim, International Law, Bd. II, 1906, S. 108: So called law-making treaties, as the Declaration of Paris for example, are not cancelled through the outbreak of war. The same is valid in regard to all treaties to which a multitude of States are parties, as the International Postal Union for example, but the belligerents may suspend them, as far as they themselves are concerned, in case the necessities of war compel them to do so.

prüfen zu können. Selbst in den Fällen, in denen neutrale Schiffe freiwillig britische Häfen anliefen, habe die englische Regierung nach Völkerrechtsgrundsätzen nicht die Befugnis, die versiegelten Posten an Bord zu zensurieren oder vom Schiff zu entfernen, da sie nicht rechtmäßig in ihren Gewahrsam gekommen seien.

England und Frankreich setzten ihre Auffassung in einem Memorandum vom 15. Februar 1916 auseinander, das sie am 1. April den Neutralen überreichen ließen. Sie erkannten darin das XI. Haager Abkommen als bindend an[1], machten aber geltend, daß der Briefverkehr vielfach widerrechtlich zu einem Warenverkehr geworden sei, indem in den Briefhüllen nicht Nachrichten, sondern Warenproben enthalten seien. Hiergegen müßten sich die Alliierten schützen, da anderenfalls alle ihre Maßnahmen gegen den deutschen Handel auf diesem Umwege durchkreuzt werden könnten. Soweit es sich um echte Korrespondenz handele, seien auch die Alliierten zur Weitersendung bereit, so schnell es die erforderliche Prüfung möglich mache. Die Prüfung selbst behielten sie sich allerdings auch weiterhin vor.

Die Antwortnote der Vereinigten Staaten vom 24. Mai 1916 wies darauf hin, daß die Briefsendungen Stück für Stück in England geprüft und trotz aller Zusicherungen tage- und wochenlang zurückgehalten würden. Wenn die Alliierten darauf verzichtet hätten, die Post auf See zu beschlagnahmen und sich auf eine Prüfung im Hafen beschränkten, so heiße das nur, ein ungesetzliches Verfahren aufgeben, um der Entwicklung eines noch lästigeren Platz zu machen. Dadurch seien die Hochstraßen des Weltverkehrs geradezu gesperrt. Die Vereinigten Staaten wären nicht geneigt, sich Rechtswidrigkeiten zu unterwerfen, bei denen man sich auf militärische Notwendigkeiten berufe, über die der Täter allein zu befinden habe.

Weder dieser Protest noch die zahlreichen anderen der übrigen Neutralen haben zu einer Änderung des von den Alliierten eingeführten Verfahrens geführt. Nur Schweden erreichte eine teilweise Besserung, da es in der Lage war, die für Rußland bestimmten Posten aufzuhalten[2].

[1] Bis dahin konnte dies zweifelhaft sein, da das XI. Haager Abkommen die Allbeteiligungsklausel enthielt, Rußland sich aber nicht angeschlossen hatte.

[2] Neukamp, Der englische Postraub im Lichte des Völkerrechts. „Deutsche Juristenzeitung" 1916, Spalte 567. Fleischmann, Postbeschlagnahme auf See. „Bankarchiv" vom 15. Juli 1916. Vgl. auch 3. Schweizer Neutralitätsbericht S. 21 und Treub, Oorlogstijd. 2. Auflage, S. 340 ff.

Die Kenntnisse, die man dem Postraub verdankte, dienten den besonderen Behörden zur Grundlage, die man zur Durchführung des Sperrkrieges eingerichtet hatte. Jedes in England einfahrende Schiff wurde zur Feststellung des Tatbestandes zunächst von den Zollbehörden untersucht und das Ergebnis nach London weitergegeben. Handelte es sich um ein Schiff, das aus einem europäischen Hafen kam und verdächtig war, Waren deutscher Herkunft zu führen, so ging das Material an die Admiralität, das Auswärtige Amt und die Zentral-Zollbehörden. Diese bearbeiteten den Fall und berichteten an das beim Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Admiralität und des Handelsamts gebildeten Komitee zur Kontrolle der feindlichen Ausfuhr (Enemy Export Committee). In dem weit wichtigeren Fall der Fahrt nach einem europäischen Hafen wirkten die drei Londoner Zentralbehörden mit der Kriegshandelsabteilung (War Trade Intelligence Department) zusammen. Diese hatte die Aufgabe, alles erdenkliche Material an Briefen, Telegrammen, drahtlosen Nachrichten und vertraulichen Berichten bereitzuhalten. Es war teilweise nach Gruppen von Reedern und Händlern, teilweise nach Warengattungen geordnet. Auf Grund dieser Kenntnisse wurde der Fall für das Konterbandekomitee vorbereitet, das über die Freigabe oder Beschlagnahme entschied[1].

Diese Kontrolle des europäischen Verkehrs wurde außerordentlich streng gehabt. Nach einer Mitteilung, die Lord Curzon am 29. Oktober 1917 dem Unterhause machte, sind 1915 von 1400 in Frage kommenden Schiffen 1144, 1916 aber von 3000 Schiffen 2940 obigem Verfahren unterworfen worden.

III

Trotz ihrer Kontrolle des ganzen Seeverkehrs der neutralen Anliegerstaaten Deutschland befürchtete die englische Regierung, es könnte immer noch irgendwelche Belieferung der Mittelmächte erfolgen, die ihren Aufsichtsorganen entginge. Deshalb suchte sie die Seesperre durch entsprechende Maßnahmen zu Lande zu ergänzen. Sie setzte mit ihrer Aufsicht bei dem Hauptlieferanten der Rohstoffe, den Vereinigten Staaten, ein und verfolgte und sicherte die Lieferungen dergestalt durch

[1] Report drawn up by the Committee on the Administration of the Order in Council of March 1915 (1916). Miscellaneous Nr. 6 (1917). Cd. 8469.

ein System von Abkommen mit den neutralen Anliegern Deutschlands, daß die „Blockadelinie" unmittelbar an unsere Landgrenzen gelegt wurde.

In den Vereinigten Staaten nahm Englands Vorgehen seinen Ausgang von der Beaufsichtigung derjenigen Rohstoffe, welche die dortigen Fabrikanten aus dem britischen Reiche zu beziehen gewohnt waren. Die Einfuhr von Wolle war amerikanischen Verbrauchern aus britischen Besitzungen nur noch durch Vermittlung der amerikanischen Textilalliance möglich, die sich seit dem 10. Februar 1915 dem englischen Handelsamte gegenüber verpflichtete, nicht nur die Wiederausfuhr aus britischem Gebiete bezogener Wolle, sondern auch die Ausfuhr der in den Vereinigten Staaten selbst erzeugten Wolle nach Deutschland zu verhindern. Ähnliche Bestimmungen galten für Zinn, das vornehmlich aus England und den Straits Settlements bezogen wurde. Gummi wurde in den Vereinigten Staaten zu 30 % aus Brasilien, zu 70 % aus englischen Kolonien bezogen. Trotzdem wurde die gesamte Gummiversorgung der Vereinigten Staaten unter englische Kontrolle gestellt. Seit dem 8. Januar 1915 erhielten Händler und Fabrikanten Gummi nur, wenn sie Sicherheit dafür leisteten, daß er nicht wieder ausgeführt würde. Die Kontrolle beschränkte sich aber nicht auf den Rohgummi, vielmehr wurde auch die Ablieferung amerikanischer Fabrikate an europäische Neutrale dadurch gesichert, daß sie nur auf dem Wege über England erlaubt war. D. h. also, alle Gummifabrikate mußten zunächst aus den Vereinigten Staaten nach England gebracht werden und durften erst dann auf Grund besonderer Genehmigung dem europäischen Besteller übermittelt werden.

Damit nicht genug, erstreckte sich die englische Aufsicht in den Vereinigten Staaten weiter dann auch auf deren eigene Produkte, soweit die Verhinderung der Ausfuhr an die Mittelmächte von besonderer Bedeutung für das Ziel des Sperrkrieges war. Seitdem England am 20. August 1915 Baumwolle zu unbedingter Bannware erklärt hatte, mußten die amerikanischen Baumwollhändler, wenn sie den europäischen Neutralen liefern wollten, Mitglieder der Baumwollbörse in Liverpool werden und Sicherheit leisten, daß ihre Lieferungen auch nicht mittelbar Deutschland zugute kommen würden. In ähnlicher Weise wurden die Mitglieder der amerikanischen Metallbörse abhängig gemacht. Die englischen Aufsichtsorgane verlangten so eingehende Auskünfte über alle Geschäfte, wie man sie der eigenen Regierung niemals gegeben hatte. Besonders scharf sah man dabei

auf Kupfer, das nur mit besonderer Genehmigung Englands nach Europa ausgeführt werden durfte.

Damit die Maßnahmen, die England in den Vereinigten Staaten ergriffen hatte, nicht umgangen würden, übte es auch auf die Schiffahrtsgesellschaften einen Druck aus. Es legte ihnen nahe, daß sie gut daran täten, sich gegen langwierige Untersuchungen in englischen Häfen zu schützen. Deshalb verlangten die Schiffahrtsgesellschaften von ihren Verladern Sicherheit dafür, daß die zu verschiffenden Güter nicht gegen englische Vorschriften verstießen und trafen auf der anderen Seite Abkommen mit der englischen Regierung, um ihr die Durchführung der Handelskontrolle noch weiter zu erleichtern[1].

Den so schon an seinem Ausgangspunkt und auf seinem Wege beaufsichtigten Verkehr kontrollierte England nun weiter mit Hilfe einer entsprechend zurechtgemachten Statistik. Schon in der Note, die die englische Regierung am 10. Februar 1915 an die Vereinigten Staaten richtete, in der sie zuerst den kommenden Sperrkrieg andeutete, wies sie darauf hin, daß die neutralen Anliegerstaaten Deutschlands steigende Einfuhrziffern aufwiesen, und folgerte daraus ohne weiteres, daß sich dies nur durch eine Zunahme der Versorgung Deutschlands über neutrales Gebiet erklären lasse. England benutzte wohlüberlegterweise zu seiner Beweisführung nicht Gewichts-, sondern Wertziffern, die selbstverständlich bei der allgemeinen Steigerung der Kriegspreise auch bei gleichbleibenden Quanten zunehmende Tendenz aufweisen mußten. Es nahm auch keine Rücksicht auf die Verschiebungen im Welthandel, die durch den Ausfall der Mittelmächte unvermeidlich hervorgerufen werden mußten und ohne weiteres zu

---

[1] „These agreements vary much in scope, but all result in lessening the inconveniences arising from the exercise of belligerent rights. There are, for instance, undertakings from neutral shipowners or consignees, either general or relating to specific shipments, for the return of the goods to this country in consideration of the ship beeing allowed to proceed without discharging here; undertakings from traders that goods shall not reach or have not originated with the enemy; undertakings to comply with restrictive conditions in consideration of bunkering facilities; or, again, so called rationing agreements, which assure free passage to such quantitives of particular commodities as are bona fide required for the use of the neutral country to which they are consigned. These have recently been supplemented by a scheme of proposed bookings or lettres of assurance, under which shipments can be submitted to and sanctioned in advance by the committee (d. h. Konterbandekommitee)". Report on the Administration Cd 8469, S. 3.

einem verstärkten Handelsverkehr der europäischen Neutralen führten, sondern stellte einfach den Grundsatz auf, daß jedes Wachsen der Einfuhrbeträge der Neutralen verdächtig sei und eine geeignete Handhabe zu weiterer Verschärfung der Handelssperre biete. Das Unberechtigte dieses Vorgehens haben die Vereinigten Staaten in ihrer Note vom 5. November 1915 dargelegt. Sie machten darauf aufmerksam, daß England selbst mit der Belieferung der europäischen Neutralen auch im Kriege fortfahre und damit seinerseits zum Steigen der Einfuhrziffern beitrage, umgekehrt dann aber diesen Umstand dazu benutzen wolle, um Neutrale wie die Vereinigten Staaten vom Handel mit dem gleichen Staate fernzuhalten. So schaffe sich England durch sein eigenes Verfahren in immer größerem Umfange die Möglichkeit, amerikanische Warensendungen als für feindlichen Endverbrauch bestimmt anzusehen und anzuhalten. Die Vereinigten Staaten müßten aber ganz entschieden gegen die hier zugrunde gelegte Konjekturalpolitik Englands Einspruch erheben, wenn dieses ohne weiteren Beweis behaupten wolle, daß jede Vermehrung des Warenbestandes in einem neutralen Lande feindliche Endbestimmung habe. Die Neutralen hätten das unbestrittene Recht, ihren Güterbestand gegenseitig zu ergänzen, und es gehe keinen Kriegführenden etwas an, welches das schließliche Schicksal dieser Waren sei. Damals hat die englische Regierung an ihrer Auffassung von der Verwertungsmöglichkeit und Beweiskraft ihrer Einfuhrstatistik festgehalten. Als später aber im Parlament aus den gleichen Ziffern Folgerungen gezogen wurden, die ihr unbequem waren, hat sie keine Bedenken getragen, die Friedens- und Kriegsziffern der Handelsstatistik für untereinander nicht vergleichbar zu erklären [1].

[1] Great Britain's Measures against German Trade. A Speech delivered by the Rt. Hon. Sir E. Grey, Secretary of State for Foreign Affairs, in the House of Commons on the 26. January, 1916. London, Holder and Stoughton. Published by Authority, S. 5: The figures take no account of the fact that in the case of many of these articles in time of peace neutral countries do not draw the whole of their supplies from the United States. They drew them from enemy countries or from sources which are not available to them in time of war. Therefore, to take the export from the United States into these countries, and to assume that, because these exports have risen therefore the large surplus which has been imported into neutral countries has gone into enemy countries, entirely leaves out of account the fact that in very many cases the increased exports from the United States have been for real consumption in these neutral countries and have taken the place of the supplies which in peace time have been drawn from other sources than the United States, and are not now available.

Mit Hilfe ihrer Statistik bildete die englische Regierung für die Neutralen ein regelrechtes System der Kontingentierung aus. Diese Absicht trat schon bald nach Kriegsbeginn hervor, so daß die deutsche Regierung bereits in ihrer Denkschrift vom 10. Oktober 1914 darauf hinweisen konnte: „Wie die Ereignisse auf dem Seekriegsschauplatz beweisen, geht England nach dieser Richtung in der rücksichtslosesten Weise vor, dergestalt, daß es sogar den für die Nachbarstaaten Deutschlands bestimmten Bedarf in Kontrolle nimmt und dadurch auch deren Versorgung in Frage stellt." Das System wurde später dahin ausgebaut, daß als angemessene Zufuhr ein Import in der Höhe des Durchschnitts der drei letzten Friedensjahre galt. Die jährlichen Kontingentierungen für die einzelnen Warensorten wurden von einer internationalen Kommission mit dem Sitze in Paris bestimmt, in der Großbritannien, Frankreich, Italien und Rußland vertreten waren. Sobald die Zufuhr den normalen Bedarf zu überschreiten schien, machte die britische Regierung das betreffende Land durch Vermittlung seines diplomatischen Vertreters in London hierauf aufmerksam.

Aber selbst die vollständige Rationierung der Neutralen genügte England noch immer nicht. Es hatte zwar vollkommen in seine Hand bekommen, wieviel Waren es in die neutralen Anliegerstaaten Deutschlands hineinlassen wollte, es fehlte ihm aber noch die Kontrolle über den weiteren Verbleib dieser Güter. Es lag noch die Möglichkeit vor, daß neutrale Händler selbst bei strikter Rationierung die Waren des größeren Gewinnes wegen lieber wieder ausführten, als sie im Lande selbst zum Verkauf zu bringen. In gewissem Sinne erhöhte ja England selbst gerade durch seine Sperre und sein Rationierungssystem den Anreiz zu solchen Manipulationen, denn je enger der Warenspielraum wurde, desto mehr mußten die Preise, die den Neutralen für ihre Vorräte geboten wurden, in die Höhe gehen. Abgesehen hiervon mußte England aber auch damit rechnen, daß die Zufuhren der Neutralen, selbst wenn sie im Bestimmungslande verblieben, doch ihrerseits einen Teil der dortigen Erzeugnisse und Vorräte vom inländischen Verbrauch freisetzten und für die Ausfuhr verwendungsfähig machten. So wäre immer noch Englands letztes Ziel die vollständige Abschneidung, bedroht gewesen.

Deshalb suchte es *jede* Belieferung der Zentralmächte dadurch zu verhindern, daß es auf die neutralen Anliegerstaaten einen starken Druck zum Erlaß immer weitergehender *Ausfuhrverbote* ausübte. Grundsätzlich suchte es auf sie den Gedanken zu übertragen,

daß der Handelsverkehr mit den Feinden Englands für jedermann, also auch für die Neutralen, unzulässig sei. Natürlich konnte England nicht darauf rechnen, auf diesem Wege eine lückenlose Sperrung der deutschen Grenzen zu erreichen, aber es kam seinem Ziele immer näher, je mehr die Zahl der Ausfuhrverbote wuchs.

Während zunächst Verbote der Wiederausfuhr den englischen Ansprüchen genügten, mußten die Neutralen dann auch auf eigene Erzeugnisse Embargo legen, um zu vermeiden, gemäß der englischen Order vom 29. Oktober 1914 als Lieferanten Deutschlands zu gelten und dadurch alle späteren Zufuhren beschlagnahmefähig zu machen[1]. In ihrer Kriegsgebietserklärung vom 4. Februar 1915 konnte die deutsche Regierung feststellen, daß sich die neutralen Mächte den Maßnahmen der britischen Regierung im großen und ganzen gefügt hätten. „Auch haben sie sich in gewisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbaren Maßnahmen angeschlossen, indem sie offenbar unter dem Druck Englands die für friedliche Zwecke bestimmte Durchfuhr nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr- und Durchfuhrverbote verhindern."

Allerdings war das System der Ausfuhrverbote in mancher Hinsicht eine zweischneidige Waffe. Einmal war auch England selbst, zumal hinsichtlich leicht verderblicher Lebensmittel, erheblich auf Belieferung durch die europäischen Neutralen angewiesen und konnte sie sich natürlich nicht durch das Verlangen eines allgemeinen Ausfuhrverbotes selbst unmöglich machen. Sodann aber brauchten die Neutralen die weitere Ausfuhr notwendig zu Kompensationszwecken, um sich Grundstoffe ihrer Wirtschaft, die ihnen England nicht zu liefern vermochte, von Deutschland verschaffen zu können. England mußte also in eine gewisse Durchlöcherung seines Absperrungssystems willigen, um nicht die Neutralen notgedrungen zu seinen Gegnern zu machen. Deshalb finden wir, daß England in einzelnen Fällen dazu überging, neutrale Empfänger überseeischer Zufuhr einer Verbleibsaufsicht zu unterwerfen. Sie mußten Sicherheiten geben und sich einer Bücherkontrolle unterwerfen. Aber das war natürlich ein umständliches Verfahren, und England strebte daher danach, in jedem der neutralen Anliegerstaaten Deutschlands an die Stelle der Einzelaufsicht ein einheitliches zentrales Kontrollorgan zu setzen.

---

[1] Über diesen Zusammenhang der englischen Order mit dem italienischen Dekret vom 13. November 1914 vgl. Fedozzi in der Rivista di Diritto internazionale 1915, S. 76.

Den Weg hierzu hatte Art. 8 der Order vom 11. März 1915 eröffnet, die den Staaten eine erleichterte Handhabung der Sperrkriegsmaßnahmen in Aussicht stellte, die eine Erklärung abgeben könnten, daß unter ihrer Flagge kein Handelsverkehr von oder nach Deutschland stattfinden würde. Die neutralen Regierungen haben diesen Schritt aber nicht getan, da sie eine solche einseitig an England abzugebende Erklärung und eine einseitige Ausschließung des Handelsverkehrs von und nach Deutschland als unneutral ansahen [1]. Konnte England somit die neutralen Regierungen nicht als Garanten des Verbleibs der überseeischen Zufuhren gewinnen, so brachte es sie durch entsprechende Handhabung der Sperrmaßnahmen doch dahin, daß sie zur Vermeidung eines vollen Zusammenbruchs ihrer Volkswirtschaft die Entstehung einheitlicher Kontrollorgane privater Natur zuließen und sogar selbst förderten. In Holland, in der Schweiz und in den drei skandinavischen Staaten wurden nach englischen Wünschen Organe geschaffen, die genügende Sicherheit dafür zu leisten vermochten, daß die ihrer Aufsicht unterstellten Einfuhren weder in gleicher noch in verarbeiteter Form, weder unmittelbar noch in zweiter und dritter Hand zu den Zentralmächten gelangten.

[1] Holländische Erklärung vom 16. März 1915: Je crois utile de faire ressortir que le gouvernement néerlandais ne pourrait, le cas échéant, faire une déclaration dans ce sens; dans son opinion, l'observation des devoirs de la neutralité s'oppose en elle-même à ce qu'il prenne un engagement de cette nature. Votre Excellence a bien voulu, avant la publication de l'Ordre en Conseil, me donner à entendre qu'il serait tenu compte dans une large mesure des intérêts des Pays-Bas et de leurs possessions d'outre-mer. Cependant quelque modérée que puisse être l'application de l'Ordre en Conseil le gouvernement néerlandais ne peut passer sous silence la grave atteinte que ce décret porte à une règle fondamentale du droit des gens, établie et sanctionnée par toutes les puissances depuis plus d'un demi-siècle.

(Schluß folgt.)



Fragen des Preises

Von Dr. Oskar Engländer
Privatdozent an der deutschen Universität Prag

In seinen Grundsätzen der politischen Ökonomie tat einmal J. St. Mill hinsichtlich der Preistheorie den bekannten Ausspruch: „Es bleibt an dem Gesetze des Wertes nichts mehr zu erklären übrig, weder jetzt noch später. Die Theorie ist vollkommen.“ Nur wenige Jahre sollte es nach dem Erscheinen des Werkes von J. St. Mill dauern, daß eine dreigeteilte neue Werttheorie entstand, die gegenüber der von Mill vertretenen klassischen Theorie den Nachweis führte, daß das, was die klassische Schule als Werttheorie bezeichnete, gar nicht diesen Namen verdiene, daß es teils unrichtig, teils grundsätzlich unvollständig, teils eine Erklärung im Zirkel sei. An diesen Sachverhalt finden wir uns einigermaßen erinnert, wenn wir bei Schumpeter in seiner Dogmen- und Methodengeschichte (Grundriß der Sozialökonomik, I. Band, 1914) lesen, das theoretische Gerüst der modernen Preistheorie sei ziemlich fertig. Wirklich bedeutende

Gegensätze gäbe es innerhalb dieser Preistheorie nicht mehr, in den Grundprinzipien — bis auf die Erklärung des Kapitalzinses — gäbe es kaum ernstliche Differenzen. Uns will es demgegenüber scheinen, daß das Gerüst der modernen Preistheorie auch wieder bedenkliche Sprünge aufweist, die es notwendig machen dürften, Teile abzutragen oder ihnen wenigstens einen tragfähigeren Unterbau zu geben, daß also das Gerüst der modernen Preistheorie noch lange nicht fertig ist, wenn wir diesen Ausdruck nicht etwa in dem ominösen Sinne eines Nichtweiterkönnens auffassen wollen. Wenn wir uns aber weniger bildlich ausdrücken wollen, so sind wir der Ansicht, daß gewisse, und zwar grundlegende Fragen der Preislehre, von denen sehr wichtige Ergebnisse abhängen, in der modernen Preistheorie überhaupt nicht, nicht vollständig oder nicht richtig gelöst sind. Es gibt noch sehr wichtige ungelöste grundsätzliche Probleme in der Preistheorie. Dies nachzuweisen, ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen.

I. Die zeichnerische Darstellung der Nachfrage

In theoretischen Abhandlungen über den Preis finden wir häufig die Nachfrage eines Käufers nach verschiedenen Mengen einer Güterart durch eine Kurve innerhalb eines Ordinatensystems dargestellt. (Fig. 1.) Wir fragen, was diese Darstellung eigentlich bedeutet. Als Antwort nehmen wir die Ausführungen Schumpeters in seinem „Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie“. Dort wird (S. 70) die Nachfragelinie, wie folgt, erklärt: „Man frage die einzelnen Wirtschaftssubjekte, was sie für eine bestimmte Menge irgendeines Gutes zu geben bereit seien, lieber als darauf zu verzichten . . .

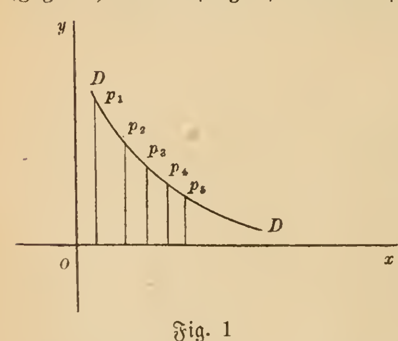


Fig. 1

Stets wird für jedes Wirtschaftssubjekt und jede Menge eines Gutes eine Menge irgendeines anderen Gutes angegeben werden können, die es zu geben bereit ist, während bei einem nur um wenig größeren ‚Preis‘ kein Tausch mehr zustande kommt. — Nehmen wir den Preis zur Kenntnis, und fragen wir dieselben Leute in demselben Zeitpunkte, was sie für eine andere bestimmte Menge

desselben Gutes zu geben bereit wären, lieber als darauf zu verzichten ... Notieren wir wieder die Antwort ... Wiederholen wir unsere Frage so oft als möglich. Nun tragen wir für jedes Wirtschaftssubjekt die verschiedenen Mengen auf der Abszissenachse eines rechtwinkligen Koordinatensystems und die Preise, die uns dasselbe angegeben hat, als Ordinaten auf. Und endlich verbinden wir die gewonnenen Flächenpunkte durch Interpolation zu einer kontinuierlichen Kurve." Aus dieser Art, wie die Nachfragelinie oder Nachfragekurve zeichnerisch gebildet wird, ergibt sich ihre Bedeutung, ihr Sinn. Sie bringt eine Preis- oder, richtiger, eine Preiswilligkeits- oder Höchstgebotsfunktion zum Ausdruck; sie zeigt die Verschiedenheit der Preiswilligkeit eines einzelnen Käufers für je ein Stück aus verschiedenen von ihm zu erwerbenden Mengen einer bestimmten Güterart. Das Sinken der Linie zeigt dabei das Sinken der Preiswilligkeit bei Erhöhung der angebotenen vom Käufer aufzunehmenden Menge.

Was bedeutet nun aber die Linie wenigstens von vornherein nicht? Sie bedeutet keine Wertfunktion des Käufers, Wert im Sinne von subjektivem Werte genommen. Sie ist keine Darstellung der verschiedenen subjektiven Wertschätzung des Käufers hinsichtlich eines Stückes aus verschiedenen ihm angebotenen, von ihm zu erwerbenden Mengen einer Güterart. Gerade diese Bedeutung wird nun aber der Nachfragekurve sehr häufig beigelegt. Man erklärt sie für eine Wertkurve. Wir finden diese Auffassung eben bei Schumpeter, der doch, wie wir sahen, die Nachfragekurve ausdrücklich als Preiswilligkeitskurve konstruiert. Schumpeter begründet dabei die Identifizierung von Preiswilligkeitskurve und Wertkurve wie folgt: „Allein, warum heißt diese Funktion — die durch die Nachfragekurve veranschaulicht wird — die Wertfunktion? Das ist nicht schwer zu erklären. Die befragten Wirtschaftssubjekte werden sagen, das eine bestimmte Menge eines Gutes im äußersten Falle so viel ‚wert' und nicht mehr als so viel ‚wert' sei. Fragte man sie weiter, warum sie überhaupt einen Preis für ein bestimmtes Gut zu zahlen bereit sind, so würden sie antworten, daß sie dasselbe brauchen." Allein diese Begründung ist jedenfalls nicht genügend, um auf ihr die Identität von Preiswilligkeits- und Wertkurve aufzubauen. Wenn das Wirtschaftssubjekt, gefragt, warum es höchstens einen bestimmten Betrag für ein bestimmtes Gut hinzugeben bereit ist, antwortet, weil ihm das Gut so viel wert sei, so ist diese Antwort entweder falsch oder als Begründung für eine Identifizierung von Preisangebot und Wert

nicht zu brauchen. Falsch ist die Antwort, wenn das Wirtschaftssubjekt sein Preisangebot mit dem innerlich empfundenen subjektiven Werte des zu erwerbenden Gutes wirklich unmittelbar begründen, also sagen wollte, dieser primäre Wert drücke sich bei ihm unmittelbar in der angebotenen Summe aus. Diese innere Begründung des Preisangebotes ist auch gar nicht Sache jedes beliebigen Wirtschaftssubjektes, sondern Sache des theoretischen Psychologen — Nationalökonomen. Tatsächlich denkt aber das Wirtschaftssubjekt, wenn es die erwähnte Antwort gibt — und man hört die Antwort ja sehr häufig — gar nicht an eine wirkliche Begründung seines Preisangebotes mit dem subjektiven Werte des Gutes. Wenn jemand auf die Frage, warum er für einen Hut höchstens 15 Kronen zu geben bereit ist, antwortet, ‚weil ihm der Hut so viel wert sei', will er damit sicher nicht sagen, daß sich seine subjektive Schätzung des Hutes in dem Betrage von 15 Kronen ausdrücke. Der Sinn der Antwort „ich gebe für ein Gut einen bestimmten Betrag, weil es diesen Betrag wert ist", ist vielmehr der, man gebe den Betrag für das Gut, weil das Gut diesen Betrag allgemein kostet und seine Anschaffung um diesen Preis für den Käufer wirtschaftlich gerechtfertigt ist, vielleicht auch der, daß der Verkäufer dabei keinen übermäßigen Gewinn erzielt. Daß aber eine Antwort in diesem Sinne uns nicht berechtigt, das Preisangebot des Käufers als Ausdruck seiner Wertschätzung anzusehen, ist doch ganz klar. Die weitere Antwort des Wirtschaftssubjektes, die Schumpeter hinzufügt, „weil es das Gut brauche", genügt aber offenbar noch viel weniger, um das Preisangebot als Ausdruck der subjektiven Wertschätzung des Käufers auffassen zu dürfen. Denn man braucht alle Güter, die man kauft, bewilligt dafür aber die verschiedensten Preise. Es ist also ganz unzulässig, auf die Antwort, die man etwa vom Wirtschaftssubjekt erhält, und wie sie Schumpeter anführt, die Identität von Preisangebot und Wertschätzung, von Preiskurve und Wertkurve zu gründen.

Tatsächlich kann eine Identität von Preiswilligkeits- und Wertkurve überhaupt nicht bestehen, und zwar aus dem Grunde, weil die subjektive Wertschätzung eines Käufers gegenüber einem anzuschaffenden Gute weder vom Käufer selbst noch von einem Beobachter durch einen Geldbetrag ausgedrückt werden kann. Eine zahlenmäßige Messung des Bedürfniswertes in Geld ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wir werden darauf noch zurückkommen. Damit entfällt aber selbstverständlich auch die Möglichkeit, die verschiedene Wertschätzung eines

Stückes aus verschiedenen Mengen einer Güterart seitens eines Käufers durch verschiedene Geldbeträge auszudrücken und dies zeichnerisch darzustellen. Die Nachfragekurve, deren Elemente verschiedene, verschiedenen Mengen einer Güterart entsprechende Geldbeträge darstellen, kann daher keine Wertkurve sein. Sie ist eben nichts anderes als eine Preiswilligkeitskurve, als die sie ja von vornherein konstruiert wurde. Wollte man auf einer graphischen Darstellung der verschiedenen subjektiven Wertschätzung — also nicht Preiswilligkeit — des Käufers gegenüber einem Stücke aus verschiedenen Mengen einer Güterart bestehen, müßte man sich damit begnügen, irgendeine abwärts gerichtete Linie zu zeichnen, zwar mit Mengenangaben auf der Abszisse, jedoch ohne jede Angabe irgendeiner Quantität auf der Ordinate, was dann nur bedeuten würde, daß das Wirtschaftssubjekt ein weiteres Stück einer Güterart in der Regel geringer subjektiv wertet als ein früheres. Irgendeine bestimmte Gestalt könnte dieser Linie nicht beigelegt werden. Nicht einmal die absteigende Richtung steht für alle Fälle fest, da eine allgemeine unbedingt notwendige geringere Schätzung der an folgende Stücke einer Güterart geknüpften Bedürfnisbefriedigungen nicht angenommen werden darf. Gegenüber dieser ganz unbestimmten Gestalt der Wertfunktion hat die Nachfragefunktion eine ganz bestimmte Gestalt, die man auf die von Schumpeter angegebene Art, wenn auch, wie wir sehen werden, mit einem anderen Ergebnisse, ermitteln und graphisch konstruieren kann. Allein sie bleibt dabei eben nur Nachfragefunktion und ist keine Wertfunktion, noch auch ist sie aus der subjektiven Wertung erklärt.

Dabei wäre noch folgendes zu bemerken. Schumpeter sagt, stets werde für jedes Wirtschaftssubjekt und jede Menge eines Gutes eine Menge irgendeines anderen Gutes angegeben werden können, die es dafür zu geben bereit ist. Schumpeter übersieht dabei den grundlegenden Unterschied zwischen Tausch und Kauf. Das Wirtschaftssubjekt kann für ein Gut, das es zu erwerben beabsichtigt, ein Gut hingeben, das es im Hinblick auf eine von diesem Gute abhängige Bedürfnisbefriedigung unmittelbar wertet. In diesem Falle kann das Wirtschaftssubjekt unmittelbar im Hinblick auf das Vorzugsverhältnis der abhängigen Bedürfnisbefriedigungen des hinzugebenden und des zu erwerbenden Gutes bestimmen, ob die Hingabe des Gutes für das zu erwerbende Gut gerechtfertigt ist. Der Akt der Erwerbung gründet sich unmittelbar auf eine subjektive Wertschätzung sowohl des hinzugebenden als auch des zu erwerbenden Gutes. Dies ist

der Fall des Tausches. Ganz anders verhält es sich, wenn das Wirtschaftssubjekt Geld für ein Gut hingeben soll. Hier fehlt dem Wirtschaftssubjekt jede Möglichkeit eines unmittelbaren Vergleiches des subjektiven Wertes des zu erwerbenden Gutes mit dem Werte der hinzugebenden Geldsumme. Die Erklärung der Bereitwilligkeit des Käufers, für ein bestimmtes Gut einen bestimmten Geldbetrag hinzugeben, und die Feststellung der Gründe, die den Käufer zur Hingabe ebendieses Geldbetrages und keines anderen veranlassen, wird hierdurch zum wissenschaftlichen Problem. Das ist der Fall des Kaufes, der uns im Hinblick auf die heutige verkehrswirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft allein interessiert. Schumpeter begeht an der angeführten Stelle den so häufigen Irrtum, Kauf und Tausch nicht gehörig auseinanderzuhalten und Sätze, die sich allenfalls für den Tausch ergeben würden, unmittelbar auf den Kauf anzuwenden. Demgegenüber wäre auf folgende Bemerkung von Karl Elster in einer Besprechung der zweiten Auflage von Knapps Staatlicher Theorie des Geldes zu verweisen: „In folgerichtiger Fortbildung der Knappschen Theorie ist Bendixen zu der Auffassung gelangt, ... daß die Charakterisierung des modernen Geldverkehrs als einer Tauschwirtschaft verfehlt und nur durch eine geschichtlich zu erklärende Verkennung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse bedingt ist. Die theoretische Geldtheorie übersieht, daß das Geld, das wir beim Kauf am Werke sehen, beim Tausche nicht — zwei grundverschiedene Wirtschaftsepochen trennt, daß es nicht aus dem Tausche begriffen, sondern nur im Gegensatz zum Tauschverkehr verstanden werden kann." Was hier von der Geldtheorie ausgesagt wird, gilt im vollen Umfange auch von der Preistheorie. Auch diese darf, soweit sie die Preise der Verkehrswirtschaft erklären will — und das allein ist doch ihr Zweck —, nicht Erscheinungen eines Tauschverkehrs zur Grundlage nehmen. Schumpeter durfte daher die Identifizierung der Nachfrage- und der Wertkurve nicht damit begründen, daß jeder angeben könne, wieviel Güter einer Art er für Güter anderer Art hingeben würde. Er hätte lediglich auf die Hingabe von Geld für ein Gut Rücksicht nehmen dürfen. Dann aber wäre er wohl dazu gekommen, daß man aus der subjektiven Wertschätzung eines Gutes die Bereitwilligkeit des Käufers zur Hingabe einer bestimmten Geldsumme für dieses Gut nicht unmittelbar ableiten könne, und daß somit beim Kaufe eines Gutes um Geld die Nachfragekurve nicht einfach eine Wertungskurve darstellen könne.

Die Annahme einer Identität der Nachfrage- mit einer Wertkurve ist somit verfehlt. Die Nachfragekurve, die die Gestaltung der Preiswilligkeit des einzelnen Käufers für je ein Stück aus verschiedenen Mengen einer Güterart darstellt, ist keine Wertkurve; ihre Elemente stellen nicht verschiedene subjektive Wertschätzungen des Käufers sondern lediglich verschiedene Preiswilligkeiten desselben hinsichtlich je eines Stückes aus verschiedenen Mengen einer Güterart dar. Daraus ergibt sich aber, daß man bei Identifizierung der Nachfragekurve mit einer Wertkurve eine grundlegende Frage umgangen hat, die Frage nämlich, wie die einzelnen Elemente der Nachfragekurve zustande kommen, oder — wenn wir von der graphischen Darstellung absehen und die Sache selbst in Betracht ziehen — wie es auf Grund der subjektiven Wertschätzung des Käufers zu einem bestimmten Preisangebot desselben für Güter bestimmter Art und bestimmter Menge überhaupt kommt. Mit der Stellung, die die Theorie zu dieser Frage eingenommen hat, wollen wir uns im folgenden beschäftigen. Wir greifen dabei einzelne Autoren heraus, bei denen ein besonderer Standpunkt festzustellen ist. Eine allgemeine dogmengeschichtliche Darstellung liegt uns vollkommen fern.

II. Preiswilligkeit und subjektiver Wert in der Theorie

Die klassische Nationalökonomie und ihre Nachfolger haben sich mit den im einzelnen Individuum sich abspielenden Vorgängen überhaupt nicht oder doch nur sehr flüchtig beschäftigt. Für sie entfiel daher die Frage, wie sich beim Individuum auf Grund psychischer Vorgänge ein bestimmtes Preisangebot für ein bestimmtes Gut ergibt, überhaupt. Als man dann dazu kam, durch Beobachtung des psychischen Verhaltens des einzelnen Individuums, soweit es sich auf Bedürfnisbefriedigungen bezieht, den Schlüssel für die Lösung volkswirtschaftlicher Probleme zu suchen, hat man geglaubt, durch den Hinweis auf den Grenznutzen von Werturteilen des Individuums unmittelbar zu einer Erklärung seines Preisangebotes und sodann des Preises zu gelangen. Man nahm an, daß das Werturteil des Individuums unmittelbar sein Preisangebot und daß ein bestimmtes Werturteil eines bestimmten Wirtschaftssubjektes oder einer Gruppe solcher unmittelbar den Preis ergäbe. Dies etwa ist der Stand der Frage bei Menger. Für Menger war die Aufgabe die, an Stelle der offenbar unzulänglichen Kostenerklärung eine Erklärung des Preises zu setzen, die auf letzte Elemente, das ist das Wertverhalten des

einzelnen Individuums, zurückführte, dabei aber den Widerspruch zwischen Gebrauchswert und Tauschwert auflöste, der eben die klassische Schule veranlaßt hatte, die Erklärung des Preises aus Wertschätzungen des Individuums abzulehnen[1]. Den Ausweg fand Menger in dem Hinweis auf den Grenznutzen. Wenn man statt des einfachen Nutzens eines Gutes oder einer Güterart den Grenznutzen der gegebenen Menge einer Güterart nimmt, ergibt sich die gesuchte Übereinstimmung zwischen Tauschwert und Gebrauchswert, zwischen subjektivem Wert und Preis; man kann den Preis unmittelbar auf den subjektiven Wert zurückführen, und alle anderen Erklärungen des Preises — insbesondere die aus Kosten — sind unrichtig oder lediglich von sekundärem Charakter. Dementsprechend vertritt denn Menger in seinen Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre entschieden eine vollkommene Proportionalität zwischen subjektivem Wert und Preis. „Da nun, wie wir in den beiden nächsten Kapiteln sehen werden, der Preis der Güter eine Folge ihres Wertes für den wirtschaftenden Menschen ist und auch die Größe des ersteren unter allen Umständen in jener des letzteren ihr maßgebendes Prinzip findet" (S. 143), oder „In Wahrheit ergibt sich denn auch der Preis konkreter Arbeitsleistungen, wie wir sehen werden, gleich jenem aller anderen Güter nach ihrem Werte." Allein einen Beweis dafür, daß die Wertschätzung des Käufers unmittelbar sein Preisangebot ergäbe, finden wir bei Menger nicht, ja auch nicht einmal den Versuch, zu zeigen, wie der Käufer auf Grund seiner Wertschätzung des Gutes zu einem bestimmten Preisangebote in Geld gelangt. Das erklärt sich zum Teil auch wieder daraus, daß Menger eine unmittelbare Schätzung des hinzugebenden und des zu empfangenden Gutes durch den Käufer annimmt, also vom Naturaltausch ausgeht. Freilich sagt er, dieser Begriff sei im Sinne der Volkswirtschaftslehre ein viel weiterer als im populären und insbesondere auch im juristischen Sinne, indem er im Sinne der Volkswirtschaftslehre auch den Kauf umfasse. Aber seine Beispiele wählt Menger doch nur vom eigentlichen Naturaltausch, und für diesen verschwindet eben, wie wir sahen, das der geldwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft eigentümliche Problem des Preisangebotes in einem nicht unmittelbar geschätzten Gute — in Geld. Dieses Problem bleibt so bei Menger ganz ungelöst. Allein nicht nur das. Durch die Annahme, daß sich das Preisangebot un=

[1] Vgl. Schumpeter, Dogmen= und Methodengeschichte, im Grundriß der Sozialökonomik, 1. Bd., S. 120.

mittelbar auf die Wertschätzung gründe, gelangt Menger, wie erwähnt, folgerichtig dann auch zur Proportionalität von Wert und Preis. Damit erscheint aber auch die positive Lösung des Preisproblems, soweit wir von einer solchen bei Menger sprechen können, als nicht entsprechend. Wir verdanken Menger — mit anderen — die Heranziehung des subjektiven Wertes zur Erklärung des Preisproblems. Ohne diesen Schritt wäre jede Fortentwicklung der stagnierenden volkswirtschaftlichen Theorie unmöglich gewesen. Wir verdanken Menger ferner den Hinweis auf den verschiedenen Rang der von Gütern einer Art abhängigen Bedürfnisse. Auch dieser Hinweis ist wichtig und für die Fortbildung der nationalökonomischen Theorie unentbehrlich. Allein eine richtige Erklärung des Preisproblems hat Menger durch die Anwendung dieser beiden Grundgedanken nicht gegeben.

Für die unmittelbaren Nachfolger Mengers gilt zunächst dasselbe wie für Menger selbst. Man behandelte die Wertlehre, wobei man auf den Grenznutzen das entsprechende Gewicht legte, und in unmittelbarem Anschlusse hieran hieß es dann beim Übergang zur eigentlichen Preistheorie: „Wir nehmen an, A schätze ein Gut auf 100." Wie aber A, auch wenn er nach Grenznutzen schätzt, gerade auf 100 oder sonst eine bestimmte Summe kommt, diese Frage wurde überhaupt nicht erhoben, geschweige denn beantwortet. Man nahm an, sie sei durch Hinweis auf den Grenznutzen erledigt. Allmählich tauchten nun aber doch Zweifel auf, ob sich die Wertschätzung des Käufers tatsächlich unmittelbar im Preisangebot geltend mache, ob sie sich denn überhaupt irgendwie ziffernmäßig ausdrücken lasse. Man nahm nun diese Frage, die früher überhaupt nicht gestellt, sondern deren Bejahung stillschweigend als selbstverständlich angenommen wurde, vor, behandelte und bejahte sie. Hierher gehören die Ausführungen Böhm-Bawerks in dem den Wert und Preis behandelnden III. Buch seiner positiven Theorie des Kapitals. Mit diesen Ausführungen wollen wir uns nun beschäftigen.

Böhm-Bawerk geht ganz richtig davon aus, daß es bei der Größe des Wertes auf die Rangordnung der Bedürfnisse ankomme. Er spricht vom Grade der Wichtigkeit des Bedürfnisses (S. 236), von der Rangordnung der Bedürfnisgattungen und der konkreten Bedürfnisse (S. 237); er stellt die Frage, nach welcher dieser Skalen man Güter zu bewerten hat (S. 239), und kommt zum Schlusse, daß es die Wertschätzung der Güter nicht mit der Rangordnung der Bedürfnisgattungen, sondern nur mit jener der konkreten Bedürfnisse

zu tun habe (S. 240). Nachdem er ferner festgestellt hat, daß es jedesmal auf das mindest wichtige unter allen in Frage kommenden Bedürfnissen ankomme (S. 243), bezeichnet er als Hauptergebnis der Untersuchung: „Die Größe des Wertes eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit des . . . mindest wichtigen . . . konkreten Bedürfnisses." Diesen Satz formuliert er dann kurz: Der Wert eines Gutes bemißt sich nach der Größe seines Grenznutzens (S. 247).

Dieser Satz enthält zwei mehrdeutige Worte, die schließlich aus den an sich richtigen Vordersätzen zu unrichtigen Nachsätzen führen. Es sind dies die Worte „bemißt" und „Größe". Das Wort „bemißt" sollte richtig in dem Satze den Sinn haben, daß für den Wert eines Gutes der Grenznutzen in Betracht kommt, daß es der Grenznutzen und nicht ein anderer Nutzen des betreffenden Gutes oder gar der Nutzen der Güterart ist, den wir beim einzelnen Gute schätzen, der den Wert des Gutes, der ja mit Nutzen identisch ist, ausmacht. Der Wert des Gutes besteht in seinem Grenznutzen. Man kann hierfür das Wort „bemißt sich" etwa in dem Sinne gebrauchen, wie wenn man sagt, der Wert eines Kunstwerkes „bemißt sich" nach seiner Schönheit, wo man besser sagen würde: der Wert eines Kunstwerkes besteht in seiner Schönheit. Das Wort „bemißt" hat aber noch einen anderen Sinn, bei welchem man eine Sache tatsächlich mißt, und zwar nach etwas von der Sache Verschiedenem, nach Wirkungen usw., wenn man zum Beispiel sagt, die Stärke eines Menschen bemißt sich nach dem Gewichte, das er heben kann. Bei diesem Gebrauche des Wortes herrscht selbstverständlich nicht — wie in dem ersten Fall — Identität zwischen dem, was bemessen wird, und dem, woran es bemessen wird. Die Schönheit, nach der sich der Wert des Kunstwerkes bemißt, bildet den Wert des Kunstwerkes, ist unmittelbar Gegenstand des Werturteils, ebenso wie der Grenznutzen mit dem Werte, der sich nach ihm bemißt, identisch ist. Das Gewicht hingegen, nach dem man die Stärke bemißt, ist mit der Stärke nicht identisch; es handelt sich um eine Wirkung der Stärke, von der man auf die Stärke zurückschließt. Bei Böhm-Bawerk ist nun der Satz so formuliert, daß er den zweiten Sinn erhält. Er muß die Vorstellung erwecken, als ob Grenznutzen und Wert zwei verschiedene Dinge wären, als ob man durch Messung des einen zur Messung des anderen gelangte. So insbesondere, wenn es S. 259 heißt: „Bis jetzt erklärten wir die Höhe des Wertes aus der Höhe des Grenznutzens." Richtig würde der Satz lauten: „Wir fanden den Wert eines Gutes mit seinem Grenzwert identisch." Es handelt sich beim Grenznutzen um

keine Wertmessung, sondern lediglich um die Feststellung, auf welche Bedürfnisbefriedigung es beim Werte ankommt.

Böhm-Bawerk geht aber noch weiter und spricht außer von bemessen auch von einer „Größe" des Wertes, die sich nach der Größe des Grenznutzens bestimme. Auch das Wort „Größe" kann man in doppeltem Sinne nehmen. Man kann „Größe" im Sinne irgendeines Rangverhältnisses auffassen. In diesem Sinne können wir von Größe der Schönheit sprechen, einer Schönheit, die einen bedeutenden Grad erreicht, ohne dabei irgendwie an in eigentlichem Sinne meßbare Größen zu denken. Der Wert ist nun sicher keine Größe im eigentlichen Sinne, im Sinne der Mathematik (vgl. Kraus, Zur Theorie des Wertes, S. 24 und S. 90). Böhm-Bawerk faßt aber den Wert als in eigentlichem Sinne meßbar auf, wenn er auch eine exakte Messung für unmöglich hält. So sagt er denn ausdrücklich: „Wir gaben die Anleitung, die Größe des Wertes zu bemessen nach der Größe der Wohlfahrtsdifferenz", obschon er doch nur gezeigt hatte, auf welche von einem Gute abhängige Bedürfnisbefriedigung oder Wohlfahrtsdifferenz es beim Werte des Gutes ankommen soll. Daß diese Bedürfnisbefriedigung oder Wohlfahrtsdifferenz meßbar wäre, hatte er bisher nirgends gezeigt, geschweige denn, in welcher Weise sie meßbar wäre.

Unmittelbar anschließend an die letzt angeführte Stelle geht Böhm-Bawerk nun daran, Einwendungen gegen die Meßbarkeit von Gefühlsgrößen zu entkräften. Zunächst bemerkt er, wie es denn möglich sein sollte, zu beurteilen, welcher Nutzen der größere sei, wenn es uns nicht möglich wäre, überhaupt unsere Bedürfnisse, Wünsche, Empfindungen aus einem gemeinsamen Gesichtspunkte zu vergleichen, auf einen einheitlichen Nenner zu bringen und uns über ihre absolute und relative Intensität ein Urteil zu bilden. Darauf antworten wir, daß — wie Franz Brentano gezeigt hat — die Feststellung der Vorzüglichkeit eines Wertes vor dem anderen auf Grund von Interesseakten besonderer Art erfolgt, ohne daß hierzu irgendein Zurückführen der Werte auf einen gemeinsamen Nenner, ein gemeinsames Maß erforderlich wäre. Davon wird noch zu sprechen sein. Dann sagt Böhm-Bawerk: wären unsere Lust- und Leidgefühle wirklich inkommensurabel, so wären wir immerfort in der größten Ratlosigkeit. Denn da auch des reichsten Mannes Mittel nicht ausreichen, um alle seine Wünsche zu befriedigen, so hätten wir absolut keinen Anhaltspunkt, welche Wünsche und Bedürfnisse bevorzugt werden sollen, und welche nicht. Darauf antworten wir wieder, daß

es für das Vorziehen nicht auf eine Kommensurabilität im engeren Wortsinn, im Sinne des Auf-ein-gemeinsames-Maß-Zurückführens, ankommt, daß aber die Kommensurabilität von Werten im weiteren Sinne, die Vergleichbarkeit und Feststellbarkeit des Vorzuges, wenn auch ohne Maß, besteht. Wenn dann schließlich Böhm-Bawerk sagt, daß wir wirtschaften, sei der beste Beweis dafür, daß unsere Lust- und Leidgefühle für Größenbestimmungen nicht schlechthin unzugänglich sind, so antworten wir, das Wirtschaften zeige nur, daß wir in der Lage sind, Vorzugsurteile zu fällen und auf Grund derselben bestimmte wirtschaftliche Akte vorzunehmen. Wie sich aber das Vorziehen in den wirtschaftlichen Akt umsetzt, das ist eben das Problem, dessen Lösung die Preistheorie erfordert.

Böhm-Bawerk unternimmt es nun aber auch, seine Annahme, daß die Wirtschaftssubjekte die Größe des Abstandes zweier Lustgefühle ziffermäßig bestimmen, durch ein Beispiel nachzuweisen, und zwar verweist er auf einen Knaben, der einem Apfel sechs Pflaumen vorzieht. Zu diesem Beispiel ist zunächst zu bemerken, daß das Urteil, der Genuß von sechs Pflaumen übertrifft gerade den eines Apfels, absolut nicht identisch ist — wie Böhm-Bawerk vermeint — mit dem Urteil, daß der Genuß eines Apfels den einer Pflaume etwas weniger als sechsmal übertrifft. Es bleibt vielmehr bei dem einen Urteile, sechs Pflaumen sind besser als ein Apfel, und alle Ableitungen, wie: eine Pflaume ist besser als der sechste Teil des Genusses eines Apfels oder: der Genuß eines Apfels ist nicht ganz sechsmal größer als der Genuß einer Pflaume, sind vollkommen unzulässig. Man kann also in gewissem Umfange durch Summierung eines für sich allein geringeren Wertes seine Gleichstellung oder auch den Vorzug vor einem für sich allein höheren Wert herbeiführen. Allein das ist eben kein eigentliches Messen, und deshalb darf man bei einem solchen Aufwiegen oder Überwiegen des höheren Wertes durch Summierung des geringeren Wertes weitere Operationen wie bei einem wirklichen Messen nicht vornehmen. Aber ganz abgesehen hiervon handelt es sich beim Preisangebot des Käufers gar nicht um ein Aufwiegen oder Überwiegen eines Wertes durch einen anderen. Denn das, was der Käufer hingibt, das Geld, schätzt er überhaupt nicht in der Weise, wie er das zu erwerbende Gut schätzt. Es fehlt, wie oben gezeigt wurde, jede Möglichkeit eines unmittelbaren Vergleiches des subjektiven Wertes des zu erwerbenden Gutes mit dem im gleichen Sinne aufgefaßten subjektiven Werte des Geldes.

Böhm-Bawerk hat denn auch ganz richtig erkannt, daß man

durch bloße Feststellung der Tatsache, daß es gelingt, durch Summierung minder geschätzter Güter eine Wertgleichheit mit Gütern höherer Einzelschätzung herbeizuführen, zu einer Erklärung des Preisangebotes des Käufers nicht gelangt, das hierzu vielmehr der Nachweis erforderlich ist, daß ein entsprechender Vorgang auch im Hinblick auf das Geld möglich sei. „Unzählige Wirtschaftsakte nehmen wir rein gewohnheitsmäßig, gleichsam mechanisch, vor." Auf diese kommt es bei unserer Frage überhaupt nicht an, da es darauf ankommt, wie sich die Gewohnheit bildet. „Allein in vielen Situationen, die außerhalb des tief ausgefahrenen Geleises der Alltagsgewohnheit liegen", das heißt also in jenen Fällen, in denen wir allein den Vorgang der Preisbildung in subjektiver Beziehung beobachten können, „sind wir doch veranlaßt, wirtschaftlich zu überlegen, und hier sind ziffermäßige Größenbestimmungen von Genüssen und Entbehrungen nicht selten." „Ich möchte sogar behaupten, daß wir uns für Bestimmungen solcher Art häufig geradezu einer Art Maßeinheit bedienen. Als solche dient uns die Größe des Genusses, den wir uns durch die Geldeinheit ... verschaffen können. Ich glaube, jeder von uns hat von dem Genuß, den er sich durch bestimmte Geldsummen verschaffen kann, eine feste Größenvorstellung im Kopfe, an der er in zweifelhaften Fällen bemißt, ob ein bestimmter Genuß die Geldausgabe lohnt. Natürlich sind die Genußgrößen, die an der Geldeinheit haften, für jedes Individuum andere... Mag es indes mit der Benutzung von Gefühlsgrößen als förmlichen Maßeinheiten bestellt sein wie immer, für einen Satz glaube ich durch die vorstehenden Ausführungen den Beweis jedenfalls erbracht zu haben, daß wir nämlich uns nicht damit begnügen, bloß zu urteilen, ob ein Lustgefühl überhaupt größer ist als ein anderes, sondern daß wir es auch unternehmen, die Größe des Abstandes ziffermäßig zu bestimmen." Dem ist nun wieder zu entgegnen. Die Annahme Böhm-Bawerks, daß der einzelne die Vorstellung des Genusses einer Geldeinheit habe und an ihr in zweifelhaften Fällen messen könne, ob ein bestimmter Genuß die Hingabe einer bestimmten Geldsumme wert sei, ist entschieden abzulehnen. Sie widerspricht jeder Erfahrung. Wenn jemand bei einer Versteigerung ein Bild erstehen will und dafür 50 Kronen bietet — wir nehmen das Beispiel der Versteigerung, weil man sich in diesem Falle nicht an gegebene Preise anschließen und somit keiner Gewohnheit folgen kann, vielmehr sein Preisangebot im eigentlichen Sinne zu bilden gezwungen ist —, so tut er es doch sicher nicht in der Weise, daß er sich die Größe des Genusses, den

eine Geldeinheit verschafft, vorstellt und berechnet, daß der Wert des Bildes das Fünfzigfache dieses Genusses übersteigt. Das entspricht doch unbedingt nicht dem wahren Verhalten des Käufers, und sein Preisangebot kommt jedenfalls auf diese Weise nicht zustande. Tatsächlich besteht Böhm-Bawerk nicht unbedingt auf dieser Erklärung. Er trägt sie zögernd vor und ist von ihrem Zutreffen nicht ganz überzeugt. Wenn er dann aber meint, es genüge, daß er den Beweis erbracht habe, daß man es unternehme, die Größe des Abstandes von Wertungen ziffermäßig zu messen, so ist festzustellen, daß Böhm-Bawerk diesen Beweis nicht erbracht hat — denn das Beispiel des Apfels und der Pflaumen genügt jedenfalls nicht —, und daß er ihn insbesondere nicht für ein Messen in Geld erbracht hat, worauf allein es ankommt. Es ist also der Versuch Böhm-Bawerks, das Preisangebot des Käufers als ziffermäßigen Ausdruck seiner Schätzung des Gutes zu erklären, auch wenn die Möglichkeit des Aufwiegens eines höheren Wertes durch Summierung geringerer Werte berücksichtigt wird, nicht als gelungen anzusehen. Das Preisangebot des Käufers ist tatsächlich kein in Geldbeträge umgesetzter Nutzen. Das ziffermäßig bestimmte Preisangebot des Käufers ergibt sich vielmehr aus ganz anderen Erwägungen.

Daraus ergibt sich nun aber folgende wichtige Folgerung hinsichtlich der schon berührten Proportionalität von Preis und Grenznutzen. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß das Preisangebot eines Käufers ein ziffermäßiger Ausdruck seiner Wertschätzung sei, so wurde auch nicht nachgewiesen, daß sich die Preise von Gütern verschiedener Art so verhalten wie die Wertschätzungen der Grenzgüter dieser Güterarten. Wäre nämlich das Preisangebot für ein bestimmtes Gut der ziffermäßige Ausdruck der Wertschätzung dieses Gutes seitens des Käufers, so müßten die Preise jener Güterarten, für welche die Preisangebote derselben Käuferschicht maßgebend sind, in demselben Verhältnisse zueinander stehen wie die Grenznutzen dieser Güterarten. Eine Proportionalität von Preis und Wert müßte sich, wenn auch nicht allgemein, so doch innerhalb gewisser großer Gruppen von Güterarten ergeben. Diese Annahme ist für die Grenznutzenschule — und nicht nur für diese — von allem Anfang an charakteristisch. Wir zitierten schon entsprechende Äußerungen Mengers und verwiesen darauf, wie es geradezu als das eigentliche Problem aufgefaßt wurde, die Disproportionalität, die sich in der Erfahrung zwischen Wert und Preis zeigte, und die die klassische Schule veranlaßt hatte, eine Erklärung des Preises aus subjektiven

Wertschätzungen überhaupt abzulehnen, aufzulösen und das Bestehen der Proportionalität zu beweisen. Dieser Beweis wäre erbracht, wenn es gelingen würde, den Preis als ziffermäßigen Ausdruck der Wertschätzung eines Käufers zu erklären. Diese Erklärung hat sich jetzt als nicht zutreffend erwiesen. Damit fällt ein Beweis für die Proportionalität von Wert und Preis. Mit einem Gedankengang, der diesen Beweis auf anderem Wege versucht, werden wir uns an anderer Stelle beschäftigen. Jetzt aber wollen wir noch feststellen, daß mit dem Nachweis der Unmöglichkeit, das Preisangebot des Käufers als Ausdruck seiner Wertschätzung in Geld aufzufassen, keinesfalls auch schon die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Erklärung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen fällt. Gerade die Einsicht vielmehr, daß zwischen Wert und Preis keine Proportionalität zu bestehen braucht und auch nicht besteht, ermöglicht es uns erst, die Wirkung der subjektiven Wertschätzungen bei der Preisbildung in richtiger Weise zu bestimmen und mit jenen Preisbestimmungsgründen zu vereinbaren, auf die die klassische Schule das Hauptgewicht legte, und die sich mit der bisherigen subjektiven Erklärung der Preise nicht recht in Einklang bringen ließen.

Mit der Meßbarkeit von Gefühlsgrößen beschäftigt sich Böhm-Bawerk noch in einem eigenen Exkurs (X) in Form einer Polemik gegen Ausführungen Čuhels in dessen Lehre von den Bedürfnissen. Čuhel nimmt an, die wirklich stattfindende ziffermäßige Bestimmung der Egenzen — wir würden sagen, die Bestimmung des gegenseitigen Ranges von Werten oder Bedürfnissen — sei ein Vorgang, der mit der ziffermäßigen Bestimmung der Härtegrade der Mineralien mittels der Härteskala in Parallele zu stellen sei, und durch den, trotz des ziffermäßigen Ausdruckes, nichts anderes festgestellt werden kann, als ob die zu bestimmende Härte gleich ist einer anderen als Muster angenommenen, oder ob sie größer ist. Böhm-Bawerk hat nun gegenüber Čuhel recht, wenn er darauf hinweist, daß über ein solches „Skalieren" hinaus bei den Bedürfnissen noch die Möglichkeit gegeben sei, durch Summierung von Bedürfnissen geringeren Ranges den Rang eines höheren Bedürfnisses zu erreichen, was bei Härtegraden ausgeschlossen ist. Allein im Unrecht ist Böhm-Bawerk, wenn er meint, ein solches Summieren unterscheide sich von einem eigentlichen Messen nur durch den geringeren Grad der erzielbaren Genauigkeit. Wir fanden vielmehr bereits oben, daß der grundlegende Unterschied der ist, daß Rechenoperationen, die sich an ein Messen anknüpfen lassen, bei dem „Summieren" ausgeschlossen sind. Die

Begründung für die Anschauung Böhm-Bawerks finden wir nochmals in seiner folgenden Äußerung. Er sagt, außerordentlich häufig zwinge die praktische Situation dazu, unser Handeln ziffermäßig festzulegen, die Lustbereitungsmittel oder Güter zu bestimmten Größen aufzusummieren oder in bestimmten Vielfachen einander gegenüberzustellen. Und diese ziffermäßige Bestimmtheit des Handelns erheische, wenn dieses nicht in sinnloser Willkür sich vollziehen soll, die vorausgehende Bildung ziffermäßig bestimmter Urteile über den Intensitätsgrad anzustrebender oder zu ihren Gunsten aufzuopfernder Freuden. Demgegenüber verweisen wir zunächst wieder auf die Lehre von Franz Brentano, wonach das Vorziehen in keiner Weise in einer größeren Intensität des Wünschens oder Begehrens bestehe. Ein ziffermäßig bestimmtes Urteil aber über den Intensitätsgrad irgendeines Wertes, einer Lust, einer Erkenntnis usw. als Gegenstand eines Interessephänomens gibt es überhaupt nicht; seine Annahme widerspricht jeder psychologischen Erfahrung, ganz abgesehen davon, daß es sicher Werte gibt, die überhaupt intensitätslos geliebt werden und die dabei sogar noch den Vorrang vor Werten erzielen, die mit einer gewissen Intensität geliebt werden. So hat denn Böhm-Bawerk auch in dem Exkurs nicht nachgewiesen, daß ein eigentlichen Messen von Gefühlsgrößen in Gefühlsgrößen möglich sei, und daß insbesondere in dem Gleichsetzen durch Summierung ein solches eigentliche Messen zu erblicken wäre. Allein das ist dabei immer wieder nicht einmal der springende Punkt. Denn die Frage drehte sich um die Möglichkeit eines Messens von Gefühlsgrößen durch Gefühlsgrößen; bei einem Geldpreisangebote eines Käufers für ein bestimmtes Gut zu eigenem Gebrauch aber handelt es sich, um es nochmals zu betonen, gar nicht um ein Vergleichen von Gefühlsgrößen untereinander, sondern einem Werte, einer „Gefühlsgröße", wird etwas gegenübergestellt, was sicherlich keine Gefühlsgröße ist, und was daher auch nicht einmal durch Summierung, also ein uneigentliches Messen, mit einer Gefühlsgröße auf die gleiche Größe, den gleichen Rang, gebracht werden kann, nämlich Geld. Wie eine Messung der Gefühlsgröße in einem solchen nicht als Gefühlsgröße empfundenen Dinge möglich sein soll, hat Böhm-Bawerk in keiner Weise nachgewiesen. Wenn daher Böhm-Bawerk in der Preistheorie von dem Beispiele ausgeht, daß für einen Pferdebesitzer sein Pferd einen subjektiven Wert von 50 fl. habe, so hat er nicht nachgewiesen — und auch nicht nachweisen können —, daß sich der subjektive Wert in dieser oder überhaupt in einer Geldsumme ausdrücke. Und wenn er

dann unter den Preisbestimmungsgründen die absolute Größe des subjektiven Wertes der Ware für den Kauflustigen und die absolute Größe des subjektiven Wertes des Preisgutes für den Kauflustigen anführt, so entgegnen wir, daß von einer absoluten Größe des subjektiven Wertes der Ware für den Kauflustigen nur in uneigentlichem Sinne gesprochen werden könne, daß es aber einen subjektiven Wert des Preisgutes Geld überhaupt nicht gibt.

Wir gehen über zur Behandlung unseres Problems in Wiesers „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft" (Grundriß der Sozialökonomik, I. Band): „Die primären Bedürfniswerte sind nicht rechenbar, denn sie können nicht auf ein gemeinschaftliches Maß gebracht werden, als dessen Vielfaches sie sich darstellen lassen, sie haben nicht extensive Zahlengröße, sondern sie haben Intensitätsgröße." Daß es nicht richtig ist, die Unterschiede der Schätzung auf Unterschiede in der Intensität des Begehrens zurückzuführen, wurde eben erwähnt. Darauf kommt es indes hier nicht an. Wichtig ist vielmehr, daß Wieser im Gegensatz zu Böhm-Bawerk von einer Nichtberechenbarkeit der Bedürfniswerte ausgeht. Er fährt denn auch fort: „Auch Intensitätsgrößen lassen sich gegeneinander abschätzen, aber das Ergebnis kann in allen Fällen nur das sein, daß man die geschätzten Größen gleich groß oder daß man die einen größer, die anderen kleiner findet; die Abstände der Größen lassen sich jedoch als das Vielfache einer Einheit nicht ausdrücken . . ." (S. 215 ff.). Also wieder entschiedene Betonung einer Unmöglichkeit der Messung. Trotz dieses vollkommen richtigen Ausgangspunktes gelangt Wieser nun aber doch zu der Annahme, daß sich die einzelnen Werte auf ein gemeinsames Maß zurückführen lassen, so daß man mit ihnen „als Extensitätsgrößen ziffernmäßig rechnen kann". Er will dies zunächst für die einfache Wirtschaft beweisen. Der Gedankengang ist etwa folgender: Die meisten Güter lassen sich auf gemeinsame Kostenelemente zurückführen, zum Beispiel auf Arbeit. Dementsprechend werden alle diese Güter nach dem Verhältnisse geschätzt, in welchem sie Arbeit erfordern. Güter, deren Wert nicht auf Arbeit beruht, können Gütern, die nur Arbeit erfordern, gleichgestellt werden: es „läßt sich genau die Menge des Brotes oder die Menge der Weizeneinheiten ermitteln, deren Nutzen oder Bedürfniswert dem eines Zobelfelles oder eines Eimers Wein gleichgeachtet wird; denn das Verhältnis der Gleichheit ist auch für Intensitätsgrößen festzustellen." Kurz gesagt, der Wert soll durch die Kosten bestimmt sein, und da sich die Kosten zahlenmäßig vergleichen lassen, außerdem sich Güter

mit der Art nach verschiedenen Kosten einander gleichstellen lassen, ergibt sich die Möglichkeit eines zahlenmäßig bestimmten Verhältnisses verschiedener Güter. Dem ist nun zu entgegnen. Die Bestimmung des Wertes nach Kosten ist eine Art der Verwendung des Begriffes eines Substitutionswertes. Der Wert des Gutes wird nicht auf die vom Gute abhängige Bedürfnisbefriedigung, sondern darauf gegründet, was der Besitz des Gutes erspart, oder womit der Besitz des Gutes beschafft werden kann. Auf die Bedenken, die sich einer solchen Verwendung des Begriffes wirtschaftlicher Wert entgegenstellen, wurde mehrfach hingewiesen. Sie birgt die Gefahr einer Zirkelerklärung in sich, ohne zu neuen Erkenntnissen zu führen. Man gelangt zu dem Schlusse: der Wert ist gleich den Beschaffungskosten, das ist dem Preise, während doch gerade erklärt werden soll, wie sich aus dem Werte der Preis ergibt. Der Substitutionswert setzt den Preis voraus und ist daher grundsätzlich zur Erklärung des Preises unverwendbar. Das gilt auch für die geschlossene Wirtschaft. Ein Problem, das mit dem des Preisangebotes verglichen werden kann, tritt an die geschlossene Wirtschaft dann heran, wenn es heißt auf Güter Arbeit aufzuwenden. Wenn die beschränkt zur Verfügung stehende Arbeitszeit auf die beste Art verwendet werden soll, muß das Wirtschaftssubjekt wissen, wieviel Arbeit auf das einzelne Gut aufgewendet werden darf. Für diese Entscheidung genügt dem Wirtschaftssubjekt die bloße Erwägung, wieviel Arbeit die einzelnen Güter tatsächlich kosten, keineswegs. Das Wirtschaftssubjekt muß sich also von anderen Erwägungen leiten lassen, wenn es die ihm zur Verfügung stehende Arbeit auf die einzelnen Güterarten aufteilen will. Um festzustellen, ob Brot, Wein oder ein Zobelfell erzeugt werden soll, genügt dem Wirtschaftssubjekt keineswegs die Erfahrung, daß zehn Stück Brote so viel Arbeit erfordern wie zwei Eimer Wein und ein Zobelfell. Diese zunächst rein technischen Erwägungen können also nicht die maßgebenden „Wert"erwägungen sein. Mit diesen allein wäre das Wirtschaftssubjekt tatsächlich ratlos. Die Frage aber, von welchen Erwägungen sich das Wirtschaftssubjekt der einfachen Wirtschaft bei der Bestimmung leiten läßt, welche Arbeit ein Gut nicht nur kostet, sondern kosten darf, wird ganz übergangen. Und doch sind gerade diese Erwägungen jenen analog, die sich in der Verkehrswirtschaft beim Preisangebot ergeben, und gerade sie wären, da es doch im übrigen einen Preis in der einfachen Wirtschaft nicht gibt, zur Erklärung des Preisangebotes in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft heranzuziehen gewesen.

Bei Behandlung des Grundgesetzes der Preisbildung in der Tauschwirtschaft bemerkt Wieser nun weiter, die Ermittlung der Grenze für das Höchstgebot des Käufers sei eine sehr verwickelte Aufgabe, denn jedes einzelne Gebot sei durch die Preisauslage, die man für die sonstige Bedarfsdeckung zu machen genötigt ist, mit bedingt. Von der Verfolgung dieses richtigen Gedankens sieht Wieser ab. Dann heißt es, „der bedürftigste und kaufkräftigste Konsument möge ein Höchstgebot von hundert Geldeinheiten berechnen", und ferner: „die Preise erhalten von der geringsten Kaufkraft das Maß" (S. 258), endlich (S. 260): „Der Preis erhält vom geschichteten Grenznutzen sein Maß." Wie sich aber auf Grund des Grenznutzens ein zahlenmäßig bestimmtes Höchstgebot des Käufers bildet, erfahren wir nicht, Die Frage verschiebt sich vielmehr bei Wieser dahin, der Grenznutzen welcher Käuferschicht für den Preis maßgebend sei. Mit dieser sicher sehr wichtigen Frage wird die Grundfrage, wie sich das Preisangebot eines Käufers oder einer Käuferschicht gleicher Kaufkraft überhaupt ziffermäßig bildet, übergangen und als mehr oder minder selbstverständlich angenommen, daß der Preis den ziffermäßigen Ausdruck der Schätzung des Grenznutzens in Geld durch diese Käuferschicht darstelle.

Nun beschäftigt sich Wieser außerdem noch sehr eingehend mit der Frage nach dem Werte des Geldes. Er sagt, der Grenznutzen des Haushaltes bestimme den persönlichen Tauschwert des Geldes. Dieser Satz ist in dem Sinne richtig, daß einem Geldbetrag als Teil der einem Haushalt überhaupt zur Verfügung stehenden Geldsumme die Bedeutung jenes Gutes zukommt, welches unter allen mit der ganzen Geldsumme anzuschaffenden Gütern als letztes an die Reihe kommt, im Range als letztes steht und mit dem in Frage stehenden Geldbetrag angeschafft werden kann. Ein subjektiver Wert des Geldes oder einer Geldeinheit läßt sich hieraus nicht ableiten, noch weniger dann eine Möglichkeit für den Käufer, den subjektiven Wert eines Gutes in Geld anzuschlagen und danach sein Preisangebot zu bilden. Gleichwohl nimmt Wieser mit der obigen Feststellung den subjektiven Wert einer Geldeinheit als tatsächlich gegeben an. „Eine Summe von 10 Mark, 100 Kronen, 1000 Franks ist für den Deutschen, den Österreicher, den Franzosen ein ganz bestimmtes Gewicht wirtschaftlicher Macht, dessen Ziffer Gefühlswert hat." Wir haben die Annahme eines selbständigen Gefühlswertes eines Geldbetrages oder einer Geldeinheit schon gegenüber Böhm-Bawerk abgelehnt. Nun wird für Wieser dieser subjektive Gefühlswert der Geldeinheit

aber auch noch zum objektiven Wert. „Das Geld, wie wir es alle kennen, ist keine solche Anweisung auf die Werte der Zukunft, es ist, weil von Tauschwert gesättigt, selber lebendiger Wert, es ist die Konzentration des Wertes, die alle Werte des Marktes vereinigt reflektiert, zu deren Erwerbung es das Mittel bietet." Auf diesem Wege können wir Wieser überhaupt nicht folgen. Wir anerkennen überhaupt keinen objektiven Wert im Sinne eines vom einzelnen Individuum und seinen Bedürfnissen losgelösten, für sich stehenden Wertes und um so weniger dann einen objektiven Wert des Geldes, dem nicht einmal subjektiver Wert im eigentlichen Sinne zukommt. Es wurde denn auch von Wieser nirgends gezeigt, wie das Wirtschaftssubjekt den subjektiven Gebrauchswert des zu erwerbenden Gutes in den objektiven oder subjektiven Wert des Geldes umsetzen könne. So ist das Ergebnis denn doch nur, daß die Frage, wie das Wirtschaftssubjekt auf Grund seiner subjektiven Schätzung des zu erwerbenden Gutes zu einem ziffermäßig bestimmten Preisanbot für dieses Gut gelangt, bei Wieser ungelöst bleibt.

Zuckerkandl (Artikel „Preis" [Theorie] im H. W. St. W.) hebt hervor, daß sich beim Gelde die besondere Erscheinung ergibt, daß man es allgemein für Güter als Gegenleistung annimmt, obgleich ihm die Eigenschaft fehlt, unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung geeignet zu sein. Er bemerkt, die Erklärung dieser Erscheinung nicht geben zu wollen. Die Frage, nach welchen Erwägungen die einzelnen die Geldbeträge festsetzen, die für ein Gut noch gegeben werden können, vermöge man, ohne auf jenes Problem einzugehen — warum man Geld als Preis annimmt — zu lösen. Die Lösung sei die folgende: „Man entschließt sich, den für ein erwünschtes Gut verlangten Geldbetrag, falls er überhaupt den Mitteln des Kaufwerbers entspricht, zu zahlen, wenn mit dieser Summe nach den Geldpreisen der übrigen praktisch in Betracht kommenden Güterarten kein nützlicheres Gut angeschafft werden kann." Dazu wäre zu bemerken: Zuckerkandl erklärt, wann der einzelne einen vom Verkäufer verlangten Preis bewilligen kann. Die Erklärung ist richtig, und es liegt hierin, insbesondere in dem Hinweis auf die Abhängigkeit des Preises einer Güterart von Preisen der wichtigeren Güter, ein großer Fortschritt gegenüber dem früheren Stande der Theorie. Allein die Frage, wie der einzelne zu einem ziffermäßig bestimmten Preisanbot gelangt — eine Frage, zu deren Lösung von dem oben angeführten Satze Zuckerkandls nur ein kurzer Schritt erforderlich war — wird nicht beantwortet, und es werden daher auch nicht jene wichtigen

Folgerungen gezogen, die sich an die Art der Feststellung der ziffermäßigen Grenzen des Preisangebotes des Käufers knüpfen. Vielmehr faßt auch Zuckerkandl das Verhalten des Käufers gegenüber dem Gelde als eine Art subjektiver Schätzung des Geldes auf und bleibt so bei der Proportionalität von Preis und Grenznutzen, und zwar sowohl im Hinblick auf Güter derselben Art verschiedener Mengen als auch im Hinblick auf Güter verschiedener Art. „Durch das . . . individuell festgesetzte noch akzeptable Verhältnis der zu erwerbenden und der hinzugebenden Güter bringt der Käufer seine Abstufungen des subjektiven Gebrauchswertes zum Ausdruck.“ Gerade das erweist sich — wie wir oben gegenüber Böhm-Bawerk bemerkten — als nicht zutreffend, wenn man die Grenzen des Preisangebotes des einzelnen Käufers richtig bestimmt. Insbesondere ist weder das Sinken des Preisanbotes bei erhöhtem Mengenangebot an ein Sinken des Grenznutzens gebunden — und wenn es mit einem Sinken des Grenznutzens verbunden ist, geht es in ganz anderer Weise vor sich als das Sinken des Grenznutzens —, noch auch ist das Verhältnis der Preisangebote und noch weniger dann das Verhältnis der Preise von Gütern verschiedener Art durch ein Verhältnis der Grenznutzen gegeben, und zwar auch dann nicht, wenn wir — wie Zuckerkandl — Güterarten nehmen, deren Preise auf der Preiswilligkeit derselben Käuferschicht beruhen.

Lexis bezeichnet im Artikel „Preis“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft den Preis als den in Geld ausgedrückten Gegenwert eines Gutes. Dabei betont Lexis, daß die naturalwirtschaftliche Preisbildung für die bestehende Volkswirtschaft bedeutungslos ist. Namentlich gelte dies von dem primitiven Falle, in dem beide Beteiligten sowohl dem Eingetauschten als auch dem Hingegebenen konkreten Gebrauchswert beilegen. Trotzdem soll der Preis den Wert des Gutes in Geld ausdrücken. Die Erklärung hierfür geben uns die Ausführungen von Lexis in seiner Allgemeinen Volkswirtschaftslehre (in „Kultur der Gegenwart“, Berlin 1910). Lexis geht davon aus, daß es für die subjektive Schätzung der Nützlichkeit keinen Maßstab gäbe. Man könne nur von einem höheren oder geringeren Grade des Nutzens sprechen, den man einem Objekt unter verschiedenen Umständen zuerkenne. Ein Maß für die Nützlichkeit selbst sei in keiner Weise gegeben. Diese sei vielmehr bei verschiedenen Güterarten gänzlich unvergleichbar. „Die Nützlichkeit eines Stückes Brot und eines Rockes ist durchaus inkommensurabel, selbst wenn man die unberechenbare Schätzung des einzelnen durch das in der Gesamtheit

hervortretende Durchschnittsurteil zu ersetzen sucht ... Theoretisch kann man sich allerdings den Fall denken, daß ein Mensch zwischen Brot und Rock zu wählen, also zu entscheiden hätte, was ihm in dem Augenblicke am wenigsten entbehrlich scheine. Er würde dann die größere oder geringere Nützlichkeit dieser beiden Gegenstände für ihn vergleichsweise abwägen, aber diese Schätzung würde doch nur für diese Person und in diesem Augenblick unter ganz besonderen Umständen Geltung haben" (S. 29). Lexis verfällt hier, wenn wir seine Auffassung etwa mit der von Böhm-Bawerk vergleichen, in das andere Extrem. Behauptet Böhm-Bawerk die Möglichkeit einer zahlenmäßigen Messung der Werte in Geld, bestreitet Lexis sogar jede auch nicht zahlenmäßige Vergleichbarkeit. Freilich muß Lexis, wie das Zitat zeigt, schließlich die Kommensurabilität verschiedener Werte in dem Sinne, daß man zwischen ihnen nach der Wichtigkeit wählen könne, doch zugeben. Er meint damit zwar nur einen theoretischen Ausnahmefall zu bezeichnen, allein der Fall einer Wahl zwischen Bedürfnissen nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit ist tatsächlich kein bloß theoretischer, sondern ist im höchsten Grade praktisch. Immer wenn sich ein Wirtschaftssubjekt einer neuen Lage gegenübersieht — und das trifft immer dann zu, wenn es sich um Änderungen bisheriger Preise, aber auch wenn es sich um gleiche Preise bei geänderten Verhältnissen des betreffenden Individuums handelt —, muß es Erwägungen hinsichtlich der Wichtigkeit des zu befriedigenden und des nicht mehr zu befriedigenden Bedürfnisses anstellen. Und diese Erwägungen wirken auf den Preis oder auf die abgesetzte Menge, soweit sie nur einen hinlänglich großen Kreis von Wirtschaften umfassen. Das aber kann sehr leicht zutreffen. Denn es handelt sich bei den gedachten Erwägungen nicht — und dies ist die andere Einwendung, die wir zu erheben haben — um rein individuelle und auch im einzelnen Individuum nach Zeit und Ort wechselnde Vorgänge, sondern um Massenerscheinungen wesentlich einheitlicher Art. Man muß den Doppelsinn des Wortes „subjektiv" sich vor Augen halten. Es handelt sich bei der Wertung wohl um subjektive, d. h. psychische Vorgänge. Sie sind aber nicht subjektiv in dem Sinne, daß sie von Subjekt zu Subjekt verschieden sein müssen[1].

[1] Vgl. hierzu auch Zuckerkandl (a. a. O.), der zeigt, daß selbst wenn die Wertschätzungen der Wirtschaftssubjekte tatsächlich zeitlich und individuell ganz verschieden wären, was sie nicht sind, dies keinen Einwand dagegen wäre, die tatsächlichen Preise aus den Wertschätzungen zu erklären.

Das wäre also gegen den Versuch von Lexis einzuwenden, das Moment der subjektiven Wertung bei der Preisbildung überhaupt auszuschalten. Lexis versucht nun in anderer Weise, als von der subjektiven Schätzung her, den Zusammenhang zwischen Wert und Preis herzustellen, und zwar durch Vermittlung der Seltenheit. Seltenheit wird dabei in einem besonderen Sinne gebraucht, der sich auf die Erschwerung der Erlangung der Güter durch die bestehenden Eigentumsverhältnisse sowie auf das Erfordernis der Aufwendung menschlicher Arbeit zu ihrer Beschaffenheit bezieht. Diese „Seltenheit" werde dann nicht mehr nach dem subjektiven Mangelgefühl bemessen, sondern nach der objektiven Schwierigkeit der Beschaffung, d. h. nach dem für diesen Zweck erforderlichen Aufwand. Der Fehler dieses Gedankenganges ist leicht zu erkennen. Es ist der einer Zirkelerklärung. Der Preis beruht auf der Seltenheit. Seltenheit ist Schwierigkeit der Erlangung. Die bemißt sich nach dem Preis. Wir sehen, die Deduktion gibt nicht die Spur einer Erklärung.

Im Einklange mit diesen Anschauungen steht es dann, wenn Lexis den Wert der Geldeinheit, gleichviel wie diese dargestellt wird, als das allgemeine Wertmaß bezeichnet. Die Nützlichkeit des Geldes als solche soll freilich von ganz anderer Art als die der gewöhnlichen zu konkreten Zwecken dienenden Güter sein; sie sei eine allgemeine und abstrakte, da das Geld zur Anschaffung jeder beliebigen Art von Gütern spezieller Nützlichkeit dienen könne. Tatsächlich folgt aus dieser „abstrakten" Nützlichkeit des Geldes nur, daß Geld überhaupt keinen eigentlichen inneren Wert hat und sich daher der Wert eines Gutes erster Ordnung mit dem einer Geldsumme gar nicht unmittelbar vergleichen läßt.

Nun finden wir bei Lexis noch einen anderen Gedankengang. Er sagt, es werde einerseits der relative Grad des Bedürfnisses im Vergleich mit anderen erwogen und anderseits geschätzt, welche Einkommensquote im äußersten Falle durch Zurückdrängung anderer Bedürfnisse für die Anschaffung des Gutes in der bisherigen Menge aufgewendet werden könnte (S. 41). Lexis hebt auch hervor, daß jede Preissteigerung eines weniger entbehrlichen Gutes eine Verminderung der Nachfrage nach entbehrlicheren hervorrufe (S. 77). Allein diese Ansätze einer richtigen Auffassung stehen vereinzelt; sie passen nicht in den vorhergehenden Gedankengang, nach dem der Preis den in Geld ausgedrückten Gegenwert eines Gutes darstellt, und nach dem „auf dem großen Markt ein Gesamtbedarf als Massen-

erscheinung entsteht, in welchem die wechselnden subjektiven Bedürfnisse der einzelnen nicht mehr unterschieden werden können".

Oswalt (Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe. Jena 1914) charakteresiert im allgemeinen richtig das Verhältnis des Bedürfnisses nach den einzelnen Güterarten. Er spricht von relativen Sättigungspunkten, die je nach dem anderen zu vergleichenden Bedürfnisse verschieden liegen. Hinter den verschiedenen relativen Sättigungspunkten mag dann ein absoluter liegen, über den hinauszugehen keinen Vorteil mehr bietet, ja geradezu schädlich sein kann. Auch die von ihm angeführten Bestimmungsgründe für das richtige „Bedarfssystem" des einzelnen kann man gelten lassen. Es sind dies a) die Stärke der einzelnen Bedürfnisse. Oswalt selbst bezeichnet dies als Ausdruck den kein anderer Vorzug als der der Kürze empfiehlt. Besser spricht man unseres Erachtens vom Rang des Bedürfnisses; b) das Gesamteinkommen; c) die Preise der einzelnen Güter (S. 43). Natürlich ist damit noch keine Erklärung der Preise gegeben, da diese vielmehr zunächst als gegeben vorausgesetzt werden. Oswalt fragt dann weiter (S. 45): „Warum kostet die Wohnung gerade 600 Mk.?" Die Verfolgung der Lösung dieser Frage bei Oswalt ist nicht ganz leicht. Er führt an, wie die Bedarfssysteme der einzelnen Individuen sich gegenseitig bedingen. Dann heißt es (S. 52): „Im freien Tauschverkehr bilden sich die Preise durch Angebot und Nachfrage. Das Angebot bringt zum Ausdruck die Gesamtmenge der Güter; die Nachfrage bringt zum Ausdruck die Gesamtheit der Bedürfnisse. Folglich ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage unmittelbar die Gestaltung der Preise." Ohne auf die Einzelheiten dieses Satzes einzugehen, wäre festzustellen, daß er jedenfalls nicht sagt, wie sich aus Angebot und Nachfrage der Preis ergibt. Daß er sich aus beiden ergibt, das „wissen alle aus praktischer Erfahrung", wie Oswalt selbst bemerkt. Dann kommt das Beispiel: „Sind zehn Käufer vorhanden, die für ein Gut bis zu 5 Mk. zu geben bereit sind, zehn andere bis zu 6 Mk., zehn andere bis zu 7 Mk. usw." Oswalt fragt nun ebenso wie Schumpeter die einzelnen Käufer, wie sie zu diesen Beträgen kommen. Die Antwort ist wörtlich dieselbe wie bei Schumpeter: „Weil mir das Gut noch 6 Mk. wert ist." Auf diese Antwort geht Oswalt nun näher ein. Er verweist darauf, daß ein ziffermäßiges Messen bei Bedürfnissen nicht möglich ist. Allein dann heißt es bei ihm doch, daß jedem der Käufer Gelegenheit gegeben ist, durch Nachfrage nach dem Gute auszudrücken,

wieviel ihm das Gut wert ist, wie er seinen Wert schätzt. Der Preis des Brotes soll sich danach bestimmen, wieviel es der Gesamtheit der Individuen eben noch wert ist. Wie verträgt sich dies mit der Unmöglichkeit eines ziffermäßigen Messens des Wertes? Die Antwort lautet bei Oswalt: der Preis wird nicht durch statistische Erhebung und darauf gegründete Berechnung ermittelt, sondern der maßgebende Preis, bei dem Angebot und Nachfrage sich decken, stellt sich durch Fordern und Bieten, durch Hin- und Herprobieren heraus. „Nach einer solchen Probiermethode vollzieht sich nun die Ermittlung der Werte durch Angebot und Nachfrage; sie gibt nur Annäherungswerte, aber sie ist praktisch durchführbar. Wir müssen sie daher so lange anwenden, als noch kein Weg gefunden ist, die Werte der Güter durch Rechnung zu ermitteln. Bis heute ist ein solcher Weg noch nicht gefunden." Die in dieser Auseinandersetzung versuchte Beweisführung, wie sich ein ziffermäßiges Preisangebot bildet, ist jedenfalls nicht zutreffend. Wenn festgestellt ist, daß Bedürfnisse, das sind die primären Werte, grundsätzlich keine ziffermäßige Messung zulassen, so kann sich eine Ermittlung des Wertes in Zahlen auch nicht im Wege des Probierens vollziehen. Oswalt beruft sich auf das Beispiel der Ermittlung einer Quadratwurzel. Auch wer das Wurzelziehen nicht kenne, könne doch durch Probieren zu einem annähernd richtigen Ergebnisse gelangen. Allein dieses Beispiel ist offenbar nicht anzuwenden. Denn beim Wurzelziehen handelt es sich um eine Methode, die an Stelle einer unvollkommenen gesetzt wird. Bei den Bedürfnissen aber erscheint — wie Oswalt doch selbst bemerkt — die ziffermäßige Bestimmung grundsätzlich ausgeschlossen. Es handelt sich nicht darum, daß „noch kein Weg gefunden wurde, den Wert durch Rechnung zu ermitteln", sondern um die grundsätzliche Unmöglichkeit einer jeden zahlenmäßigen Ermittlung des Wertes in Geld. Wird diese Unmöglichkeit zugegeben — und das ist doch auch der Standpunkt Oswalts — dann kann auch von einer Ermittlung der Größe des Wertes in Geld durch Probieren keine Rede sein. Oswalt geht denn auch wieder auf die Frage der Messung ein. Er fragt: „Kann man die spezifisch verschiedenen Nutzen miteinander vergleichen, aneinander messen, derart, daß man den einen für den größeren, den anderen für den kleineren erklärt?" Wir sehen, die Frage nach einer ziffermäßigen Messung wird gleich in die nach einem Vergleichen, Größer- oder Kleiner-Erklären, d. h. richtiger, nach einer Bestimmung des gegenseitigen Ranges, verschoben. Die Antwort bei Oswalt ist, daß

sich die Frage in abstracto nicht lösen lasse, sondern nur im Hinblick auf jeden konkreten Fall. Man vergleiche, wenn man für den Gebrauch eine Sache für 20 Mk. zu kaufen beabsichtigte, „den Nutzen, den die Sache leisten soll, mit gewissen spezifisch verschiedenen anderen Nutzen, nämlich mit allen denjenigen, die man sich nach der Erfahrung mittels 20 Mk. verschaffen könne". Allein das setzt voraus nicht nur die Kenntnis und das Vorhandensein der Preise aller anderen Güter, sondern auch schon ein bestimmtes Preisangebot für das in Betracht kommende Gut. Wie kommt aber der Käufer zu diesem Preisangebot? Auch Oswalt scheint von der Lösung nicht befriedigt, denn S. 67 heißt es dann weiter: „Wieso wir modernen Kulturmenschen trotzdem dazu kommen, alle Werte ziffermäßig zu messen, werden wir später nachzuprüfen haben." Nun folgt eine Auseinandersetzung über den Wert mittelbar nützlicher Güter und dessen Zusammenhang mit dem Werte der unmittelbar nützlichen Güter: eine Auseinandersetzung, die wir für grundsätzlich verfehlt erachten — wenn auch gewisse Ergebnisse den Tatsachen entsprechen mögen —, da sie eine unmittelbare Schätzung der Produktionsmittel durch den Käufer der Produkte voraussetzt, die in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft nicht gegeben ist. Wir werden auf diesen Punkt noch zurückkommen. Es ist also unrichtig, wenn Oswalt sagt, daß das Gut im Regelfalle als die Summe seiner wirtschaftlichen Bestandteile, also letztlich der Güterelemente, aus denen es besteht, betrachtet und bewertet wird. Das widerspricht jeder Erfahrung. Der Verkäufer bewertet, wie Oswalt an anderer Stelle ganz richtig bemerkt, das von ihm zum Verkauf gebrachte Gut überhaupt nicht, kann also auch die Elemente nicht bewerten. Was aber den Käufer des Gutes für den eigenen Gebrauch anbelangt, so kennt dieser die Elemente, aus denen sich das Gut zusammensetzt, zumeist gar nicht, geschweige denn, daß er sie schätzen könnte. Er hat an dieser Schätzung auch kein Interesse, da er doch das Gut erster Ordnung und nicht die Elemente kauft. Schließlich führt Oswalt an, daß die Preise ein Ausdruck des Wertes seien (S. 84), daß der Preis eines Gutes das im Tauschverkehr für das Gut hingegebene Äquivalent sei. Demgegenüber ist festzustellen, daß dies von Oswalt nirgends bewiesen wurde, vielmehr mit seiner Feststellung der Unmöglichkeit einer ziffermäßigen Bestimmung des Bedürfniswertes nach wie vor in Widerspruch steht. So finden wir denn bei Oswalt keine irgendwie genügende Aufklärung für die Bildung des ziffermäßigen Geldangebotes des Käufers bei Unmöglich-

keit der ziffermäßigen Bestimmung der Höhe des Bedürfniswertes in Geld, um so weniger dann einen Beweis des Satzes — den wir für ganz unrichtig erachten —, daß die tatsächlichen Preise den Ausdruck des Wertes darstellen.

Wenden wir uns zu Marshall (Handbuch der Volkswirtschaftslehre, übersetzt von Ephraim und Salz). Für Marshall ist der Wert eines Dinges sein Tauschwert, „gemessen an einem anderen Ding an einem bestimmten Ort zu bestimmter Zeit". Den Gebrauch des Wortes Wert im Sinne von Gebrauchswert lehnt er ab. Das ist zu berücksichtigen, wenn man untersuchen will, inwiefern Marshall die Meßbarkeit des subjektiven Bedürfniswertes annimmt, da er für Bedürfniswert das Wort Wert eben überhaupt nicht gebraucht. Er spricht daher nicht von der Meßbarkeit des Bedürfniswertes, sondern von der Meßbarkeit der Bedürfnisse. Diese nimmt er jedenfalls als vorhanden an. Der Anfang einer wissenschaftlichen Methode der Wirtschaftslehre sei überhaupt gegeben, „sobald man die Stärke der persönlichen Bedürfnisse an der Summe Geldes messen kann, welche der Mensch gerade hingeben will, um eine gewünschte Befriedigung zu erlangen." (S. 62.) Es handelt sich nun darum, wie Marshall diese Meßbarkeit des Bedürfnisses in Geld bzw. den Satz, daß das Preisangebot des Käufers ein Ausdruck der Stärke des Bedürfnisses sei, beweist. Er sagt zunächst: „Wenn wir jemand im Zweifel finden, ob er einige Pfennige für eine Zigarre oder für eine Tasse Tee ausgeben soll, können wir erwarten, daß er von diesen Dingen eine gleiche Lust erwartet." Dies ist richtig. Allein das Beispiel zeigt uns doch nur, daß wir in gewissen Fällen aus dem Verhalten des Wirtschafters schließen können, daß für ihn zwei oder mehrere Bedürfnisse den gleichen Rang besitzen, dann nämlich, wenn wir ihn schwanken sehen, ob er eine und dieselbe Geldsumme für die Befriedigung des einen oder des anderen Bedürfnisses hingeben soll. Mehr aber ergibt sich uns nicht, insbesondere nicht eine Meßbarkeit der Bedürfnisse an dem Höchstgebote des Käufers. Nicht einmal dahin dürfen wir den Satz erweitern, daß, wenn jemand für zwei Güter denselben Betrag hinzugeben bereit ist, er diese Güter gleich schätzt. Das aber behauptet Marshall: „Wenn der Wunsch, sich jeden von zwei Genüssen zu verschaffen, Leute auf gleicher sozialer Stufe und mit gleichen Mitteln veranlaßt, einen Schilling dafür zu geben, dann können wir sagen, daß jene Genüsse für unsere Zwecke gleich sind, weil der Wunsch, sie zu erlangen, Leute in ähnlichen Verhältnissen gleich stark zur Tat anregt." Diese Behauptung ist

unrichtig, und zwar ergibt dies folgende Erwägung. Jemand ist bereit, für ein Gut A höchstens einen Betrag m zu geben. Bekommt er das Gut A um den Betrag m nicht, ist er jedenfalls bereit, den gleichen Betrag m für ein Gut geringeren Ranges B hinzugeben, sofern er bei Hingabe des Betrages m für das Gut B auf keine Güter höheren Ranges als B zu verzichten braucht. Wir finden so die Möglichkeit gleich hoher Höchstgebote für Güter verschiedenen Ranges bei demselben Käufer. Aus der gleicher Preiswilligkeit für Güter verschiedener Art darf daher weder bei einer und derselben Person noch bei verschiedenen Personen, auch wenn bei ihnen die gleichen Verhältnisse bestehen, auf Gleichheit des Bedürfnisranges geschlossen werden. Nur dann, wenn der Wirtschafter schwankt, ob er einen bestimmten Betrag für das eine oder das andere Bedürfnis hingeben soll, ergibt dies bei ihm Gleichheit des Ranges dieser beiden Bedürfnisse. Keinesfalls genügt jedoch zu einem Schlusse auf Gleichheit der Bedürfnisse, wenn jemand den gleichen Höchstbetrag für verschiedene Güter anbietet. Diese Güter können für ihn trotz gleichen Höchstbetrages doch einen verschiedenen Rang haben. Ist es aber nun möglich, daß für Güter verschiedenen Ranges gleiche Höchstbeträge angeboten werden, so ergibt sich, daß die Preiswilligkeit jedenfalls kein Ausdruck des Ranges des Bedürfnisses ist, und daß sie sich noch viel weniger auf Grund einer Messung des Bedürfnisgrades vollzieht, da sich sonst für verschiedene Bedürfnisgrade bei sonst ganz gleichen Verhältnissen nicht gleiche Höchstgebote des Käufers ergeben könnten. Es kann also keine Rede davon sein, daß man auf diese Weise — durch Bestimmung des Höchstgebotes — „einen geistigen Zustand an seiner motorischen Kraft mißt". Es trifft nicht zu, wenn Marshall sagt (S. 67): „Wenn das Geldmaß für das Glück, welches zwei Ereignisse verursachten, das gleiche ist, so kann man, dem Sprachgebrauch folgend, die Größe des Glückes in beiden Fällen als gleichwertig ansehen." Es gibt kein Geldmaß für ein Glück. Man kann sich Glück durch Geld verschaffen. Aber das Glück, das man sich durch eine bestimmte Geldsumme verschafft, wird durch diese Geldsumme nicht gemessen, und es kann bei Anbot oder Ausgabe derselben Geldsumme ein verschiedenes sein, ohne daß sich die Verhältnisse dieses Käufers zu ändern brauchten. Es ist also nicht richtig, daß „der Wunsch, etwas zu erlangen, was gewöhnlich für Geld gekauft oder verkauft wird, mittels des Preises meßbar ist, den man gern dafür zu zahlen bereit ist", und „daß das

Geld in dieser Welt das einzige geeignete Mittel ist, die Motive der menschlichen Handlungen im großen abzumessen".

Auf die Meßbarkeit der Nützlichkeit geht Marshall weiter auch dort ein, wo er es unternimmt, wie er sagt, das Gesetz vom abnehmenden Nutzen durch den Preis auszudrücken. (S. 140.) Er führt ein Beispiel an: Jemand würde für ein einziges Pfund Tee höchstens 10 sh geben. Sein Gesamtbedarf an Tee ist 30 Pfund. Ist der Preis 2 sh, so kauft er 10 Pfund. Das soll nach Marshall heißen, daß der Vorteil des zehnten Pfundes gerade groß genug ist, um zu einer Ausgabe von 2 sh zu veranlassen, während das elfte Pfund nicht mehr einen Mehrwert von 2 sh besitzt. Der Grenznutzen des Tees sei in diesem Falle durch 2 sh gemessen. Dem ist wieder zu entgegnen. Wenn der Käufer nicht mehr als 2 sh für ein Pfund von zehn Pfund Tee — wie Marshall sagt, ein zehntes Pfund — hinzugeben bereit ist, heißt dies nichts anderes, als daß die Güter, die er um 2 sh sonst erwerben könnte, und auf die er durch Anschaffung des zehnten Pfundes Tee verzichtet, für ihn keinen höheren oder höchstens den gleichen Nutzen haben, wie das zehnte Pfund Tee. Daß der Käufer den Nutzen des zehnten Pfundes Tee durch 2 sh messen würde, davon ist keine Rede. Übrigens ist es nicht richtig, wenn Marshall annimmt, daß, wenn jemand zum Preise von 2 sh gerade 10 Pfund Tee kauft, für ihn das zehnte Pfund gerade den Wert von 2 sh haben müßte. Ein elftes Pfund hat wohl jedenfalls für ihn nicht mehr den Wert von 2 sh. Deswegen kann aber ein zehntes Pfund noch immer einen höheren Nutzen haben als 2 sh. Der Käufer möchte für ein Pfund von zehn Pfund vielleicht 3 sh geben, und nur der Umstand, daß er für ein Pfund von elf Pfunden auch nicht einmal 2 sh zu geben in der Lage ist, ist der Grund dafür, daß er zum Preise von 2 sh nur 10 Pfund kauft. Wenn also jemand zum Preise von 2 sh 10 Pfund und nicht 11 Pfund Tee kauft, läßt sich hieraus noch nicht schließen, daß sein Höchstgebot für ein zehntes Pfund Tee gerade 2 sh betragen würde. Allein selbst wenn wir annehmen, der tatsächlich gezahlte Preis komme dem Höchstgebote gleich, ist doch, wie erwähnt, von Marshall nirgends der Beweis erbracht, daß der für das letzte Pfund gezahlte Preis durch ein Messen des Wertes in Geld zustande gekommen sei, das Maß des Grenznutzens bilde.

Cassel (Grundriß einer elementaren Preislehre, in Zeitschrift für Staatswissenschaft, 55. Jahrgang 1899) geht mit Entschiedenheit von einer Messung des subjektiven Wertes in Geld aus. „Das In-

dividuum besitzt im Gelde eine Wertskala, mit deren Hilfe es nicht nur seine Bedürfnisse zu klassifizieren, sondern auch das Zahlenverhältnis ihrer Intensität auszudrücken vermag. „Das Geld ist ein Wertmaßstab für das Individuum." Er will dies an einem Beispiele beweisen. „Im Notfalle bin ich bereit, für ein Gut 10 Mk. zu zahlen, für ein anderes Gut möchte ich etwa 20 Mk. geben, dann ist erstens dieses Gut wichtiger als das andere, aber noch mehr, es hat eine genau (von Cassel unterstrichen) doppelt so große Bedeutung." Dem ist zu entgegnen. An dem Beispiele ist wieder nur das richtig, daß, wenn jemand für ein Gut mehr zu geben bereit ist als für ein anderes, man darauf schließen kann, daß das erstere Gut für ihn wichtiger ist als das andere. Hingegen ist die weitere Behauptung, daß das Verhältnis der Höchstgebote irgendwie, geschweige denn genau, ein Verhältnis der subjektiven Wertung der betreffenden Güter ausdrücke, entschiedenst abzulehnen. Wir zeigten oben gegen Marshall, daß sich für Güter verschiedenen Ranges gleiche, wenn auch einander ausschließende Höchstgebote ergeben können und daß schon hieraus hervorgeht, daß die Verhältnisse der Wertschätzungen verschiedener Güter sich im Verhältnisse der Höchstgebote jedenfalls nicht ausdrücken. Wir gehen jetzt aber noch weiter. Wir behaupten — ohne freilich für diese Behauptung jetzt den Beweis führen zu können —, daß Höchstgebote für Güter verschiedenen Ranges gar nicht nebeneinander bestehen können, daß das Höchstgebot für das Gut höheren Ranges das Höchstgebot für das Gut geringeren Ranges überhaupt ausschließt, womit selbstverständlich jeder Ausdruck des Rangverhältnisses durch die Höchstgebote vollkommen hinfällig wird. Wenn jemand sagt, er gebe für einen Hut höchstens 20 Mk. und für einen Stock höchstens 2 Mk., so kann man daraus schließen, daß der Hut für ihn im Range höher steht als der Stock. Aus welchem Grunde dieser Schluß berechtigt ist, ist jetzt nicht weiter zu erörtern. Allein zu sagen, der Rang des Stockes stehe zu dem Range des Hutes im Verhältnisse von 2 zu 20, kann schon deshalb nicht richtig sein, weil für einen Stock nur dann 2 Mk. geboten werden können, wenn der Preis des Hutes das Höchstgebot von 20 Mk. nicht erreicht. Ein Preis von 20 Mk. für den Hut und ein solcher von 2 Mk. für den Stock sind für den betreffenden Käufer nebeneinander nicht möglich; die Höchstgebote bestehen nicht nebeneinander und sie können daher das Rangverhältnis von Hut und Stock, das in der inneren Erfahrung tatsächlich besteht, zahlenmäßig gar nicht ausdrücken. Der Satz Cassels, daß das Höchstgebot des Käufers

ein Ausdruck seiner Wertschätzung sei, kann also nicht richtig sein. Weiter sagt Cassel freilich, er messe nicht den Wert. „Solange man keine Methode besitzt, die es ermöglicht, die Zahlen, die die Werte vertreten sollen, wirklich zu finden, so lange ist und bleibt es ein Nonsens, Werte durch Ziffern auszudrücken.“ Allein er fügt hinzu, „daß jede solche Einwendung hinfällig werde, sobald man sich dazu entschließt, die Bedeutung der Bedürfnisse durch ihre ökonomische Äußerung zu messen.“ Das aber ist eben unrichtig. Die „ökonomische Äußerung“, das ist das Höchstgebot für ein bestimmtes Gut, stellt die „Bedeutung des Bedürfnisses“ gar nicht dar, und es ist daher ganz unzulässig, die erstere für die letztere zu nehmen. Wenn also Cassel zusammenfassend sagt, die Wissenschaft müsse, von der Vielseitigkeit der Bedürfnisse absehend, die Verschiedenheit der Bedürfnisse nur insoweit berücksichtigen, als sie in den Geldschätzungen der Individuen zum Ausdrucke kommt, so ist dem zu entgegnen, daß die Verschiedenheit der Bedürfnisse in den Geldschätzungen des Individuums eben nicht zum Ausdrucke kommt, andererseits aber auf diese in ganz bestimmter Weise wirkt. In welcher Weise, das aufzuklären ist eben das Problem, das bei Cassel vollkommen ungelöst bleibt.

Dies macht sich nun sogleich dort geltend, wo Cassel sich mit den Faktoren der Wertschätzung, soll heißen des Höchstgebotes, beschäftigt. Als einen solchen Faktor führt er zunächst die wirtschaftliche Lage des Individuums ein. Das wäre an sich richtig; doch ist die Art, wie die wirtschaftliche Lage auf das Höchstgebot wirkt, von Cassel nicht entsprechend erfaßt. Als ein zweiter Faktor des Höchstgebotes, auf den er besonderes Gewicht legt, erscheint bei Cassel der Preis aller Güter. Diesem gegenüber ist festzustellen, daß das Höchstgebot für ein Gut zwar den Preis bestimmter anderer Güter voraussetzt, aber eben nur den Preis bestimmter, keineswegs aller Güter. Diese Güter, deren Preis das Preisangebot eines Käufers für ein Gut voraussetzt, sind, wenn wir von dem Falle der Vertretbarkeit — Verwandschaft — absehen, der Hauptsache nach die im Range höherstehenden Güter. Cassel führt als Beispiel der Abhängigkeit eines Preisangebotes von Preisen anderer Güter den Fall an, daß ein Arbeiter eine Zeitung anzuschaffen beabsichtigt. Sein Preisangebot werde für diese sicher von dem Preise des Brotes abhängen. Das ist jedenfalls richtig. Aber ebenso sicher ist es, daß das Preisangebot des Arbeiters für Brot von dem Preise der Zeitung kaum abhängig sein wird. Das Beispiel spricht also nicht für, sondern gegen eine wechselseitige Abhängigkeit der Preise. Cassel

stellt nun die Formel auf $N_1 = F_1 (p_1 - p_n)$, d. h. die gesamte Nachfrage nach einer Güterart ist eine Funktion der Preise aller Güterarten einschließlich des Preises der in Betracht kommenden Güterart. Indem er dann von gegebenen Mengen der einzelnen Güterarten A_1, A_2 usw. ausgeht, die zur Gänze abgesetzt werden sollen, denen also die Nachfrage gleich kommen muß, kommt er zu den Formeln $F_1 (p_1 - p_n) = A_1$, $F_2 (p_1 - p_n) = A_2$ usw. Hierin findet er die Lösung des Preisproblems. Dem ist entgegenzuhalten. Zunächst ist es, wie wir bereits bemerkt haben, nicht richtig, daß die Nachfrage nach einer bestimmten Güterart von Preisen aller Güterarten abhängt, so daß also nicht alle Preise zusammen die Funktion der abzusetzenden Menge jeder einzelnen Güterart darstellen. Ferner ist nicht gezeigt, wie der Zusammenhang der einzelnen Preise sich bildet. Denn warum das Preisangebot für ein Gut bestimmter Art von den Preisen der Güter anderer Art abhängt, wird von Cassel nirgends befriedigend erklärt. Der mathematische Ausdruck einer Funktion hilft da wieder einmal über ein Problem hinweg, über das Problem der Erklärung eines kausalen Zusammenhanges. Berücksichtigen wir diese Einwendungen, so bleibt von der vermeintlichen Lösung des Preisproblems nur der Satz übrig, daß sich auf Grund gegebener Mengen der einzelnen Güterarten Preise der einzelnen Güterarten bilden, die irgendwie — aber nicht, wie Cassel annimmt, gegenseitig — im Zusammenhange stehen. Ob in diesem Satze eine Lösung des Preisproblems zu erblicken ist, darf wohl ebenso bezweifelt werden, wie, ob die mathematische Fassung irgendwie dazu beiträgt, ihn verständlicher, anschaulicher zu machen, was doch der einzige Zweck der mathematischen Fassung sein könnte. Übrigens erachtet Cassel selbst seine Lösung nicht als eine vollständige (S. 443).

Wicksell (Vorlesungen über Nationalökonomie 1913) setzt an den Anfang seiner Wertlehre den Satz: „Die Bedeutung, welche wir den uns zu Gebote stehenden Mitteln zur Abhilfe der Bedürfnisse beilegen, erhält in unserer modernen Gesellschaft ihren prägnantesten und objektivsten Ausdruck in den Tauschwerten oder Preisen der verschiedenen wirtschaftlichen Gegenständen." Anders ausgedrückt heißt dies, daß sich der subjektive Wert der Güter nicht etwa nur in der Preiswilligkeit der Käufer, sondern unmittelbar in den Preisen der Güter ausdrücke. Fragen wir nun, wie Wicksell diesen Satz beweist, stoßen wir wieder auf die Auffassung, den Kauf in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft als einen Fall des Tausches zu behandeln. „Unter Tauschwert versteht man das Verhältnis, in

welchem eine Ware ... gegen andere Waren ... vertauscht wird, d. h. die Menge jeder anderen Ware, die gegen eine bestimmte Einheit der erstgenannten Ware eingekauft wird. Eine Ware hat also streng genommen ebensoviele Tauschwerte, wie es andere Waren gibt, gegen welche sie sich austauschen läßt." Den Preis „denkt man sich nach einem bestimmten, allen Waren gemeinsamen Wert- oder Preismesser abgeschätzt oder darin angegeben, welchen Preismesser man Geld nennt ..., wobei das Verhältnis zwischen dem Preise zweier Waren natürlich zugleich ihren gegenseitigen Tauschwert angibt." Alle diese Sätze sind anfechtbar. Wir können von einem Tauschwert in der modernen Wirtschaft nicht sprechen, da in dieser Güter gegenseitig nicht ausgetauscht werden. Es ist unzulässig, den Verkehr in der verkehrswirtschaftlichen Organisation als eine Art von komplizierterem Tausch aufzufassen. Wir finden diese Auffassung, die, wie wir bereits wiederholt erwähnt haben, die Einsicht in die Preisprobleme so sehr erschwert, zum Beispiel auch bei Taussig (Principles of economics, New York 1912), wenn er sagt, die fundamentale Tatsache des Tausches werde eben durch denselben Mechanismus verdunkelt, der sie in so vollkommener Weise erleichtert, nämlich durch das Kaufen und Verkaufen um Geld (I. Band, S. 115). Das ist unrichtig, der Kauf um Geld in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft ist kein verdunkelter Tausch, sondern etwas vom Tausch vollkommen Verschiedenes. Es ist ferner unrichtig, wenn Wicksell sagt, daß der Preis in Geld als Wert- oder Preismesser abgeschätzt werde. Geld ist grundsätzlich kein Wertmesser, sondern der Preis bildet sich lediglich in Geld, wird in Geld angegeben, besteht in einer größeren oder geringeren Summe von Geld. Unrichtig ist schließlich, daß die Preise die gegenseitigen Tauschwerte der Güter angeben. Darauf hat schon Liefmann hingewiesen. „Wenn ein Paar Stiefel 10 Mark und eine Reise nach Berlin 20 Mark kostet, kann man nicht sagen, daß sich eine Reise nach Berlin gegen zwei Paar Stiefel „eintausche". Das hat gar keinen Sinn. Die ganzen Ausführungen verhindern den Autor nur, die grundlegende Frage der Bildung des Preisangebotes des Käufers beim Kauf um Geld als Frage überhaupt zu erfassen. Wicksell fragt nun, welcher unter den möglichen oder denkbaren Gebrauchswertgraden über den tatsächlichen Tauschwert der Ware entscheidet oder, um sich vorsichtiger auszudrücken, zu diesem in Beziehung steht. Die Antwort ist, daß es der Grenznutzen sei. Nun aber fährt er weiter fort: „Wenn also eine relativ seltene Ware hohen Tauschwert besitzt, so liegt dies daran, daß ihre

Konsumtion im allgemeinen gerade an dem Punkte aufhören muß, an welchem sogar die am wenigsten wichtigen der befriedigten Bedürfnisse immer noch große Bedeutung haben, während bei allgemein vorkommenden Waren das Bedürfnis, welches eine weitere Einheit befriedigen könnte, ein relativ geringes Gewicht hat." Das „also" am Anfange dieses Satzes ist unbegründet. Aus der Tatsache, daß das Preisangebot zum Grenznutzen in Beziehung steht, daß es der Grenznutzen und nicht ein anderer Nutzen des Gutes ist, der beim Preisangebot in Erwägung gezogen wird, folgt weder, daß das Preisangebot ein Ausdruck dieses Grenznutzens sei, noch auch, daß die Preise verschiedener Güter im Verhältnis des Grenznutzens zueinander stehen müßten. Für letzteren Satz, auf den Wicksell eigentlich allein Gewicht legt, führt er noch einen besonderen Beweis. Mit diesem Beweis wollen wir uns hier nicht beschäftigen. Der Satz, daß die Preise der verschiedenen Güterarten — ohne Rücksicht darauf, wie sich der absolute Preis bildet — zueinander im Verhältnis der Grenznutzen der vom einzelnen Käufer erworbenen Mengen der Güterarten stehen müßten, ist eine weit verbreitete Lehre, die einer besonderen Darstellung und Widerlegung bedarf. Uns kommt es hier nur auf die Frage des absoluten, d. h. in einer Ziffer ausgedrückten Preisangebotes und im Zusammenhang damit eines absoluten Preises, nicht eines bloßen Preisverhältnisses an. Diese Frage finden wir bei Wicksell vollkommen ungelöst.

Wicksell behandelt sodann die einzelnen Fälle der Preisbildung. Als erster Fall erscheint ihm das Verhältnis verschiedener Verwendungsarten einer und derselben Warengattung (richtiger Art) innerhalb einer Wirtschaft. Damit ist nun aber der Begriff des Tausches selbst wieder in unzulässiger Weise übertrieben. Ebenso wie der Tausch etwas anderes ist als ein Kauf um Geld, ebenso ist es etwas anderes, zwischen verschiedenen Verwendungsarten eines Gutes höherer Ordnung innerhalb der eigenen Wirtschaft zu wählen, und etwas anderes, ein Gut von einer anderen Wirtschaft gegen ein anderes Gut einzutauschen. Ein Satz, der für die eine Art wirtschaftliche Handlung gilt, gilt nicht für die andere, zum Beispiel der Satz von der Notwendigkeit eines motivierenden Vorteiles, der beim Tausch in Aussicht stehen muß, bei der Wahl zwischen verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten eines Gutes hingegen nicht. Auch darauf ist hier nur aufmerksam zu machen. Sodann behandelt Wicksell den isolierten Tausch. Das Ergebnis ist, daß die Preisbildung beim isolierten Austausche ein wesentlich indeterminiertes Problem ist.

Sodann kommt die Preisbildung auf dem offenen Markte. Wicksell gelangt dabei zu sehr subtilen Ergebnissen mathematischen Charakters. Ob und inwiefern diese Ergebnisse eine Verwendung zulassen, ist nicht weiter zu untersuchen. Eine unmittelbare Anwendung für das Preisproblem ist jedenfalls ausgeschlossen, da die Voraussetzungen, auf denen die betreffenden Sätze aufgebaut sind, den Voraussetzungen der verkehrswirtschaftlichen Organisation in keiner Weise entsprechen. In der verkehrswirtschaftlichen Organisation schätzt der Käufer nur das zu erwerbende Gut, er schätzt nicht das Preisgut; der Verkäufer schätzt weder Ware noch Preisgut. Bei Wicksell aber stützen sich alle die Gleichungen auf unmittelbare Schätzung von Preisgut und Ware durch Käufer und Verkäufer. „Das Tauschverhältnis zweier Gegenstände wird demnach auch beim einfachen Tausch von wenigstens vier Faktoren, nämlich von dem Grenznutzen jedes Gegenstandes für jede der tauschenden Personen, bestimmt." (Wicksell, Wert, Kapital und Rente 1893.) Tatsächlich fallen beim Kauf in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft von den vier Faktoren drei aus. Was nun aber den vierten allein verbleibenden Faktor anbelangt, so ist die Schätzung des Grenznutzens durch den Käufer durch eine Zahl überhaupt nicht ausdrückbar. An die Stelle der Schätzung des Grenznutzens tritt eine Zahl — das Höchstgebot —, die zwar durch den Grenznutzen beeinflußt, keineswegs seine ziffernmäßige Größe darstellt. Wie nun aber diese Zahl zustandekommt, ist eine Frage, die bei Wicksell gänzlich unbeantwortet bleibt.

Die Frage des Preisangebotes des Käufers beziehungsweise die Frage nach der Messung des Wertes behandelt Wicksell auch noch in einem Aufsatz „Zur Verteidigung der Grenznutzenlehre" (Zeitschrift für Staatswissenschaft, 56. Jahrgang, 1900) in Form einer Polemik gegen den oben behandelten Aufsatz von Cassel. Er verweist zunächst auf die Vergleichbarkeit der Bedürfnisse. Dann sagt er, allerdings gehe dabei unser Werturteil gewöhnlich nicht weiter, als daß zwei verschiedene Bedürfnisse für uns an Bedeutung etwa gleich sind, oder daß das eine etwas höher oder auch entschieden höher steht, aber davon und zu einer genauen Schätzung in Zahlen sei doch eigentlich nur ein Schritt. Zum Beweis für letztere Behauptung beruft er sich auf das Beispiel des Knaben mit den Äpfeln und Nüssen. Daß dieses Beispiel nichts weniger als geeignet ist, die Möglichkeit einer Schätzung des subjektiven Wertes in Ziffern zu beweisen, haben wir oben bei Böhm-Bawerk gezeigt. Etwas anders stelle sich die Sache, fährt Wicksell fort, wenn verschiedene

Personen oder dieselbe Person unter verschiedenen äußeren Verhältnissen in Frage kommen. Ein direkter Vergleich zwischen den Gefühlsintensitäten verschiedener Individuen sei natürlich ausgeschlossen, aber dies hindere durchaus nicht, daß ein Vergleich dennoch möglich sei — nicht etwa durch Vermittlung des Geldes, sondern — auf dem Wege der Induktion und Analogie. Eine Vervollkommnung des Messungsverfahrens erwartet er dabei von der Psychophysik. Dem ist zu erwidern, daß in den 20 Jahren, die seither verstrichen sind, die Psychophysik oder Experimentalpsychologie den auf sie gezogenen Wechsel nicht eingelöst hat, daß sie zur Lösung der Frage nach der Messung von Gefühlen — Gefühl dabei im eigentlichen Sinne, nicht als Empfindung, sondern als Interessephänomen genommen — außer etwa negativen keine weiteren Ergebnisse aufzuweisen hat. Wicksell bemerkt dabei ausdrücklich, kein Grenznutzentheoretiker zweifle daran, daß die Einheit, die für die Messung verwendet werden müßte, nur irgendein Nutzen sein kann, und zwar ein konkreter unter bestimmten Verhältnissen eintretender Nutzen. Als eine solche Einheit führt er an: „Der Nutzen, den ein Paar grobe Stiefel das Jahr über einem in Brandenburg lebenden im mittleren Lebensalter stehenden landwirtschaftlichen Arbeiter gewährt". Es ist begreiflich, wenn gegenüber diesem zumindest etwas merkwürdig anmutenden Beispiel Cassel in einer Antikritik (im folgenden Jahrgang der Zeitschrift für Staatswissenschaft) bemerkt, er wüßte nichts anzuführen, was das Berechtigte seiner Kritik besser zu zeigen imstande wäre als diese Antwort Wicksells. Es sei selbstverständlich, daß Wicksell auf die Frage, wie man mit einer derartigen Einheit zu wirklichen Messungen komme, nicht näher eingegangen ist. Die wenigen Andeutungen, die er mache, zeigten nur, wie absolut unreif die Nutzentheorie sei; sie bestätige, daß diese Theorie den Grund zu ihrem Gebäude jedenfalls noch nicht gelegt habe. Zu dieser Feststellung wäre von unserem Standpunkte zu bemerken, daß die Preistheorie der Annahme einer eigentlichen Messung der Gefühlsgrößen (primären Werte) durch Gefühlsgrößen gar nicht bedarf, und daß es sich, was insbesondere die Frage nach dem Preisangebot anbelangt, um eine Messung von Gefühlsgrößen durch Gefühlsgrößen gar nicht handelt, da eine Geldsumme keine Gefühlsgröße, keinen Wert bestimmten Ranges darstellt. Und so wird denn auch Wicksell durch Cassel nicht verbessert, wenn letzterer annimmt, daß sich die Größe des Wertes durch eine Geldsumme messen lasse — was jedenfall noch viel unzulässiger ist als die Annahme Wicksells der Messung von primären Werten durch primäre Werte —, oder

wenn er an Stelle des primären Wertes die Geldsumme des Preisangebotes als dessen Ausdruck setzt. Das Geldpreisangebot vertritt den primären Wert nicht, es ist nicht sein Ausdruck; es ist nur eine Funktion von ihm und auch nur eine Funktion in ganz uneigentlichem Sinne — wir verweisen wieder auf die Möglichkeit eines gleichen Preisangebotes für Werte verschiedenen Ranges unter sonst gleichen Verhältnissen. Die Feststellung der Art dieser Funktion ist ein Problem, dessen Lösung wir weder bei Wicksell noch bei Cassel finden.

Beachtung verdient die Schrift von Otto Conrad: „Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie". Conrad geht von dem Satze aus, die Größe des Wertes hänge ab von der Größe des Nutzens, den das Gut dem Bewertenden gewährt. Wir bemerkten schon oben gegen Böhm-Bawerk, daß diese Ausdrucksweise nicht ganz entsprechend, vielmehr geeignet sei, zu Mißverständnissen in der Richtung der Annahme einer Verschiedenheit von Wert und Grenznutzen und einer Meßbarkeit des Wertes Anlaß zu geben. Richtiger wäre folgende Ausdrucksweise: ich werte, das heißt ich liebe, eine Bedürfnisbefriedigung, zum Beispiel eine Erkenntnis. Werte ich so die Bedürfnisbefriedigung, so werte oder liebe ich auch — sekundär — ein Gut, das mir die Bedürfnisbefriedigung verschafft. Es kommt nun darauf an, welche Bedürfnisbefriedigung ich in Erwägung ziehe, wenn ich ein Gut werte, und da ist die Antwort die, daß es die geringste von dem Gute noch abhängige Bedürfnisbefriedigung — der Grenznutzen — ist, die für sein Lieben oder Werten maßgebend ist. Auf diese Weise vermeidet man eine Verwendung des Ausdruckes einer Größe des Wertes und eine Gegenüberstellung von Wert und Nutzen, die identisch, nicht nur gleich sind. Indes läßt sich Conrad durch den oben angeführten Satz nicht zu der Annahme einer Meßbarkeit des Wertes verleiten. Außerdem lehnt er vollkommen richtig die Verwendung einer jeden Art von Substitutionswert für die grundsätzliche Erklärung des Preisproblems ab. Hingegen mißt er dem Begriffe des Grenznutzens eine zu geringe Bedeutung bei, und zwar mit der Begründung, daß er ja doch nur für die Schätzung eines Stückes aus einem Vorrat Geltung besitze, also für einen Spezialfall, der bei denjenigen Schätzungen, die für die Preisbildung die allein wichtigen sind, nämlich bei den Schätzungen des Käufers, nur ausnahmsweise zutreffen könne. Dies ist unzutreffend. Auch wenn der Käufer für eine Konsumtionsperiode einen Vorrat von Genußgütern auf einmal erwirbt, schließt sich seine Preis-

willigkeit an den Grenznutzen dieses Vorrates an. Dem Grenznutzen kommt hierdurch tatsächlich eine weitgehende Bedeutung zu, da der häufigste Fall denn doch nur der ist, daß für eine Konsumtionsperiode eine Mehrheit von Gütern einer Art erworben wird. Man erwirbt mehrere Gewichtseinheiten Brot und Fleisch, mehrere Eier usw. für einen Tag. In allen diesen Fällen aber ist der Grenznutzen des zu erwerbenden Vorrates für das Preisanbot des Käufers maßgebend. Allein die Bedeutung des Grenznutzens ist dabei doch wieder tatsächlich nicht die, die ihm von der Grenznutzenlehre beigelegt wird. Insbesondere hat Conrad recht, wenn er behauptet, die Grenznutzenlehre erkläre weder das Preisverhältnis von Gütern verschiedener Art noch auch den Umstand, daß eine größere Menge einer Güterart einen geringeren Einheitspreis erzielt als eine geringere Menge.

In einem weiteren Abschnitte beschäftigt sich Conrad mit dem, was er das „Werturteil“ oder die „Wertschätzung“ nennt. Der Ausdruck ist entschieden nicht richtig gewählt. Conrad meint nichts anderes als das, was wir Preiswilligkeit nennen, und was mit dem Ausdruck Werturteil sicher nicht entsprechend bezeichnet ist. Conrad sagt selbst, das Werturteil des Käufers habe folgende Form: „Um in den Besitz dieses Gutes zu kommen, will ich höchstens a Kronen geben.“ Es handelt sich also um ein bloßes Preisangebot. Dabei lehnt Conrad es gegen Cassel ausdrücklich ab, in dem, was er Werturteil nennt, eine Messung des Wertes in Geld zu erblicken. Er sagt ausdrücklich, nur dann könnten die Werturteile als Maß des Wertes verwendet werden, wenn für die Höhe des Werturteiles die Größe des Wertes das einzig und allein Maßgebende wäre. Diese Bedingung sei durch den Zusammenhang, der zwischen Wert und Werturteil bestehe, nicht erfüllt. Das ist richtig. Um so weniger sollte Conrad dann aber dieses Urteil als Werturteil bezeichnen. Preisurteil oder besser Preiswilligkeit sind hier wohl allein am Platze.

Conrad verweist dabei auf die verschiedene Bedeutung, die dem Ausdrucke „Schätzen“ zukomme. Die eine Bedeutung sei die von Werten, die andere von Abschätzen. Psychologisch würden wir das so ausdrücken, daß Schätzen einmal eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Interessenphänomene — Lieben, Hassen —, allenfalls auch noch ein an diese Tätigkeit sich anknüpfendes Urteil, ein Werturteil, das andermal eine bloße Tätigkeit auf dem Gebiete des Urteilens bedeute (vgl. die Einteilung der psychischen Phänomene bei Franz Brentano in

seiner Psychologie). Die Schätzung eines Gutes nach Tauschwert ist nun nach Conrad nur ein Abschätzen — ein bloßes Urteil —, die Schätzung eines Gutes nach Gebrauchswert ein eigentliches Schätzen — ein Werten. Dem ist zu entgegnen: Die Schätzung nach Tauschwert ist kein bloßes Abschätzen, sondern zu dem Abschätzen des erzielbaren Preises tritt ein eigentliches Schätzen in dem Sinne, daß man dem um den Preis anzuschaffenden Gute für die eigene Wohlfahrt eine bestimmte Bedeutung beilegt. Nur insofern hat Conrad gegenüber Böhm-Bawerk und Wieser recht, freilich in der Hauptsache, daß der subjektive Tauschwert für die Erklärung der Preise keine Bedeutung hat, da er die Kenntnis des Preises des in Betracht kommenden Gutes voraussetzt. Außerdem kann vom subjektiven Tauschwert nur dann die Rede sein, wenn der Besitzer des Gutes, der es verkaufen will, beim Verkauf an ein bestimmtes mit dem Kaufpreis zu befriedigendes Bedürfnis überhaupt denkt, was in den weitaus meisten Fällen, nämlich beim Verkauf als Erwerb, nicht zutrifft. Ist so der subjektive Tauschwert gleichwohl kein bloßes Abschätzen, so ist anderseits das, was Conrad Schätzen nach Gebrauchswert nennt, das Angebot einer bestimmten Summe unter Berücksichtigung eines bestimmten Gebrauches, den der Käufer von dem Gute machen will, kein eigentliches oder bloßes Werturteil — Urteil über Interessephänomene —, sondern ein Urteil, bei dem dem Interessephänomen nur eine bestimmte Rolle zukommt. Ein Werturteil ist nur das Urteil: ich wünsche, liebe, werte ein Gut — einfaches Werturteil — oder: ich liebe das eine Gut mehr als das andere, ich ziehe es ihm vor, es hat einen höheren Rang als das andere — Vorzugsurteil. Hingegen ist das Urteil: ich gebe für ein Gut eine bestimmte Summe, ein Urteil, das zwar von Werturteilen, und zwar sowohl einfachen Werturteilen wie auch Vorzugsurteilen, wesentlich bestimmt wird, allein doch nicht ein bloßes Urteil über ein Interessenphänomen ist und daher richtig nicht als Werturteil oder Wertschätzung bezeichnet werden soll.

Wir haben das hervorgehoben, um Irrtümern zu begegnen, die der Gebrauch des Ausdruckes Werturteil für das Preisanbot hervorrufen könnte. Conrad selbst läßt sich, wie gesagt, durch seinen Ausdruck „Werturteil" nicht verleiten, die Preiswilligkeit als Ausdruck des Wertes anzusehen. Fragen wir nun aber, wie sich Conrad zu der Hauptfrage stellt, zu der Frage, auf welche Weise sich die Preiswilligkeit des Käufers in einer bestimmten Summe ausdrückt, so ist das Ergebnis ein negatives. Conrad ist in teilweiser Anlehnung an

Cassel der Ansicht, daß der Wissenschaft nichts anderes übrigbleibe, als die Werturteile (Preiswilligkeiten) als Daten, als gegebene Größen hinzunehmen. Die Preiswilligkeiten sollen ihrer Größe nach nicht weiter erklärt werden. Das ist nun wieder nicht richtig. Die Nationalökonomie muß auf die Art eingehen, wie sich die Preiswilligkeit bildet. Denn es hängen davon, wie in einem folgenden Aufsatze zu zeigen sein wird, grundlegende und auch praktisch sehr wichtige Fragen der Preistheorie ab. Und die Nationalökonomie ist auch in der Lage, die Art der Bildung der Preiswilligkeit zu erklären. Sie kann dies, ohne irgendwie der Psychologie in ihr Gebiet einzugreifen, ebenso wie es auch die Psychologie nicht versuchen wird, diese Frage für die Volkswirtschaftslehre zu lösen. Dabei ist hervorzuheben, daß Conrad die Faktoren, die die Preiswilligkeit eindeutig bestimmen, ganz klar hervorhebt. Es ist neben dem Werturteil im eigentlichen Sinne, das heißt dem Werte des Gutes bzw. der abhängigen Bedürfnisbefriedigung, das Einkommen, welches der Schätzende bezieht, und der Stand der Preise aller übrigen für den Bedarf in Frage kommenden Güter. Dem ist — wie gegenüber Cassel — nur zu entgegnen, daß es nicht der Preis aller übrigen, sondern nur bestimmter Güter ist, der die Preiswilligkeit für ein Gut mitbestimmt. Wird dies berücksichtigt, gelangt man zur Bestimmung der Preiswilligkeit in einer Art, die, wenn sie ausgesprochen wird, geradezu als Gemeinplatz erscheint, und die doch nicht unterlassen werden darf, eben wegen der Schlußfolgerungen, die sich daran knüpfen. Nicht die Preiswilligkeiten sind für die nationalökonomische Wissenschaft Daten, sondern nur das, woraus sich die Preiswilligkeiten ergeben. Für die Bestimmung der Preiswilligkeit für ein bestimmtes Gut bei einem bestimmten Käufer ist ein Datum — eine gegebene Größe — seine Wertdisposition, sein Einkommen und die Preise bestimmter Güter. Für die Preistheorie als Ganzes für sich sind gegebene Daten die Wertdispositionen der Käufer und ihre Einkommen; für die Nationalökonomie als Ganzes verbleibt als gegebene Größe, die von der Psychologie zu erklären ist, nur die Wertdisposition. Hingegen sind die Preiswilligkeiten selbst nicht gegebene Größen. Sie aus den Daten abzuleiten, ist vielmehr eine nicht zu umgehende Aufgabe der Preistheorie.

Schumpeter charakterisiert in seiner Dogmen- und Methodengeschichte den Stand der hier behandelten Frage folgendermaßen: „In Zusammenhang mit den Erörterungen über die Zulässigkeit resp. Möglichkeit der Einführung psychischer Größen in die Ökonomik stand"

— wir glauben: „steht“ — „die Frage eines Wertmaßes, die in dem Moment wesentlich wurde, in dem die Theorie das schöne objektive Arbeitsmaß sich entgleiten sah. Die Messung des Gebrauchswertes wurde — scil. von der alten Theorie — einfach für unmöglich gehalten, obgleich doch sicher in der Wirklichkeit ein jeder Werte von Gütern miteinander vergleicht. Die psychische Werttheorie schien nun einen solchen Gebrauchswertmaßstab auch in der Wissenschaft notwendig zu machen. Dagegen erhoben sich nun Bedenken gegen die prinzipielle Maßbarkeit von ‚Intensitätsgrößen‘ und besonders gegen die Vergleichung von Wertungen von verschiedenen Personen. Allein die letztere ist überhaupt nicht nötig, und bei der Messung der Wertungen einer und derselben Person kann man auf dem Boden beobachtbarer Tatsachen bleiben, wenn man von der Formulierung ausgeht: Der Wert einer Menge eines Gutes für jemand ist gemessen durch jene Menge eines anderen Gutes, welche dem Wirtschaftssubjekt die Wahl zwischen beiden gleichgültig macht. (Fisher, Mathematical investigations into the theory of prices, 1892.)“ Dem ist wieder zu entgegnen. Eine Vergleichung von Schätzungen verschiedener Personen ist für die Preistheorie tatsächlich nicht erforderlich. Es genügt, wenn ihre verschiedenen Preiswilligkeiten in Betracht gezogen werden. Allein was die Preiswilligkeit der einzelnen Person anbelangt, so hilft der Hinweis auf die Kommensurabilität der Bedürfnisse weder in dem Sinne, daß der einzelne seine Bedürfnisse vergleichen und den Vorrang des einen vor dem anderen feststellen kann, noch auch in dem Sinne, daß bei einem Individuum mehrere Bedürfnisbefriedigungen geringeren Ranges ein Bedürfnis höheren Ranges aufwiegen können, über die Frage hinweg, wie der einzelne in einem von ihm überhaupt nicht geschätzten Gute — darauf liegt das Hauptgewicht — ein ziffermäßig bestimmtes Preisangebot für ein von ihm unmittelbar geschätztes Gut zu stellen in der Lage ist.

Nun könnte man vielleicht sagen, diese Schwierigkeit löse sich, wenn man an Stelle der nicht geschätzten Geldsumme ein unmittelbar gewertetes Gut setze, das um die Geldsumme sonst erworben werden könnte. Allein damit kommt man nicht weiter. Der Satz, den man hierdurch gewinnt, würde lauten, der Käufer gebe für ein bestimmtes Gut höchstens so viel, als er für ein Gut gleichen Ranges auch geben würde. Ausdrücklich ist zu bemerken, daß man diesen Satz nicht etwa so formulieren darf, daß der Käufer für ein Gut bestimmten Ranges höchstens so viel zu geben bereit ist, als er für ein Gut gleichen Ranges tatsächlich geben muß und gibt. Der

Käufer ist bereit, für ein Gut bestimmten Ranges unter Umständen auch mehr zu geben, als er für ein anderes Gut gleichen Ranges tatsächlich gibt. Nur so viel ist richtig, daß er für ein Gut bestimmten Ranges höchstens ebenso viel geben würde, als er höchstens für ein anderes Gut gleichen Ranges zu geben bereit ist. Daß aber mit diesem Satz, der nichts anderes bedeutet, als daß die Höchstgebote für Güter gleichen Ranges gleich hoch sind, eine Lösung des Problems der Bildung des Preisangebotes aus subjektiven Wertschätzungen nicht erzielt wird, braucht wohl nicht wieder nachgewiesen zu werden.

Schumpeter fügt dem obigen Zitat hinzu, man könne die Schwierigkeit des Problems auch anders als auf die von ihm angeführte Art überkommen. Er verweist dabei auf Čuhels Lehre von den Bedürfnissen und Böhm-Bawerks Besprechung dieser Lehre. Daß wir auch in diesen Lehren eine Lösung der Frage, wie sich das Preisangebot des Käufers bildet, nicht finden, wurde bereits oben festgestellt.

Von der heutigen Theorie gehen wir auf einen Vertreter der älteren nationalökonomischen Schule zurück, auf Hermann (Staatswirtschaftliche Untersuchungen). Wir bemerkten im Eingange dieses Abschnittes, daß wir die klassische Schule und ihre Nachfolger für die hier behandelte Frage nach der Bildung des Preisangebotes aus subjektiven Wertungen des Käufers aus dem Grunde nicht heranzuziehen haben, weil sich diese Schule mit den beim Käufer wirkenden subjektiven Preisbestimmungsgründen nicht weiter beschäftigte. In dieser Beziehung macht Hermann eine Ausnahme, indem er unter den Bestimmungsgründen des Preises solche auf seiten der Begehrer nicht nur anführt, sondern auch ausführlich behandelt und ihre Wirksamkeit gegenüber der der objektiven Preisbestimmungsgründe entschieden betont. Die auf seiten der Begehrer wirkenden Preisbestimmungsgründe sind nach ihm Gebrauchswert, Zahlungsfähigkeit und anderweitige Anschaffungskosten. Der dritte dieser Gründe scheidet als eigentlicher Preisbestimmungsgrund aus. Was die zwei anderen Preisbestimmungsgründe anbelangt, finden wir bei Hermann keine Lösung der Frage, wie sich auf ihrer Grundlage ein bestimmtes Preisanbot des Käufers und auf Grund dessen ein bestimmter Preis ergibt. Allein wir finden bei ihm folgende bemerkenswerte Äußerung, und zwar bei Behandlung der Zahlungsfähigkeit der Begehrer. Der Grad der Kauffähigkeit einer Person für Verbrauchsgegenstände, die sie aus ihrem Einkommen zahlt, läßt sich nach Hermann so bestimmen:

1. Für Güter der Notdurft, wenn man den Tauschwert ihres reinen Einkommens durch den ihres Jahresbedarfes an solchen Gütern dividiert;

2. für alle übrigen Güter, wenn man den Rest des Einkommens nach Deckung des Notbedarfes mit dem Tauschwert des Guts dividiert, von dessen Ankauf die Rede ist.

Dazu gibt Hermann folgendes Beispiel: „Der Verdienst eines Taglöhners sei jährlich 160 fl., sein Jahresbedarf an Roggen 4 Scheffel zu 10 fl., so wäre dessen Zahlungsfähigkeit für seinen Brotbedarf 4, während die Kauffähigkeit eines Beamten von 3000 fl. Gehalt für denselben Brotbedarf 75 ist. . . . Es sei nun 140 fl. der Aufwand, der in demselben Lande den Notbedarf deckt, so bleiben dem Taglöhner 20 fl. für Bequemlichkeit, Erheiterung, Bildung, dem Beamten 2860 fl."

Was hier Hermann Kauffähigkeit nennt, ist das Verhältnis zwischen Preiswilligkeit und tatsächlichem Preis. Dieses Verhältnis mit dem Namen Kauffähigkeit zu bezeichnen und es überhaupt zahlenmäßig zu ermitteln, dürfte für eine weitere Erkenntnis kaum von Wert sein. Denn der Käufer könnte zwar so viel mal mehr von der Ware kaufen, als die Verhältniszahl anzeigt, allein er will es gar nicht. Würde er es einmal tatsächlich wollen, müßte sich der Preis, falls dies bei einer Mehrzahl von Käufern eintritt, sogleich ändern, und die Ziffer der Kauffähigkeit würde damit hinfällig. Hingegen finden wir in der angeführten Stelle folgende wichtigen Gedanken eingeschlossen. Zunächst den Gedanken, daß der Preis um einen gewissen Betrag, der bis auf ein Vielfaches seiner selbst gehen kann, hinter der Preiswilligkeit zurückbleiben kann. Wir werden auf diese Erscheinung und ihre Bedeutung in einem folgenden Aufsatze zu verweisen haben. So viel möchten wir im Anschlusse an die frühere Bemerkung jetzt schon anführen, daß es nicht darauf ankommt, daß zu dem niedrigeren Preis der Käufer mehr von der Ware kaufen könnte, sondern darauf, daß er für die von ihm erworbene Menge der Ware, wenn es notwendig wäre, mehr zahlen würde, als er tatsächlich zahlt. Dann finden wir den Gedanken, daß die Preiswilligkeit für dasselbe Gut beim Reichen entsprechend seinem Vermögen größer ist als beim Armen, — ein Gedanke, zu dem Hermann kommt, ohne den Begriff des Grenznutzens, den er nicht kennt, irgendwie auf das Geld anzuwenden. Und schließlich ergeben die angeführten Sätze Hermanns, daß die Preiswilligkeit für wichtige Güter das ganze verfügbare Vermögen in Anspruch nimmt, und daß die Preiswillig-

keit für minder wichtige Güter das ausmacht, was der tatsächliche Preis der wichtigen Güter übrig läßt. Aus diesem Satze läßt sich eine Reihe wichtiger Folgerungen ziehen. Indes wir vermissen bei Hermann, der die angeführten Gedanken auch nur implicite ausspricht, jede Anwendung derselben. Statt dessen finden wir bei ihm im Anschluß an die zitierte Stelle die Ableitung eines relativen Wertes eines Tauschgutes für zwei Personen, die das umgekehrte Verhältnis der Kaufkraft im Sinne Hermanns darstellen soll, eine Konstruktion, die nicht recht verständlich ist und sicher unanwendbar ist. So konnte sich denn auch im Anschlusse an die angeführte Stelle Hermanns ein Fortschritt in der Preistheorie nicht ergeben.

Eine besondere Behandlung erfuhr das Preisproblem durch Zwiedineck in den Aufsätzen: Kritisches und Positives zur Preislehre (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 64. und 65. Jahrgang). Was unser besonderes Thema anbelangt, die Bildung des Preisangebotes des Käufers, hat Zwiedineck das Problem scharf formuliert: „Die Frage verlangt unbedingt eine Antwort: Wie setzt sich die absolute Gebrauchswertschätzung, eine ziffermäßig nicht ausdrückbare Größe, in diejenige Geldgrößen-Vorstellung um, die als Grenze für die Preisbildung funktioniert?" (65. Jahrgang S. 85). Zwiedineck gelangt zu folgendem Satz: „Die Obergrenze für die Wertbeträge, die der Wirtschaftsleiter gerade noch für die Beschaffung desselben Gutquantums aufwenden kann, wird . . . gezogen . . . durch die Gesamtsumme der Wertbeträge, die durch Verzicht auf die Befriedigung aller weiter unten in der Bedürfnisskala nachfolgenden Bedürfnisse frei werden könnten." Dieser Satz gibt zwar keine eigentliche Antwort, wie sich das Höchstgebot beim einzelnen Käufer bildet, enthält aber eine richtige und wichtige Beobachtung. Daneben finden wir aber wieder Behauptungen, deren Richtigkeit sehr zweifelhaft ist. So behauptet Zwiedineck, die Obergrenze des Preises könne bis auf ein Differential an den absoluten Wert des Gutes heranreichen. Das ist in mehrfacher Beziehung unrichtig. Die Obergrenze des Preises wird durch den absoluten Wert des Gutes in gar keiner Weise gebildet. Man könnte also nur sagen, der Preis müsse um ein Differential gegenüber der Obergrenze des Preises zurückbleiben. Nur diesen Sinn kann es haben, wenn Zwiedineck an anderer Stelle (S. 79) sagt, Voraussetzung für den Abschluß eines Kaufgeschäftes sei das Vorhandensein einer Spannung zwischen der subjektiven Wertschätzung und der Preisziffer. Allein auch in dieser Fassung ist der Satz unrichtig. Der Unterschied müßte zunächst einmal eine bestimmte

Größe sein. Ein Differential genügte nicht. Allein ein Unterschied zwischen Obergrenze des Preises und Preis ist überhaupt nicht erforderlich. Der Preis kann die Obergrenze tatsächlich voll erreichen. Davon wird noch gesprochen werden. Dann sagt Zwiedineck weiter, daß die spezifische Individualkaufkraft der Interessenten einer Aufwärtsbewegung der Preise früher eine Grenze zieht als die Wertschätzung (S. 107). Diese Behauptung hat überhaupt keinen Sinn, da es neben der einen Obergrenze des Preises, die sich aus der Wertschätzung der Individuen im Verein mit den beim Individuum sonst wirkenden Preisbestimmungsgründen ergibt, eine aus der spezifischen Individualkaufkraft der Individuen sich ergebende Preisgrenze überhaupt nicht gibt. Dann sagt Zwiedineck, eine Preissteigerung eines Gutes sei möglich durch Hebung der nominellen Gesamtkaufkraft der Käufer. Das ist richtig, wenn auch die mit diesem Satze in Zusammenhang stehende Konstruktion eines eigenen Geldwertes (siehe Zwiedinecks Aufsatz: Die Einkommengestaltung als Geldwertbestimmungsgrund, in diesen Jahrbüchern, 33. Jahrgang) wieder nicht anerkannt werden kann. Dann fährt aber Zwiedineck fort: eine Preissteigerung eines Gutes sei auch möglich durch Hebung der Kaufkraft nur für das bestimmte Gut, dessen Preis sich erhöhe; dies geschehe durch Abschwächung des Ranges oder Preisrückgang von in der Bedürfnisskala weiter oben oder tiefer stehenden Bedürfnissen. Das ist wieder nicht richtig. Nur eine Abschwächung des Ranges oder ein Preisrückgang von höher stehenden Bedürfnissen erhöht die Preiswilligkeit eines Käufers für ein Gut und kann damit eine Preiserhöhung dieses Gutes veranlassen, nicht aber eine Abschwächung des Ranges oder ein Preisrückgang von tiefer stehenden Gütern.

Nun stellt Zwiedineck noch ein besonderes Trägheitsgesetz des Preises auf. Dazu wäre zu bemerken. Das Beharrungsvermögen, also die Rücksicht auf überkommene Preise, kann auf die Preisbildung insofern Einfluß haben, als an einem überlieferten Preise festgehalten wird, auch wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für diesen Preis nicht mehr gegeben sind. Diese Wirkung der Trägheit hat den Charakter einer Störung, wie sonstige Abweichungen vom wirtschaftlichen Prinzip, die sich aus Unkenntnis, Nichtdurchsetzung des Selbstinteresses usw. ergeben, und läßt sich ebensowenig wie diese anderen Störungen in feste Formeln fassen. An diese Störung denkt nun aber Zwiedineck offenbar nicht, wenn er behauptet, das Vorhandensein der Abhängigkeit kaufhandelnder Parteien von dem

wirtschaftlichen Geschehen in vorausgegangenen Augenblicken und Perioden sei nicht in Abrede zu stellen (S. 137), oder wenn er von einer „gerichteten Größe" spricht, als welche „das Beharrungsvermögen des letzten Preises vermittels unserer Vorstellung für die nächste Preisbildung und damit also für die Preisbewegung als Kraftkomponente maßgebend wird". Es handelt sich ihm vielmehr offenbar um die Tatsache, daß Käufer und Verkäufer bei ihren Kalkulationen sehr häufig bewußt von den bestehenden Preisen ausgehen, und die Frage ist die, ob im Hinblick hierauf, also darauf, daß bestehende Preise die Grundlage von wirtschaftlichen Handlungen bilden, aus denen schließlich künftige Preise hervorgehen, den bestehenden Preisen die Rolle einer Ursache gegenüber künftigen Preisen zuerkannt werden kann. Da gilt nun Folgendes. Wir wollen der Einfachheit halber nur die Verhältnisse beim Käufer verfolgen. Der Käufer geht, wenn sich seine Verhältnisse ändern, bei den wirtschaftlichen Kalkulationen, die durch diese Änderung hervorgerufen werden, zumeist von gegebenen Preisen aus. Denn er kann zumeist nicht annehmen, daß eine Änderung seiner Verhältnisse auch eine Änderung der Preise herbeiführen wird. So wird eine Änderung der Verhältnisse des Käufers — der bei ihm wirkenden Preisbestimmungsgründe — zunächst nur eine Änderung seiner mengenmäßigen Nachfrage nach oben oder nach unten mit sich bringen. Betrifft nun die Änderung der Verhältnisse eine ins Gewicht fallende Anzahl von Käufern, und haben sich die Verhältnisse bei dem abzusetzenden Gute nicht geändert, ist also die abzusetzende Menge dieselbe geblieben, muß es zu einer unbefriedigten Nachfrage oder einem unbefriedigtem Angebot kommen, und der Preis steigt oder sinkt. Können wir nun bei diesem Zusammenhange die früheren Preise als verursachend für die späteren Preise ansehen? Sicher nicht. Die späteren Preise ergeben sich in bestimmter Höhe auf Grund der für diese Preise maßgebenden Preisbestimmungsgründe. Sie können aus diesen grundsätzlich restlos erklärt werden. Hingegen sind frühere Preise für die späteren Preise in keiner Weise maßgebend, soweit wir von Störungswirkungen absehen. Das Verhalten der Käufer, das zum späteren Preise führt, hat zwar an die früheren Preise angeknüpft, allein das Ergebnis muß dasselbe bleiben, soweit die für die späteren Preise wirkenden Preisbestimmungsgründe die gleichen bleiben, welches immer die früheren Preise waren. Das aber ergibt, daß den bestehenden Preisen als solchen kausale Wirkung hinsichtlich künftiger Preise mit Recht nicht zugesprochen werden kann. Nehmen wir ein Bei-

spiel. Der Preis einer Ware sei 10 K für ein Stück. Infolge Herabsetzung des Einkommens könne die Grenzkäuferschicht dieselbe Menge nur noch um 8 K für das Stück abnehmen. Die Käufer werden nicht sogleich den Preis von 8 K durchsetzen können. Der Preis wird vielmehr zunächst 10 K bleiben; doch werden die Käufer zu diesem Preise weniger anschaffen. Das hierdurch sich ergebende überschüssige Angebot drückt den Preis sodann auf 8 K. Für diesen Preis von 8 K ist nun der frühere Preis von 10 K in keiner Weise eine Ursache, sondern Ursache des neuen Preises sind lediglich die — gleichgebliebene — Menge des abzusetzenden Gutes und die — geänderten — beim Käufer wirkenden Preisbestimmungsgründe. Bei diesen Verhältnissen, die einen Preis von 8 K bedingen, tritt dieser Preis ebenso ein, ob nun der frühere Preis 10 K oder 11 K oder 9 K betragen hat. Die Preisbestimmungsgründe eines gegenwärtigen Preises werden, falls wir von Störungen infolge des Beharrungsvermögens und daraus sich ergebender unwirtschaftlicher Handlungen absehen, durch einen vorhergehenden Preis in keiner Weise alteriert. Wir können also in früheren Preisen Bestimmungsgründe eines späteren Preises nicht erblicken und daher auch die Trägheit als Bestimmungsgrund des Preises nicht anerkennen. Von den Ausführungen Zwiedinecks im ganzen gilt aber, daß wir in ihnen, trotz vielfacher guter Beobachtungen, eine Lösung unserer Frage nicht finden können.

Schließlich wären noch gewisse Ausführungen zu erwähnen, die sich bei Karl Elster „Zur Analyse des Geldproblems" (Conradsche Jahrbücher, III. Folge, 54. Band) finden. Elster betont, daß, soferne man Zahlen zur Bezeichnung der verschiedenen Wertschätzungen verwendet, diese Zahlen nichts bedeuten als die Darstellung einer Reihenfolge, d. h. 10, 9, 8 usw., daß aber jede sonstwie geartete arithmetische Operation, zu der die Zahl so leicht verführt, widersinnig ist. Er stellt ferner fest, daß die für gewöhnlich verwendeten Beispiele nur dann zu richtigen Ergebnissen führen, sobald man annimmt, daß die Zahlenreihen nicht Wertschätzungen, also psychische Zustände, versinnbildlichen, sondern zahlenmäßig bestimmte Güterquanten ausdrücken, die die Nachfrager für den Erwerb des Gutes zu geben bereit sind, und für die die Anbieter dieses Gut abgeben wollen. Der Preis ist für ihn in vollkommen richtiger Weise kein Ausdruck des Nutzens, Geld etwas, was nur als Quantum begehrt wird, recht eigentlich auch kein Kostengut. Fragen wir nun aber, was sich für Elster von diesen Sätzen aus für die Erklärung des

Preisangebotes ergibt, so ist die Antwort überraschend. Elster kommt nämlich zu dem Schlusse, daß die Lösung der Frage überhaupt unmöglich sei. Es ist dies so charakteristisch für den heutigen (1917) Stand der Preistheorie gegenüber dieser Frage, daß wir die Stelle wörtlich anführen. „Wie ein solches System — das Verteilungssystem in der Volkswirtschaft — zur Entstehung zu gelangen vermochte, wie es möglich war, daß ein rein zahlenmäßig sich abspielender Verteilungsprozeß sich einzuordnen vermochte in das von Nutzen und Kosten diktierte Geschehen, stehe dahin. Dies ist das Problem der Wirtschaft. Und das Problem der Wirtschaft gehört zu jenen Fragen, denen gegenüber sich der forschende Geist mit der negativen Erkenntnis begnügen muß, daß sie jenseits der Grenzsteine wohnen, die der positiven Erkenntnis gesteckt sind. Wir müssen uns auf die Feststellung beschränken, daß dieser Verteilungsprozeß tatsächlich vor sich geht." Wir teilen diese Skepsis nicht und sind der Überzeugung, daß es grundsätzlich möglich ist, die psychischen Tatsachen mit zur Erklärung des Preisproblems heranzuziehen, einen Zusammenhang zu finden zwischen den im einzelnen Individuum den Gütern gegenüber sich abspielenden psychischen Erscheinungen und den Preisen und abgesetzten Mengen der einzelnen Güterarten. Nur muß die Erklärung eben eine andere sein als die bisher versuchten, die in gewisser Beziehung den Standpunkt Elsters rechtfertigen.

Auf gewisse andere anfechtbare Ansichten Elsters wollen wir in anderem Zusammenhange zurückkommen, wie seine Annahme, daß Lust und Unlust die einzigen beim einzelnen wirkenden Motive seien, daß alle ungedeckten Bedürfnisse mit Unlustgefühlen verbunden seien, daß das Gesetz vom Ausgleiche der Grenzerträge gelte. Hier wollen wir noch kurz auf folgende Bemerkung Elsters verweisen, die freilich mehr in das Gebiet der Geldtheorie einschlägt. Nach Elster sind Preise und Einkommen nur Verhältniszahlen. Das mag in gewissem Sinne richtig sein, indem sie ihre eigentliche Bedeutung erst im Verhältnis zu gewissen anderen Mengen erhalten. Alle Verhältniszahlen sind nach Elster ihrem Wesen nach Brüche, haben Zähler und Nenner. Auch das ist richtig, eigentlich selbstverständlich. Zu einer Verhältniszahl gehört jedenfalls eine Zahl, zu der die erstere Zahl eben im Verhältnisse steht. Die Verhältniszahl Preis oder Einkommen ist nun der Zähler des Bruches. Welches ist der Nenner? Nach Elster die Geldeinheit. „Als gemeinsamer Nenner steht die Geldeinheit unter den Preiszahlen und Einkommenzahlen." Das ist entschieden unrichtig. Denn wäre der Nenner einfach eine Einheit, so wären

Preise und Einkommen doch absolute Zahlen, da das Verhältnis einer Zahl zu 1 doch ihren ganzen Zahlenwert darstellt. Elster verwechselt vielleicht Nenner im eigentlichen Sinne als untere Zahl des Bruches mit Nenner im Sinne von Benennung. Als Benennung steht selbstverständlich die Geldeinheit neben jeder Preiszahl und jeder Einkommenszahl, aber eben neben, nicht unter ihnen. Die Geldeinheit bildet zur Preiszahl kein Verhältnis. Wenn man die Bedeutung von Preisen und Einkommen als Verhältniszahlen feststellen will, muß man positive Zahlen suchen, die ihren Zahlen entgegengesetzt sind, mit ihnen zusammen das Verhältnis bilden. Diese Nennerzahl ist beim Einkommen das Gesamteinkommen in der Volkswirtschaft, beim Preis entweder das Einkommen des Käufers oder gleichfalls das Gesamteinkommen. Im Verhältnis zu diesen Zahlen gewinnen tatsächlich erst die Zahlen der einzelnen Preise und Einkommen ihre Bedeutung. In welcher Weise, ist hier nicht weiter zu erörtern.

(Ein zweiter Aufsatz folgt.)



Die Elemente der Hegelschen Geschichts- und Rechtsphilophie im Marxismus

Von Dr. iur. Bückling
Rechtsanwalt in Wolgast

I

Wie die übrigen Gebiete des geistigen Lebens, so gewann die Geschichtserkenntnis durch ihre Berührung mit der klassischen deutschen Philosophie zu Anfang des 19. Jahrhunderts einen universellen Grundcharakter. Sie wird zu einem Stücke der modernen Weltanschauung, wie anderseits die Philosophie selbst sich nicht mehr allein auf die Fragen nach der Stellung des Menschen in der Natur oder zu Gott, der Erklärung der Welt in dualistischer oder in einheitlicher Weise beschränkt.

Ein anderes Bild bot auf dem Felde der Geschichtserkenntnis die jüngst vergangene Epoche deutschen und europäischen Geisteslebens, die Epoche des Rationalismus. Ihm bieten sich als Material der Darstellung weitläufige Aufzählungen der Kriege, der Völker, ihrer Herrscherdynastien und Staatsaktionen dar, und die Beurteilung dieser Daten ist rein negativ, d. h. von der hohen Warte eines Zeitalters aus, das berufen ward, sich aus der Enge barbarischer Zustände zu einer vollendeten Kulturhöhe zu erheben. Mit dieser

verglichen, mußte vielfach der bisherige Inhalt der Geschichte als ein schauerlicher Unsinn erscheinen, der allenfalls dann seinen Zweck erfüllte, wenn man ihn als praktische Belehrung für ähnliche Fälle benutzte oder als abschreckendes Beispiel für die Erziehung der Jugend verwertete. So wird die Geschichte der Kreuzzüge den jugendlichen Herzen eindringlich die Folgen des menschlichen Fanatismus vor die Seele rücken. Anderseits entstammt dieser Mißachtung der Vergangenheit auch das geharnischte Wort, daß „die Irokesen gescheidter sind als die Gelehrten, die mit allen möglichen fabelhaften Gründungen in den mystischen Zeiten kostbare Zeit verloren haben. Die Irokesen kümmern sich nicht um das, was am Ontariosee vor Jahrtausenden passiert ist. Sie gehen auf die Jagd, statt Hypothesen nachzulaufen".

Aber bereits Voltaire schlägt in der Betrachtung der Vorzeit einen neuen Weg ein. Methodisch kennzeichnet er sich noch als Rationalist: Was in der Geschichte mit der Naturwissenschaft, mit der Vernunft, mit dem Wesen des menschlichen Herzens, d. h. mit dem Ideal, wie es seine eigene Zeit herausbildet, nicht übereinstimmt, ist Sand, was von gebildeten Zeitgenossen beglaubigt ist, ist Gold; aber er ist in Wirklichkeit ein Kulturgeschichtschreiber, ein Geschichtschreiber der leitenden Ideen, der im Hinblick auf sie nicht allzu streng mit seinem Kriterium operieren darf. Dieses ist dem Ziele der Untersuchung, der Aufdeckung der Ideen, bereits unangemessen geworden; denn dieses setzt bereits eine allseitige Berücksichtigung voraus, da die leitenden Ideen nicht immer der Kritik des menschlichen Herzens, wie sie die eigene Zeit herausbildet, standhalten werden. In dieser Entwicklung bewahrheitet sich das Wort, daß „die Autorität der Geschichte, die ursprünglich etwa zur Verfestigung des Eigenwesens angerufen ist, bald mit starkem Flügel den emporhebt, der sie gerufen hat. Sie bleibt nicht die treue Magd, sondern sie wird zur Herrscherin, die eine neue Ordnung der Dinge heraufführt".

Eine solche Art der Geschichtsbetrachtung aber bedeutet, daß der Mensch sich in der Gesamtheit seiner Erscheinungen erfassen will. Die Verbindung der Geschichte mit der Philosophie wird damit hergestellt. Die Geschichtsphilosophie wird so nach Hegel: die sich, den Menschen, erfassende Wissenschaft, die, als Produkt der Geschichte oder der Zeit, die sie hervorbringt, eben in diesem Sicherfassen, sich von dem Gange ihres Werdens befreit, indem dieses ihr offenbar wird. Die philosophische Darstellung der Geschichte wird so die des zu sich kommenden Geistes.

Zeigt sich also, wie die Geschichte sich selbst zum Philosophischen drängt, so wird auch innerhalb der Philosophie der konkrete, nicht philosophische Standpunkt gewonnen, der Philosophie, die so auch unter anderem den geschichtlichen menschlichen Geist in sich aufzunehmen gezwungen ist, nach Hegel.

II

In welcher Weise dies bei ihm geschieht, ergibt sich am einleuchtendsten aus seiner Stellung zum erkenntnistheoretischen Problem, in der der Grundgedanke seiner Weltauffassung ausgesprochen wird.

A.

Indem Kant davon ausgeht, daß die verschiedenen philosophischen Systeme mit gleicher Folgerichtigkeit zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangen (räumliche und zeitliche Begrenztheit und Unbegrenztheit der Welt, Existenz und Nichtexistenz eines Wesens in und außer der Welt), ergibt sich für ihn die Notwendigkeit, die Gesetze unserer Erkenntnis selbst zu untersuchen. Er kommt hierbei zum Ergebnis, daß die Erkenntnis der Außenwelt durch die objektivierenden Kategorien geschieht, die ihrerseits wieder aus unserer subjektiven Anschauung herauswachsen und nur Denkgerüste des subjektiven Menschen sind, dem die Erkenntnis des Dinges an sich versagt bleibt. Kant hat somit die reine Vernunft, die mit ihren Kategorien erst die Möglichkeit der Erfahrung gibt, von der Welt der Realität als einer Welt des Scheins abgetrennt. Diese Trennung fällt für Hegel fort. Von einer Entgegensetzung des denkenden Ichs zur Außenwelt kann nicht die Rede sein. Die Welt des Scheins hat den Grund ihres Seins nicht in sich, sondern in der allgemeinen göttlichen Idee, die sich als absolute Vernunft auch in der Welt des Scheins offenbart[1], die somit der Vernunft zugänglich wird. Allerdings führt die Betrachtung der Dinge, von denen wir wissen, zu der von Kant richtig erwiesenen Antinomie. Doch ist ihr gegenüber ein anderer Ausweg möglich als der seinige. Die Dinge sind nicht *für uns* Erscheinungen, deren wahrem Wesen wir niemals näher kommen könnten, sondern sie sind es *an sich*, und als solche, als Erscheinungen, sind sie zu begreifen. Nicht in sich, als einzelnen, sondern in ihren unendlich mannigfaltigen, gegenseitigen, ineinander reflektierenden Beziehungen enthalten sie die Wahrheit und sind der Erkenntnis eben als Welt des Scheins zugänglich. Der Widerspruch der Antinomien führt

[1] Vgl. *Überweg-Heinze*, Geschichte der Philosophie II, 10. Aufl. S. 46.

somit nach Hegel nicht zu dem „Mißtrauen“ gegen das menschliche Denken und zu der „Zärtlichkeit für die weltlichen Dinge“ [1]; vielmehr hat das „weltliche Wesen“ den Mangel des Widerspruchs an sich, das weltliche Wesen in allen seinen Äußerungsformen; denn nicht nur in den Antinomien, sondern in allen Gegenständen aller Gattungen, in allen Vorstellungen, Begriffen und Ideen findet sich der Widerspruch.

Der absolute Idealismus, wie er so von Hegel vertreten wird, ist ein Sich-Erheben des menschlichen Geistes von der Nichtigkeit der Erscheinungen in ihrer Vereinzelung und Zufälligkeit zu ihrer Wahrheit. Denken, d. h. sich erheben, bedeutet, das Sein als „ein allgemeines, an und für sich notwendiges und nach allgemeinen Zwecken sich bestimmendes und tätiges Sein“ fassen (im Gegensatz zu der Auffassung der Welt als einer Sammlung von unendlich vielen Zufälligkeiten) — es fassen als Gott [2]. Die Form, in der diese Erkenntnis stattfindet, ist die begrifflich-kategorische, d. h. es wird nicht von der Erkenntnis des Einzeldinges ausgegangen, sondern die Erkenntnis geht von Kategorie zu Kategorie, von Allgemeinbegriff zu Allgemeinbegriff [3]. In der Bewegung dieser Begriffe, in der Aufzeigung ihres Widerspruchs, ihrer Beschränktheit in der Erscheinung, vermittelst der dialektischen Methode besteht ihre Wahrheit. Jede Darlegung eines Widerspruchs besteht in der Auflösung dieses durch seine Verneinung oder darlegende Erkenntnis des Begriffes als eines einseitigen — nicht in der Aufzeigung „eines“ Gegensatzes in einzelnen Beziehungen zu dem in Frage stehenden Begriffe, sondern in „seiner“, d. h. der absoluten Verneinung. Dem Sein wird der absolute Gegensatz des Nichts als sein Gegensatz gegenübergestellt; die Quantität der Qualität, die Endlichkeit der Unendlichkeit. Alle Denkbestimmungen sind sonach Reflektions- und Beziehungsbegriffe. Erst in dieser Selbstbewegung der Kategorien, in der Bezugnahme des einzelnen, einseitigen Begriffes auf seinen Gegensatz, vermöge des sich über die Erscheinungen erhebenden Denkens liegt die Wahrheit der Erscheinungen in ihrer Vereinzelung und Zufälligkeit. Hiermit wird nicht nur der vorkantische metaphysische Standpunkt behauptet, daß die Erkenntnis das Wesen der Dinge widerspiegele, sondern darüber hinaus, daß das Denken das Wesen der Dinge selbst

[1] Hegels Kleine Logik, herausg. v. J. Bolland, (Leiden 1899), § 48.

[2] Ebenda § 50.

[3] Ebenda § 50: Die empirische Welt denken heißt: ihre empirische Form umändern und sie in ein allgemeines umwandeln.

ausmache. Denn ist es richtig, daß die göttliche Idee als absolute Vernunft auch in der Welt des Scheins sich offenbart, so wird diese der Vernunft nicht nur zugänglich, sondern alle Daseinsformen sind schon „Hieroglyphen des Denkens"; die Denkbestimmungen sind Grundbestimmungen des Seins; Weltwirken und Wirken in unserem Ich sind identisch [1]. Damit verbindet sich der Gedanke, daß das Denken selbst die höchste Offenbarung der Weltvernunft ist. Denken heißt nämlich nach Hegel auch, daß das Ich auf seine Einzelheit Verzicht tut. Das Denken in diesem Sinne, als gattungsmäßiger Vorgang, wiederholt alle die objektiven Grundbestimmungen des Seins in sich selbst, so daß es auch in einem, den modernen biologischen Theorien nahekommenden Sinne die Spitze des Wirklichen ist.

In diesem Sinne wird bei Hegel die Identität des Denkens mit dem Sein gefaßt.

B.

Dies erkenntnistheoretisch gewonnene Ergebnis spiegelt sich in der Gesamtanlage seiner Philosophie wider. Die Einheit des Denkens und des Seins erwächst aus der Logik als der sich durch seine eigene Bewegung zur Sache machende, zur Objektivität auswachsende Begriff. In dem Sichwiederfinden der absoluten Vernunft oder logischen Idee aus dem Natürlichen (Objektivität) heraus besteht sie als Geist. Nun aber liegt die absolute Vernunft, wie wir sahen, als Substanz nicht nur der Natur- und Geisteswelt zugrunde, sondern sie ist auch in der Entwicklung der Welt selbst Subjekt, das sich realisiert. Wie die logische Idee in der Natur-, in der Raum- und Zeiterfüllung nur eine Form ihres Daseins wechselt, so findet die Kategorie Geist ihre Verwirklichung in den geschichtlichen Schöpfungen der Menschheit. Ihre Geschichte ist die Geschichte des Geistes. In ihr gibt sich die Offenbarung Gottes, d. h. des Seins als eines Allgemeinen, in der Gestalt als Weltgeist kund.

So steckt in der Stellungnahme zum erkenntnistheoretischen Problem bereits die höchste Kategorie des Hegelschen Systems, der Geist. Hiermit ist zugleich die Grundlage der Geschichtsphilosophie gegeben.

C.

Zu ihrem Verständnis mag der Inhalt eines weiteren Werkes, der „Phänomenologie", vergleichsweise herangezogen werden. Hier

[1] Kohler im Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie II, S. 37.

wird die Darstellung der Bewußtseinsformen des Geistes versucht. Das Thema ist im Grunde dasselbe wie in der Geschichtsphilosophie. In der Phänomenologie erkennt der Geist sein Wesen logisch; die begriffene Geschichte, das ist die Geschichtsphilosophie, vereinigt nun, wie Hegel am Schlusse der Phänomenologie auseinandersetzt, die Wissenschaft des erscheinenden Wissens, die Phänomenologie, und die Betrachtung des Geistes in der Zufälligkeit seines erscheinenden Daseins, in der konkreten Geschichte. Die Geschichtsphilosophie behandelt so die im Reich der geschichtlichen Zufälligkeiten sich ergebende Anwendung der Bewußtseinsstufen der Phänomenologie.

Die Grundgedanken der Geschichtsphilosophie sind somit nur aus jener erklärlich. Sie sind dieselben, und das rechtfertigt hier eine kurze Betrachtung dieses Werkes.

Die Phänomenologie sieht zunächst ab von dem Verhältnis des Denkens zum Sein, rechtfertigt jedoch am Schluß den in der Logik betätigten erkenntnistheoretischen Standpunkt als letzte notwendige Bewußtseinsstufe. Die Stufen, die sie bis dahin durchläuft, entsprechen den Bewußtseinsstufen der Geschichte. Der Philosoph geht von den einfachsten, unentwickeltsten menschlichen Denkstufen aus, um sie zu immer reicherer Entfaltung zu verfolgen. Indem der Mensch sich auf jeder der einzelnen Stufen als unvollkommen und einseitig erkennt, treibt ihn sein Bewußtsein zu einem immer höheren Standpunkte. Doch zu welchem Ziele? Den Hegelschen Erscheinungen des Bewußtseins hat nichts anderes zugrunde gelegen als das Bewußtsein selbst, das Wissen. Dies nur kann der zu realisierende Begriff, das Thema der ganzen Entwicklung sein[1]. Erst auf dem Standpunkte des absoluten Wissens, des Hegelschen Idealismus, findet der Geist seine Befriedigung. Auf diesem Standpunkte weiß er sich selbst als die in der Logik gewonnene kategorische Einheit des Denkens und des Seins, und entspricht so als Begriff sich selbst als dem Gegenstande. Wie sich so das Bewußtsein in seinem Fortgange notwendig entwickelt, indem es nichts als sich selbst entwickelt, dadurch, daß sein Ansichsein zu seinem Fürsichsein und es selbst sich so „Schädelstätte“ wird, so ist auch das schließliche Ziel, das Ende des Fortganges, ein notwendiges, der Standpunkt des absoluten Wissens. — Erst dadurch, daß die Erfahrung der Erfahrung gemacht wird und der Fortgang des Bewußteins die Entwicklung in sich trägt, indem es nach dem Gesetze, nach dem es angetreten ist,

[1] Vgl. Fischer, Hegels Leben und Lehre, Heidelberg 1901/02, I, S. 209.

sich entwickelt und nicht äußerlich und zufällig an einem zweiten Gegenstande gefunden wird — erst so, an der Einheit des Bewußtseins mit dem Gegenstand, der mit dem Bewußtsein zugleich wird, ist der Gang der Hegelschen Untersuchung als ein notwendiger gekennzeichnet.

Ziel und Methode der begriffenen Geschichte (in der Zufälligkeit ihres erscheinenden Daseins) sind dieselben wie die der Phänomenologie, der logisch gewonnenen Bewußtseinsformen. Das Ziel der begriffenen Weltgeschichte ist die menschliche Freiheit, näher das Bewußtsein der Freiheit, d. h. auch hier das Wissen von sich selbst in seiner Totalität als Geist, als freies Wesen[1]. Denn im Gegensatz zu der Materie, deren Wesen in der Schwere, im Gravitieren nach außen besteht, beruht das Wesen des Geistes im Insich-, Beisich- und Fürsichsein, d. h. in der Freiheit. Die Träger der Idee der Freiheit sind die einzelnen weltgeschichtlichen Völker[2]. Im Verhältnis zueinander bilden sie Individuen[3]; in jedem Volke aber hat der Weltgeist, unter dem Gesichtspunkte von Sitten und Gesetzen gesehen, sein Wesen und seiner selbst genossen[4]. Der Weltgeist liegt allen Erscheinungsformen der Volksgeister zugrunde. Insofern sind auch die einzelnen Volksgeister das sich wissende und wollende Göttliche. Und wie sich weiter der Weltgeist notwendig entwickelt, in der Flucht seiner sich steigernden Bewußtseinsformen, so ändern sich auch seine Träger, die Völker, im Laufe der Geschichte durch Momente, die der Notwendigkeit angehören[5]. Das Moment der Idee, das die Völker einzeln verkörpern, ist erfüllt, wenn sie den jeweilig höchstmöglichen Standpunkt ihrer Freiheit erreicht haben, d. h. wenn sie sich selbst erkennen, nicht in ihrer Totalität als Geist (dies geschieht erst in der letzten weltgeschichtlichen Form), sondern auf der jeweiligen Stufe ihrer einseitigen, geschichtlichen Idee[6]. Darum besitzen die einzelnen Volksgeister zunächst auch nur ein mehr oder weniger dumpfes und unentwickeltes Selbstgefühl[7], und doch trägt es seiner Anlage nach

[1] Hegels Werke. Gesamtausgabe von Gans, Bd. IX, S. 79—89. Vgl. auch P. Barth, Philosophie der Geschichte, Leipzig 1915, S. 739.

[2] Vgl. zum folgenden: Brie, Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtsschule. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie II, S. 180 ff.

[3] Hegels Werke I, S. 372, 417. (Aus der 1802/03 erschienenen Abhandlung über die verschiedenen Betrachtungsweisen des Naturrechts.)

[4] Ebenda S. 415. [5] Ebenda S. 414—15.

[6] Vgl. Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), § 340; dazu Stammler, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Tübingen 1915, S. 58.

[7] Vgl. Anm. 5.

die Bestimmung in sich, sich zur totalen Erkenntnis seiner selbst auszuwachsen. Denn wenn die Völker, nachdem sie ihr individuelles Moment zur höchsten Entfaltung gebracht haben, zugrunde gehen, geben sie die Idee weiter an den nächsten Träger, bis endlich jenes Ziel erreicht ist, in dem auch die Phänomenologie ausläuft: Der weltgeschichtliche Geist macht sich zu dem, was er in seiner Anlage bereits ist. Sein Ansichsein wird zum Fürsichsein, und der Geist erkennt sich selbst. Das Wesen des Geistes im Gegensatz zur Materie besteht in der Freiheit. Darum ist der Zielpunkt näher, daß sein eigenes Wesen, die Freiheit des Geistes, Gegenstand seines Bewußtseins wird.

Die Mittel zu diesem Ziele sind die menschlichen Leidenschaften in der Verfolgung einseitiger Zwecke. Die „List der Idee" richtet diese, den Menschen selbst unbewußt, nach jenem einzigen Ziele hin. Nichts Gutes geschieht allein um des Guten willen. Nichts Großes wird ohne Leidenschaft vollbracht.

Wenn der Weltgeist die Volksgeister zu Einzelgliedern seines Fortschritts macht, so muß sich dieser wiederum in den Einzelgebieten spiegeln, auf denen die Geister sich ausleben, die sie zum Felde ihrer Kulturleistungen erwählen, in Recht, Kunst, Religion oder Philosophie. Diese einzelnen Gebiete stehen daher in organischem Zusammenhange mit dem allgemeinen Bewußtseinsstandpunkte, den der Geist jeweils erreicht. Darum ist auch im Hegelschen Sinne:

> „la loi en général: la raison humaine . . . et les lois politiques et civiles de chaque nation ne doivent être que les cas particuliers, où s'applique cette raison humaine[1]."

So muß auch nach Hegel jede besondere Staatsverfassung aus dem besonderen Geiste jedes Volkes hervorgehen, der wiederum eine besondere Stufe des Weltgeistes (raison humaine) verkörpert. Denn der Staat ist nur eine Äußerungsform des jeweiligen Willens des Volksgeistes, nämlich der objektive Geist des Volkes, der sich mit Bewußtsein will, verwirklicht und in objektiven Institutionen auslebt. Der letzten Bewußtseinsstufe des Weltgeistes entspricht als höchste Stufe des objektiven Geistes die, daß der Wille sich selbst als unendliche Form zu seinem Inhalte, Gegenstande und Zweck hat[2]. Dies ist die Stufe des für sich freien Willens, auf der der Geist sich selbst als frei in der Sphäre des Willens erkennt.

---

[1] Montesquieu, Esprit des lois I, c. (Mitte), französ. Klassikerausgabe von Didot, S. 8.

[2] Berolzheimer, System der Rechtsphilosophie, 1904 ff., Bd. II, S. 236.

Wie im Recht, so offenbart sich die Geschichte des Weltgeistes auf den Gebieten der übrigen Kulturleistungen, zum Beispiel in der Philosophie. Was in der Phänomenologie notwendig logische Momente sind, das sind hier „notwendige Systeme von zeitlicher Geltung“ [1]. Das Ziel ist auch hier die Selbsterkenntnis des menschlichen Geistes als solchen in der letzten Philosophie, die alle anderen umfaßt und versöhnt.

Die geschilderten Zusammenhänge der Hegelschen Philosophie geben in mannigfacher Beziehung das Vorbild der sozialistischen Geschichtsdoktrin.

III

Die Geschichtsphilosophie Hegels wurzelt letzten Endes in seinen allgemeinphilosophischen Grundlagen. Auf diese hin ist daher der Marxismus im Vergleich zu Hegel kurz zu prüfen.

Die Marxisten bezeichnen Hegel gegenüber ihre Philosophie als Materialismus und sehen hierin das unterscheidende Kennzeichen. Von der materialistischen Erkenntnislehre aus kritisieren sie zunächst die des absoluten Idealismus. Untersuchen wir kurz, was der Materialismus und seine Erkenntnistheorie insbesondere bei Marx besagt, was hieraus für seine Geschichtsphilosophie folgt.

Der Materialismus knüpft an die mechanische Naturauffassung des 18. Jahrhunderts an. Sie behauptet, daß alle physischen Vorgänge als Bewegungsvorgänge irgendwelcher Körperteile aufzufassen sind, sei es, daß man entweder der Hypothese eines durch die Materie durchweg erfüllten Raumes folgte oder leere Räume zwischen den Körpern annahm. Dem Materialismus erschien es nun als eine selbstverständliche Folge, daß alles Seiende körperlicher Natur, d. h. durch die Eigenschaften der Ausdehnung und Bewegung gekennzeichnet sei, und nur durch sie. Hiernach werden auch die Vorgänge in den Zentralteilen unseres Nervensystems durch diese beiden Eigenschaften gekennzeichnet [2].

Der hiernach zum Ausdruck kommenden Ansicht eines durchgängigen Naturzusammenhanges entspricht die erkenntnistheoretische Folge, daß das Denken den Dingen selbst adäquat ist [3]. Marx' erkenntnistheoretischer Einwurf gegen Hegel zielt nun dahin, daß

[1] Fischer, Hegel II, S. 1010.

[2] Vgl. hierüber Erdmann, Die philosophischen Voraussetzungen der materialistischen Geschichtsauffassung, in diesem Jahrbuch 1907, S. 17 ff.

[3] Vgl. Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, Stuttgart 1888, S. 44.

dieser in den gegenteiligen Fehler Kants verfalle, daß er die Wirklichkeit allein in seinen Gedankenwerten aufsuche und die Welt aus seinen Vernunftbegriffen konstruiere. Aus der Fülle der empirischen Dinge, so kennzeichnet er Hegels Methode, werde der allgemeine „blutleere Begriff“ genommen. Nachträglich werde dann dessen Entwicklung als notwendig, d. h. durch die Selbstbewegung des Begriffes entstanden, charakterisiert. Demgegenüber setzt es sich der Materialismus zum Ziele, die künstlichen Zusammenhänge zu beseitigen durch Auffindung der wirklichen[1]. Näher wird diese Methode dadurch gekennzeichnet: Es gelte in Natur und Geschichte, „die wirkliche Welt so aufzufassen, wie sie sich einem jeden bietet, der ohne vorgefaßte idealistische Schrullen an sie herantritt“[2].

Angesichts dieser Kritik ist daran festzuhalten, daß der erkenntnistheoretische Standpunkt Marx' und Hegels der Lehre, daß der Inhalt der Erkenntnis die Abbilder der Außenwelt enthalte, entspricht, mag nun die Idee das Abbild der Dinge sein[3] oder mögen, wie Engels Hegel ungenau auslegt, die Dinge die „verwirklichten“ Abbilder der Idee sein — sie sind vielmehr nach Hegel nur die Formen, in denen die abfolgenden Gestalten des überindividuellen, gattungsmäßig notwendigen Denkens hindurchschimmern.

Der gefühlsmäßige Ursprung der Marxschen Kritik mag in der Ablehnung des Gedankens liegen, daß die Entfaltung des Weltalls nicht nur vernunftgemäß geschieht, sondern auch weiter, daß das Denken des Weltalls dem Denken des Menschen[4] völlig gleicht. Sachlich findet sich indessen bei Marx immer nur der Einwurf einer willkürlichen Begriffsbildung. Näher begründet ist dieser nicht. Die eigenartige Form der dialektischen Denkbildung Hegels ergibt sich aus dessen Auseinandersetzung mit Kant. Marx dagegen läßt jede vorhegelsche Philosophie außer Ansatz. Die Stellung des Marxismus zum Erkenntnisproblem wird einmal durch die forcierte Beweisführung gekennzeichnet: die schlagendste Widerlegung Kants sei das Experiment und die Industrie. Die Kenntnis von den Funktionen eines Gegenstandes schlage das unfaßbare Kantsche Ding an sich aus dem Felde[5]. Was sodann Hegel angeht, gibt Engels zu, der Materialis-

[1] Engels, Feuerbach, S. 50: vgl. auch v. Wenckstern, Marx, Leipzig 1896, S. 222.

[2] Engels, Feuerbach, S. 43; vgl. auch die Ausführungen bei Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 4. Aufl., S. 9.

[3] Erdmann, S. 10.

[4] Vgl. Kohler, Rechtsphilosophie, Berlin u. Leipzig 1909, S. 13.

[5] Engels, Feuerbach, S. 15.

mus Feuerbachs enthalte keine Widerlegung[1]. Er selbst aber glaubt sich mit jenem durch die Erwägung abgefunden, daß das, was wir in der Welt erkennen, eben ihr gedankenmäßiger Inhalt sei[2].

Aus dieser ungeschichtlichen Begründung der materialistischen Erkenntnistheorie ist auch nur der Vorwurf zu verstehen, bei Hegel handele es sich um ein willkürliches Konstruieren, ohne Rücksicht auf die Dinge selbst. Auch bei ihm kommt in Wirklichkeit der wahre Begriff nie anders an den Tag als durch den tief durchdachten Zusammenhang der Dinge. Und wenn sich dieser bei ihm in der dialektischen Form darstellt, so läßt man damit noch nicht den Begriff spazieren gehen[3]. Im Grunde ist der materialistische Zusammenhang der Dinge genau so künstlich oder vielmehr wirklich wie der Hegelsche. Engels sagt[4], die Erkenntnis der wirklichen Welt entspräche ihrem gedankenmäßigen Inhalt. „Daß das Denken einen Inhalt erkennen kann, der schon von vornherein Gedankeninhalt ist, leuchtet ein." — Diese Sätze aber drücken gerade den Hegelschen Standpunkt aus: Das Denken ist den Dingen adäquat; die Wahrheit der Dinge ist ihr gedankenmäßiger Inhalt, und nur das Denken ist der Boden möglicher Erfahrung.

IV

Der gedankenmäßige Inhalt der geschichtlichen Weltentwicklung ergab sich bei Hegel aus der allgemein-philosophischen Grundlage, der entsprechend sich die Geschichte des Menschen als Vernunftprozeß darstellt. Diese Methode des Aufbaus der Geschichtsphilosophie auf allgemeinen Grundlagen ist bei Hegel die gleiche wie schon bei Fichte, wenn dieser den menschlichen Geist als schöpferisches Prinzip im Gegensatz zur Passivität der Materie erklärt und dann wiederum die Bestimmung des Menschen in ihrer spekulativen Seite in praktische Beziehung zu den Problemen der Geschichte setzt[5].

Auch im Marxismus findet sich diese Methode wieder. Er gelangt geschichtlich zu dem Satze[6]: Die ökonomische Struktur der

---

[1] Engels, Feuerbach, S. 12.

[2] Ebenda S. 14.

[3] Vgl. Fischer, Hegel II, S. 1175.

[4] Engels, Feuerbach, S. 14.

[5] Vgl. hierüber M. Weber, Fichtes Sozialismus im Verhältnis zu Marx. Tübingen 1900, S. 20 u. 94.

[6] Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 4. Aufl., S. 12 statt vieler weiterer Belege.

Gesellschaft bildet den Unterbau für die rechtliche, religiöse usf. Dies sei aber ein Ausfluß des philosophischen Prinzips, daß das Bewußtsein des Menschen aus seinem Sein zu erklären sei, statt wie bisher sein Sein aus seinem Bewußtsein.

Der Marxismus würde hiernach aussprechen, daß die ökonomische Struktur das Sein des Menschen ist, und zwar im besonderen Sinne der materialistischen Philosophie. Daß eine solche Nutzanwendung beabsichtigt ist, geht aus vielfachen anderen Äußerungen seiner Vertreter hervor. Bezeichnet es doch Engels als sein Ziel, den Inbegriff der soziologischen, historischen und philosophischen Wissenschaft mit der materialistischen Grundlage in Einklang zu bringen [1]. An anderm Orte sagt er, die Bewegungsgesetze in Natur und Geschichte seien dieselben, es seien innere „allgemeine Bewegungsgesetze", trotzdem es sich in der Geschichte nicht um bewußtlose Agentien handele [2], oder er erklärt die Bewegungsgesetze sowohl der äußeren Welt wie des menschlichen Denkens für zwei Reihen von Gesetzen, die der Sache nach identisch, dem Ausdrucke (?) nach aber insoweit verschieden seien, als der menschliche Kopf sie mit Bewußtsein anwenden könne [3]. In den Augen der Marxisten sind also die Gesetze des geschichtlichen Menschen dieselben wie die der Natur, der Materie.

Wenn wir diese Sätze, deren nähere Begründung nirgends versucht ist, im einzelnen prüfen, so zeigt sich, daß die beiden letzten ihrer Fassung nach fast gleichlautend sind, und es ist auch fraglos, daß dem Sinne ihres Autors nach mit beiden dasselbe gesagt sein soll. Indessen bemerken wir, daß dort, wo in der ersten Stelle von Gesetzen der geschichtlichen Entwicklung die Rede ist, in der zweiten sich der Ausdruck: Gesetze des menschlichen Denkens findet. Beides ist gesondert zu betrachten.

Daß die Gesetze des Denkens materialistischer Natur sind, daß dieses also lediglich durch Ortsveränderungen bestimmt wird, geht aus der materialistischen Philosophie hervor [4]. Aus ihr geht auch hervor, daß die Einwirkungen der Außenwelt auf den Menschen sich in seinem Kopfe ausdrücken und sich darin als Gefühle, Gedanken Triebe und Willensbestimmungen abspiegeln [5], insofern nämlich, als nach der materialistischen Philosophie das menschliche Denken in

[1] Engels, Feuerbach, S. 22, 18 u. 60.

[2] Ebenda S. 50 f.

[3] Ebenda S. 44.

[4] Erdmann, S. 41.

[5] Engels, Feuerbach, S. 27.

letzter Instanz ein Naturprodukt des menschlichen Hirnes ist und als solches dem übrigen Naturzusammenhange entspricht[1].

Aber geht aus der materialistischen Grundlage hervor, daß die Bewegungsgesetze der Geschichte materialistischer Natur sind? Sind nicht, so muß man fragen, geschichtliche Gesetze, selbst wenn sie rein wirtschaftlicher Natur sind, der gedanklich erkannte Zusammenhang des Geschehens in der allgemeinen Bewegung der Menschheit, wie Marx dies selbst gelegentlich sagt? Sind nicht dagegen materialistisch nur Einzelbewegungen, Ortsveränderungen im engsten Sinne zu erklären? Ortsveränderungen als Ergebnis der mechanischen Wechselwirkung atomistischer Kräfte?

Gewiß kann die materialistische Philosophie das gesamte Weltgeschehen als einen blind-mechanischen Prozeß ansehen[2]. Aber kann dieser im Sinne geschichtlicher Entwicklungsgesetze erfolgen? Diese können immer nur der transzendentale Sinn des Empirischen[3] sein, wie sie Marx selbst auch gelegentlich in diesem Sinne auffaßt[4], mögen die transzendenten Kräfte nach Marx in den Gesetzen der Ökonomie beruhen, mögen sie nach Hegel sich als Vernunftprozeß dartun. Eine Geschichtserklärung, die den allgemeinen Sinn der Geschichte ergründen will, kann immer nur von dem ausgehen, was den Menschen treibt, von seiner besonderen Eigenart, und diese ist unabhängig davon, ob die Vorgänge in den Zentralteilen des Nervensystems lediglich durch die beiden Eigenschaften der Ausdehnung und der Bewegung gekennzeichnet sind. Das erkennt auch der geschichtliche Materialismus selbst gelegentlich an, wenn seine Vertreter nur von einem analogen[5] Zusammenhang der geschichtlichen mit den mechanischen Gesetzen, dessen Art aber dunkel bleibt, sprechen. So führt Engels aus[6]: „Wie in der Naturwissenschaft, so galt es auch

[1] Erdmann, S. 24.

[2] Ebenda S. 42 u. 41. Plenge, Marx und Hegel, Tübingen 1911, S. 88.

[3] So auch Hammacher, Das philosophische System des Marxismus, 1909, S. 176.

[4] Plenge, S. 79. Ähnlich neuerdings Stammler, Rechts- und Staatstheorien, Leipzig 1917, S. 65: Geschichte sei nicht ein einfacher Naturvorgang; sie sei die zeitliche Folge der gesellschaftlichen Bestrebungen, in Betrachtung von Zielen und Mitteln.

[5] Vgl. Erdmann, S. 29. Auch Plenge, S. 87 f., leugnet den Zusammenhang der materialistischen Philosophie mit der Marxschen materialistischen Geschichtsdoktrin. Marx huldige einem naturwissenschaftlichen Empirismus, indem er die Gesellschaftswissenschaft im Sinne eines geistlosen mechanistischen Zusammenhangs naturalisiere.

[6] Engels, Feuerbach, S. 50.

in der Philosophie der Geschichte, die künstlichen Zusammenhänge (Verwirklichung der Idee bei Hegel) zu beseitigen durch die Entdeckung der allgemeinen Bewegungsgesetze." Neben dieser in erster Linie von Erdmann gebrachten Äußerung lassen sich aber noch weitere Ausführungen im Sinne eines nur analogen Zusammenhanges beibringen[1].

V

Der Einklang der geschichtlichen und der allgemeinen Philosophie kann hiernach nicht in der Weise hergestellt werden, daß man den Gang der Geschichte als einen kinetisch-mechanischen Prozeß auffaßt; die Unmöglichkeit dieses Gedankens tritt bei Marx selbst darin zutage, daß er ihn fallen läßt, zu einer psychologischen Wertung des Menschen gelangt, und so, wie auch Hegel, auf ihrer Grundlage eine einheitliche Erklärung des Geschichtsprozesses vertreten kann, die aber ohne Zusammenhang mit den philosophischen Grundlagen bleiben muß; denn bei ihm werden die den Menschen bestimmenden Kräfte empirisch gefunden.

Marx geht in der Bestimmung des Menschen von der Frage aus: „Welche geschichtlichen Ursachen sind es, die sich in den Köpfen der Handelnden zu ihren Beweggründen umformen?"[2] Er spricht hier nicht von den einzelnen Menschen, sondern von den Menschen im allgemeinen, und folgt damit der schon im 18. Jahrhundert zutage tretenden Neigung, den Menschen wie jede andere Naturerscheinung, seiner Unvergleichlichkeit und Individualität entkleidet, anzusehen. Denn den überindividuellen Menschen konnte man unter ewige Naturgesetze stellen, die jenem Jahrhundert als das höchste Erkenntnisideal erschienen. Auch da, wo Marx von den „wirklichen" Menschen spricht, sind dies nicht die einzelnen mit ihren individuellen Lebensschicksalen, sondern die Menschen in ihrem gesellschaftlichen Lebenszusammenhange; denn auch für Marx ist der Geschichtslauf eine große, hinter dem Rücken des einzelnen vor sich gehende Entwicklung. Wenn aber Hegel die „Triebkräfte der Triebkräfte" aus der „philosophischen

[1] Vgl. die Ausführung im literarischen Nachlaß von Marx, Engels und Lassalle, herausg. von Mehring, Stuttgart 1902 ff., Bd. II, S. 259: „Wie sie (die Philosophen) das Denken von den Sinnen, die Seele vom Leibe trennen, so trennen sie die Geschichte von der Naturwissenschaft und der Industrie, sie sehen nicht in der grobmateriellen Produktion auf der Erde, sondern in der dunstigen Wolkenbildung am Himmel der Geburtsstätte der Geschichte."

[2] Marx, Elend der Philosophie (3. Auflage), S. 86; vgl. auch Engels, Feuerbach, S. 43.

Ideologie" importiert[1], so wird für Marx der Mensch empirisch bestimmt durch das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dieser Ausdruck begegnet in der Polemik gegen Feuerbach[2], dem er vorwirft, daß er den Menschen zu ausschließlich von der religiösen Seite her stehe. „In seiner Wirklichkeit ist es (das menschliche Wesen, der Mensch) das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse"; an anderm Orte[3] drückt er denselben Gedanken so aus: Feuerbach sieht nicht, daß das „religiöse Gemüt" selbst ein gesellschaftliches Produkt ist, und daß sein abstraktes Individuum einer bestimmten Gesellschaftsform angehört. Oder er wirft aphoristisch hin: Der Standpunkt des neuen Materialismus sei die menschliche Gesellschaft oder die vergesellschaftete Menschheit[4].

Was will nun diese Bestimmung besagen, und wie kommt sie bei Marx zustande? Nach dem Vorgange Hegels faßt er die Gesamtheit der materiellen Lebensverhältnisse unter dem Namen bürgerliche Gesellschaft zusammen. Die Eigenschaft als Gesellschaftswesen aber leitet er aus den Bedingungen ab, denen der Mensch zur Produktion seines Lebens unterliegt. So wenigstens wird vielleicht am besten der Satz aufgefaßt: „Die gemeinsame gesellschaftliche Substanz ist die Arbeit." Sie nämlich vermittelt den notwendigen Stoffwechsel zwischen Mensch und Natur. Ihre Produkte aber vermitteln den gesellschaftlichen Zusammenhang. „Die Privatpersonen treten erst in gesellschaftlichen Kontakt vermittelst der Privatprodukte der Sachen." Der notwendige Stoffwechsel ruft die Arbeit hervor. Die Arbeitsergebnisse bewirken den gesellschaftlichen Zusammenschluß zu gemeinsamer Produktion des Lebens. Der wirtschaftliche Ausdruck gesellschaftlicher Lebensproduktion ist die Ware: „Ohne die Ware würde der Mensch nicht so sein, wie er ist; ohne den Menschen aber auch nicht die Ware."

Der Mensch wird somit gekennzeichnet durch die Abhängigkeit von seinen Lebensbedingungen und durch sie bestimmt als ein gesellschaftlich durch die Arbeit den Stoffwechsel mit der Natur vermittelndes Wesen[5]. So ist die Folge verständlich: „Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt[6]."

[1] Engels, Feuerbach, S. 53.

[2] Marx bei Engels, Feuerbach, S. 71 im Anhang.

[3] Ebenda S. 72. [4] Ebenda.

[5] Vgl. auch Stammler, Rechts- u. Staatstheorien. Leipzig 1917, S. 55.

[6] Engels, Feuerbach, S. 56.

Dieser Satz wird nun noch nach zwei Richtungen hin näher ausgeführt. Einmal erklärt Marx[1]: „Die Ideen und Gedanken der Menschen waren natürlich Gedanken und Ideen über sich und ihre Verhältnisse, ihr Bewußtsein von sich und den Menschen, die von ihnen unabhängigen Bedingungen, innerhalb deren sie ihr Leben produzierten; die damit gegebenen persönlichen und sozialen Verhältnisse mußten, soweit sie in Gedanken ausgedrückt wurden, die Form von idealen Bedingungen und notwendigen Verhältnissen ... im Bewußtsein erhalten." Hierzu sei eine weitere Ausführung Engels[1] herangezogen: „Nach der materialistischen Auffassung ist das in letzter Instanz bestimmende Moment: Die Produktion und Reproduktion des unmittelbaren Lebens. Diese ist aber selbst wieder doppelter Art: Einerseits die Erzeugung von Lebensmitteln, von Gegenständen der Nahrung, Kleidung und Wohnung und den dazu erforderlichen Werkzeugen; anderseits die Erzeugung von Menschen selbst: Die Fortpflanzung der Gattung. Die gesellschaftlichen Einrichtungen, unter denen die Menschen einer bestimmten Geschichtsepoche und eines bestimmten Landes leben, werden bedingt durch beide Arten der Produktion: durch die Entwicklungsstufe einerseits der Arbeit, anderseits der Familie[2]."

Die sozialistische Lehre geht also von den lebenserhaltenden und produzierenden Kräften aus. Engels sieht ihre Betätigung als die der Grundtriebkräfte des Menschen an, die den gesellschaftlichen Überbau hervorbringt, Marx erklärt zugleich das geistige Dasein; das Bewußtsein des Menschen von den ökonomischen Kräften abhängig.

So erklärt es sich, daß die ökonomischen Verhältnisse in die erste Reihe der geschichtlichen Kräfte treten, daß die „Entwicklung der Produktivkräfte und Austauschverhältnisse"[3] die allein maßgebliche sein soll. Als „Triebkräfte der Triebkräfte" sind damit die ökonomischen Kräfte dem Willen des einzelnen in derselben Weise übergeordnet[4], wie bei Hegel der einzelne nur ein Akzidenz des All-

---

[1] In seiner Schrift über Stirner: Der heilige Max in E. Bernstein, Dokumente des Sozialismus, Bd. III (1903), S. 128.

[2] Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (10. Aufl.) S. VIII.

[3] Engels, Feuerbach, S. 57.

[4] „Die Menschen gehen bestimmte, von ihrem Willen unabhängige Produktionsverhältnisse ein" (Marx, Kritik der politischen Ökonomie, 1859, Vorwort S. IX.) — „Die spezifisch-ökonomische Form, in der unbezahlte Mehrarbeit aus dem unmittelbaren Produzenten herausgepumpt wird, bestimmt das Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis, wie es aus der Produktion selbst herauswächst" usw. Kapital III, 2, S. 324 ff.

gemeinen ist. Der Empirismus der ökonomischen Produktionsbedingungen erhält so den gleichen transzendenten Charakter wie Hegels Vernunftprozeß[1].

Die materialistische Theorie gibt indessen zu Einwendungen doppelter Art Veranlassung. Denn die aus den wirtschaftlichen Bedingungen abgeleiteten gesellschaftlichen Grundtriebkräfte des Menschen können in ihrer sich entwickelnden Betätigung immer nur in Beziehung zu der besonders gearteten Natur des Menschen gedacht werden. Nicht die Tatsache der Abhängigkeit des Menschen von seinen Lebensbedingungen[2] gibt die Erklärung des geschichtlichen Fortschritts, sondern seine Art ist nur aus der spezifisch-menschlichen Natur zu erklären, die in besonderer Weise die Gesetze im Kampfe ums Dasein in ihrer Abfolge darstellt. Selbst wenn der Mensch ökonomisch-technisch orientiert sein sollte, so muß auch die Entwicklung der Technik und der ökonomischen Formen zur Grundlage haben: die Entwicklungsfähigkeit des Menschen. Daß diese auch bei Marx zugrunde liegt und bei ihm als Entwicklungsfähigkeit seiner Bewußtseinsanlagen gedacht ist, geht aus einzelnen Äußerungen hervor[3], wie es ja überhaupt ganz selbstverständlich ist, daß die bis zu der höchsten Rationalität des Gesellschaftslebens ablaufende Entwicklung der Produktionsverfassung sowie der Produktionsmittel und ihrer Technik im Wesen intelligent und geistig schöpferisch sein muß. Jedenfalls soll auch nach Engels[4] der menschliche Kopf die ökonomischen Gesetze mit Bewußtsein anwenden, während die Bewegungsgesetze in der Natur blind walten. Gleichwohl wird immer wieder die Ökonomie als die materielle Unterlage bezeichnet, während als Gebiet des Bewußtseins nur der abhängige Oberbau erscheint. Hierdurch wird mindestens der Eindruck des blind mechanischen Fortganges der ökonomischen Formen erweckt[5], so sehr auch gelegentliche Äußerungen dem entgegenstehen mögen.

---

[1] Hammacher, S. 175; Plenge, S. 145.

[2] Dies berührt auch Hammacher, S. 173, der dem Marxismus vorwirft, daß aus der Tatsache, daß das ökonomische als notwendige Existenzbedingung wirklich sei, nicht folge, daß dies der alleinige „Grund" der Geschichtsentwicklung sei.

[3] Dies hat zum Beispiel Plenge, S. 138, als eigentliche Meinung Marx' angenommen, nur bleibe diese bei ihm latent. Vgl. auch das nächste Zitat und unseren Schlußparagraphen.

[4] Engels, Feuerbach, S. 44.

[5] Erdmann, S. 42.

Aber auch in ihrem eigenen Sinne kann man der Marxschen Theorie entgegenhalten, daß sie den ökonomisch-technischen Kräften eine unhaltbare Bedeutung unterlegt, wenn sie mit ihnen die Leben schaffenden und erhaltenden Kräfte einfach gleichsetzt.

Daraus nämlich, daß der Mensch von seinen wirtschaftlichen Lebensbedingungen abhängig ist und in allen Leistungen von ihnen beherrscht wird, folgt keineswegs, daß die ökonomischen Formen die anderen geistigen bedingen. Denn man muß fragen: Sind die Formen, die sich der Mensch im Recht gibt, die Moralsätze der Religion, weniger auf die Produktion des Lebens und die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft gerichtet als die ökonomischen[1]? Sind sie weniger Formen des Daseinskampfes mit der Natur als die ökonomischen Formen? Zeigt sich in ihnen nicht derselbe Wille zum Leben, der zu den ökonomischen Formen im engeren Sinne treibt? Es mangelt aber auch die Erklärung, weshalb anderseits die ökonomischen Formen weniger Formen des menschlichen Bewußtseins im Sinne Marx' sind als Recht und Religion. Es ist nicht klar, warum jene die anderen bedingen sollen, da auch nach Marx die treibende Kraft der Mensch ist und beide in dem gleichen Verhältnisse zu diesem stehen, von demselben Prinzip inhaltlich beherrscht werden. Treffend bringt auch Erdmann diesen Punkt zur Geltung, wenn er sagt, der Marxismus nehme zum Ausgangspunkt eine der menschlichen Leistungen selbst, die aber gleichgeordnet seien[2]. Nur mit etwas anderen Worten nimmt den gleichen Standpunkt Stammler[3] ein, wenn er ausführt, daß der Unterschied zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht klar gedacht sei.

Der Materialismus ist daher schon von seiner eigenen Voraussetzung des ökonomisch orientierten Menschen aus nicht haltbar, und dies wird völlig einleuchtend, wenn wir auf die Folge des Verfahrens, die ökonomischen Leistungen in ihrer Bedeutung übermäßig zu erweitern, einen Blick werfen; denn der Begriff geistiger Lebensprozeß wird dadurch ebenso willkürlich eingeengt auf die Formen, die sich der Mensch sonst in seinem sozialen Leben gibt. Diese werden dann allein als Bewußtseinserscheinungen par excellence erklärt.

---

[1] In derselben Richtung bewegt sich neuerdings die Ausführung Stammlers, Rechts- und Staatstheorien, Leipzig 1917, S. 63: Wirtschaft und Recht verhalte sich nicht wie Untergrund zu Überbau, da soziale Wirtschaft nicht gedacht werden könne ohne eine bestimmte rechtliche Art, nach der sie sich ausführt.

[2] Erdmann, S. 33, 34; Plenge, S. 145.

[3] Recht und Wirtschaft, S. 188.

Es ist von besonderem Interesse, die Übergänge der Marxschen Theorie zu dem seinem Vorbilde fremden Gegensatz von materiell und geistig, von materiellem und geistigem Lebensprozeß zu verfolgen, von jener Auffassung aus, nach der in Hegelscher Weise die sämtlichen menschlichen Kulturleistungen in gleichgeordneter Weise zueinander stehen, gleichmäßig hervorgehend aus der einheitlichen Wurzel der den Menschen bestimmenden Kräfte. In Marx' ersten Schriften, wo die Traditionen der Hegelschen Philosophie vielleicht noch stärker einwirkten, herrscht entschieden als Entwicklungsträger die Gesamtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse oder der Mensch in dieser Gesamtheit[1]. Anders ist es damit später. Wir betrachten zunächst folgende vereinzelte Äußerungen, aus denen wir Marx' sich allmählich bildende Theorie verfolgen können, die er nie im Zusammenhange entwickelt hat:

I. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein erklärt. (Marx' Thesen über Feuerbach bei Engels, Feuerbach, Anhang, S. 76. Es handelt sich hier um einen aphoristisch hingeworfenen Gedanken.)

II. Elend der Philosophie, 2. Aufl., S. 62: Die politische wie bürgerliche Gesetzgebung protokolliert nur das Wollen der ökonomischen Verhältnisse.

III. Ebenda, S. 91, erklärt er: Die sozialen Verhältnisse der Menschen sind Produkte des Menschen wie Tuch, Leinewand, was Herr Proudhon nicht begriffen habe, und fährt unmittelbar fort: „Die sozialen Verhältnisse sind eng verknüpft mit der Entwicklung der Produktivkräfte. Mit der Erwerbung neuer Produktivkräfte verändern die Menschen ihre Produktionsweise. Hiermit verändern sich ihre gesellschaftlichen Verhältnisse. Aber dieselben Menschen, welche die sozialen Verhältnisse gemäß ihrer materiellen Produktionsweise gestalten, gestalten auch die Prinzipien, die Ideen gemäß ihren gesellschaftlichen Verhältnissen." Ideen wie gesellschaftliche Verhältnisse sind historisch vorübergehende Produkte. „Wir leben inmitten einer beständigen Bewegung des Anwachsens der Produktivkräfte, der Zerstörung sozialer Verhältnisse, der Bildung der Ideen."

IV. Im kommunistischen Manifest sagt Marx (1847): Bedarf es tiefer Einsicht, um zu begreifen, daß mit den Lebensverhältnissen

---

[1] So spricht Marx (Deutsch-franz. Jahrbücher, einziger Band, S. 71) vom Menschen: „Das ist die Welt des Menschen, Staat, Sozietät usw."

der Menschen, mit ihrem gesellschaftlichen Dasein, auch ihr Bewußtsein sich ändert? Was beweist die Geschichte der Ideen anders, als daß die geistige Produktion sich mit der materiellen umgestaltet?

V. Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort (1859): Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsverhältnisse des materiellen Lebens bedingen den politischen, sozialen und geistigen Lebensprozeß überhaupt.

Tönnies[1] hat zuerst aus der letzten Stelle den Schluß gezogen, daß in jenen Sätzen eine Dreiteilung der sozialen Phänomene vorliege[2] — eine Dreiteilung in Produktivkräfte und Produktionsweise (1), gesellschaftliche Verhältnisse (2), Bewußtseinsformen (3). Man kann ohne weiteres, wie mir scheint, diese Dreiteilung aus den übrigen zitierten Stellen[3] erschließen. Der besseren Übersicht halber sei sie hier in den fünf Fällen anmerkungsweise dargestellt[4].

---

[1] Tönnies, Neuere Philosophie der Geschichte: Hegel, Marx, Comte, im Archiv für für Geschichte der Philosophie VII (1894), S. 504.

[2] Hammacher, S. 192 liest: Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, oder den politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt.

[3] Denen noch die oben S. 188 zitierte Stelle beizurechnen wäre.

[4] Stelle I: 2. Gesellschaftliches Sein
|
3. Bewußtsein

Stelle II: 1. Ökonomische Verhältnisse
|
2. Bürgerliche Gesetzgebung

Stelle III: Der Mensch
|
1. Produktivkräfte und Produktionsweise
2. Gesellschaftliche Verhältnisse
|
3. Prinzipien und Ideen

Stelle IV: 2. Gesellschaftl. Dasein { Materielle Produktion
| |
3. Bewußtsein { Geistige Produktion

Stelle V: 1. Produktionsverhältnisse, gleich ökonomische Struktur { Produktionsweise des materiellen Lebens
2. Juristischer u. politischer Überbau |
|
3. Gesellschaftl. Bewußtseinsformen { Sozialer und geistiger Lebensprozeß

Stelle auf S. 188:
1. Produktionsbedingungen
|
2. Persönliche und soziale Verhältnisse
|
3. Bewußtsein

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich nun deutlich, daß in den Anfängen der Theorie jener bekannte Gegensatz von materiell und geistig noch nicht scharf entwickelt wurde. Die Leben erhaltenden Kräfte haben sich hier zwar bereits zu den ökonomischen verdichtet. Von diesen ist aber immer nur der soziale Überbau in gleichgeordneten Fächern, jedoch verschwommener Bedeutung abhängig. Dieser wiederum gibt den Unterbau für das Bewußtsein ab oder tritt vielleicht vereinzelt gleichgeordnet neben dieses[1].

Ganz unvermittelt wird dann schon in Stelle IV und V gewissermaßen als Nutzanwendung der Satz gebracht: Die materielle Produktion gestalte die geistige um, wobei das Mittelverhältnis der sozialen zu den geistigen Phänomenen ausgeschaltet erscheint, oder doch mit ihnen in einen nicht ganz durchsichtigen Zusammenhang gerückt wird, wodurch der Eindruck erweckt wird, als ob die rechtlichen usw. sozialen Verhältnisse mit unter die geistigen Bewußtseinsäußerungen fallen und überhaupt nur eine Zweiteilung der sozialen Phänomene in materielle und geistige bestehe.

Einige Beispiele aus Engels mögen hier belegen, wie wenig durchgebildet die Begriffe sind. Er sagt, der Staat sei als erste „ideologische Macht" von den ökonomischen Bedingungen abhängig[2]. Zugleich, führt er aus, pflege sich das Organ Staat gegenüber der Gesellschaft zu verselbständigen[3]; in dieser Verselbständigung nehmen die ökonomischen Tatsachen die Form juristischer Motive an. — Neben den gesellschaftlichen Zustand Staat (2) tritt hier also richtig, wie bei Marx, die Bewußtseinsform Staat (3) — die juristischen Motive, die aus dem gesellschaftlichen Zustande hervorgehen, der seinerseits wiederum durch den ökonomischen bedingt wird. Zugleich aber ist nicht nur die juristische Bewußtseinsform: Geist, sondern auch der staatliche Zustand wird als „ideologische Macht" gekennzeichnet.

Auf diese Weise kommt die Theorie zu einer gewaltsamen, durch nichts gerechtfertigten Zweiteilung in Materie und Geist. Was Engels gelegentlich selbst erkennt, daß, wenn man das Bewußtsein (3) vom sozialen (2) Unterbau trennen oder es allein als Ideologie fassen will, man diese nur als „Beschäftigung mit Gedanken als mit selbständigen, nur ihren eigenen Gesetzen unterworfenen Wesenheiten" bestimmen kann[4], wird immer wieder vergessen, und der Staat (2)

[1] So legt Hammacher, S. 192, die Stelle V aus. Ein ähnlicher Gedanke mag der Stelle III zugrunde liegen. Ebenso der S. 188 zitierten Stelle.
[2] Engels, Feuerbach, S. 60.
[3] Ebenda S. 61. [4] Ebenda S. 62.

wenigstens als ideologische Macht eingeführt, um die Zweiteilung durchzuführen.

So erblicken wir einen immer weitergehenden interessanten Prozeß der Entgeistigung der sozialen Phänomene. Zunächst wird das Bewußtsein aus den ökonomischen Formen entfernt. Über dieses erhebt sich der „geistige" gesellschaftliche Überbau. Das abhängige Bewußtsein muß dann weiter eingeschränkt werden auf die Ideologie, und schließlich begegnet der völlig blamierte Geist sogar in der Form von Enthusiasmus. So in der Polemik Marx' gegen Bruno Bauer. Gegen dessen Ansicht, daß die geschichtlichen Aktionen dann von vornherein verfehlt gewesen seien, wenn sich die Masse für sie interessiert hätte, führt Marx aus: Die Idee blamierte sich immer, wo die wirklichen Interessen der Massen ihr ferngeblieben seien. So besaß man in dem Prinzip der französischen Revolution „nur" eine Idee als Gegenstand des momentanen Enthusiasmus. Die materielle Entfremdung sei aber nicht durch „spiritualistische Aktion" (?) zu vernichten. „Es genügt nicht, sich in Gedanken zu erheben und über dem sinnlichen Kopf das sinnliche Joch schweben zu lassen." Der Geist wird hier zu Begeisterung, Enthusiasmus, Champagner.

Nicht weniger kann man die Unklarheit in den Begriffsbestimmungen in den gelegentlichen Beispielen selbst verfolgen. Engels meint, der Ursprung der Bourgeoisie lag in ökonomischen Verhältnissen handgreiflich zutage[1], in der Durchführung des Dampf- und Maschinenbetriebes. Man fragt hier: Ist die Bourgeoisie geistiger Überbau und inwiefern? Denn an anderer Stelle entspricht dem Bürgertum der Protestantismus offenbar als Ideologie[2]. Nicht einleuchtend in bezug auf das Beweisthema ist das Beispiel: „Der Feudalismus entwickelt die feudale Hierarchie." Dem Weltreich entspricht die Weltreligion des Christentums[3]. Die Renaissancezeit ist „ein Produkt der Städte[4]." Man muß fragen: Sind die Städte eine Produktionsweise, eine ökonomische Ordnung? Ist die Renaissancezeit ein geistiger Überbau? Kann man den Satz nicht wieder in sein Gegenteil mit dem Anspruch auf einige Evidenz umkehren: Die Städte sind ein Produkt der Renaissancezeit. Vollends: Ist feudale Hierarchie nicht wiederum selbst Feudalismus?

Für das Beweisthema ist mit derartigen Beispielen wenig erbracht. Führt doch fast dieselben Gedanken wie Engels auch Mommsen

---

[1] Engels, Feuerbach, S. 56.
[2] Ebenda S. 64. [3] Ebenda S. 62. [4] Ebenda.

aus[1]: Mit dem Übergreifen nach Italien (Entwicklung zum Weltreich) hätten die Römer die kosmopolitische Zivilisation der Hellenen angenommen; oder an anderem Orte: Fröhlicher Lebensgenuß sei in Rom erst durch den kosmopolitschen Anstrich des Staates hervorgerufen, dieser wiederum habe die Entwicklung von Kunst und Literatur zur Folge gehabt[2]. Freilich kann man ebensowenig, wie hier etwas für den geschichtlichen Materialismus bewiesen wird, seine Philosophie mit der Umkehrung: die moralischen Kräfte führen einen neuen Verfassungszustand herauf, widerlegen. Wenn z. B. Sander[3] ausführt, daß in dem feudalen Staate im Vergleiche zum bürgerlichen Verfassungsstaate die gefühlsmäßigen Impulse die verstandesmäßigen überwiegen, so betont er dagegen sofort, welcher moralischen Kräfte es zur Überwindung der alten Gesellschaftsformen bedurft habe; die moralischen Kräfte hätten den neuen gesellschaftlichen Zustand hervorgebracht, was dem Marxismus zuwiderlaufe. Ein Marxist würde hiergegen ausführen: „Wenn der Umstand, daß ein Mensch überhaupt idealen Strömungen folgt und idealen Mächten einen Einfluß auf sich gestattet, wenn dies ihn zum Idealisten macht, so ist jeder einigermaßen normal entwickelte Mensch ein geborener Idealist[4]." Der Materialist erkennt gewiß die idealen Strömungen und Triebkräfte an, aber er *sagt*, hinter diesen stecken die auf den Kampf ums Dasein gerichteten Zwecke. Die Einwirkungen der Außenwelt spiegeln sich nur ab „*als* Gefühle, Gedanken, Triebe, Willensbestimmungen, kurz, als ideale Strömungen." Und wenn Sander sagt, moralische Kräfte brächten den neuen Gesellschaftszustand hervor, so läßt sich dies mit der materialistischen Theorie sehr wohl dahin vereinigen, daß hinter ihnen eben die „Triebkräfte der Triebkräfte," die Zwecke einer neuen Daseinsform, einer ökonomischen Form gestanden haben, und hierum handelt es sich.

Daß die menschliche Gesellschaft durch die Änderung ihrer Produktionsmittel, Arbeitsweise und Technik ihre eigene Entwicklung wesentlich beeinflußt, ist ein heuristisches Prinzip, das sich in der sozialen Betrachtung als außerordentlich fruchtbar erwiesen hat. Klar machen aber muß man sich dabei, daß hinter dem ökonomisch-technischen Zustande eben wieder der Mensch steht, der auch nach Hegel in harter Not und im Kampfe einseitiger, blinder Zwecke sein welt-

[1] *Mommsen*, Röm. Gesch., 2. Aufl., Berlin 1856, Bd. I, S. 838 f.
[2] Ebenda S. 860.
[3] *Sander*, Feudalstaat und bürgerliche Verfassung, Berlin 1906, S. 6.
[4] *Engels*, Feuerbach, S. 27.

geschichtliches Leben ausgestaltet, dabei aber seiner Bewußtseinsanlage folgt, die sich auf „ideologischem Gebiet“ im Sinne Marx' auch unabhängig von den ökonomischen Formen zeigen oder auf diese sogar Einfluß gewinnen kann. Es mag gewiß schwierig sein, die Art der Beziehungen, insbesondere ein Kausalitätsverhältnis zwischen derartigen, nur schwer abzugrenzenden Gebieten herzustellen. Als ein gutgewähltes Beispiel dafür, wie hier das Problem gestellt werden muß, erscheint mir das folgende[1]: Wenn in der italienischen Frührenaissance die große Verbreitung der Porträtbüsten zeigt, wie die öffentliche Wertung ihren Akzent auf das legt, was dem einzelnen zukommt, und somit auf die persönlichen und individuellen Kräfte, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß ein gewisser Parallelismus mit den wirtschaftlichen Gestaltungen angenommen werden darf.

Kurz zusammenzufassen wäre dieser Paragraph dahin, daß Marx nach dem Vorbilde Hegels von dem Menschen als geschichtlichen Entwicklungsträger ausgeht. Seine Triebkräfte werden in einseitiger Weise als ökonomische ausgedeutet, so daß Marx dem transzendentalen Vernunftprozeß einen ebenso selbständigen wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß entgegenstellen kann, der sich wie der Hegelsche Prozeß nach bestimmten dialektischen Gesetzen vollzieht. Wie dieser Dialektizismus geartet ist, ergibt das Folgende.

VI

Nach den Marxisten werden ökonomische Entwicklungsgesetze in der Form der dialektischen Methode gefunden, die Hegel in der philosophischen Wissenschaft zuerst in umfassender Weise angewandt habe. Die dialektische Methode besteht bei ihm in dem aus der Erkenntnistheorie gewonnenen Prinzip des Aufzeigens der Widersprüche endlicher Bestimmungen, ihrem Auflösen in der Negation vermittelst des vernunftgemäßen Erkennens, des Fortschreitens von Begriff zu Begriff. Durch die Dialektik allein kommt Zusammenhang und Notwendigkeit in den Inhalt der Wissenschaft, im bereits erörterten Sinne.

In ihrer Anwendung ist diese Methode bei den Sozialisten wesentlich geändert. Engels sagt[2]: Die Philosophen suchten in ihren Systemen die Überwindung aller Widersprüche. Kamen sie aber so zur absoluten Wahrheit, vermittelst der dialektischen Methode, so war

[1] Aus Simmel, Grundfragen der Soziologie. Berlin 1917, S. 20.
[2] Engels, Feuerbach, S. 9.

die Weltgeschichte zu Ende. Der Sozialismus unterscheidet sich also dadurch von den Philosophen, daß er nur den erreichbaren relativen Wahrheiten nachgeht auf dem Wege der positiven Wissenschaften und der Zusammenfassung ihrer Ergebnisse durch das dialektische Denken.

Es ist nun aber klar, daß in dem Hegelschen Dialektizismus bereits das Prinzip des absoluten Wissens enthalten ist. Der Dialektizismus, der relative Wahrheiten erforschen will, ist notwendig ein anderer als der Hegels. Einmal äußert sich hierüber Engels[1]: Die Hegelsche Dialektik sei auf die Wissenschaft von den allgemeinen Gesetzen der Bewegung, sowohl der äußeren Welt, wie des menschlichen Denkens, reduziert worden. Hiernach wird ihr Entwicklungsgedanke im Sinne eines nur ursächlichen Zusammenhanges „des durch alle Zickzackbewegungen sich durchsetzenden Fortschreitens vom Niederen zum Höheren" festgehalten[2]. Die dialektische Entwicklung der sozialen Organismen wird von den Gesetzen beherrscht, die auch in der Natur obwalten. Einmal unterscheiden sich die höheren von den niederen ebenso gründlich wie Pflanzen- und Tierorganismen[3]; wie diese unterstehen sie denselben Gesetzen der Entstehung, Existenz, Entwicklung und des Todes, um dann einen höheren gesellschaftlichen Organismus aus sich herauszusetzen. Insbesondere wird die Ökonomie wie ein Spezialfall der allgemeinen Biologie betrachtet. Ihren naturgeschichtlichen Prozeß leiten Gesetze, die das Wollen, das Bewußtsein und die Absichten der Menschen beherrschen.

Diese Gesetze versteht der Materialismus unter dialektischen Gesetzen. Für die Natur wird das von Engels[4] zum Beispiel folgendermaßen angewandt: Die entstehende Pflanze ist die Negation des Samens; die absterbende Pflanze die Negation der gereiften. Als Negation der Negation wird der Samen aufgefaßt. Das dialektische Gesetz aber kommt zugleich als allgemeines Entwicklungsgesetz der Geschichte und des Denkens in Anwendung[5], mag es dort nun in den Thesen und Antithesen: Kommunismus — Privateigentum — zukünftiger Kommunismus[6], oder: Feudalmonopol — Konkurrenz — modernes Bourgeoisiemonopol[7] auftreten.

[1] Engels, Feuerbach, S. 45.
[2] Ebenda S. 44.
[3] Marx, Kapital I, S. 820 und Vorwort.
[4] Engels, Anti-Dühring, S. XIV, XVII, 120 f., 139.
[5] Ebenda S. 144. [6] Ebenda S. 138 f.
[7] Marx, Elend der Philosophie, 3. Aufl., S. 137: Das Bourgeoismonopol ist die Negation des Feudalmonopols, sofern dieses die Konkurrenz voraussetzt, zugleich aber die Negation dieser Konkurrenz, sofern es Monopol ist.

Es ist ganz klar, daß unter Dialektik in diesem Sinne anderes verstanden wird, als das Hegelsche Fortschreiten von Begriff zu Begriff ist. Die materialistische Gesetzmäßigkeit ist eine auf konkrete Erscheinungen gerichtete Naturfolge auf außerlogischem Gebiet[1]. Zutreffend kennzeichnet sie Engels[2] auch noch in einem weiteren Punkte gegenüber Hegel: „Indem also Marx den betreffenden Vorgang als Negation der Negation bezeichnet, denkt er nicht daran, ihn beweisen zu wollen als einen geschichtlich notwendigen.“ Gewiß! Denn hier spricht Engels von einem ganz bestimmten, konkreten, mit Hegel zu sprechen, von einem Vorgang in der Zufälligkeit seines erscheinenden Daseins. Marx nimmt den einzelnen Entwicklungsvorgang und bezeichnet ihn dann nachträglich als einen unter einem bestimmten dialektischen Gesetz erfolgten. Die Dialektik ist hier zur Methode geworden[3].

Gewiß ist dies Verfahren vielfach irreführend, und es ist daher verständlich, wenn zum Beispiel Masaryk[4] eine Folgewidrigkeit darin sieht, daß mit der Übernahme der Dialektik nicht zugleich die vernunftgemäße, absolute Erkenntnis Hegels von Marx vertreten werde. Man muß aber festhalten, daß die Dialektik bei Marx in Wirklichkeit nur eine in der gleichen praktischen Bewährung festgehaltene Methode ist, wie sie zum Beispiel auch in der Lasalleschen Geschichtsphilosophie[5] auftritt. Auch hier scheinen die Kategorien mehr zu sein als die Klassifikation geschichtlicher Tatsachen unter bestimmtem Gesichtswinkel. Das kann aber über ihren wahren, hier dargelegten Sinn nicht hinwegtäuschen.

VII

Den Hegelschen Erscheinungen des Bewußtseins liegt nichts anderes zugrunde als das Wissen. Das Wissen ist das letzte Ziel der Menschheitsentwicklung, sowohl in der Hegelschen Phänomenologie wie in der Geschichtsphilosophie: Der Mensch erkennt sich schließlich in seiner Totalität als Geist.

In die Selbsterkenntnis läuft auch die Marxsche Geschichtsentwicklung aus. Auch bei Marx befreit sich der Mensch auf diesem

---

1 Plenge, S. 33.
2 Anti-Dühring, S. 136.
3 Plenge, S. 105.
4 Masaryk, Grundzüge des Marxismus, Wien 1899, S. 45.
5 Oncken, Lassalle, Stuttgart 1904, S. 185.

Standpunkte von der früheren Grenze seines Werdens, von den früheren naturgeschichtlichen unmenschlichen Gesetzen, unter denen er stand, und führt eine neue Ordnung der Dinge herauf. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung erzeugt das Proletariat, „das seines geistigen und physischen Elends bewußte Elend, und die darum sich selbst auflösende Entmenschung“[1]. Der Widerspruch zwischen dem privatwirtschaftlichen Eigentum und der Vergesellschaftung des Produktionsprozesses wird dadurch behoben, daß der Mensch in der Erkenntnis seiner eigenen als gesellschaftlicher Kräfte die Formen des Egoismus abschafft. — Einen ähnlichen Gedanken äußert Marx auch in seiner Polemik gegen Bruno Bauer zur Judenfrage; hier verwirft er die Forderung einer vereinzelten Emanzipation des Judentums; die Emanzipation sei nur durch die Emanzipation der ganzen Gesellschaft durchzuführen. Gerade die Gesellschaft ermögliche durch ihre Formen den Egoismus und Schacher der Juden. Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt (das staatsbürgerliche Menschenrecht der Freiheit bedeutet gerade die Absonderung des Menschen vom Menschen) — erst dann, wenn der individuelle Mensch in seinem empirischen Leben Gattungswesen geworden ist; erst dann, wenn der Mensch seine forces propres als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat, ist die menschliche Organisation vollbracht. Das Geld aber, als Ausdruck der nicht vollbrachten, „hat die ganze Natur ihres eigentlichen Wertes beraubt; das Geld, das der Mensch nun anbetet, ist sein Herrscher geworden, es hat ihn sich selbst entfremdet, ihn zur Verachtung der Theorie und der Kunst geführt und seiner als Selbstzweckes vergessen lassen.“

Die Befreiung von den unmenschlichen Verhältnissen ist auf die Selbsterkenntnis des Menschen nach seiner ökonomischen Seite hin zurückzuführen, die überhaupt die Totalität seiner Natur ausmacht; eine Erkenntnis, in der der Mensch wie bei Hegel seine Freiheit vollendet. In der ersten geschichtlichen Epoche, führt Marx aus[2], ist der Mensch vollständig der Natur unterworfen. Die Natur ist sein Herr. In der zweiten tritt an Stelle der Natur die Ware. Erst in der dritten wird der Mensch selbst zum Herrn. Dies ist die Epoche der Freiheit, des Selbstbewußtseins. In ihr entscheidet der

[1] Vgl. die bei L. Woltmann, Der historische Materialismus, Düsseldorf 1900, S. 15 aufgeführten Stellen aus der Heiligen Familie von Marx (im literarischen Nachlaß, herausg. von Mehring, Stuttgart 1902 ff.).

[2] Marx, Kapital I, S. 56.

Wille und die Meinung aller. Die Gesellschaft ist wieder ohne Staat, ein Verein freier Menschen.

In der Sache selbst wird durch diese Anlehnung an Hegel an der Marxschen Geschichtsphilosophie nichts geändert. Auch die Epoche der Selbsterkenntnis wird durch die ökonomischen Verhältnisse, die ihre unmenschliche Spitze zugleich mit dem sich wandelnden Bewußtsein verlieren, hervorgebracht. Die Natur des Menschen, der zum Bewußtsein seiner selbst gelangt, bleibt darum doch in ihrer Materialität, d. h. in ihrer auf die ökonomischen Zwecke gerichteten Betätigung bestehen. Freilich tritt hier der Gedanke des absoluten Wissens[1], das seine Grundlage in der Selbsterkenntnis hat, in einen unmittelbaren Gegensatz zu der behaupteten Möglichkeit einer nur relativen Erkenntnis, wie sie sich bei Marx findet. Obgleich ferner die Selbsterkenntnis, die, wie bei Hegel, auch bei Marx[2] in dessen eigenem System ihren vollendeten Ausdruck findet, durch die ökonomische Entwicklung herbeigeführt wird, so macht sich doch mit ihr der Mensch von den früheren unmenschlichen ökonomischen Bedingungen frei und zu ihrem Herrn. Hier findet die ökonomische Theorie ihre Grenze. Damit tritt aber vollends der schon früher nachgewiesene Gedanke zutage, daß die Entwicklung der Technik und der ökonomischen Formen nur in geistigem Kampfe hervorgebracht wird, und daß ihr die Entwicklung der menschlichen Bewußtseinsanlage zugrunde liegt. Jenes Endziel setzt die Gestaltung durch vernünftige Individuen voraus, die auf ihrer höchsten Vernunftstufe die Freiheit im Sinne Hegels verwirklicht haben, indem sie ihr eigenes Wesen als das des einzelnen in der organisierten Gattung erkennen[3]. Mit dieser Erkenntnis gehen nun auch die Klassenkämpfe zu Ende, und die Geschichte versinkt, wie bei Hegel, ihres Inhaltes beraubt, in Schweigen. Wo die einseitigen Leidenschaften, das Schlechte als Träger des Guten fehlt, erlahmen die Fittiche menschlichen Fortschreitens. Mit wachsender Erkenntnis sterben die geschichtlichen Triebkräfte des Menschen ab. Die Tagesstunde, in der die Eule der Minerva ihren Flug beginnt, ist, wie Hegel am Schlusse der Phänomenologie auseinandersetzt, die Zeit der eintretenden Dämmerung.

---

[1] Auch von Schulze-Gävernitz in der „Hilfe“ 1910, Nr. 36, S. 573 wird dieser absolute Standpunkt Marx' treffend hervorgehoben.

[2] Plenge, S. 79, 80, 139. [3] Ebenda.

Neue Bevölkerungssorgen

Von Dr. Eugen Würzburger
Geh. Reg.-Rat, Direktor des Sächsischen Statist. Landesamts in Dresden

Die deutsche Öffentlichkeit war in den letzten Jahren vor dem Kriege mit ungewohnter Lebhaftigkeit einer Bevölkerungsfrage zugewendet: dem Geburtenrückgang. Ich habe meine von der der großen Allgemeinheit wesentlich abweichende Auffassung von Ursache, Verlauf und Wirkung dieser Erscheinung mehrfach, insbesondere in diesem Jahrbuch (38. Jahrg., S. 1259) begründet und in den Gegenschriften, auch in den hauptsächlich mit meiner Auffassung sich beschäftigenden, in wichtigen Punkten sie bekämpfenden Darlegungen Oldenbergs (40. Jahrg., S. 769) keinen Beweis ihrer Unrichtigkeit gefunden. Wenn ich es trotzdem bisher unterlassen habe, die im Anschluß an Oldenbergs Aufsatz, S. 839, angekündigte Absicht einer eingehenden Erwiderung auf seine Angriffe auszuführen, so geschah es in der Überzeugung, daß die Zeitspanne in unserer Bevölkerungsentwicklung, für die der Geburtenrückgang das kennzeichnendste und darum wirklich an erster Stelle wissenschaftliche Erforschung verlangende Moment gewesen, abgelaufen war, und daß diese Erscheinung, selbst im Falle ihres Weiterbestehens, ihre überragende Bedeutung gegenüber anderen Bevölkerungsfragen, die außerordentlich viel tiefer und unmittelbarer in die Lebensbedingungen von Staat und Volk einschneiden mußten, eingebüßt hatte. Eine neuerliche Beschäftigung mit ihr war daher in den alle Kräfte für das augenblicklich Dringliche beanspruchenden Kriegsjahren mit meinen übrigen Pflichten unvereinbar. Auch scheint sie heute deswegen weniger notwendig, weil die Flut von Schriften über den Geburtenrückgang, mit der wir etwa seit acht Jahren und bis in die Kriegszeit hinein überschwemmt worden sind und deren fast ausnahmslose statistische Oberflächlichkeit es in der Hauptsache war, die mich zum Eingreifen in die öffentliche Erörterung veranlaßt hatte, unter dem Druck der politischen Lage, die die Frage aufdrängt, ob ein durch die verminderte Geburtenzahl verlangsamter Bevölkerungszuwachs noch als ein Unglück gelten muß, doch endlich von selbst abebben dürfte. Immerhin gebe ich die Hoffnung nicht auf, in ruhigeren Zeiten das Versäumte nachzuholen.

Jetzt aber sind andere Bevölkerungssorgen schwerster Art in bedrohliche Nähe gerückt: die aus der Beraubung des deutschen Gebietes in allen vier Himmelsrichtungen entspringende und die bereits aufsteigende Wolke der Massenauswanderung. In bezug auf letztere gilt es, zu retten, was zu retten ist.

Es sind im wesentlichen zwei Gruppen von Personen, bei denen eine erhebliche Auswanderung in den kommenden Jahren zu gewärtigen ist, und zwar:

1. diejenigen jüngeren und vielleicht auch älteren Leute, die durch die wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse veranlaßt werden, sich ein besseres Fortkommen, als sie es in der Heimat erhoffen dürfen, im Ausland zu suchen;
2. diejenigen, die ohne oder gegen ihren Willen zur Auswanderung gezwungen sein werden, weil der Nahrungsspielraum in der Heimat künftig eingeengt wird und für die bisherige Bevölkerung nicht mehr auszureichen droht.

   Dazu kommen

3. die anläßlich des Krieges aus ihren Wohnsitzen im feindlichen Ausland (oder infolge der Waffenstillstandsbedingungen aus den uns verbündet gewesenen Staaten) vertriebenen und nach Deutschland zurückgekehrten Auslandsdeutschen, sofern sie an ihren verlassenen Aufenthaltsort zurückkehren wollen und können.

Um die Zahl der Personen der ersten und letzten Gruppe zu schätzen, fehlt jeder Anhalt. Die der zweiten Gruppe hängt ab von den in Aussicht stehenden unvermeidlichen Einschränkungen von Industrie und Handel und von der Lösung, die die Frage der Beschäftigung und Ernährung der dadurch brotlos werdenden Personen finden wird. Bedenkt man, daß von dem 16½ Millionen betragenden Bevölkerungszuwachs des Deutschen Reiches in dem Vierteljahrhundert zwischen den Berufszählungen von 1882 und 1907 nicht weniger als 14 Millionen durch das Aufblühen von Handel und Industrie in Anspruch genommen worden sind, so ist zu befürchten, daß ungefähr für ebenso viele die Nahrungsquellen versiegen werden, wenn Handel und Industrie in ihrem Stande um ein Vierteljahrhundert zurückgeschraubt werden. Bei den furchtbaren Möglichkeiten, die diese Aussicht eröffnet, erscheint es, so bitter die Erkenntnis auch sein mag, noch als das beste für die Betroffenen wie für die Gesamtheit, wenn ein möglichst großer Teil dieses drückenden Menschenballastes in anderen Ländern und Erdteilen ein Unterkommen findet. An dem Grundsatz der Bekämpfung der Auswanderungslust wird also nicht unter allen Umständen festgehalten werden dürfen.

Haben wir aber einmal damit zu rechnen, daß die im letzten Vierteljahrhundert an Zahl bedeutungslose Auswanderung bald wieder einen großen Umfang annehmen wird, so müssen wir alles versuchen, um Einfluß auf die Richtung der Auswanderung (wenigstens der zu den zwei ersten Gruppen gehörenden) zu erlangen und so unter Verwertung der früher gemachten Erfahrungen nach Möglichkeit zu verhindern, daß neue Millionen von Deutschen in fremdem Volkstum aufgehen und ihre Nachkommen den unsrigen dereinst vielleicht ebenso gleichgültig oder gar feindselig gegenüberstehen, wie es ungezählte Nachkommen deutscher Auswanderer aus den vergangenen Jahrhunderten in diesem Kriege und schon vorher uns gegenüber getan. Zu diesem Behuf ist es nötig, die Auswanderung in der Weise und in solche Gebiete zu lenken, daß gegründete Aussicht darauf besteht, daß die Ausgewanderten und ihre Nachkommen ihr Deutschtum bewahren und nicht wieder Kulturdünger für fremde Völker werden, wie es seit Jahrhunderten, ja seit der Völkerwanderung allerorts Deutsche in größerem oder kleinerem Maße gewesen. Die Beantwortung der Frage, wie man Einfluß auf die Auswanderer gewinnen und sie zur Wahl gewisser Ziele veranlassen kann, soll hier nicht versucht werden; es ist meines Wissens in neuerer Zeit wiederholt darüber beraten worden, insbesondere in einer Versammlung der Vertreter der beteiligten Vereinigungen in Berlin am 15. Februar 1919. Ich beschränke mich auf den Hinweis auf die Einrichtungen, in die ich im Jahre 1885 in London in meiner damaligen Eigenschaft als Leiter der vom deutschen Kolonialverein begründeten Auskunftsstelle für Auswanderer Einblick bekam. Jede britische Kolonie hatte einen ständigen Vertreter für Auswanderungsfragen beim Kolonialamt in London, und in häufigen Gesamtberatungen dieser Vertreter wurde die Zahl und die Art der jeweils in den verschiedenen Gebieten benötigten Einwanderer bekannt gegeben und demgemäß bestimmt, in welchem Verhältnis die gerade gemeldeten Auswanderungslustigen auf jene Gebiete zu verteilen seien. Wünsche der einzelnen Auswanderer wurden zwar tunlich berücksichtigt, schienen aber in der Regel gar nicht geäußert zu werden, ausgenommen von Personen, die ihren bereits ausgewanderten Familienmitgliedern nachfolgen wollten. Im allgemeinen scheinen die Auswanderer volles Vertrauen zur Kommission gehabt und von ihr die Angabe eines Reisezieles erwartet zu haben. Die Beförderung erfolgte auf besonderen Auswanderungsschiffen zu ganz geringen Preisen. Ob diese Einrichtungen heute noch bestehen, entzieht sich meiner Kenntnis. Es ist natürlich

nicht zu verkennen, daß die Aufgabe jener Kommission außerordentlich viel einfacher war als es die einer entsprechenden Stelle in Deutschland sein würde, weil für die britische ja nur Gebiete des eigenen politischen Machtbereichs in Betracht kamen und über die Verhältnisse dieser Gebiete die umfassenden Auskünfte der Kolonialregierungen jederzeit zur Verfügung standen. Immerhin könnten regelmäßige Konsularberichte einigen Ersatz bieten, wenn in Deutschland einer bereits bestehenden Stelle (Reichsauswanderungsamt, Zentralauskunftsstelle des Kolonialvereins) oder einer neu zu begründenden eine ähnliche Aufgabe zugewiesen wird. — Unerläßlich dürfte es, falls man sich Einfluß auf die Auswanderung von Regierungs wegen sichern will, jedenfalls sein, die Zuständigkeit dieser Zentralstelle möglichst weit zu gestalten, eine Anzeigepflicht der Auswanderer an dieselbe einzuführen und die private Auswanderungsvermittlung genau zu überwachen oder ganz auszuschließen.

Das wichtigste Problem ist das des Auswanderungsziels. Die Vorbedingungen, die in einem bestimmten Gebiete gegeben sein müssen, um es vom Standpunkte der Deutscherhaltung als geeignetes Ziel erscheinen zu lassen, sind politischer, populationistischer, wirtschaftlicher Art.

Die politische Sicherung der deutschen Auswanderer und ihrer Nachkommen für die alte Heimat, also die dauernde Verbindung mit ihr durch das Band der Staatsangehörigkeit, ist nur in Ländern zu erhoffen, die politisch an Deutschland angeschlossen sind; außerdem mit einiger Wahrscheinlichkeit höchstens noch in solchen, die ihrem Wesen nach nicht zum europäisch-amerikanischen Kulturbereich gehören, wie die mohammedanischen oder die mongolischen Staaten. Diese kommen wegen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf absehbare Zeit für eine deutsche Einwanderung größeren Stils nicht in Betracht, sondern bestenfalls nur für Handelsunternehmungen. Eigene Auswanderungskolonien im eigentlichen Sinne aber hatten und haben wir nicht, dank den Versäumnissen des 16. bis 18. Jahrhunderts, wo das innerlich zerrissene Deutschland abseits stand, als die seefahrenden Nationen von den für Europäer bewohnbaren Teilen der Erde Besitz ergriffen. Die Ansiedelung in deutschem Hoheitsgebiet wird selbst in dem günstigsten Fall, daß wir eine oder die andere unserer bisherigen Kolonien retten, angesichts ihrer nur langsam sich entwickelnden Aufnahmefähigkeit für Europäer nur in sehr beschränktem Maße möglich sein; die im Hochland von Ostafrika vereinzelt erzielten Erfolge, auf die

man hingewiesen hat, eröffnen noch keine Aussichten, die als sichere Posten in die Rechnung eingestellt werden dürfen. Somit werden wir vor die Notwendigkeit gestellt, bei der Wahl von Auswanderungszielen schweren Herzens die Wahrscheinlichkeit, ja die Gewißheit der Überlassung der Auswanderer an ein fremdes Staatswesen in den Kauf zu nehmen.

Als zweite Vorbedingung haben wir populationistisch günstige Verhältnisse zu bezeichnen. Diese müssen die Erhaltung, wenn nicht der deutschen Staatsbürgerschaft, so doch der deutschen Muttersprache ermöglichen, die die unentbehrliche Voraussetzung für die Bewahrung deutscher Gesinnung ist, wennschon sie anderseits letztere auch nicht allein zu verbürgen vermag. Über Einwanderungsländer eigener Zunge, wie solche den englischen, spanischen, portugiesischen, französischen Auswanderern außerhalb des politischen Machtbereichs ihres eigenen Heimatlandes offen stehen, verfügen wir leider auch nicht. Man könnte vielleicht für die Zukunft an einige unter den deutschsprachigen Gebieten im Osten denken, die der feindliche Verband an die Polen und andere zu verschenken beschlossen hat. Daß diese aber eine solche zur Stärkung der dortigen künftigen deutschen Minderheiten gewiß von unserem Standpunkt sehr erwünschte Einwanderung aus dem Deutschen Reich zulassen werden, erscheint angesichts der Beflissenheit, mit der sie jetzt schon die deutschen Ansiedelungen zu beschränken oder auszurotten bestrebt sind, völlig ausgeschlossen; wie wir ja überhaupt nicht vergessen dürfen, daß mit der Vernichtung unserer politischen Macht wir bei allem, was wir auch immer in der Frage der Auswanderung unternehmen wollen, auf die Duldung fremder, bisher feindlicher Regierungen angewiesen sein werden.

Diese vorausgesetzt, ist die nach dem Gesagten allein übrig bleibende Anlegung deutscher Siedelungen in fremdsprachigen Ländern mit ihrer Deutscherhaltung nach dem Zeugnis der Geschichte nicht unvereinbar, aber nur dort rätlich, wo die Siedelungen geschlossene, womöglich größere Sprachinseln bilden können, so daß das Deutsche innerhalb derselben den Rang der alleinigen oder doch hauptsächlichen Verkehrssprache zu behaupten vermag. Denn sprachliche Minderheiten gehen, namentlich in Städten, in der Regel schnell und unrettbar in der Mehrheit auf.

Besonders schlagende Beispiele hierfür bieten einerseits die Erhaltung der weniger als eine Million zählenden Bevölkerung der kanadischen Provinz Quebec, die trotz ihrer Lage inmitten der anglo-

amerikanischen Welt von Anfang an ein eigenes Sprachgebiet gebildet hat, und im Gegensatz dazu die bereits durch Jahrhunderte sich fortsetzende Aufsaugung der um das Vielfache zahlreicheren, aber nirgends geschlossen wohnenden oder doch die überwiegende Mehrheit bildenden Deutsch-Amerikaner. Ausnahmen von der Regel, daß zerstreute Minderheiten sich nicht erhalten können, finden sich nur da, wo die Minderheiten entweder zugleich politisch-nationale Parteien bilden und als solche einen starken Rückhalt im eigenen Sprachgebiet haben (so die tschechischen Minderheiten in den deutschen Städten Böhmens), oder wo Gesetz, Religion oder Sitte das Konnubium ausschließen (so die Juden im Mittelalter und weit in die Neuzeit hinein).

Natürlich besteht auch dann, wenn durch die sprachliche Geschlossenheit einer deutschen Siedelung in fremdsprachigem Lande ein Haupterfordernis ihrer Deutscherhaltung erfüllt ist, noch keine absolute Sicherheit für die dauernde Bewahrung dieses Erfolges. Es muß zugleich ein starker nationaler Selbsterhaltungstrieb wirksam sein, der leider bei Deutschen weniger selbstverständlich ist und wohl auch in Zukunft sein wird als bei anderen Völkern. Dieser Trieb und die aus ihm erwachsende Kraft sind ganz besonders dann notwendig, wenn die Regierung des fremden Ansiedelungslandes sich nicht mit der — auf die Dauer nicht zu vermeidenden — politischen Eingliederung der angesiedelten Deutschen in die Reihe ihrer Staatsbürger begnügt, sondern auch ihre sprachliche Absorption durch die ihr zu Gebote stehenden Machtmittel anstrebt und fördert, unter Umständen mit Hilfe einer auf den Zweck berechneten Gesetzgebung. So gewiß alle solchen Mittel, einer Bevölkerung ihre Mutter- und Verkehrssprache zu rauben, an einem einmütig alle ihre Glieder beherrschenden Willen zum Festhalten an dieser scheitern müssen, so bedenklich ist die Sachlage, wo dieser Wille wankt oder fehlt. Ihn zu unterstützen, würde dem deutschen Mutterlande im konkreten Fall kaum ein anderes Hilfsmittel zur Verfügung stehen als das, bei den Ausgewanderten das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der alten Heimat und die Anhänglichkeit an die Muttersprache mit allen gesetzlichen Mitteln sowie durch persönliche Beziehungen zu pflegen. Stipendienfonds für Auslandsdeutsche, wie ein solcher auf Anregung des deutsch-amerikanischen Geistlichen Chr. F. Weiser[1] bereits begründet worden, versprechen, in diesem Sinne zu wirken.

[1] Siehe dessen Schrift „Das Auslandsdeutschtum und das Neue Reich" (Gotha 1918).

Immerhin sind die Erfahrungen, die wir mit geschlossenen deutschen Ansiedelungen, also eigentlichen Sprachinseln, in Ländern fremder Zunge gemacht haben, bisher nicht allzu schlimme gewesen; eine ganz stattliche Reihe von solchen im Osten Europas hat sich Jahrhunderte hindurch unter nicht immer günstigen Verhältnissen erhalten: die Gründungen des deutschen Ordens und der Hansa in den baltischen Provinzen, die späteren, aber auch schon Jahrhunderte alten Sprachinseln im mittleren und südlichen Rußland, dann das Sachsenland in Siebenbürgen, das Schwabenland im Banat und in der Baczka, ein Teil der übrigen Siedelungen im mittleren und nördlichen Ungarn zwischen Magyaren und Slowaken.

Außerhalb des östlichen Europas ist Südbrasilien wohl der einzige Ort der Erde, wo vom Bestehen deutscher Sprachinseln die Rede sein kann. Sonst zeugen überall nur historische Erinnerungen von der einstigen deutschen Besiedelung. Der Satz, daß nationale Minderheiten in Städten auf die Dauer verlorene Posten sind, hat überall Bestätigung gefunden. Für deutsche Städtebewohner hat er leider vielfach auch da Geltung erlangt, wo sie zwar in der Stadt selbst Mehrheit, in ihrem Weichbilde aber Minderheit waren. Die Entdeutschung wurde hier teils durch fremdsprachigen Zuzug aus der Umgebung in die Stadt, teils durch nationales Renegatentum der Nachkommen der deutschen Einwanderer herbeigeführt und durch Verwaltungsmaßregeln der Regierenden vielfach gefördert. So ging der noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich deutsche Charakter zahlreicher Städte in den magyarischen, nord- und südslawischen, italienischen Landesteilen des ehemaligen Österreich-Ungarn verloren.

Also nicht in solche Gegenden werden wir die Auswanderer geleitet zu sehen wünschen, wo sie eine hinreichende Bevölkerung und daher bereits eine bestimmte fremde Verkehrssprache vorfinden; denn dann gibt es kaum ein Mittel gegen die Gefahr, daß sie diese Sprache erst neben und in der nächsten Generation an Stelle der Muttersprache sich aneignen. Haben wir einmal die hier der Zukunft des deutschen Volkes drohende neue Gefahr in ihrer ganzen Schwere erkannt, und sind wir uns der Pflicht bewußt geworden, ihr innerhalb der uns noch verbliebenen Möglichkeiten entgegenzutreten, so dürfen wir nicht vor der Folgerung zurückschrecken, daß mit unserer ganzen bisherigen Auffassung der „Fürsorge für die Auswanderer“ gebrochen werden muß, die von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausging. Das wirtschaftliche Fortkommen der Auswanderer wird

gewiß für den Anfang am leichtesten da gesichert, wo der Neuankömmling sich einem vorhandenen volkswirtschaftlichen Gebilde an den Stellen, an denen noch einzelne Glieder fehlen und darum die Einwanderer erwünscht sind, bloß einzufügen braucht. Dieses volkswirtschaftliche Gebilde ist aber, wie die Dinge liegen, in jedem heute denkbaren Fall ein solches, das zur Entdeutschung führt, und mit der Zuführung deutscher Auswanderer zu ihm dient man so zugleich fremden wirtschaftlichen wie nationalen Interessen. Ja, man ist bei uns nicht etwa nur gelegentlich, sondern ganz allgemein in der Gleichgültigkeit gegen diese Folgen so weit gegangen, den Auswanderern möglichst baldige Aufgabe der deutschen und Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit zu empfehlen und sie zur schleunigen Erlernung der fremden Landessprache (und damit zur Aufgabe der deutschen Muttersprache, wenn nicht in der eigenen, so doch in der folgenden Generation) zu veranlassen; auch in der genannten Versammlung soll letzteres geschehen sein. Solange man in dieser Weise die nationalen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten völlig opfert, wird es nicht besser werden. Die Vereinigung beider Gesichtspunkte ist aber sehr wohl möglich, indem die Massen der Auswanderer in dünn oder gar nicht bewohnte, jedoch besiedlungsfähige Länder geleitet werden, denen sie, trotz fremder Gebietshoheit, ihren Stempel aufprägen und wo die kommenden Geschlechter als deutsche heranwachsen können. Daß es in den englischen und russischen Besitzungen sowie in den selbständig gewordenen Kolonialstaaten Gebiete genug gibt, die die geographischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen hierzu in weitestem Maße erfüllen, steht außer Zweifel; soll doch das Hochland Altai allein Raum für 100 Millionen Menschen bieten.

Die Wahl unter den demnach in Betracht kommenden Gebieten wird selbstverständlich unter Berücksichtigung nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, sondern auch der politischen Verhältnisse zu treffen sein. Jedenfalls wäre es aber verfehlt, dabei die Besitzungen bestimmter Nationen von vornherein deswegen als nicht — oder doch weniger als andere — in Frage kommend zu betrachten, weil wir mit unseren Auswanderern, die früher dorthin gegangen sind, die bittere Erfahrung ihrer raschen Entnationalisierung gemacht haben; denn daran waren viel weniger jene Länder schuld als der bisherige Mangel einer bewußt nationalen Leitung der Auswanderung auf unserer eigenen Seite. Ebensowenig darf das augenblickliche politische Verhältnis der betreffenden Staaten zu Deutschland ausschlaggebend sein; dieses kann sich in wenigen Monaten

ändern, während es sich bei der vorliegenden Frage um das Wohl von Generationen handelt.

Welches auch die neue Heimat, deren Staatsangehörigkeit anzunehmen für die Auswanderer ja auf die Dauer unvermeidlich ist, werden mag, so wird sie ihnen unter Umständen Pflichten auferlegen, die sie mit uns im alten Lande in Konflikt bringen; es darf kaum bezweifelt werden, wenn man erzählt, daß die deutschen Wolgakolonisten dem russischen Heere im Weltkrieg wie schon früher seine besten Soldaten gestellt haben. Wir vermögen daran nichts zu ändern und müssen uns damit trösten, daß es mit unvergleichlich größerer Wahrscheinlichkeit gelingen wird, das eingeschlafene Gefühl für die alte Heimat bei deutschsprachigen fremden Staatsangehörigen wiederzuerwecken als bei solchen, die auch sprachlich entwurzelt sind.

In der obenerwähnten Versammlung hat v. Reichenau auf die östlichen Randgebiete Deutschlands und dann auf den weiteren Osten und Südosten Europas hingewiesen, wo innerhalb der Ausgewanderten und zwischen ihnen und dem Mutterlande eine möglichst leichte und enge Verbindung hergestellt werden könne. Wir wollen hoffen, daß der Gedanke sich nicht aus den oben in bezug auf die deutschen Gebiete des neuen polnischen Nationalitätenstaates geltend gemachten Gründen als unausführbar erweisen möge. Für europäische Auswanderungsziele spricht ja auch der Umstand, daß eine Überlandauswanderung über die Schwierigkeit des noch auf Jahre zu gewärtigenden Mangels an Schiffsraum hinweghelfen würde.

Eine Entscheidung aber über den ganzen Komplex der mit der Wahl von Auswanderungsgebieten zusammenhängenden Fragen, einschließlich der hier und auch in jener Versammlung kaum gestreiften der beruflichen und wirtschaftlichen Eignung der Auswanderer, eine solche Entscheidung wird von so weittragender Bedeutung sein, daß sie nur unter Zusammenwirken Sachverständiger aus Wissenschaft und Praxis getroffen werden darf. Möge sie recht bald vorbereitet werden, ehe die Not und interessierte Ratschläge Einfluß auf die Richtung der Auswanderung gewinnen, sie von den in vaterländischem Interesse vorzuzeichnenden Wegen abdrängen und so die Hoffnung untergraben, daß die jetzt für uns so schmerzliche Auswanderung sich als ein Keim erweise, der aus dem Jammer der Gegenwart neues deutsches Leben auf neuem Grunde dereinst hervorsprießen läßt!



Bedeutung und Aussichten des deutschen Zuckerrübenbaues nach dem Kriege vom Standpunkte der Volkswirtschaft[1]

Von Dr. Otto Auhagen
Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin

Der Krieg, und noch mehr seine Folgen, stürzen unsere Volkswirtschaft um. Unserer Industrie droht die Gefahr der Erwürgung. Von allen Erschwerungen ihres Absatzes und Rohstoffbezuges im Verkehr mit dem Ausland abgesehen, sind auch ihre einheimischen Wurzeln auf das empfindlichste beschnitten worden; es genügt der Hinweis auf die eine ungeheure Tatsache, daß wir mit Lothringen zwei Drittel unserer deutschen Eisenerzgewinnung verlieren.

Um so mehr müssen wir uns künftig auf unsere heimische Bodenproduktion stützen. Die Landwirtschaft ist ja unser stärkster Trost; man müßte verzagen, wenn man nicht an den Erntesegen dächte, den der Landmann dem deutschen Boden alljährlich abgewinnt. Trotz aller Behinderungen durch den Krieg, trotz besonderer Ungunst der Witterung, die während des Krieges Extreme von Dürre und Nässe miteinander wechseln ließ, trotz aller Verluste, wie sie die Kriegswirtschaft unvermeidlich mit sich führte, hat der Ertrag unseres Bodens die vier Jahre hindurch zu unserer notdürftigen Ernährung fast hingereicht, und in Zukunft, nachdem Millionen rüstiger Männer zum Pfluge zurückgekehrt sind, wenn wieder einmal ausreichende Spannkräfte und Düngemittel vorhanden sind, dürfen wir auf reichlichere Versorgung rechnen. Wenn der deutsche Boden das deutsche Volk ernährt, dann sind wir nicht verloren, dann können wir hoffen, uns mit den übrigen Fragen schon irgendwie abzufinden, vor allem auch mit der Frage, wie die städtischen Arbeitermassen nutzbringend zu beschäftigen sind. Die Hauptsache ist vorderhand, daß die Nahrung für alle reicht.

[1] Nach einem im Februar gehaltenen Vortrage.

Nötig ist also, die landwirtschaftliche Produktion nach Möglichkeit zu mehren. Wegen dieses Zieles vor allem ist es volkswirtschaftlich wichtig, den Zuckerrübenbau wieder auf seine alte Höhe zu bringen. Abgesehen von gärtnerischer Kleinkultur, die in Deutschland auf absehbare Zeit in nur sehr begrenztem Umfange anwendbar ist, holt die Zuckerrübe die höchsten Erträge aus dem Boden hervor. Nach Backhaus erzeugt sie gegenüber dem Getreide das Dreifache an Nährstoffen; auch der Kartoffel ist sie um ein Bedeutendes überlegen. Ein Verfall der Zuckerrübenkultur bedeutet daher eine Erschwerung unserer Ernährung und eine Beeinträchtigung der zuverlässigsten Grundlage unserer Volkswirtschaft.

Die Einschränkung, die der Zuckerrübenbau während des Krieges erlitten hat, gehört daher zu den beklagenswertesten Erscheinungen unserer Kriegswirtschaft. Die Zuckerrübenerntefläche ging von 569 082 ha im Jahre 1914 auf 400 149 ha im Jahre 1915 zurück, sie hob sich dann 1916 um eine Kleinigkeit, ist seitdem aber wieder gesunken, und für 1919 ist leider, wenn nicht alle Anzeichen trügen, mit der Neigung zu einer außerordentlich starken weiteren Verminderung dieser Kultur zu rechnen.

Diesem zunehmenden Verfall sollte mit aller Kraft entgegengearbeitet werden. Nicht nur wegen des volkswirtschaftlichen Interesses an der möglichst hohen Intensität unserer Bodennutzung, sondern auch wegen der gewaltigen Kapitalwerte, die in der Zuckerindustrie investiert sind, auch wegen der Bedeutung dieses Gewerbes für andere Zweige der Industrie, zum Beispiel für die Maschinenindustrie und für große Scharen industrieller Arbeiter, denen die ohnehin so stark geschmälerte Erwerbsmöglichkeit nicht noch unnötigerweise beschränkt werden darf; nicht am wenigsten spricht auch das Interesse der Konsumenten mit, die schon jetzt die unzulängliche Befriedigung ihres Zuckerbedarfs zu beklagen haben. Gelingt es, unsere Zuckerproduktion so weit zu heben, daß der inländische Bedarf reichlich gedeckt werden kann, dann wird es vielleicht auch möglich sein, die für Landwirtschaft und Zuckerindustrie so hinderliche Zwangswirtschaft abzubauen.

Für die Wiederausdehnung des Zuckerrübenbaues kommen aber nicht nur die Ansprüche des Inlandes, sondern auch die Aussichten der Wiederherstellung unserer Zuckerausfuhr in Betracht. Vor dem Kriege beruhte unsere Zuckerproduktion noch zu großem Teil auf dem Absatz im Auslande. Von den 1912/13 erzeugten 54 Mill. Zentnern Rohzuckerwert nahm der einheimische Markt etwa 29 Millionen in

Anspruch; 23 Millionen gingen in das Ausland, vor allem nach England[1].

Während des Krieges hat der Rohrzucker, der schon vorher im Begriff war, die alte Vorherrschaft wieder an sich zu reißen, sehr viel Feld gewonnen. Die Erzeugung an diesem Zucker stieg von 9,9 Mill. Tonnen im Jahre 1913/14 auf 12,6 im Jahre 1917/18. Vor allem hat unsere gefährlichste Konkurrentin, die Insel Kuba, ihre Produktion gewaltig vermehrt; 1913/14 erzeugte sie 2,6 Mill. Tonnen, 1917/18 3,4, und für die laufende Kampagne lautet die Schätzung auf 3,6, nach einer Quelle sogar auf 4 Mill. Tonnen. Kuba hat es verstanden, die durch den Weltkrieg geschaffene Lage insbesondere auf dem englischen Markte sich zunutze zu machen; im vergangenen Jahre wurde der englische Bedarf zu 65 % mit Kubazucker befriedigt.

Auch Javas Produktion hat Fortschritte gemacht, doch wurde sie in den letzten Jahren durch den Mangel an Tonnage, der die fern gelegene Sundainsel besonders empfindlich berührte, sehr gehemmt; die Erzeugung betrug 1913/14 1,3 Mill. Tonnen, 1917/18 1,8 und für 1918/19 wird sie auf 1,7 Mill. Tonnen geschätzt.

Allem Anschein nach macht Kuba in Verbindung mit seiner großen Protektorin, der nordamerikanischen Union, gewaltige Anstrengungen, um sich den englischen Markt für die Zukunft zu sichern. Die Vereinigten Staaten haben die ganze diesjährige Zuckererzeugung Kubas angekauft; wie man annimmt, verfolgen sie hiermit das Ziel, England und sonstige Länder, die in diesem Jahre noch auf den Bezug von kubanischem Zucker unbedingt angewiesen sind, die Verpflichtung zur Abnahme von Kubazucker auch für künftige Jahre aufzuerlegen; daneben sind die Vereinigten Staaten bestrebt, den kubanischen Zucker zu möglichst großem Teil selbst zu raffinieren und als Raffinade auszuführen, wodurch die Interessen der englischen Raffinerie eine sehr empfindliche Schädigung erfahren würde.

England sucht diesen Schlag abzuwehren. Die Zuckerpolitik Englands war früher durch die 1903 abgeschlossene und 1908 erneuerte Brüsseler Zuckerkonvention gebunden. 1913 schied England aus der Konvention aus, doch verpflichtete es sich damals, ohne Einhalten einer sechsmonatigen Ankündigungsfrist weder den Rohrzucker im allgemeinen noch seinen Kolonialzucker im besonderen vor anderem Zucker bevorzugen zu wollen. Der Krieg hat die Konvention zer-

[1] Der Rest diente zur Auffüllung der Bestände.

brochen. Frankreich, das infolge der Abnahme seiner Produktion und der für lange Zeit vernichteten, auch schon vor dem Kriege stark zurückgegangenen Exportfähigkeit an dem Abkommen nicht mehr positiv interessiert ist, hat es indessen nicht für überflüssig gehalten, die Konvention zum 1. September 1918 auch förmlich aufzukündigen. Nach einer unwidersprochen gebliebenen Pressenachricht hat hierauf England der belgischen Regierung mitgeteilt, daß es sich nach Ablauf der sechsmonatigen Frist freie Hand für seine Zuckerpolitik vorbehalte. Dies eröffnet dem deutschen Rübenzucker keine günstigen Aussichten auf seinen früheren wichtigsten Absatzfeldern. England kann künftig den Rohrzucker günstiger stellen als den Rübenzucker. Vor allem ist damit zu rechnen, daß es den Wünschen seiner Zucker erzeugenden Kolonien nach Vorzugsbehandlung entgegenkommen wird. Das Motiv der Erkenntlichkeit gegenüber den Kolonien für die geleistete Kriegshilfe war schon nach dem Burenkriege für Chamberlain ausschlaggebend, um die Brüsseler Zuckerkonvention abzuschließen (trotz des entgegenstehenden Interesses der englischen Konsumenten an dem infolge der früheren Exportprämien billigen Rübenzucker des europäischen Kontinentes), und wird jetzt zu noch stärkerer Geltung kommen. Durch die Förderung der kolonialen Zuckerproduktion hofft England, in Zukunft von Kuba und den Vereinigten Staaten unabhängig zu werden. Große Hoffnungen werden auf Demerara (Britisch-Guayana) gesetzt. Ganz unberechenbare Möglichkeiten liegen in Ostindien vor. Die Erzeugung Britisch-Indiens hat sich von 2,3 Mill. Tonnen im Jahre 1913/14 auf 3,2 Mill. im Jahre 1917/18 gehoben; auf annähernd denselben Betrag (3,0) wird sie für 1918/19 veranschlagt, allerdings reicht trotz dieser Zunahme die eigene Erzeugung zur Deckung des Bedarfs dieses von über 300 Millionen bevölkerten Gebietes einstweilen noch nicht aus. Sachkenner aber meinen, daß Indien in nicht ferner Zeit an erster Stelle berufen sein werde, Englands Zuckerversorgung zu übernehmen.

Ob es den Kolonien gelingt, das Mutterland unabhängig von fremder Zuckerzufuhr zu machen, ist fraglich. Bestimmt aber werden sich infolge dieser Bestrebungen die Aussichten unserer Zuckerausfuhr nach England noch ungünstiger gestalten, als sie ohnehin schon angesichts des kubanischen Wettbewerbes sind.

Dennoch sollten wir die Flinte nicht ins Korn werfen. Alles in allem steht die Welt heute unter dem Zeichen des Zuckerhungers. Selbst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo man doch den Kubazucker aus erster Hand hat, mußte der Zuckerkonsum rationiert

werden. Weltwirtschaftlich maßgebend ist, daß der Zunahme der Rohrzuckererzeugung eine noch größere Abnahme des Rübenzuckers gegenübersteht; die Erzeugung dieser Zuckerart ging von 8,8 Mill. Tonnen im Jahre 1913/14 auf 4,8 Mill. Tonnen im Jahre 1917/18 zurück. Infolgedessen ist die Gesamtziffer der Zuckererzeugung der Welt während des Krieges zurückgegangen, nämlich von 18,7 auf 17,4 Mill. Tonnen, während die Gesamtheit der Konsumenten und daher auch der normale Zuckerbedarf gestiegen sind. In früheren Jahren berechnete man die jährliche Zunahme des Weltzuckerverbrauchs auf 6 %.

Ein starker Rückgang der Rübenzuckererzeugung ist für sämtliche am Kriege beteiligten Ländern Europas festzustellen. Deutschlands Erzeugung ging von 2,7 auf 1,6 Mill. Tonnen zurück. Noch mehr büßte Österreich-Ungarn ein; statt 1,7 Mill. Tonnen im Jahre 1913/14 produzierte es 1917/18 nur 0,7 Mill. Tonnen. Auch in feindlichen Ländern hat die Produktion sehr gelitten, teilweise infolge des Umstandes, daß der Krieg sich über die Erzeugungsgebiete hinwegwälzte. Frankreichs Produktion sank von 781 000 auf 225 000 Tonnen, Belgiens von 229 000 auf 130 000, Rußlands von 1,7 auf 1,1 Mill. Tonnen. Die Rübenzuckererzeugung der Vereinigten Staaten hat sich während des Krieges nicht erheblich vermehrt (von 655 000 auf 683 000 Tonnen); Englands vor dem Kriege begonnene Produktionsversuche haben zu keinem Ergebnis geführt. Besonders wichtig ist der Verfall der russischen Zuckererzeugung. Die Revolution von 1917 hat geradezu eine Katastrophe für die Zuckerindustrie des Landes herbeigeführt. Hier und da sind die Zuckerfabriken zerstört worden; vor allem aber wurde der Rübenanbau der Gutsbetriebe gestört und zu großem Teil unmöglich gemacht. In Großrußland wie in der Ukraine rissen im Winter 1917/18 die Bauern das Land der Güter und Zuckerfabriken an sich. In der Ukraine suchte der Ende April ergangene (vielfach mißverstandene) Feldbestellungserlaß des Feldmarschalls von Eichhorn die Situation noch einigermaßen zu retten. Seit dem Einmarsch der deutschen Truppen fürchteten die Bauern, daß sie das Gutsland nicht behalten würden; anderseits wagten sich die geflüchteten Gutsbesitzer und Gutsbeamten noch nicht wieder auf das Land. So entstand die Gefahr, daß das Gutsland im Frühjahr 1918 von keiner Seite bestellt wurde. Dem wirkte jener Erlaß durch das Versprechen entgegen, daß demjenigen, der das Feld besäe, auch die Ernte gehören solle. Dies gab den Bauern den Mut, sich an die Bestellung der

verlassenen Güter zu machen. Infolgedessen wurde auch ein großer Teil der Rübenaussaat in der Ukraine durch bäuerliche Hand vorgenommen. Die Saat und Bearbeitung der Rübenfelder erfolgte aber in sehr unbefriedigender Weise; bei starkem Rückgang der Anbaufläche war daher auch die Ernteziffer sehr gering. Die Produktion der Ukraine wird für 1918/19 auf höchstens 500 000 Tonnen geschätzt; dazu tritt die Zuckergewinnung der großrussischen Gouvernements (Kursk, Woronesh usw.), die gegen 233 000 Tonnen vor dem Kriege, jetzt nur auf 78 000 Tonnen geschätzt wird. Die russische Produktion ohne Polen wird sich in diesem Jahre daher nur auf höchstens 600 000 Tonnen belaufen. Für das nächste Erntejahr liegen die Aussichten noch ungünstiger. Bei der hohen Bedeutung, die die Zuckererzeugung für die Volkswirtschaft und Finanzkraft der Ukraine besitzt, war das im Dezember ans Ruder gekommene gemäßigt-sozialistische Direktorium, wie mir Petljura selbst versicherte, fest entschlossen, den Rübenbau und die Zuckerfabriken zu schonen. Indessen ist sehr die Frage, ob sich das Land des allrussischen Bolschewismus zu erwehren vermag, und vor allem stellt die Aufteilung des Gutslandes unter die bäuerliche Masse den Zuckerrübenbau für die nächste Zukunft sehr in Frage. Die Hauptgefahr droht von den unzähligen Parzellenbesitzern und Zwergbauern, die alle sich um einen Landfetzen reißen und bei ihren schwachen Spannkräften zu einem ergiebigen Anbau der Zuckerrübe nicht fähig sind.

So wird im ehemaligen Zarenreich Zuckermangel und Zuckerteuerung noch lange herrschen, und andere Länder Osteuropas werden noch geraume Zeit unter dem Einfluß der russischen Unterproduktion stehen. In Finnland werden zurzeit geradezu märchenhafte Preise für Zucker gezahlt.

Nicht außer acht zu lassen ist auch, daß in allen Importländern die Vorräte erschöpft sind. Die Zuckerpreise sind in den meisten übrigen Staaten mindestens doppelt so hoch wie in Deutschland. Es ist daher dringend erwünscht und keineswegs aussichtslos, daß wir aus dieser augenblicklichen Konjunktur unseren Nutzen ziehen. Wir dürfen die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Zuckerausfuhr auch in Zukunft ein bedeutendes Aktivum unserer Handelsbilanz darstellen wird. Wir sind ja jetzt, wo alles darauf ankommt, aus dem Auslande Lebensmittel und Rohstoffe zu empfangen, und wo wir ungeheure Schuldverpflichtungen gegenüber dem bisherigen Feinde abzuwickeln haben werden, hieran im höchsten Grade interessiert.

Allerdings ist es unwahrscheinlich, daß wir die frühere Ausfuhr-

ziffer wieder erreichen werden. Der Weltverbrauch nimmt zwar weiter zu, aber die Rohzuckerproduktion hat noch gewaltige Ausdehnungsmöglichkeiten, und die politische Konstellation ist jetzt dem Rohrzucker günstiger als dem Rübenzucker.

Wenn aber auch der Export nicht voll wiederherzustellen ist, so ist aber doch auf einen Ausgleich durch Zunahme der Aufnahmefähigkeit unseres inneren Marktes zu rechnen. Der Fettmangel, die Gewöhnung des deutschen Volkes an umfangreichen Marmeladenverbrauch, die Ausdehnung des Obstbaues als einer rentablen Kultur, die fernere Ausbreitung des Obstbaues durch die Gartenstadtbewegung und die ländliche Kleinsiedlung, das alles sind Momente, die neben der Zunahme der Bevölkerung den deutschen Zuckerverbrauch künftig sehr steigern werden. Der heutige Normalbedarf wird auf 35 Mill. Zentner gegen 29 Mill. vor dem Kriege geschätzt. Allerdings verlieren wir Elsaß-Lothringen, das bei seiner Rübenanbaufläche von 1000 ha (im Jahre 1914) ein fast nur konsumierendes Gebiet war. Dem gegenüber steht die Gefahr (die wir zwar abzuwenden hoffen, mit der aber gerechnet werden muß), daß wir Posen einbüßen. Posen steht mit einer Zuckerrübenfläche von 74000 ha (im Jahre 1914) unter den preußischen Provinzen an dritter Stelle und gehört daher zu unseren wichtigsten Überschußgebieten. Von großer Bedeutung für die Gestaltung unseres inneren Zuckermarktes wird auch der Anschluß von Deutsch-Österreich als eines ganz überwiegend konsumierenden Landes sein; Böhmen, Mähren und Ungarn sind die Hauptsitze der Zuckerindustrie in dem bisherigen Doppelstaate. Jedenfalls wird eine Überproduktion an Zucker für die nächsten zehn Jahre unsere geringste Sorge sein; wenn der menschliche Konsum nicht mit ihr fertig wird, so wird der Zucker auch als Futtermittel eine preiswerte Verwendung finden.

Wegen der Frage des Absatzes brauchen wir also die Rübenkultur nicht einzuschränken, wohl aber ist von anderen Seiten her mit der Möglichkeit ungünstiger Wirkungen zu rechnen; außer den technischen Schwierigkeiten (Mangel an künstlichen Düngemitteln und Kohlen) kommen hier besonders die Frage der Zukunft unseres Großgrundbesitzes und die Arbeiterfrage in Betracht.

Die Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland vom 29. Januar 1919 ist für den Zuckerrübenbau nicht gleichgültig. Der Großbetrieb ist der Hauptträger dieser Kultur; der Zuckerrübenbau gibt ihm die Möglichkeit, seine Vorzüge in bezug auf Spannkraft und maschinelle Arbeit so recht zur Geltung zu

bringen. Von den kleinsten Betrieben ganz abgesehen, bebauen im Deutschen Reich (nach der Statistik von 1907) kleinbäuerliche Wirtschaften in der Größenklasse von 5 bis 20 ha Nutzland, die heute im Ansiedlungswerk mit Recht bevorzugten sogenannten Familienbetriebe, nur 1 % ihres Ackerlandes mit Zuckerrüben, während bei den Großbetrieben mit einer Nutzfläche von 100 ha und darüber 4,8 % dem Zuckerrübenbau dienen. Im Regierungsbezirk Magdeburg, wo sich auch der kleinere Betrieb verhältnismäßig stark am Rübenbau beteiligt, entfielen 1907 in den Familienbetrieben auf die Zuckerrübe 6,55 % des Ackerlandes, in den Großbetrieben 17,7 %, in den größten Betrieben (500 ha und darüber) 20,5 %.

Ich bin stets ein Freund der inneren Kolonisation gewesen und bleibe es. Es ist unerläßlich, der jetzt so lebhaften Bewegung „zurück zur Scholle" nach Möglichkeit entgegenzukommen, dennoch kann ich gewisse Bedenken gegen die neue Verordnung nicht unterdrücken. Für den Augenblick muß in unserer Bodenpolitik das Interesse an höchster Produktivität obenanstehen. Unsere Wohlfahrt in der Zukunft hängt zunächst davon ab, daß wir in den bevorstehenden Jahren unser nacktes Leben fristen.

Die Verordnung beruht auf einer Unterschätzung der Bedeutung, die der Großbetrieb für die Volksernährung in der unmittelbaren Gegenwart hat. Vor dem Kriege sind eine Reihe von Untersuchungen über die wirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft erschienen — ich selbst habe mich daran beteiligt. Fast ausnahmslos stimmten sie in der Feststellung überein, daß der Kleinbetrieb auf die Flächeneinheit mehr produziere als der Großbetrieb. Verallgemeinert durften diese Ergebnisse nicht ohne weiteres werden, da die Zahl der untersuchten Betriebe im ganzen doch zu gering war; immerhin, die vorhandenen Untersuchungen zeugten dafür, daß die innere Kolonisation nach den Verhältnissen vor dem Kriege eine Steigerung der Produktion führte.

Der Krieg hat uns nun aber genötigt, die Frage unter neuen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die für den Kleinbetrieb günstigen Ergebnisse früherer Untersuchungen beruhten zum großen Teil darauf, daß die Gesamterzeugung sowohl an vegetabilischen wie an animalischen Erzeugnissen verglichen wurde. Der Mehrertrag des Kleinbetriebes rührte vor allem aus dem Stalle her, wo die besondere Stärke der kleinbäuerlichen Wirtschaft liegt. Dieser Zweig des Betriebes stützt sich im kleineren Betriebe vielfach in großem Umfang auf den Zukauf von Futtermitteln, die im Großbetriebe erzeugt waren

oder aus dem Auslande bezogen wurden. Durch die Abschneidung vom Auslande wurde die kleinbäuerliche Wirtschaft daher in vielen Gegenden besonders gestört. Die animalische Produktion im Kleinbetriebe stellt sich somit teilweise als eine Veredelung von Erzeugnissen dar, die außerhalb des Betriebes gewonnen sind.

Für die volkswirtschaftliche Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Groß- und Kleinbetrieb kommt es daher doch in erster Linie auf die eigentliche Bodenproduktion an. Die Pflanzenerzeugung ist die Urbasis der Volksernährung. Aus einem anderen Grunde gilt dies heute in erhöhtem Grade. Wegen der Knappheit an Nahrungsmitteln sind wir genötigt, uns zu viel größerem Teil als früher mit Vegetabilien zu beköstigen. Die animalische Kost ist ein Luxus, da beim Umweg der Pflanzennährstoffe durch den tierischen Magen viele Nährwerte verloren gehen. Es war eine rettende Tat, als Batocki sich anfangs 1917 entschloß, in seiner Ernährungspolitik gemäß den Folgerungen dieser Erkenntnis einzuschwenken. Die Notwendigkeit, unsere animalische Nahrung zugunsten der pflanzlichen möglichst zu beschränken, liegt auch noch für die nächsten Jahre vor.

Hinsichtlich der Frage des Ackerertrages sind die erwähnten Untersuchungen bei weitem weniger beweiskräftig. Soviel steht für jeden, der sich auf dem Lande umgesehen hat, fest, daß die Verhältnisse in dieser Beziehung in Deutschland außerordentlich verschieden liegen. Es gibt Gegenden, wo der kleinbäuerliche Betrieb auch unmittelbar aus dem Boden mehr herausholt als der Großbetrieb, aber ebenso wahr ist, daß in anderen Gegenden der kleinere Betrieb rückständig ist und seine Ackererträge denen des Großbetriebes bei weitem nachstehen. Großbetriebe, die mit allen Mitteln der modernen Technik arbeiten, gerade auch unsere großen Zuckerrübenwirtschaften mit Dampfpflugkultur usw., stellen eine derart hohe Produktivitätsstufe dar, daß auch ein geweckter Kleinbauernstand ihm schwerlich gleichkommt.

Sodann müssen wir nach den Erfahrungen der Gegenwart die Marktleistung des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetriebe anders einschätzen. Daß der kleinere Betrieb infolge seiner im Verhältnis zur Fläche größeren Personenzahl einen größeren Teil seiner Erzeugnisse selbst verzehrt als der Großbetrieb, kann ihm selbstverständlich volkswirtschaftlich nicht als Nachteil angerechnet werden; an sich ist ja dringend erwünscht, daß ein recht großer Teil des Volkes der Landwirtschaft angehört und sich unmittelbar aus ihr ernährt. Die Städte aber bestehen nun einmal und wollen gleichfalls ernährt sein.

Die früheren Untersuchungen stellten teilweise auch hinsichtlich der Erübrigung von Erzeugnissen für den Verkauf dem Kleinbetriebe ein günstiges Zeugnis aus. Im Kriege aber hat sich dies offenbar sehr gewendet. Abgesehen von dem schon gewürdigten Umstand, daß die animalische Produktion, auf der die Marktleistung des kleineren Betriebes in erster Linie beruhte, sehr zurückgegangen ist, kommt in Betracht, daß der kleine Betrieb dem amtlichen System unserer Volksernährung einen sehr bedeutenden Teil seiner Erzeugnisse widerrechtlich vorenthält und in dieser Beziehung entschieden ungünstiger abschneidet als der Großbetrieb. Allgemein hört man, daß der Kleinbauer sich in seiner Ernährung verhältnismäßig weniger einschränkt als der Gutsbesitzer mit seinem Personal; vor allem aber läßt der Kleinbetrieb einen viel größeren Teil seiner Überschüsse im Schleichhandel verschwinden als der Großbetrieb. Es mag zutreffen, daß vielfach beim Inhaber des Großbetriebes ein höheres soziales Pflichtbewußtsein vorhanden ist; jedenfalls sind Verstöße im Großbetriebe ein viel größeres Wagnis, da hier die Gefahr der Anzeige seitens Angestellter und Arbeiter vorliegt und auch wegen der größeren Mengen die Verheimlichung entsprechend schwerer ist. Berechnungen, die für einzelne Bezirke auf Grund der Wirtschaftskarte aufgestellt sind, ergeben, daß die kleineren Betriebe auf die Flächeneinheit bedeutend weniger abgeliefert haben als die Großbetriebe. Eine weitere Durchforschung des in den Wirtschaftskarten enthaltenen Materials ist sehr zu wünschen.

Eine starke Verringerung der Großbetriebe wäre daher heute eine recht bedenkliche Sache. Es ist zu befürchten, daß die Aufteilung vor den gut bewirtschafteten Großbetrieben nicht Halt macht. Die Staatsdomänen sollen ja allgemein diesem Schicksal verfallen. Ausnahmen sind zwar zugelassen auch für den Fall, daß ihre Erhaltung für Zwecke volkswirtschaftlicher Art notwendig ist, aber in manchen Gegenden ist die Zahl gut bewirtschafteter Domänen so groß, daß man wenig erreichen würde, wenn man nicht auch an diese die Axt legen wollte. Zum Beispiel trifft dies für Anhalt zu, das am Zuckerrübenbau so stark beteiligte „Land der Amtsräte“.

Beunruhigend wirkt schon in gewissem Grade die bloße Möglichkeit der Enteignung, die nach der neuen Verordnung in einem großen Teil Deutschlands gegen den Großgrundbesitz zur Anwendung gelangen kann. Aus Mangel an Siedlungsland brauchte man sich zu diesem Zwangsmittel noch nicht zu entschließen. Freihändiges Angebot von Gütern ist namentlich infolge der Arbeiterschwierigkeiten,

mit denen der Großbetrieb zu kämpfen hat, in großem Umfang zu erwarten. Gemäß der Verordnung kann der Staat mit dem Vorkaufsrecht einspringen. Domänen und Ödländer sollen parzelliert werden. Die sich hiernach ergebenden Siedlungsflächen überschreiten bereits bei weitem die Grenzen, die der tatsächlichen Siedlungsmöglichkeit durch die Schwierigkeiten des Baues und der Inventarbeschaffung für die nächsten Jahre gesteckt sind. Überstürzen darf man die innere Kolonisation ja schon deshalb nicht, weil sie unter allen Umständen eine zeitweiliche Störung der Bodenbewirtschaftung bedeutet und schon insofern zu Mindererträgen führen muß, die in der nächsten Zeit schwer zu ertragen sind.

Offenbar sind es weniger sachliche als politische Gründe gewesen, die die Regierung bewogen haben, sich inmitten dieser Hungerzeit, wo alles darauf ankommt, die landwirtschaftliche Produktion zu heben, für die Enteignung zu entscheiden. Daher wohl auch die Eile, mit der das Gesetz trotz seines umstürzlerischen Charakters noch vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung erlassen wurde. (Dadurch, daß Sering sich bereit finden ließ, an der Ausarbeitung des Gesetzes leitend mitzuwirken, wird eine radikalere Lösung verhütet worden sein. Überhaupt würde man dem Gesetze unrecht tun, wenn man es nicht als den noch ziemlich gemäßigten Ausdruck heute herrschender Bestrebungen betrachtete. Übrigens ist eine allseitige Würdigung der Verordnung hier selbstverständlich nicht beabsichtigt.)

Durch die Enteignung sollen nun zwar in erster Linie schlechte Wirte, Absentisten, Güterspekulanten, Kriegsgewinnler getroffen werden und das wird eine geraume Zeit vorhalten. Aber in vielen Gegenden wird doch damit zu rechnen sein, daß später auch bessere Güter an die Reihe kommen; bei Latifundien soll auch jetzt schon nach der Qualität der Bewirtschaftung nicht gefragt werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft die Enteignung über das jetzt vorgesehene Drittel der Fläche der Großbetriebe hinausgreift.

Allerdings sind dies ja für den besseren und auf ererbtem Boden sitzenden Wirt Sorgen für eine Zukunft, von der uns vielleicht noch eine Reihe von Jahren trennt. Indessen ist gerade jetzt der Gutsbesitzer darauf angewiesen, die während des Krieges in seinem Betriebe eingerissenen Schäden wieder zu heilen und seine Wirtschaft in mancher Beziehung nach den Anforderungen der neuen Zeit umzugestalten. Dazu gehören bedeutende Kapitalaufwendungen, zu denen sich vielleicht mancher Landwirt wegen der Enteignungsgefahr nicht entschließen mag.

Erschwerend fällt hierbei die Frage der Bewertung im Enteignungsfalle ins Gewicht. Der Wunsch, Siedlungsland zu einem niedrigeren Preise als nach dem heutigen Verkehrswert erwerben zu können, dürfte neben den politischen Motiven der wichtigste sachliche Grund für die Anordnung der Enteignung gewesen sein. Die Verordnung bestimmt, daß Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden dürfen. Von der öffentlichen Meinung wird diese Bestimmung so ausgelegt, als ob nur der frühere normale Friedenspreis zu zahlen sei. Damals aber hatten wir Goldgeld, jetzt ein Papiergeld, das sich am 4. August 1914 von der Goldbasis ablöste und in immer luftigere Regionen geraten ist. Die Mark hat jetzt im Verhältnis zu den Goldwährungsländern kaum noch 40 % ihres früheren Wertes. Dabei wirbeln die Löhne und Preise immer mehr in die Höhe, und dementsprechend geht unsere Valuta weiter und weiter zurück. Diese Bewegung bedeutet eine zunehmende Enteignung der Besitzer fester Forderungen, also der Besitzer von öffentlichen Anleihepapieren, Hypotheken usw. Es ist sehr zu wünschen, daß wir zur Goldvaluta zurückkehren; vielleicht wird es in zwanzig oder dreißig Jahren möglich sein. Sicher aber wird die Rückkehr nicht auf der alten Basis erfolgen, sondern in der Form der Devalvation, d. h. auf der Grundlage des niedrigen Kurses der Papiermark, an den sich dann unsere Volkswirtschaft gewöhnt haben wird. Das Reich würde sich ja ungeheuer schädigen, wenn es seine Schuldenlast in Gold nach dem alten Münzfuß verzinsen und abtragen wollte. Die künftige Goldmark wird daher nur einen Bruchteil des Wertes der ehemaligen Goldmark darstellen. Während nun die Güterpreise im freien Verkehr sich der Entwertung der Mark anpassen und entsprechend steigen, hat der Gutsbesitzer für den Fall der Enteignung zu befürchten, daß er nach den heutigen Verhältnissen nicht einmal den halben Wert des ehemaligen Friedenspreises erhält. Ob dies recht und billig ist, mag dahingestellt bleiben; der Grundeigentümer würde bei dieser Schädigung das Schicksal seines Hypothekengläubigers teilen. Jedenfalls kann diese Aussicht ihn nicht ermutigen, nun mit erheblichen Aufwendungen die frühere Kulturkraft seines Ackers wiederherzustellen. Ganz besonders liegt eine ungünstige Wirkung auf die so viel Kapital erfordernde Zuckerrübenkultur im Bereich der Möglichkeit.

Ob der Kleinbetrieb, der die aufgeteilten Gutsflächen einnehmen soll, sich in Zukunft der Zuckerrübenkultur mehr annehmen wird, er=

scheint fraglich. Man muß es hoffen. Unter günstigen Bedingungen wirft er sich gern auf diese Kultur und mit gutem Erfolge. Aber vermutlich wird die Ausbreitung des Zuckerrübenbaues im Kleinbetriebe nicht so schnell erfolgen, daß der Ausfall infolge der Aufteilung der Gutsflächen sofort wett gemacht wird.

Eine große Bedeutung kommt diesem Bedenken allerdings heute noch nicht zu. Die Gutsbesitzer, die ihren Beruf verstehen, fühlen sich größtensteils, wie mir scheint, durch die Enteignungsgefahr noch nicht ernstlich bedroht. Es besteht aber keine Sicherheit dagegen, daß die heutige Mäßigung der Gesetzgebung nicht bald durch eine schärfere Richtung abgelöst wird. Hauptsächlich um dieser Gefahr willen legte ich meine Bedenken gegen den eingeschlagenen Weg näher dar.

Weitaus die schwerste Sorge des Rübenbauern ist heute die Arbeiterfrage. Die größeren Betriebe mit intensivem Rübenbau hatten sich auf umfangreiche Beschäftigung von Wanderarbeitern eingerichtet, teilweise gezwungen durch den Mangel an einheimischen Arbeitern, deren Zahl namentlich mit der Häufung der Sommerarbeit in der Rübenwirtschaft nicht in Einklang zu bringen war, teilweise veranlaßt durch Rentabilitätsrücksichten. Die Beschäftigung von Hunderttausenden ausländischer Feldarbeiter war ein dunkler Schatten in dem sonst so glänzenden Bilde unseres Zuckerrübenbaues. Männer der Wissenschaft, Regierung und Landwirtschaft erwogen vor dem Kriege immer wieder, wie dieser Übelstand zu beseitigen oder doch einzuschränken sei. Schiele und andere schlugen einen Zoll auf die ausländischen Arbeiter vor, dessen Ertrag zur Seßhaftmachung einheimischer Landarbeiter verwandt werden sollte. Auch Veränderungen der Lohnmethoden, ferner Betriebsmaßnahmen zur Erzielung einer gleichmäßigeren Verteilung des Arbeitsbedarfs über das Jahr erschienen geeignet, um den Rübenbetrieb wieder mehr auf einheimische Arbeitskräfte zu gründen. Über allen diesen Plänen ereilte uns der Krieg und dessen katastrophales Ende. Mit den Kriegsgefangenen sind auch die polnischen Feldarbeiter abgezogen, die während des Krieges festgehalten wurden. Trotz der gegenwärtigen Komplikationen im Osten ist es nicht ausgeschlossen, daß auch in diesem Jahre Wanderarbeiter aus Polen herüberkommen. Jedenfalls aber ist mit einer außerordentlich starken Abnahme dieses Zuzuges zu rechnen, und unsere Landwirtschaft, insbesondere die Zuckerrübenbetriebe, werden vor die Frage gestellt, wie dieser Ausfall zu ersetzen ist.

Die Städte zählen Millionen von Arbeitslosen; die Minderung

der industriellen Beschäftigungsmöglichkeit wird noch lange Zeit anhalten; an sich wäre es daher dringend wünschenswert, wenn diese Massen sich der Landarbeit zuwenden könnten. In Wirklichkeit wird aber nur ein geringer Bruchteil diesen Weg gehen. Der landwirtschaftliche Arbeitgeber hat, zumal in jetziger Zeit, große Bedenken gegen die Leute aus der Stadt, und anderseits ist von diesen auch nur ein Teil zu landwirtschaftlicher Lohnarbeit bereit. Es wird daher nur eine Auslese sein, namentlich von Leuten, die vom Lande stammen und der Landarbeit noch nicht entfremdet sind. Auch Georg Schmidt, der Leiter der freien Gewerkschaft der Landarbeiter, rechnet in dieser Beziehung nur auf geringen Erfolg.

Der Gutsbetrieb wird daher künftig bestrebt sein müssen, mehr Arbeitskräfte aus dem ländlichen Nachwuchs an sich zu ziehen. Da die Stadt an Anziehungskraft, vor allem an Beschäftigungsmöglichkeit, verloren hat, so sind die Aussichten hierauf nicht ungünstig; die Änderungen des Landarbeiterrechts, die Lohnerhöhungen und sonstigen Besserungen der Lebensbedingungen der Landarbeiter werden ihre Wirkung nicht verfehlen. Viel ist in dieser Richtung auch von der zu erwartenden, energischen Aufnahme der inneren Kolonisation zu erwarten, deren Aufgabe nicht nur in der Seßhaftmachung von Landarbeitern, sondern vor allem in der Mehrung des Bauernstandes zu erblicken ist. Die innere Kolonisation soll die agrarsoziale Verfassung des Ostens der des Westens ähnlicher machen, wo die ländliche Arbeiterfrage bei weitem nicht so akut ist wie im Osten. Das ist aber eine Entwicklung, die lange Zeit beansprucht. — Eine Hilfe in der Gegenwart können in beschränktem Umfange die deutschen Rückwanderer, namentlich aus dem ehemaligen Zarenreich, bringen.

Im ganzen liegen die Aussichten für den landwirtschaftlichen Arbeitgeber für den Augenblick sehr trübe, aber die Arbeiterfrage ist zum Teil eine Lohn-, also Geldfrage und insofern beeinflußbar. Wichtig ist daher auch in dieser Beziehung, daß dem Landwirt ein Rübenpreis zugebilligt werde, der ihm einen auskömmlichen Ertrag sichert und gegen die Preise anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse richtig abgestimmt ist.

Wie hoch der Rübenpreis festzusetzen ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Feststeht, daß der jetzige Preis (3 Mk. für den Zentner) versagt. Angesichts der vielen Erschwerungen des Rübenbaues (Mangel an Düngemitteln, Steigerung der Löhne und sonstigen Produktionskosten, Mangel an Arbeitern, Erschwerung der Verarbeitung durch Kohlenmangel) ist bei der Aufrechterhaltung des bis-

herigen Preises auf eine sehr starke Abnahme der Zuckerrübenfläche in diesem Jahre mit Sicherheit zu rechnen. Man sollte daher nicht allzu ängstlich fragen, ob der Landwirt durch eine Preiserhöhung nicht zu viel verdient, wenn etwa die Ernte über den Durchschnitt ausfallen sollte. Es dreht sich um die Frage, ob Zuckernot bei niedrigem Preise oder reichlichere Produktion bei höherem Preise vorzuziehen ist. Die Antwort im Interesse der Konsumenten unterliegt kaum einem Zweifel. Ein Zuckermangel führt zu umfangreichem Schleichhandel mit Wucherpreisen. Man wende nicht ein, daß sich am Schleichhandel nur diejenigen beteiligen, die es sich leisten können: wer nichts „hinten herum" bezieht, muß sich hinlegen und sterben. Wohin die Preispolitik der Regierung führt, hat das Jahr 1918 gezeigt, wo für die Zuckereinfuhr aus der Ukraine ungeheure Preise gezahlt wurden, nach dem Wirtschaftsabkommen vom 10. September 100 Rubel pro Pud = 354 Mk. für den Zentner. Statt also den Landwirten und der Zuckerindustrie im Inlande einen etwas höheren Preis zu bewilligen und dadurch unsere einheimische Zuckergewinnung zu steigern, wurde an das Ausland das Acht- bis Zehnfache gezahlt. Kaum in einem anderen Lande Europas ist der Zuckerpreis auch nur annähernd so niedrig wie in Deutschland.

Die Zusicherung eines höheren Rübenpreises wird den Landwirt zu erhöhten Anstrengungen anspornen, um die Arbeiterschwierigkeiten zu überwinden. Viele Großbetriebe, namentlich diejenigen, die sich zum größten Teil auf fremde Arbeiter verlassen hatten, werden allerdings unter allen Umständen zu einer starken Einschränkung des Rübenbaues gezwungen sein, dafür werden aber in Erwartung eines auskömmlichen Erlöses andere Betriebe die Kultur ausdehnen. Auch für bäuerliche Betriebe ist dies zu erwarten. — Sehr wirksam wäre auch die Zurückgewährung der Schnitzel, die dem Rübenbauer seit 1915 zu erheblichem Teile vorenthalten wurden; wichtig wäre dies namentlich auch für den bäuerlichen Betrieb, der in der Futterfrage besonders stark interessiert ist.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Preisfrage noch nicht entschieden ist; mit Recht fordert die Landwirtschaft, daß der Preis schon im vorhergehenden Herbst festgesetzt werde, wenn es Zeit ist, zur Vorbereitung der künftigen Rübensaat durch Tiefpflügung zu schreiten; trotz der zahlreichen Instanzen, die im Regierungsapparat bei der Preisfestsetzung mitsprechen, sehe ich keinen stichhaltigen Grund, warum jahraus, jahrein die Entscheidung sich so verspätet. Es wird eingewandt, daß die für den Preis maßgebenden Verhältnisse sich im

Herbste vorher noch zu wenig übersehen ließen; die außerordentliche Lohnsteigerung, die zum Beispiel seit der Revolution erfolgt wäre, hätte nicht berücksichtigt werden können, doch es steht ja nichts im Wege, den im Herbst festgesetzten Preis, wenn es sich als nötig herausstellt, nachträglich zu erhöhen. Auch jetzt bei Ausgang des Winters lassen sich die dem Rübenbauer erwachsenden Produktionskosten nicht voraussagen. So lange an der Zwangswirtschaft und den Höchstpreisen festgehalten wird, ist es nötig, daß dem Landwirte ein Preis zugesichert wird, der ihn ermutigt, zum rechten Zeitpunkt die Hand ans Werk zu legen.

Alles in allem genommen, ist die Lage der deutschen Zuckerproduktion so kritisch wie nie zuvor. Es ist unwahrscheinlich, daß sie sich bald wieder auf die frühere Höhe erheben wird, im Gegenteil ist mit einer weiteren Minderung der Erzeugung in diesem Jahre zu rechnen. Landwirt und Ingenieur werden nicht erlahmen, durch technische und organisatorische Verbesserungen gegen die vorhandenen Schwierigkeiten anzukämpfen. Aber auch der Staat tue das Seine; er hat infolge des Krieges seine mächtige Hand auf diese Produktion gelegt, er gebe daher dem Produzenten, was des Produzenten ist! Sonst bekommen wir zu allen anderen Nöten noch unnötigerweise eine Zuckernot, unter der die Konsumenten sehr viel mehr seufzen werden als die Produzenten.

[1] Erst eine Verordnung vom 19. März hat die neue Preisfestsetzung (auf der Basis von 4 Mk. für den Zentner) gebracht.

Zur Frage des Getreidemonopols

Von Konsul Hugo Meyer

Direktor der Getreide-Commissions-A.-G. in Düsseldorf

Wenn daran gedacht wird, den bisher freien Getreidehandel durch ein Monopol zu ersetzen, ist zu untersuchen, ob eine so einschneidende Änderung der bestehenden Verhältnisse auf einem unserer wichtigsten Wirtschaftsgebiete notwendig ist.

Als Gründe für die Einführung eines Getreidemonopols kommen in Betracht:

1. die Haltung eines ständigen Getreidelagers innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches zur Sicherstellung der Volksernährung für den Fall, daß die Auslandszufuhren abgeschnitten werden;
2. Verbilligung des Getreides und damit des Brotes (und des Fleisches, falls auch der Futtermittelhandel monopolisiert würde);
3. Ausnutzung des Getreides als Einnahmequelle für den Staat;
4. die Sicherung einer bestimmten Rente für den landwirtschaftlichen Erzeuger;
5. Herbeiführung gleichmäßiger Getreidepreise durch Ausschaltung der bisher durch Angebot und Nachfrage entstehenden Schwankungen. Festsetzung dieser Preise nach dem Grundsatze der Vergütung der Produktionskosten plus angemessenem Gewinn des Erzeugers, um damit die Erzeugung zur äußersten Steigerung anzuspannen und gleichzeitig dem Verbrauch niedrigere Preise zu sichern; also gewissermaßen eine Zusammmenfassung der unter 2. und 4. erwähnten Gründe für die Einführung eines Getreidemonopols.

1. Die Sorge, daß im Falle kriegerischer Verwicklungen Deutschlands Feinde versuchen würden, durch Absperrung der Grenzen das deutsche Volk auszuhungern, bestand schon lange vor dem letzten Kriege. Dieses Kriegsmittel ist auch keineswegs eine Erfindung der Gegner Deutschlands im letzten Weltkrieg, — haben doch bereits im Mittelalter die deutschen Hansastädte ihre militärischen Gegner, die holländischen Generalstaaten, durch Sperrung der Getreidezufuhren niedergerungen. Auch die teilweise oder vollständige öffentliche Bewirtschaftung des Getreides, wie sie in diesem Kriege zuerst in Deutschland und dann später in fast allen kriegführenden und auch manchen neutralen Ländern eingeführt wurde, stellt nichts Neues dar. Die Rolle, die Joseph in Ägypten als Lebensmitteldiktator gespielt hat, ist ja allgemein bekannt. Der attische Staat unternahm es schon Jahrhunderte vor Christo, ähnlich wie die heutige Reichsgetreidestelle, das im Inland erzeugte Getreide für die Hauptstadt zu sichern, und ebenso wie die Zentral-Einkaufsgesellschaft die Heranschaffung des notwendigen Zuschußgetreides aus dem Auslande besorgte, kaufte schon im fünften Jahrhundert vor Christo der römische Staat Getreide in Sizilien, Umbrien usw.

In der Wirtschaftsgeschichte aller Zeiten finden wir kaum ein Kulturvolk, das nicht zu irgendeiner Zeit eine staatliche Getreide-

politik betrieben hätte, sei es, daß der Staat selbst Getreideläger unterhielt, Getreide aus dem Auslande einführte oder sich durch Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote, Marktregeln u. dgl. einen Einfluß auf den Preis, Vorrat u. dgl. sicherte. In der neueren deutschen Geschichte war es zuletzt Friedrich Wilhelm I. und insbesondere sein Nachfolger, Friedrich der Große, der für damalige Zeiten in größerem Maßstabe Getreideläger unterhielt, die, ursprünglich zu rein militärischen Zwecken angelegt, in Zeiten der Not herangezogen wurden, um auch die Ernährung der Zivilbevölkerung sicherzustellen und preisausgleichend zu wirken. Wenn man die segensreichen Folgen dieser großzügigen und klugen Politik Friedrichs des Großen richtig einschätzen will, darf man nicht außer acht lassen, daß dem preußischen Volk damals das heutige Hauptnahrungsmittel, die Kartoffel, noch nicht zur Verfügung stand, und daß ferner zu jener Zeit der primitivsten Verkehrsmittel jede Mißernte in Getreide für die Bevölkerung schwere Hungersnot bedeutete. Anderseits darf man in Anbetracht der schwachen Bevölkerung, um deren Ernährung es sich damals handelte, keine Rückschlüsse von der sicherlich interessanten und erfolgreichen Getreidelagerungspolitik Friedrichs des Großen auf die heutigen Verhältnisse mit ihren riesigen Volksmassen ziehen.

Gewisse Stellen der Reichsleitung hatten sich vor dem Kriege wiederholt mit der Frage der Getreideversorgung für den Kriegsfall befaßt; Besprechungen mit Fachleuten aus den Wirtschaftsleben hatten mehrfach stattgefunden. Abgesehen von dem im Jahre 1914 erlassenen Gesetz, wonach den Eigentümern von Getreidelägern die Angabepflicht über die Höhe ihrer Bestände auferlegt wurde, ist indessen in Deutschland von der Regierung auch nicht einmal ein Ansatz zur Förderung der Lagerbildung von Getreide gemacht worden.

Im Gegenteil, unter dem stark agrarischen Einfluß, dem unsere gesamte Gesetzgebung unterlag, ist alles getan worden, um eine Lagerbildung von Getreide zu verhindern. Die früher üblichen Zollkredite, wonach den Inhabern von Lägern eingeführten ausländischen Getreides der Zoll vom Reich für eine gewisse Zeit gegen Hinterlegung entsprechender Sicherheiten gestundet wurde, waren aufgehoben worden. Der eine Lagerbildung fördernde Getreideterminhandel wurde verboten. Durch Vorzugstarife für auszuführendes Inlandsgetreide und das System der Getreideeinfuhrscheine wurde die Ausfuhr stark begünstigt und damit natürlich auch die Lagerbildung von Inlandsgetreide abgeschwächt. Damit soll keinesfalls die Begünstigung der Ausfuhr des deutschen Inlandsgetreides ab-

fällig beurteilt werden; im Gegenteil, eine Ausfuhr unseres Inlandsgetreides erscheint im Interesse der Inlandserzeugung nach wie vor dringend erwünscht.

Man könnte der Ansicht sein, daß die Einführung eines Getreidemonopols vom Standpunkt der Lagerbildung für den Fall kriegerischer Verwicklungen überhaupt nicht mehr zu erörtern sei, da die Voraussetzungen für einen Krieg nach dem letzten entsetzlichen Völkerringen nicht mehr gegeben seien, weil sie etwa ein Völkerbund beseitigt habe. Wenn man aber berücksichtigt, daß das einzige Staatswesen, welches vor dem Kriege eine, wenn auch bescheidene Getreidelagerpolitik für den Kriegsfall betrieb, die Schweiz war, ein Staatswesen, dem man sicherlich weder eine militaristische noch imperialistische Politik unterschieben kann, darf die Frage des Getreidemonopols auch für einen demokratischen deutschen Volksstaat unter diesem Gesichtspunkte geprüft werden.

Will das Reich im Frieden große Getreideläger für eigene Rechnung unterhalten, so würde ein Reichsgetreidemonopol unvermeidlich sein. Getreide ist kein lebloser Stoff, der sich einfach wie Gold im Juliusturm einschließen läßt, sondern eine lebende Frucht, die allen äußerlichen Einflüssen unterworfen ist. Vor allem im Frühjahr, wenn in der Natur das Leben erwacht, kann nur eine besonders sorgfältige Behandlung das Keimen des Getreidekorns verhindern. Gerade die Stoffe, die der sich entwickelnde Keim aus dem Getreidekorn entnimmt, sind es, die uns im Brotkorn die wertvolle Nahrung liefern, und die bei jeder, auch nur der geringsten Entwicklung des lebenden Keimes für uns als Nährstoffe entwertet werden. Große Mengen Getreide sind nur zu erhalten, wenn ein regelmäßiger Ab- und Zufluß stattfindet. Wenn das Reich dauernd große Läger unterhält und, um die Gefahr des Verderbens zu vermeiden, von diesen Lägern verkaufen und neue Ware einkaufen muß, so muß das Reich nicht nur, um die Kosten dieser Lagerung zu decken, den Getreidehandel in eigene Hand nehmen, sondern das Getreidemonopol ist die einzige Möglichkeit, die durch Preisschwankungen eines freien Handels sonst unausbleiblichen Verluste zu vermeiden.

Ich selbst glaubte im Jahre 1914 noch, daß die Errichtung eines starken „Getreide-Juliusturmes" für die Zukunft Deutschlands unbedingt notwendig sei. Die Stellungnahme des derzeitigen Präsidenten der Reichsgetreidestelle, des späteren Reichskanzler Dr. Michaelis, der sich zur Zeit entschieden für die Einführung eines Ge-

treidemonopols aussprach, war durch meine derzeitigen Gutachten in dieser Frage nicht unbeeinflußt. Eine eingehende Nachprüfung dieses Standpunktes auf Grund der mir während meiner amtlichen Tätigkeit als Mitleiter der Reichsgetreidestelle zugänglich gewordenen Unterlagen und die Erfahrungen an dieser Stelle haben mir aber gezeigt, daß die Einführung eines Getreidemonopols zur Sicherstellung der Volksernährung für den Kriegsfall, wenn nicht andere Gründe dazu zwingen würden, nicht zu verantworten wäre.

Die einzige im Frieden vorgenommene amtliche Aufnahme der Getreidebestände Deutschlands am 1. Juli 1914 auf Grund des vorerwähnten im Frühjahr 1914 erlassenen Gesetzes ergab innerhalb der Reichsgrenzen an Getreide und Mehlerzeugnissen einen Vorrat von annähernd 9 Mill. Tonnen, wovon rund 4¹/₄ Mill. Tonnen aus Brotgetreide und Mehl (auf Getreide bereits umgerechnet), rund 300 000 Tonnen aus Nährmitteln, Graupen, Grieß, Flocken (auf Getreide umgerechnet), 3 Mill. Tonnen aus Hafer, Gerste und Mais und 1,6 Mill. Tonnen aus Futterschrot, Futtermehl und Kleie bestanden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Anfang Juli 1914 die vorhandenen Getreidebestände in Deutschland so gering waren wie kaum zuvor; wurde doch für schnelle Lieferung damals im Handel ein nicht unerhebliches Aufgeld gegenüber weniger gefragter Lieferung für einen späteren Zeitpunkt gewährt. Wenn sich einige Wochen vor der neuen Ernte noch eine solch erhebliche Menge von 9 Mill. Tonnen im Lande befand, so zeigt dies, daß die freie Wirtschaft ohne staatliche Unterstützung und sogar, wie oben erwähnt, trotz der eine Lagerbildung hindernden Gesetzgebung eine Leistung auf diesem Gebiet vollbracht hat, wie sie wohl von niemandem erwartet worden war.

Um die Ziffer von 9 Mill. Tonnen richtig zu bewerten, ist zu berücksichtigen, daß Deutschland nach den amtlichen Erhebungen in den letzten drei Friedensjahren an Brotgetreide (Roggen, Weizen und Spelz) rund 16 Mill. Tonnen erntete. Die Mehreinfuhr, d. h. die Einfuhr von Roggen und Weizen abzüglich der Ausfuhr von Roggen und Weizen, betrug rund 1,2 Mill. Tonnen, zusammen 17 Mill. 200 000 Tonnen. Zu Futterzwecken dürften schätzungsweise 3 Mill. 100 000 Tonnen verwandt worden sein, so daß schätzungsweise 14 Mill. Tonnen Brotgetreide im Frieden zur menschlichen Ernährung zur Verfügung standen.

Daß die amtlichen Ernteschätzungen im Frieden richtig waren, wird von Sachkennern allgemein bezweifelt; man nimmt an, daß

die Schätzungen 15—20 % zu hoch gegriffen waren. Die amtlich festgestellten Ernteerträgnisse auf Grund der tatsächlich ermittelten Vorräte während des Krieges ergeben noch geringere Ziffern. In dem den Friedensverhältnissen nächstliegenden Kriegserntejahr 1915, für welches zum erstenmal der tatsächliche Ernteertrag festgestellt wurde, betrug die Ernte rund 12 Mill. Tonnen. Berücksichtigt man den infolge der mangelnden Arbeitskräfte und der fehlenden Düngemittel zurückgegangenen Ertrag und die von der Landwirtschaft nicht angegebenen, später im eigenen Betrieb zur menschlichen Nahrung oder zu Futterzwecken verwendeten Mengen, so dürfte eine Überschätzung der amtlichen Friedensstatistik von 15 % zutreffend sein.

Bei einer Zuteilung von 300 g je Kopf und Tag würde der Jahresverbrauch bei 68 Millionen Menschen 7 344 000 t sein. Am 1. Juli 1914, einige Wochen vor der Ernte, war also noch weit mehr Getreide im Lande, als man, selbst unter Berücksichtigung des höheren Verbrauches des Heeres, für die Bevölkerung in einem halben Jahre bei einer Rationierung, wie sie im Kriege durchgeführt worden ist, benötigte. Leider läßt die Statistik nicht ersehen, wie weit die am 1. Juli 1914 vorhandenen Vorräte aus Inlandsware bestanden. Es ist aber wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß es sich fast ausschließlich um Auslandsware handelte, die in Händen des Getreidehandels und der Mühlenindustrie war. Dafür spricht zum Beispiel auch, daß der Vorrat an Weizen größer war als derjenige an Roggen, während die deutsche Ernte an Roggen bekanntlich rund dreimal so groß ist — wie die an Weizen. Der Vorrat an Weizenmehl war sogar doppelt so groß — wie der an Roggenmehl. Daß etwa das Reich für eigene Rechnung einen solch ungeheueren Vorrat von 9 Mill. Tonnen dauernd unterhalten würde, daran hat wohl niemand, der eine starke Lagerpolitik zur militärischen Rüstung empfahl, gedacht. Der größte Lagerbestand der Reichsgetreidestelle betrug rund 1,3 Mill. Tonnen, also noch nicht 15 % dessen, was am 1. Juli 1914, einige Wochen vor der neuen Ernte, in der freien Wirtschaft vorhanden war.

Die vor und zu Beginn des Krieges in weiteren Kreisen noch vorhandene Ansicht, daß eine starke Lagerbildung durch das Reich zur wirtschaftlichen Kriegsrüstung notwendig und möglich sei, rechnete mit einer Kriegsdauer von einem halben, vielleicht von einem Jahr. Nachdem der Weltkrieg gezeigt hat, daß es sich um vier Jahre und mehr handeln kann, muß der Gedanke, für eine so lange Kriegsdauer Vorratswirtschaft zu treiben, überhaupt zurückgewiesen werden.

Noch aus einem anderen Grunde ist eine Lagerpolitik in Getreide abzulehnen. Deutschland erntete vor dem Kriege durchschnittlich annähernd 14—15 Mill. Tonnen Brotgetreide und bedurfte einer Mehreinfuhr von 1½ Mill. Tonnen (Einfuhr abzüglich Ausfuhr). Von dem geernteten Brotgetreide wanderten aber erfahrungsgemäß mindesters noch 2—3 Mill. Tonnen in den Futtertrog; jedenfalls ist die verfütterte Menge größer, als die Mehreinfuhr. Sobald man also in Zeiten der Not von dem Austausch von Inlands- und Auslandsgetreide, der vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit und der Ernährungshygiene in gewöhnlichen Zeiten zweckmäßig ist, absieht, ist Deutschland jedenfalls imstande, seine Bevölkerung aus der eigenen Erzeugung mit Brot zu ernähren. Das hat der Krieg ja auch gezeigt.

Das, was Deutschland fehlt, sind die in großen Mengen eingeführten Futtermittel (Futtergerste, Mais, Ölkuchen, Kleie usw.) zur Fleisch-, Milch- und vor allem zur Fetterzeugung. Wenn deshalb eine Vorratswirtschaft für den Kriegsfall zu treiben wäre, so müßte es eine Vorratswirtschaft in Fetten sein.

Deutschland führte allein in den letzten Friedensjahren jährlich 4 Mill. Tonnen Futtergerste und Mais ein, die zum größten Teil zur Schweinemast verwandt wurden. Dazu kam noch eine Einfuhr von 2½ Mill. Tonnen Kleie und Ölkuchen, die als Kraftfutter dienten. Diese uns fehlenden großen Mengen Kraftfutter verursachten während des Krieges den Rückgang unserer Milch-, Fett- und Buttererzeugung, wodurch die Gesundheit unseres Volkes so stark gelitten hat. Wenn man daran denken sollte, für einen zukünftigen Krieg Vorsorge zu treffen, so wäre es jedenfalls einfacher, statt Riesenmengen Futtergetreide, Kleie und Ölkuchen zu lagern, eine Vorratswirtschaft in Speck, Fett und Butter zu treiben, von denen sich bekanntlich vor allem die Butter in Kühlhäusern ohne Aufwand allzu großer Kosten sehr lange lagern läßt.

Neben einer Lagerung von Fetten kommt als Sicherung gegen eine Gefährdung unserer Volksernährung durch Absperrung der ausländischen Zufuhren hauptsächlich die Hebung der einheimischen Getreideerzeugung, die Anregung der privaten Wirtschaft zur Lagerbildung durch Gewährung von Zollkrediten usw. in Betracht. Ferner ist ein genauer wirtschaftlicher Mobilisationsplan für den Kriegsfall notwendig, dessen Hauptstütze ein durch genaue gesetzliche Vorschriften festgelegter, sofort bei Kriegsbeginn in Kraft tretender Verteilungsplan für Nahrungsmittel, wie er bei der Reichsgetreidestelle während

des Krieges im allgemeinen mit Erfolg durchgeführt wurde, ist. Ferner gehört dazu die planmäßige Verminderung des Mastviehs bei Kriegsausbruch und genau ausgearbeitete Vorschriften für die Verarbeitung der auf diese Art und Weise gewonnenen Fleisch- und Fettvorräte zu Dauerware, deren Aufbewahrung in Kühlhäusern. Darüber hinaus aber noch eine Vorratswirtschaft von Reichs wegen in Getreide zu betreiben, erscheint unzweckmäßig, denn, wie oben nachgewiesen, hat die private Wirtschaft auf diesem Gebiet mehr geleistet, als das Reich zu leisten in der Lage sein würde.

2. Ist durch die Einführung eines Getreidemonopols eine Verbilligung zu erwarten?

Ein Getreidemonopol könnte nur dann das Getreide verbilligen, wenn es in der Lage wäre, billiger zu arbeiten als die private Wirtschaft. Es ist daher zu untersuchen:

a) ob der bisher bestehende Getreidehandel zuviel verdient hat;
b) ob der Getreidehandel mit zu hohen Unkosten gearbeitet hat.

Daß der deutsche Getreidehandel in Friedenszeiten mit einem außerordentlich geringen Nutzen arbeitete, ist allen, die je Einblick in seine Verhältnisse nahmen, bekannt. Der Wettbewerb war derartig, daß die Verdienste so gering waren wie kaum auf einem anderen Handelsgebiet. Von dem im deutschen Getreidehandel tätigen Personen dürften in den letzten 15 Friedensjahren noch keine zehn sich ein Vermögen von etwa einer Million Mark in diesem Handelszweig erworben haben, in einem Zeitraum wirtschaftlicher Blüte, in dem in Handel und Industrie Milliarden über Milliarden verdient wurden. Wenn im Finanzministerium der Bundesstaaten die Steuereinschätzungen der Getreidehändler nachgeprüft würden, so würde sich die Richtigkeit dieser Behauptung ergeben, wobei noch nicht einmal in Rechnung gestellt ist, wieviel Getreidehändler ihre Zahlungen einstellen mußten, weil sie dem scharfen Wettbewerb nicht gewachsen waren.

Ein nennenswerter Spielraum zwischen Ein- und Verkaufspreis hat kaum jemals bestanden. Kein Händler, kein Importeur war eigentlich in der Lage, Getreide an einer Stelle einzukaufen, um es an einer anderen sofort mit Nutzen abzusetzen. Dieser Nutzen wurde entweder auf dem Wege der Spekulation erzielt, wenn der Händler die Ware in der Annahme steigender Preise kaufte, oder wenn er Ware vorverkaufte, um sich später bei gesunkenen Preisen vorteilhaft einzudecken. Da, wo frei von jeder Spekulation Tagesnutzen erzielt wurde, handelte es sich fast ausschließlich um Kundschaft, die gegen Kredit kaufte und deshalb, weil sie auf den Händlerkredit angewiesen

war, dem Händler einen gewissen Tagesnutzen zahlte. Infolge dieser Verhältnisse verschwand zum Beispiel der eigentliche Einfuhrhändler in den letzten zehn Jahren als Lieferant der größeren Mühlen mehr und mehr. Der Müller kaufte meist durch den Kommissionär unmittelbar vom Auslande. Da, wo der Händler in Brotgetreide infolge der seiner Kundschaft gewährten Kredite noch verdiente, rächte sich dieses System, indem die betreffende Mühlenkundschaft infolge der dem Händler gezahlten höheren Preise gegen die unmittelbar einkaufenden Mühlen nicht mehr leistungsfähig war. Der Händler verlor vielfach das, was er im Laufe der Jahre verdient hatte, wenn sich der kreditnehmende Müller finanziell nicht halten konnte.

Auch die Mühlenindustrie, die ja infolge der obenerwähnten unmittelbaren Einfuhrtätigkeit gewissermaßen als ein Teil des Getreidehandels anzusehen ist, arbeitete vor dem Kriege unter ähnlich ungünstigen Verhältnissen. Auch dort war mit dem Spielraum der Tagespreise recht wenig zu verdienen. In vielen Fällen lag zwischen dem Getreideeinkaufspreis und dem Preise, den man für das fertige Mehl erzielte, wenn alle Erzeugungskosten richtig berechnet wurden, überhaupt kein Nutzen. Nur einige wenige, technisch hervorragend eingerichtete Großmühlen, die es vermöge dieser guten technischen Einrichtungen fertig brachten, größere Mengen gutbewerteter Qualitätsmehle herauszuziehen, und bei denen eben selbst bei geringem Nutzen der große schnelle Umsatz schon erhebliche Erträgnisse abwarf, sind vorwärts gekommen. Die Mühlenindustrie im allgemeinen verdiente wenig oder gar nichts. Die in Deutschland bestehenden ungefähr 70 Aktienmühlen haben in den letzten zehn Friedensjahren ihren Aktionären eine Dividende von durchschnittlich nicht ganz 5 % gewährt. Diese Dividende gibt aber in keiner Weise ein richtiges Bild, da sämtliche deutschen Aktienmühlen unterkapitalisiert waren und ihre Kapitalumsätze außer jedem Verhältnis zu ihrem Aktienkapital standen. Das krasseste Beispiel hierfür bieten die Rheinmühlenwerke in Mannheim, die mit einem Aktienkapital von 500 000 Mk. arbeiteten. Diese Mühlenwerke verarbeiteten in den letzten drei Friedensjahren durchschnittlich 200 t Getreide am Tag. Bei einem Durchschnittspreise von 200 Mk. je Tonne ergibt das allein für das Roherzeugnis, ohne Betriebsunkosten, Löhne, Kohlen und sonstige Unkosten, einen täglichen Kapitalbedarf von 40 000 Mk. Bei 300 Arbeitstagen im Jahr setzte diese Mühle rund 12 Mill. Mk. an Getreide um. Da auf das Aktienkapital von 500 000 Mk. eine Dividende von durchschnittlich 5 % verteilt wurde = 25 000 Mk., so macht dies auf die

umgesetzten Getreidemengen $^{5}/_{24}$ %; wenn man die übrigen Kosten hinzuzählt, darf man sagen, daß dieses Mühlenwerk an seine Ationäre noch nicht $^{1}/_{5}$ % Dividende vom Kapitalumsatz zahlte. Wenn das hier angeführte Beispiel auch besonders kraß ist, weil es sich um ein Werk mit besonders geringem Aktienkapital handelt, so lagen doch die Verhältnisse bei der Großmühlenindustrie im allgemeinen ähnlich.

Bei den mittleren und kleinen Mühlen sah es noch trauriger aus; sie arbeiteten vor Ausbruch des Krieges meist mit Verlust, sodaß im letzten Jahrzehnt unserer Friedenswirtschrift eine große Anzahl dieser Mühlen zusammengebrochen ist.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß der Getreidehändler der alten Zeit, dem in früheren Wirtschaftsepochen vielfach der Vorwurf des Brotwuchers anhaftete, da er Getreide zu Spekulationszwecken aufkaufte und einlagerte, um es später bei gestiegenen Preisen wieder zu verkaufen, in Deutschland nicht mehr vorhanden ist[1].

Verkehr und Technik ermöglichen es heute, aus so vielen verschiedenen Anbaugebieten Getreide heranzuschaffen, daß die reine Spekulation unlohnend geworden ist. Dazu kommt, daß man nicht mehr, wie früher, mit einer einzigen Ernte, sondern mit zwei Ernten im Jahr zu rechnen hat: mit der Ernte auf der nördlichen Halbkugel zur Zeit unseres Herbstes und der Ernte auf der südlichen Halbkugel zu unserer Winterszeit. Der Getreidehandel sucht und findet deshalb seinen Nutzen ausschließlich in kleinen Zwischengewinnen bei schnellem Umsatz unter Vermeidung einer jeden Spekulation. Welche geringen Verdienste dabei in Betracht kommen, zeigt die Bilanz der einzigen, in Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Getreidehandelsfirma Deutschlands, deren Reingewinn bei Riesenumsätzen annähernd 30 Pf. je Tonne von 1000 kg (nicht etwa je Doppelzentner) = $^{3}/_{100}$ Pf. je Kilogramm Getreide beträgt, bei einem Unkostenaufwand von annähernd 70 Pf. je Tonne.

Nun hat allerdings die Reichsgetreidestelle mit annähernd 1 Mk. je Tonne Unkosten gearbeitet. Ein Vergleich gibt aber kein richtiges Bild, da die Reichsgetreidestelle in Wirklichkeit nur eine Zentralverrechnungsanstalt in Berlin darstellt, die zu staatlich festgesetzten Preisen die Ware durch Kommissionäre übernehmen läßt und sich für die Abnahme und Überwachung der Mühlen bedient. Für die

[1] Siehe meinen in der Jubiläumsnummer der Fachzeitschrift „Die Mühle" im Januar 1914 erschienenen Artikel: „Die Entwicklung des deutschen Getreidehandels in den letzten 50 Jahren."

einfache Übernahmetätigkeit dieser Kommissionäre, ohne jede Gefahr eines Konjunkturverlustes, zahlt die Reichsgetreidestelle an diese eine Kommission von 6—10 Mk. je Tonne, — einen Nutzen, den der freie Getreidehandel der letzten Jahrzehnte der Friedenswirtschaft trotz der großen Gefahren, der Preisschwankungen usw. nie gekannt hat.

Die Ersetzung des freien Getreidehandels durch ein Monopol kann also keine Verbilligung herbeiführen, da tatsächlich die im Getreidehandel tätigen Firmen bereits so billig gearbeitet haben, wie es ein staatlicher Apparat niemals leisten wird.

Es wird sich aber auch keine Verbilligung dadurch erzielen lassen, daß unnütz erscheinende Zwischenglieder des Handels bei einem Monopol ausgeschaltet würden. Die natürliche Entwicklung hat es bereits zuwege gebracht, daß alle wirtschaftlich unnötigen Zwischenstufen im Getreidehandel ausgeschaltet wurden[1].

Für den obenerwähnten Nutzen von 30 Pf. je Tonne (3/100 Pf. je Kilo) und bei einem Unkostensatz von 70 Pf. je Tonne (7/100 Pf. je Kilo) vermittelte vorerwähnte Gesellschaft den Verkauf von Brotgetreide unmittelbar vom überseeischen Getreideexporteur zum verarbeitenden deutschen Müller.

3. Ob ein Reichsgetreidemonopol technisch durchführbar wäre, erscheint überhaupt noch zweifelhaft. Die Reichsgetreidestelle ist eine der wenigen Organisationen der Kriegswirtschaft, von der es heißt: „sie habe geklappt". Die Reichsgetreidestelle hat aber nicht etwa die Aufgaben eines Monopols erfüllt; sie hat nur einen kleinen Teil des deutschen Getreides bewirtschaftet. Annähernd ein Viertel der gesamten deutschen Bevölkerung schied als Selbstversorger aus der öffentlichen Bewirtschaftung überhaupt aus. Von der versorgungsberechtigten Bevölkerung wurde der größte Teil von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden versorgt. Sowohl die Reichsgetreidestelle als auch die Kommunalverbände bedienten sich beim Einkauf der Kommissionäre und zahlten ihnen, wie erwähnt, für die Übernahmetätigkeit Gewinne, wie sie die Getreidehändler im Frieden selbst als Eigenhändler trotz aller Gefahren niemals erzielt haben. Landwirtschaftliche Genossenschaften, die im Frieden auf keinen grünen Zweig kommen konnten, haben als Kommissionäre der Reichsgetreidestelle im Kriege Bilanzen gemacht, die sich neben denen mancher Kriegsgewinnler sehen lassen können.

Eine Getreide-Monopolverwaltung würde auch die Verpflichtung

[1] Siehe ebenfalls meine bereits vorerwähnten Ausführungen in der Jubiläumsnummer der Fachzeitschrift „Die Mühle".

haben, alles ihr von der Landwirtschaft angebotene Getreide abzunehmen. Würde das Getreidemonopol sich nur auf Brotgetreide erstrecken, so wäre es schwierig, die Grenze zwischen Brot- und Futtergetreide zu ziehen. Wie bereits erwähnt, wanderte im Frieden annähernd ein Drittel der Erzeugung unseres einheimischen Roggens in den Futtertrog. Würde das Getreidemonopol nur Brotgetreide erfassen, so würde zu Zeiten billiger Futterpreise im Reiche wohl der gesamte Futterroggen als Brotgetreide angedient werden. Ein großer Teil dieses Roggens ist aber zur menschlichen Ernährung nicht geeignet, in Jahren feuchter Ernten kaum aufzubewahren. Ungeheure finanzielle Verluste könnten dem Reiche dann durch eine Abnahmeverpflichtung entstehen. Umgekehrt würden in Jahren hoher Getreidepreise bei Ernten mit kleinen Erträgen die notwendigen Mengen schwer aus der Landwirtschaft herauszuholen sein. Mit Zwangsmitteln ist gegenüber einem passiven Widerstand der Landwirtschaft nichts auszurichten; das haben die Erfahrungen der Kriegswirtschaft genügend bewiesen. Nach der Peitsche greift man gegenüber der Landwirtschaft immer wieder zum Zuckerbrot; hat man doch im Herbst 1918 sogar, um überhaupt genügend Ware rechtzeitig zu erhalten, der Landwirtschaft Ablieferungsprämien von 120 Mk. je Tonne geben müssen: das ist beinahe soviel, wie der Landwirt im Frieden überhaupt für seinen Roggen erhielt.

Wie stellen sich nun aber die Verhältnisse beim Einkauf auf dem Weltmarkte? Wie denkt man sich den Einkauf durch eine einzige Stelle? Wenn man auf das tatsächliche Angebot der wirklich vorhandenen Ware angewiesen ist, dann bezweifle ich, daß ein Monopol im Auslande die notwendige Ware im geeigneten Augenblick finden würde, ohne die Preise ganz ungeheuer zu treiben. Man vergesse doch nicht, daß ein jeder Wareneigentümer im allgemeinen Haussier ist und meist keine Neigung zum Verkauf besitzt, wenn ein anderer kaufen will. Er sucht immer die höchsten Preise herauszuholen nnd glaubt meist an steigende Preise. Es ist ein alter Grundsatz, daß Hausse und Baisse viel mehr von Meinungen abhängen als von tatsächlichen Verhältnissen. Man hat schon große Preissteigerungen bei mit Getreide gefüllten Scheunen erlebt und umgekehrt niedrigere Preise bei leeren Scheunen.

Man muß sich einmal vorstellen, wie im internationalen Getreidehandel ein Verkehr zustande kommt. Verkäufer auf dem Weltmarkt sind die in den Ausfuhrländern arbeitenden Exporteure. Diese stehen in unmittelbarem Verkehr mit den Agenten und Kommissionären

in den Getreide-Einfuhrländern. Jeder Exporteur legt, um die Verkaufsmöglichkeiten in den einzelnen Ländern zu erforschen, gewöhnlich Angebote von Waren hinaus, die er gar nicht besitzt, oder er bietet eine bestimmte Ware, die er besitzt, nach 3—4 Seiten des Auslandes zu einem Preise an, für den er die gleiche Ware auf dem offenen Markt zu kaufen und die Fracht zu decken hofft. Auf diese Weise ist in normalen Zeiten fast immer hinreichendes Angebot vorhanden, wenn auch nur von Ware, die in Wirklichkeit die Anbietenden meist nicht selbst besitzen, die sie sich aber leicht beschaffen können. Nur in seltenen Fällen erfolgt eine Annahme dieses Angebotes seitens der Käufer; meist pflegen sie auf derartige Angebote Untergebote zu machen. Der Agent oder Kommissionär begnügt sich aber auch nicht etwa damit, die ihm von seinen Käufern gemachten Gebote weiterzugeben, sondern übermittelt diese einer ganzen Reihe von Exporteuren, da er weiß, daß von 4—5 Stellen, die solche Gebote erhalten, vielleicht nur eine es annimmt. Ja, wenn er vom Käufer überhaupt kein Gebot erhält, gibt er oft an eine Reihe von Ausfuhrhäusern Gebote zu solchen Preisen ab, die er am folgenden Tage bei seinen Käufern zu erzielen hofft. Der Exporteur, welcher derartige Gebote erhält, wird entweder deshalb, weil er hofft, in der nächsten Zeit bei sinkenden Preisen zu den ihm gebotenen Preise Ware und Fracht mit einem kleinen Nutzen decken zu können, ein solches Gebot annehmen, oder er wird, wenn er die Ware schon eine zeitlang besitzt und gesehen hat, daß er sie nicht mit Nutzen verkaufen kann, ein gerade vorliegendes festes Gebot annehmen, um für neue Geschäfte frei zu werden. Er wird auch in manchen Fällen an Hand des festen Angebotes, wenn er gerade Ware kaufen und sich mit der Fracht decken kann, ein Geschäft mit einem beschränkten Nutzen machen, weil er sich sagt, er werde ein gleiches festes Gebot in nächster Zeit doch nicht wiederfinden; er begnügt sich deshalb mit kleinstem Nutzen. Auf diese Art wird von vielen Angeboten, die Agenten oder Kommissionäre aussenden, das eine oder das andere angenommen; das ist dann preiswerte Ware, mit der sie auf den Markt kommen. Ein anderes Mal verkauft der Agent, Kommissionär oder auch der inländische Importeur, ohne Ware zu besitzen, zu Preisen, zu denen er in den nächsten Tagen zu kaufen hofft.

So bildet sich durch die Mitwirkung und das Arbeiten einer großen Anzahl von Personen und Firmen ein Handel heraus, der die Ware in kleinen Kanälen aus den Ausfuhrländern heraussaugt und in den Einfuhrländern durch kleine Kanäle wieder in den Bedarf

hineinpumpt. Tritt ohne diese tägliche Kleinarbeit vieler ein einziger großer Käufer an den Markt, so erfolgt stets eine ganz gewaltige Preissteigerung. Ein Beispiel hierfür war schon die Lage auf dem westdeutschen Getreidemarkt in den letzten Friedensjahren. Eine Anzahl süddeutscher und rheinisch-westfälischer Großmühlen hatte sich zu einem Preisverband zusammengeschlossen. Gewöhnlich fand an den Tagen, an denen der Verband seine Preise erhöhte, ein ziemlich starker Mehlverkauf statt. Es hat sich herausgestellt, daß dann vielfach die Mühlen, die sich für ihre Mehlverkäufe sofort mit Getreide decken wollten, nur schwer derartige Warenangebote finden konnten, obgleich damals immer, wie oben erwähnt, einzelne Kommissionäre mit Waren, die sie besaßen oder in diesem Augenblick etwa in blanco verkauften, für sie in die Bresche sprangen.

Man hat angedeutet, auch ein Reichsmonopol würde nicht unmittelbar im Auslande kaufen, sondern sich des bestehenden Handels bedienen. Es ist aber vollständig ausgeschlossen, daß ein kräftiger Agenten-, Kommissionär- oder Handelsstand bei einem Reichsgetreidemonopol dauernd erhalten bleibt, da niemand bereit sein wird, nennenswerte Verpflichtungen, wie sie oben geschildert sind, einzugehen, wenn ihm nur ein einziger Käufer, der ihn vollständig in der Hand hat, gegenübersteht. Händler oder Kommissionäre aber, die nicht für eigene Rechnung handeln, sondern nur als Beauftragte der Monopolverwaltung auftreten, werden niemals die Aufgabe erfüllen: durch tägliches Vorkaufen oder Vorverkaufen im kleinen den Bedarf zu befriedigen und zu vermeiden, daß durch plötzliches Auftreten eines Käufers großer Mengen gewaltige Preissteigerungen entstehen. Die Folge dieses Fehlens des Handels würde sein, daß das Monopol zeitweilig Schwierigkeiten hätte, seinen Bedarf überhaupt zu decken, oder starke Preiserhöhungen gegenüber dem bisherigen System des freien Getreidehandels bewilligen müßte. Dem Auslande würden auf Kosten der deutschen Nationalwirtschaft damit ungeheure Summen zugewendet werden.

Der Leiter eines Reichsgetreidemonopols würde durch den ihm zugängigen statistischen Stoff über Ernteerträgnisse, Einfuhr, Ausfuhr usw., vor allem, wenn es sich um geheime, ihm allein zur Verfügung stehende Mitteilungen handelt, Kenntnisse erhalten, die ihm beim Einkauf auf dem Weltmarkte sehr nützen können, wenn er besonders befähigt und geschickt ist, den Getreidewelthandel mit allen seinen Kniffen durch und durch kennt und eine besondere Begabung für die Ausnutzung derartiger Verhältnisse hat; derartige Menschen

sind aber selten und gelangen meist nicht zu rechter Zeit an die rechte Stelle. Das zeigt unsere Außenpolitik. Deutschland hat sicherlich ebenso fähige Köpfe wie das Ausland, aber in dem diplomatischen Dienste der letzten Jahrzente scheinen sie nicht gestanden zu haben, sonst wäre der furchtbare deutsche Zusammenbruch wohl kaum erfolgt. In der Zeit aller dieser politischen Fehler blühte Deutschlands Wirtschaftsleben wie nie zuvor. Auch da waren nicht überall geniale Menschen am Werke, aber die Fehler, die man im Handel, Industrie und Landwirtschaft in dem einen Betrieb machte, wurden durch geschickte Arbeit in anderen wettgemacht. Das deutsche Wirtschaftsleben, das sich aus Millionen einzelner Betriebe aufbaut, konnte niemals durch Fehler einzelner zugrunde gerichtet werden. Zentralisiert man dagegen große Gebiete unseres Wirtschaftslebens, so können wir bei ihnen, wenn nicht die richtigen Leute an der leitenden Stelle stehen, ähnliche Katastrophen erleben wie jetzt in der Politik. Das ist die ungeheure Gefahr, die mit jedem Monopol meines Erachtens verbunden ist.

Alles das, was über die Unwirtschaftlichkeit der monopolisierten Getreideeinfuhr gesagt ist, trifft auch mehr oder minder auf die Getreideausfuhr zu. Meines Erachtens können wir die Getreideausfuhr unter keinen Umständen entbehren. Die in den letzten Jahrzehnten so sehr gesteigerten Erträgnisse unseres heimischen Bodens sind nur durch eine intensive Wirtschaft erzielt worden. Man baute sorgfältig gezüchtete, besonders ertragreiche Getreidesorten an, die bei entsprechender Verwendung künstlichen Düngers verhältnismäßig wenig Kleber und viel Feuchtigkeit haben. Der hohe Feuchtigkeitsgehalt ist nicht allein auf unser verhältnismäßig feuchtes Klima zurückzuführen, sondern teilweise eine Folge der Samenzüchtung. Man hat nämlich bei der Reichsgetreidestelle, wo alle Ablieferungen auf den Feuchtigkeitsgehalt untersucht wurden, die Erfahrung gemacht, daß Weizen, der in der regenärmsten Gegend Deutschlands, der Provinz Sachsen, geerntet war und nachweislich während der Ernte nicht durch Regen gelitten hatte, 17—18 % Wasser enthielt.

Die Reichsgetreidestelle, die im Kriege das feuchte Inlandsgetreide viele Monate aufbewahren sollte, hat, um die geringen Mengen, über die sie im Verhältnis zu den Vorräten einer durchgeführten Monopolwirtschaft verfügte, gesund zu erhalten, alle damit verbundene Arbeit und Gefahr auf die Müllerei abgewälzt. Die Reichsgetreidestelle spannte den wirtschaftlichen Egoismus der Müller in ihre Dienste ein, um die von ihr nicht zu lösende Aufgabe zu

erfüllen. Der Müller erhielt das Getreide als Lagerhalter zugewiesen und hatte es im Auftrage der Reichsgetreidestelle darauf zu prüfen, ob seine Beschaffenheit gut war. Er hatte es dann unter eigener wirtschaftlicher Verantwortung zu lagern und zu bewahren, im Lohne zu vermahlen und haftete dafür, daß von ihm aus dem Getreide ein gesundes Mehl hergestellt und abgeliefert wurde. Verdarb das Getreide, so war der Müller natürlich nicht in der Lage, gesundes Mehl aus verdorbenem Getreide herzustellen; es wurden ihm für Minderbeschaffenheit des Mehles Abzüge gemacht. Jeder einzelne Müller, der sich nun mit seiner ganzen wirtschaftlichen Existenz für die Gesunderhaltung des Getreides einsetzen mußte, wurde mit seinem äußersten Können für diese Aufgabe eingespannt.

Daß trotzdem dem Verbraucher im großen Maßstabe nicht einwandfreies Gebäck geliefert worden ist und geliefert wird, davon konnte und kann man sich heute noch täglich überzeugen. Nicht unerhebliche Mengen Getreide, die zur Brotherstellung überhaupt nicht mehr geeignet waren, wanderten von den Lägern der Mühlen in die Röstereien zur Herstellung von Kaffee-Ersatz. In welchem Maße Getreide bei den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, auf Intendanturlägern usw. tatsächlich verdorben ist, so daß es überhaupt nicht mehr zur menschlichen Ernährung brauchbar war, wird wohl niemals zuverlässig nachzuweisen sein. Würde die Lagerverwaltung einer Monopolverwaltung übertragen, so wären große Verluste durch Verderben auf den Lägern keinesfalls vermeidlich.

Abgesehen davon, daß im Frieden von unserer Inlandsernte namentlich viel Roggen verfüttert wurde, führte man einen nicht unbedeutenden Teil ins Ausland aus, wo besonders für Weizen verhältnismäßig gute Preise erzielt wurden, da sich unsere kleberarmen feuchteren Sorten wegen ihres hohen Mehlgehalts und ihrer weißen Farbe gut zur Mischung mit den kleberreichen, trockenen, aber weniger hellen Auslandssorten eigneten. Deutschlands Inlandweizen, der auf den westdeutschen Märkten mit 30 Mk. je Tonne niedriger bezahlt wurde wie gleichwertiger Auslandsweizen, erzielte zum Beispiel in Marseille zur gleichen Zeit denselben Preis, wie die entsprechende Auslandsware.

Unter dem Einfluß der Reichsgetreidestelle sind im Kriege unsere Getreidelagerhäuser technisch wesentlich vervollkommnet und durch Anlage von Trocknungsvorrichtungen ergänzt worden. Und doch konnte die Aufgabe, große Mengen Inlandgetreide zu lagern, wie wir gesehen haben, nur unvollkommen gelöst werden. Auch in

Zukunft würde die Feuchtigkeit des Inlandsgetreides der Monopolverwaltung zu schaffen machen, wenn man alles auf deutschem Boden gewachsene Getreide auch bei uns verwenden wollte. Diesen Gedanken wird man deshalb fallen lassen müssen. Es wäre ja auch im höchsten Grade unwirtschaftlich, das Getreide in kostspieligen Trockenanlagen künstlich zu trocknen und die darin enthaltende Feuchtigkeit mit großen Kosten in die Luft zu jagen, wenn das Ausland bereit ist, uns dieses sonst in die Luft gejagte Wasser gut zu bezahlen und wir für ausgeführtes feuchtes Inlandsgetreide trockene Auslandsware einführen können.

Durch Verbesserung der Mühlentechnik und des Backverfahrens kann zwar noch viel ausländisches Getreide durch inländisches ersetzt werden, aber dennoch würde es im Interesse unserer Landwirtschaft liegen, wenn sie mit Hilfe der Getreideausfuhr die höchsten Preise für ertragreiche Sorten erzielen und damit auch in Zukunft eine stark intensive Wirtschaftsart pflegen könnte.

Die Befürchtung, daß durch die Getreideausfuhr unser Land plötzlich oder zeitweilig von Vorräten entblößt würde und wir im Kriegsfall in eine schwierige Lage kämen, besonders wenn ein Krieg im Frühjahr ausbräche, ist schon oben als nicht stichhaltig nachgewiesen worden. Die Getreideausfuhr hat sich nicht in der Weise vollzogen, daß plötzlich die gesamten Ausfuhrmengen außer Land gebracht wurden. Wie aus den Tabellen auf S. 244—247 hervorgeht, verteilt sich die Ausfuhr auf das ganze Jahr. Allerdings war die Ausfuhr in den letzten vier Jahresmonaten kurz nach der Ernte stets am stärksten. Immerhin handelte es sich aber nur um ganz geringe Mengen unserer Gesamternte. Die Gesamtausfuhr von Getreide und Mehl erreichte in einem Monat niemals auch nur 1½ % unserer Gesamternte an Brotgetreide. Stets stand in den betreffenden Monaten der Höchstausfuhr eine wesentlich größere Einfuhr in dem gleichen Zeitraum gegenüber.

Gerade mit der Ausfuhr feuchter Getreidesorten sind große Gefahren verbunden, die eine Monopolverwaltung am wenigsten zu vermeiden wissen würde. Sie könnten nur durch Erhöhung der Getreideverkaufspreise mit der Folge höherer Brotpreise ausgeglichen werden, wenn nicht das Reich die Verluste aus allgemeinen Steuermitteln deckt.

4. Daß sich ein Getreidemonopol als Einnahmequelle für den Staat nicht eignet, ergibt sich im wesentlichen bereits aus den bisher gemachten Ausführungen, die zeigten, daß eine Ermäßigung der

Aus- und Einfuhr von Brotgetreide und Mehl im Jahre 1911

Ausfuhr

Monat	Getreide		Mehl		Gesamtausfuhr (Mehl zum Ausmahlungssatz von 75 %, in Körner umgerechnet)		
	Doppelzentner	Proz. der Jahres-Getreideausfuhr	Doppelzentner	Proz. der Jahres-Mehlausfuhr	Doppelzentner	Proz. der Gesamt-Jahresausfuhr	Proz. der Ernte 1911
Januar . . .	1 078 665	9,9	237 606	7,7	1 395 473	9,3	0,93
Februar . . .	1 052 208	9,7	254 343	8,3	1 391 332	9,3	0,93
März	834 774	7,7	235 385	7,6	1 148 621	7,7	0,77
April	637 761	5,9	225 495	7,3	938 421	6,3	0,63
Mai	498 386	4,6	305 585	9,9	905 833	6,0	0,61
Juni	231 290	2,1	221 971	7,2	527 251	3,5	0,36
Juli	146 876	1,4	170 115	5,5	373 696	2,5	0,25
August . . .	656 086	6,0	191 329	6,2	911 191	6,1	0,61
September .	1 710 899	15,7	343 409	11,2	2 168 778	14,5	1,45
Oktober . . .	1 521 097	14,0	357 940	11,6	1 998 350	13,3	1,34
November . .	1 202 966	11,1	297 004	9,6	1 598 971	10,7	1,07
Dezember . .	1 295 954	11,9	242 574	7,9	1 619 386	10,8	1,08
	10 866 962	100,0	3 082 756	100,0	14 977 303	100,0	10,03

Ernte 1911: 149 324 510 dz.

Einfuhr

Monat	Gesamteinfuhr (Mehl zum Ausmahlungssatz von 75%, in Körner umgerechnet)	
	Doppelzentner	Proz. der Jahreseinfuhr
Januar	2 486 401	8,0
Februar	1 948 670	6,2
März	1 893 374	6,1
April	2 310 839	7,4
Mai	2 923 921	9,4
Juni	3 747 673	12,0
Juli.	3 981 660	12,8
August.	2 559 042	8,2
September	2 438 085	7,8
Oktober	2 629 413	8,4
November	2 136 855	6,8
Dezember	2 158 056	6,9
	31 213 989	100,0

Bei der Einfuhr sind Getreide und Mehl nicht getrennt angeführt worden, da die Mehleinfuhr im Jahre 1911 nur

164 366 dz = 0,53 % der Gesamteinfuhr

betrug.

Aus- und Einfuhr von Brotgetreide und Mehl im Jahre 1912

Ausfuhr

Monat	Getreide		Mehl		Gesamtausfuhr (Mehl zum Ausmahlungssatz von 75 %, in Körner umgerechnet)		
	Doppelzentner	Proz. der Jahres-Getreideausfuhr	Doppelzentner	Proz. der Jahres-Mehlausfuhr	Doppelzentner	Proz. der Gesamt-Jahresausfuhr	Proz. der Ernte 1912
Januar . . .	977 238	9,0	175 581	5,2	1 211 346	7,9	0,76
Februar . . .	651 255	6,0	163 688	4,8	869 506	5,6	0,54
März	1 008 314	9,3	211 803	6,3	1 290 718	8,4	0,81
April	1 064 381	9,8	217 753	6,5	1 354 718	8,8	0,85
Mai	1 007 612	9,2	344 127	10,2	1 466 448	9,5	0,92
Juni	623 225	5,7	273 741	8,1	988 213	6,4	0,62
Juli	402 653	3,7	179 707	5,3	642 262	4,2	0,40
August . . .	626 643	5,7	207 831	6,2	903 751	5,9	0,57
September .	899 128	8,2	328 808	9,7	1 337 539	8,7	0,84
Oktober . . .	1 405 030	12,9	392 863	11,6	1 928 847	12,5	1,21
November . .	1 221 397	11,2	460 854	13,7	1 835 869	11,9	1,15
Dezember . .	1 017 479	9,3	419 401	12,4	1 576 680	10,2	0,99
	10 904 355	100,0	3 376 157	100,0	15 405 897	100,0	9,66

Ernte 1912: 159 589 130 dz.

Einfuhr

Monat	Gesamteinfuhr (Mehl zum Ausmahlungssatz von 75%, in Körner umgerechnet)	
	Doppelzentner	Proz. der Jahreseinfuhr
Januar	1 855 522	7,0
Februar	1 380 315	5,2
März	1 598 760	6,1
April	1 715 833	6,5
Mai	2 156 289	8,2
Juni	2 260 826	8,6
Juli	2 612 677	9,9
August	2 735 640	10,4
September	2 119 466	8,0
Oktober	2 530 102	9,6
November	2 920 338	11,1
Dezember	2 468 843	9,4
	26 354 611	100,0

Bei der Einfuhr sind Getreide und Mehl nicht getrennt angeführt worden, da die Mehleinfuhr im Jahre 1912 nur

169 386 dz = 0,64 % der Gesamteinfuhr

betrug.

Aus- und Einfuhr von Brotgetreide und Mehl im Jahre 1913

Ausfuhr

Monat	Getreide		Mehl		Gesamtausfuhr (Mehl zum Ausmahlungssatz von 75 %, in Körner umgerechnet)		
	Doppelzentner	Proz. der Jahres-Getreideausfuhr	Doppelzentner	Proz. der Jahres-Mehlausfuhr	Doppelzentner	Proz. der Gesamt-Jahresausfuhr	Proz. der Ernte 1912
Januar	911 352	6,2	285 603	6,8	1 292 156	6,4	0,77
Februar	1 082 061	7,4	305 577	7,3	1 489 497	7,3	0,88
März	1 081 225	7,4	276 846	6,6	1 450 353	7,1	0,86
April	1 464 030	10,0	388 108	9,2	1 981 507	9,8	1,17
Mai	1 287 573	8,8	473 504	11,3	1 918 912	9,5	1,14
Juni	558 579	3,8	343 579	8,2	1 016 684	5,0	0,60
Juli	945 943	6,4	268 680	6,4	1 304 183	6,4	0,77
August	935 390	6,4	239 978	5,7	1 255 361	6,2	0,74
September	1 623 669	11,0	435 595	10,4	2 204 462	10,9	1,31
Oktober	1 770 170	12,0	456 257	10,9	2 378 513	11,7	1,41
November	1 471 840	10,0	378 023	9,0	1 975 871	9,7	1,17
Dezember	1 562 698	10,6	344 205	8,2	2 021 638	10,0	1,20
	14 694 530	100,0	4 195 955	100,0	20 289 137	100,0	12,02

Ernte 1913: 168 783 500 dz.

Einfuhr

Monat	Gesamteinfuhr (Mehl zum Ausmahlungssatz von 75 % in Körner umgerechnet)	
	Doppelzentner	Proz. der Jahreseinfuhr
Januar	2 072 375	7,1
Februar	1 520 022	5,2
März	1 494 729	5,1
April	2 394 214	8,2
Mai	2 471 986	8,5
Juni	2 710 431	9,3
Juli	2 744 521	9,4
August	2 330 172	8,0
September	2 729 945	9,3
Oktober	3 394 982	11,6
November	2 529 198	8,6
Dezember	2 844 015	9,7
	29 236 580	100,0

Bei der Einfuhr sind Getreide und Mehl nicht getrennt angeführt worden, da die Mehleinfuhr im Jahre 1913 nur

188 687 dz = 0,65 % der Gesamteinfuhr

betrug.

Aus- und Einfuhr von Brotgetreide und Mehl v. Juli 1913 bis Juni 1914

Ausfuhr

Monat	Getreide		Mehl		Gesamtausfuhr (Mehl z. Ausmahlungssatz von 75 %, in Körner umgerechnet)		
	Doppelzentner	Proz. der Getreideausfuhr vom Juli 1913 bis Juni 1914	Doppelzentner	Proz. der Mehlausfuhr von Juli 1913 bis Juni 1914	Doppelzentner	Proz. der Gesamtausfuhr von Juli 1913 bis Juni 1914	Proz. der Ernte 1913
1913							
Juli	945 943	5,6	268 680	7,2	1 304 183	5,9	0,77
August . . .	935 390	5,5	239 978	6,4	1 255 361	5,7	0,74
September. .	1 623 669	9,6	435 595	11,6	2 204 462	10,1	1,31
Oktober . . .	1 770 170	10,5	456 257	12,1	2 378 513	10,9	1,41
November . .	1 471 840	8,7	378 023	10,1	1 975 871	9,0	1,17
Dezember . .	1 562 698	9,2	344 205	9,2	2 021 638	9,2	1,20
1914							
Januar . . .	1 611 450	9,5	241 635	6,4	1 933 630	8,8	1,15
Februar. . .	1 788 588	10,5	217 119	5,8	2 078 080	9,5	1,23
März	1 756 428	10,4	264 671	7,0	2 109 323	9,6	1,25
April. . . .	1 694 354	10,0	248 302	6 6	2 025 423	9,2	1,20
Mai	1 119 795	6,6	381 778	10,2	1 628 832	7,4	0,96
Juni	658 649	3,9	276 595	7,4	1 027 442	4,7	0,61
	16 938 974	100,0	3 752 838	100,0	21 942 758	100,0	13,00

Ernte 1913: 168 783 500 dz.

Einfuhr

Monat	Gesamteinfuhr (Mehl zum Ausmahlungssatz von 75%, in Körner umgerechnet)	
	Doppelzentner	Proz. der Einfuhr vom Juli 1913 bis Juni 1914
1913		
Juli	2 744 521	8,9
August	2 330 172	7,6
September	2 729 945	8,9
Oktober	3 394 982	11,0
November	2 529 198	8,2
Dezember	2 844 015	9,2
1914		
Januar	2 340 821	7,6
Februar	1 708 545	5,5
März	2 313 965	7,5
April	2 476 434	8,0
Mai	2 556 829	8,3
Juni	2 873 050	9,3
	30 842 477	100,0

Bei der Einfuhr sind Getreide und Mehl nicht getrennt angeführt worden, da die Mehleinfuhr im Jahre 1913/14 nur
186 800 dz = 0,59 % der Gesamteinfuhr
betrug.

Zwischenkosten, die der freie Handel braucht, um das Getreide vom Erzeuger oder vom Auslande in die Hände des Verbrauchers zu bringen, nicht möglich ist. Würde das Getreidemonopol trotzdem als Einnahmequelle für den Staat benutzt, so kommt dies einer indirekten Abgabe auf das Brot gleich, einer Abgabe, zu der man unter den heutigen politischen Verhältnissen wohl wenig Neigung verspüren wird.

Eine gleichmäßige Belastung des gesamten Volkes durch ein Getreidemonopol würde auch technisch kaum durchführbar sein. Ungefähr ein Viertel unserer gesamten Bevölkerung sind sogenannte Selbstversorger; diesen das Getreide etwa durch das Monopol abzunehmen und es ihnen in Form von Mehl oder Brot wieder zuzuführen, wäre unwirtschaftlich und undurchführbar, da sich der Schmuggel eines Teiles des abzuliefernden Getreides bemächtigen würde, eine Gefahr, die nach den Kriegserfahrungen auch die straffste Verwaltung nicht ausmerzen könnte.

Die Selbstversorger von allen Monopollasten zu befreien, wäre eine Ungerechtigkeit, die sich die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung nicht gefallen lassen würde. Wollte man einen Ausgleich in der Weise schaffen, daß man bei den landwirtschaftlichen Selbstversorgern eine Mahlsteuer erhebt, so ist es schwer, die Abgabe, die man von den Nichtlandwirten in Form eines Zuschlages zum Brotpreise erhebt, dem Betrage der Mahl- und Umsatzsteuer gleichzustellen, die die Selbstversorger zu zahlen hätten. Wegen dieser Abgaben- und Steuersätze würde fortdauernd ein Streit bestehen, der das politische Leben erschüttert. Außerdem wäre die Erhebung einer Sondersteuer von den Landwirten bei dem hohen Prozentsatz der sich selbstversorgenden Bevölkerung eine solche Durchbrechung des ganzen Systems, daß man dann wohl besser überhaupt von einem Getreidemonopol absähe und, falls man eine Abgabe auf das Brot erheben wollte, das gesamte Brotgetreide mit einer Mahl- oder Umsatzsteuer belegte.

Jede Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sei es, daß man ihr das eigene Brot oder Mehl durch die Monopolverwaltung liefert, sei es, daß man das System der Selbstversorger bestehen läßt und den Ausgleich durch Erhebung einer Umsatz- oder Mahlsteuer herbeigeführt, würde niemals zu einem vollen Erfolg führen. Die Kriegsverhältnisse haben gelehrt, daß Hinterziehungen auf diesem Gebiet unausrottbar sind. Es ist der Reichsgetreidestelle niemals gelungen, auch nur annähernd das ihr zustehende Getreide zu erfassen. Je länger der Krieg dauerte, desto schwieriger wurde die

Erfassung trotz der stets verschärften Maßregeln, obgleich das Überwachungspersonal um Tausende vermehrt wurde. Von mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauter Seite schätzt man, daß in den ersten Monaten 1919 20—25 % des abzuliefernden Getreides in andere Hände gelangten als in die der Reichsgetreidestelle. Keine Strafe und keinerlei Mittel haben dagegen etwas ausrichten können. Trotz aller Verbote wurde in den kleinen Mühlen beiseite geschafftes Getreide weiter vermahlen. Als man die Schrotmühlen schloß, wurden zu Zehntausenden kleine Handmühlen, sogenannte Knochenmühlen, verkauft, mit welchen die Landwirte auf die primitivste Art des Mahlwesens zurückgriffen und ihr Getreide in der Stube mit der Hand wieder selbst mahlten.

Schließlich würde überhaupt keine Regierung wirklich stark genug sein, sich jemals aus der Getreidebewirtschaftung eine Einnahmequelle zu verschaffen. Sie würde immer auf der einen Seite die Masse der Verbraucher gegen sich haben, die scharf darauf achten würden, daß auch nicht der Bruchteil eines Pfennigs zuviel auf das Brot berechnet wird; auf der anderen Seite sähe sie sich ständig Forderungen der Landwirte nach Erhöhung der Getreidepreise gegenüber. Auch hierfür ist die Entwicklung während des Krieges bei der Reichsgetreidestelle bezeichnend. Die Reichsgetreidestelle hat, um überhaupt zu ihrem Getreide zu gelangen, der Landwirtschaft ein Zugeständnis nach dem anderen machen müssen. Es sei nur an die Vergütungen erinnert, die der Landwirtschaft in Form von Druschprämien zuflossen, und welche, da eine entsprechende Erhöhung der Mehlpreise nicht durchführbar war, dazu führten, daß die Reichsgetreidestelle eines ganz erheblichen Zuschusses seitens des Reiches bedurfte. Prof. Dr. C. Ballod errechnet in seinem Aufsatz: „Die Finanzen nach dem Kriege", daß der Staat aus einem Getreide- bzw. Brotmonopol leicht 600 Mill. Mk. Reingewinn erzielen könne. Als Gründe für die Einführung eines Getreidemonopols führt er eigentlich nur an, daß wir, um eine Steigerung der Getreideerzeugung zu erzielen, der Landwirtschaft feste Preise und die Sicherheit der Abnahme der gesamten angebotenen Menge bieten müßten. Für das feuchte Getreide schlägt er Trocknung gegen Preisabzug vor. Auf alle Schwierigkeiten der Durchführung eines Getreidemonopols geht er nicht ein; er erwähnt sie nur mit den Worten: „das Getreidemonopol brächte Weiterungen mit sich". Wie aber gerade die Abnahmeverpflichtung des Staates der Landwirtschaft gegenüber bei gesteigerter Erzeugung, bei gleichzeitiger Abnahme auch allen feuchten

Getreides und bei Durchführung der teuren Trocknung mit den hohen Trocknungskosten und den Verlusten usw. durch Gewichtsschwund ohne finanzielle Einbuße durchführbar wäre, sagt Herr Professor Ballod nicht. Daß das Getreidemonopol selbst bei einer gleichzeitigen Sozialisierung der Mühlen dem Staat keinerlei Verdienst bringen würde, scheint Herrn Professor Ballod auch bekannt zu sein, denn er erwähnt von Einnahmen hieraus nichts. Er glaubt, die 600 Mill. Mk. Reingewinn ausschließlich aus einer Monopolisierung der Bäckereien zu erzielen. Es muß zugegeben werden, daß in den Bäckereibetrieben die Verhältnisse anders liegen als beim Getreidehandel und bei der Mühlenindustrie. Dadurch, daß noch zuviel Kleinbetriebe vorhanden sind und das Mehl, bevor es zum Kleinhändler gelangt, noch zuviel Zwischenstufen durchläuft, wird vielfach noch zu teuer gewirtschaftet.

Wie bereits im Getreidehandel und in der Mühlenindustrie die natürliche Entwicklung zu einer Beseitigung der unnützen Zwischenstufen geführt hat, strebt auch die Entwicklung im Mehlhandel und in der Bäckerei mehr und mehr einem vereinfachten Geschäftsgang zu. Die Kleinbäcker sind vielfach durch Brotfabriken abgelöst worden; beim Mehlbezug haben sich die Bäcker vielfach zu Einkaufsgenossenschaften zusammengetan, die unmittelbar von den Mühlen heute genau so billig einkaufen wie der größte Mehlhändler. Ein weiterer Zusammenschluß der Kleinbäckereien auf genossenschaftlicher Grundlage mit dem Zweck, nur noch das Kleingebäck und Kuchen selbst zu backen, Großbrote aber in gemeinschaftlichen Brotfabriken herzustellen, würde eine weitere Verbilligung des Brotes herbeiführen. Die Herstellung von Kleingebäck wird, wie gesagt, in Kleinbetrieben im allgemeinen vorzuziehen sein. Gerade das im Frieden in Deutschland verbrauchte Kleingebäck ist von Nahrungsmittelhygienikern stets als ein Vorzug der deutschen Brotherstellung gegenüber der der meisten anderen Länder angesehen worden. Besonders das Kleingebäck (Brötchen, Schrippen, Zwieback u. dgl.) verdient vom hygienischen Standpunkt den Vorzug. Im übrigen schreibt der wissenschaftliche Leiter der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin, Herr Professor Dr. Neumann, ein anerkannter Fachmann auf diesem Gebiete, auf Grund praktischer Erfahrungen in seinem eigenen, mit der Versuchsanstalt verbundenen, technisch aufs vollkommenste eingerichteten Bäckereibetriebe, der unter anderem an Berliner Hospitäler liefert, zu den Ausführungen des Professor Ballod folgendes:

„Ich würde sowohl vom wirtschaftspolitischen wie vom technischen Standpunkt aus das Brotmonopol für einen großen Nachteil unseres

Wirtschaftslebens halten. Herr Professor Ballod legt dar, daß zur Herstellung des von deutschen Bevölkerung benötigten Brotes nur ein Fünftel der in der Bäckerei beschäftigten Arbeitskräfte notwendig sei. Zur Herstellung eines einheitlichen Großbrotes, wie es Ballod offenbar vorschwebt, sind tatsächlich viel weniger Arbeitskräfte notwendig, als in der Zeit vor dem Kriege in der Bäckerei tätig waren. Die Mannigfaltigkeit unserer Gebäckarten und deren handwerksmäßige Zubereitung hat eben die größere Zahl an Arbeitskräften beansprucht. Die Leistungen der deutschen Bäckerei waren demgemäß auch vorzügliche, und bei einem anerkannt niedrigen Brotpreise war die Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren eine einwandfreie; ein Brotmonopol würde gleiche Leistungen meines Erachtens nicht aufweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mannigfaltigkeit unserer Backwaren von monopolisierten Betrieben nicht übernommen werden könnte, und daß das persönliche Können des Fachmannes nicht zur Geltung kommen würde. Aber auch die Güte eines einförmigen Gebäckes würde durch den monopolisierten Betrieb nicht gefördert werden. Wenn auch der privatwirtschaftliche Großbetrieb bei der Brotherstellung qualitativ und quantitativ leistungsfähiger ist als der Kleinbetrieb, so spricht alle Erfahrung dagegen, daß der Großbetrieb im Monopol ähnliche Leistungen aufweist. Daß die Einförmigkeit der Brotnahrung nahrungmitteltechnisch einen Rückschritt bedeuten würde, halte ich für selbstverständlich; daß es wirtschaftspolitisch richtig sein sollte, ein Gewerbe, in dem Tausende ihren auskömmlichen Verdienst und ihre Selbständigkeit fanden, zu unterdrücken, erscheint mir undenkbar.

Was nun den nach Hunderten von Millionen zählenden Gewinn anbetrifft, den Professor Ballod aus der Monopolisierung der Bäckerei für den Staat errechnet, so muß ich zunächst feststellen, daß die Berechnungen einen grundlegenden Fehler enthalten. Bei einem Preise von 24 Pf. für das Kilogramm Mehl kann der Brotpreis unmöglich mit 32 Pf. eingesetzt werden, weil diese Preisnormierung eine außerordentliche Verteuerung des Brotes darstellen würde. Es wäre das ein Verhältnis von Mehlpreis zu Brotpreis wie 100 zu 133. Vor dem Kriege konnte man bei dem Großbrot Mehlpreis gleich Brotpreis setzen, und selbst im Kriege ist das Verhältnis von Mehlpreis zu Brotpreis in Kleinstädten höchstens auf 100 zu 105, in Großstädten auf 100 zu 110 festgesetzt gewesen. Herr Professor Ballod setzt also den Brotpreis gerade um den Betrag herauf, den er zur Grundlage seiner Millionenersparnis für den Staat macht. Im einzelnen wäre zu der Ballodschen Berechnung auch noch der Preis für Kohle als zu niedrig, und der Betrag von 10 % für den Verschleiß als unzureichend zu bezeichnen. Also auch vom geld wirtschaftlichen Standpunkte aus kann ich dem Brotmonopol die von Ballod erwarteten Vorteile nicht erblicken."

Das Getreidemonopol als Einnahmequelle für den Staat ist eben eine Unmöglichkeit, und selbst Prof. Ballod kann aus einem Getreidemonopol keine Einnahmen für das Reich errechnen.

5. Es hat stets eine Reihe Befürworter des Getreidemonopols gegeben, um dem landwirtschaftlichen Erzeuger eine bestimmte Rente

zu sichern. Es sei unter anderem an den Antrag Kanitz und ähnliche Bestrebungen erinnert. Der Versuch, dem landwirtschaftlichen Erzeuger eine gewisse Rente auf diese oder jene Weise zu beschaffen, ist nicht mit Unrecht als Schraube ohne Ende bezeichnet worden, da, sobald eine gewisse Rente gewährt ist, der Wert der Grundstücke steigt und Veräußerungen von Grund und Boden stattfinden, die dann dem nächsten Erwerber wieder eine ungenügende Rente gewähren. Das erste und einzige Mal, daß man mit einer Monopolwirtschaft teilweise Ernst machte, nämlich während des letzten Krieges, hat dazu geführt, daß die Landwirtschaft heute energisch und geschlossen das Getreidemonopol ablehnt. Ein Getreidemonopol wird auf die Dauer stets einen Rückgang in der landwirtschaftlichen Erzeugung herbeiführen, denn eine Monopolwirtschaft kann eben niemals dem Landwirt ein gerechtes Entgelt für das bieten, was er liefert.

Der freie Handel ist in der Lage, das abgelieferte Getreide nach dem wahren Wert zu bemessen; eine Monopolverwaltung niemals.

Interessant ist es, wie sich gerade bei der Reichsgetreidestelle die Dinge in dieser Beziehung entwickelten. Im Frieden wurde das Getreide vom Händler oder Müller der Güte des Korns entsprechend bewertet. Es wurde in erster Linie verlangt, daß das Getreide mahlbar trocken war; für nicht mahlbar trocknes Getreide fand sich in geregelten Zeiten überhaupt kein Abnehmer. Dann machte man Unterschiede in der Wertbemessung je nach dem Naturalgewicht, nach der Beimischung fremder Körper, nach der Hellfarbigkeit des Korns (frei von Blauspitz und Brand) usw. Unter der Herrschaft der Reichsgetreidestelle wurden unter Beiseitestellung aller dieser Unterschiede in der Beschaffenheit einfach Preise für die Durchschnittsqualität festgesetzt, da man das schwierige Geschäft der Abnahme der in Betracht kommenden großen Mengen nicht noch verwickelter machen konnte. Nur für einen allzu hohen Gehalt an Feuchtigkeit wurden Abzüge gemacht. Entsprach die Ware nur einigermaßen dem, was als Durchschnittsbeschaffenheit angesehen werden konnte, so wurde sie ohne weiteres abgenommen. Selbst bei feuchter Ware sah man den abliefernden Landwirten von Jahr zu Jahr mehr durch die Finger. Den Mühlen, denen man schließlich nicht mehr zumuten konnte, die zum Beispiel kurz nach der Ernte abgelieferte allzu feuchte Ware ohne Vergütung anzunehmen, zahlte schließlich die Reichsgetreidestelle aus eigener Tasche gewisse Entschädigungen, ohne sie den Landwirten abzuziehen.

So sah schließlich der Landwirt, der eine gute Ware erzeugte, mit Ärger, wie sein Nachbar, der eine bedeutend schlechtere Ware ablieferte, den gleichen Preis erhielt.

Würde dauernd ein solches System beibehalten und damit die Gewährung einer bestimmten Rente an die Landwirtschaft durch ein Getreidemonopol gewährt, so würde jedes Streben nach Verbesserung der Getreidesorten usw. aufhören. Ist es schon aus diesem Grunde schwierig, eine gleichmäßige Rente für den landwirtschaftlichen Erzeuger herbeizuführen, so wird die Schwierigkeit infolge der verschiedenen Ernteerträge noch größer. Der Preis, der in dem Jahre einer mittleren Ernte angemessen erscheinen mag, wird in Jahren von Mißernten dem Landwirt keinerlei Auskommen gewähren, ihm aber in Jahren glänzender Ernten ungeheure Gewinne zufließen lassen. Gewiß bringt die Verschiedenheit des Ernteausfalls auch unter der freien Wirtschaft teilweise eine unauskömmliche Rente, auf der anderen Seite bei guten Ernten unter Umständen große Gewinne. Abgesehen davon, daß unter der freien Wirtschaft das Gesetz von Angebot und Nachfrage regelnd einwirkt, wird der Landwirt in der freien Wirtschaft derartige Schwankungen der Wirtschaftslage in Kauf nehmen. Sobald er sich aber dem Staat als Abnehmer gegenüber sieht, wird er bei einer nicht auskömmlichen Rente nach Staatshilfe rufen, ohne sich bei besonders günstigen Ernten bereit zu erklären, den Staat das mitgenießen zu lassen, was der Himmel ihm beschert hat.

Eine nach dem jeweiligen Ausfall der Ernte vorgenommene Festsetzung gleitender Preise würde wiederum ein dauernder Kampfanlaß für Staat, Erzeuger und Verbraucher werden; auch wäre eine einheitliche und gerechte Preisregelung nach dem Ernteausfall technisch undurchführbar wegen der Verschiedenheit des Klimas, der Bodenbeschaffenheit und der Erntezeit in Deutschland. Ein trockener Sommer, der auf dürrem Boden großen Teilen unseres Vaterlandes eine Mißernte bringt, schafft anderen Gegenden mit fettem Boden und den näher an der Küste gelegenen Landesteilen mit taureichen Nächten gute Erträge. Im Spätsommer und Herbst eintretende Regen werden dort, wo sie mitten in die Erntezeit fallen, große Schäden anrichten, in anderen Gegenden Deutschlands, wo die Ernte einige Wochen später eingebracht wird, vielleicht sogar noch günstig auf den Ertrag einwirken.

Die Sicherung einer bestimmten Rente ohne Rücksicht auf die von elementaren Einflüssen abhängigen Ernteergebnisse widerspricht

eben jedem Naturgesetz. Würde man aber diese Rente nach den Ernteergebnissen zu bemessen versuchen, so würde man hierbei ebensowenig zu einem ganz gerechten, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendem Ergebnis gelangen, wie es heute der freie Markt vermag, der mit seinen Preisschwankungen ja schließlich nichts weiter ist als der Versuch, den Ernteergebnissen der verschiedenen Gegenden und Länder im Preise gerecht zu werden.

Recht bestechend wirkt die Theorie, daß ein Getreidemonopol die bisher aus Angebot und Nachfrage entstehenden Schwankungen durch Festsetzung der Preise nach dem Grundsatze der Vergütung der Produktionskosten plus angemessenem Gewinn des Erzeugers beseitigen, die Erzeugung aufs äußerste anspannen, dem Erzeuger die ihm zukommende Rente gewähren und dem Verbrauch billigere Preise sichern könnte.

Wenn sich aus obigen Darlegungen ergeben hat, daß ein Getreidemonopol dem Verbraucher billigere Preise nicht sichern und dem Erzeuger keine gleichmäßige Rente schaffen kann, braucht man nicht noch besonders zu beweisen, daß es erst recht unmöglich ist, beides zu gleicher Zeit zu erzielen. Auch die Sorge, für den Kriegsfall Läger zu unterhalten, zwingt uns nicht zum Getreidemonopol, das uns kein billigeres Brot bringen würde. Trotz eines Zolles in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege, der 30—50 % der unverzollten Getreidepreise frei deutscher Grenze ausmachte, war der Brotpreis in Deutschland stets erträglich, obgleich bei der Brotherstellung vielfach noch unwirtschaftlich verfahren wurde. Auch ohne die früher von der Landwirtschaft vielfach durch staatliches Eingreifen erhoffte gleichmäßige Rente hat die deutsche Landwirtschaft durch intensive Bewirtschaftung Getreideerträge erzielt wie in keinem anderen Lande der Erde. Mit Recht lehnt deshalb die Mehrheit der deutschen Landwirtschaft heute das Getreidemonopol ab.

Ein jedes Arbeitsgebiet, bei dem der Antrieb des einzelnen Individuums zur Erzielung der höchsten Leistung nicht entbehrt werden kann, ist zur Vergesellschaftung eben ungeeignet. Das trifft beim Getreidehandel wie bei der Landwirtschaft zu; bei letzterer würde der Antrieb des einzelnen bereits gelähmt, wenn nur der Absatz eines ihrer Haupterzeugnisse der Vergesellschaftung verfiele.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen des Großherzogtums Luxemburg[1] im Vergleich mit dem deutschen und dem belgischen

Von Michael Kohl-Luxemburg

Das kleine Luxemburg, mit einer Gesamtfläche von 2586,31 qkm und einer Einwohnerzahl von 263824 Seelen, liegt zwischen der Rheinprovinz und Belgien, zwei Gebieten mit einem hochentwickelten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen. Bis 1919 war

[1] Der folgende Aufsatz bildet den Schlußteil einer eingehenderen Darstellung des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die später im Drucke erscheinen soll.

das Großherzogtum dem deutschen Zollverein angeschlossen. Es gehört zum Hinterlande des Hafens Antwerpen. Da das Ländchen keine eigene Universität besitzt, so genießen all seine Akademiker ihre Ausbildung im Auslande, vor allem in Frankreich, Deutschland und Belgien. Ziemlich viele Luxemburger besuchen die Universität Löwen, die für das belgische Genossenschaftswesen eine nicht unerhebliche Bedeutung hat, die Bonner Universität und die Landwirtschaftliche Akademie in Poppelsdorf, von denen ein Gleiches für die landwirtschaftlichen Organisationen der Rheinprovinz gesagt werden kann. — Und trotz dieser mannigfachen Beziehungen intellektueller und wirtschaftlicher Art zu den Nachbarländern hat Luxemburg ein landwirtschaftliches Genossenschaftswesen von ausgeprägter Eigenart, ganz verschieden von dem deutschen und dem belgischen. Dieser Umstand macht die genossenschaftlichen Organisationen des kleinen Landes auch für die wissenschaftliche Betrachtung interessant.

I. Übersicht über Entwicklung und heutigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Luxemburg

Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse Luxemburgs bieten für das Genossenschaftswesen recht günstige Vorbedingungen. Der Großbetrieb spielt keine Rolle. Sehr zahlreich sind die Kleinbetriebe (unter 2 ha), die aber zu fünf Sechsteln bewirtschaftet werden von Handwerkern, Arbeitern, Beamten, also von Leuten, die im Hauptberuf nicht Landwirte sind. Neun Zehntel der Anbaufläche entfallen auf die bäuerlichen Betriebe. Großbauern gibt es durchschnittlich etwa zwei in jedem Dorfe. Ihr Gepräge erhält die luxemburgische Landwirtschaft durch das Vorherrschen der Mittel- und Kleinbauern, also jener Schichten, die vor allem das Genossenschaftswesen nötig haben.

Die Besitzverhältnisse sind etwa die gleichen wie in Deutschland: auf eigenes Land entfallen 85,64 %, auf Pachtland 13,51 % der Wirtschaftsfläche. Die Siedelungsform ist durchweg das Dorf mit meist 100—500 Einwohnern. Zwischen den Ortschaften liegen zerstreute Einzelhöfe. Von einem Einzelhofsystem kann aber nirgends die Rede sein.

Das moderne landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat in Luxemburg eingesetzt mit der Bildung von Meliorationsgenossenschaften, hier als landwirtschaftliche Syndikate (asso-

ciations syndicales) bezeichnet. Diese gingen hervor aus dem Streben nach einer intensiveren Betriebsweise. Die Landwirte wollten mehr Dünger produzieren und deshalb die Viehhaltung ausdehnen, was wiederum eine Steigerung der Futterproduktion notwendig machte. Um eine solche zu ermöglichen, sollten die vorhandenen natürlichen Futterflächen eine Verbesserung durch Bewässerung, Entwässerung, Drainage erfahren. Von Wasserbaugenossenschaften ging man aus, auf diese ist das Gesetz vom 28. Dezember 1883, betreffend die landwirtschaftlichen Syndikate, in erster Linie zugeschnitten. An Flurbereinigung hat man bei der Vorbereitung des Gesetzes kaum gedacht. Aber bald trat diese ganz in den Vordergrund. Die Landwirte sahen eine Möglichkeit gegeben, aus dem Zwang der Dreifelderwirtschaft herauszukommen, und nutzten dieselbe mit Eifer aus. — Mit Zusammenlegungen sind nur ein paar schüchterne Versuche gemacht worden. Es wurden vielmehr in großem Maßstabe Flurwege gebaut. Die Zersplitterung blieb also bestehen, aber es wurden die einzelnen Parzellen durch Wege zugänglich gemacht. Bis Ende 1911 waren für Be- und Entwässerungen 245 Syndikate mit 4454 Mitgliedern, für den Bau von Flurwegen 737 Syndikate mit 46 426 Mitgliedern zustande gekommen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe im Lande beträgt aber (nach der Zählung von 1907) nur 15 868.

Es war also jeder selbständige Landwirt im Durchschnitt drei Mal an einem Flurwegesyndikat beteiligt. Es wurde nämlich fast niemals die gesamte Gemarkung eines Dorfes auf einen Zug der Bereinigung unterworfen, sondern man begann mit dem Bau der drei, vier notwendigsten Wege, fügte nach einigen Jahren, wenn die ersten bezahlt waren, ein paar weitere hinzu, und so arbeitete man weiter, bis das gewünschte Flurwegenetz fertig war. Bis Ende 1916 waren 2568 km Flurwege gebaut und dadurch eine Fläche von 55 607 ha erschlossen. Zum selben Zeitpunkt waren 564 km Wasserläufe reguliert und 2559 ha auf genossenschaftlichem Wege be- oder entwässert worden. Die aufgewandten Kosten betrugen bis Ende 1911 bei den Flurwegesyndikaten 3 884 186 Fr., bei Wasserbaugenossenschaften nur 467 665 Fr.

Im Interesse der Durchführung von Meliorationen ist auch durch Gesetz vom 28. Februar 1883 die Ackerbauverwaltung geschaffen worden, nachdem sie seit 1875 bereits in den Anfängen tatsächlich bestanden hatte. Sie sollte die Anregung zu Meliorationen geben, die Gründung von Syndikaten in die Wege leiten, für die Erfüllung

der gesetzlichen Formalitäten Sorge tragen, kurz eine Landeskulturbehörde sein. Die Regierung hatte namentlich den kulturtechnischen Dienst des Großherzogtums Baden vor Augen. Ihren Zweck hat man aber nicht auf diese technischen Aufgaben beschränkt. Sie soll sich mit den landwirtschaftlichen Angelegenheiten überhaupt befassen. Sie ist eine Zentralstelle nicht nur für Meliorationsgenossenschaften, sondern für das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen geworden.

Die Syndikate sind nur vorübergehende Vereinigungen zur Erreichung bestimmter Zwecke, die sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe regelmäßig wieder auflösen. Die ersten genossenschaftlichen Organisationen bleibenden Charakters waren in Luxemburg die sogenannten landwirtschaftlichen Lokalvereine, die seit 1875 ins Leben gerufen wurden. Ihre Verbreitung über das ganze Land erfolgte besonders Ende der 80er und in den 90er Jahren. Die Einführung in einer Ortschaft erfolgte zumeist im Anschluß an eine landwirtschaftliche Konferenz, wie sie die Regierung durch Wanderredner seit Anfang der 70er Jahre, besonders zahlreich aber 1888—1896 abhalten ließ. — Als Vorbild für die Lokalvereine hatten gedient die landwirtschaftlichen Kasinos der Rheinprovinz. Diese interessanten Gebilde waren entstanden im Schoße des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und wirkten anfangs hauptsächlich als Studienzirkel. Eine Art Studienzirkel sind auch die Lokalvereine in den ersten Jahren gewesen. Sie sollten die Landwirtschaft fördern durch „gegenseitige Belehrung, Austausch der gemachten Erfahrungen, gemeinschaftliche Anschaffung landwirtschaftlicher Hilfsmittel, überhaupt gemütliches Zusammenkommen zur Besprechung gemeinsamer Interessen“. In den Vordergrund trat aber schon bald, was in den Satzungen nur angedeutet ist, die gemeinschaftliche Beschaffung und Nutzung von Maschinen: die Lokalvereine wurden zu Maschinengenossenschaften. Es handelt sich hierbei nicht um Dampfpflüge, Dampfdreschmaschinen, Motorsägen und dergleichen größere Maschinen, sondern um Viehwagen, Walzen, Grubber, Wieseneggen, Drillmaschinen, Düngerstreuer usw. Diese Maschinen vermag der Großbauer sich fast alle selber zu beschaffen, der Mittel- und Kleinbauer könnte sich höchstens die eine oder die andere kaufen, kann sie aber sämtlich mit Vorteil verwenden, wenn sie ihm gegen geringes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Vereine sind Maschinengenossenschaften für die Bedürfnisse der Mittel- und Kleinbauern; wir werden sie eigentlich richtiger als Gerätegenossenschaften bezeichnen.

Die Maschinen und Geräte sind untergebracht in einem Geräteschuppen, der meistens vom Verein für diesen Zweck gebaut, in anderen Fällen bloß gemietet oder von der Gemeinde zur Verfügung gestellt ist. Gewöhnlich ist der Schriftführer des Vereins zugleich Geräteverwahrer und besorgt überdies die gemeinsamen Bestellungen; denn die Vereine sind auch Bezugsgenossenschaften. Von Anfang an haben sie den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, besonders Düngemittel, Futtermittel, Saatgut vermittelt. Doch konnte diese Seite ihrer Tätigkeit wirklich große Bedeutung nicht erlangen, bis ihre Zusammenfassung zu einer Zentralgenossenschaft erfolgt war. Diese gelang aber erst im Jahre 1909 mit der Gründung des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Lokalvereine des Großherzogtums Luxemburg. Nachdem die Schwierigkeiten der ersten Jahre überwunden und 1912 eine gründliche Reorganisation erfolgt war, ist dem Verband eine glänzende Entwicklung beschieden gewesen.

Grundsätzlich sollen die Lokalvereinte auch Absatzgenossenschaften sein; doch sind in der Richtung bislang nur schwache Ansätze vorhanden. Der Ankauf und die Ablieferung der vom Staate beschlagnahmten Erzeugnisse durch Vermittlung der Lokalvereine in den letzten Kriegsjahren diente hauptsächlich der möglichst vollständigen Erfassung der Lebensmittel. Die Verbandsleitung geht an den genossenschaftlichen Absatz nur mit Zögern heran.

150 Vereine besitzen eine landwirtschaftliche Bibliothek. Das sind zu wenig; aber auch die vorhandenen werden vielfach nicht genügend benutzt.

1916 gab es im Lande 422 Vereine mit 18420 Mitgliedern. Dem Verband waren 1917 angeschlossen 390 Vereine mit 17817 Mitgliedern.

Die Lokalwinzervereine sind die Lokalvereine für die Weinbaugegend. Wie die meisten luxemburgischen Winzer auch Landwirtschaft treiben, so sind fast alle Winzerlokalvereine zugleich landwirtschaftliche Lokalvereine, mit einem Vorstand für die beiden Seiten ihrer Tätigkeit. Die Winzervereine sind, wie die landwirtschaftlichen Lokalvereine, Gerätegenossenschaften, finden aber als solche weniger Betätigungsmöglichkeit als in der Landwirtschaft. Um so dankbarere Aufgaben stellen sich ihnen als Bezugsgenossenschaften; es handelt sich dabei vor allem um die Mittel zur Bekämpfung der Rebschädlinge.

Den Absatz des Weines genossenschaftlich zu organisieren, ist seit einer Reihe von Jahren mehrfach versucht worden, bis jetzt ohne

nennenswerte Erfolge. Seit 1911 sind auch die Lokalwinzervereine zu einem Verband zusammengeschlossen. So gehören jetzt die Lokalvereine der Weinbaugegend in ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Vereine dem Allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine, als Winzervereine dem Winzerverband an.

Ihrem vorwiegend bäuerlichen Charakter entsprechend, ist die luxemburgische Landwirtschaft in starkem Maße auf Viehzucht, vor allem Rindviehhaltung mit Milchwirtschaft und Butterproduktion eingestellt. Dieser Umstand spiegelt sich wieder in einer Reihe von Genossenschaften, die speziell die Viehhaltung betreffen.

Seit 1883 sind Viehversicherungsvereine ins Leben gerufen worden. Es handelt sich dabei um Viehlebensversicherung, unter Ausschluß der Seuchenversicherung, der Schlachtviehversicherung usw. Vergütet wird nicht der ganze Schaden, sondern meist nur zwei Drittel. Die Tierarztkosten trugen die Vereine früher ganz, heute nur noch zur Hälfte. Die Zahl der Kassen blieb lange Zeit gering, stieg dann in kurzer Zeit rasch, von 25 in 1900 auf 134 in 1904, weil die Ackerbauverwaltung der Bewegung energische Förderung angedeihen ließ, auch die Einzelvereine zu einem Rückversicherungsverband zusammenschloß. Aber es trat sogleich wieder ein Rückschlag ein. Die Zahl der Vereine sank bis 1911 auf 85. Die Mitgliederzahl betrug 1904 8772, 1911 nur noch 3643, die Stückzahl des versicherten Viehes 1904 20777, 1911 nur noch 8009. Es waren vor allem die größeren Betriebe, die austraten. Denn für die Besitzer einer größeren Zahl von Tieren vermögen die Kassen kaum Vorteile zu bieten. Sehr nützlich können sie wirken für die kleinen Leute; diese bleiben denn auch vielfach den Vereinen treu. Bei der geringen Prämie von 1% haben sich die Kassen nur mit namhafter staatlicher Unterstützung halten können. Ein eventuelles Defizit der Einzelvereine deckt der Verband zu 80%. 1917 wurde eine gründliche Reorganisation in die Wege geleitet, deren Erfolg natürlich abzuwarten bleibt.

Weit größere Bedeutung kommt den Molkereigenossenschaften zu. Versuche, solche zu gründen, wurden bereits in den 80er Jahren gemacht. Erfolg hatte man damit erst seit 1892, als auch die Milchzentrifuge im Lande Eingang fand. Viele Anregungen gingen aus von der Vorführung einer dänischen Mustermolkerei im Jahre 1894 zu Luxemburg-Bahnhof. 1895 wurde zwecks Vermittlung des Absatzes ein Verband gegründet, in dem aber die Ackerbauverwaltung die Hauptarbeit leistete. 1901 wurde ein eigener Ge-

schäftsführer bestellt; doch waren noch immer Beamte der Ackerbau-verwaltung für den Verband tätig. Unerquickliche Verhältnisse und Vorkommnisse führten erst zum Austritt vieler Genossenschaften, dann 1908 zur Auflösung und Neugründung des Verbandes selber. Die Zahl der Molkereigenossenschaften betrug 1901 bereits 80; die Fortschritte waren bis 1908 unerheblich, es kamen nur 10 Molkereien hinzu. Danach setzte wieder eine Aufwärtsbewegung ein. 1917 waren 155 Genossenschaftsmolkereien vorhanden, wovon nicht ein Drittel dem Verbande angehörte. 1914 waren den damals bestehenden 146 Molkereien 7115 Betriebe angeschlossen, die allen Betriebsgrößenklassen angehörten. Es wurde im gleichen Jahre nicht ganz eine Million kg Butter genossenschaftlich produziert. Die luxemburgischen Meiereigenossenschaften sind alles kleine Dorfmolkereien; eine dänische Molkerei verarbeitet im Durchschnitt etwa zehn Mal so viel Milch als eine luxemburgische. Nur einige wenige haben Kraftbetrieb, die meisten nur Handbetrieb. Pasteurisier- oder Sterilisierapparate sind fast keine vorhanden. In den meisten Fällen wird durch Fuhrwerk die Milch von den Gehöften abgeholt und die Magermilch dorthin zurückbefördert. In kleinen Molkereien muß jeder Besitzer das selbst besorgen. Der Absatz erfolgt meist auf Grund eines Vertrages zwischen der Genossenschaft und einem Butterhändler. Für die ihm angeschlossenen Molkereien übernimmt der Verband die Vermittlung aber auch nur die Vermittlung; ein Lager hat er nicht. Die meisten Genossenschaften gehören der Vereinigung Luxemburger Genossenschaftsmolkereien an, die hauptsächlich bezweckt, die Produkte unter einer einheitlichen Schutzmarke in den Handel zu bringen. Eine großzügige Neuregelung des Absatzes war 1915 geplant, konnte aber wegen des Krieges nicht durchgeführt werden.

Voller Erfolg ist vor allem der Zuchtgenossenschaftsbewegung zu wünschen, die seit 1909 eingesetzt hat. Die Initiative ging hauptsächlich aus von ehemaligen Schülern der Staatsackerbauschule in Ettelbrück. Der praktischen Verwirklichung stellten sich zunächst äußere Hindernisse in den Weg: die Zahl der Genossenschaften war bei Kriegsausbruch noch gering. Der Krieg selbst wirkte naturgemäß völlig lähmend. 1917 wurde die Werbearbeit wieder aufgenommen, aber die Erfolge sind bis jetzt nur bescheiden. — Die Zuchtgenossenschaften sind nicht regionale Vereinigungen, wie es mehrfach geplant war, sondern lokale Organisationen. Von den 26 bestehenden, beschränken sich 4 einstweilen auf die Stierhaltung. Die meisten aber sind eigentliche Zuchtgenossenschaften, welche die Zucht-

wahl auch auf die weiblichen Tiere und auf die Nachkommenschaft erstrecken. Mit den Zuchtgenossenschaften sucht man Kontrollvereine zu verbinden, die den Zweck haben, ein getreues Bild von der Milchergiebigkeit der einzelnen Kühe zu geben. In einigen Dörfern hat man auch genossenschaftliche Jungviehweiden eingerichtet. Mit der Anlage eines Herdbuches ist begonnen; doch ist dieselbe erst provisorisch. Ein Tierzuchtinspektor ist noch nicht ernannt.

Von weniger großer Bedeutung sind die Obstbaugenossenschaften, die seit 1902 auf Betreiben der Ackerbauverwaltung ins Leben gerufen worden sind, ebenfalls als lokale Organisationen. 1911 bestanden 58 mit 1990 Mitgliedern, 1918 64 mit 1827 Mitgliedern. — Sie sind in erster Linie Baumpflegegenossenschaften. Es soll in jeder Genossenschaft ein in der Baumpflege besonders ausgebildeter Baumwart bestellt werden, der die Bäume der Mitglieder gegen Entgelt zu beschneiden, zu pfropfen hat usw. Als Obstverwertungsgenossenschaften betätigen sie sich nur wenig. Für Baumpflege und Obstverwertung beschaffen sie die nötigen Maschinen und Geräte, die von den Mitgliedern gemeinsam benutzt werden. — Es besteht auch ein Landesobstbauverein, der die gleichen Ziele auf etwas anderem Wege verfolgt, mit den Genossenschaften aber eigentlich nichts zu tun hat. Als eine Art Verband für die letzteren fungiert vielmehr die Ackerbauverwaltung. Der von ihr bestellte Genossenschaftsgärtner übt die Kontrolle über die Baumpflege in den einzelnen Genossenschaften aus, hält Vorträge, steht überhaupt auf Verlangen den Einzelvereinen mit Rat und Tat zur Seite.

Eine Sonderstellung nehmen die in geringer Zahl vorhandenen Elektrizitätsgenossenschaften ein. Ob die Bewegung eine Zukunft hat, läßt sich einstweilen kaum sagen. Im Folgenden ist von ihnen ganz abgesehen.

II. Rein landwirtschaftlicher Charakter der ländlichen Genossenschaften in Luxemburg

In Deutschland pflegt man zu reden von ländlichen Genossenschaften. Aus der gebotenen flüchtigen Skizze läßt sich bereits ersehen, daß in Luxemburg bis jetzt alle Genossenschaften auf dem Lande auch als rein landwirtschaftliche anzusprechen sind. Ihre Mitglieder sind Landwirte (im Haupt- oder im Nebenberuf), und sie gehören den Genossenschaften an in ihrer Eigenschaft als Landwirte. Es fehlen bislang die Genossenschaften, die man zwar als ländliche.

aber nicht als landwirtschaftliche bezeichnen könnte. Es fehlt die Kreditgenossenschaft, der auch ländliche Handwerker, Kaufleute zur Förderung ihres Gewerbes, ihres Handels, und der Konsumverein, dem die Landbewohner in ihrer Eigenschaft als Konsumenten angehören.

A. Das Fehlen der Kreditgenossenschaft

In Deutschland bildet die Kreditgenossenschaft geradezu den festen Rückhalt für das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. In Belgien hat man zahlreiche Raiffeisenkassen nach deutschem Vorbild gegründet. Zwar kommt ihnen hier nicht die zentrale Bedeutung zu wie in Deutschland; aber eines der wichtigsten Glieder im Gefüge des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bilden sie auch hier. In Luxemburg dagegen fehlt die Darlehenskasse vollständig. Das hat hauptsächlich folgende

1. Gründe:

a) Das Fehlen des ländlichen Wuchers. — Der landwirtschaftliche Betrieb hat nicht mehr den überwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter, der ihm noch vor hundert Jahren anhaftete. Auch die Landwirtschaft ist in das Getriebe des modernen Wirtschaftslebens hineingezogen worden. Auch der Landwirt muß in steigendem Maße Kapital verwenden: Maschinen, Düngemittel, Futtermittel kaufen, Meliorationen vornehmen. Auch der Landwirt muß zur Führung seines Betriebes immer mehr den Kredit in Anspruch nehmen. Der Übergang hat sich aber nicht reibungslos vollzogen. Es fehlte der landwirtschaftlichen Bevölkerung die kaufmännische, die wirtschaftliche Schulung; sie ließ sich beim Einkauf der zur Intensivierung des Betriebes nötigen Dinge übervorteilen. Um dem abzuhelfen, entstanden überall Bezugsgenossenschaften. Die Landwirte verstanden sich nicht auf den Gebrauch des Kredits. Die Kreditorganisationen, welche sich das moderne Wirtschaftsleben schuf, waren zugeschnitten auf die Bedürfnisse von Handel und Gewerbe, für die Landwirtschaft dagegen wenig geeignet. Unlautere Elemente benutzten die Gelegenheit, um sich den deutschen Landwirten als Kreditvermittler, als Kreditgeber anzubieten. Es entstand ein ausgedehnter und förmlich organisierter Wucher. Die Männer, die das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen geschaffen haben, fanden gerade auf dem Gebiete des Kreditwesens schreiende Mißbräuche und eine große Notlage vor. Für Raiffeisen und seine Mitarbeiter war damit der Ausgangspunkt für ihre Tätigkeit von selbst gegeben. — In Luxemburg hat es diesen

Wucher nicht gegeben. Vereinzelte Fälle von Auswucherung sind natürlich vorgekommen und kommen vor und werden nie ganz verschwinden. Aber ein organisierter Wucher wie in Deutschland hat nicht bestanden. Die Schilderungen, wie sie in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik für alle Gegenden Deutschlands sich finden, treffen für Luxemburg nicht zu. Die Viehhändler, speziell auch die Juden, sind nicht die Kreditgeber des Landwirts gewesen. — Daß sie vor der Auswucherung bewahrt geblieben ist, verdankt die luxemburgische Landwirtschaft in erster Linie dem Notariat.

Der Notar ist auch in Luxemburg, was der Name besagt. Seine Aufgabe ist es, Urkunden aufzunehmen, zu beglaubigen, ihnen den Charakter öffentlicher Urkunden zu verleihen. Daneben aber ist jeder luxemburgische Notar ein Privatbankier, trotz der Bestimmung der Ordonnanz vom 3. 10. 1841, auf welcher im wesentlichen die Organisation des Notariats beruht: „Il leur est interdit de tenir une maison de banque ou de faire des opérations de change de manière à pouvoir être, d'après les lois existantes, considérés comme négociants." — Zum Bankier mußte der luxemburgische Notar werden. Es gibt im Lande nicht weniger als 45 Notariatsstellen, wovon jedoch gewöhnlich einige unbesetzt sind. Im Durchschnitt mag heute auf je 6000 Seelen ein Notar kommen. Ein Abgeordneter, der selbst eine Notariatsstube innehatte, schätzte 1903 in den Kammerverhandlungen, daß auf jeden Notar jährlich im Mittel 200 Urkunden entfielen. Verdient er an einer jeden 20 Fr., so ergibt das ein Jahreseinkommen von 4000 Fr. Und das für einen Beamten, der zum Richteramt befähigt sein und außerdem ein besonderes Notariatsexamen abgelegt haben muß! So heißt es bereits 1862 in einem Bericht der Regierung an den Statthalter: „À cause du grand nombre de notaires et de la modicité de leurs honoraires, ces fonctionnaires ne trouvent pas en général le moyen de vivre de leurs honoraires seuls et sont ainsi obligés, par la force des choses, à faire des opérations de recette, qui constituent leur principal gain."

Eine Nebeneinnahmequelle bot sich ihnen, wie in dem Zitat angedeutet wird, im Zusammenhang mit den öffentlichen Versteigerungen. Diese werden meist durch den Notar abgehalten, müssen es, wo es sich um Immobilien handelt. Es kommen in Frage die alljährlichen Ernteversteigerungen, die Holzversteigerungen in Gemeinde- und Privatwaldungen, die Hofgut- und Viehversteigerungen der abziehenden Pächter, nicht zuletzt auch die regelmäßig wiederkehrenden Veräuße-

rungen von Grundstücken bei Erbteilungen. Luxemburg hat Code civil, also freie Erbteilung. Diese führt aber heute nicht mehr zu einer Vermehrung der Betriebe, sie ist lediglich eine Methode der Erbauseinandersetzung. Die verbreiteste Erbsitte ist diese: Die Erbmasse wird in natura geteilt. Daran schließt sich eine Versteigerung, bei der die weichenden Erben ihre Anteile ganz oder teilweise veräußern. Der den Hof übernehmende Erbe erwirbt natürlich vieles oder das meiste davon wieder. Und zwar verbietet die Sitte, ihn dabei herauszusteigern, vorausgesetzt, daß er bietet, „was die Sache unter Brüdern wert ist." — Er übernimmt aber nur soviel, als er hofft, in 10, 20 Jahren bezahlen zu können. Dann benutzt er ähnliche Gelegenheiten, um seinen Hof wieder zu vergrößern und seinen Kindern so viel hinterlassen zu können, wie seine Eltern ihm hinterließen. Die hypothekarische Belastung hält sich bei dieser Art des Vorgehens in mäßigen Grenzen. Der Grund und Boden ist aber in weitgehender Weise mobilisiert. Versteigerungen sind häufiger, als sie es in Gebieten des Anerbenrechtes sein könnten.

Bei allen Versteigerungen aber übernimmt der Notar das Versteigerungsprotokoll. Er tritt regelmäßig als Zwischenglied zwischen Steiglasser und Ansteigerer, als Schuldner des einen und Gläubiger des anderen. Der Versteigerer kann sich die ganze Steigsumme sofort vom Notar auszahlen lassen; andernfalls wird sie ihm verzinst. Der Ansteigerer hat mit der Bezahlung Zeit, solange ihm der Notar Kredit einräumt. Versteigerer und Ansteigerer wollen nichts miteinander, sondern beide nur mit dem Notar zu tun haben. Diese Regelung hat große Vorteile für den Steiglasser, der kein Risiko mehr hat, sofort zu seinem Gelde kommen kann, aber auch der Sorge um eine zinsbringende Anlage enthoben ist; für den Ansteigerer, dem die Abtragung seiner Schuld bequem gemacht ist, der aber auch mit Bestimmtheit weiß, wer sein Gläubiger sein wird: die Geschichte des ländlichen Wuchers in Deutschland zeigt, daß gerade das von größter Wichtigkeit ist; Vorteile nicht zuletzt für den Notar. Erheblichen Gewinn zieht er vor allem aus den Steigkosten. Diese sind nicht durch das Gesetz festgelegt, sondern der Vereinbarung überlassen: praktisch werden sie vom Notar bestimmt. Sie sind aber recht hoch und betragen auch heute noch 10 und (bei Immobilien) 12 %. Grundsätzlich gehört dem Steiglasser, was davon übrig bleibt nach Abzug der Gebühren für Einregistrierung, Transskriptionen usw. (3,25 %), und der Gebühren, die das Gesetz dem Notar zuerkennt für die Auflassung und für das Einziehen der Gelder. Regelmäßig

aber werden sie dem Notar ganz überlassen als Entgelt für die Übernahme des Protokolls. Die meisten Leute wissen überhaupt nicht mehr, daß an und für sich die Zuschlagscentimes dem Ansteigerer zustehen.

Der Notar kommt auf diese Weise in regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den meisten Landwirten der Gegend. Er wird von selbst zum Bankier, der Darlehen gewährt und Depositen verzinst. Dieselben Geschäfte macht er aber auch ohne Zusammenhang mit Auktionen. Seine Kunden legen ihre Gelder bei ihm an, er gewährt auf der anderen Seite Kredit. Ziemlich ausgebildet, besonders in den Städten, ist die Vermittlung von Kapitalanlagen: wer eine gute Anlage für eine Geldsumme sucht, bittet den Notar, ihm mit einem zuverlässigen Darlehenssucher in Verbindung zu setzen. Der Notar bezieht dafür eine Provision, übernimmt aber auch die Bürgschaft.

Der vom Notar gewährte Kredit ist sehr mannigfacher Art: Besitzkredit, Meliorationskredit, Betriebskredit; kurzfristiger und langfristiger Kredit; Personalkredit und Realkredit. Eine Sicherstellung läßt er sich geben, wenn die verlangte Summe im Verhältnis zum Vermögen des Kreditbegehrenden zu groß, wenn die erbetene Rückzahlungsfrist zu lang ist, oder wenn er aus irgendeinem Grunde glaubt, nicht trauen zu können. Durchaus im Vordergrunde aber steht der Personalkredit. Der Notar gewährt Darlehen auf Grund seiner Bekanntschaft mit der persönlichen Tüchtigkeit und der wirtschaftlichen Lage seiner Kunden. Soweit sein Kundenkreis reicht, kennt er jeden Wirtschaftsleiter persönlich. In manchen finanziellen und juristischen Fragen ist er der Berater der Landwirte. In seiner Amtsstube liegen die Erbteilungskontrakte, die Ehekontrakte vielleicht von mehreren Generationen. Viele Kaufverträge sind durch seine Vermittlung abgeschlossen worden. Dazu kommt die Rolle, die er bei den Versteigerungen spielt. So hat der Notar in die ökonomische Lage der Landwirte gewöhnlich einen genaueren Einblick als deren nächste Nachbarn. Auf Grund dieser Kenntnis bemißt er seine Kredite, ähnlich wie eine Raiffeisenkasse. Praktisch gestaltet sich die Sache etwa so: der Landwirt, der Geld braucht, zieht einen besseren Rock an und trägt in der Amtsstube des Notars sein Anliegen vor: ihm sei das Pferd eingegangen; um ein anderes zu kaufen, fehlen ihm ungefähr 800 Mk. usw. Hält ihn der Notar für vertrauenswürdig, so händigt er ihm ohne weiteres die verlangte Summe ein, wogegen der Darlehnsnehmer einen Schuldschein unterschreibt. In diesem pflegt dem Notar das Recht jederzeitiger Kündigung einge-

räumt zu werden. An und für sich könnte eine derartige Bestimmung für den Schuldner verhängnisvoll werden. Sie wird es aber tatsächlich nicht, weil eben die Beziehungen von Mensch zu Mensch so stark im Vordergrunde stehen. Die Psyche des Notars ist nicht darauf eingestellt, seine Kunden auszusaugen, sondern ihnen zu helfen, wobei er natürlich auch sein Geschäft macht. Wesentlich für das Notariat ist das Vertrauensverhältnis zwischen Notar und Kunden. Dieses kann sich besonders stark da ausbilden, wo sich mehrere Generationen in derselben Amtsstube folgen, was häufig der Fall ist.

Neben dem notariellen Kredit konnte ein Wucherkredit nicht aufkommen. Denn bequemer hätte auch kein Wucherer dem Landwirt die Aufnahme eines Darlehens machen können. Wenn auf Geheimhaltung Wert gelegt wird, diese ist beim Notar unbedingt gegeben. Für die Rückzahlung besitzt der Schuldner die denkbar größte Bewegungsfreiheit; zu jeder Zeit wird jeder Betrag angenommen. Praktisch kommt es auf das gleiche hinaus, als ob der Notar dem ihm bekannten Landwirt ein Kontokorrent einräumte in der Höhe, bis zu der er glaubt, ohne Gefahr gehen zu können.

Aber gerade die Bequemlichkeit dieser Kreditgewährung hat ihre Bedenken. Es fehlt das Erzieherische, das in der Bindung an bestimmte Zahlungsfristen liegt. Der nachlässige Wirt hat die Möglichkeit, seine Schuld sich immer vergrößern zu lassen, bis die Kündigung oder gar die Zwangsversteigerung erfolgen muß. Mit Recht ist daher wiederholt vorgeschlagen worden, den Notaren solle durch ein Gesetz die alljährliche Zustellung eines Rechnungsauszuges an alle Kunden zur Pflicht gemacht werden. Das würde sicher manchen Landwirt unliebsame Überraschungen ersparen. — Der notarielle Kredit ist ziemlich teuer, durchweg 5 %, früher vielfach höher. Soviel haben die Raiffeisenkassen nicht verlangt. Der Notar ist tatsächlich ein Bankier, darf aber vor dem Gesetz nicht als solcher gelten, untersteht auch nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Über seine finanziellen Operationen macht er der Öffentlichkeit keinerlei Mitteilung. Die Depositengläubiger können nur aus seiner Persönlichkeit, aus der größeren oder geringeren Sorgfalt, mit der er seine Geschäfte abschließt, aus dem Aufwande, den er oder seine Frau entfaltet, auf seine Vermögenslage schließen. Eine Reihe von Zusammenbrüchen hat wiederholt große Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen. — Auch bei Zusammenbrüchen galt der Notar lediglich als Privatmann. Neben anderen Mißständen war

es dadurch möglich gemacht, daß viele Gläubiger, sobald sie Wind von der wahren Sachlage bekamen, noch schnell ihre Forderungen realisierten. Die doppelt Geschädigten waren zumeist die kleinen Leute. Um dem vorzubeugen (es war wieder ein Konkurs angemeldet), wurde durch das Gesetz vom 21. Dezbr. 1912 bestimmt, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Notar den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches untersteht. Diese Verfügung ist aber eigentlich nur der Artikel 15 eines Gesetzentwurfs, der das Notariat gerade auch nach seiner wirtschaftlichen Seite hin einer organischem Neuregelung unterwerfen und die Gesetzgebung mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang bringen will. Insbesondere soll auch die Finanzgebarung der Notare einer wirksamen Kontrolle unterworfen werden. Der Entwurf ist bereits 1906 dem Staatsrat zugegangen, harrt aber noch der Erledigung. — Ein Übelstand lag endlich auch darin, daß die Landwirte sich viel zu sehr von den Notaren abhängig fühlten, eigentlich weit mehr als Grund vorhanden war. Das ist ja heute zum guten Teil geschwunden, seit andere Kreditorganisationen neben das Notariat getreten sind und seit die Genossenschaften das Selbstbewußtsein der Landwirte nicht wenig gehoben haben. Daß einzelne Notare die große wirtschaftliche Macht und den großen Einfluß, den sie auf die Bevölkerung einer ganzen Gegend besaßen, zu anderen, etwa politischen Zwecken mißbrauchten, diese Gefahr war natürlich niemals von der Hand zu weisen.

Statistische Angaben über den Umfang der Geschäftstätigkeit der Notare zu machen ist ein Ding der Unmöglichkeit. Notar Salentiny schätzte am 14. Jan. 1903 in der Abgeordnetenkammer die Gesamtsumme ihrer Forderungen auf 61 Mill. Franken. Das ergab auf den einzelnen im Durchschnitt rund anderthalb Millionen.

Die Spargelder der kleinen Leute sind in Luxemburg meist angelegt bei der staatlichen Sparkasse. Diese wurde begründet durch Gesetz vom 21. Febr. 1856. 1858 übernahm der Staat die Garantie für alle Einlagen. Die Postanstalten fungieren fast alle zugleich als Zweigstelle der Sparkasse, nehmen Einzahlungen entgegen und leisten Rückzahlungen. Es ist dem sparenden Publikum also sehr bequem gemacht. Die Höhe der zinsbringenden Einlage ist für Gemeinden, Kirchen, Fabriken, öffentliche Anstalten und Wohltätigkeitsanstalten unbegrenzt, für Private auf 3000 Fr. beschränkt. Aber wenn der kleine und mittlere Landwirt für jedes seiner Familienmitglieder ein Sparkassenbuch ausstellen läßt, so kann er leicht all seine Ersparnisse unterbringen. Der Zinsfuß war in den letzten

Zeiten vor dem Kriege 3%. — Die Gesamtsumme der Einlagen betrug am 31. Dezember 1915 80 462 659 Fr.

	Von den 81 625 Sparkassenbüchern entfielen auf
Landwirte und Winzer . . .	5 987
Handwerker	7 911
Dienstboten	7 262
Tagelöhner und Arbeiter . .	11 107
Minderjährige	25 082 (darunter die Schulsparkassen)
usw.	

Gegen die staatliche Sparkasse ist der Vorwurf erhoben worden, daß sie das flache Land „drainiere", daß sie das Geld von dort fortziehe, ohne es der landwirtschaftlichen Bevölkerung wieder nutzbar zu machen. Um dem abzuhelfen, wurden durch Gesetz vom 27. März 1900 die „Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit" geschaffen. Man ahmte dabei eine elsaß-lothringische Einrichtung nach (Gesetz vom 18. Juni 1887). Die genannten Kassen werden errichtet für eine Gemeindesektion oder für eine Gemeinde oder für höchstens drei aneinandergrenzende Gemeinden. Der Präsident des Verwaltungsrates der Kasse wird vom Sparkassendirektor ernannt, die übrigen 2 resp. 4 Mitglieder von den betreffenden Gemeindeverwaltungen. Sonst hat die Gemeinde eigentlich nichts mehr mit der Kasse zu tun, als ein eventuelles Defizit zu decken, ganz oder teilweise. Die Geldmittel stellt ausschließlich die Sparkasse zur Verfügung; dafür hat diese auf die Verwaltung einen sehr weitgehenden Einfluß. — Einlagen nimmt die Kasse nicht entgegen, sie gewährt nur Darlehen, und zwar bloß an physische Personen, nicht etwa an Genossenschaften. Die Höhe des eingeräumten Kredits soll 1000 Fr. nicht übersteigen, die Rückzahlung in spätestens drei Jahren erfolgen. Nur ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Sparkassendirektors ein Darlehen bis zu 2000 Fr. auf höchstens fünf Jahre gewährt werden. Stets ist ein Bürge erforderlich, der nicht selbst Darlehnsnehmer sein darf. Da die ländliche Bevölkerung, für die sie eigentlich gedacht waren (Landwirte und Handwerker, sagt das Gesetz von 1900), die Kassen nur wenig in Anspruch nahm, wurden sie durch Gesetz vom 7. Februar 1905 auch der städtischen Bevölkerung zugänglich gemacht (kleinen Kaufleuten und Gewerbetreibenden, Beamten, Angestellten, Arbeitern). Bis Ende 1915 waren 26 Kassen begründet worden. Diese hatten insgesamt Darlehen im Betrage von 1 052 488 Fr. gewährt. Davon entfiel der Hauptanteil allerdings auf Landgemeinden. 1905—1909 überstiegen die von allen Kassen zusammen in einem Jahre bewilligten

Darlehen 100 000 Fr., gingen seit 1910 erheblich zurück und haben erst 1915 wieder 100 000 Fr. überschritten. Besonders großen Anklang haben also die Kassen nicht gefunden. Der hauptsächlichste Grund für diesen Mißerfolg dürfte in dem Umstand liegen, der bei der Regierung seinerzeit für die Übernahme der elsaß-lothringischen Einrichtung vielleicht in erster Linie maßgebend war: im Fehlen des genossenschaftlichen Elementes. Die Landwirte haben auf die Verwaltung der Kassen keinen Einfluß, haben auch wenig Interesse daran, weil es sich nicht um ihre Gelder handelt, mit denen gewirtschaftet wird. In der Höhe und den Modalitäten für die zu gewährenden Darlehen ist den Kassen viel zu wenig Bewegungsfreiheit eingeräumt. Ein Kontokorrent können sie niemand eröffnen. Den Genossenschaften können sie keinen Kredit geben und gerade das wäre sehr wichtig.

Für den Hypothekarkredit wurde durch Gesetz vom 27. März 1900 eine staatliche Grundkreditanstalt ins Leben gerufen, nachdem frühere Versuche in der Richtung fehlgeschlagen waren. Die Verwaltung der Grundkreditanstalt ist mit der Sparkassenverwaltung vereinigt: es gibt nur eine Direktion für beide. Die Beleihung erfolgt nur gegen erste Hypothek, bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes, bei Gebäuden, Weinbergen, Wäldern und Lohhecken nur bis zur Hälfte. Gemeinden, öffentliche Anstalten und Meliorationsgenossenschaften erhalten Kredit auch ohne hypothekarische Sicherstellung. Amortisation ist obligatorisch, sofern die Rückzahlungsfrist mehr als zehn Jahre beträgt. Bis Ende 1915 waren insgesamt 3752 Darlehen im Betrage von 54 100 065 Fr. bewilligt worden. Davon kamen

auf die Gemeinden	25 221 865	Fr.
auf Syndikatsgenossenschaften . .	267 150	"
auf städtische Hypotheken	18 575 250	"
auf ländliche Hypotheken .	9 496 800	"

Die Notare haben die Tätigkeit der Grundkreditanstalt, die Übernahme langfristiger Darlehen durch diese vielfach als eine Entlastung empfunden. Unangenehm ist sie ihnen in anderer Beziehung geworden. Ihre Pfandbriefe werden von der landwirtschaftlichen Bevölkerung ziemlich gern gekauft. Sie sind erhältlich an allen Postschaltern; die Postbeamten erhalten für den Verkauf eine Provision (0,05 %). Die Konkurrenz der Sparkasse und der Pfandbriefe macht es den Notaren oft schwer, die nötigen Depositen, auf Grund deren sie Kredit geben können, zu erlangen.

Zum Vergleich seien nochmals einige der angeführten Zahlen zusammengestellt.

Es waren Kredite gewährt	in Höhe von
durch die Notare (Anfang 1903) (Schätzung)	61,00 Mill.
durch die Gemeindekassen, städtische und ländliche (1903—15) .	1,05 "
durch die Grundkreditanstalt, auf ländliche Hypotheken und an Syndikate (1901—15)	9,76 "

Die Zahlen genügen, um zu ersehen, wie beim organisierten Kredit der notarielle Kredit obenan steht.

Sehr wichtig ist auch der unorganisierte Privatkredit. Die Genossenschaften beschaffen sich die erforderlichen Darlehen zum großen Teil auf diesem Wege.

b) Das Fehlen geeigneter Persönlichkeiten. Die geschilderten Verhältnisse bieten eine genügende Erklärung dafür, daß sich ein Bedürfnis nach Darlehenskassen bei den luxemburgischen Landwirten nicht fühlbar machte. Aber wie kam es, daß die Raiffeisenkasse auch dann noch keine Nachahmung in Luxemburg fand, nachdem sie im Rheinlande eine so weite Verbreitung gefunden und sich in so glänzender Weise bewährt, nachdem Belgien die Einrichtung mit bestem Erfolge übernommen hatte? Zum Teil ist das sicherlich eine Personenfrage. Es hat sich im kleinen Lande nicht die Persönlichkeit gefunden, welche mit Geschick und Energie die Einführung in die Hand genommen hätte. Der 1903 gegründete katholische Volksverein hat viel getan, um die Bevölkerung mit Darlehenskassen bekannt zu machen. Wenn Gründungen unterblieben, so hat das allerdings einen noch anderen Grund.

c) Der Widerstand der Regierung. Die Regierung stand der Bildung von Raiffeisenkassen nicht freundlich gegenüber. Sie wollte keine von ihr unabhängigen Darlehenskassen. Freilich hat sie das niemals ausgesprochen. Sie hat höchstens Bedenken geäußert, auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich der Einführung derartiger Organisationen bei uns entgegenstellen müßten. Aber eine Tatsache sagt genug: Als 1900 das Gesetz, betreffend die landwirtschaftlichen Genossenschaften, erlassen und dabei die Zwecke, für welche sich auf Grund des Gesetzes Genossenschaften bilden dürfen, in erschöpfender und begrenzender Weise aufgezählt wurden, war die Kreditgenossenschaft nicht dabei. Ein Versehen kann das nicht sein, denn am selben Tage erging auch ein Gesetz, betreffend die Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit. Die Regierung wollte offenbar die Möglichkeit abschneiden, freie Kreditkassen auf Grund des Gesetzes zu bilden. Angesichts dieser Sachlage schien es allerdings geratener, das so lange versprochene allgemeine Genossenschaftsgesetz abzuwarten. Dieses kam aber erst im Kriege, zu einem Zeitpunkt, wo schon allein

mit Rücksicht auf die ungeklärten Währungsverhältnisse im Lande von der Bildung von Spar- und Darlehenskassen abgesehen werden mußte.

2. Folgen

a) Für die Landwirtschaft im allgemeinen

Die Kreditgenossenschaft ist die spezifisch moderne landwirtschaftliche Genossenschaft. In ihr kommt am klarsten zum Ausdruck, daß auch der Landwirt in das Getriebe des modernen Wirtschaftslebens hineingezogen ist. Die Raiffeisenkasse ist aber auch die Erzieherin des deutschen Landwirts in der Hinsicht geworden. In ihr hat er das neuzeitliche wirtschaftliche Denken gelernt. In ihr hat er gelernt, sich des Kredites zu bedienen. Diese Erziehung konnte das Notariat und die Sparkasse und konnte auch der Lokalverein dem luxemburgischen Landwirt nicht bieten. Er ist infolgedessen auch bis heute ziemlich tief in der alten Anschauungsweise befangen. Vom Meliorationskredit und vom Betriebskredit weiß er noch keinen rechten Gebrauch zu machen. Mit dem Besitzkredit weiß er schon eher umzugehen. Einen gekauften Acker aus dem Ertrage allmählich zu bezahlen, das ist ihm geläufig. Aber ein Darlehen aufzunehmen, um den Ertrag seiner Wirtschaft zu steigern und aus dem Mehrertrag das Darlehen zurückzuzahlen, das ist in seine Denkweise noch nicht recht eingedrungen. Der kleine Mann glaubt vielfach, daß der Großbauer deshalb mehr Dünger auf seinen Acker streuen könne, weil er mehr Geld habe.

b) Für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen

Das hat auch den landwirtschaftlichen Genossenschaften ganz deutlich das Gepräge aufgedrückt. Bei den Flurbereinigungen wurde nicht ein Darlehen aufgenommen und dann die ganze Flur auf einmal mit den erforderlichen Wegen versehen. Es wurde in den Lokalvereinen nicht die Gesamtheit der benötigten Maschinen auf einmal beschafft und aus dem Erlös der Taxen allmählich bezahlt. Vielmehr wurde eine Maschine nach der anderen gekauft, bis der Geräteschuppen nach zehn, zwanzig Jahren alles enthielt, was man brauchte. Was sich mit Hilfe eines ausreichenden Kredites in einem Jahre erreichen ließ, das haben die luxemburgischen Landwirte in zehn, zwanzig Jahren schrittweise geschaffen. Auch wo Großes erreicht wurde, geschah es ganz allmählich. Das luxemburgische Genossenschaftswesen ist seinen Weg mit kleinen Schritten gegangen. Erst durch den Allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine wurde mehr Groß-

zügigkeit hereingebracht. — Diese Art des Vorgehens hat natürlich auch ihr Gutes gehabt, und das ist vom Verband in der Hauptsache festgehalten worden. Eine Neuerung pflegt die Verbandsleitung erst durchzuführen, nachdem sie dieselbe im kleinen erprobt hat.

Beengend hat das Fehlen der Kreditgenossenschaft doch in mancher Beziehung auf die Entwicklung eingewirkt. So ist darin zum Beispiel einer der Gründe dafür zu sehen, daß alle luxemburgischen Genossenschaften zu lokalen Organisationen geworden sind. Mit erheblichem Kapitalaufwand eine große Molkerei mit Dampfbetrieb für eine Anzahl von Ortschaften ins Leben zu rufen, das war für die Anschauungsweise der Landwirte zu unternehmerhaft, das schmeckte zu sehr nach Spekulation.

Die gegebene Haftart für die Raiffeisenkasse ist die unbeschränkte Solidarhaft. Bei dieser aber findet sich das wirtschaftliche Schicksal der Mitglieder auf Gedeih und Verderb mit der Genossenschaft verknüpft. Der Ruin der Kasse kann den Ruin des ganzen Dorfes zur Folge haben. Dadurch wird diese Haftart ein außerordentlich wirksames Mittel, um in den Mitgliedern das Gefühl der Zusammengehörigkeit, den Geist der Solidarität, ohne den die landwirtschaftlichen Genossenschaften nun einmal nicht gedeihen können, zu wecken und dauernd lebendig zu erhalten. — Dieser starke Kitt zugleich idealer und sehr realpolitischer Art fehlt bislang dem luxemburgischen Genossenschaftswesen. In allen bestehenden Genossenschaften ist die Haftung beschränkt, und mit Recht. Wenn trotzdem namentlich in den Lokalvereinen der genossenschaftliche Geist recht lebendig ist, so ist das doppelt anerkennenswert. Sicherlich aber wäre bei unbeschränkter Solidarhaft eine stärkere Gewähr dafür gegeben, daß der genossenschaftliche Sinn auch erhalten bleibt, daß er nicht nachläßt und dahinschwindet.

3. Eine Zukunftsaufgabe

Sollen wir nach dem Kriege Raiffeisenkassen gründen? Sollen wir als Krönung auf das Gebäude unseres Genossenschaftswesens setzen, was in Deutschland am Anfang der Entwicklung steht? Die Frage wird im Lande viel erörtert. In genossenschaftlichen Kreisen lautet die Antwort meist bejahend, doch fehlt es auch nicht an Stimmen, die sie verneinen. Von diesen wird ins Feld geführt, daß wir im Notariat eine bewährte Einrichtung haben, daß ferner nach dem Kriege ein Bedürfnis nach Kredit bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur in sehr beschränktem Maße vorhanden sein werde. Der Krieg

habe den Landwirten viel Geld ins Haus gebracht mit diesem würden die Darlehenskassen überschwemmt werden, Darlehensgesuche dagegen würden nur in unerheblichem Umfange einlaufen. Es wird vorgeschlagen, statt Raiffeisenkassen eine Bauernbank zu gründen, um die Ersparnisse der Landwirte aufzunehmen. Diese solle eine Anzahl von Filialen einrichten, etwa eine in jedem Kanton. An diese hätten sich die Kreditsuchenden zu wenden. Die Leitung einer solchen Filiale würde sich von der Kreditfähigkeit und der Kreditwürdigkeit der Gesuchsteller ebensowohl ein zuverlässiges Bild machen können, wie der Vorstand einer Raiffeisenkasse, da ja im Kanton, um nicht zu sagen im ganzen Lande, jeder den anderen kenne.

Zweifellos hat der Krieg die Kapitalkraft der Landwirte recht günstig beeinflußt. Aber die Kriegsgewinne sind doch zum großen Teil nicht mehr in ihren Händen, nicht mehr als Betriebskapital verfügbar. Sie sind dazu verwandt worden, alte Schulden abzustoßen; sie sind angelegt in Neu- und Umbauten, in Verbesserungen des Betriebes, in Landkäufen, wobei vielfach unsinnige Preise gezahlt wurden. Übrigens sind die Kriegsgewinne in weitem Umfange auch bei den Landwirten nur scheinbar; sie stellen sich in Wirklichkeit dar als eine Flüssigmachung von Kapital. Was der Landwirt etwa an Geld mehr im Hause hat, das fehlt dem Acker als Stickstoffdünger, fehlt im Maschinenbestand, fehlt am Pferdegeschirr, das sich vielfach in einem desolaten Zustande befindet, fehlt im Schweinestall, wo nicht die Hälfte der Grunzer vorhanden sind, die früher da waren, im Rinderstall, wo zwar nicht die Zahl, um so mehr aber die Qualität der Tiere abgenommen hat. Das Bedürfnis nach Betriebskapital wird daher für eine Reihe von Jahren ein gesteigertes sein. — Es sind die Pläne für eine interkommunale Wasserleitung fertiggestellt, die den nördlichen Teil des Landes mit Wasser versorgen soll. Man redet schon lange von einer Elektrisierung des flachen Landes. All diese Installationen werden bedeutende Mittel erfordern. In den Molkereigenossenschaften wäre die Aufstellung von Pasteurisierapparaten wünschenswert. Dazu kommt in den Lokalvereinen die Beschaffung von Schrotmühlen, Dampfdreschmaschinen und anderen größeren Maschinen, die seit einer Reihe von Jahren eingesetzt hat. Vielleicht wird es zur Durchführung von Zusammenlegungen kommen. Raiffeisenkassen werden also Betätigungsmöglichkeit in reichlichem Maße vorfinden. Sie werden auch neben dem Notariat bestehen können, sofern sie sich nicht mit Übernahme von Versteigerungsprotokollen abgeben. Aber man wird es nur als einen Vorteil ansehen können,

wenn sie die Finger von diesem für sie nicht unbedenklichen Geschäfte zu lassen in der Lage sein werden.

Man denkt ernstlich daran, Zusammenlegungen nach deutschem Muster vorzunehmen. Kommt es dazu, so wird auch eine Änderung der Erbsitten eintreten müssen in dem Sinne, daß ein Erbe das ganze väterliche Gut übernimmt und seine Geschwister in Geld abfindet. Die nächste Folge wird eine größere hypothekarische Verschuldung sein. Ist die Grundkreditanstalt den Anforderungen gewachsen, die sich dann stellen müssen? — Es werden ferner die Landauktionen seltener werden. Das bedroht aber in ernstlicher Weise das Notariat in seiner Tätigkeit als Kreditgeber der Landwirte. Zusammenlegungen in großem Maßstabe werden daher den Ausbau des landwirtschaftlichen Kreditwesens zur unabweisbaren Notwendigkeit machen.

Gegen die in Vorschlag gebrachten Bauernbankfilialen statt Raiffeisenkassen erheben sich doch gewisse Bedenken. Die Leiter derartiger Filialen würden freilich, wie die Verhältnisse jetzt auf dem Lande liegen, in der Lage sein, sich über die wirtschaftliche Lage der Landwirte der Umgegend ein genügendes Urteil zu bilden. Aber sie würden Beamte sein, die an einer vorsichtigen Geschäftsführung niemals dasselbe Interesse hätten wie die Mitglieder und die Leiter von Raiffeisenkassen. Erzieherisch könnte eine derartige Einrichtung nicht mit demselben Erfolge wirken wie eine Spar- und Darlehenskasse. Sie würde von den Landwirten niemals in dem Grade als *ihre* Kreditorganisation angesehen werden, wie das bei einer Genossenschaft der Fall ist. Es müßte auf die Vorteile verzichtet werden, die sich für das ganze Genossenschaftswesen aus der unbeschränkten Solidarhaft ergeben.

Die Nachahmung der Raiffeisenkassen, einer Einrichtung, die sich in den angrenzenden Gebieten so glänzend bewährt hat, gegen deren Übernahme kein stichhaltiger Grund angeführt werden kann, ist auch der luxemburgischen Landwirtschaft warm zu empfehlen.

B. Das Fehlen des ländlichen Konsumvereins

Gänzlich fehlt in Luxemburg auch die ländliche Konsumgenossenschaft. Die Lokalvereine beziehen nur landwirtschaftliche Bedarfsdarfsartikel: Maschinen, Düngemittel, Futtermittel. Wenn der Allgemeine Verband der Lokalvereine in den letzten Jahren auch Mehl, Zucker, Käse usw. verkauft hat, so waren das Ausnahmen, die durch die Kriegsverhältnisse bedingt wurden. Übrigens haben auch in

Deutschland und Belgien die Konsumvereine auf dem Lande bis heute keine große Bedeutung erlangen können. Über die Verhältnisse in Deutschland sagt Grabein in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 151, H. 2, S. 30): „Der Bezug von persönlichen Verbrauchsgegenständen und Hausbedarfsartikeln wird von den ländlichen Genossenschaften nur vereinzelt betrieben. Wirtschaftspolitische und geschäftliche Gründe erklären eine solche Beschränkung. Einmal veranlaßt die Rücksichtnahme auf den örtlichen Kleinhandel mit Lebensmitteln und sonstigen persönlichen Verbrauchsartikeln eine solche Zurückhaltung, zum anderen nehmen die rein landwirtschaftlichen Aufgaben die Kräfte der Genossenschaften vollauf in Anspruch. Die Vermittlung von persönlichen Bedarfsartikeln würde sie zudem mit einer Tätigkeit belasten, welche dem Sachverständnis der Landbevölkerung ferner steht. Die leitenden, genossenschaftlichen Kreise in Deutschland haben daher einer solchen Erweiterung der Geschäftstätigkeit, die uns in anderen Ländern, in der Schweiz, Dänemark, Ungarn häufig begegnet, widerraten." — Diese Ausführungen treffen im großen und ganzen auch für Luxemburg zu. Dazu kommt aber ein weiteres. Die Konsumgenossenschaft ist von Haus aus kein ländliches, sondern ein städtisches Gewächs. So sind in Belgien die Konsumvereine auf dem Lande in der Hauptsache von den Sozialisten begründet, im Anschluß an ihre städtischen Organisationen. In Luxemburg aber ist die genossenschaftliche Bewegung in der Stadt später entstanden und in ihrer Entwicklung weit weniger fortgeschritten als auf dem Lande. Seit 1906 erheben die Geschäftsleute der Stadt Luxemburg bittere Klage über die Konkurrenz, welche ihnen durch die Konsumvereine der Arbeiter und Beamten bereitet wird. Die Mitgliederzahl dieser Genossenschaften gibt der Handelskammerbericht für 1912 mit 3000 an. Aber da, wo man in erster Linie Konsumvereine vermuten sollte, im Industrierevier des Kantons Esch, sind ihnen die Erfolge bisher versagt geblieben. Der gewaltige Aufschwung der luxemburgischen Eisenindustrie datiert erst seit 1870 etwa. Die Arbeitermassen, die plötzlich hier zusammenströmten, waren zum großen Teile Ausländer: Deutsche, Belgier, Franzosen, namentlich sehr viele Italiener. In diesen nichts weniger als homogenen und beständig wechselnden Massen stieß die Bildung von Organisationen überhaupt auf sehr große Schwierigkeiten. Ausschlaggebend aber ist der Umstand, daß die Industrie Werkkonsume eingerichtet hat, die sogenannten Ökonomate. Diesen gegenüber konnten unter den obwaltenden Verhältnissen Arbeiterkonsumvereine nicht aufkommen.

III. Die Lokalvereine als Rückhalt des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens

Jedes Dorf pflegt mehrere landwirtschaftliche Genossenschaften zu besitzen. Diese stehen sich aber nicht gleichberechtigt und gleichwertig gegenüber. Eine Darstellung des deutschen Genossenschaftswesens stellt die Raiffeisenkasse in den Vordergrund. In Belgien steht die Gilde, die Ligue agricole im Mittelpunkt. In Luxemburg bildet der Lokalverein den festen Rückhalt für das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. — Was bedeutet das in concreto? Und weshalb kommt dem Lokalverein diese große Bedeutung zu?

A. Sinn dieser Aufstellung

1. Negativ

Eine Raiffeisenkasse nimmt im Genossenschaftswesen schon deshalb eine besondere Stellung ein, weil die anderen Genossenschaften vielfach auf sie angewiesen sind. Jede Genossenschaft kommt in die Lage, Kredit aufnehmen zu müssen. Die Bezugsgenossenschaften brauchen die Kreditkasse, um die Barzahlung durchführen zu können; anderenfalls wird das auf große Schwierigkeiten stoßen. — Der Lokalverein hat sich aber niemals als Kreditgeber der übrigen Genossenschaften betätigt und konnte es auch nicht.

Es ist namentlich im Anfang häufig vorgekommen und kommt auch noch vor, daß vom Lokalverein die Bildung sonstiger Genossenschaften ausgeht. Gelegentlich einer Lokalvereinsversammlung wird der Bau eines Flurweges beschlossen, die Gründung einer Molkereigenossenschaft in die Wege geleitet. Aber das ist doch nicht in dem Maße der Fall, daß die Lokalvereine dafür als Rückhalt des Genossenschaftswesens überhaupt bezeichnet werden könnten. Ferner: daß der Lokalverein häufig den Ausgangspunkt für die Entstehung weiterer Organisationen im Dorfe bildet, ist selbst erst Wirkung, Folge der ganzen Stellung, die der Verein im Dorfleben einnimmt. Das wird später klar werden.

Auch die Höhe der Umsatzziffern vermag nicht die Bedeutung der Lokalvereine zu erklären, wenigstens nicht allein. Das Geschäft des Allgemeinen Verbandes hat zweifellos einen erheblichen Umfang angenommen. Aber in manchen, vielleicht in den meisten Fällen, wo neben dem Lokalverein eine Molkereigenossenschaft in derselben Ortschaft besteht, übertreffen die Umsatzziffern der letzteren die des Vereins.

2. Positiv

Die Bedeutung der Lokalvereine beruht vor allem darauf, daß das neue Gemeindeleben, das in den Genossenschaften sich äußert, in ihnen seine intensivste Betätigung und seinen Mittelpunkt findet.

Ein genossenschaftliches Zusammengehen ist auf dem Lande eine Notwendigkeit, begründet in den Daseinsbedingungen, wie sie auf dem Dorfe gegeben sind. „Es scheint," sagt Wygodzinski, „als ob die organisatorische Fähigkeit den Bauern im Blute stecke. Das enge Aufeinander-Angewiesensein in der oft noch weltfernen Nachbarschaft des Dorfes, die Gleichheit des Schicksals in dem verhältnismäßig undifferenzierten Ablauf des bäuerlichen Lebens, die gleiche Abhängigkeit von den unbeeinflußbaren Launen des Wetters und des Weltmarktes, der Mangel jeder eigentlichen Konkurrenz zwischen den Dorfangehörigen, all diese Bedingungen sind einer Entfaltung des Gemeinschaftstriebes sehr günstig. In einfacher Form, als freundnachbarliche Hilfe, ist diese Gemeinschaft der Interessen stets wirksam gewesen; die moderne Entwicklung, die den Bauer mitten in den Strom der kapitalistischen Wirtschaft stellte, hat mit Notwendigkeit zu greifbar dauernden Formen geführt."

Dieses moderne Genossenschaftswesen unterscheidet sich aber von der alten germanischen Genossenschaft in mehrfacher Hinsicht. „Die mittelalterliche Genossenschaft," sagt Gierke, „fordert den ganzen Menschen; ihre Mitglieder konnten daher ursprünglich keinem anderen Verein mehr angehören, der nicht die Genossenschaft wie das Ganze den Teil umfing." Inzwischen ist eine weitgehende Arbeitsteilung eingetreten. Manche Aufgaben sind der Genossenschaft entzogen worden, vor allem alle Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Natur. Diese sind auf den Staat und die politische Gemeinde übergegangen. Zwar nehmen die Landbewohner an der Verwaltung der letzteren weit mehr inneren Anteil als die Städter; aber die Leitung der Gemeinde ist doch nicht mehr genossenschaftliche Angelegenheit der Dorfbewohner. Die Gemeindeangelegenheiten erscheinen als „lokale Staatsangelegenheiten" (Gierke). Das neue Genossenschaftsleben hat nur noch privatrechtlichen Charakter. Sein Inhalt ist zwar nicht ausschließlich, aber doch zum allergrößten Teile wirtschaftlicher Art.

Die Arbeitsteilung hat aber auch dieses, der Genossenschaft noch verbleibende Gebiet ergriffen. Auch hier geht das Streben dahin, „genau die Zwecke jedes einzelnen Verbandes zu präzisieren und danach seine Organisationen einzurichten" (Gierke). Die alte Genossenschaft war „Universalkorporation", die neue Genossenschaft ist ganz

ausgesprochen „Spezialkorporation“ (Schäffle). Die Molkereigenossenschaft produziert Butter und verkauft ihre Produkte, beschränkt sich aber auch hierauf. Für die Versicherung des Hornviehes ist eine eigene Organisation geschaffen, eine andere für die Förderung des Obstbaues, eine andere für die Kreditbeschaffung usw.

Das ganze genossenschaftliche Dorfleben in Spezialgenossenschaften aufzulösen ist jedoch unmöglich. Einmal darf die Zahl der Genossenschaften in einem Dorfe nicht zu groß werden. Dann aber läßt sich nicht der ganze Inhalt des Dorflebens in dieser bestimmten Weise fassen. Bezüge von Düngemitteln, von Saatgut kommen jedes Jahr wieder, dafür läßt sich eine eigene Organisation schaffen. Aber die Dorfgenossen beraten auch, ob sich die Ortschaft an eine Wasserleitung anschließen, ob sie eine elektrische Kraftanlage errichten soll; ein neues Kulturverfahren wird empfohlen; die Landwirte tauschen darüber ihre Meinung, ihre Erfahrungen aus; der Dorfwald bringt schlechte Erträge; es wird Rat gepflogen, in welcher Weise sich Abhilfe schaffen lasse; man berät zusammen, ob die Dorfherde, die für Schweine mancherorts noch besteht, etwa abgeschafft und das bisher dafür brachliegende Land unter den Pflug genommen werden solle, in welcher Weise die Verwertung am besten erfolgen könne. Wo auch die Entscheidung nicht bei der freien Dorfgemeinde liegt, wird wenigstens über ein gemeinsames Vorgehen bei den zuständigen Stellen beraten und beschlossen. — Es sind das alles Aufgaben, die sich gelegentlich einmal stellen, für die allein sich aber eine dauernde Organisation nicht schaffen läßt.

All diese Angelegenheiten nun, soweit sie nicht dem Staat oder der politischen Gemeinde vorbehalten und soweit sie nicht oder noch nicht an Spezialgenossenschaften überwiesen sind, pflegen im Lokalverein zur Sprache zu kommen. Gewiß kann auch bei Versammlungen der Molkereigenossenschaft, des Viehversicherungsvereins von derartigen Dingen geredet werden; aber eigentlich ist doch der Lokalverein dafür da. Dieser ist Gerätegenossenschaft und Bezugsgenossenschaft, aber er ist mehr, er ist dazu eine Art freies Dorfparlament. Will jemand die Dorfbewohner zusammenrufen lassen. so wendet er sich zweckmäßig an den Lokalvereinspräsidenten. Wenn die Regierung ein Schreiben zur Kenntnis der Landwirte bringen will, kann sie dasselbe an die Bürgermeister richten, aber eben so gut oder besser an die Lokalvereinspräsidenten. Bei solchen Zuschriften pflegt niemals ein Name auf die Adresse gesetzt zu werden: an den Herrn Präsidenten des Lokalvereins von X. genügt; diesen

muß jedes Kind und jeder Briefträger ebenso wohl kennen wie den Bürgermeister.

Diese ihre Stellung im Dorfleben macht die Lokalvereine auch zu dem eigentlich fortschrittlichen Element. Es ist in ihnen ein Organ gegeben, das stets imstande ist, einem neuen Gedanken nahe zu treten, die Landwirte damit bekannt zu machen, seine praktische Verwirklichung in die Hand zu nehmen oder die Bildung einer eigenen Genossenschaft zu dem Zwecke zu veranlassen. Will die Ackerbauverwaltung oder die Versuchsfelderkommission die Landwirte auf eine Neuerung aufmerksam machen, die nicht in das Gebiet einer der bestehenden Genossenschaften hineinschlägt, so wendet sie sich stets an den Lokalverein.

Die alte Dorfgenossenschaft[1] fand nach ihrer wirtschaftlichen Seite ihren sinnfälligen Ausdruck in der Dreiteilung der Ackerflur, in der Dorfherde, im Hirtenhause, das dem Dorfe gehörte und dem Dorfhirten angewiesen wurde. Die neue Dorfgenossenschaft verkörpert sich im sogenannten Vereinslokale, in dem mit dem Geräteschuppen verbundenen Versammlungsraume des Lokalvereins.

Die Versammlungen der Dorfbewohner fanden früher statt teils im Wirtshause, teils im Schulsaale. In ersterem war eine geschlossene Versammlung kaum möglich; denn es stand regelmäßig nur ein Raum zur Verfügung, die Wirtsstube, und zu dieser konnte man niemanden den Zutritt verwehren. Die Schule war nicht immer frei, das Tagen im Schulsaal hatte Mißstände für den Schulbetrieb zur Folge, die Schulbehörden machten vielfach Schwierigkeiten, und mit Recht. Als nun seit Mitte der 80er Jahre die Lokalvereine für die Unterbringung ihrer Maschinen Geräteschuppen aufführten, kam man bald auf den Gedanken, ein Stockwerk darauf zu setzen, was sich ohne erhebliche Mehrkosten bewerkstelligen ließ, und hier einen Versammlungsraum einzurichten. Als später Molkereien gebaut wurden, verband man auch wohl mit diesen den Saal. Oder aber, er erstreckt sich im ersten Stock über Geräteschuppen und Molkerei zugleich, wo beide nebeneinander liegen. In anderen Fällen stellt ihn die Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Aber letzteres liebt man eigentlich weniger. Denn der Sinn der Bewegung ist, daß man einen Versammlungsraum haben will, der dem Dorfe jederzeit offen steht, ohne daß man erst nötig haben soll, bei irgend jemand darum einzukommen.

---

[1] Von der übrigens noch einzelne Überreste fortbestehen.

In diesem Versammlungslokale nun spielt heute ein gutes Stück des Dorflebens sich ab. Alle Genossenschaften haben hier ihre Zusammenkünfte. Konferenzler reden hier zu den Bauern. Es finden darin die Wahlversammlungen statt. Der Gesangverein benutzt den Saal für seine Proben. Mancherorts ist eine kleine Bühne darin eingerichtet, auf der zur Kirchweih, zu Fastnacht Theatervorführungen stattfinden. Wenn ein Brautpaar der Dorfjugend ein Fäßchen Bier schenkt, wird dieses vielfach im Vereinslokale seiner Bestimmung zugeführt. Wie die politische Gemeinde ihr Rathaus hat, so besteht fast in jeder Ortschaft ein Versammlungsraum für die freie Dorfgemeinde. Man trifft sich hier, um über Wohl und Wehe des Dorfes zu beraten, aber auch zu gemütlichem Zusammensein, so wie ja auch zum alten Rathaus der Ratskeller gehörte.

B. Ursachen der zentralen Stellung der Lokalvereine im Dorfleben

Wie kommt es aber, daß gerade dem Lokalverein diese zentrale Stellung im Dorfleben zugefallen ist, nicht etwa der Molkereigenossenschaft oder der Zuchtgenossenschaft? Das erklärt sich einmal daraus, daß das genossenschaftliche Leben am intensivsten sich äußert im Lokalverein. Gierke nennt die Genossenschaft Personalgenossenschaft im Gegensatz zur Kapitalgenossenschaft. „Sie beruht auf der Verbindung persönlicher Wirtschaftskräfte zu einer Gesamtheit.“ Diese Verbindung persönlicher Kräfte wird aber durch keine andere luxemburgische Genossenschaft in dem Maße bewirkt wie durch den Lokalverein. Der Viehversicherungsverein läßt Abschätzungen vornehmen, zahlt Entschädigungen aus, erhebt Prämien, hält im Jahre einige Versammlungen ab. Die Molkerei bringt ihre Mitglieder jeden Monat zusammen zwecks Auszahlung der aus dem Verkauf der Butter herrührenden Gelder. Im Lokalverein dagegen bringt die gemeinsame Maschinennutzung die Mitglieder vom Frühjahr bis zum Herbst miteinander in Fühlung. Die Geräte gehen von einer Hand in die andere. Auch im Winter ruht die genossenschaftliche Maschinennutzung niemals ganz. Man braucht jetzt die Stockrodemaschine, die Schrotmühle, den Trieur, Maschinen für den Haushalt, wie Kohlschneidemaschine und Wurstmaschine. Jeder kommt dabei häufig genug in die Lage, auf den anderen warten zu müssen oder auf ihn Rücksicht zu nehmen, seinen Arbeitsplan etwas abzuändern, damit auch der Nachbar das verlangte Gerät noch rechtzeitig erhält. Die Dorfbewohner werden auf diese Weise beständig daran

erinnert, wie sie aufeinander angewiesen sind. Es ist ein Hand-in-Hand-Arbeiten das ganze Jahr hindurch. Dazu kommen während des ganzen Jahres und namentlich im Winter ziemlich zahlreiche Versammlungen zwecks Entgegennahme von Bestellungen, Bezahlung der gemeinsam bezogenen Waren, Beratung über die Beschaffung neuer Maschinen, Jahresabschluß, Stellungnahme zur Tagesordnung der Verbandsversammlung und dergleichen.

Der Zweck der Molkereigenossenschaft, der Obstbaugenossenschaft betrifft nur einen Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes, nicht den ganzen Betrieb. Die speziellen Zwecke des Lokalvereins, Maschinennutzung, Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, Absatz landwirtschaftlicher Produkte, greifen in alle Zweige des Betriebes ein: Ackerbau, Gartenbau, Forstwirtschaft, Viehzucht, Obstbau.

Der Lokalverein erscheint aus diesen Gründen als besonders geeignet, daß das freie Dorfleben an ihn sich anlehnt. Aber schließlich könnte auch eine andere Organisation, etwa die Molkereigenossenschaft, diese Rolle übernehmen, namentlich da, wo jeder seine Vollmilch selbst zur Meierei bringt und seine Magermilch selbst nach Hause trägt. Denn das bedingt ein beständiges und sogar ein tägliches Zusammentreffen und Fühlungnehmen der Genossen untereinander. — Allein der Lokalverein ist früher dagewesen; alle anderen Genossenschaften sind erheblich später gekommen. Und das ist letztlich ausschlaggebend. Nach Auflösung der alten genossenschaftlichen Formen war ein Bedürfnis vorhanden, dem Dorfleben einen neuen Mittelpunkt, einen neuen Rückhalt zu geben. Das freie Dorfleben, wie es oben geschildert worden ist, gleicht einem Körper ohne Knochengerüst; es braucht ein Rückgrat in Form einer Organisation mit greifbar bestimmten Zielen, um sich zu halten. Die Anlehnung erfolgt nun an die erste derartige Organisation, die sich darbietet. Wäre die Molkereigenossenschaft bereits um 1870 entstanden, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ihr diese Anfgabe zugefallen. Tatsächlich aber war zuerst da der Lokalverein. Oder vielmehr, er ist entstanden mit heraus aus einem freilich nicht klar bewußten Streben nach einer neuen Organisation des Dorflebens. Allmählich haben sich spezielle Zwecke herauskristallisiert, Maschinennutzung, Bezugsgeschäft, als Stütze für die ganze Organisation.

Nicht so geradlinig verläuft die Entwicklung in der Rheinprovinz. Am Anfang des modernen Genossenschaftslebens stehen hier die landwirtschaftlichen Kasinos, nach deren Vorbild die Lokalvereine gegründet sind. Die Kasinos waren eine Art Universal-

korporationen, die den landwirtschaftlichen Fortschritt überhaupt fördern wollten. Sie betätigten sich zuerst vornehmlich als Studienzirkel, haben sich dann allmählich, wie die Lokalvereine, einer speziellen genossenschaftlichen Aufgabe zugewandt und sind zu Bezugsgenossenschaften geworden. Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hat für sie 1888 eine besondere Bezugskommission geschaffen. 1889 bestanden 500 derartige Kasinos, heute sind dem Landwirtschaftlichen Verein nicht weniger als 800 angegliedert. Seit 1889 wurden sie ziemlich rasch als eingetragene Genossenschaften auch gesetzlich konstituiert. Der ganzen Entwicklung gemäß schienen sie bestimmt, in Rheinpreußen die Stellung einzunehmen, die in Luxemburg den Lokalvereinen zukommt. Aber sie sind verdrängt worden durch die großartige Schöpfung Raiffeisens. Die Darlehenskassen kamen einem dringenden Bedürfnis entgegen und fanden daher rasch Anklang und große Verbreitung. Gerade der Landwirtschaftliche Verein hat sich für ihre allgemeine Einführung ganz energisch eingesetzt. Die Raiffeisenkassen sind nicht langsam, allmählich aus dem Dorfleben hervorgewachsen wie die Kasinos; sie haben sich auch nicht willig in das Vorhandene eingefügt. In ihnen kam etwas ganz Neues, das die Aufmerksamkeit auf sich zog und die Kasinos etwas in den Hintergrund treten ließ. Raiffeisen *wollte* seine Kassen zum Mittelpunkt des Dorflebens machen, und das ist ihm auch gelungen. Wenn er freilich versucht hat, seine Schöpfung zum Mädchen für alles in dem Sinne zu machen, daß in der Gemeinde nur diese eine Genossenschaft bestehen dürfte, die zugleich Kredit geben und die genossenschaftlichen Bezüge vermitteln und den genossenschaftlichen Absatz in die Wege leiten und einen hochwertigen Zuchtstier halten sollte und dergleichen, so lag das nicht in der Richtung der modernen Entwicklung und hat sich nicht durchgesetzt. Bekanntlich hat man sich in Hessen schon bald von Raiffeisen getrennt und einem eigenen Verband ins Leben gerufen, den heutigen Reichsverband, der grundsätzlich die Häufung der genossenschaftlichen Aufgaben in einer einzigen Organisation verwarf. Und auch im Neuwieder Verband hat man sich zu einer größeren Spezialisierung genötigt gesehen. Das hat aber der Raiffeisenkasse ihre zentrale Bedeutung nicht genommen. Von den Verhältnissen in Hessen entwirft zum Beispiel Dr. Thieß 1897 in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik folgende Schilderung: „Die ländliche Spar- und Darlehenskasse wird sehr bald zum Mittelpunkt des ganzen wirtschaftlichen Lebens im Dorfe. Sie wirkt als Bankier und Berater der Dorfgenossen in allen Geld-

angelegenheiten, für alle als Sparkasse, für den jüngeren Landwirt als Ansiedelungsbehörde ... Sie ermöglicht und unterstützt das Gründen und Arbeiten anderer Genossenschaften. Aus ihren Überschüssen werden gemeinnützige Einrichtungen geschaffen, Wege gebaut, Schuleinrichtungen angeschafft, gemeinsame Maschinen gekauft, Krankenschwestern angestellt" usw.

Ist eine ähnliche Verschiebung in Luxemburg zu erwarten für den Fall, daß dort die Raiffeisenkasse zur Einführung gelangt? Wird sie auch dort den Lokalverein aus seiner Stellung als Mittelpunkt und Rückhalt des Genossenschaftswesens verdrängen. Das ist nicht anzunehmen. Dafür hat das Dorfleben bereits zu feste Formen angenommen. Was in der Rheinprovinz möglich war, als die Dinge sich noch im Flusse befanden, das wird in Luxemburg nicht mehr eintreten, nachdem die Entwicklung bereits zu einem gewissen Abschluß gelangt ist. Gänzlich verkehrt wäre es jedenfalls, bewußt darauf hinaus zu arbeiten.

Eigenartig liegen die Dinge in Belgien. Hier steht im Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die sogenannte Gilde (Flandern), auch Ligue agricole, Syndicat agricole (wie in Frankreich), Syndicat paroissial, Boerengilde, Union professionelle genannt. Diese stellt eine freie Vereinigung der Landwirte zwecks Beratung, Förderung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen dar. Sie ist in ihren Zielen ähnlich unbestimmt und allgemein wie anfangs die Kasinos und die Lokalvereine, also eine Art Universalkorporation der Landwirte. Die Gilde ist durchweg lokaler Natur; sie umfaßt höchstens einige Gemeinden und erstreckt sich zumeist bloß auf das Gebiet einer Pfarrei. Mit der Gilde pflegt der Anfang gemacht zu werden. Um die Gilde gruppieren sich dann allmählich als besondere Abteilungen (sections) die verschiedenen Spezialgenossenschaften für bestimmte und genau umgrenzte Zwecke: Darlehenskassen, Bezugsgenossenschaften, Viehversicherungsvereine, Züchtervereinigungen usw. (Das ist natürlich nur der schematische Aufriß, der in der vielgestaltigen Wirklichkeit die mannigfachsten Abwandlungen erfährt.)

Eine wesentliche Beeinflussung von Belgien her konnte das luxemburgische Genossenschaftswesen in seinem Aufbau schon deshalb nicht erfahren, weil in Belgien die Bewegung zu spät einsetzte, zu einem Zeitpunkt, als das luxemburgische Dorfleben seine Form in den Hauptzügen bereits gefunden hatte. Ende der achtziger Jahre wurde die erste Bauerngilde gegründet. In Belgisch-Luxemburg wurden die ersten Bezugsgenossenschaften 1892 ins Leben gerufen. 1891

gab es in Belgien erst 49 Gilden, im Großherzogtum aber bereits 231 Lokalvereine.

Eine Übertragung der belgischen Einrichtung auf luxemburgische Verhältnisse war aber auch aus einem anderen Grunde nicht möglich. Merkwürdig ist in Belgien, daß hier eine eigene Organisationsform besteht für den Teil des Dorflebens, der sich in bestimmte Formen nicht recht fassen läßt und der deshalb in Luxemburg am Lokalverein, in Deutschland am Raiffeisenverein eine Stütze suchen muß. Wie vermögen sich diese Gilden zu halten, trotzdem ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Aufgaben so wenig greifbar sind? Die Erklärung liegt einmal in der engen Beziehung zwischen den Sektionen, d. h. den Spezialgenossenschaften und der Gilde. Es kommt aber noch etwas anderes hinzu: der ausgesprochen politische und religiöse Charakter der belgischen Genossenschaften. Neutralität kennt der Belgier auch in wirtschaftlichen Vereinigungen nicht. Die Konsumvereine der Stadt stehen überwiegend unter sozialistischem, die ländlichen Genossenschaften fast ausschließlich unter dem Einfluß der katholischen Partei. Der Klerus hat zum überwiegenden Teile diese Gilden gegründet und spielt in ihnen eine beträchtliche Rolle. Häufig sind mit ihren Versammlungen und Veranstaltungen religiöse Andachten und Feiern verbunden. Der religiöse Charakter tritt namentlich in Flandern deutlich ausgeprägt hervor. — Die wenig zahlreichen sozialistischen Genossenschaften auf dem Lande beginnen zumeist mit einem Studienzirkel zur Verbreitung sozialistischer Ideen. — Bildet nun in Luxemburg die Maschinennutzung und das Bezugsgeschäft, in Deutschland die Tätigkeit der Spar- und Darlehenskasse für das freie Dorfleben das Rückgrat, durch das es gehalten wird, so in Belgien für die Gilde die genannten Zwecke und Bestrebungen nichtwirtschaftlicher Art.

Eine derartige Politisierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften besteht in Deutschland nicht. Raiffeisen hat sich seinerzeit vom politischen Leben ganz fern gehalten und lange für keine Partei bei den Wahlen eine Stimme abgegeben, teils weil er vom politischen Parteileben nicht erbaut war, teils weil er glaubte, die Parteinahme nach irgendeiner Seite hin vertrage sich nicht mit seiner sozialen Wirksamkeit im Interesse aller. Von unbedingter politischer Neutralität der genossenschaftlichen Organisationen der Landwirtschaft wird man heute freilich in vielen Fällen nicht mehr reden können, angesichts der engen Beziehungen der Genossenschaftsverbände zu den Bauernvereinen, dem Bund der Landwirte usw. Aber eine politische

Orientierung in dem Sinne und in dem Maße wie in Belgien ist doch nicht vorhanden.

Noch weniger findet sich die Verquickung der Genossenschaften mit der Politik in Luxemburg. In den Satzungen der Lokalvereine steht, und zwar von Anfang an, die Bestimmung: „In den Versammlungen sowie der ganzen Vereinstätigkeit sind Erörterungen sowie Maßnahmen konfessioneller wie politischer Natur unbedingt ausgeschlossen." Beim Eintritt wird nach Religion und politischer Richtung nicht gefragt. Daß tatsächlich wie auch in Deutschland die genossenschaftlichen Kreise zumeist zur selben Weltanschauung und zur selben politischen Partei sich bekennen, ist freilich unbestreitbar, auch nichts weniger als verwunderlich, da seit einer Reihe von Jahren die Landkantone überhaupt fast nur noch Vertreter einer Partei, der Partei der Rechten, in die Abgeordnetenkammer entsandt haben. Daß andererseits die Parteien den Wünschen der Landwirtschaft und ihren genossenschaftlichen Organisationen nicht mit den gleichen Sympathien gegenüberstehen, ist auch leicht verständlich. — Aber die Genossenschaften geben bei politischen Wahlen keine Parole für einen bestimmten Kandidaten oder für eine bestimmte Partei ab. Sie schreiben niemand die politische Marschroute vor. Sie verwehren natürlich auch ihren Mitgliedern die politische Betätigung nicht. Mehrere Führer im Genossenschaftswesen stehen bei den politischen Kämpfen mit in den ersten Reihen. Mehrere Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Verbandes sitzen als Vertreter der Rechtspartei in der Abgeordnetenkammer. Aber es hat sich mehrfach gezeigt, daß auch in den Landkantonen ein Vorstandsmitglied des Lokalvereinsverbandes bei politischen Wahlen Mißerfolg haben kann. Bei den Vorstandswahlen im Verband sind andere Gesichtspunkte maßgebend als bei den politischen Wahlen. Die Genossenschaften als solche wollen sich auf ihre wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben beschränken. Sie verwahren sich dagegen, anderen als genossenschaftlichen Bestrebungen zu dienen.

Das will nicht sagen, daß die genossenschaftlichen Organisationen nicht für das öffentliche Leben des Landes ein bedeutsamer Faktor sind, mit dem auch die Politik rechnen muß. In Deutschland besitzt die Landwirtschaft eine offizielle Vertretung in den Landwirtschaftskammern. Diese leisten auch wirklich, was sie sollen. Luxemburg hat eine derartige Interessenvertretung nicht: die Ackerbaukommission, die eine solche sein soll, wird gerade in landwirtschaftlichen Kreisen heftig bekämpft, sie hat übrigens keine gewählten Mitglieder. Die

Aufgabe der Interessenvertretung übernimmt der Lokalvereinsverband. Er formuliert gegenüber Regierung und Parlament die Wünsche und Forderungen nicht nur der Lokalvereine, nicht nur der Genossenschaften, sondern der Landwirtschaft überhaupt, und vertritt sie in seinem Organ mit großem Nachdruck. Bei der Vollständigkeit, mit der die Landwirte von den Lokalvereinen erfaßt sind, bietet die Verbandsversammlung von den Stimmungen und Wünschen der Landwirtschaft ein Bild, wie es eine offizielle, gewählte Vertretung auch nicht getreuer bieten könnte. — Ähnliches gilt vom Winzerverband für die Weinbaugegend.

Belgien besitzt eine offizielle Vertretung der Landwirtschaft, allerdings auf anderer Grundlage beruhend als die Landwirtschaftskammern. Sie baut sich in drei Stufen auf: Comices agricoles, Sociétés provinciales, die sich aus den Delegierten der ersteren zusammensetzen, und Conseil supérieur de l'Agriculture. Diese offizielle Organisation hat zwar eine erheblich größere Bedeutung als die Ackerbaukommission in Luxemburg, aber sie tritt doch hinter den freien, auf der Grundlage der Gilden aufgebauten Organisationen weit zurück. Dieser Tatsache ist Rechnung getragen worden insofern, als von den 36 Mitgliedern des Conseil supérieur 9 Vertreter der freien Organisationen sein müssen.

C. Folgen der zentralen Stellung der Lokalvereine

Die im Vorstehenden geschilderte Rolle, die der Lokalverein im Dorfleben spielt, hat verschiedene bedeutsame Folgen.

1. Erfassung der Gesamtheit der Landwirte. Die Lokalvereine haben die Landwirte mit einer Vollständigkeit erfaßt, die kaum zu übertreffen ist. 1907 gab es im Lande nur 15 868 landwirtschaftliche Hauptbetriebe, d. h. solche, deren Inhaber sich als Landwirte im Hauptberuf bezeichneten. Im gleichen Jahre zählten die Lokalvereine bereits 15 178 Mitglieder, 1916 18 420. Wenn auch eine gewisse Zahl von Dorfhandwerkern, von Arbeitern, Beamten, die etwas Kartoffelland besitzen, angeschlossen sind, so ergibt sich aus den angeführten Zahlen doch, daß nur sehr wenige selbstständige Landwirte noch außerhalb der Lokalvereine stehen können. Und zwar sind heute, ähnlich wie es bei den Raiffeisenvereinen der Fall zu sein pflegt, alle Schichten erfaßt, vom Tagelöhner bis zum reichsten Besitzer, während in Belgien sowohl die großen Betriebe wie die Landarbeiter vielfach abseits stehen.

Das hat zunächst ganz greifbare Gründe. Als Gerätegenossenschaft ist der Lokalverein dem kleinen Manne unentbehrlich, als Bezugsgenossenschaft braucht ihn auch der Großbauer. Aber es kommt hinzu eine Art Zwang zum Beitritt, dem sich selbst der nicht zu entziehen vermag, der aus der Mitgliedschaft wenig Vorteil zu ziehen glaubt.

Dieser Zwang ist freilich ganz anders geartet als in der früheren Genossenschaft. Weil diese öffentlich-rechtlich war, so konnte ihr niemand fernbleiben, ebensowenig wie heute der politischen Gemeinde. Gemengelage ohne Flurwege machte eine einheitliche Fruchtfolge zur unumgänglichen Notwendigkeit. Dem Flurzwang mußte sich jeder unterordnen. Damit war aber jeder Landwirt in der Führung seines Betriebes an den von der Gemeinde aufgestellten Wirtschaftsplan gebunden. Er konnte zum Beispiel nicht mehr Vieh halten als ihm die Fruchtfolge Futter zu bauen gestattete.

Die moderne Genossenschaft läßt den einzelnen Landwirt in der Führung seines Betriebes völlig frei. Sie vermittelt ihm in vorteilhafter Weise die Beschaffung der Betriebsmittel, sie nimmt die Weiterverarbeitung und den Absatz in die Hand; in den Betrieb selbst greift sie wenig oder nicht ein. Allerdings bringt eine Molkereigenossenschaft, eine Zuchtgenossenschaft auch wieder recht erhebliche Beschränkungen dieser Freiheit. Aber wieviel Vieh er halten will, bleibt jedem unbenommen. Und vor allem, es ist ihm freigestellt, beizutreten oder nicht. Der Lokalverein beeinträchtigt unter den heute bestehenden Genossenschaften die Freiheit am wenigsten. Bezugs-, Absatz- und Nutzungszwang kann zwar vorgeschrieben werden, ist es aber nur in Ausnahmefällen. Sollte jemand glauben, die Mitgliedschaft bringe ihm wenig Nutzen, Opfer verlangt dieselbe auch nicht, abgesehen von der Zahlung des geringen Beitrages. Wer sich aber da, wo der Lokalverein wirklich blüht, nicht anschließt, der stellt sich damit außerhalb des Dorflebens. Er ist nicht dabei, wenn über Dinge beraten wird, die alle Dorfbewohner angehen. Er muß sich immer erst bei anderen erkundigen, um zu wissen, was im Dorfe geplant wird. Er schließt sich aus von der Mitberatung über Dinge, wo er doch dabei sein will.

Die allgemeine Beteiligung an den Lokalvereinen bildet für die Gründung weiterer Genossenschaften eine günstige Vorbedingung. Sind einmal alle Schichten von der Organisation erfaßt, so macht es weniger Schwierigkeiten, sie auch den später entstehenden Molkereigenossenschaften, Zuchtgenossenschaften usw. zuzuführen. So treten

den seit einigen Jahren sich bildenden Züchtervereinigungen nicht nur die größeren Besitzer bei, wie man erst zu erwarten geneigt sein könnte, sondern es sind gerade auch kleine Leute in großer Zahl beteiligt.

2. Begrenzung auf ein enges räumliches Gebiet. Die Lokalvereine sind, was ihr Name besagt: keine Regional- oder Kantonal- oder Kommunalvereine, sondern Ortsvereine im strengen Sinne des Wortes. Die Mitgliederzahl betrug 1916 im Durchschnitt 44 Betriebe. Nach der Volkszählung von 1910 gab es im Lande nur 426 Ortschaften mit 100 und mehr Einwohnern. Im selben Jahre waren aber nicht weniger als 412 Lokalvereine vorhanden.

Die räumliche Beschränkung hat ihren Grund hauptsächlich in der genossenschaftlichen Maschinenverwendung. — Vorteile bietet die genossenschaftliche Benutzung der Geräte wie Walzen, Drillmaschinen usw. nur dann, wenn sie am Orte selbst zur Verfügung stehen, also nicht erst lange Zeit mit ihrer Herbeischaffung verloren zu werden braucht. — Im Lokalverein nun hat der luxemburgische Landwirt das genossenschaftliche Leben gelernt. Daher bringt er auch jede genossenschaftliche Organisation in die Form des Lokalvereins. Man hat es zum Beispiel mit regionalen Molkereigenossenschaften versucht, aber ohne Erfolg. Ganz so weit wie beim Lokalverein ist die örtliche Begrenzung bei den übrigen Genossenschaften nicht immer getrieben, aber in manchem Falle doch weiter als wirtschaftlich zweckmäßig ist. Es betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl 1914 bei den Molkereigenossenschaften 49, den Viehversicherungsvereinen 43, den Obstbaugenossenschaften nur 35. Aber es ist dabei zu berücksichtigen, daß zwar regelmäßig alle Mitglieder der Molkereigenossenschaft, des Viehversicherungsvereins, der Obstbaugenossenschaft auch dem Lokalverein angehören, daß jedoch das Umgekehrte durchaus nicht immer zutrifft, daß also gleiche Mitgliederzahl beim Lokalverein ein räumlich engeres Gebiet vermuten läßt. Es haben bei der Herausbildung des lokalen Charakters freilich auch noch andere Gründe mitgespielt, wie das Fehlen der Kreditgenossenschaft, wovon bereits die Rede war. Auf die Entfaltung und Vertiefung des Dorflebens kann die lokale Beschränkung nur günstig zurückwirken. Je kleiner der Kreis ist, je näher die Mitglieder einander stehen, um so enger vermögen sich die Beziehungen der Genossen untereinander und zum Verein zu gestalten.

3. Leitung durch die Landwirte selber. Landwirtschaftliche Genossenschaften werden naturgemäß von den Landwirten

selber geleitet. Wenn in den belgischen Gilden Nichtlandwirte, insbesondere die Geistlichen, eine beträchtliche Rolle spielen, so liegt das daran, daß dort neben den wirtschaftlichen Bestrebungen andere Ziele nichtwirtschaftlicher Art herlaufen. Die deutschen Raiffeisenkassen mußten im Anfang Geistliche, Lehrer als Leiter und namentlich als Rechner heranziehen, weil eine genaue Buchführung für das Gedeihen der Kasse unerläßliche Vorbedingung ist, den wirtschaftlich noch ungeschulten Landwirten aber die erforderlichen Kenntnisse vielfach abgingen. Aber das war doch schließlich nur eine Übergangsmaßregel, die immer mehr verschwindet. „Wir sind stolz darauf," sagte bereits 1897 Dr. Thieß in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, „daß alle gebildeten und intelligenten Elemente auf dem Lande ... für die Verwaltung unserer Kassen tätig sind, und wir sind noch stolzer darauf, daß wir ihrer Hilfe immer weniger bedürfen, weil die Bauern selbst immer häufiger der Leitung ihrer Kassen voll gewachsen sind."

In Luxemburg haben von vornherein die Landwirte selbst die maßgebende Rolle gespielt, mehr als in Deutschland und Belgien. Eine gewisse Ausnahme bilden die Molkereigenossenschaften. Hier gibt es eine Menge Rechnereien und Schreibereien zu erledigen, die dem Bauer nicht besonders liegen. Dabei gibt die Übernahme dieser Arbeiten an und für sich noch keinen Einfluß auf die Leitung der Genossenschaft. Vielfach hat auch der Landwirt vor den fremdartigen Instrumenten, die für die Analyse gebraucht werden, einen großen Respekt und meint, das sei für ihn zu gelehrt. Deshalb sind Geistliche und Lehrer vielfach als Rechner, aber auch als Vorstandsmitglieder und als Präsidenten tätig gewesen und sind es noch. Aber heute werden doch die meisten Molkereien von den Landwirten selbst geleitet. In den übrigen Genossenschaften, namentlich in den Lokalvereinen, sind die Bauern stets unter sich geblieben. Das war einmal ohne besondere Schwierigkeiten möglich. Die lokale Begrenzung vereinfacht die ganze Organisation und die Aufgaben der Leitung. Jeder intelligente und opferwillige Landwirt vermochte ohne weiteres den Anforderungen gerecht werden, die an den Präsidenten oder den Schriftführer eines Lokalvereins gestellt werden.

Auf der anderen Seite vermöchte ein Pfarrer, ein Lehrer das zumeist nicht. Dazu stehen sie zu wenig im Dorfleben drin, wissen in den Einzelheiten des Wirtschaftslebens der Ortschaft zu wenig Bescheid. Ein guter Geräteverwahrer muß unter Umständen abzuschätzen in der Lage sein, wieviele Mitglieder eine bestimmte Maschine

in den nächsten Tagen noch brauchen werden. Wer die gemeinsamen Bestellungen besorgt, muß ungefähr wissen, welche Mengen die Nachzügler noch benötigen werden, wenn er nicht Zeit hat, auf die letzten zu warten. Er muß sich ein Urteil bilden können, ob die Landwirte bei der Aufgabe ihrer Bestellungen bereits über den Bedarf hinausgegangen oder dahinter zurückgeblieben sind, wenn es sich darum handelt, zwecks Frachtersparnis eine Abrundung auf ganze Waggonladungen nach oben oder nach unten vorzunehmen.

Daß die Leitung der Genossenschaften von Anfang an nur in den Händen der Landwirte lag, ist der Bewegung selbst sehr zugute gekommen. Sie erscheint deshalb so recht als aus der Bevölkerung selbst hervorgewachsen. Die Betätigung als Schriftführer, besonders der Lokalvereine, ist für die jungen Landwirte die beste Schule, die sie durchmachen können. Hier lernen sie mit Behörden, mit der Regierung, der Ackerbauverwaltung, mit Post und Eisenbahn verkehren. Sie eignen sich Geschäftsgewandtheit an. Sie lernen, in freier Rede über ihre Tätigkeit zu berichten. Ihr Gesichtskreis weitet sich. Sie gewinnen einen offenen Blick für die Bedürfnisse der Landwirtschaft und Verständnis für neue, fortschrittliche Ideen. Der Verlauf der Verbandsversammlungen zeigt, daß eine große Zahl von Landwirten nicht umsonst durch diese Schule gegangen sind.

Auch die Verbandsleitung besteht, abgesehen natürlich von den Beamten der Geschäftsstelle, ausschließlich aus Landwirten. Nichtlandwirte können dem Vorstand des Verbandes nicht angehören.

Eine eigene Genossenschaftsschule zur Heranbildung ihrer führenden Leute können sich die luxemburgischen Genossenschaften natürlich nicht leisten. Aber dem gleichen Zwecke dienten die Kurse, die der Allgemeine Verband erstmals im Januar 1918 in Luxemburg abhalten ließ und die alljährlich wiederholt werden sollen. Das Ziel ist aber weiter gesteckt. Nicht nur in den Genossenschaften, sondern auch in der Gemeindeverwaltung sollen die Landwirte die Führung der Geschäfte als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Gemeindesekretäre selbst zu übernehmen befähigt werden.

IV. Staat und landwirtschaftliche Genossenschaften

Das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist geschaffen worden von Raiffeisen und seinen Mitarbeitern, Thilmany, Faßbender, Weidenhammer usw. In Belgien hat den Anstoß gegeben Abbé

Mellaerts im Verein mit Helleputte und Schollaert. Dazu kommt hier der bereits erwähnte Einfluß der politischen Parteien. Aber in Deutschland wie in Belgien gilt das Genossenschaftswesen als das Gebiet der Privatinitiative, das der Staat fördern kann, in das er aber nicht hineinregieren soll. In Luxemburg ist das etwas anders; hier spielt der Staat in der ganzen Entwicklung und Leitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens eine bedeutsame Rolle. Die Lokalvereine sind zum großen Teil gegründet worden durch vom Staate geschickte Konferenzler. Die Viehversicherungsvereine, die Obstbaugenossenschaften sind hauptsächlich von der Regierung oder vielmehr der Ackerbauverwaltung ins Leben gerufen. Der Zuchtgenossenschaftsbewegung hat sie sich ebenfalls bemächtigt. Die Revision, die in Deutschland und in Belgien in die Hand der Genossenschaftsverbände gelegt ist, erfolgt in Luxemburg, soweit sie überhaupt vorhanden ist, durch die Ackerbauverwaltung. Diese spielt im Viehversicherungsverband die Hauptrolle. Der Winzerverband stand bis vor kurzem ganz in Abhängigkeit von der Weinbaukommission. Woher diese weitgehende und erfolgreiche Beeinflussung, man kann auch sagen Bevormundung? Die Frage erscheint um so berechtigter, als eben ausgeführt wurde, daß die Nichtlandwirte in der Leitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften eine auffallend geringe Rolle spielen.

A. Ursachen

1. Vieles erklärt schon der geringe Umfang des Landes. Man stelle sich vor, daß ein preußischer Kreis zum selbständigen Staatswesen emporrückt. Der Landrat verbleibt als Ackerbauminister auf seinem Posten. Seine Macht ist damit natürlich erheblich gewachsen. Die geringe Ausdehnung des Gebietes ermöglicht es ihm aber, sich nach wie vor in die Einzelheiten der Verwaltung einzumischen. — In dieser Lage befindet sich ungefähr ein luxemburgischer Ackerbauminister. Einem preußischen Landrat gegenüber hat er das voraus, daß er Minister ist, dem preußischen Landwirtschaftsminister, daß er seinen Einfluß auch auf Einzelheiten erstrecken kann. Er vermag es also leichter, das Genossenschaftswesen unter seine Bevormundung zu bringen. Ein interessantes Seitenstück hierzu bieten übrigens die deutschen Hypothekarkreditverhältnisse; Preußen hat die Landschaften ausgebildet, die kleinen Staaten in Mitteldeutschland haben, ähnlich wie Luxemburg, meist ein staatliches Bodenkreditinstitut.

2. Die Ackerbauverwaltung ist geschaffen worden, um eine Landeskulturbehörde zu sein. Ihre Tätigkeit ist aber nicht auf

das agrartechnische Gebiet beschränkt geblieben. Insbesondere hat sie nicht nur mit den Meliorationsgenossenschaften zusammen gearbeitet, sondern ist zu einer Zentralstelle für die landwirtschaftlichen Genossenschaften überhaupt geworden. Bei den Meliorationsgenossenschaften ist eine weitgehende Mitarbeit notwendig und eine weitgehende Beeinflussung durch die Staatsgewalt angebracht. Das autorisierte Syndikat, das die Regel bildete, hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Seinen Mitgliedern gegenüber hat es die einschneidendsten Zwangs- und Enteignungsbefugnisse; eine qualifizierte Majorität kann zudem eine Minorität zum Anschluß zwingen. Stehen ihm aber die Zwangsmittel der Staatsgewalt in diesem Umfange zur Verfügung, so ist es notwendig, daß der Staat sich einen entsprechenden Einfluß vorbehält. — Die ihr auf diesem Gebiete zustehende Rolle hat aber die Ackerbauverwaltung auf das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen übertragen. Sie hat nicht ohne Erfolg allen Genossenschaften gegenüber die gleiche autoritative Stellung einzunehmen versucht wie gegenüber den Syndikaten. Besondere Herrschgelüste braucht man dafür bei den betreffenden Beamten nicht vorschnell anzunehmen; die Stellung verleitete mit einer gewissen Notwendigkeit zu dieser falschen Auffassung.

3. Die Persönlichkeit, die in Luxemburg mehr als sonst jemand mit Liebe und Sachverständnis durch lange Jahre für die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sich eingesetzt hat, ist der verstorbene Paul Eyschen[1]. Er war aber zugleich Ministerpräsident und Ackerbauminister. Wäre Eyschen Rechtsanwalt geblieben, hätte er als solcher für das Genossenschaftswesen getan, was er als Minister gewirkt hat, es hätte sicherlich einen anderen Charakter erhalten. Als Minister vermochte er die Staatsgewalt der Förderung des Genossenschaftswesens nutzbar zu machen; auf der anderen Seite aber wollte er auch das Genossenschaftswesen seiner Politik dienstbar machen, wollte wenigstens verhindern, daß es ihm später unbequem werden könnte. Er wollte es in Abhängigkeit von der Regierung erhalten, wollte es in seiner Hand behalten. — So

[1] 1866 wurde Eyschen als Fünfundzwanzigjähriger in die Abgeordnetenkammer gewählt. Er hatte seine Kandidatur aufgestellt, obschon er am Wahltage noch nicht das vorgeschriebene Alter besaß. Das Mandat wurde für ungültig erklärt, aber seiner Wiederwahl stand inzwischen nichts mehr im Wege. 1876 trat er als Generaldirektor der Justiz in die Regierung ein und hat seit 1889 als Ministerpräsident und Ackerbauminister die Geschicke des Landes geleitet. Er starb im ersten Kriegsjahre.

hat er auch nicht jede genossenschaftliche Organisationsform gefördert. Raiffeisenkassen wollte er nicht; dafür hat er versucht, die von der staatlichen Sparkasse ganz abhängigen Gemeindekassen einzubürgern. Einen Verband der Molkereigenossenschaften, der Viehversicherungsvereine hat er geschaffen, allerdings in völliger Abhängigkeit von der Ackerbauverwaltung. Aber es ist von der Regierung nicht versucht worden, die Lokalvereine zusammenzuschließen. Sobald aber der Zusammenschluß von den Landwirten selbst in die Wege geleitet wurde, griff Eyschen ein, um die Führung nicht zu verlieren. Ähnlich wie in diesem letzteren, handelte die Regierung auch in anderen Fällen. Die Initiative zur Gründung von Zuchtgenossenschaften ging nicht von ihr aus; sie hat aber nachträglich die Führung der Bewegung an sich gebracht.

Ferner hat sie stets gesucht, in die Leitung der Vereinigungen von Genossenschaften ihre Beamten, ihre Vertrauensleute hineinzubringen. Bis 1914 gehörte der Vorsteher der Ackerbauverwaltung dem Aufsichtsrate des Allgemeinen Verbandes der Lokalvereine an. Der Präsident der Weinbaukommission war bis 1918 von Rechts wegen auch Präsident des Winzerverbandes. Zum Sekretär-Kassierer des Viehversicherungsverbandes ist der Vorsteher der Ackerbauverwaltung gewählt. Die Regierung hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten in den Vorstand der Vereinigung Luxemburger Genossenschaftsmolkereien zu ernennen.

Vielleicht das wirksamste Mittel, dessen sich die Regierung zur Beeinflussung der Genossenschaften bediente, waren die staatlichen Zuschüsse, die sogenannten Subsidien. Es handelt sich einmal um die jährlichen Zuwendungen, die individuell zugemessen werden und im Durchschnitt 100 Fr., 100 Mk. betragen dürften. Dazu kommt der Zuschuß von einem Drittel der Kosten bei größeren Ausgaben, wie Bau eines Vereinslokales, Beschaffung einer Molkereieinrichtung usw. Das hat vor allem die Psyche der Genossenschaftler tiefgehend beeinflußt. Die Landwirte haben sich gewöhnt, jede Maßnahme daraufhin zu prüfen, ob sie auch der Regierung genehm sei, ob man sich nicht dadurch der Gefahr aussetzte. den Subsidiensegen für die Zukunft zu verscherzen. Es konnte auch auf diesem Gebiete niemand mit der Regierung in Konkurrenz treten. Insbesondere konnte keine politische Partei auf die Dauer an die Aufbringung derartiger Mittel denken. Die Abschaffung der Subsidien zu verlangen, mußte ebenfalls für jede Partei als ein gefährliches Unterfangen erscheinen. Es ist zwar wiederholt in den Kammerverhandlungen von allen

Parteien mit großer Heftigkeit gegen das System geredet worden. Aber ebenso haben alle Parteien stets einmütig die Subsidien unverkürzt bewilligt, sofern sie nicht eine Vermehrung beantragten, was wiederholt das Ende der erregten Debatten war. — Belgien hat die regelmäßigen Staatszuschüsse ebenfalls, auch nicht wesentlich niedriger als in Luxemburg. Wenn sie hier nicht als ein Mittel der Bevormundung dienen, so erklärt sich das einfach: seit Jahrzehnten wird die Regierung von der Partei gebildet, die in den landwirtschaftlichen Genossenschaften den entscheidenden Einfluß besitzt.

4. Daß aber die politischen Parteien nicht versucht haben, die Führung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen an sich zu bringen, ähnlich wie in Belgien, lag zum Teil auch in den innerpolitischen Verhältnissen begründet. Eyschen hat sich stets energisch dagegen verwahrt, Parteimann zu sein, eine Parteiregierung zu bilden. Es war also auch nicht notwendig eine Opposition vorhanden. Am nächsten stand er in seinen Anschauungen den Liberalen. Diese zählten ihre Anhänger auf dem Lande nicht in erster Linie in den Kreisen, die am landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen vor allem interessiert waren, Mittel- und Kleinbauern. Übrigens suchen und finden auch in Belgien die Liberalen ihren Einfluß nicht in den freien Genossenschaften, sondern in der offiziellen Organisation, den comices agricoles. — Die ersten Sozialisten sind 1896 und 1897 in die Abgeordnetenkammer eingezogen. Ihr Einfluß auf dem Lande ist bis heute gering geblieben. — Für die Übernahme der Führung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen wäre in erster Linie in Betracht gekommen die katholische Partei, die heutige Partei der Rechten. Aber ihr langjähriger Führer, der Abgeordnete (bis 1913) Emil Prüm, hat sich als Gegner politisch orientierter Genossenschaften bekannt.

B. Ungünstige Folgen

Günstig hat die geschilderte Bevormundung nicht wirken können. Die Genossenschaft steht auf dem Boden der Freiheit; sie wendet sich gegen den Gedanken einer außer und über der Gesamtheit stehenden Obrigkeit (Gierke). Die in Luxemburg gemachten Erfahrungen können das nur bestätigen. Ein großer Aufschwung im Genossenschaftswesen datiert jedenfalls gerade aus der Zeit, wo die obrigkeitliche Beeinflussung mehr und mehr zurückgetreten ist, seit 1909 ungefähr. 1908 hat die Regierung selbst, nach manchen recht unliebsamen Erfahrungen, sich von der Leitung des Molkereiverbandes

zurückgezogen. 1909 wurde der Verband der Lokalvereine gegründet, der sich stets seine Freiheit gegenüber der Regierung gewahrt hat. Ein neuer, frischer Zug, gerade seit jener Zeit, ist unverkennbar.

Die ungünstigen Folgen der Bevormundung sind hauptsächlich folgende:

1. Sie hat lähmend auf die Privatinitiative eingewirkt. Ein Zusammenwirken von staatlichen Beamten und genossenschaftlicher Initiative ist deshalb auf die Dauer nicht möglich, weil der Staatsbeamte nicht als gleichberechtigter Genosse, sondern als Vertreter der Obrigkeit angesehen wird. Entweder wird dem Vertreter der Staatsgewalt die ganze Leitung überlassen, wie es früher beim Molkereiverband, bis 1918 beim Winzerverband, wie es noch heute beim Viehversicherungsverband der Fall ist; dann bleibt aber für genossenschaftliche Initiative so gut wie gar kein Betätigungsfeld übrig. Oder aber, die Regierung scheidet ganz aus, sei es freiwillig, sei es unfreiwillig. Erst wenn die genossenschaftlichen Kreise sich auf sich selber gestellt sehen, erwacht das rechte Interesse für ihre Organisationen; erst dann zeigt sich, wieviel Initiative bei den Landwirten selbst zu finden ist. Das tritt deutlich vor allem im Lokalvereinsverband und im Winzerverband zutage. — Weniger gilt das Gesagte natürlich für die Einzelgenossenschaften, weil diese von der staatlichen Beeinflussung etwas weiter entfernt sind. Die Regierung kann nicht im Vorstand eines jeden Lokalvereins, jeder Molkereigenossenschaft ihren Vertreter haben. Immerhin hat die stete Rücksichtnahme auf die Wünsche der Regierung, die stete Furcht, ihre Gunst zu verscherzen, auch bei den Einzelgenossenschaften nichts weniger als günstig gewirkt.

2. Die Bevormundung hat insbesondere bei den Lokalvereinen den Zusammenschluß eine geraume Zeit verzögert. Hätte nicht die Ackerbauverwaltung solange den „commis-voyageur" (Eyschen) für die Lokalvereine abgegeben, so wären diese schon viel früher genötigt gewesen, sich zusammenzuschließen. Die Vereine hatten sich gewöhnt, die Ackerbauverwaltung als eine Art Verband anzusehen. Nach der Gründung des Allgemeinen Verbandes der Lokalvereine kamen in den ersten Jahren beständige Verwechslungen von Ackerbauverwaltung und Verband seitens der Vereine vor. — Ähnliches gilt von der Weinbaukommission gegenüber den Winzerlokalvereinen.

3. Was den luxemburgischen Genossenschaften vor allem fehlt, ist eine gute Revision. Der Verband der Lokalvereine besteht seit

10 Jahren, aber eine Revision der angeschlossenen Vereine übt er noch immer nicht aus. Er kann eine solche nicht einrichten, weil sie durch die Ackerbauverwaltung erfolgt. Für die Molkereien und die Viehversicherungsvereine (nach der letzten Reorganisation) ist diese staatliche Revision als genügend anzusehen, nicht aber für die übrigen Genossenschaften. Aber auch wo sie ausreicht, vermag sie doch nicht so tiefgreifend zu wirken, als wenn sie von einem genossenschaftlichen Verbande ausginge. Eine Anregung, die einem Lokalvereine seitens des Verbandes zugeht, wird ganz anders aufgenommen, als wenn sie von der Ackerbauverwaltung kommt.

4. In Deutschland und Belgien hat sich der Zusammenschluß der Genossenschaften allmählich in folgender Weise gestaltet: Für die Zentralisierung der Geschäfte bilden sich die sogenannten Zentralgenossenschaften; die Molkereien sind zu einer Butterabsatzgenossenschaft, die Darlehenskassen zu einer Zentralkasse, die Bezugsgenossenschaften zu einer Zentralbezugsgenossenschaft (comptoir d'achat) vereinigt. Für die Revision und die Interessenvertretung bestehen die Revisions- und die Anwaltschaftsverbände, die aber alle Genossenschaftsarten: Molkerei- und Bezugs- und Kreditgenossenschaften usw. umfassen. Diese Scheidung hat sich in Luxemburg noch nicht herausgebildet. Es besteht der Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine, der Zentralgenossenschaft und Verband zugleich ist, der Winzerverband, von dem bis heute dasselbe gilt, der Molkereiverband, der eine Zentralabsatzgenossenschaft, die Vereinigung Luxemburger Genossenschaftsmolkereien, die in der Hauptsache einen Verband darstellt, der Viehversicherungsverband, der vor allem Rücksicherungsversicherung bewirkt. Aber all diese Organisationen stehen unverbunden nebeneinander. Es fehlt ein Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften. Diese Zersplitterung kommt wesentlich daher, daß in der Ackerbauverwaltung eine Art Zentrale für alle Genossenschaften geboten war. Dieser von außen gegebene hat die Bildung eines von den Genossenschaften selbst geschaffenen Mittelpunktes bislang verhindert.

Schlußwort

In welcher Weise die weitere Ausgestaltung des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu erfolgen haben wird, darüber bedarf es nach den bisherigen Ausführungen nur noch weniger Worte. — Die Subsidien sollen in Fortfall kommen. Das

Genossenschaftswesen soll sich auch in finanzieller Hinsicht auf eigene Füße stellen. Das wird keine großen Schwierigkeiten machen, sofern das Kreditwesen in entsprechender Weise ausgestaltet wird. — Die Ackerbauverwaltung soll auf ihre technischen Aufgaben beschränkt werden, soll nur noch Landeskulturbehörde bleiben. Sie hat dem Lande in der Beziehung große Dienste geleistet. Dankbare Aufgaben harren ihrer auch noch für die Zukunft. Es sei an die Zusammenlegungen und an die Wasserversorgung erinnert. Mit dieser Beschränkung werden die Reibungsflächen zwischen ihr und den Genossenschaften, insbesondere dem Allgemeinen Verbande der Lokalvereine, fortfallen, und das gespannte und teilweise feindliche Verhältnis freundlicheren Beziehungen Platz machen können. Es werden infolgedessen auch die von ihr ausgehenden Anregungen weniger Mißtrauen als bisher begegnen und somit mehr Frucht zu tragen vermögen.

Die ganze Tätigkeit der Ackerbauverwaltung als Zentrale für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen: Revision, Entgegennahme der jährlichen Berichte, Statistik der Genossenschaften, soll an eine genossenschaftliche Organisation, an einen Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften übertragen werden. An eine Neugründung braucht dabei nicht gedacht, der Lokalvereinsverband nur entsprechend ausgestaltet zu werden. Eine Trennung der Revisions- und Anwaltschaftstätigkeit von den geschäftlichen Aufgaben, der Unternehmertätigkeit, die Scheidung in Verband und Zentralgenossenschaften wird sich dabei nicht ganz umgehen lassen.

Angesichts der geringen Ausdehnung des Landes wird der Allgemeine Verband Revisions- und Anwaltschaftsverband zugleich sein können. Als Anwaltschaftsverband für die Weinbaugegend kann der Winzerverband auch weiter tätig sein.

Ob auch die Viehversicherungsvereine ihre engen Beziehungen zur Regierung lösen sollen, ist eine Frage für sich. Sie sind bereits zu einer halbstaatlichen Einrichtung geworden. Es spricht manches dafür, daß sie es auch bleiben.

In die einheitliche Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften sind dann die Glieder einzufügen, die heute noch fehlen. Die Zuchtgenossenschaften sollen im ganzen Lande zur Einführung gelangen, sobald einmal wieder günstigere Bedingungen für die Viehzucht gegeben sind, was bald der Fall sein dürfte. Neben den lokalen Zuchtgenossenschaften für die Rindviehrasse sind regionale Züchtervereinigungen für die Pferderasse ins Auge zu fassen.

Eine sehr empfindliche Lücke muß noch ausgefüllt werden durch die Gründung von Kreditgenossenschaften. Je schneller das geschehen kann, um so mehr ist es zu begrüßen. Es kann sich dabei nicht darum handeln, die Raiffeisenkasse in der Ausgestaltung, wie sie in Deutschland sich findet, unverändert zu übernehmen. Sie wird sich auf ihre speziellen Zwecke: Entgegennahme von Spargeldern und Gewährung von Darlehen beschränken müssen. Sie kann nicht zum Mittelpunkt des ganzen Dorflebens, zum Rückhalt des ganzen Genossenschaftswesens gemacht werden, sondern muß sich als ein freilich sehr wichtiges Glied in ein organisch gewordenes Ganzes einfügen.

Die Winzer, die nach den guten Ernten und den außerordentlich hohen Weinpreisen der letzten Jahre augenblicklich über reichliche Geldmittel verfügen, werden gut daran tun, sich durch großzügige Organisation des Weinabsatzes auf genossenschaftlicher Grundlage für eine zum mindesten sehr ungewisse Zukunft zu rüsten.

Der Gründung von Absatzgenossenschaften für Getreide und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der Bildung von ländlichen Konsumvereinen bzw. dem Ausbau der Lokalvereine nach diesen Gesichtspunkten haben die Kriegsjahre in mehrfacher Hinsicht vorgearbeitet. Doch sind das weniger dringliche Aufgaben, die vorläufig vielleicht besser noch zurückgestellt werden.



Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Industrie

Von Dr. phil. Sievers
Handelskammersyndikus in Stolp (Pommern)

1

Es sind erschreckende Zahlen, mit denen Landgerichtsrat Dr. Bovensiepen im „Deutschen Rechtsfrieden", herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Geheimrat Deinhardt (Leipzig 1916), S. 114 ff., das Anschwellen der Zivilprozesse seit 1890 bis zum letzten Kalenderjahr vor dem Ausbruch des Weltkrieges veranschaulicht hat: 1890 waren es bei den Amtsgerichten 1,125 Millionen, 1913 dagegen 2,7 Millionen, also eine unverhältnismäßig größere Steigerung als diejenige der Bevölkerungszahl von 46 Millionen auf 67, wie auf S. 124 vergleichend bemerkt wird. Geht man dem damit gegebenen Fingerzeig nach, so wird die Steigerung allerdings begreiflicher. Denn wie sie sprunghaft von einem Jahrzehnt zum anderen fortgeschritten ist, so hat auch die Bevölkerung in immer wieder gesteigertem Maße zugenommen. 1874 hatte der Geburtenüberschuß im Deutschen Reiche zum ersten Male eine halbe Million Seelen überschritten, gelangte 1876 auf mehr als 600 000 und hielt sich — nach einer Verminderung im Jahre 1883 auf 493 000 Seelen — bis 1890 auf der Höhe von etwas über 500 000 bis 600 000. Das Jahr 1891 schwang sich plötzlich zu dem Geburtenüberschuß von 675 000 Seelen gegen 560 000 im Vorjahre auf, 1895 waren es 725 000, 1896 815 000, 1902 wurde das neunte Hunderttausend

erreicht, der Gipfel bis zum Ausbruch des Krieges 1906 mit 910000 erstiegen, während sich der Überschuß in den Zwischenjahren und in den späteren Jahren von 793000 bis 885000 bewegt hat.

Auch in dieser Zahlenreihe liegt ein tiefer Einschnitt bei dem Jahre 1890. Wenn nun gerade hiermit das Anschwellen der Rechtsstreitigkeiten einsetzt, so ist zu ihrer Erklärung nicht nur die angedeutete Art der Vermehrung der Bevölkerung heranzuziehen, sondern vor allem die mit ihr in Wechselwirkung stehende Umgestaltung des deutschen Lebens auf allen Gebieten und in allen seinen Formen. Jede Schilderung der Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert weist tiefgreifende Umwälzungen nach. Alte Gebundenheit wird gelöst, der einzelne wird auf sich selbst gestellt, das Leben verfeinert sich, die Menschheit wird zugleich empfindlicher und begehrlicher, wie z. B. Theobald Ziegler in seinem Buch über die geistigen und sozialen Strömungen Deutschlands im 19. Jahrhundert S. 523 und 524 ausführt: „Die Menschen sind sich nähergerückt, viele trennende Schranken sind gefallen; aber auch die Reibungen werden häufiger, das Leben wird hastiger ..." Es konnte nicht anders sein, als daß die so ungeheuere Verstärkung, Verdichtung und Vervielfältigung des Lebens und der Lebensbeziehungen größte Spannungen und Entladungen hervorrief und mit deren Wirkungen auch die öffentliche Rechtspflege überflutete.

Nirgends mußten die Reibungen mehr Veranlassung zur Beanspruchung der Gerichte geben als in Handel und Gewerbe, den Hauptträgern des Aufschwungs. Nach der bekannten Formulierung hat er die überkommene Haus- und Familienwirtschaft in die Volkswirtschaft umgewandelt, diese in die Weltwirtschaft verflochten. So hat er schließlich Reibungen der Völker erzeugt, die jetzt im Weltkrieg ausgetragen werden. Unendlich viele wirtschaftliche Tätigkeiten, Vorkehrungen und Handlungen, die früher innerhalb der Grenzen von Haus und Hof den Bedarf an wirtschaftlichen Gütern deckten, sind verselbständigt und die Grundlagen besonderer Lebensberufe geworden. Das Personal ist infolgedessen aus der häuslichen Gemeinschaft des Arbeitgebers losgelöst und steht ihm mit anderen Gesinnungen und Forderungen gegenüber. Was sich sachlich und persönlich früher innerhalb einer wirtschaftlichen Einheit abwickelte, muß heute von Fall zu Fall zwischen wirtschaftlich selbstherrlichen Persönlichkeiten geregelt werden. Unzählige Vertragsschlüsse sind fortlaufend notwendig, um das Wirtschaftsleben in Gang zu halten. Auch die Landwirtschaft ist dabei immer lebhafter

in den Verkehr mit anderen Einzelwirtschaften und Volkswirtschaften getreten, je mehr ihre Erzeugung und infolgedessen in Wechselwirkung ihr Einkauf an künstlichen Düngemitteln, Futtermitteln, Maschinen und der Verkauf ihrer Erzeugnisse gewachsen ist. Auf dieser Grundlage ist eine Fülle ganz neuer Formen des Handels mit landwirtschaftlichen Bedarfsgütern und Erzeugnissen entstanden: die landwirtschaftlichen Genossenschaften verschiedenster Tätigkeit, deren Zahl bereits über 15 000 hinausgeht. Diese für die Rechtspflege folgenreiche Einschaltung der Landwirtschaft in Handel und Wandel muß im Auge behalten werden, wenn man die kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Berufszählungen richtig würdigen will, nach denen von der Gesamtbevölkerung entfallen in Millionen auf:

	1882	1895	1907
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	19,2	18,5	17,7
Bergbau, Industrie, Baugewerbe	16,1	20,3	26,4
Handel und Verkehr, Gast- u. Schankwirtschaft	4,5	6	8,3

Wer die hier nur in den notwendigsten Grundzügen angedeutete Sachlage überdenkt, wird zugeben, daß sie die Prozeßsteigerung zureichend erklärt. Darf man etwa noch mehr folgern? Etwa, daß die Vermehrung der Prozesse, so gewaltig sie an und für sich ist, doch nicht im Verhältnis zu dem Wachstum der vielseitigen Reibungen, und zwar an Zahl wie an Stärke, gestiegen ist, daß also verhältnismäßig die Gerichte weniger in Anspruch genommen werden als früher?! So weit zu gehen, erscheint bedenklich, da sich die Grundlagen für einen Vergleich allzusehr verschoben haben: den ordentlichen Gerichten ist die Erledigung vieler Rechtsfälle durch die Errichtung von Sondergerichten, von Kaufmannsgerichten, von Gewerbegerichten, für die Streitigkeiten aus der Reichsversicherung, schließlich durch private Schiedsgerichte entzogen worden. Ebenso mißlich ist es, sich mit einer Besserung zu trösten, welche die Zukunft selbsttätig bringen müsse, indem der viel erörterte Geburtenrückgang die bisher so stürmische Entwicklung der neuesten Zeit verlangsamen werde und in späteren Zeitläuften überhaupt mit der Erschöpfung des freien Bodens und unentbehrlicher Rohstoffe, wie Kohle und Eisen, ein Stillstand zu erwarten sei.

Derartige Rückblicke und Ausblicke vermögen die Nöte unserer Zeit nicht zu mildern, und die schweren Verluste an Menschenleben

und Vermögenswerten, die der Weltkrieg verursacht, vervielfachen die Wucht der Gründe und die Kraft der immer zahlreicher gewordenen Stimmen für die Rationalisierung der Rechtsstreitigkeiten (zum Beispiel Leitsätze des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom 20. Juni 1916 betr. Prozeßunwesen und Ausbau des Güteverfahrens, ausgeführt in einer Denkschrift — Aufruf desselben, des Deutschen Landwirtschaftsrates und des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen 1917). Welche Unsumme von Zorn und Ärger, welche Vergeudung von Zeit und Geld umschließen die Zahlenreihen der Prozesse! Die Anforderungen der Sittlichkeit und der Wirtschaftlichkeit gebieten übereinstimmend, im ganzen die Auffassung aller Volksgruppen den Gedanken anzupassen, die dem „Deutschen Rechtsfrieden" zugrunde liegen, und im einzelnen die Mittel zu verstärken und zu vermehren, durch die sich Rechtsstreitigkeiten verhüten oder vereinfachen lassen, ohne die Rechtspflege zu gefährden.

2

Wenn hierfür Handel und Industrie besonders in Betracht kommen, so sind in ihrem Bereich, wie bereits bemerkt, die unaufhörlichen, schier zahllosen Vertragsschlüsse besonders wichtig als Hauptquell der Streitigkeiten. Arglist und böser Wille spielen dabei eine Rolle, indem der Vertragsschluß zur Übervorteilung der anderen Partei benutzt wird, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, indem man sich eine Hintertür offen läßt. Gegen solche Gesinnung und ihre Machenschaften kann nur die Aufmerksamkeit der Gegenseite schützen; aber sie versagt oft genug aus Fahrlässigkeit. Diese ist bei der Hast des wirtschaftlichen Treibens vielfach unvermeidlich; schnell werden die Abmachungen am Fernsprecher oder durch Drahtungen getroffen, und in der Bestätigung wird dann ebenfalls eine knappe Fassung gewählt, in der Wesentliches fehlt.

Wie groß die Mängel sind, lehrt die „Correspondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin" Nr. 3 vom 20. Juni 1917, S. 68, die das Reichsgerichtsurteil vom 27. Juni 1916 (Zivilsachen, Bd. 88, 377) mit folgender Bemerkung einleitet: „Es ist ein überaus häufiger Fall, daß sich Käufer und Verkäufer gegenseitig das Geschäft bestätigen, ohne daß die Bedingungen übereinstimmen. Namentlich ist dies dann der Fall, wenn sich beide Parteien gedruckter Bedingungen bedienen, die natürlich für Käufer und Verkäufer verschieden lauten. Kommt es zum Rechtsstreit, so beziehen sich beide auf ihre Be-

dingungen, und jeder behauptet, der andere hätte widersprechen müssen, wenn er damit nicht einverstanden war."

Mit dem Zeitmangel verbindet sich guter Glaube an die vermeintliche Gewähr, welche die vorausgesetzte Bedeutung bestimmter Ausdrücke bietet. Man beruhigt sich dabei, daß Lücken und Zweifel, die sich etwa bei der Erledigung von Abschlüssen zeigen sollten, durch Handelsgebräuche beseitigt werden. Indessen übersieht man, wie sie in den einzelnen Gegenden voneinander abweichen, bunt und widerspruchvoll gestaltet sind. Besonderen Argwohn verdienen gerade diejenigen Ausdrücke des kaufmännischen Lebens, die wegen ihrer Kürze so beliebt sind und wegen ihrer vielfachen Anwendung so klar zu sein scheinen. Nur allzuoft stellt sich heraus, daß sie einen ergiebigen Nährboden für Streitigkeiten bilden können, weil sie verschiedener Auslegung fähig sind. Solche scheinbar eindeutigen, in Wirklichkeit mehrdeutigen Ausdrücke sind zum Beispiel: „auf Abruf — Parität — franko — cif und fob". Näheres findet man in den Schriften von Zander, Klauseln im Handelsverkehr, Berlin 1906; Hagedorn, Der Handelskauf auf Abruf, Berlin 1915. Vielfach herrscht überdies die Ansicht, daß man von einem Handelsgebrauch, einer Usance, nur sprechen könne, wenn eine gedruckte Veröffentlichung oder ein Gerichtsurteil darüber vorliege, eine Ansicht, die ebenfalls Irrungen hervorruft. Ein Handelsgebrauch, eine Usance, haben lediglich zur Voraussetzung, daß tatsächlich in einem einzelnen Geschäftszweig oder im ganzen Handelsverkehr ein solcher Gebrauch besteht, sei es in einer Stadt, sei es in einem kleineren oder größeren Landesteil. Wird ein Handelsgebrauch festgestellt, so ist damit kein sicherer Rückhalt für die Dauer gegeben; denn infolge der unaufhörlichen Veränderungen im wirtschaftlichen Leben kann auch der Handelsgebrauch sich in kürzerer oder längerer Zeit ändern. Die jeweilige Feststellung gilt immer nur für einen bestimmten Zeitpunkt und bedarf daher bei späteren Gelegenheiten der Nachprüfung. Schließlich bleibt es ungewiß, wieweit das Gericht bei seiner Entscheidung den Handelsgebrauch berücksichtigen wird (vgl. Hagedorn a. a. O. S. 25, 48 und 49, 53—54) und in welcher Weise es ihn überhaupt ermittelt. Wird nur ein einzelner Sachverständiger gehört, so ist es ein Zufall, wenn das Ergebnis allgemeine Geltung beanspruchen darf. Wer selbst häufig bei der Feststellung von Handelsgebräuchen beteiligt war, weiß, wie oft die Meinungen über ihr Bestehen, ihre Fassung und ihre Bedeutung in einem vorsichtig nach der Sachkunde ausgewählten kaufmännischen Kreis auseinandergehen.

Nur übereinstimmende Überzeugung einer ausreichenden Mehrheit aber, nicht ein einzelnes Urteil, macht das Wesen des Handelsgebrauchs aus, und darum sollte nicht von Gleichwertigkeit der Gutachten von Handelskammern und Sachverständigen in solchen Fällen gesprochen werden, sondern von der ausschließlichen Verwendbarkeit der ersteren (vgl. Deutsche Juristenzeitung 1918, S. 642).

Aus allen diesen Unsicherheiten befreit nur die Festlegung der Verkauf-, Liefer- und Zahlbedingungen bei Vertragsschluß. Ihre Notwendigkeit wird auch vielfach eingesehen; indessen wählt man nicht immer Wege, die zum Ziele führen. So glaubt man sich zu schützen, indem man die Bedingungen durch Rundschreiben der Firma oder einer Vereinigung, der sie angehört, der Kundschaft mitteilt, oder man druckt sie auf die Firmenbriefbogen auf, weist auch wohl auf ihnen auf solche Bedingungen hin und glaubt ihnen damit Wirksamkeit zu verleihen, selbst wenn sie erst nach Abschluß zur Kenntnis des Käufers gelangen. In kaufmännischen Kreisen ist man nicht genügend darüber unterrichtet, daß die Rechtsprechung bisher derartige einseitige Festsetzungen in der Regel nicht anerkennt.

Gegen alle diese Unsicherheiten schützt nur die Verwendung eines Schlußscheines, der die Verkauf-, Liefer- und Zahlbedingungen in allen Einzelheiten klarstellt; aber leider ist sie noch nicht so verbreitet, wie es zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten dringend zu wünschen wäre. Die verschiedenen Geschäftszweige unterscheiden sich darin wesentlich, und selbst innerhalb der Geschäftszweige sind mancherlei Abweichungen zu bemerken. Daß größere Betriebe mehr mit Schlußscheinen arbeiten als kleinere, liegt nahe. Weniger verständlich ist zum Beispiel, daß in der Müllerei die Verkaufbedingungen vielfach geregelt sind, die Einkaufbedingungen dagegen erst in den letzten Jahren vor dem Kriege zum Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit vom Standpunkt der Müllerei aus geworden sind. Der Grund liegt hier in der von altersher gepflegten Durchbildung der Technik des Getreidehandels. Zahlreiche Schlußscheine und Schiedsgerichte von Handelskammern, Börsen, Produktenmärkten sorgen in allen Gegenden Deutschlands für die Klarstellung der Bedingungen, unter denen Getreide zu beziehen und abzunehmen ist. Gleichwohl sind Lücken geblieben oder Mißstände aufgetaucht, die gerade die Müller treffen. So gerieten sie bei Ausbruch des Weltkrieges in die größten Unannehmlichkeiten, weil sie infolge der Fassung der Getreideschlüsse keine Ansprüche auf Lieferung geltend machen konnten, aber mangels ausreichender Vorbehalte selbst zur Lieferung von Mehl oder Kleie

verpflichtet blieben, mindestens aber in Ungewißheit waren, ob und wieweit sie ihre Verkäufe zu erfüllen hätten (vgl. Zeitschrift „Wirtschaft und Recht", November 1916: Breit, Die Kriegsklauseln in den Kontrakten der deutschen Großmühlen).

Um die Hindernisse zu überwinden, welche Gewohnheit, Beharrungsvermögen und andere Mächte in den Weg legen, ist der Zwang zur Verwendung von Schlußscheinen höchst wohltätig. In dieser Richtung wirkt es, wenn die Benutzung der Einrichtungen von Börsen und Produktenmärkten an den Gebrauch ihrer Schlußscheine gebunden ist, wenn Vereinigungen und Kartelle die Bedingungen für Einkauf und Verkauf sowie entsprechend ausgearbeitete Schlußscheine vorschreiben. Die vielgescholtenen Konventionen und Kartelle haben sich damit ein großes Verdienst um die Gesundung des geschäftlichen Lebens und um die Verhütung von Rechtsstreitigkeiten erworben. Daß im einzelnen wirtschaftliche Überlegenheit zu Unbilligkeiten führen kann und geführt hat, ist bekannt.

Bei weiteren Fortschritten möge das Ergebnis sein, daß die Verkauf-, Liefer- und Zahlbedingungen allmählich wenigstens für alle wichtigeren Geschäftszweige durch Schlußscheine für einzelne Städte oder ganze Bezirke geregelt werden und daß man sie damit auch allmählich mehr und mehr vereinheitlicht, indem zum Beispiel ein Schlußschein, der zunächst nur für einen kleinen Bezirk galt, auf einen ganzen Landesteil ausgedehnt wird. Aber auch auf anderen Wegen kann man an dieses Ziel gelangen, um eine größere Rechtssicherheit zu erreichen.

Freilich wird sie niemals vollkommen werden können, weil selbst die sorgsamsten Schlußscheine immer noch irgendwelche Lücken haben werden, die ausgebeutet werden können. Nicht ohne Grund spricht man im öffentlichen Leben vom „Schikaneur". Die Ware mag dem Schlußschein in allen Beziehungen entsprechen, der Schikaneur stellt sie — etwa eine Wagenladung Bretter — nach Ankunft an seinem Platz zur Verfügung wegen angeblicher Mängel, und der Verkäufer hat nun die Wahl zwischen der Bewilligung des Preisnachlasses, auf den der Abnehmer hinarbeitet, oder zwischen einem Prozeß mit allen seinen Ärgernissen und Fährnissen. Darum gehört zum Schlußschein, daß in ihm die Erledigung von Streitigkeiten auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossen und ein Schiedsgericht vorgesehen wird. Sonst ist der Schlußschein ein Messer ohne Klinge.

3

Oft genug geben Kaufleute, die Zierden ihres Berufes sind, auf Umfragen zur Antwort, daß sie noch niemals etwas mit den Gerichten zu tun gehabt hätten, also sich zu diesem und jenem Streitfall nicht gutachtlich äußern könnten. Berechtigter Stolz auf ihren guten Namen klingt heraus, zugleich aber auch eine Scheu vor der Berührung mit den ordentlichen Gerichten. Wie sich die Dinge entwickelt haben, begünstigt die lange Dauer der Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit dem Instanzenzug gerade den böswilligen Schuldner, Arglist und Starrsinn. Die unwirtschaftliche Höhe und Art der Verteilung der Kosten schreckt derartige Gesinnungen nicht ab, wohl aber die verständig abwägende Rechtschaffenheit. Wieviel Erbärmlichkeit und Kleinlichkeit schleicht sich durch dickleibige Akten hin und mißbraucht die schwere Waffe der staatlichen Rechtspflege! Von hochgemutem Kampfe um das Recht kann in allen solchen Fällen wahrlich keine Rede sein, und die §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung ermöglichen mit ihren Bestimmungen über das S c h i e d s g e r i c h t s w e s e n eine notwendige E n t l a s t u n g der ordentlichen Gerichte, zugleich die Erfüllung der berechtigten Ansprüche des ehrbaren Kaufmanns auf schnelle und billige Erledigung von Rechtsstreitigkeiten. Darüber hinaus schaffen die Bestimmungen freilich auch die Grundlage für einen E r s a t z, für eine Ausschaltung der ordentlichen Gerichte, wenn sie zu den Vorzügen der Schnelligkeit und Billigkeit noch den der besonderen Sachkunde der Schiedsrichter bieten.

Das Für und Wider der Entlastung und des Ersatzes hat bereits eine kleine Bücherei entstehen lassen: ich erinnere an Flechtheims Deutsches Kartellrecht, 1. Band: Die rechtliche Organisation der Kartelle (Mannheim-Leipzig 1912), S. 8 und 9; Häger, Schiedsgerichte für Rechtsstreitigkeiten in der Handelswelt (Berlin 1910); Kollmann, Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel (München und Berlin 1914); Teßmer, Das Schiedsgerichtsverfahren nach deutschem Recht (Leipzig 1915); auch auf Hoeniger, Riskante Rechtsausübung (Tübingen 1917) und schließlich auf Müllendorffs Taschenbuch für Schiedsrichter und Parteien (Berlin, 2. Aufl., 1915) sei hingewiesen. Außerdem kommen Aufsätze in der Tages- und Fachpresse in Betracht.

Daß für die Erörterungen die Kritik der im Schiedsgerichtsverfahren Unterlegenen nur mit größter Vorsicht verwertet werden kann, sollte keiner Betonung bedürfen. Wer unterliegt, wird es stets unangenehm empfinden, ob es ihm vor dem ordentlichen oder

vor dem Schiedsgericht begegnet. Damit verliert auch der Einwand an Bedeutung, den Rechtsanwalt Dr. Wittgensteiner in der Handelszeitung des Berliner Tageblattes vom 12. März 1916 erhoben hat, daß die unterliegende Partei „den Schiedsspruch als Fehlspruch empfindet, weil ihm der Stempel staatlicher Autorität fehlt, im Gegensatz zum Gerichtsurteil, das als unabänderliche, auf staatlichem Hoheitsrecht beruhende Entscheidung hingenommen wird". Wem leuchtet Flechtheims Auffassung (a. a. O. S. 9) nicht mehr ein, daß „die schiedsgerichtliche Erledigung den Stempel der Prozeßerbitterung in geringerem Maße zurückläßt als der förmliche und öffentliche Prozeß"? Auch Fähre erläutert in seinem Buch über die Organisation der Ziegelverkaufvereinigungen (Berlin 1915, S. 106) die Vorzüge des Schiedsgerichtsverfahrens unter anderem dahin: „Anderseits aber und vor allem und oft ganz unabhängig von diesem Wunsch will man so erreichen, daß die Vertragschließenden sich auch im Streitfall als Berufsgenossen, als Kartellmitglieder und nicht als verfeindete Prozeßgegner gegenübertreten." Überdies beginnt jedes gutgeleitete Schiedsgericht seine Tätigkeit, wie Häger mit Recht hervorhebt (S. 54) damit, das es nach Möglichkeit versucht, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Das Schiedsgericht soll gleichzeitig und zuerst Einigungsamt sein, ist also von vornherein eine Einrichtung im Sinne des Rechtsfriedens. Daß es tatsächlich so wirkt, werden wir später mit Zahlen belegen, die Kollmanns Schätzung (a. a. O., Vorwort, S. VI) als glaubhaft erscheinen lassen, daß in Deutschland im gewerblichen Leben mehr als 70 % aller Schiedsgerichtssachen durch Vergleich erledigt werden. Darum jedoch das Schiedsgericht nur als eine Vergleichstelle zu betrachten, deren Ergebnis auch durch unmittelbare Verhandlung der Parteien erreicht werden könne, geht nicht an. Kollmann lehnt diese Anschauung mit Recht als „eine Verkennung der großen Vorteile ab, die in der unparteiischen gründlichen Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse des Rechtsstreites durch sachkundige Schiedsrichter begründet sind. Im Verlauf des Verfahrens kommt jede Partei viel eher zur richtigen Erkenntnis der Sachlage und damit des ihr zustehenden Rechts als durch direkte Verhandlung mit dem Gegner". Auch im übrigen heben die Einwände sich zuweilen gegenseitig auf.

Wittgensteiner (a. a. O.) sieht in der Notwendigkeit, zur Durchführung des Schiedsspruches die ordentlichen Gerichte für die Vollstreckung heranzuziehen, eine Verminderung der als besonderen Vorzug gerühmten Schnelligkeit des Verfahrens. Dem wäre so, wenn nicht

die Mitwirkung der Gerichte nur für einen verhältnismäßig recht kleinen Teil der Schiedsgerichtssachen beansprucht würde, wie Kollmann (S. VI) bemerkt. Der größte Teil der Schiedssprüche wird ohne Vollstreckungsurteil von den Parteien anerkannt und erfüllt. Damit erledigt sich auch der Hinweis Wittgensteiners auf die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn ein ausländischer Schiedsspruch im Inland oder ein inländischer im Ausland vollstreckt werden soll. Umgekehrt haben die Schwierigkeiten bei der Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile im Ausland und ausländischer Gerichtsurteile in Deutschland der Einsetzung von Schiedsgerichten im Verkehr mit dem Ausland vor Ausbruch des Weltkrieges eine wachsende Bedeutung verliehen; neben Kollmanns Zeugnis werden dafür noch andere Stimmen anzuführen sein.

In diesen und anderen Punkten berühren Angriffe nicht das Schiedsgerichtswesen an sich, sondern nur Einzelheiten, deren Abänderung gegebenenfalls zu prüfen ist. Sicherlich ist die Einrichtung in mancher Hinsicht der Verbesserungen bedürftig aber auch fähig. Schon 1912 hat Rechtsanwalt Dr. Nußbaum (Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Band 42, S. 254 ff.), 1913 hat die Handelskammer Sorau grundlegende Änderungen angeregt (Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1913, S. 170), und der Ausschuß des Deutschen Handelstags, der Hauptstelle der deutschen Handelskammern und als solche von Handel und Industrie, hat infolgedessen am 22. Mai 1914 die Einsetzung eines Sonderausschusses beschlossen (ebenda 1914, S. 653). Zu weiteren Schritten ist es infolge des Ausbruchs des Weltkrieges nicht gekommen, und ebenso ist es den weitgreifenden Bestrebungen einer großen Zahl angesehener industrieller und technischer Verbände ergangen, die am 18. Februar 1914 sieben Leitsätze zur Vereinheitlichung des Schiedsgerichtswesens beschlossen hatten und die darüber erneut am 26. März 1914 berieten (Deutsche Industrie 1914, S. 89; Handel und Gewerbe 1914, S. 565; Deutsche Rechtsanwaltzeitung 1914, S. 91). Daß der Weltkrieg die Entwicklung zwar aufhält, aber nicht zum Stillstand bringt, vielmehr die Notwendigkeit der Schiedsgerichte verstärkt, ist der Grundgedanke des bereits genannten Berliner Privatdozenten Rechtsanwalt Dr. Nußbaum, den er der Wiederholung seiner Vorschläge in der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft“ (1917, S. 67—70: Schiedsgerichte als Mittel zur Entlastung der ordentlichen Gerichte) wie in einer für die Berliner Handelskammer verfaßten Denkschrift vom Februar 1918 zugrunde legt (vgl. ferner a. a. O. 1918, S. 438).

Wittgensteiner wird darin nicht grundsätzlich zu widersprechen sein, daß die Partei, die nicht durch rechtskundige oder sonstige erfahrene Berater vertreten sei, der größeren Gewandtheit des Gegners preisgegeben sei, weil es für den Schiedsrichter mangels praktischer Erfahrungen schwierig sei, aus den Parteien das für die Entscheidungen Wesentliche herauszuholen. Immerhin dürfen auch die Fähigkeiten der zum Schiedsrichter berufenen, praktisch erfahrenen Männer nicht unterschätzt werden. Dagegen ist es zweifellos unerwünscht, daß die Schiedsrichter von den Parteien selbst ausgewählt werden, also dann in der Regel zu ihnen in Beziehungen stehen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit des Urteils zu schmälern und ihnen die Auffassung zu verleihen, als seien sie nicht Richter, sondern Vertreter ihrer Partei. So ist mit gutem Grunde zu fordern, daß die Parteien an die Auswahl aus einer von unbeteiligter Seite aufgestellten Liste gebunden sind oder überhaupt die Auswahl nicht von ihnen vorgenommen wird, und das gleiche gilt vom Obmann, ferner, daß die Schiedsgerichte nicht die Befugnis haben sollen, Anwälte in der Verhandlung abzulehnen. Wie als Obmann ein Jurist am Platze sein kann, zumal wenn es sich ausnahmsweise um schwierigere Rechtsfragen handelt, so ist überhaupt die Verbindung von Fachleuten und Juristen im Schiedsgerichtswesen erwünscht, um den Bedenken Wittgensteiners jegliche Grundlage zu entziehen, daß die rechtlichen Garantien des ordentlichen Verfahrens, die eine erschöpfende Aufklärung des Sachverhalts ermöglichten, beim Schiedsgericht fehlten, da der Laie nicht in der Lage sei, aus dem Sonderfall die allgemein gültigen Gesetzesregeln abzuziehen. Freilich haben sich die Schiedsgerichte in der Regel mit einfachen Tatbeständen und mit wirtschaftlichen Interessenabwägungen zu befassen. Auch hierauf paßt, was Hoeniger in seiner Sonderschrift über Riskante Rechtsausübung (Tübingen 1917), S. 34 sagt: „Über die Erheblichkeit eines Mangels einer Kaufsache urteilt zweifellos der sachverständige Fachmann am besten. Tatsächlich tut er dies ja auch in unserem streitigen Prozesse; denn selten weicht wohl das Urteil des Richters vom Sachverständigengutachten ab."

Diese Erwägungen lassen das Fehlen einer zweiten Instanz im Schiedsgerichtswesen, das Wittgensteiner unterstreicht, im allgemeinen nicht als bedeutsam erscheinen. Zunächst handelt es sich nicht um einen unbedingten Mangel, denn es gibt Schiedsgerichte zweiter Instanz. Daß sie vielfach ausgeschlossen werden, ist gerade der Grundgedanke, um die schleunige Erledigung sicherzustellen. Walther

Rathenau (Probleme der Friedenswirtschaft, S. 41/42) beklagt in Übereinstimmung mit Juristen (zum Beispiel Deutsche Juristenzeitung 1915, S. 870) die Häufung der Instanzen. Außerdem kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 1042 der Zivilprozeßordnung beantragt werden. In der Hauptsache bleibt nur der Vorwurf bestehen, daß es jetzt nicht möglich ist, übereinstimmende Entscheidungen gleichartiger Fälle oder großer grundsätzlicher Fragen herbeizuführen. In der Tat wäre hierfür eine besondere Instanz zu schaffen.

Noch andere Lücken im Verfahren haben Nußbaum und die Handelskammer Sorau zusammengestellt: vorbereitender Verkehr, Ladungen, Ausfertigung und Begründung des Schiedsspruchs, Tarife, Niederschriften, Vereidigungen, Beweisaufnahme, Anwesenheitzwang, einstweilige Verfügung und Arreste, Vollstreckung und Aufhebung, Kostenfestsetzung wären zum Beispiel zu nennen. Solche Lücken können stören, treten indessen als Hemmnisse weit zurück hinter den Schranken, daß, wie die Sorauer Handelskammer zutreffend hervorgehoben hat, die Schiedsgerichte entweder lediglich örtlich oder nach Geschäftszweigen eingerichtet und nicht miteinander verbunden sind, während sich fast stets die Streitfälle zwischen Parteien aus verschiedenen Gegenden oder Geschäftszweigen abspielen. Diese Schranken müssen fallen, indem Schiedsgerichte gebildet werden, welche räumlich getrennte Gegenden und selbständige Geschäftszweige zusammenfassen. Darüber hinaus gehen Wünsche auf Einsetzung zwischenstaatlicher Schiedsgerichte, worüber Näheres aus den Verhandlungen des Internationalen Handelskammerkongresses Boston 1912 (Fifth International Congress of Chambres of Commerce and Commercial and Industrial Associations, Published by Boston Chamber of Commerce Boston, U. S. A., S. 154 ff. und S. 281 ff., Zeitschrift Handel und Gewerbe, Jahrgang XX, S. 325 und 326 und XXI, S. 166, 584 und 640) zu ersehen ist. Auch der Internationale Handelskammerkongreß zu Paris 1914 sollte sich nach Punkt 2 seiner Tagesordnung damit beschäftigen (a. a. O. S. 563): hochfliegende Pläne zwischenstaatlichen Rechtsfriedens unter den Nationen wie unter ihren einzelnen Angehörigen an der Schwelle des Weltkriegs (vgl. Kollmann, Die internationale Rechtverfolgung im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens: Deutsche Juristenzeitung 1914, S. 969).

Nach alledem kann weder die Notwendigkeit der Schiedsgerichte für Handel und Industrie noch die mannigfache Veranlassung zu ihrer Verbesserung und Fortbildung angezweifelt werden. Sie er-

füllen ein Bedürfnis, weil sie ungehemmt durch einen umständlichen Apparat und gefördert durch die persönliche Sachkunde der Schiedsrichter, welche die Anhörung von Sachverständigen und die Einforderung von Gutachten, also erhebliche Verzögerungen und Verteuerungen überflüssig macht, schneller, billiger und sachkundiger arbeiten können als die ordentlichen Gerichte. Aber die Schiedsgerichte sollen die ordentlichen Gerichte mit diesen Vorzügen nur innerhalb bestimmter Grenzen ergänzen und ersetzen. Nicht gegeneinander, auch nicht nebeneinander, sondern miteinander sollen beide Einrichtungen tätig sein. Treffend mahnt Teßmer, daß für die Befriedigung des Bedürfnisses nach außergerichtlicher Erledigung von Streitigkeiten, das stets und unter der Herrschaft aller Prozeßsysteme bestanden habe, ein Weg gewonnen werden müsse, auf dem eine Gefährdung der Interessen der einzelnen Streitteile und der Allgemeinheit vermieden werde. Allerdings will er den Weg recht eng gestalten, indem er aus den Schiedsgerichten lediglich Einigungsstellen und Schlichtungsausschüsse nach Art der Einigungsämter für Mieter und Vermieter, Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger zu machen wünscht; aber er hat Recht, wenn er den Klagen über die „Weltfremdheit" der Richter die Bemühungen gegenüberstellt, der ordentlichen Rechtsprechung ein Gebiet nach dem anderen zu entziehen und ihr die aus der Kenntnis des gesamten Rechts- und Wirtschaftslebens fließenden Quellen abzugraben. Es heißt auch hier, die richtige Mitte innezuhalten und nicht einseitig die ordentlichen Gerichte oder die Schiedsgerichte auszuschalten. Es ist kein Zufall, daß gerade Flechtheim auf seinem Sondergebiet (a. a. O.) Grund zu der Bemerkung findet, daß „die Gerichte nicht selten einer neuen wirtschaftlichen Erscheinung ziemlich hilflos und verständnislos gegenüberstehen und trotz besten Willens nicht sachgemäß zu urteilen wissen". Gerade im *Kartellwesen* kommen Streitigkeiten, wie er mit Recht ausführt, nur in geringer Zahl vor die ordentlichen Gerichte, und selbst wenn nicht das Mißtrauen gegen ihre Sachkunde hinderlich wäre, so bliebe der Zwang zu schleuniger Erledigung von Streitfällen, weil das Kartell nicht in unsicheren Verhältnissen leben kann. So ist denn das Kartellwesen ohne Schiedsgerichtswesen nicht lebensfähig und sein Nährboden in einem Umfang geworden, daß Kestner in seinem Buche über den Organisationszwang (Berlin 1912, S. 286) daraus die ernstesten Sorgen für die Erhaltung der staatlichen Autorität herleitet. In seinem beachtenswerten Buch (vgl. dieses Jahrbuch, 42. Jahrgang, 2. Heft, S. 229 ff.) hat er

bekannten Stimmungen vom Standpunkt des Staatsbeamten, genauer des Beamtenstaats, Ausdruck gegeben; aber wie die von ihm herangezogenen Beispiele aus angeblich verwandten Gebieten im einzelnen nicht immer stichhaltig sind, läßt die Wirklichkeit auch seine Bedenken als überscharf zugespitzt erscheinen. Wer etwa früher grundsätzlich zuzustimmen geneigt war, wird doch nach den Erfahrungen des Weltkriegs zugeben müssen, daß der deutsche Staatsgedanke zu tiefe und feste Wurzeln hat, als daß er durch den Organisationszwang und die damit zusammenhängenden Schiedsgerichte gefährdet werden könnte. Wird überhaupt der staatlichen Rechtspflege, der letzlich doch auch die Schiedsgerichte ihr Dasein verdanken, ein wichtiger Teil der gesamten Rechtsprechung von ihnen genommen, wie Kestner a. a. O. gleich anderen behauptet und auch hier schon gestreift ist? Tatsächlich wird durch die Kartelle Rechtsstoff kaum entzogen, der nicht erst aus ihnen erwachsen wäre. Die Streitigkeiten, die von Kartellgerichten entschieden werden, kämen bei ihrer Beseitigung nicht etwa vor ordentliche Gerichte, sondern wären überhaupt gar nicht vorhanden, weil sich, wie gesagt, ohne Schiedsgerichte Kartelle nicht entwickeln und halten könnten, wenigstens nicht in ihrer jetzigen Gestaltung. Das dringende Bedürfnis des wirtschaftlichen Lebens, das sie hervorgebracht hat, würde an Stelle der etwa durch staatliche Fesseln gelähmten oder unmöglich gemachten Kartelle Ersatzgebilde schaffen, wie die Erfahrungen anderer Länder annehmen lassen. Der Weltkrieg legt vielmehr Erwägungen recht nahe, ob überhaupt die von ihm bewirkte Steigerung des staatlichen Zwanges und der behördlichen Eingriffe es nicht umgekehrt als erfreulich und wünschenswert anzusehen nötigt, wenn es noch Gebiete gibt, auf denen eine wirtschaftliche Selbstverwaltung zulässig und fruchtbar ist. Man fordert nähere Beziehungen der Wirtschaft zum Recht, man möchte das Recht volkstümlich machen: nun wohl, im Kartellwesen ist das Laientum in nächster Berührung mit dem Recht und hilft, es auszubauen und es den wirtschaftlichen Erfordernissen unmittelbar anzupassen. Müssen also die Kartellschiedsrichter, müssen die übrigen Schiedsrichter als schädlich betrachtet werden? Sind die Beschwerdeführer aus den Kreisen von Handel und Industrie, die den Schiedsgerichtszwang bekämpfen, grundsätzlich als Eideszeugen zu verwenden? Wer die Dinge kennt, wie sie sich in Wirklichkeit darstellen, wird sagen müssen, daß die Kartellschöpfer in der Regel den weiteren Blick und mehr Verständnis für zweckmäßige Ordnung der Volkswirtschaft haben, auf deren richtigen Gang doch

auch der Staat angewiesen ist, als die Kartellgegner, unter denen die Zahl der Querköpfe und Störenfriede, der kurzsichtigen Rechner, die gern im Trüben fischen, nicht gering ist. Ihre Beschwerden sind allerdings vielleicht auch darum so lebhaft, weil die Schiedsgerichte von Kartellen und ähnlichen Gebilden recht häufig Streitigkeiten im Keime ersticken, indem die übliche Vorschrift, daß zur Sicherung der Abmachungen Wechsel hinterlegt werden müssen, von vornherein zu ihrer ernstlichsten Beachtung veranlaßt und im Falle einer Zuwiderhandlung Versuche, die damit heraufbeschworene Bestrafung anzufechten, ganz anders einschränkt, als wenn der Missetäter hoffen kann, in langwierigen Auseinandersetzungen vor ordentlichen Gerichten einen Ausweg zu finden und zu entschlüpfen.

Alle derartigen Erörterungen des Schiedsgerichtswesens wären einfacher und bündiger, wenn seine tatsächliche Bedeutung durch die Statistik aufgestellt werden könnte. Leider sind nur Bruchstücke vorhanden, und die Sachlage läßt nicht erwarten, daß jemals eine ausreichende Übersicht zustandekommen wird. Nußbaum hat in seinem angeführten Aufsatz in der Zeitschrift für Deutsche Zivilprozesse, Band 42, Heft 3, S. 256, 258, 261 und 267 für frühere Jahre einiges Material zusammengetragen, nach welchem bis zum Jahre 1885 in der Sammlung der Reichsgerichts-Entscheidungen nur 6, in der Juristischen Wochenschrift nur 9 Entscheidungen zu finden sind, die das Schiedsgerichtsverfahren betreffen. Ihre Zahl nehme seit den 90er Jahren schnell zu, so daß in der Juristischen Wochenschau von 1908—1911 zusammen 30 solcher Entscheidungen wiedergegeben werden. Bei dem Schiedsgericht des Verbandes Deutscher Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten zu Berlin verzeichnet er für 1917 687 anhängige Sachen, für die Tarif-Gemeinschaft der Deutschen Buchdrucker für das Geschäftsjahr 1910/11 1065, für das ständige Schiedsgericht der Hamburger Handelskammer in den Jahren 1900/1911 als niedrigste Zahl der Entscheidungen 16, als höchste 55. Das Ausland ist mit 1904 Klagen bei den Schiedsgerichten der Wiener Effekten-Börse im Jahre 1890, mit 2399 bei dem Schiedsgericht der Frucht- und Mehlbörse vertreten. Für die neueste Zeit bringt das Amtsblatt der Magdeburger Handelskammer jährlich eine bequeme Übersicht über die Tätigkeit des Handelskammer-Schiedsgerichtes für den Handel mit Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten usw., die lehrreich genug ist, um hier Platz zu beanspruchen.

Jahr	Zahl der Klagen: vom Vorjahre übernommene	Zahl der Klagen: neu eingereichte	Erledigte Sachen: Klagezurücknahmen vor der mündlichen Verhandlung	Erledigte Sachen: Klagezurücknahmen während der mündlichen Verhandlung	Erledigte Sachen: Abweisungen wegen Unzuständigkeit und mangels Kosten	Erledigte Sachen: Vergleiche	Erledigte Sachen: Schiedssprüche	Erledigte Sachen: Summe	Zahl der Sitzungen	Vertagungen	Verfahren bis nach Beendigung des Krieges ausgesetzt	Unerledigte Sachen am Schlusse des Jahres
1904	10	95	21	3	6	21	38	89	23	6	—	16
1905	16	54	19	2	1	5	21	48	13	6	—	22
1906	22	137	43	5	7	26	55	136	24	24	—	23
1907	23	273	98	7	8	46	102	261	49	29	—	35
1908	35	400	112	7	19	79	163	380	70	60	—	55
1909	55	365	124	7	20	58	152	361	64	46	—	59
1910	59	425	152	10	18	40	236	456	74	71	—	28
1911	28	381	124	8	16	34	193	375	70	48	—	34
1912	34	842	234	14	34	56	408	746	108	52	—	130
1913	130	775	237	12	63	93	445	850	111	76	—	55
1914	55	750	206	10	29	59	276	580	82	44	38	225
1915	225	327	141	15	53	105	176	490	81	52	62	62
1916	62	96	20	9	5	12	40	86	26	27	62	10

Von den 86 Klagen wurden erledigt:

in 1—10 Tagen	5
" 11—20 "	14
" 21—30 "	31
" 31—40 "	20
" 41—50 "	6
und in mehr als 50 Tagen . . .	10

Die für den Streitfall erhobenen Kosten schwankten zwischen 10 und 470 Mk.

Nach Jahresbericht und Mitteilungen der Handelskammer zu Köln von 1914, Heft 4, S. 545 wurde das Schiedsgericht der Kölner Produktenbörse im Berichtsjahr in 865 Fällen angerufen (im Vorjahr 869 Fälle). Von diesen 865 Fällen wurden erledigt 356 Fälle durch die erste Instanz, das Schiedsgericht, und 42 Fälle durch die zweite Instanz, das Oberschiedsgericht. Von den 356 Fällen erster Instanz wurden 257 durch Urteil und 99 durch Einigung erledigt, von den 42 Fällen in zweiter Instanz 39 durch Urteil und 3 durch Einigung. Die Zahl der vor Anberaumung des Termins oder kurz vor der Verhandlung zurückgezogenen Klagen betrug 430

in erster Instanz und 20 in zweiter Instanz. Die übrigen Fälle blieben unerledigt.

Die Mannheimer Produktenbörse gab folgende Aufstellung (vgl. auch die Aufsatzfolge: Dr. Lindemann, Beiträge zum Schiedsgerichtswesen in der Zeitschrift „Der Getreidehandel", 1917, Heft 6 ff.):

1. Unerledigte Schiedsgerichte von 1912 auf 1913 übertragen	33	
2. Im Jahre 1913 wurden neu angemeldet	357	
		= 390 Schiedsgerichte
3. Durch Schiedsspruch erledigt wurden.	132	
4. " Vergleich " "	81	
5. " Zurücknahme " "	142	
6. unerledigte Sachen	35	
		= 390 Schiedsgerichte

Das Schiedsgericht der Duisburger Getreidebörse erledigte 1914 261, 1915 271 und 1916 169 Streitfälle.

Die stattlichen Zahlen aus Magdeburg, Köln und Mannheim und ähnliche haben anscheinend eine Überschätzung der Bedeutung der Handelskammer-Schiedsgerichte, überhaupt der Schiedsgerichte von Körperschaften hervorgerufen. Versucht man jene Zahlenreihen durch das zu ergänzen, was sich tatsächlich vor den verschiedenen Gruppen der Schiedsgerichte abspielt (vgl. die Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstags in seiner Zeitschrift „Handel und Gewerbe" 1918, S. 212 und 296), so möchte ich folgern, daß die Schiedsgerichte der Handelskammern und der gesetzlich ihnen gleichgestellten kaufmännischen Korporationen im allgemeinen ihr Dasein nur auf dem Papier führen, und zwar in der Hauptsache aus den auf S. 14 und 15 angeführten, von der Handelskammer Sorau verwerteten Gründen. Ebenso sind die Gelegenheits-Schiedsgerichte ohne wesentliche Bedeutung, mit Ausnahme derjenigen, welche in Verträgen zwischen Behörden und Unternehmern eingesetzt werden. Sie sind aber kaum noch als Gelegenheits-Schiedsgerichte aufzufassen, da sie sich an Körperschaften des öffentlichen Rechts anlehnen, und bilden jedenfalls den Übergang zu den ständigen Schiedsgerichten, wie wir sie in der Verbindung mit Börsen und wirtschaftlichen Verbänden und Kartellen so überaus zahlreich finden; zu ihnen gehören auch die veranschaulichten Schiedsgerichte in Magdeburg, Köln und Mannheim, die also wohl zu unterscheiden sind von allgemeinen Schiedsgerichten der Handelskammern. Nicht die Verbindung mit der Handelskammer, sondern mit einer Börse begründet ihre Wichtig-

keit, und nicht die Ständigkeit dieser und der übrigen Schiedsgerichte im Gegensatz zu den Gelegenheits-Schiedsgerichten führt in erster Linie ihre verhältnismäßig häufige Benutzung herbei, sondern mindestens ebensosehr der Zwang zu ihrer Benutzung, der durch Schlußscheine gegeben ist (vgl. S. 316). Die Form des Schiedsgerichts erfüllt sich mit wesentlichem Inhalt erst dann und insoweit, als die ungeregelte Gewerbefreiheit in eine geregelte übergeht. Diese Regelung ist das Werk der gemeinsamen Selbsthilfe, die nicht nur in Handel und Gewerbe, sondern ebenso in anderen Lebensgebieten wirksam werden kann. Sie ergänzt die staatlichen Maßnahmen, verwendet sie als Grundlage und bedient sich dabei des Organisationszwangs, der nur als ein Mittel, nicht als Selbstzweck aufgefaßt werden darf. In diesen großen Zusammenhang gehört das Schiedsgerichtswesen und nimmt in ihm einen wichtigen Platz ein.

4

Die Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Industrie bedingt außer der bereits behandelten Klarstellung des Vertragwillens im tagtäglichen Geschäftsleben nicht minder die genaue Kenntnis der geschäftlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen, mit denen der Gewerbetreibende Abmachungen eingeht. Unmittelbare Beihilfe leistet hierfür die Gesetzgebung mit öffentlichen Verzeichnissen verschiedener Art, so mit dem Grundbuch, dem Handelsregister, den Schuldnerlisten (vgl. allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 9. Mai 1914) und dem Güterrechtsregister. Die wichtigen Aufschlüsse, welche das Grundbuch gibt, wären noch wertvoller, wenn die Hypotheken-Gläubiger jederzeit in ihrem wechselnden Bestande daraus ersichtlich wären. Erheblich größere Mängel haften dem Handelsregister von unserem Gesichtspunkt aus an, da es nur auf die Klarstellung der geschäftlichen Verhältnisse der sogenannten Vollkaufleute ausgeht und auch dies nur in begrenztem Umfang. Zudem unterliegt die Begriffbestimmung Verschiedenheiten und Schwankungen der Auffassung, welche die Mangelhaftigkeit der Aufschlüsse der Handelsregister darüber hinaus noch steigert. Das Interesse in Handel und Wandel richtet sich nicht nur auf Bezeichnung und Inhaberschaft vollkaufmännischer Unternehmungen, sondern in vielen Fällen ebensosehr auf die Durchsichtigkeit von Handwerksbetrieben. So sind zum Beispiel mehrfach Stimmen laut geworden, daß mittlere und größere Bäckereien ins Handelsregister eingetragen werden müßten, weil es wiederholt vorgekommen ist, daß sie sich

ihren Zahlungverpflichtungen zu entziehen versuchten, indem sie behaupteten, sie besäßen nichts, das Geschäft gehöre nur der Frau. Gegenüber § 4 HGB. vermag § 15a GO. mit der Vorschrift, daß an offenen Läden oder Gast- oder Schankwirtschaften der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen deutlich lesbar angebracht werden muß, keinen ausreichenden Ersatz zu bieten; vielmehr ist seine Ausdehnung auf alle Geschäfte und auf alle Geschäftsvorgänge erforderlich, um Verwechslungen, Täuschungen und Verschiebungen vorzubeugen. Noch in ihren Juli-Mitteilungen von 1918 hat sich die Handelskammer zu Berlin in diesem Sinne ausgesprochen. Um so wertvoller ist, daß wenigstens durch die Entscheidung des Kammergerichts vom 16. Januar 1908 (Zivilsenat I a X 14. 08. 6.) die Möglichkeit gegeben ist, die vielfach vorkommende Firmenführung von Minderkaufleuten (insbesondere Handwerkern) zu beseitigen und damit unbeabsichtigten oder beabsichtigten Irreführungen vorzubeugen. Sind doch die Geschäftsverschiebungen mit Hilfe unberechtigter Firmenführung gelegentlich für einen allgemein üblichen Schwindel erklärt worden, dem nur durch Streichung von Absatz 2 des § 25 HGB. und Aufnahme der Bestimmung abgeholfen werden könne, daß der Paragraph für jeden gelte, der sich einer Firma bediene. Sehr beachtenswert ist der Antrag des Verbands der Vereine Creditreform, ein Gewerberegister entsprechend dem Handelsregister einzurichten, vor allem um zu bekunden, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Geschäftsinhaber war.

Bei dieser Sachlage wäre sehr zu wünschen, daß die Handhabung der Bestimmungen, an die sich so mannigfaltige Rechtsfolgen knüpfen (HGB. §§ 4, 5, 348—350, 352, 355, 363, 368, 369 ff., 373 ff. in Verbindung mit § 344, Abs. 1 — GVG. § 113 — Konkursverordnung §§ 239, Z. 3; 240, Z. 3 — Börsengesetz § 53, Abs. 1 — Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte — Gesetz vom 5. Juli 1896 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere — Preußisches Gesetz über die Handelskammern § 3), einen gewissen Ausgleich für ihre Mängel schüfe. Leider aber wird die Wichtigkeit des Handelsregisters keineswegs genügend gewürdigt, und es weist oft genug Lücken und Unrichtigkeiten auf; so mußten im Handelsregister einer Stadt von einigen 20000 Einwohnern mit rein ländlicher Umgebung auf Betreiben der zuständigen Handelskammer mit einem Schlage 41 Firmen gelöscht und bei 6 mußte eine Änderung eingetragen werden, und eine Reihe von Jahren später lag in der gleichen Provinz triftige Veranlassung vor, die Auf-

merksamkeit der zuständigen Landgerichtspräsidenten auf die Häufigkeit der Fälle zu lenken, in denen Betriebe trotz des Mangels wesentlicher Voraussetzungen in die Handelsregister eingetragen würden.

Wenn Gesetzgebung und Rechtspflege in erheblichem Umfang schon bei der Aufklärung verhältnismäßig einfacher Gestaltungen in Handel und Wandel versagen, so wird man die Erwartungen noch mehr herabstimmen müssen, sobald es gilt, über tieferliegende und weit schwerer faßbare Neubildungen im Wirtschaftsleben dauernd Licht zu verbreiten, wie über die Sicherungsübereignung und über die Diskontierung der Buchforderungen. Die erstere Art des Kreditwesens ist denn auch seit Jahren Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen; der Deutsche Handelstag, der Reichstag, der Juristentag haben sich damit beschäftigt, aber zu einer Verständigung ist es nicht gekommen, und schließlich hat man kürzlich wieder empfohlen, die Gültigkeit eines Sicherungsvertrages davon abhängig zu machen, daß ihn der eingetragene Kaufmann zu den Handelsregisterakten einreicht (Heilbrunn in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1917, Nr. 4, S. 82 und 83). Der Vorschlag krankt daran, daß er die nicht eingetragenen Handel- und Gewerbetreibenden, also die große Mehrzahl, nicht erfaßt, und daß die Führung des Handelsregisters schon den jetzigen geringeren Eintragungen nicht gerecht wird, wie bereits dargelegt ist. Das gleiche gilt von Heilbrunns Vorschlag, ebenso mit der Diskontierung der Buchforderungen zu verfahren. Zutreffend schildert er weiterhin (S. 84), wie die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verschleierung mißbraucht wird, insbesondere, indem das Grundkapital durch Werte gebildet wird, die nur auf dem Papier und in den mehr oder minder willkürlichen Behauptungen der Gründer bestehen. Die Verdunkelung müsse verschwinden, und der Beschränkung der Haftung müsse die Öffentlichkeit der Bilanz entsprechen, die zu den Registerakten einzureichen sei. Auch diese Maßnahme stellt ein untaugliches Mittel dar, solange die Bilanzen selbst beliebig „frisiert“ werden können und vielfach nicht der Klarstellung, sondern der Verschleierung dienen. Die neuerlichen Auseinandersetzungen über die Aktiengesellschaften (Walter Rathenau, Vom Aktienwesen, Berlin 1917; Rosendorff, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, 2. Auflage, Berlin 1917; derselbe in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 1917, Nr. 11 und 12, 1918, Nr. 1) und über das Bilanzwesen (Passow, Die Bilanzen der privaten und öffent-

lichen Unternehmungen, Leipzig und Berlin 1918, besonders S. 58, 59, 77, 115, 117, 285) haben zur Genüge gezeigt, welche Vorsicht bei der Benutzung von Bilanzen geboten ist und wie verbesserungsbedürftig die Vorschriften des Handelsgesetzbuches auch in dieser Hinsicht sind.

Mögen nun diese und andere Mängel im Laufe der Zeit behoben werden oder nicht, immer werden es die ständig neu auftretenden Gestaltungen im Wirtschaftsleben, die Mannigfaltigkeit und Verflechtung seines Ganges mit sich bringen, daß der Hilfeleistung der Gesetzgebung und Rechtspflege Grenzen gezogen sind und der Kaufmann nach wie vor auf Selbsthilfe angewiesen bleibt, um sich über die Ratsamkeit von Abschlüssen mit anderen Kaufleuten zu vergewissern. Damit ist die Grundlage des kaufmännischen Auskunftswesens gegeben, in dem die Erkundigungen bei Geschäftsfreunden über Personen, Firmen und bestimmte Fragen stets ihre hergebrachte wichtige Rolle behaupten werden. Daneben haben sich andere Formen entwickelt, die zum Teil noch in den Anfängen stehen und nur in engeren Kreisen bekannt sind. In einfacher Weise haben sich zum Beispiel die nach einer Großstadt liefernden Unternehmungen eines Industriezweiges geholfen, indem sie in bestimmten kurzen Fristen einem Vertrauensmann einzeln mitteilten, was ihnen jeder Abnehmer in der Stadt schuldet. Auf Anfragen einer dieser gemeinsamen Selbsthilfe angehörenden Unternehmung darf der Vertrauensmann nicht die Einzelheiten, sondern nur die Gesamtsumme angeben, die dieser oder jener Abnehmer im gegebenen Zeitpunkt schuldig ist. So ist man in der Lage, jederzeit die Kreditwürdigkeit des einzelnen Abnehmers zu übersehen. Eine weitergehende Durchbildung zeigt ein Verfahren, dessen sich verschiedene Zweckvereine bedient haben und das auf die Durchführung einer Sonderauskunftei hinauskommt. Ein solcher Verein verfolgt nach seiner Satzung den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder durch Auskünfte über die Kreditwürdigkeit von Abnehmern und durch Beitreibung von Forderungen zu wahren, und zwar durch eine vom Vorstand geleitete Geschäftsstelle, welche die Auskünfte und die Rechtsverfolgung unter Ablehnung jeder Haftung gegenüber den Mitgliedern besorgt. Jedes Mitglied hat alle Beobachtungen über die Zahlverhältnisse und die finanzielle Lage eines Abnehmers unverzüglich mitzuteilen. Außerdem hat die Geschäftsstelle, wenn Erkundigungen eingehen, sofort an jedes Mitglied Anfragezettel mit vorgeschriebener Fassung zu versenden, die in bestimmter Frist auszufüllen und zurückzugeben sind und die Auskunft-

erteilung ermöglichen. Das Verfahren eignet sich nur für kleine Bezirke und leidet auch daran, daß die Auskünfte schnell veralten und kein Kaufmann gern genaue Auskunft gibt, weil er sich nicht schaden und dem Wettbewerber nicht nützen will. Kennt zum Beispiel jemand die schlechte Lage seines Kunden, so muß er befürchten, daß, wenn sie anderen sogleich genau bekannt wird, der Kunde wirtschaftlich zusammenbricht. Einen Ausbau der geschäftsfreundlichen Auskunfteien bezweckt in anderer Form die in Bremen vor etwa zehn Jahren errichtete Gesellschaft für Gegendienste in Handel, Gewerbe und Industrie, Gesellschaft m. b. H., bei der sich der Fragesteller die ihm geeignet erscheinenden Auskunftgeber aus dem Abonnentenverzeichnis heraussucht. Der Bezug ihrer Zeitschrift „Die Warte" gibt jedem Bezieher Anspruch auf die Benutzung dieses Auskunftsystems, das auch die Benennung von Agenten, Bezugquellen, Absatzgebieten, Rechtsanwälten, Gasthöfen, Spediteuren usw. umschließt. In größerem Stil arbeiten die in einen Verband in Leipzig zusammengefaßten Vereine Kreditreform, die ihren Mitgliedern schriftliche Auskünfte auf alle Plätze der Erde, mündliche Auskünfte an die mit Reisekarten des Verbandes versehenen Mitglieder in einer großen Anzahl von Plätzen erteilen, Vertreter, Bezugquellen, Absatzgebiete usw. nachweisen, ferner Außenstände mit Überwachung der Schuldner mahnen, gegebenenfalls einziehen, eine Auslandrechtsabteilung gegen Schuldner im Ausland unterhalten, durch eine Suchliste den Aufenthalt unabgemeldet verzogener oder unauffindbarer Personen zu ermitteln bemüht sind und schließlich noch Listen der erfolglos Gemahnten zusammenstellen. Es sind Übergänge zu den Auskunfteien, die als Erwerbsunternehmungen aufgebaut sind und sich zu immer größerer Bedeutung entwickelt haben, so daß ihre Mängel wiederholt Erörterungen in der Öffentlichkeit veranlaßt haben. Die Unterstellung der gewerblichen Auskunfteien unter § 35 der Reichsgewerbeordnung seit dem 1. Oktober 1900, so daß die Auskunfterteilung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden untersagt werden kann, hat die Klagen nicht verstummen lassen, vielmehr sind sie während des Krieges besonders laut geworden. So stellte eine Auskunftei ihre Zahlungen ein, so daß viele Kunden, die noch laufende Abonnements besaßen, geschädigt wurden, und eine andere verlegte ihren Sitz in das neutrale Ausland und erklärte, daß sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne. Der Ausschuß des Deutschen Handelstages hat nach eingehenden Beratungen die strengere Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gefordert und eine Reihe von

Vorschlägen gemacht, zum Beispiel, daß die Handelskammern bei Anmeldung der Betriebe um Auskunft über die Person der Inhaber zu ersuchen sind, daß in allen Bundesstaaten Vorschriften nach Art der bayerischen Ausführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1911 zu § 35 Absatz 3 und § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung erlassen werden. Die Auskunfteien sollen auf jeder Auskunft das Datum der zugrundeliegenden Erkundigung angeben, allgemein fortlaufende Ergänzungsberichte einführen, und sie sollen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einstehen.

So wichtig das Auskunftwesen ist, so sehr seine Tauglichkeit durch Ausführung dieser Vorschläge gesteigert werden mag, ein Allheilmittel kann es nicht werden, da es im Wirtschaftsleben so manchen Betrieb gibt, der nicht genügend durchleuchtet werden kann, und nicht immer geeignete Persönlichkeiten für die Erkundung zur Verfügung stehen. Das gewaltige Gebiet der Beziehungen von Detailhandel und Handwerk zum kaufenden Publikum entzieht sich überhaupt der Sicherung durch das Auskunftwesen. Gewiß läßt sich durch Ausdehnung des Verkaufs gegen bar vieles bessern, aber der Verkauf auf Kredit wird für Detailhandel und Handwerk stets unumgänglich und bedeutsam bleiben, und damit ist gegeben, daß zwischen dem Betreten und Verlassen des Ladens kein voller Schutz gegen Mißbrauch des Kredits beschafft werden kann. Um so wichtiger ist es, Schuldnerverzeichnisse so benutzbar wie möglich zu machen, die Aufstellung schwarzer Listen zu erleichtern und letzten Endes die Einziehung geschuldeter Beträge zu vervollkommnen, um Prozesse zu verhüten. Mahnverfahren und Vollstreckung verdienen daher größte Aufmerksamkeit, wie sie ihnen in der Schrift „Augen auf oder Beutel auf" des Gerichtsvollziehers a. D. Finhold mit zweckmäßigen Vordrucken und Hinweisen gewidmet ist, und es ist erfreulich, daß im gleichen Sinne der Preußische Justizminister am 2. Februar 1918 in einer allgemeinen Verfügung die Beigabe einer erläuternden Mitteilung zu den Zahlungsbefehlen angeordnet hat. Jeder Schritt auf diesem Wege kommt dem Wirtschaftsleben und der Rechtspflege gleichermaßen zugute. Die gemeinsame Selbsthilfe hat zu der Gründung von Einziehunggenossenschaften geführt, wie sie zum Beispiel vom 12. Deutschen Handels- und Gewerbekammertag empfohlen worden sind; die Einziehunggenossenschaft Hannover ist besonders bekannt geworden. Darüber hinaus ist gelegentlich der Erlaß besonderer Strafbestimmungen gegen den Kreditbetrug gefordert worden, da § 263 des Strafgesetzbuches nicht ausreiche,

wie ein Urteil des Reichsgerichts vom 6. April 1914 (I 248/14, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Nr. 14/15, S. 13/64) zeige.

Was aber auch Gesetzgebung und gemeinsame Selbsthilfe zusammenwirkend tun können, um Rechtsstreitigkeiten in Handel und Industrie zu verhüten, keine Maßnahme kann in dieser Richtung dem Ziele näher führen, als eine weise Beschränkung im Gebrauche der Klinke zur Gesetzgebung. Will das Recht die Wirtschaft bis in jede Einzelheit regeln, sie damit im Grunde verdrängen und sich an ihre Stelle setzen, so sind die verhängnisvollen Folgen unvermeidlich, welche der Zwang der Kriegswirtschaft jedem, der sehen will, vor Augen gebracht hat: Recht und Wirtschaft ersticken beide.

Ausnahmegesetze

Von Regierungsrat W. von Geldern-Berlin

Das Wort „Ausnahmegesetz" hat für viele einen gehässigen Klang. Man wünscht keine Ausnahmen; alles soll der Regel unterworfen sein, mit gleichem Maß gemessen werden. Schon im gewöhnlichen Leben erregt es Anstoß, wenn zu jemandes Gunsten oder Nachteil eine Ausnahme von der Regel gemacht wird. Um so mehr findet man es unangebracht, daß durch staatliche Gesetze Ausnahmen begründet werden. Man betrachtet solche Ausnahmen häufig als eine Willkür des Gesetzgebers, als ein Durchbrechen der Regel, das dem Grundsatz der allgemeinen Gleichheit und der Gerechtigkeit widerspricht, und verwirft grundsätzlich jede gesetzgeberische Maßnahme, wenn sie ein sogenanntes Ausnahmegesetz ist.

Nicht so klar wie über die Forderung, daß Ausnahmegesetze zu verwerfen seien, ist man sich über den Begriff des Ausnahmegesetzes. Die verschiedenartigsten Gesetze werden als Ausnahmegesetze bezeichnet, während es an einer Definition oder näheren Umgrenzung des Begriffs mangelt.

Der Begriff „Ausnahme" steht mit dem Begriff „Regel" in Beziehung. Verbinden wir mit dem Ausdruck „Regel" die Vorstellung der unbedingten Gleichförmigkeit und Gleichmäßigkeit, so bedeutet „Ausnahme" einen kontradiktorischen Gegensatz zu Regel. Die Regel ist durchbrochen, existiert nicht für den Ausnahmefall; die

Ausnahme ist gleichbedeutend mit Nicht-Regel. Verstehen wir dagegen unter Regel eine Regelung oder Ordnung, die Festlegung von Rechtswirkungen für bestimmte Tatbestände, so erscheint eine sich hierbei zeigende Ausnahme nicht als Gegensatz zur Regel, bedeutet keinen regellosen Zustand oder Zustand der Unordnung, sondern ist selbst ein Teil der gegebenen Regeln. Die Regel schließt dann auch begrifflich die Ausnahme mit ein, was der bekannte Satz: „Keine Regel ohne Ausnahme" (nulla regula sine exceptione) zum Ausdruck bringt. Die Ausnahme als Teil der Ordnung ist selbst „Bestimmung" und kann als „Ausnahmebestimmung" determiniert werden. Die Ausnahmefälle, für welche die Ausnahmebestimmungen gelten, durchbrechen nur die Gleichförmigkeit, die sonst der Regelung anhaften würde und mit dem Begriff „Regel" in dem zuerst erörterten Sinn in Zusammenhang gedacht wird.

Wenn aber auch nicht formell, innerhalb der Regel, so ist als Folge jeder Regelung doch eine Gleichmäßigkeit nach außenhin, in den Beziehungen verschiedener Personen und Sachen zu dem von der Regelung betroffenen Tatbestand vorhanden. Denn die einmal aufgestellte Regel gilt grundsätzlich ohne Unterschied für alle ihr unterworfenen Personen oder Sachen.

Jedoch ist dieser Anforderung an die Regel gegenüber wieder eine „Ausnahme" möglich, und zwar in einem anderen als dem bisher erörterten Sinn, nämlich als ein willkürliches Durchbrechen der Regel von außenher. Es kann jemand für sich selbst „eine Ausnahme machen", indem er sich im Einzelfalle nicht nach der Regel richtet; er kann auch einem andern „eine Ausnahme gestatten", soweit in dieser Hinsicht seine Macht und sein Einfluß reicht. „Ausnahme" in diesem Sinne ist nun nicht bloß ein Abweichen von der formell gedachten Gleichförmigkeit, sondern ein Durchbrechen der Ordnung. Denkt man an solche Ausnahmen, so verbindet man mit dem Begriff „Ausnahme" denjenigen des Willkürlichen, die gesetzte Ordnung Außerachtlassenden. Eine solche Ausnahme widerstreitet dem Begriff der Regel und der Regelung.

Wir müssen hiernach, wenn wir den Begriff „Ausnahme" klarstellen wollen, unterscheiden: 1. Ausnahme oder Abweichung von einer formell gedachten Gleichmäßigkeit oder Regel; 2. Ausnahme innerhalb einer gegebenen Regel oder tatsächlichen Regelung, gleichbedeutend mit Ausnahmebestimmung oder Sondervorschrift; 3. Ausnahme wider die gesetzte Ordnung, beruhend auf Willkür. Ausnahmen im Sinne von 1. stellen bloße Unregelmäßigkeiten dar, Aus-

nahmen im Sinne von 3. bedeuten Regelwidrigkeit oder Regellosigkeit; Ausnahmen als Sondervorschriften sind dagegen, wenn auch nicht als regelmäßig, so doch immerhin als regelrecht zu betrachten.

Stellen wir den Begriff „Ausnahme" demjenigen des „Gesetzes" gegenüber, so ergibt sich bei Zugrundelegung der nämlichen dreifachen Bedeutung von „Ausnahme" ein ähnliches, vielleicht noch schärfer hervortretendes gegenseitiges Verhältnis.

Bei „Gesetz" denken wir weniger als bei „Regel" an die formelle Gleichmäßigkeit, vielmehr verbinden wir mit diesem Begriff die Vorstellung, daß eine „Regelung" gegeben sei, und zwar eine durchdachte Ordnung, die neben einer gewissen gleichmäßigen Behandlung von Erscheinungen und ihren Folgezuständen auch Besonderheiten enthält. Nur Ordnung so viel als möglich ist gedacht und angestrebt; aber neben allgemeinen Regeln und einheitlichen Grundsätzen finden wir Regeln für einzelne Fälle und besondere Normen. Dies gilt auch von denjenigen Gesetzen, welche wir zur Erklärung der Vorgänge in der Natur aufstellen.

Die in der Natur waltenden Gesetze können nicht durchbrochen werden. Wo man willkürliche Ausnahmen von ihnen zu beobachten glaubt, handelt es sich um unvollkommene Erfassung des Naturvorganges oder ungenauer Formulierung. Ausnahmen aber lediglich formeller Art, welche die Regeln ergänzen und klarstellen, finden sich in den Formulierungen der Naturgesetze ebenso wie in denen der Staatsgesetze.

Werden die Staatsgesetze von einzelnen mißachtet, durchbrochen oder umgangen, so scheinen diese Ausnahmen im schärfsten Gegensatz zum Begriff des „Gesetzes" zu stehen, da wir mit „Gesetz" nicht nur den Begriff der Notwendigkeit und Pflicht, sondern auch — im Hinblick auf die ewige Ordnung in der Natur — die Vorstellung des Unantastbaren, Unabänderlichen, unbedingte Geltung Beanspruchenden und daher niemals eine Ausnahme Duldenden verbinden. Wenn wir hören, es liege eine „Ausnahme vom Gesetze" vor, regt sich sogleich der Wunsch, daß dieser ungerechtfertigte Zustand beseitigt werde. Begründet wäre ein solches Verlangen aber nur dann, wenn eine tatsächliche Ausnahme wider die Ordnung in Frage steht. Eine bloße Ungleichmäßigkeit oder eine Ausnahmebestimmung innerhalb der gesetzlichen Ordnung widerstreitet dem Begriff des „Gesetzes" nicht. Die Gesetze sind ja dazu bestimmt, die gesamten Lebensverhältnisse eines Volkes zu ordnen, und das kann nicht durch Aufstellung von Regeln ohne Ausnahme geschehen,

die nur gleiche oder gleichartige Fälle treffen, sondern durch eine umfassende Regelung, die sich auf alle, auch die verschiedenartigsten Fälle bezieht und deshalb Regeln und Ausnahmen enthalten muß.

Nun werden die einander widerstrebenden Begriffe „Ausnahme" und „Gesetz" in dem Wort „Ausnahmegesetz" verbunden. Es ist daher nicht wunderbar, wenn gerade dieses Wort etwas Ungereimtes in sich trägt und — wie die Menschen einmal sind — ohne strenges Nachdenken dort hingeworfen wird, wo es nur von ungefähr paßt, aber Anstoß erregen soll und kann.

Sehen wir von irgendwelchen Nebenwirkungen, die die Wortzusammensetzung haben könnte, ab und denken an die oben für das Verhältnis von Ausnahme und Regel aufgestellten drei Gesichtspunkte, so würde ein Ausnahmegesetz zunächst überall dort angenommen werden können, wo eine in einem Gesetz enthaltene Regel in ihrer Gleichförmigkeit durch eine andere gesetzliche Bestimmung durchbrochen wird. Wir müssen hier, ebenso wie bei der weiteren Begriffsbestimmung, stets an zwei Gesetze denken: der Ausnahme im Ausnahmegesetz muß eine Regel gegenüberstehen, die in einem anderen Gesetze enthalten ist. Dieses Gesetz wäre das „Regelgesetz", ein indessen nicht gebräuchlicher Ausdruck, den wir, bei Gesetz gleichzeitig an Regel zu denken gewohnt, als Tautologie empfinden.

Den Gegensatz zu Ausnahmegesetz würden wir daher besser in anderer Weise, etwa derart fassen können, daß wir, statt die „Regel" als formelles Kriterium hervorzuheben, im Hinblick auf den Inhalt eines Gesetzes und seine allgemeine Gültigkeit dem Ausnahmegesetz das „allgemeine Gesetz" gegenüberstellen. Damit sind wir zu der zweiten Bedeutung von Ausnahme und Regel gelangt. Dem allgemeinen Gesetz entspricht das „besondere Gesetz", und allgemeine und besondere Gesetze bilden keinen kontradiktorischen Gegensatz mehr, sondern ergänzen einander, indem beide der gesetzlichen Regelung und Ordnung dienen. Der Ausdruck „Ausnahmegesetz" hat dann die abgeschwächte — nicht mehr tendenziöse — Bedeutung von „besonderes Gesetz", „Sondergesetz" oder, wenn man daran denkt, daß das Ausnahmegesetz später als das allgemeine oder ursprüngliche Gesetz erlassen wird, „neues Gesetz", „noch anderes Gesetz" [1].

Kann nun, das ist die dritte Frage, ein solches Ausnahme- oder

[1] Der Ausdruck „Ausnahmerecht" erscheint schon weniger bedenklich als „Ausnahmegesetz", der Ausdruck „besonderes Gesetz" abgeschwächt im Vergleich zu „Sondergesetz".

Sondergesetz auch wider die gesetzliche Ordnung sein? Die Frage wäre ohne weiteres zu verneinen, wenn man den Nachdruck auf den Begriff „Gesetz" legt. Wenn ein Gesetz auch Sonderbestimmungen enthält und Ausnahmen von einer allgemeineren Regel schafft, so bleibt es darum doch Gesetz, und der Gesetzgeber ist sich bewußt, daß er regelt und ordnet. Eine volle Gleichförmigkeit der Regelung, die für alle, auch die verschiedenartigsten Fälle, eine äußerliche Gleichmäßigkeit schaffte, bloß um der Gleichförmigkeit und Gleichmäßigkeit willen, ist nicht möglich. Der Gesetzgeber muß für verschiedene Tatbestände verschiedene Wirkungen festsetzen, und tut er dies in der Form des Gesetzes, so sind allgemeine und besondere, aufrechterhaltene alte sowie neue, auch dahin gehörige *sogenannte* Ausnahmegesetze Teile der gesetzlichen Regelung und widersprechen einer bewußten und beabsichtigten gesetzlichen Ordnung nicht.

Aber der Beisatz „Ausnahme" im Wort „Ausnahmegesetz", der sich ja, wie gezeigt, mit „Gesetz" schlecht verträgt, drängt doch noch weiter zu der Überlegung, ob der Gesetzgeber nicht, wenn er ein Ausnahmegesetz schafft, wider die Ordnung verfährt: nämlich gegen jene im allgemeinen Gesetz enthaltene Ordnung, welche nicht umgestoßen, durch keine Ausnahme, auch nicht in Form eines Gesetzes, durchbrochen werden *sollte*. Um die bloße Durchbrechung der formellen Gleichmäßigkeit handelt es sich nicht — denn es wäre widersinnig, für die verschiedenartigsten Fälle bloß um der Form willen gleiche Rechtssätze zu verlangen. Aber der Inhalt des allgemeinen Gesetzes wird unter Umständen als etwas Unantastbares, auf höheren, durch vernunftmäßige Überlegung zu findenden Rechtsprinzipien Beruhendes angesehen, das keine Ausnahme duldet, und das Ausnahmegesetz erscheint dann stets als etwas Ungerechtfertigtes.

Ausnahmegesetze dieser Art, wenn man sie als solche bezeichnen und anerkennen will, lassen sich schwer feststellen und näher umgrenzen. Denn die Ansicht darüber, was als allgemeines unabänderliches Gesetz zu gelten hat, was von bestehenden Gesetzen der Erhaltung wert und notwendig, was abänderungsbedürftig und neu zu regeln ist, ist keine einheitliche, ein für allemal grundsätzlich feststellbare. Alle hier auftauchenden Fragen unterliegen der verschiedensten Beurteilung, je nach Lage der Fälle. Außerdem ändern sich im Lauf der Zeiten nicht nur die gesetzlich zu regelnden Tatbestände, sondern auch die Sitten und Anschauungen des Volkes, von denen der Gesetzgeber abhängig ist.

Hieraus ergibt sich: ein Ausnahmegesetz ist nichts weiteres als

ein Sondergesetz oder eine besondere gesetzliche Bestimmung, durch welche an gewisse Tatbestände besondere rechtliche Wirkungen geknüpft werden; der Erlaß eines Ausnahmegesetzes ist also gewissermaßen ein alltäglicher Vorgang auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der an sich nichts Bedenkliches hat. Hält aber jemand irgendeine solche gesetzliche Sonderbestimmung für ungerechtfertigt, weil grundsätzlichen Anforderungen an die gesetzliche Ordnung widersprechend, so ist der Grund dafür niemals allein in der — ganz irrelevanten, lediglich formellen — Tatsache zu suchen, daß ein Ausnahmegesetz oder Sondergesetz erlassen wird, sondern das angebliche Ungerechte, vielleicht nur Unzweckmäßige muß aus dem Inhalt des Gesetzes nachgewiesen werden können.

Das Recht nach dem Gesichtspunkte der Ausnahmslosigkeit zu untersuchen und zu klassifizieren, haben schon die römischen Juristen sich angelegen sein lassen, und mannigfach sind die Begriffsbestimmungen, die in dieser Beziehung in den Lehrbüchern des gemeinen Rechts aufgestellt sind. Da wird unterschieden das normale und anomale Recht (Brinz, Pandekten S. 110 ff.) oder das regelmäßige und anomale Recht (Savigny, System des römischen Rechts, S. 61 ff.). Brinz geht davon aus, daß die Notwendigkeit und der Grundzug der Gesetze schon in unserer Schöpfung begründet war, und daß die einzelnen Gesetzesvorschriften auf Urbegriffe und Ursatzungen von Rechten zurückzuführen und aus ihnen logisch und analogisch fortzuentwickeln seien. Ein beträchtlicher Teil des Rechts aber sei außer diesem System der Hauptmasse und gegen dasselbe, contra tenorem juris (l. 16 D. 1, 3) aufgekommen und bedinge die weitere Unterscheidung in jus commune und singulare, jus ordinarium und extraordinarium, welch letzteres nicht selten auf eine privilegienartige Auszeichnung gewisser Personen und Sachen hinauslaufe. Die logische Notwendigkeit oder Konsequenz ist also nach Brinz erstes Erfordernis des Rechts; mangelt sie, so ist das Recht anomal, beruht aber gleichwohl auf den Forderungen der Gerechtigkeit, Billigkeit, Zweckmäßigkeit. Ähnlich hält Savigny (a. a. O.) nur das nach seinem Ursprung reine Recht, jus oder aequitas (gleichmäßige Behandlung) für regelmäßiges Recht; anomal ist nach ihm alles Recht, das auf eine vom Recht verschiedene utilitas oder necessitas zurückzuführen ist. Erst im Laufe der Zeit gehe die utilitas in ratio juris über, und damit werde ein dem Recht ursprünglich fremdes Prinzip von demselben assimiliert. Das anomale Recht erscheine ferner zu dem regelmäßigen in dem logischen Verhältnisse einer Aus-

nahme zur Regel. Allein dieses Verhältnis sei ein abgeleitetes und das Wesen der Sache darin nicht enthalten. Aus der Beschränkung des Rechts auf einzelne Klassen — die beliebig gebildet werden können, wie zum Beispiel die Klasse der Käufer, für welche allein das ganze Recht des Kaufes gelte — könne kein jus singulare entstehen. Die bloße Form der Ausnahme von einer einheitlich gedachten Regel hält sonach Savigny nicht für wesentlich; es kommt vielmehr auf die Gründe an, die den Gesetzgeber oder (beim Gewohnheitsrecht) die Träger „uralter Nationalansichten" bestimmt haben, von der Regelmäßigkeit abzuweichen. Nach Windscheid (Lehrbuch des Pandektenrechts I § 29) ist die Übereinstimmung oder der Widerspruch mit den im Recht anerkannten Prinzipien das Merkmal des regelmäßigen oder des regelwidrigen Rechts. Zitelmann (im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 66, S. 347 ff.) erörtert die Entstehung eines anomalen, den Rechtsprinzipien widersprechenden (Gewohnheits-) Rechts und unterscheidet diese auf Irrtum beruhenden Ausnahmesätze von den singulären Rechtssätzen, welche die römischen Juristen kraft ihres wissenschaftlichen Ansehens aus Utilitätsgründen rezipiert haben. Dernburg (Pandekten I, S. 73) unterscheidet zwei Arten von Ausnahmerechten: Sonderrechte, welche für einen Kreis von Fällen die gemeinen Regeln und Grundsätze aus besonderen Gründen ausschließen, und Rechtssingularitäten oder Anomalien, die sich als „Rudimente der Vergangenheit" im Laufe der Rechtsentwicklung erhalten haben und schließlich absterben.

Nicht so sehr auf die „Konsequenz" als auf die „Gleichheit" abgestellt sind die Ausführungen, die Puchta (Pandekten, S. 33 ff., Vorlesungen über Pandektenrecht, S. 49 ff.) der Abgrenzung des jus singulare, eines Ausnahmerechts oder einer Rechtswohltat, vom allgemeinen Rechte widmet. Nach ihm ist die ratio juris oder der Grundcharakter des Rechts die Herrschaft der gleichmäßig durchgreifenden Regel über die individuellen Bedürfnisse; das Recht ist die Herrschaft der Gleichheit, des allen Menschen gleichmäßig Zukommenden. Die Billigkeit oder die Berücksichtigung der Individualität in den Personen und Verhältnissen durchdringt nicht überall das Recht, sondern steht ihm in Form der Ausnahme gegenüber; reines Recht ist das in seiner Strenge verharrende Recht.

Auf diese und ähnliche Weise haben, ohne den Ausdruck „Ausnahmegesetz" zu verwerten, zahlreiche Rechtsgelehrte (vgl. Regelsberger, Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts, Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Jhering, S. 46 ff.) mit großem Scharfsinn

die Merkmale hervorgesucht und formuliert, nach denen das gesamte Recht in grundlegende, allgemeine und einzelne, besondere Vorschriften eingeteilt werden kann. Die Gleichheit und die Konsequenz sind indessen, genau betrachtet, einseitige und darum unzureichende Maßstäbe. Denn sie passen nur auf Verhältnisse, die durchweg gleich und konsequent entwickelt sind, nicht aber auf die gesamten Lebensverhältnisse der Menschen, welche sich durch Vielgestaltigkeit und ungleichmäßige Entwicklung auszeichnen. Verlangt man vom Rechte nur Konsequenz, so fordert man, daß die menschlichen Verhältnisse sich in diese Konsequenz einzufügen haben; verlangt man Konsequenz hauptsächlich und in erster Linie, so bedeutet das, daß man Ausnahmen von starren, möglichst weitgreifenden Regeln nicht für in der Ordnung hält und nur notgedrungen zulassen will.

Demgegenüber muß betont werden, daß die tatsächlichen Verhältnisse das Primäre sind. Nach ihnen gestaltet sich das Recht (als Gewohnheitsrecht in der Volksüberzeugung) und muß vom Gesetzgeber gestaltet werden. Das Wesen des Rechts liegt weniger in der Konsequenz, als in der Anpassung an die zu regelnden Verhältnisse nach Maßgabe der Gerechtigkeit. Regeln muß es enthalten. Denn, von besonderen Fällen abgesehen, können nicht einzelne tatsächliche Verhältnisse für sich behandelt werden. Aber diese Regeln können bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und den verschiedenartigsten Interessen und Bedürfnissen nach Regelung nicht einheitlich und auch nicht durchweg konsequent gefaßt sein; vielmehr dürfen und müssen neben allgemeinen Regeln besondere oder Ausnahmevorschriften, oft in großem Umfange, erlassen werden. Nur wenn die tatsächlichen Verhältnisse genau beachtet sind und wenn neben der strengen Folgerichtigkeit auch den Forderungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wird, entsteht ein gerechtes Recht. Eine Rechtsregel, die lediglich auf Konsequenz aufgebaut wird, kann die größte Ungerechtigkeit mit sich bringen, sobald die tatsächlichen Verhältnisse sich in die konsequent durchdachte Regel nicht restlos einfügen.

Daher hat es keinen praktischen Wert, ein jus singulare zu definieren und ganze Rechtsgruppen, als ihm zugehörig, von dem übrigen Rechte abzusondern, und es ist geradezu verwirrend und gefährlich, ein jus singulare als ein abnormes Ausnahmerecht hinzustellen und verbieten oder auch nur nach Möglichkeit einschränken zu wollen. Besonders treffend sind in dieser Hinsicht die Ausführungen und Ergebnisse der zitierten Abhandlung von Regelsberger. Die „Regel" ist danach nur etwas Äußerliches, ein statistischer Be-

griff, der feststellt, was in der Mehrzahl verwandter Erscheinungen eintritt. „Prinzip“ dagegen ist die dem Wesen und der inneren Natur eines Lebensverhältnisses angepaßte Ordnung. Sind nun die Lebensverhältnisse verschiedenartig, zeigen sie zum Teil Besonderheiten, Ausnahmen von einer nur für die Mehrzahl gewisser Fälle zutreffenden Regel, so verlangen sie auch eine entsprechend verschiedene Regelung im Rechte, und Ausnahmen sind damit ohne weiteres gerechtfertigt. Das jus singulare ist nach Regelsberger nichts weiter als ein Sonderrecht. Der Begriff des jus singulare ist „eigentlich ganz unfruchtbar“ urteilt Keller, Pandekten, § 7. Nach Windscheid (a. a. O. Anm.) besteht nur ein vager, scharfer Erfassung sich entziehender Unterschied von Regelrecht und Sonderrecht. Bruns („Das heutige römische Recht“, § 4, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 393 ff.) stellt als Grundprinzip für den gesamten Inhalt des Privatrechts die Durchführung der freien Persönlichkeit des Menschen hin, bemerkt aber gleichzeitig, daß dieses Prinzip nicht konsequent zur Entwicklung kommt. Es bildet sich frei nach Bedürfnissen und auch Zufälligkeiten des Lebens. Darauf sowie auf den Begriffen „Billigkeit, Sittlichkeit und öffentliches Wohl“ beruhen die „Unregelmäßigkeiten“ im Recht.

Noch eingehender und deutlicher spricht sich Schulze („Das Preußische Staatsrecht“, S. 59 ff.) über diesen Punkt aus: Konsequenz oder Folgerichtigkeit werden bei Ausführung der Gesetze immer angewendet, auch bei biegsamem Recht, bei welchem nur ein Spielraum durch das Recht selbst gegeben ist. Bei Schaffung neuer Gesetze ist dagegen die Abweichung von der Konsequenz erlaubt, soweit sie von den verschiedenen tatsächlichen Verhältnissen gefordert wird. Durch neue Tatsachengestaltung hervorgerufene neue Gesichtspunkte legen oft Bresche in althergebrachte Gedankenreihen. Es ist oft nötig, etwas zu schaffen, was zunächst als Inkonsequenz erscheint, aber später doch in sich wieder Konsequenz zeigt und an Stelle des alten tritt. Die Fortentwicklung des Rechts wäre brachgelegt, wenn es dem Gesetzgeber nicht erlaubt wäre, bestehenden Gesetzen gegenüber auch einmal, wenn nötig, inkonsequent zu sein und für neue, von den bisherigen abweichende Verhältnisse Abweichendes zu bestimmen.

Durchdenkt man diesen, für die Gesetzesschaffung, die Aufstellung von Regeln mitsamt ihren Ausnahmen einzig annehmbaren Standpunkt, so verlieren die Begriffe des anomalen, inkonsequenten, regel- oder prinzipwidrigen Rechts ihre Schärfe sowohl als ihre praktische

Bedeutung; Regel und Prinzip des Rechts soll es eben sein, sich auch den tatsächlichen Verhältnissen in weitgehendem Maße anzupassen und ihnen gemäß die Rechtssätze zu formen und weitherzig auszudehnen. Das Recht ist nichts für sich Existierendes, das aus sich selbst seine Regeln findet und allein kraft logischer Konsequenz ausgebaut werden kann. Die Folgerichtigkeit ist vielmehr nur ein formelles Kriterium der einzelnen, miteinander verglichenen Rechtssätze. Fehlt sie da oder dort, oder zeigt sie Lücken, so ist das Recht darum seinem Inhalte und Wesen nach nicht anomal. Denn sein oberstes Prinzip ist nicht die logische Entwicklung, sondern die Aufrichtung der Gerechtigkeit.

Aus der Betrachtung des jus singulare und der über diesen Begriff aufgestellten Theorien gewinnen wir also keinen näheren Aufschluß über den Begriff eines seinem Wesen nach eigenartigen, vom übrigen Recht zu unterscheidenden Ausnahmerechts, das in sogenannten Ausnahmegesetzen zutage träte. Sollte dies aber vielleicht bei demjenigen Rechte der Fall sein, welches, auch bereits in der römischen Jurisprudenz, wieder vom jus singulare abgesondert wird, den Privilegien? Die Privilegien stehen nach der Meinung mancher Rechtslehrer nur in losem Zusammenhang mit dem Recht, sind als individuelle Ausnahmen überhaupt gar nicht Bestandteile des allgemeinen Rechts und unterscheiden sich dadurch gänzlich vom jus singulare (Savigny). Sie sind (nach Puchta) nicht auf einen Rechtssatz gegründet, sondern auf eine Konzession (constitutio personalis), und da dieser „Rechtsakt" lediglich auf der jeweiligen Macht und dem jeweiligen Willen des Konzedenten (im römischen Recht des Regenten) beruht, tragen sie den Charakter der Gesetzlosigkeit (Brinz). Weil das Privilegium nicht gattungs-, sondern individuumsweise erteilt und erworben wird, kann es zwar das Recht ausschließen, negieren, fingieren, aber keine neuen Kategorien oder Gattungen von Rechten aufstellen (Brinz).

Sieht man das Privileg ausschließlich von diesen Seiten an, so erscheint es allerdings in einem gewissen Gegensatz zum Begriff des Gesetzes, wäre dann aber auch nicht als „Ausnahmegesetz" zu bezeichnen. Von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet ist jedoch ein gültiges Privileg immer Bestandteil des jeweils geltenden Rechts, und auch das Gesetzesrecht ist fähig, individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und Einzelinteressen zu regeln. Ein Gesetz kann lex specialis sein. Nach Hinschius (Kirchenrecht Bd. 3, S. 805 ff.) ist Privileg eine vom gemeinen Recht abweichende Rechtsnorm für eine

Person oder Sache oder eine Mehrheit solcher. Es berücksichtigt die individuelle Stellung ohne Rücksicht auf die für alle Personen derselben Gattung in Frage kommenden Gesichtspunkte und geht häufig in jus singulare über. Indem es (vgl. Pfaff und Hofmann, Kommentar zum Österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Bd. I, S. 301 ff.) den Zwecken der Gerechtigkeit dient, soll es das Recht biegsam machen, wo seine allgemeinen Normen zu hart oder schroff sind. Es ist demnach seinem Wesen nach nicht Ausfluß reiner Willkür oder reinen Beliebens, seiner Form nach aber eine Außerkraftsetzung des geltenden Rechts für ein bestimmtes Verhältnis, eine Einschränkung des Kreises seiner Geltung und Ersetzung desselben durch einen abweichenden Rechtssatz. Insofern eignet ihm der Name „Ausnahmegesetz" (S. 311 a. a. O.). Ist zur Inkraftsetzung des Privilegs im Einzelfalle noch ein Verwaltungsakt erforderlich, so ändert das an dieser grundsätzlichen Auffassung nichts. Denn die den Akt vornehmende staatliche Behörde handelt im Rahmen des Gesetzes dem Willen des Gesetzgebers gemäß. Es ist lediglich eine Frage der Form oder Gesetzestechnik, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Rechten in den Gesetzestext aufgenommen oder der näheren Feststellung einer vom Gesetze dazu ermächtigten Behörde überlassen werden.

Hiernach liegt keine Veranlassung vor, die sogenannten Privilegien, d. h. die Regelung individueller oder spezieller Verhältnisse durch Gesetz, als etwas Abnormes oder als eine „ausnahmsweise" Regelung anzusehen, die sich von der „besonderen" Regelung der Rechtsverhältnisse durch das auf die Gattung sich beziehende jus singulare wesentlich unterschiede. Den römischen Juristen zwar und noch der gemeinrechtlichen Doktrin erschien die Regelung einzelner Verhältnisse durch besondere Gesetzesbestimmung als etwas Außergewöhnliches. Über die Gründe hierfür sagt Regelsberger (a. a. O. S. 55): Im Juristen überwiegt die generalisierende Richtung, nicht bloß um der Logik und Ästhetik willen, sondern in der berechtigten Erwägung, daß hinter Spezialisierung und Individualisierung Willkür und Rechtsunsicherheit laure. Darum setze er neben das Sonderrecht die Warnungstafel! Können nun für das Privatrecht Sonderregelungen bis zu einem gewissen Grade entbehrt werden, so kann doch das Recht in seiner Allgemeinheit und das öffentliche Recht insbesondere mit möglichst weitgreifenden allgemeinen Rechtssätzen nicht auskommen. Hier ist eine detaillierte Behandlung und eine oft bis ins Kleinste hinabreichende Spezialisierung der Rechtsfragen not-

wendig, um ein Recht zu schaffen, das allen Anforderungen der verschiedenartigen tatsächlichen Verhältnisse genügt. Daher sind auf diesem Gebiete Gesetze, die einen einzelnen Tatbestand normieren, häufig. Die Bedingung für solche Gesetze legt Stobbe („Deutsches Privatrecht“ § 18 S. 138 Anm.) folgendermaßen dar: „Soll ein einzelner Tatbestand abweichend von den geltenden Rechtsnormen geregelt werden und ist in ihnen nicht bereits vorgesehen, daß eine derartige freie Entschließung zulässig ist, so ist ein Akt der Gesetzgebung erforderlich.“ Laband (in „Das öffentliche Recht der Gegenwart“, Bd. I, S. 106 ff.) hält solche Regelung einzelner Tatbestände durch Gesetz mit dem Begriff des Gesetzes für durchaus vereinbar. Gewöhnlich habe zwar das Gesetz einen allgemeinen Rechtssatz zum Inhalte, allein ein essentiale des Gesetzesbegriffs sei dies nicht.

Wird nun ein Gesetz aus einem besonderen Anlasse, für einen individuellen Fall erlassen, zum Beispiel ein Gesetz über die Vereinigung zweier Stadtgemeinden, so liegt kein Grund vor, dieses Gesetz als ein Ausnahmegesetz zu bezeichnen. Es ist zunächst nur ein besonderes, weil für einen besonderen Fall erlassenes Gesetz und würde nur dann als Ausnahmegesetz angesprochen werden können, wenn es etwa neue, eigenartige Rechtsgrundsätze enthielte, die in ähnlichen Fällen noch nicht angewandt sind und auch voraussichtlich nicht wieder angewandt werden sollen. Derartige Ausnahmen von grundsätzlich zu beobachtenden Regeln setzen die Existenz gewisser unabänderlicher Rechtsgrundsätze oder unantastbarer Normen voraus. Die Abweichung eines staatlichen Gesetzes von diesem höheren Recht zu untersuchen und festzustellen, ist Sache der Rechtsphilosophie, nicht der Jurisprudenz im engeren Sinne, soweit sie sich auf die Kenntnis, Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts erstreckt. Rein juristisch betrachtet, ist letzteres niemals Ausnahmerecht, sondern stets Regelrecht. Denn es soll ja, so wie es lautet und zu wirken bestimmt ist, zur Anwendung kommen; ausgenommen ist keine der von ihm jeweils betroffenen Personen oder Sachen oder tatsächlichen Verhältnisse. Der Satz der Preußischen Verfassungsurkunde (Art. 4): „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich“ hat diesen Sinn und läßt für Ausnahmen vom Gesetze keinen Raum.

Der rechtsphilosophischen Betrachtung der Frage soll aber nicht ausgewichen werden. Der Gedanke an die Güte des Rechts, der Wunsch nach möglichst vollkommener Gestaltung desselben ist so berechtigt wie allenthalben sich vordrängend, daß auch die juristische Betrachtung einer Frage immer so weit gehen sollte, die innere Be-

rechtigung des Rechts zu beleuchten. Das kann nur dadurch geschehen, daß es an dem Prinzip der Gerechtigkeit gemessen wird. Dieses Hauptziel jeglichen Rechts, ohne welches das Recht überhaupt nicht gedacht werden kann, duldet keine Ausnahme. Es kann zwar hier und da tatsächlich Recht in Geltung sein, welches diesem Prinzip nicht voll genügt. Das ist dann aber ein fehlerhaftes Recht, das schleunige Beseitigung oder Änderung erheischt. Neben dem Prinzip der Gerechtigkeit ist das der Sittlichkeit sowie das des allgemeinen Wohles von Bedeutung, ferner das Prinzip der Billigkeit, das mit ihm verwandt ist, und schließlich, wenn diesen Prinzipien genügt ist, auch das der Zweckmäßigkeit.

Außer diesen, dem Wesen des Rechts innewohnenden Prinzipien, die für seine Gestaltung unbedingt maßgebend sind, hat man noch zahlreiche andere aufgestellt und gleichfalls möglichst ausnahmslos zur Anwendung zu bringen versucht. Man spricht von Urrechten und allgemeinen Menschenrechten, von Grundrechten der Staatsbürger gegenüber dem Staate, die vielfach in den Verfassungsurkunden niedergelegt sind, darunter als umfassendste: Freiheit und Gleichheit. Wenn nun auch solche Prinzipien notwendig sind, um den Gesetzen des Staates bestimmte Richtungen zu geben sowie ein klar durchdachtes und zusammenhängendes Rechtssystem zu ermöglichen, so dürfen sie doch nicht als unbedingt oder absolut angesehen werden, so, daß sie keine Ausnahmen duldeten.

Das zeigt sich gerade bei der Untersuchung des Prinzips der Gerechtigkeit und seiner Projizierung auf die einzelnen Rechtssätze Die „ausnahmslose" Anwendung jener Prinzipien führt zu Ungerechtigkeit: das Urrecht des Menschen auf Leib und Leben kommt dem Verbrecher nicht zu, der daran vom Staate gestraft, von jedem in Notwehr Befindlichen bedroht werden kann. Das Recht der freien Meinungsäußerung und Presse hat seine Grenze da, wo diese Freiheit im Interesse des öffentlichen Wohles sowie von Einzelpersonen (bei Beleidigung usw.) nicht geduldet werden kann. Diese Freiheitsrechte erleiden also grundsätzlich Ausnahmen, und nur deren Art und Umfang kann nach Zeit und Umständen verschieden sein. Man kann ihnen wieder ein allgemeines Recht, nämlich dasjenige auf Wahrhaftigkeit, entgegensetzen, auf dem die Rechte der durch Meinungsäußerung und Presse Verletzten beruhen. Aber auch dieses Recht läßt sich, so wünschenswert es an sich wäre, nicht ausnahmslos durchführen; es kann nicht jeder absichtliche oder gar irrtümliche Ausspruch einer Unwahrheit straf- oder polizeirechtlich verfolgt werden.

Die Ausnahmen lassen sich an allen sogenannten Grundrechten leicht nachweisen, so auch an dem Prinzip der Gleichheit. Es bedarf keiner Ausführung, daß gleiche „Rechte" für jeden einzelnen unmöglich sind, da jedes subjektive Recht einen ihm eigentümlichen, namentlich auch vom Willen des Berechtigten selbst beeinflußten Tatbestand voraussetzt, der nicht für alle derselbe sein kann. Aber auch „das Recht" ist nicht für alle gleich, sondern insoweit verschieden, als die Einzelperson oder Gruppen von Personen, abgesehen von den jeweils gegebenen einzelnen Tatumständen, durch die Gesamtheit ihrer Beziehungen, vermöge Beschäftigung, Stand, Beruf oder auch nur Geschlecht, Alter, geistige Entwicklung, in einer von anderen Personen wesentlich verschiedenen Lage sich befinden. Die Forderung „Gleiches Recht für alle" kann daher leicht zu allerlei Mißverständnissen und Ungereimtheiten führen[1]. Die richtige Formel finden wir in der Preußischen Verfassungsurkunde, welche die Gleichheit vor dem Gesetze, d. h. die gleiche Anwendung des bestehenden Rechts auf jeden Staatsbürger, gewährleistet. Doch ist auch dieses Recht, weil es nur für die preußischen Staatsangehörigen gilt, ein Ausnahmerecht gegenüber der allgemeinen Regel, daß alle im Staatsgebiete lebenden Menschen vor dem Gesetze gleich seien, und selbst eine so allgemein gefaßte Regel wie diese würde als ein Ausnahmegesetz angesehen werden müssen von denjenigen, welche mit dem römischen Juristen (Ulpian, l 1 § 3, 4 Dig. de j. et j. 1,1), an ein Menschen und Tieren gemeinsames Recht glauben.

Diese Erkenntnis sollte dahin führen, sich nicht auf die ausnahmslose Durchführung allgemeiner Regeln und Prinzipien zu legen — zumal diese ebenso wie die Bestimmungen einer Verfassungsurkunde nicht unabänderlich sind —, sondern die tatsächlichen Verhältnisse im Auge zu behalten und danach gemäß dem Prinzip der Gerechtigkeit und der dasselbe ergänzenden Gesichtspunkte das Recht zu beurteilen und zu gestalten.

---

[1] Die Motive zum BGB. sagen in dieser Beziehung (S. 18 und 145): „Herrschaft der Rechtsregel und Gleichheit des Rechts ist ein Grundprinzip der modernen Rechtsordnung." „Die Sonderstellung eines Berufsstandes, dessen Eigentümlichkeiten, soweit sie rechtlich in Betracht kommen, in anderen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft wiederkehren, widerstrebt dem heutigen Rechtsbewußtsein." Die letztere Anschauung führt auf den richtigen Weg: Sonderstellung und damit einzelne Sonderrechte sind insoweit berechtigt, als sie die in anderen Kreisen nicht vorhandenen Eigentümlichkeiten eines Standes treffen. Da solche stets vorkommen werden, werden Sondervorschriften immer notwendig sein.

Dem stehen zwei Hindernisse entgegen, die die Schaffung vieler wünschenswerter, dem allgemeinen Wohle dienlicher Gesetzesvorschriften schon vereitelt haben und voraussichtlich auch fernerhin hindern werden: die weitverbreitete starke Neigung zur Doktrin und die mehr oder weniger bewußte Ausbeutung dieser Neigung zu Zwecken, die außerhalb der Förderung der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls liegen. Die tatsächlich vorhandene Notwendigkeit, das Recht nach Prinzipien auszugestalten, führt leicht dahin, die Prinzipien zu überschätzen und an ihnen starr oder eigensinnig, wider die Meinung anderer und den tatsächlichen Verhältnissen, die man nicht genügend durchschaut oder zu durchschauen sich nicht die nötige Mühe gibt, zum Trotz festzuhalten. Gerade dem Juristen kann die Neigung zur Theorie gefährlich werden, da er gezwungen ist, sich mit ihr eingehend zu beschäftigen. Denn bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze muß er sich stets vor Augen halten, daß der Gesetzgeber ein logisch durchdachtes Werk geschaffen hat, das an der Hand der leitenden Gedanken erkannt sein will. Wer sich viel mit Gesetz und Recht beschäftigt, sucht daher gewohnheitsmäßig nach Prinzipien und deren Fortentwicklung und Ausmündung in einzelnen Vorschriften, und der Gedanke an die Konsequenz im Sinne der Lehrbücher über Pandektenrecht herrscht dann auch dort vor, wo er nicht mehr am Platze ist, nämlich bei der Kritik eines Gesetzentwurfs oder bei Vorarbeiten für ein neues Gesetz, wo mit Rücksicht auf neue Verhältnisse etwas Neues, Eigenartiges, von bisherigen Regeln Abweichendes geschaffen werden muß, und wo es vor allem darauf ankommt, die praktische Unzulänglichkeit oder Fehlerhaftigkeit der neuen Vorschrift zu vermeiden. Wir haben es hier vielleicht noch mit einer Nachwirkung der mit der römischen Jurisprudenz verketteten, seit der Rezeption bei uns eingebürgerten, d. h. von den Rechtsbeflissenen her in weitere Volkskreise eingedrungenen Ansichten über strenges, konsequentes Recht zu tun, das keine Ausnahmen dulde oder sie doch möglichst vermeiden müsse. Forderungen, die auf solcher Theorie aufgebaut sind, müssen — das haben schon viele parlamentarische Verhandlungen gezeigt — schließlich dem Schwergewicht der tatsächlichen Verhältnisse weichen; denn diese sind stärker als bloße Gedankenarbeit.

Wo nun das Streben nach Vermeidung von Ausnahmen obwaltet, wird es leicht zum Prinzip erhoben, und wenn eine Ausnahme von einer Regel jemandem nicht erwünscht ist, heißt es, mag die neue Vorschrift noch so vernünftig und zweckmäßig sein: Wir wollen

keine Ausnahme, wir sind grundsätzlich gegen jedes Ausnahmegesetz! Das Wort „Ausnahmegesetz“ ist dann meist nur ein leerer Begriff. Die Notwendigkeit besonderer Gesetze neben allgemeinen wird geflissentlich außer acht gelassen und der Frage, ob das Sondergesetz im Widerspruch mit unabänderlichen Rechtsnormen stehe, also wider die Ordnung sei, nicht weiter nachgegangen.

Wo die Grenze zu ziehen ist zwischen der Durchführung eines Prinzips oder allgemeinen Rechtssatzes und der Gestattung oder ausdrücklichen Festsetzung von Ausnahmen, kann nicht allgemein gesagt werden. Die Fülle der durch das Recht zu ordnenden tatsächlichen Verhältnisse und der in Frage kommenden Gesichtspunkte lassen die Aufstellung eines einigermaßen vollständigen Systems von Regeln oder selbst Richtlinien dafür nicht zu. Es kann nur an einigen Beispielen gezeigt werden, wie mannigfach die „besonderen“ Gesetze sind, und wie wenig sie den Namen „Ausnahmegesetze“ verdienen. Es sollen Ausnahmevorschriften betrachtet werden, die sich auf Sachen, Personen und Rechtsverhältnisse beziehen, und solche, welche eine räumliche oder zeitliche Begrenzung enthalten.

Die Einteilung der Sachen im römischen Recht in res in commercio und extra commercium (res publici, divini iuris und omnium communes) ist in das BGB. (§ 90 ff.) nicht aufgenommen, hat aber Bedeutung für das Landesrecht, insbesondere das öffentliche Recht. Eine mittelbare Wirkung jener Eigenschaften der Sachen läßt sich auch im Privatrecht wahrnehmen, zum Beispiel bei Rechtsgeschäften, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen, oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung (§§ 134, 135, 306—308 BGB.). Einer einheitlichen Regelung des Sachenrechts stehen aber vor allem die Besonderheiten entgegen, welche die Rechtsverhältnisse an Grundstücken mit sich bringen. Die besonderen Gesetzesvorschriften auf diesem Gebiete (BGB. 3. Buch 2. Abschnitt und das sonstige Grundbuchrecht) pflegt man nicht als Ausnahmegesetze zu bekämpfen oder auch nur zu bezeichnen. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs verlangt eben grundbuchliche Eintragungen und das öffentliche Interesse die Unzulässigkeit des Privateigentums an Straßen, Strömen, Meeresufern. Die Vorschriften über Enteignung ferner sind durchweg Ausnahmegesetze gegenüber dem vom Staate grundsätzlich gewährleisteten ungestörten Besitz rechtmäßig erworbenen Eigentums. Als Ausnahmegesetze bezeichnet man auch sie nicht, ausgenommen etwa das Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908 (Gesetzsammlung S. 29),

welches dem Staate das Recht verleiht, wo in den polnischen Landesteilen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedelung möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben. Hier spielen aber persönliche und örtliche Momente, Nationalität und Staatsgebiet, mit hinein, welche weiter unten ihre Beurteilung finden sollen.

Eine Enteignung großen Stiles bringen die gegenwärtig in der Entstehung begriffenen sogenannten Sozialisierungsgesetze. Der Charakter dieser Gesetze — einstweilen gehören dahin: die Verordnung, betr. den Bergbau, vom 18. Januar 1919 (RGBl. S. 64), das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 (RGBl. S. 341) und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom selben Tage (RGBl. S. 342) — als Enteignungsgesetze kommt in dem Wortlaut der Bestimmungen allerdings nicht zum Ausdruck. Denn eine Vorschrift, welche die Entziehung oder Beschränkung des Privateigentums hervorhebt, ist vermieden und nur positiv ist die Förderung der Gemeinwirtschaft behandelt. Die Verordnung vom 18. Januar 1919 stellt ganz allgemein und zurückhaltend den Begriff der Sozialisierung als eine „Beeinflussung" des Bergbaues und „Beteiligung" der Volksgesamtheit an seinen Erträgen dar. Deutlicher wird das Sozialisierungsgesetz mit der Aufstellung der Befugnis des Staates, wirtschaftliche Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft überzuführen und die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln. Das ist nicht anders möglich als durch eine Entziehung oder Beschränkung, also nach bisherigem Sprachgebrauch Enteignung privaten Eigentums und anderer Rechte an Grundstücken, Bergwerken, gewerblichen Anlagen und sonstigen Vermögenswerten. Als neuer Verfügungsberechtigter über den Betrieb und seine Erzeugnisse — „Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz" heißt es im Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft — tritt nicht unmittelbar der Staat auf, sondern ein Verband (Gesamtverband und Bezirksverbände) der Kohlenerzeuger selbst; die Reichsregierung und ein Reichskohlenrat haben das Recht der Aufsicht und der Festsetzung der Preise. Das freie Verfügungsrecht des Privateigentümers erleidet aber auch auf diese Weise eine von bisherigen Rechtsgrundsätzen abweichende weitgehende Einschränkung, deren Einzelheiten in den näheren, von der Reichsregierung unter Mitwirkung von Staatenausschuß und Nationalversammlung zu erlassenden Vorschriften erst festgestellt werden sollen. Es wird eine neue Art von

res extra commercium geschaffen. Die damit verbundene Beschränkung der freien wirtschaftlichen Betätigung des einzelnen wird (in § 1 des Sozialisierungsgesetzes) nach einem höheren Prinzip, nämlich der sittlichen Pflicht jedes Deutschen, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert, zu rechtfertigen gesucht. Die Betätigung jedes einzelnen soll danach, so muß man aus dem Zusammenhang der Vorschriften schließen, unter der Kontrolle des das Gesamtwohl wahrnehmenden Staates stehen, der sich insbesondere die Regelung der Betriebe und die Zuteilung des Gewinnes an die Unternehmer vorbehält. Die vor einem Eingriff in das freie Verfügungsrecht des Eigentümers bisher besonders festzustellenden überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohles oder Interesses sind (in § 2 a. a. O.) allgemein bestimmt: die wirtschaftlichen Unternehmungen, welche in die Gemeinwirtschaft übergeführt werden können, sind die „für eine Vergesellschaftung geeigneten", insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, und gemeinwirtschaftlich geregelt werden darf im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter überhaupt. Dadurch, daß der Eingriff in das private Verfügungsrecht auf eine so breite Basis gestellt worden ist und die bisherigen Eigentümer bei der ferneren Bewirtschaftung mitwirken und für die Beschränkung ihrer Rechte angemessen entschädigt werden sollen, wird das Außergewöhnliche der neuen, über die bisher übliche Besteuerung von Einkommen und Vermögen weit hinausgehenden Gesetzgebung, wenigstens von seiten der Theoretiker, nicht so sehr empfunden, und auch die Klagen über die Unzulässigkeit der Ausnahmegesetze und die „Entrechtung" der davon Betroffenen sind nicht so wie sonst bei ähnlichen Gelegenheiten hervorgetreten. Dabei mag der weitverbreitete Glaube an die Gemeinnützigkeit der Sozialisierung mitwirken. Ob er begründet ist, ob die deutsche Volkswirtschaft gedeihen wird, wenn eine große Zahl von Einzelwirtschaften der im Gesetz geordneten Gemeinwirtschaft unterworfen wird, kann hier nicht näher untersucht werden. Von der Beantwortung dieser Frage aber hängt die Berechtigung dieser gesetzlichen Sonderbestimmungen ab.

Wenn ein Gesetz die Verhältnisse bestimmter Personen (Gruppen, Kreise, Klassen) besonders regelt, bezeichnet man es besonders gern als Ausnahmegesetz. Eine besondere gesetzliche Regelung bringt nun meist sei es Vorteile oder Nachteile auf einer Seite mit sich. Sobald aber Nachteile erkennbar werden, regt sich der Unmut der davon

Betroffenen, bei Vorteilen die Mißgunst auf anderen Seiten. Derartige Wirkungen eines Gesetzes wird der Gesetzgeber mit in den Kauf nehmen müssen; er kann bei der Mannigfaltigkeit der zu schützenden Interessen auf Sonderbestimmungen nicht verzichten. So enthält denn auch das Recht die zahlreichsten Einzelvorschriften zum Schutz und Vorteil nicht nur der jugendlichen Personen und Frauen, sondern auch der verschiedenen Berufsstände, der gewerblichen, landwirtschaftlichen Arbeiter, der Angestellten, Beamten, Militärpersonen usw. Vernünftigerweise wird man den Erlaß solcher besonderer gesetzlicher Vorschriften für einzelne Berufsstände oder Angehörige bestimmter Volksklassen, nur weil es Ausnahmegesetze von einer allgemeinen, für „alle" geltenden Regel seien, nicht verwerfen, sondern nur gegen das Maß der gegebenen Vorteile und Nachteile und gegen alles, was dabei gegen den Grundsatz eines gerechten Ausgleichs widerstreitender Interessen verstößt, Einwendungen erheben können.

Empfindlich ist man vor allem gegen Sonderregelungen, die an die Geburt oder Abstammung der menschlichen Person anknüpfen. Von einer Unterscheidung der Menschen in freie und unfreie (Sklaven, Leibeigene) ist man denn auch, was das Recht der europäischen Kulturvölker anlangt, schon längst abgerückt. Die Festlegung der Menschenrechte, die Forderungen der Freiheit und Gleichheit haben die Beseitigung der wichtigsten rechtlichen Standesunterschiede bewirkt. Es gibt keine besonderen Rechte mehr für den Bauern-, Bürger- und Adelstand, wie sie noch das Preußische Allgemeine Landrecht aufgestellt hatte. Standesvorrechte sind nach 1848 in gewissem Umfange nur noch für die Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser und des hohen Adels in Geltung gewesen. Aber trotzdem ist es klar, daß die Tatsache der Abstammung in Ansehung der Rechte des einzelnen nicht restlos von dem Begriffe „Mensch" absorbiert werden kann. Denn sonst müßte das ganze Erb- und Familienrecht wegfallen; der Mensch als solcher hätte nicht einmal mehr das Recht, den Namen seiner Eltern zu führen und von ihnen erzogen und unterhalten zu werden.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche für Personen verschiedener Berufe gelten, sind dagegen im Vergleich zu früheren Zeiten um so zahlreicher geworden. Die verwickelten modernen Verhältnisse erfordern Sondervorschriften, und diese knüpfen sehr häufig — anders ist es nicht möglich — an die Person an, gelten nur für diejenigen Personen, welche kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem Stande oder

Berufe in dieser und jener Lage sind. Der Gesetzgeber muß bei der Gestaltung des Rechts überlegen, wie weit die jedesmaligen Verhältnisse besondere Rechte und, als notwendiges Gegenstück, Pflichten bedingen; die Besonderheiten überhaupt oder auch nur möglichst zu vermeiden, sei es infolge der Theorie der Gleichheit und Ausnahmslosigkeit, sei es aus bloßer Bequemlichkeit, zur Vermeidung der oft sehr erheblichen Schwierigkeiten bei der Abfassung des Gesetzes, darf nicht sein Streben sein. Man kann zwar — im Laufe jahrhundertelanger Kämpfe ist es geschehen — die politischen Rechte, das aktive und passive Wahlrecht, von Stand und Beruf unabhängig machen, nicht aber bei der gesetzlichen Regelung der gesamten persönlichen Beziehungen der Staatsangehörigen zueinander und zur Allgemeinheit die Eigentümlichkeiten und verschiedenen Interessen der Stände, Berufe oder Klassen außer acht lassen. Das öffentliche Recht vor allem muß sich in unzähligen Variationen den jeweilig zu ordnenden Verhältnissen anpassen und kann keine so großen und breiten Regeln aufstellen, wie sie im Privatrecht möglich sind. Letzteres kann Ausnahmevorschriften für bestimmte Arten und Klassen von Personen schon eher entbehren. Wenn man von den durch Alter und Geschlecht bedingten rechtlichen Unterscheidungen der menschlichen Persönlichkeit absieht (den Vorschriften zum Beispiel über Geschäftsfähigkeit und Ehemündigkeit), finden wir hier nur vereinzelt Sonderbestimmungen für Militärpersonen, Beamte, Geistliche, Lehrer (BGB. §§ 9, 411, 570, 1315). Lehrreich aber ist die Tatsache, daß selbst das Privatrecht, das doch am ehesten auf die Personen jedweden Standes und Berufes zugeschnitten sein könnte, eine tiefeinschneidende große Ausnahme aufweist: das Handelsrecht. „Kaufmann“ im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, und für Kaufleute gelten nicht die Vorschriften des bürgerlichen Rechts schlechthin, sondern alle diejenigen des Handelsgesetzbuches, welche davon abweichen. Niemand denkt indessen daran, das Handelsgesetzbuch abzuschaffen, weil es ein Ausnahmegesetz für den Handelsstand ist. Wenn aber dem Handelsstand Ausnahmegesetze zugebilligt werden, dürfen sie anderen Ständen nicht grundsätzlich versagt werden.

Schwieriger wird die Gestaltung des Rechts, wenn nicht das äußerliche Merkmal der Beschäftigung oder des Berufs nach Besonderheiten und Ausnahmen verlangt, sondern Religion, Gewissen oder die Gesinnung überhaupt. Sonderregelungen, bei denen hierauf Rücksicht genommen wird, sind grundsätzlich gerechtfertigt. Darf

doch die äußere Handlungsweise einer Person oder Personengruppe, wenn sie von Grund aus beurteilt werden soll, von dem Denken, Fühlen und Wollen der Handelnden nicht isoliert werden. Diese Momente geben vielmehr dem Geschäfte — das Wort im weitesten Sinne gebraucht — den besonderen Charakter und ermöglichen dem Gesetzgeber, der die Interessen der einzelnen wie der Personengruppen mit denen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen hat, erst die sachgemäße Beurteilung.

Die Kirche versuchte einst, die Interessen der Allgemeinheit in so weitem Umfange zu regeln, daß sich ein gigantischer Kampf ums Recht zwischen ihr und dem Staate entspann. Wenn nun auch hierbei der Staat obsiegte, trat doch keine völlige Trennung zwischen Staat und Kirche ein, da der Staat es als seine Aufgabe betrachtete, vermöge der ihm zukommenden Gewalt die kirchlichen Interessen zu unterstützen. Das führte notwendigerweise zu einer Bevorzugung der christlichen Kirchen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften sowie breiten religionslosen Schichten der Staatsangehörigen. Eine Beseitigung der auf die Kirche bezüglichen besonderen Gesetzesvorschriften, die an sich wohl möglich ist, würde nunmehr eine erhebliche Schädigung der kirchlichen Gemeinschaften und eine Erschwerung ihrer Aufgaben bedeuten. Wollen wird sie nur, wem die christliche Religion nicht genehm oder wenigstens gleichgültig ist. Erhaltung aber und Ausbau aller die kirchlichen Bestrebungen sowie die Ausbreitung christlicher Gesinnung fördernden Gesetze werden diejenigen erstreben, welche darin eine wesentliche Förderung der Wohlfahrt des Staates sowie der Kultur der in ihm zusammengefaßten menschlichen Gemeinschaft sehen. Auch hier handelt es sich also um grundlegende sachliche Anschauungen und Überlegungen, die sich durch die Berufung auf das Wort „Ausnahmegesetz" mit seiner formalen Bedeutung nicht abtun lassen.

Es gibt auf dem in Rede stehenden Gebiete auch Gesetze, die zuungunsten gewisser Personenkreise erlassen sind und deshalb in besonderem Maße als Ausnahmegesetze verurteilt werden; so das jetzt nicht mehr gültige, aber als Beispiel eines „Ausnahmegesetzes" lehrreiche Jesuitengesetz (Reichsgesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872). Es richtete sich gegen die Angehörigen einer engeren religiösen Gemeinschaft, als es die christlichen Kirchen sind. Der Unterschied gegenüber einem die letzteren betreffenden Gesetze ist also nur ein quantitativer, und wenn besondere Gesetze für Angehörige der weiteren Gemeinschaft zuläßig sind, müssen es grund-

sätzlich auch diejenigen sein, welche die engere betreffen. Diese Schlußfolgerung zieht man nicht, wenn man das Jesuitengesetz als Ausnahmegesetz schlechthin verurteilt. Die Berechtigung dieses Gesetzes hat einen tieferen Grund: sie hängt davon ab, ob die getroffenen Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohles liegen. Ist der Einfluß des Ordens der Gesellschaft Jesu, einer seinem Ursprunge nach ausländischen Schöpfung, und der ihm verwandten Kongregationen ein dem Staate schädlicher, oder besteht auch nur die Wahrscheinlichkeit dafür, so ist Ausschluß des Ordens vom Gebiete des Reichs (§ 1 des Gesetzes) eine berechtigte Abwehrmaßregel des Staates. Bei objektiver Betrachtung läßt sich darin nichts Regelwidriges finden. Der Staat muß nach vernünftiger Überlegung als befugt erachtet werden, schädliche Einrichtungen, auch solche, die die Form von Personenvereinigungen haben, von sich fernzuhalten oder in ihrer Wirksamkeit zu beschränken. Wenn der Staat das Recht der Vereinigung zu Gesellschaften, insbesondere zu Religions- und geistlichen Gesellschaften, gewährleistet (wie nach Art. 30, 12, 13 der Preuß. Verf.-Urk.) und Gesellschaften in seinem Gebiete tatsächlich allgemein duldet, so erscheint das Verbot des Ordens zwar als eine Ausnahme von der Regel, aber nicht als eine Ausnahme wider das Gesetz. Die Verfassungsurkunde wollte ein absolutes, von Staatswegen überhaupt nicht mehr zu beschränkendes Recht der Staatsbürger auf Vereinigung zu Gesellschaften gar nicht aufstellen. Dagegen sprechen die in der Verfassung selbst angegebenen Einschränkungen: die gesellschaftlichen Zwecke dürfen den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen; die Ausübung des gewährleisteten Rechts wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten unterworfen werden; Korporationsrechte werden unter besonderen, vom Gesetze bestimmten Bedingungen erteilt; durch die Ausübung der Religionsfreiheit darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen. Ein unumschränktes Vereinigungsrecht ist aber auch aus rein theoretischen Erwägungen nicht möglich, da das Recht gerade Vorschriften über die Abgrenzung und damit Einschränkung der Befugnisse der einzelnen zugunsten anderer Staatsbürger sowie des Staatsganzen enthalten soll und muß. Gerechtfertigt, d. h. nicht schon an sich unzulässig, sind ferner die nach § 2 zugelassenen Aufenthaltsbeschränkungen der Ordensmitglieder, die die Reichsangehörigkeit besitzen. Es handelt sich dabei um Ausnahmen, aber nicht um ungesetzliche oder regelwidrige Ausnahmen, von dem in § 1 des Frei-

zügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 aufgestellten, nicht unbedingten Rechte des Staatsbürgers, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist.

Anderseits können über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Jesuitengesetzes begründete Zweifel bestehen. Beurteilen lassen sich diese nur an der Hand der tatsächlichen Verhältnisse. Es kommt darauf an, ob die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, wie behauptet wurde, im Reiche eine staatsgefährliche Tätigkeit ausüben, den religiösen Frieden und die Parität der Glaubensbekenntnisse gefährden und durch ihre Tätigkeit einen Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt notwendig machen. Von der Bejahung oder Verneinung dieser Fragen hängt die Beurteilung der Notwendigkeit des Gesetzes und, eine nähere Untersuchung seines Inhaltes vorausgesetzt, auch die seiner Zweckmäßigkeit ab.

Zur Feststellung der Unzweckmäßigkeit gelangt man außerdem auf einem Umwege, sofern man ungünstige Nebenwirkungen wahrnehmen kann, die zu den Vorteilen der gesetzlichen Maßnahme nicht im Verhältnis stehen. Solche Nebenwirkungen, wie die Erbitterung größerer Volkskreise, die Entfremdung politischer Parteien, können aber überhaupt gesetzlichen Vorschriften anhaften; der Begriff des Ausnahmegesetzes und seine grundsätzliche Verurteilung kann daraus nicht hergeleitet werden. Es ist Sache der politischen Klugheit, in dem einen Falle von Ausnahmevorschriften abzusehen, in dem anderen nicht. Dem Umstande, daß eine Ausnahmevorschrift als solche erbittern und dadurch schaden könne, darf jedenfalls nicht allzu große Bedeutung beigelegt werdeu. Denn sonst kann eine Gesetzgebung, die den verschiedenen Verhältnisse angepaßte, besondere Bestimmungen enthält, und die doch allein ersprießlich ist, überhaupt nicht ins Werk gesetzt werden.

Durch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sollten die auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, namentlich wenn sie in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zutage traten, unterdrückt werden. Zu diesem Zweck griff der Gesetzgeber zu folgenden Maßregeln: Verbot von Vereinen und Verbindungen (§ 1), außerordentliche staatliche Kontrolle von selbständigen Kassenvereinen (§ 2 ff.), Auflösung und Verbot von Versammlungen sowie öffentlichen Festlichkeiten und Aufzügen (§ 9),

Verbot von Druckschriften (§ 11 ff.), Verbot des Einsammelns von Beiträgen und der öffentlichen Aufforderung zur Leistung solcher (§ 16). Zur Durchführung dieser Maßnahmen waren Bestimmungen über Geld- und Freiheitsstrafen, Aufenthaltsbeschränkungen und Untersagungen von Gewerbebetrieben erlassen. Alles dies sind Maßnahmen, die an sich nicht außergewöhnlich sind und — auch gegenüber dem oben erörterten Recht auf Vereinigung zu Gesellschaften — ihre Berechtigung haben, wenn der Staat im Interesse der allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt ihrer bedarf. Öffentliche Strafen und polizeiliche Verbote sind allgemein übliche und anerkannte Mittel zur Durchführung der Gesetze. Ob es sich um die im Sozialistengesetz gekennzeichneten, um anarchistische, nihilistische, bolschewistische oder, wie sie sonst genannt werden, Bestrebungen handelt, oder um mindergefährliche, wie unlauteren Wettbewerb, Nahrungsmittelfälschung, unerlaubte Herstellung und Vertrieb von Sprengstoffen, ist nicht wesentlich. In allen diesen Fällen trifft das Gesetz mit seinen Verboten und vorgreifenden Maßnahmen Handlungen, denen ein bestimmter, von jedwedem Staatsangehörigen mit entsprechender Gesinnung und entsprechendem Willen erfüllbarer Tatbestand zugrunde liegt. Wir haben es daher nicht eigentlich mit Ausnahmebestimmungen zu tun, am wenigsten mit solchen, welche wider Gesetz und Ordnung wären.

Man wendet indessen gegen ein gesetzgeberisches Vorgehen dieser Art häufig ein, der Staat dürfe die ihm drohenden Schäden nur auf der Grundlage des gemeinen Rechts und im Wege der allgemeinen Strafgesetzgebung bekämpfen[1]. Dabei bleibt unklar, wo die Grenze des allgemeinen Gesetzes zum Ausnahmegesetz zu ziehen ist. Der äußere Umstand, daß manche Vorschriften nicht im Strafgesetzbuch selbst stehen, ist jedenfalls ohne Belang. Denn alle Strafbestimmungen, auch diejenigen des Sozialistengesetzes, würden sich in das Strafgesetzbuch als Ergänzungen (Novellen) verarbeiten lassen. Lediglich praktische Rücksichten führen dahin, in neue Gesetze die neuen Strafbestimmungen gleich einzufügen. Damit werden keine Ausnahmebestimmungen gegenüber dem im Strafgesetzbuch enthaltenen Recht geschaffen, wie ja im Rahmen und als Teil eines allgemeinen Gesetzes selbst Ausnahmebestimmungen materieller Art oder Sondervorschriften ohne weiteres möglich, ja gang und gäbe sind. Das Recht des

[1] Ein Standpunkt, auf den sich auch der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg in seiner Rede vor dem Reichtage am 10. Dezember 1913 (vgl. Stenographische Berichte Bd. 291, S. 6341 ff.) gestellt hat.

Strafgesetzbuches hat bereits die verschiedenartigsten menschlichen Handlungen zum Gegenstande, auch solche, welche die staatliche Ordnung gefährden. Ebenso wie im Sozialistengesetz finden wir hier Einschränkungen der Teilnahme an Verbindungen (§ 128, 129) und an Versammlungen (§ 115, 116, 125) sowie der Verbreitung von Schriftstücken (§ 110, 130 a Abs. 2). Diese Bestimmungen sind Ausnahmegesetze gegenüber einem Rechtszustand, der derartige Beschränkungen nicht kennt, sondern eine völlige oder doch ausgedehntere Vereins-, Versammlungs- usw. Freiheit gewährleistet. Gleichwohl hat es wenig Sinn, den Ausnahmecharakter solcher Bestimmungen von einer lediglich gedachten Regel hervorzuheben, und die Annahme, daß es sich überall um ungerechtfertigte Ausnahmegesetze handele, entbehrt der Grundlage.

Der springende Punkt ist auch hier die Frage, ob die staatliche Maßnahme inhaltlich unter den jeweils gegebenen Umständen notwendig ist. Während man die meisten Vorschriften des Strafgesetzbuches als berechtigt anerkennen wird, glaubt man vielfach, den auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen freien Lauf lassen zu sollen, sei es, daß man sie für unschädlich oder ihre Unterdrückung durch gesetzliche Maßnahmen für schädlich hält, oder daß man sie in den Kreisen ihrer Anhänger, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, wünscht und begünstigen will. Dann hält man den von anderer Seite als notwendig erachteten gesetzlichen Schutz für ungerechtfertigt und sieht in den die freie Betätigung einschränkenden Vorschriften mit Vorliebe Ausnahmegesetze. Ein innerer Grund für die Anwendung dieses Ausdrucks besteht aber nicht; es handelt sich vielmehr nur um eine verschiedenartige Beurteilung der durch gesetzliche Vorschriften zu regelnden Sachlage.

Beunruhigend wirkte von jeher die Sondergesetzgebung eines Staates, welche an die Rasse oder Nationalität des Menschen anknüpfte. Sie verträgt sich nicht mit der vom internationalen Standpunkte aus behaupteten Gleichheit der Menschen. Hinsichtlich der Ausländer im politischen Sinn, d. h. der fremden Staatsangehörigen, lassen sich die Fragen der gleichmäßigen Behandlung noch verhältnismäßig leicht regeln, indem man den Grundsatz der Gegenseitigkeit befolgt. Schwieriger ist die Behandlung der eigenen Staatsangehörigen fremder Nationalität, für uns also besonders der Polen. Die für die Gebiete mit zum Teil polnischer Bevölkerung erlassenen Gesetze (das Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886, die

Novelle zum Ansiedelungsgesetz vom 10. August 1904) sind besonders häufig und heftig als Ausnahmegesetze angegriffen worden. Sie bezwecken (nach den Motiven) den Schutz und die Förderung des Deutschtums in den national gefährdeten Landesteilen und sollen eine Handhabe gegen alle Bestrebungen und Maßnahmen bieten, durch die auf dem Gebiete des Ansiedelungswesens das Deutschtum in diesen Landesteilen in seinem Bestande, in seiner Entwicklung und Ausbreitung, wenn auch nur mittelbar, gefährdet wird. Ist dieser Zweck ein wohldurchdachter und dem Staatsganzen dienlicher, so müssen dem Staate auch Mittel und Wege zugestanden werden, ihn zu erreichen. Als ein solches Mittel kann die positive Förderung deutscher Ansiedelungen nicht schon deshalb als unzulässig und ungerecht bezeichnet werden, weil sie eine Maßnahme ist, die nur einem Teile der Bevölkerung zugute kommt. Denn zum Schutze und zur Förderung gewisser Teile der Bevölkerung, sei es die ländliche oder die städtische, geistig oder körperlich tätige, der Arbeiter- oder der Mittelstand, werden unzählige Gesetze erlassen, je nachdem die tatsächlichen Verhältnisse besondere Bestimmungen notwendig machen oder auch nur wünschenswert erscheinen lassen. Andererseits ist es eine Frage der politischen Überlegung und Einsicht, ob die Versagung von Ansiedelungsgenehmigungen oder die Enteignung von Grundbesitz aus polnischer Hand nicht Maßnahmen sind, die im Vergleich zu ihren Vorteilen eine zu große Mißstimmung in den beteiligten Volkskreisen erzeugen und unverhältnismäßige Härten im einzelnen mit sich bringen. Als Ausnahmegesetze an sich sind aber auch solche gesetzliche Bestimmungen nicht unzulässig, wenn die Lage der Verhältnisse und das Staatswohl sie fordern. Wenn es sich darum handelt, solche Gesetze innerlich, vor dem Gewissen des Gesetzgebers, der allen Gerechtigkeit zuteil werden lassen will und soll, zu rechtfertigen, so war in Preußen der Umstand erschwerend, daß für die Nationalität, zu deren Ungunsten die Maßnahmen getroffen wurden, kein eigenes nationales Staatswesen vorhanden war, auf das man sie hätte verweisen können. Wird jetzt wieder ein polnischer Staat geschaffen, so ist ein Ausgleich eher möglich: die polnische Bevölkerung kann dann verlangen, im preußischen Staate dieselben Rechte zu haben wie die deutsche im polnischen, und umgekehrt, und Maßnahmen, die diesem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprechen, sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es läßt sich bei ihnen keine „Ausnahme" feststellen, wenn man das für beide beteiligte Staaten geltende gesamte Recht im Auge behält.

Wir haben gesetzliche Ausnahmen betrachtet, die sich auf Sachen und auf Personen beziehen. Im Grunde genommen ist diese Unterscheidung nur eine formale, geeignet, die Übersicht über die gesamten Ausnahmeerscheinungen zu erleichtern. Denn das Recht knüpft sich nicht lediglich an Sachen oder Personen, sondern erfaßt stets das Verhältnis einer Person zu einer Sache oder zu anderen Personen (oder Sach- und Personengesamtheiten). Wo ein Tatbestand solcher gegenseitigen Beziehungen fehlt, handelt es sich um rein theoretische Formulierungen (Definitionen), die zwar — aus gesetzestechnischen Gründen — notwendig sind, für sich allein aber noch kein lebendiges Recht darstellen, das im menschlichen Leben zur Wirkung gelangt, worauf es doch schließlich immer, wenigstens bei der Lösung des hier gestellten Problems, ankommt. Nehmen wir statt Sache oder Person das „Rechtsverhältnis“, so verschwimmt der Begriff des Ausnahmerechts oder -gesetzes, und es wird um so klarer, wie wenig er sich als Maßstab für die Erkenntnis des Gehaltes von Recht und Gesetz eignet. Denn eine „ausnahmslose“ Folge von Gesetzesregeln über Rechtsverhältnisse ist nicht denkbar. Man kann wohl hier und da vereinfachen, zusammenfassen, allgemeine Regeln an Stelle von besonderen setzen; solche Versuche, die durchaus berechtigt sein können, bleiben gleichwohl Stückwerk und sollten niemals um ihrer selbst willen, weil das Ziel der Einheit oder Gleichheit vorschwebt, vorgenommen werden, sondern nur im Hinblick auf die Sache selbst, weil es gerecht, notwendig, zweckmäßig ist, diese und jene Rechtsverhältnisse in gleicher Weise zu regeln, andere aber nicht. Für den Gesetzgeber soll nicht der Begriff der Ausnahme oder des Ausnahmegesetzes bestimmend sein, sondern die Frage, wie eine Ausnahmevorschrift wirkt. Man wird nie dahin gelangen — und das Ziel wäre gewiß ein verfehltes —, das gesamte bürgerliche Recht durch einen weiteren Ausbau des jetzigen allgemeinen Teils, bei möglichst gründlicher Beseitigung aller Vorschriften über besondere Vertrags- und sonstige Rechtsverhältnisse, zu ersetzen oder das ganze öffentliche Recht, etwa durch nähere Ausgestaltung der Grundrechte der Staatsangehörigen, in möglichst wenige, aber allgemeine Vorschriften zusammenfassen.

Gesetze können für das ganze Staatsgebiet oder nur für einzelne Teile desselben gelten. Man hat auch solche Teilgesetze als Ausnahmegesetze angesehen und verworfen, wenn man mit ihrem Inhalt nicht einverstanden war. Die örtliche Begrenzung ist indessen noch weniger als andere Merkmale geeignet, den Begriff des Ausnahmegesetzes zu bestimmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb für das

gesamte Staatsgebiet die gleiche Ordnung gelten soll. Die Verschiedenheit der Verhältnisse in einzelnen Landesteilen, vielleicht sogar Ortschaften und Stadtteilen (zum Beispiel bei der Art der Bebauung), erheischen nur zu oft eine verschiedenartige Regelung, ohne daß man Grund hätte, deshalb irgendwo Ausnahmezustände anzunehmen. Oft würde es gar nicht möglich sein, zu entscheiden, für welches der Gebiete die Ausnahmezustände bestehen. Man denke an den Fall, daß die Gebiete annähernd gleich groß sind, oder daß auf verschiedenen Gebieten neue Ordnungen nach und nach eingeführt werden, während die alten zum Teil noch fortbestehen und auch für die Zukunft zunächst erhalten bleiben sollen. In Preußen beispielsweise ist das Wegerecht nach Provinzen und selbst Teilen solcher ein ungleiches. Das in den alten Provinzen früher in größerem Umfange geltende Allgemeine Landrecht ist in mehreren Provinzen durch neuere Wegeordnungen ersetzt. Soll nun das Ausnahmerecht in dem Geltungsgebiet der alten oder der neuen Ordnung bestehen? Es ist deshalb auch nicht gerechtfertigt, Gesetze, die für die Grenzprovinzen eines Staates oder für Gebiete mit gemischtsprachiger Bevölkerung erlassen sind, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt als Ausnahmegesetze zu bezeichnen; es handelt sich hier vielmehr um Gesetzesvorschriften, die neben ihrem besonderen Inhalt auch die Besonderheit haben, daß ihre Anwendung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist.

Anders ist es bei Gesetzen, deren Geltung zeitlich begrenzt ist. Staatliche Gesetze haben die Tendenz, eine für die Dauer bestimmte Ordnung zu schaffen; die zeitliche Begrenzung ihrer Wirksamkeit ist eine Ausnahme, sie kommt tatsächlich nur in einer verhältnismäßig sehr geringen Zahl von Fällen vor. Hat daher ein Gesetz sich selbst eine zeitliche Grenze gesetzt, so ist damit sein Ausnahmecharakter unzweideutig erwiesen. Ebenso bestimmt und sicher ist hier ein Ausnahmegesetz im eigentlichen Sinne des Wortes anzunehmen, wie das nicht der Fall ist, wenn nur irgendein Dritter, Interessent, Parteimann oder eine Gruppe solcher, es behauptet. Durch die Zeitbeschränkung, die der Gesetzgeber dem Gesetze gibt, bringt er zum Ausdruck, daß die Regelung nur für eine gewisse Zeit gelten und daß nach deren Ablauf der davon nicht mehr beeinflußte Zustand bestehen soll, welcher also als der regelrechte oder normale gedacht wird. Die zeitlich begrenzten Gesetze erscheinen somit nicht als eine Ergänzung der *regelmäßigen* staatlichen Ordnung. Sie beruhen aber auch nicht auf Willkür. Denn es handelt sich bei ihnen um eine — wenn auch außergewöhnliche — *Ordnung* der Verhältnisse:

eine von der gewöhnlichen abweichende Ordnung soll Platz greifen, weil, und solange, ein Ausnahmezustand besteht oder vorausgesetzt wird.

Aus diesen Gründen ist das Sozialistengesetz vom Jahre 1878, welches ebenso wie seine späteren Verlängerungen eine Zeitbeschränkung enthielt, als Ausnahmegesetz anzusehen, während es seinem schon besprochenen Inhalte nach für die Dauer hätte gelten können. Eine die Erklärung des Belagerungs- oder Kriegszustandes betreffende Verordnung ist ein Ausnahmegesetz in dem erörterten Sinne. Wenn ihre Geltungsdauer auch zunächst unbestimmt ist, so herrscht doch der Wille vor, die besonderen Vorschriften nur so lange in Kraft zu setzen, als die Umstände es erfordern. Die solchen Maßregeln zugrunde liegenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen über Auflauf, Aufruhr und Belagerungszustand sind dagegen keine Ausnahmegesetze. Denn sie gelten dauernd und geben bloß Richtlinien für die im Einzelfalle zu treffenden außergewöhnlichen Maßregeln. Daß sie nur selten oder ausnahmsweise zur Anwendung kommen, verleiht ihnen keinen besonderen Charakter; sie teilen diese Eigenschaft mit vielen anderen, zum Beispiel auch den von Notwehr und Notstand handelnden gesetzlichen Vorschriften. Ausnahmegesetze sind ferner die sogenannten Kriegsgesetze, das heißt Gesetze und Verordnungen, welche nach ihrer eigenen ausdrücklichen Bestimmung nur bis zum Ende des Krieges oder zu einem sonst näher bezeichneten Zeitpunkte, zum Beispiel während der wirtschaftlichen Demobilmachung, gelten sollen. Ihre Rechtfertigung finden sie in dem Ausnahmezustand des Krieges oder besonderer, das Staatswesen oder die Allgemeinheit bedrohender Gefahren. Vernünftigerweise wird man solche, durch besondere — und seien es auch nur augenblickliche — Zeitumstände veranlaßte Ausnahmegesetze nicht grundsätzlich verwerfen können. Man kann wohl, seinen Empfindungen folgend, Geschehnisse wie den Krieg verabscheuen und verurteilen; unverständlich aber und unklug wäre es, einmal vorliegenden außergewöhnlichen Tatsachen nicht durch entsprechende besondere oder Ausnahmegesetze Rechnung tragen zu wollen. Auch diejenigen Ausnahmegesetze, welche eine staatliche Umwälzung mit sich bringt, müssen mit in den Kauf genommen werden. Geht durch eine Revolution ein Staatswesen in Trümmer, so entsteht der Neubau in der Regel nicht als ein fertiges, in allen seinen Teilen vorbedachtes Ganzes, sondern bruchstückweise, und bis eine feste, für die Dauer bestimmte Ordnung eintritt, müssen besondere, zeitlich begrenzte Gesetze erlassen werden. Dahin gehören zum Beispiel das nur bis zur

künftigen Reichsverfassung geltende Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) und das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (das. S. 285).

Eine durch gesetzliches Eingreifen besonders zu berücksichtigende Tatsache kann auch ein einzelner, für sich allein stehender Fall sein. Es war seinerzeit davon die Rede, für Richard Wagners Parsifal die Vorschriften des Urheberrechts außer Kraft zu setzen oder zu ändern — ein Gedanke, der sogleich mit der Theorie von der Unzulässigkeit der Ausnahmegesetze bekämpft wurde. Ein Ausnahmegesetz hätte, hier wie in anderen Fällen, vermieden werden können, wenn man den gesetzlichen Vorschriften eine anderweite, für die Zukunft allgemein geltende Fassung gegeben hätte. So konnte man, wie gleichfalls vorgeschlagen wurde, die Schutzfrist für die bühnenmäßige Aufführung dramatischer Werke (überhaupt oder an bestimmten Orten) bei Berücksichtigung ausdrücklicher Willenserklärungen der Urheber verlängern. Ein Gesetz für das Bühnenweihfestspiel Parsifal allein hätte keine dauernde Ordnung geschaffen, sondern wäre nur e i n Mal zur Anwendung gekommen[1]. Es hätte also — charakteristischerweise — eine z e i t l i c h e Begrenzung gehabt und aus diesem Grunde als Ausnahmegesetz gelten können. Solche Gesetze, welche für einen einzigen Fall besonderes Recht schaffen, an welchem andere gleichartige Erscheinungen keinen Anteil haben, und mit deren Wiederkehr nicht zu rechnen ist, mögen heutzutage selten vorkommen[2]; unzulässig sind sie an sich nicht. Denn eine außerordentliche Erscheinung oder Begebenheit kann es wohl rechtfertigen, daß ihr der Gesetzgeber einen außerordentlichen Schutz oder eine besondere Begünstigung gewährt, wenn damit der Sache und dem wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit gedient wird.

An verschiedenen Beispielen glaube ich im vorstehenden gezeigt zu haben, daß bei allen Ausnahmegesetzen und Ausnahmebestimmungen von seiten des Gesetzgebers niemals ein Umstoßen berechtigter allgemeiner Regeln beabsichtigt wird. Ob eine besondere gesetzliche Regelung sich rechtfertigt, ist eine Frage der subjektiven Auffassung von der Sachlage. Das einmal erlassene Ausnahmegesetz ist demjenigen Recht, welches die allgemeineren Regeln enthält und weitere

---

[1] Die Individualnorm erschöpft sich in e i n e m gegebenen oder erwarteten Tatbestand: T h o n im Archiv für öffentliches Recht V, S. 155.

[2] Ein typischer Fall ist das bei W i n d s c h e i d, a. a. O. § 136, Anm. 2 erwähnte württembergische Gesetz vom Jahre 1839, welches den Erben Schillers ein Nachdruckprivileg gewährte.

Kreise umspannt, grundsätzlich ebenbürtig. Lediglich eine die Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse und deren Vielgestalt außer acht lassende Theorie ist es, welche die Ansicht, Ausnahmegesetze seien wider die Ordnung, erzeugt hat und stets von neuem nährt und auf diese Weise, oft mit Erfolg, die Ausgestaltung des Rechts nach praktischen Gesichtspunkten zu hindern sucht. Wenn dieser Theorie außer den dargelegten logisch-juristischen Gründen noch etwas entgegengehalten werden kann, so ist es ein Hinweis auf die Ordnung der Dinge durch die Gesetze der Natur. In der Natur kommen die verschiedenartigen, durch eine allgemeine Regel gar nicht darstellbaren Wirkungen auf die tatsächlichen Zustände dadurch zustande, daß die in sich stets gleichen Naturkräfte jeweils nach Gegenstand, Ort und Zeit ungleich sind oder wechseln. Die Gesetze, vom Menschen gemacht, können zwar darauf gerichtet sein, und sie erreichen es auch, daß gewisse Kräfte gehemmt oder in ihrer Wirkung geschmälert, andere kraft der vom Recht verliehenen Macht mit durchschlagender Wirkung ausgestattet werden. Geschieht dies aber derart, daß unnatürliche oder widernatürliche Verhältnisse erzeugt werden, so muß früher oder später eine Reaktion eintreten. Denn die menschliche Natur verlangt nach Gerechtigkeit, und der gerechte Ausgleich alles Widerstrebenden kann nicht durch jede beliebige Gesetzesvorschrift, nicht durch den Federstrich erreicht werden, sondern nur durch eine Gesetzgebung, welche die verschiedenen natürlichen Kräfte beachtet und danach nicht bloß allgemeine Gesetze schafft, sondern auch die der Natur der Sache in jedem Fall gemäßen Einzelvorschriften, Sonderbestimmungen und — wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will — Ausnahmegesetze.



Besprechungen

Redslob, Dr. **Robert,** o. Prof. des Staats- und Völkerrechts an der Universität Rostock: Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich. Tübingen 1918, Mohr. IX u. 186 S. 10 Mk. und 20% Zuschlag.

Die obersten Regierungsbehörden solcher Staaten, deren Organe nach dem Grundsatz des Gleichgewichts der Staatsgewalten (Gewaltentrennung) gebildet sind, bestehen aus anderen Personen als die gesetzgebenden Körper. Wenn sie sich aus Abgeordneten zusammensetzen, ist das Prinzip der Gewaltenvereinigung verwirklicht. Zwei Arten der Vereinigung! In den seltenen Fällen des vollen Zusammenfallens der Exekutive und Legislative (das Parlament regiert selbst durch seine Ausschüsse): die parlamentarische Regierung. Häufiger scheidet die Mehrheit des Parlamentes einen Körper aus sich aus, das Kabinett, das unter seiner Aufsicht die Regierung führt: die Kabinettsregierung. Das Verhältnis des Kabinetts sowohl zur Parteiorganisation, das wir unbeachtet lassen, als zur Parlamentsmehrheit zeigt verschiedene Grade der Abhängigkeit; im allgemeinen ist die Zahl der Ausschüsse ein guter Druckmesser. Die natürliche Neigung des Parlamentes zu Übergriffen, gesteigert durch die der Bestimmtheit ermangelnden Grenzen zwischen beiden, kann nur durch Einrichtungen, Überlieferungen, Erkenntnisse abgewehrt werden. Die Schwäche dieser Hemmungen bereitet der Kabinettsregierung viele Schwierigkeiten. Die Abgeordneten wirken individuell in den Ministerien als Agenten ihrer Wähler; dieses Regierungssystem bringt es weiter mit sich, daß auch ein aus lauteren Beweggründen hervorgehender Ministersturz der Eitelkeit, dem Ehrgeiz, der Rachsucht, der Habsucht der Stürzenden dient. In Italien und Frankreich wird beobachtet, daß, wer in dem bisherigen Verbande sein Ziel nicht erreicht, geneigt ist, sich von ihm zu trennen, mit anderen einen neuen zu bilden, der bei der nächsten Gelegenheit seine Ansprüche durchzusetzen hofft, so daß die Parteien sich auflösen und immer mehr in Gruppen zerfallen, die der einheitlichen Leitung und der Unterordnung entbehren. Da nun aber die Partei die bewegende Kraft des parlamentarischen Mechanismus ist, so wird infolge ihres Verfalls die Verwaltung unstet, und die Ministerien wechseln rasch miteinander ab. Diesen schädlichen Erscheinungen wird, wie man annimmt, entgegengewirkt, wenn auf den Ministersturz eine Parlamentsauflösung folgt, die im günstigen Fall den Abgeordneten nur Mühe, Zeit und Geld, im ungünstigen seinen Sitz kostet. Nun sei er eher bereit, sich einer Leitung zu unterwerfen, die Gruppen schlössen sich zu Parteien zusammen, die Führer dürften auf Gehorsam hoffen, der Kampf werde nach größeren Gesichtspunkten geführt, die Abhängigkeit des einzelnen Ministers von dem einzelnen Abgeordneten sei begrenzter. Über die Kammer habe sich die Wählerschaft, das souveräne Volk, als

Schiedsrichter erhoben. Der Verfasser der hier angezeigten Schrift bekennt sich zu dieser Auffassung. Diejenigen Staaten, welche, wie England und Belgien, Auflösungen aufweisen, haben nach ihm die parlamentarische Regierung (er nennt so die Kabinettsregierung nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche) in ihrer wahren Form; Frankreich hingegen habe sie in ihrer unechten Form, weil hier Auflösungen fehlen.

Referent bemerkt, daß Auflösungen sicher wirkende Mittel nicht sind. In Italien, wo sie stattfinden, sind die parlamentarischen Zustände nicht besser als in Frankreich, wo sie seit 42 Jahren nicht mehr vorkommen. In den Niederlanden, wo sie ebenfalls geübt werden, ist die Zerfaserung der Parteien fast noch schlimmer. Und er verzichtet auf das australische Material. Gewiß ist nur, daß in England die Auflösung zu einem regelmäßigen Hilfsmittel des parlamentarischen Betriebs und die Dauer der Ministerien länger geworden ist. Aber niemand vermag zu sagen, ob die größere Stetigkeit eine ausschließliche Folge der Auflösungen ist, oder ob mitgewirkt haben die mit der Ausdehnung des Wahlrechts zunehmende Stärke der Parteiorganisationen, oder die Bildung zweier starker Parteien durch Beaconsfield und Gladstone, oder die verbesserte Geschäftsordnung, oder die Zunahme politischer Bildung. Zudem die englischen Parteien aus anderen gesellschaftlichen Schichten als die französischen stammen und auch vor 1867 der Zerfall der Parteien innerhalb des englischen Parlamentes andere Gründe (Erschöpfung der Programme, politische Uneinigkeit) als in Frankreich während der letzten 40 Jahre hatte. Diese Tatsachen gemahnen uns daran, daß wir im Gebiete der Geisteswissenschaften so viel seltener zu festen Ergebnissen gelangen können, weil bei der großen Zahl der verursachenden und oft unbekannten Faktoren und beim Fehlen experimenteller Methoden der kausale Nachweis sehr viel schwerer zu erbringen ist. Wir bedürfen, wenn wir Tendenzen und Gesetze nachweisen wollen, eines sehr reichen Materials und müssen, auch wenn wir es beigebracht haben, gewöhnlich bei oberflächlichen Vergleichungen stehenbleiben. Nun aber ist des Verfassers Material nicht reich; es ist auf England, Belgien und Frankreich, gelegentliche Blicke auf die englischen Kolonien abgerechnet, beschränkt; für die unechte Form gibt er folglich nur ein Beispiel. Denn die Ausführungen über Ungarn schließen mit dem Jahre 1848 ab, und doch kann nur die folgende Periode bis zum Weltkriege für eine Studie über die Kabinettsregierung ernsthaft in Betracht kommen; nicht einmal ihren staatsrechtlichen Charakter, über den so erbittert gestritten wird, und über den wir gerne sein Urteil gehört hätten, würdigt er einer Erörterung. Von dem Ungarn der Zeit bis 1848 aber sagt er selbst, es sei „ein Museum der parlamentarischen Regierung, aber nicht wie Großbritannien eine Werkstatt, in der es ausgearbeitet worden ist" (S. 93). Was den fünften der von ihm untersuchten Staaten betrifft, so nannte Flandin Schweden noch im Jahre 1909 eine konstitutionelle Monarchie, und der schwedische Geschichtschreiber Kjellén sprach ihm selbst 1917 die Kabinettsregierung ab; sie scheint sich erst im Herbste 1917 eingebürgert zu haben, kann also für die Prüfung der Frage nichts Wesentliches beisteuern. Ob

er berechtigt ist, die schwedische Verfassung zu denjenigen parlamentarisch regierter Länder zu rechnen, darüber handeln wir später.

Wir vermögen dem Verfasser auch darin nicht zu folgen, daß das Volk bei außerordentlichen Auflösungen regelmäßig ein Schiedsrichteramt ausübe, da dieses einen einheitlichen, bewußten, vernünftigen Willen voraussetzt. Viel häufiger ist es ein Ruhestifter, und zwar ein launenhafter. Nur wenn die Fragen, welche die Kämpfenden entzweien, bis in die tiefsten Tiefen der Wählerschaft verständlich sind und wenn sich eine sehr große Mehrheit für eine der Parteien entscheidet, kann man von der Herrschaft des Volkswillens sprechen. Er selbst führt aus: „Die Gewalten des Staates, die ja eine bedeutsame Unabhängigkeit besitzen, weil die Wählerschaft die Politik nur in den großen Linien und nur in längeren Zeitabschnitten regelt, entfalten eine weitgehende Initiative, unterwerfen das Volk ihrem Einfluß, formen es nach ihren eigenen Ideen." (S. 8). Und die Parteiorganisationen werden nicht einmal von ihm erwähnt! Und doch sind sie, die mit dem Parlamente oder dem Kabinette verbunden sind, gewöhnlich die Inspiratoren des Volkes.

Es bedarf keiner Ausführung, daß, solange die Auflösung nicht zu den üblichen Requisiten der Kabinettsregierung gehört, das Staatsoberhaupt sich ein Urteil darüber bilden muß, ob eine Auflösung zweckmäßig ist und stattfinden soll, oder ob auf den Sturz des Kabinetts nur ein Umzug von und nach den Regierungsbänken zu folgen hat. Seine Aufgabe ist sehr wichtig; von ihm hängen Gedeih und Verderb der Ministerien, das Schicksal vieler Abgeordneter ab, und er übt einen starken Einfluß auf die Wohlfahrt des ganzen Volkes aus. Erklärlich, daß noch im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts englische Theoretiker diese Funktion als eine sehr ernste betrachteten, zu ihrer vorsichtigen Ausübung mahnten, und daß dem Parlamente die Befugnis zuerkannt wurde, gegen eine drohende Auflösung Vorstellungen zu erheben. Es ist aber gleichfalls klar, daß die regelmäßige Verknüpfung einer schweren Niederlage des Kabinetts mit der Auflösung die Bedeutung jener Funktion zu einer formalen und insoweit auch die des Ausübenden herabsetzen muß, es sei denn, daß er in einer außerordentlichen Notlage als Retter auftrete und eine Auflösung gegen Kabinett und Parlament erzwinge, was sich in den letzten 50 Jahren — der Ära der regelmäßigen Auflösungen in England — nie ereignet hat. Wir werden bald sehen, daß Redslob ihm in der Ökonomie des Systems regelmäßig einen bevorzugten Platz anweist. Nur in der Ökonomie! Denn die überragende Stellung, welche er dem Volke zuschreibt, läßt ihn den Monarchen nicht bloß in der staatsrechtlichen Theorie, sondern selbst in der Wirklichkeit zu einer schattenhaften Figur verflüchtigen. Nach ihm hatte die Berufung des Hauses Oranien auf den Thron die Folge, daß der Monarch „keinen freien Willen mehr" entfaltet (S. 9). Hier wie auch anderswo fällt die Überschätzung des formalen Rechtes für die Gestaltung der politischen Machtverhältnisse auf. R. Schmidt hat (Allgemeine Staatslehre II, 2, S. 735 f.) ausgezeichnet geschildert, daß es ganz bestimmte, den Willen des Königs einengende Maßregeln waren (unter denen die Finanzgesetze nicht in letzter Linie standen), welche Wilhelm III. zur Einführung der

Kabinettsregiernng zwangen. Aber auch später noch hat dieser Fürst von seinem freien Willen die kräftigsten Beweise gegeben. Gleichfalls zu weit geht die Behauptung: „Georg I. und Georg II. haben weder die Fähigkeit noch den Ehrgeiz, die Geschäfte zu führen" (S. 11). Der Komik entbehrt nicht die Behauptung, in dem Kampfe zwischen dem jüngeren Pitt und dem jüngeren Fox habe „das Volk" (gesperrt gedruckt) ... „den Konflikt zwischen dem Parlamente und dem Ministerium entschieden" (S. 19). Die Darstellung der Parlamentsauflösungen von 1701 und 1710 verraten eine so vollkommene Unkenntnis der englischen Geschichte, daß man dem Referenten kaum glauben würde, wenn er den Verfasser nicht mit seinen eigenen Worten sprechen ließe. Das Volk, setzt er S. 19 auseinander, kann keinen dauernden Einfluß auf die Abgeordneten äußern. Aber, fährt er fort, „wenn dieses Mittel ihm entgeht, so bleibt ihm ein anderes: es besteht darin, die Kammer durch einen Akt der Autorität zu zerbrechen (!); mit anderen Worten, es besteht darin, den König zur Auflösung zu überreden (sic!). 1701, im Verlauf eines heftigen Streites zwischen Whigs und Tories, werden Wilhelm von Oranien zahlreiche Petitionen und Adressen vorgelegt, welche die Auflösung begehren. Der König willfahrt diesem Wunsch (sic!). 1710 wird eine analoge Taktik angewendet. Das Volk verlangt die Auflösung und übernimmt die Bürgschaft dafür, daß niemand gewählt werden soll, der nicht ein getreuer Untertan der Königin und ein eifriger Anhänger der Kirche ist". Die Wiedergabe der Darstellung Macaulays über die Wahl des Jahres 1701 wäre sehr dankbar, würde aber zu viel Raum erfordern. Daher nur dieser kurze Abschnitt! Sobald Wilhelm III. erfährt, daß Ludwig XIV. den Sohn Jakob II. als König anerkannt hat, „he had no doubt that a general election would give him a better House of Commons, but a general election would cause delay ... After balancing these considerations during some hours (sic!), he determined to dissolve." (V, 296; 1855). Earl Stanhope (History of England comprising the reign of Queen Anne, I, 33; Tauchnitz 1870): „William seized the opportunity to overrule his Tory ministers and dissolve his Tory parliament." „We see here the prerogative exercised in complete independence of ministerial advice", schreibt Anson (Law and Custom of the Constitution I, 305; 4. Aufl.). Über die Wahl des Jahres 1710 vgl. Stanhope a. a. O. II, 172. Nirgends auch nur eine Spur der Auffassung, daß sich Wilhelm und Anna als Vollzugsorgane des „Volkes" gefühlt hätten![1]

---

[1] Derselbe Doktrinarismus zeigt sich auch S. 99, 100 in einer Behauptung, die Referent bisher nur in französischen Schriften gefunden hat. Es heißt dort, die Auflösung sei „in den deutschen Monarchien nicht ein Appell an das Volk als den Schiedsrichter des Streites, sondern eine Waffe, um den Widerstand des Unterhauses zu brechen". Daß in Ländern mit Kabinettsregierung die Auflösung auch als solche Waffe benutzt wird, weiß freilich jeder, der auch nur Salisburys Khakiwahlen von 1900 erlebt hat. Da Raum und Zeit fehlen, um ausführlicher auf diese Behauptung einzugehen, sei auf mein Buch über die parlamentarische Kabinettsregierung S. 140, 90, 91 verwiesen, wo sich einige Bemerkungen hierüber finden.

Genügend wurde die Meinung abgewehrt, daß Referent die heutige Stellung des englischen Königs zur Auflösung derjenigen Wilhelms ähnlich erachte. Der Verfasser stellt sie über die des französischen Präsidenten. Von den Gründen, die er hierfür anführt, überzeugen nicht alle. Der von der Kammer Gewählte sei von ihr abhängig. Der erste Napoleon hat sich von seiner besonderen Abhängigkeit nicht beengt gefühlt, König Agesilaos nicht beengt durch Lysander. Daß der Präsident der Jurisdiktion der Kammer unterworfen ist, hält der Verfasser selbst für einen verrosteten Mechanismus (S. 116). Es ist weiter undenkbar, daß die Kammern einen unbequemen Präsidenten beseitigen würden, der an der Verfassungsrevision keinen Anteil hat, wenn er für die Landesinteressen gegen ein gewissenloses Parlament aufgetreten wäre. Das Parlament hat stark an Achtung eingebüßt, und das Volk sehnt sich nach kraftvollen Persönlichkeiten, denen es sich stets mit weiblichen Instinkten untergeordnet hat. Auch der engeren Verbundenheit der Kammer als des Präsidenten mit dem Volkswillen kann der Politiker keine Bedeutung beimessen. In Wahrheit ist der französische Präsident schwach, weil seine Regierungshandlungen an die ministerielle Gegenzeichnung gebunden sind und, im Falle er das Parlament auflösen wollte, die Mitwirkung des Senates einholen muß[1]. In das Reich der juristischen Begründung politischer Tatsachen gehört auch folgender Satz: „Das Ministerium, das sich von ihm ableitet und die Gewalt aus seiner Hand empfängt, nimmt notwendigerweise teil an dieser Untertänigkeit" (S. 121). Die das Ministerium bildenden Abgeordneten nehmen doch auch teil an der Autorität, die mit der Vertretung des souveränen Volkes verknüpft ist!

Wenn wir vom politischen Standpunkte die Stellung des Präsidenten in einem Lande mit Kabinettsregierung ins Auge fassen, dessen Staatsmänner die Kabinettsregierung konsequent und energisch wollen, so sehen wir, daß sie nicht anders als schwach sein kann; es muß alle rivalisierenden Gewalten zu unterdrücken suchen; das tägliche Ringen mit der Opposition bereitet ihm so viele Hemmungen, daß es andersartige Angriffe im Rücken und der Flanke nicht dulden kann. Die juristische Form, in der sich die Unterwerfung vollzieht, ist nebensächlich. Der Verfassungsentwurf für das neue deutsche Reich zum Beispiel sieht einen vom Volke gewählten Präsidenten vor, aber er wird so schwach sein wie der von der Kammer gewählte französische, da er zwar eine Zahl von formellen Scheinrechten besitzt, im übrigen aber an jeder kraftvollen Betätigung seines Willens gehindert wird. Aus dem gleichem Grunde wird fast überall das Oberhaus zurückgedrängt; die Gründe, mit denen es bekämpft wird, mögen noch so hinfällig sein: es stehe dem Volkswillen ganz ferne oder doch ferner als das Unterhaus, ein Grund, der in Ländern mit gewählten ersten Kammern bedeutungslos ist; dem Oberhause drohe nicht das gleiche Schicksal der Auflösung. (Und der Pairs-

[1] Dagegen Redslob: „Aus verschiedenartigen Gründen, von denen der wichtigste das Dogma der Volkssouveränität und die Wahl des Präsidenten durch die Kammern ist, übt der legislative Körper eine erdrückende Suprematie", S. 170.

schub? Ref.) Der Politiker wird urteilen, daß ein unverantwortliches, nur aus einer Kammer bestehendes Parlament eine so ungeheure Macht besitzt, daß nicht gewählte Oberhäuser sehr segensreich wirken könnten, wenn sie dem römischen Senate glichen. Daß sie ihm nicht gleichen, gibt blutlosen Gründen einen Schein von Leben. Wenn nun der französische Senat sich allmählich eine bedeutendere Stellung als das englische Oberhaus geschaffen hat, so liegt das gewiß nicht nur daran, daß er vom Volke indirekt gewählt wird, sondern daß er im Staate eine nützliche Funktion ausübt (S. 178), und wenn er dem Präsidenten seine Zustimmung zu einer Auflösung versagt, nicht daran, daß ein solcher Akt „nicht von einer Körperschaft geringeren Ansehens gegen eine ihr überlegene Körperschaft vorgenommen werden“ kann (S. 127).

Der Leser wird sich überzeugt haben, daß wir ein Werk doktrinären Charakters besprechen, dessen Verfasser seltener auf die Tatsachen und Kräfte im Leben des Volkes blickt, als mit Begriffen und Theorien operiert. Seine Theorie der Kabinettsregierung ist folgende. Wir müssen vorausschicken, daß er sich an Duguit anlehnt, den Bordeleser Staatsrechtslehrer, einen ursprünglichen Geist, der sich durch ein Werk über die Gewaltentrennung und die Nationalversammlung bekannt gemacht hat, und der auch die Kabinettsregierung, ein System der Gewaltenvereinigung, dem Begriff der Gewaltentrennung unterstellt: Exekutive und Legislative müssen sich nach ihm im Zustande des Gleichgewichts befinden, wenn die Kabinettsregierung sicher arbeiten soll. Für den Jünger wird der Gedanke des Meisters zum Bilde. „Das parlamentarische Regime“, schreibt er S. 7, „ist vergleichbar einer Wage ... Die beiden Platten sind das Ministerium und das Parlament ... Der Monarch oder der Präsident hält sie in Händen ... (er) soll das Gleichgewicht herstellen, indem (er) die Gewichte auf die eine oder die andere Seite verteilt ... Seine Aufgabe liegt darin, die Regierung, die sich in Widerspruch mit dem Volke begibt, durch eine andere zu ersetzen oder sie durch eine Auflösung zu stärken, wenn das Parlament vom richtigen Wege abweicht ... Die Schwerkraft entspricht dem unwiderstehlichen Zwang, der aus den Wahlen folgt. Das Staatshaupt ist also nicht der Souverän. Der höchste Wille ist der des Volkes“ (S. 6). Daß das Bild unklar gedacht ist, geht auch daraus hervor, daß der Verfasser am Schlusse seines Werkes das Staatsoberhaupt, das im Bilde über Parlament und Regierung schwebt, mit ihr vereinigt und nun schreibt: „Das große mechanische Gesetz, nach welchem Parlament und Staatshaupt über eine gleichwertige Macht verfügen, ein Gesetz, daß die englische Verfassung beherrscht und das Wesen der parlamentarischen Regierung ist, besteht in Frankreich nicht“ (S. 178).

Über die Tatsachen, welche der Theorie zugrunde liegen, wird kein Zweifel mehr obwalten können: das britische Kabinett bewahrt sich nach Redslob seine Unabhängigkeit, weil es ein aufsässiges Unterhaus auflösen kann; das französische erleidet die Diktatur des Parlamentes, weil es sich seiner nicht zu entledigen vermag. Und so dürfen wir dazu übergehen, das Schiefe der Konstruktion nachzuweisen, das in ihren Kon-

sequenzen hervortritt. Eine Exekutive, die zugleich die Führerin der Legislative ist, und eine Legislative, welche die Exekutive einsetzt, absetzt und kontrolliert, können nicht als Exekutive und Legislative begrifflich gegenübergestellt oder in verschiedenen Wagschalen untergebracht werden. Gewaltenvereinigung ist nun einmal nicht Gewaltentrennung. Die Künstlichkeit der Auffassung offenbart sich in dem Schweden gewidmeten Abschnitt. Hier besteht eine aus alter Zeit überkommene Art der Gewaltentrennung. Redslob sucht zu beweisen, daß auch sie eine Art der parlamentarischen Regierung darstellt. Das erscheint nicht schwierig, wenn parlamentarische Regierung = Gleichgewicht der Staatsgewalten ist. Hören wir ihn selbst! Die Originalität der schwedischen Exekutive „liegt in der merkwürdigen Tatsache, daß das Schwergewicht in der Gewalt des Königs und nicht in der Gewalt der Minister liegt. Das hindert aber nicht, daß dieses System eine einfache Variation des parlamentarischen Regime bedeutet ... (denn) die beiden Lebenselemente des parlamentarischen Regime . . . die souveräne Autorität des Volkes und das Gleichgewicht der Gewalten" sind „in Schweden so gut wie in England vorhanden". So „gibt die Möglichkeit der Auflösung, verbunden mit dem Phänomen des Gleichgewichts, Schweden ein parlamentarisches Regime. Zwar ist es ein Regime, das von der gewöhnlichen Linie abweicht ... aber es ist schließlich doch ein parlamentarisches Regime . . ." (S. 99, 105). Mit diesen Gründen wäre es leicht zu beweisen, daß in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Preußen die Kabinettsregierung bestanden habe, so daß es unbegreiflich ist, weshalb die Kammer anstrebte, was sie schon besaß, und Bismarck weigerte, was fortgegeben war.

Auch wer mit dem Verfasser nicht übereinstimmt, wird sich stets an der Feinheit seiner Deduktion und der Klarheit seiner Darstellung erfreuen. Diese Eigenschaften treten besonders in dem von Frankreich handelnden Abschnitte hervor. In ihm besitzen wir eine so treffliche Wiedergabe der französischen Auffassung der französischen Kabinettsregierung, daß wir nur eine noch ausführlichere Darstellung der Geschichte des Senates vermissen. Der Verfasser ist ganz in seinem Stoffe aufgegangen; gelegentlich zitiert er in französischer Sprache (S. 140, A. 2 und 164 A. 2). Der französische Geist unterscheidet sich von dem deutschen durch ein größeres Maß von Phantasie und ein geringeres von Wahrheitssinn. Daher im Gebiete der Geisteswissenschaften mehr Einfälle, Hypothesen und Fiktionen, die aber oft mit der Wirklichkeit streiten, und im Bereich des politischen Handelns ein größerer Reichtum an Mitteln, die der Gerechtigkeit widersprechen [1].

Stuttgart W. Hasbach

[1] Das französische Ethos habe ich in einem Aufsatze von „Nord und Süd", 1915, zu charakterisieren versucht. Hierauf sei zur Erklärung der obigen Behauptung verwiesen, die hier nicht begründet werden kann.

Olsson, Oskar: Des schwedischen Volkes Wahlhandbuch mit Übersicht über die Reichsverfassung und Kommunalverwaltung. (In schwedischer Sprache.) Stockholm 1919. Tidens Verlag. 220 S.

Das schwedische Reichstagswahlgesetz vom 26. Mai 1909 zeichnet sich dadurch aus, daß es eine Listenwahl ohne das Erfordernis der Einreichung von Vorschlagslisten durchgeführt hat. Zweck dieser Ausgestaltung ist, den Wähler tunlichst unabhängig von der Partei zu machen.

Die Aufstellung von Bewerbern fällt somit genau ebenso außerhalb der gesetzlichen Regelung, wie das bei der Majoritätswahl der Fall war. Seinen Stimmzettel vermag sich der Wähler völlig frei zusammenzustellen. Er darf zwei Namen mehr nennen, als dem Wahlkreis Abgeordnete zustehen, und zwar mit oder ohne Parteibezeichnung. Die Wahlkreise sind für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer so bemessen, daß ihnen drei bis acht Abgeordnete zukommen.

Man ist sich von vornherein darüber klar gewesen, daß der Wähler regelmäßig einen Stimmzettel abgeben werde, der außer den Bewerbernamen auch eine Parteibezeichnung enthielte. Darum wurden sämtliche Stimmzettel, die der Parteibezeichnung entbehrten, nur zu einer einzigen Liste, der „freien Gruppe", zusammengefaßt.

Bei der Resultatsermittlung werden zunächst die Listenstimmen für jede Parteigruppe und für die freie Gruppe festgestellt, worauf die Verteilung der Sitze an sämtliche Gruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren stattfindet.

Das alles ist höchst einfach. Bei der Zuweisung der Sitze an die die Kanditaten hingegen mußte als Gegenstück zu der weiten Freiheit des Wählers eine eingehende Regelung getroffen werden. Allein auch dieser Vorgang ist leicht zu erfassen, da er nach einem einzigen und einheitlichen Gedanken durchgeführt ist. Die Zusammenfassung der Stimmzettel nach Gruppen hat grundsätzlich ihren Zweck damit erfüllt, daß sie die Grundlage für die Verteilung der Sitze unter die Gruppen abgegeben hat. Darum wird für die Zuweisung der Sitze an die Bewerber von ihrer listenmäßigen Zusammengehörigkeit abgesehen und jedem Bewerber eine „Vergleichungszahl" zugeordnet. Mit diesen treten die einzelnen Bewerber untereinander, ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit, in Wettbewerb. Die Vergleichungszahl beruht auf derselben Erwägung wie das d'Hondtsche Verfahren. Wenn nämlich Stimmzettel für ihren ersten Bewerber einen Sitz erlangt haben, so kann denselben nur dann für ihren zweiten ein Sitz zugewiesen werden, wenn sie eine gewisse, noch höhere Anzahl von Stimmen erreichen, als sie zur Ernennung des ersten erforderlich war. Dieser Gedanke kann aber auch in der Form gestaltet werden, daß man sagt, jeder Stimmzettel, der bereits den obersten Bewerber als gewählt aufweist, hat danach nur noch ein Stimmgewicht von einhalb für den zweitgenannten, ein Stimmzettel, der zwei Kandidaten als gewählt aufweist, hat nur noch ein Stimmgewicht von einem Drittel für den drittgenannten usw. In der ersten Form verwendet das Gesetz

die Vergleichungszahl bei der „R a n g o r d n u n g s r e g e l“, in der zweiten bei der „R e d u k t i o n s r e g e l“.

Die Rangordnungsregel wäre überflüssig, gälte es nicht, einem Mißbrauch zu steuern, nämlich dem „Köpfen“ der Listen, einer Erfahrung, welche die Verhältniswahl in der Schweiz gezeitigt hat. Gegnerische Parteien haben bei Wahlgesetzen ohne entsprechende Maßnahme oft einen Teil ihrer Mitglieder „abkommandiert“, unbedeutenden Kandidaten einer anderen Liste Stimmen zu geben. Wies dann diese Partei strenge Geschlossenheit auf, so daß von ihren Bewerbern jeder ungefähr die gleiche Stimmenzahl hatte, so wurde sie, wenn wie üblich die Zuweisung der Sitze nach relativer Mehrheit erfolgte, ihrer Führer beraubt, und nur minderbedeutende ihrer Bewerber kamen ins Parlament. In mustergültiger Weise hat das schwedische Gesetz solche mißbräuchliche Ausnutzung der Wahlfreiheit unmöglich gemacht. Da es sich um den Schutz der Parteigeschlossenheit handelt, mußte hierbei noch einmal auf die Gruppenzugehörigkeit zurückgegriffen werden. Die Rangordnungsregel besagt: Wenn ein Bewerber auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel einer Gruppe an erster Stelle steht, so ist er gewählt. Steht ein Bewerber auf zwei Drittel der Stimmzettel der Gruppe an zweiter Stelle und weisen diese an erster Stelle alle denselben anderen Bewerber auf, so ist auch der zweitgenannte gewählt. Entsprechendes gilt für den dritten, vierten Bewerber usf., wenn drei Viertel, vier Fünftel usw. Stimmzettel in ihren Bewerbern von oben herab gleichlauten.

Werden nach der Rangordnungsregel nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt, dann erst greift die Reduktionsregel Platz. Jetzt konkurrieren die Wahlzettel ohne Beachtung ihrer Gruppenzugehörigkeit, und zwar diejenigen, von deren Bewerbern noch keiner einen Sitz erhalten hat, mit dem Stimmgewicht von eins, diejenigen, deren oberster Bewerber schon als Abgeordneter festgestellt ist, mit dem Stimmgewicht von einhalb, bei zwei zu Sitzen gelangten Bewerbern mit einem Drittel usf.

Bei der freien Gruppe ist für die Zuweisung der Sitze die Reduktionsregel allein maßgebend.

Eine Bestimmung des Sinnes wie diejenige des § 11 unseres Wahlgesetzes zur Nationalversammlung vom 30. November 1918, daß derselbe Bewerbername nur auf e i n e r Liste in einem Wahlkreise vorkommen dürfe, würde man in dem schwedischen Gesetze vergeblich suchen. Sie ist überflüssig geworden, da in Schweden vermittelst der Reduktionsregel die Frage gelöst ist, bei Zuweisung der Sitze alle Bewerber ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit untereinander in Wettbewerb treten zu lassen. Auf diese Weise wird für hervorragende Persönlichkeiten, die sich über die Enge eines Parteiprogrammes erheben und infolgedessen da, wo Parteiausschüsse allein den Einfluß auf die Kandidatenaufstellung haben, keine Aussicht auf Aufstellung haben, die Möglichkeit geboten, zu einem Sitz zu gelangen.

Die hohe Bedeutung des schwedischen Wahlverfahrens überhaupt besteht darin, daß es dem Wähler in vollstem Maße die Einwirkung darauf gewährleistet, welche Persönlichkeiten er als Abgeordnete aus der Wahl hervorgehen lassen will. Die Erfüllung dieses Erfordernisses hat

sich nach der allgemeinen Wahlrechtsentwicklung für politische Wahlen als unabweisbar erwiesen. Das zeigt sich so gut in der in den Einzelstaaten der amerikanischen Union aufgekommenen „Vorwahl“ (primary election), welche eine gesetzlich geordnete Wahl der aufzustellenden Kanditaten innerhalb jeder Partei ist, als auch in dem weitgehenden Einfluß, welchen die schweizerischen Verhältniswahlgesetze dem Wähler auf die Bestimmung der Person des Gewählten einräumen und der einzig in unseren neuen Gesetzen fast ausgeschlossen ist. Daß diese kein befriedigendes Ergebnis haben konnten, ist allein einem solchen Mangel zuzuschreiben.

Das Wahlhandbuch Olssons gibt eine vollständige Übersicht über alle Anwendungsfälle der Wahl im öffentlichen Recht. Es bietet die Einzelheiten wie für die Wahlen zur Volkskammer so auch für die Erste Kammer, deren Mitglieder nach demselben Proportionalverfahren durch durch die Provinziallandtage und die großen Städte gewählt werden, auch ferner für die kommunalen, die kirchlichen Wahlen und diejenigen der Schullehrer und des Schulrates. Das Wahlverfahren ist durch ein umfangreiches und allseitig durchgeführtes Beispiel beleuchtet.

Überall beschränkt sich das Handbuch nicht auf das Wahlrecht, sondern beschreibt auch den Wirkungskreis und die Zuständigkeiten der gewählten Organe und erlangt dadurch noch eine besondere Mannigfaltigkeit, daß das schwedische Verwaltungsrecht aus Wahlen hervorgehende Ausschüsse für Schätzungsangelegenheiten, Gnadengehaltssachen, Armenpflege, Trunksuchtsbekämpfung, Hygiene, Pflegkinderkontrolle, Baupolizei und Wasserversorgung kennt.

Charlottenburg Adolf Tecklenburg

Statistik des hamburgischen Staates. Heft 27. Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1909—1913. Hamburg 1918, Otto Meißner Verlag. 4°. 116 S. 4 Mk

Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat. Nr. 5. Der Einfluß des Krieges auf den natürlichen Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1914—1917. Ebenda 1918. 8°. 98 S. 3 Mk.

Bereits vor dem Kriege war die hamburgische Statistik eine wertvolle und wichtige Quelle für die Bevölkerungsstatistik, vor allem dadurch, daß sie in ähnlich tiefgehender Weise wie unsere Kommunalstatistik überhaupt, den verschiedensten Zusammenhängen auf das gründlichste nachging und durch mannigfache Kombinationen zur Klärung vieler Fragen auf diesem Gebiete beitrug. Auch die beiden vorliegenden Hefte bieten unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls wieder sehr viel Beachtenswertes.

Das erste Heft, das den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1909 bis 1913 darstellt, bietet hierin eine Fortsetzung früherer Veröffentlichungen, vor allem des Heftes 26, in dem der Bevölkerungswechsel für die Jahre 1904—1908 dargestellt worden war. In dem vorliegenden Heft 27 werden nacheinander die Eheschließungen, die Geborenen und die Gestorbenen behandelt. Überall finden sich in reichem Maße die

entsprechenden Daten für die verschiedenen europäischen Länder, für die deutschen Staaten und Landesteile und die übrigen deutschen Großstädte angegeben, so daß allein schon unter diesem Gesichtspunkte diese Veröffentlichung auf mehr als lokales Interesse Anspruch erheben kann. Es sei noch besonders hervorgehoben, daß vor allem auch der Altersaufbau und die Gliederung nach dem Familienstande eingehend berücksichtigt worden sind. Diese Berücksichtigung des Alters findet sich ganz besonders eingehend bei der Betrachtung der Geburten durchgeführt. Es sei hier vor allem auf die interessante Darstellung über die ehelich Lebend- und Totgeborenen nach dem Altersunterschiede der Eltern hingewiesen oder auf die Tabelle, in welcher die ehelich Lebendgeborenen nach dem Alter der Mutter sowie dem Altersunterschiede und der Ehedauer der Eltern für das Jahr 1913 betrachtet werden. Auch für die unehelichen Geburten finden sich ähnliche tiefeindringende Untersuchungen. Es würde natürlich an dieser Stelle zu weit führen, auf die allgemeinere Bedeutung der Ergebnisse dieser interessanten Arbeit im einzelnen einzugehen.

Weit allgemeineres Interesse beansprucht jedoch augenblicklich die zweite Veröffentlichung, die sich auf den Einfluß des Krieges auf den natürlichen Bevölkerungswechsel in den Jahren 1914—1917 bezieht. Für das ganze Reich fehlen ja bis heute hierüber genauere zahlenmäßige Angaben. Wir verfügen ja nur über die sonst sehr verdienstvollen Mitteilungen der Kopenhagener Gesellschaft für das Studium der sozialen Folgen des Krieges, die aber doch in sehr hohem Maße nur den Charakter von Schätzungen tragen. Abgesehen von der vorliegenden Arbeit für Hamburg sind lediglich für Bayern genaue Angaben veröffentlicht worden (Eheschließungen, Ehescheidungen, Geburten- und Sterbefälle während der Kriegsjahre 1914—1918 in Heft 1 und 2 der Zeitschrift des bayerisch-statistischen Landesamtes 1919. Eine kurze übersichtliche Zusammenfassung für Bayern hat Burgdörfer in der Münchener Medizinischen Wochenschrift 1919, Nr. 16, unter dem Titel „Die Bevölkerungsentwicklung während des Krieges und die kommunistische Propaganda für den Gebärstreik“ gegeben).

Im Gegensatze zu der bayerischen Veröffentlichung, die auch das Jahr 1918 mitumfaßt, geht die hamburgische Darstellung nur bis zum Jahre 1917. Der eigentlichen Darstellung des Bevölkerungswechsels geht ein kurzer Abschnitt voraus über die Wissenschaft von der Bevölkerungsvermehrung, in dem vor allem die Rede von dem neuzeitlichen Geburtenrückgang ist. Sodann werden nacheinander behandelt die Geburten, die Veränderungen in der Sterblichkeit, der Geburten- und Sterbeüberschuß und die Entwicklung der Eheschließungen.

Die Geburtenhäufigkeit lag im Jahre 1917 50 %, in den letzten Monaten des Jahres 1917 sogar 60 % unter der normalerweise zu erwartenden. Die Geburtenziffer, die 1914 sich in der Stadt Hamburg auf 20,93 ‰, auf die Wohnbevölkerung berechnet, belaufen hatte, ging im Jahre 1917 auf 9,37 ‰ zurück, die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer in dem gleichen Zeitraume von 77,11 auf 33,51 ‰.

Die Zunahme der Sterblichkeit der Zivilbevölkerung war eine sehr starke; sie war um so stärker, je höhere Altersstufen man betrachtet. Für

die Gesamtbevölkerung betrug in dem Zeitraum von 1914—1917 die Zunahme 10,12 %, für die über ein Jahr alten Personen 27,66 %, für die über 15 Jahre alten 31,12 und für die über 60 Jahre alten 54,43 %. Besonders stark war die Zunahme der Sterblichkeit bei der erwachsenen männlichen Bevölkerung, wesentlich stärker als bei der weiblichen. Es hat dies seinen Grund darin, daß mit den Wehrfähigen die Gesunden und Kräftigen aus der Bevölkerung herausgezogen wurden, so daß hier vorwiegend nur schwache und kränkliche Personen zurückblieben. Dagegen ist die Säuglingssterblichkeit zurückgegangen. Von 1000 Lebendgeborenen starben vor Vollendung des 1. Lebensjahres im Jahre 1914 12,60, im Jahre 1917 11,45.

Die Betrachtung der Todesursachen zeigt, worauf die Zunahme der Sterblichkeit im einzelnen zurückzuführen ist. Bei den über 15 Jahre alten Personen hat als Todesursache in dem betrachteten Zeitraume am stärksten die Altersschwäche (+ 122,24 %) zugenommen, dann folgen die Influenza (+ 95 %), sodann die Lungenentzündung (+ 81,60 %) und die Tuberkulose mit einer Zunahme von 54,91 %. Es liegt auf der Hand, daß diese Entwicklung in allererster Linie mit den verschlechterten Ernährungsverhältnissen zusammenhängt, wenngleich die starke Zunahme der an Influenza Gestorbenen auf die verheerende Wirkung der Grippe hinweist, die ja wohl kaum mit dem Kriege in einem Zusammenhange steht. Freilich handelt es sich gerade bei dieser Todesursache um sehr kleine absolute Zahlen. Man darf es wohl als sicher annehmen, daß bei Einbeziehung des Jahres 1918 die Entwicklung noch ungünstiger gewesen wäre. Denn die obengenannte bayerische Arbeit zeigt, daß im Jahre 1918 in Bayern noch eine weitere starke Zunahme der Sterblichkeit erfolgt ist. Mit Ausschluß der Militärpersonen starben hier im Jahre 1917 114 017, im Jahre 1918 137 325 Menschen.

Auch bei den Eheschließungen ist für Hamburg eine starke Abnahme zu verzeichnen. Von 9362 und 10 346 in den Jahren 1913 und 1914 ging ihee Zahl in den drei folgenden Jahren auf 6718, 5278 und 5601 zurück. Während die Betrachtung der Verhältnisse für Bayern zeigt, daß für die Sterblichkeit das Jahr 1918 dem Vorjahre gegenüber noch eine wesentliche Verschlechterung gebracht hatte, liegen die Verhältnisse bei Geburten und Eheschließungen anders. Bei beiden hat sich in Bayern die Häufigkeit gegenüber dem Jahre 1917, bei den Eheschließungen sogar nicht unwesentlich gehoben. Es ist natürlich nicht statthaft, daraus irgendwelche bestimmten Schlüsse auf die entsprechende Entwicklung in anderen Gebieten, wie zum Beispiel auf Hamburg, ziehen zu wollen. Gewisse Beobachtungen nämlich zeigen, daß doch die Bevölkerung in den einzelnen Gebieten in zum Teil recht verschiedenem Maße auf den Krieg und die Kriegswirkungen reagiert hat. Es sei nur darauf hingewiesen, daß bereits das Jahr 1914 gegenüber dem Vorjahre in Bayern einen sehr erheblichen Rückgang der Eheschließungen aufwies, während in Hamburg das Jahr 1914 noch 984 Eheschließungen mehr als das Vorjahr brachte.

In der Zusammenfassung ergibt sich, daß die dargelegte Entwicklung für die letzten Jahre zu einem Sterbeüberschuß geführt hat. Während,

berechnet auf die Wohnbevölkerung, sich in Hamburg für die Jahre 1914 und 1915 noch ein Geburtenüberschuß von 7,68 und 3,65 auf 1000 ergab, betrug der Sterbeüberschuß in den beiden folgenden Jahren 1,15 und 5,66 auf 1000. Man bekommt daraus Anhaltspunkte, wie groß der Rückgang der Volkszahl im ganzen Reiche in den letzten Jahren gewesen sein muß. In der obengenannten Arbeit schätzt B. den Gesamtbevölkerungsverlust Deutschlands auf 5½—6 Mill. Menschen.

In dieser Zahl sind natürlich nur die unmittelbaren Verluste infolge des Krieges und der Kriegswirkungen enthalten. Aber noch auf eine ganze Reihe von Jahrzehnten hinaus werden sich weiterhin, wenn auch in abnehmender Stärke, weitere Nachwirkungen auf den Bevölkerungswechsel und das Volkswachstum bemerkbar machen. Unter den Nachwirkungen des Krieges werden wir noch auf lange Zeit eine ungünstige Sterblichkeit bei uns haben, der Ausfall so vieler im heirats- und zeugungsfähigen Alter stehenden Männer wird herabmindernd auf die weitere Entwicklung der Heirats- und Geburtenhäufigkeit einwirken; dabei sei von den Folgen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage ganz abgesehen. Es wird aber trotzdem noch die große Frage sein, darin wird auf Jahre hinaus das deutsche Bevölkerungsproblem bestehen, ob wir nicht trotz dieses großen Menschenverlustes noch zu viele Menschen in Deutschland haben werden. So wird für lange Zeit das Problem des Nahrungsspielraumes im Mittelpunkte unserer ganzen Bevölkerungspolitik stehen müssen, um das, was uns noch an Menschen verblieben ist, auch im eigenen Lande halten zu können. Damit sind aber unserer ganzen Wirtschaftspolitik bestimmte und festumrissene Ziele und Aufgaben gesteckt.

Freiburg i. B. P. Mombert

Schwemer, Richard: Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). Im Auftrage der städtischen historischen Kommission. 3. Band, 1. Teil. Frankfurt a. M. 1915. Joseph Baer & Co. 3. Band, 2. Teil, ebenda 1918. 420 und 586 S.

Die beiden vorliegenden Bände, mit denen das ganze Werk seinen Abschluß findet, umspannen einen Zeitraum, in dem Frankfurt nicht nur nach der Meinung seiner selbstbewußten Bürger mehrfach im Mittelpunkte des deutschen, um nicht zu sagen: des europäischen Interesses stand. Sie begleiten das Geschick der Stadt von ihrem Eintritt in den deutschen Zollverein (1836) bis zu ihrem völligen Aufgehen in dem preußischen Staat. Es sind vor allem zwei große Probleme, die jene Tage der städtischen Politik ausfüllen: die Reform der städtischen Verfassung und die Bewahrung der reichsstädtischen Freiheit im Rahmen des deutschen Gesamtstaates. Die städtische Verfassungsreform vollzog sich in enger Verzahnung mit den Geschicken der Reichsverfassung. In einer Zeit, in der in dieser der demokratische Gedanke zu siegen schien, konnte auch der Frankfurter Senat eine fortschrittliche Umgestaltung der veralteten Verfassung nicht verweigern. Er zog seine Konzessionen in dem Maße zurück, in dem auch in den Bundesstaaten nach der Bewegung von 1848 die Reaktion ihren Einzug hielt. In der äußeren

Politik führte der Zwiespalt zwischen reichsstädtischen Prätentionen und realer Machtentfaltung zu dem lange gefürchteten Ende: auch die formell streng gewahrte Neutralität vermochte die Stadt nicht vor der Annektierung durch den mächtigen Nachbar zu schützen. Die Vorgänge bei der Besetzung und der Überführung der Stadt in den neuen Staatsverband sind kein Ruhmesblatt Preußens und gewähren gerade heute ein tieferes Interesse. Denn in dem Vorgehen Bismarcks, der auf alle moralischen Eroberungen verzichtete, deutete sich schon jener Mangel an psychologischem Verständnis an, der für die spätere Behandlung von Elsaß-Lothringen verhängnisvoll werden sollte. Um so wirkungsvoller hebt sich von dieser brutalen Regierungsmaxime die vornehme Gesinnung des alten Kaisers ab, der da, wo sein Ministerpräsident sich seiner höheren Einsicht versagte, mit eigenen Opfern den Weg der Vermittlung zu finden wußte.

Die beiden Bände bestätigen aufs neue die Gabe des Verfassers, seinen weitläufigen Stoff kräftig zusammenzuhalten und seine Darstellung in glücklichem Gleichmaß zwischen der Berücksichtigung der lokalhistorischen Gesichtspunkte und der Schilderung der großen Zusammenhänge zu Ende zu führen. Vortrefflich ist ihm namentlich die Herausarbeitung der innigen Wechselwirkung zwischen der politischen Atmosphäre der Stadt und der Paulskirche gelungen. Nicht minder die lebensvolle Zeichnung der in der Stadtpolitik führenden Männer, des konservativen, zu Österreich neigenden Harnier, des trockenen, am formalen Rechtsstandpunkt bis zuletzt festhaltenden Speltz, des eitlen Schwätzers Müller, der — ein Diplomat kleinlichster Sorte — es unternahm, mit einem Bismarck die Waffen zu kreuzen. Das Herbe und Knorrige, das Durchschlagende wird man in den Charakteren dieser Mainfranken und germanisierten Franzosen vergebens suchen, aber der bedeutendste von ihnen, Eduard Souchay, zeigt so viele gute und aufrechte Züge, daß nicht nur seine Vaterstadt Frankfurt dem Verfasser Dank schuldig ist, der zum ersten Male ein volles Bild seines Wesens und Wirkens gezeichnet hat.

Halle a. S. Gustav Aubin

Jacobs, Dr. **Paul**: Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Berlin 1914, Julius Springer.

Die Schrift stellt die Entstehung, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben der nach § 36 des Reichsbörsengesetzes an jeder deutschen Wertpapierbörse bestehenden Zulassungsstelle dar. Ein Anhang bringt die Vorschriften des Börsengesetzes, die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910, das Schema, das für die nach § 4, Nr. 5 dieser Bekanntmachung von inländischen Kreditbanken zu veröffentlichenden Bilanzübersichten vorgeschrieben ist, sowie die von der Berliner Zulassungsstelle aufgestellten leitenden Gesichtspunkte für die Zulassung von Bergwerkskuxen zum Handel an der Berliner Börse. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß das Börsengesetz versehentlich nicht in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 215),

sondern in der ursprünglichen Fassung vom 22. Juni 1896 abgedruckt ist. Seinen Ausführungen hat der Verfasser die geltenden Vorschriften zugrunde gelegt.

Das Buch ist vor dem Kriege erschienen. Über die Rolle, die die Börse in der kommenden Zeit noch wird spielen können, lassen sich heute höchstens Vermutungen äußern. Die geltende Börsengesetzgebung ist berechnet auf die Börse einer aufstrebenden Volkswirtschaft und auch die Tätigkeit der Börsenorgane stand bis zu dem Kriege unter dem Einfluß einer großen und, wie wir damals glaubten, glückhaften und dauernden Entwicklung. Der Kriegsausbruch hat für die Börse einen tiefen Einschnitt bedeutet. Seitdem hat sie eine eigenartige, wenig erfreuliche Kriegsexistenz geführt. Den Übergang zu den kommenden Zeiten hat sie noch nicht vorbereiten können. In unserer ganz verarmten und schwer belasteten Volkswirtschaft wird die Börse vielleicht eine bedeutendere Funktion zu übernehmen haben als man jetzt glauben möchte, aber sie wird sich auf die völlig veränderten Verhältnisse umstellen müssen; auch die Börsenorgane werden ihre Praxis zu revidieren haben und den Faden nicht einfach da fortspinnen können, wo er am 31. Juli 1914 riß. Ich zweifle ferner nicht daran, daß sich eine Revision der Börsengesetzgebung als notwendig erweisen wird. Die vorliegende Schrift, die selbstverständlich mit einer Weiterentwicklung in den bisherigen Bahnen rechnete, hat daher heute im wesentlichen nur noch ein geschichtliches Interesse.

Von diesem Standpunkte aus beansprucht der fünfte, „Die Verwaltungsgrundsätze (!) der Zulassungsstellen und die Kontrolle der Regierung“ überschriebene Abschnitt die meiste Aufmerksamkeit. Der Abschnitt bringt in ziemlich loser Aufeinanderfolge eine Anzahl wichtiger Fälle aus der Praxis der Berliner Zulassungsstelle. Für die übrigen Zulassungsstellen hat der Verfasser, der nur aus dem Archiv einer Berliner Zeitung schöpfte, leider kein Material zu finden gewußt. Sie werden auch in den übrigen Teilen der Schrift nur hier und da gestreift. Es wäre aber nicht uninteressant gewesen, namentlich die wesentlich mildere Praxis der Hamburger Zulassungsstelle kennen zu lernen. Auch die grundsätzlich ablehnende Stellungnahme der Hamburger Regierung zu der Frage, ob die Landesregierung kraft ihres Aufsichtsrechts befugt ist, der Zulassungsstelle im einzelnen Falle bindende Anweisungen zu erteilen, hätte beachtet werden sollen. Überhaupt hätte diese seinerzeit sehr lebhaft erörterte Frage wohl verdient, daß der Verfasser zu ihr zunächst unter Berücksichtigung der von ihm weder zitierten noch, wie es scheint, benützten Literatur, insbesondere der Verhandlungen des Münchener Allgemeinen Bankiertages grundsätzlich Stellung nahm und dann die wenigen der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle, in denen die preußische Landesregierung ihr Aufsichtsrecht zur Geltung brachte — die Mehrzahl der Fälle hat sich hinter den Kulissen abgespielt —, kritisch würdigte. Statt dessen wird zunächst der Fall der Chicago-Milwaukee-St. Paul-Bahn, in dem absichtlich der Streit in die Öffentlichkeit verlegt wurde, um die grundsätzliche Frage zu klären und die Emissionshäuser darauf hinzuweisen, daß die Landesregierung ihre bisherige Zurückhaltung nicht

mehr wahren könne, dargestellt, aber lediglich die Opportunität des Einschreitens vom wirtschaftlichen Standpunkte aus erörtert[1]. Dabei kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Fernhaltung dieses Papiers vom Berliner Markte zu bedauern sei. Er wäre vielleicht zu einem anderen Ergebnisse gekommen, wenn er sich die Mühe nicht hätte verdrießen lassen, die weitere Kursentwicklung des Papiers zu verfolgen, die zeigte, daß die Emission gerade wieder im „rechten" Zeitpunkt geplant war. Indessen wird man ihm ex nunc beipflichten müssen. Überhaupt kann ich, obwohl ich in meiner damaligen amtlichen Tätigkeit als Staatskommissar der Berliner Börse und Ministerialreferent das Meinige getan habe, um das Einschreiten herbeizuführen, nicht umhin zuzugestehen, daß die im Weltkriege gemachten Erfahrungen die Art, wie das Aufsichtsrecht ausgeübt wurde, recht unglücklich erscheinen lassen. Abgesehen von der Fernhaltung zweier galizischer Anleihen, die in Frankfurt a. M. eingeführt werden sollten, sind Papiere ferngehalten worden, deren Besitz uns im Krieg und jetzt sehr nützlich gewesen wäre, während man manche Papiere passieren ließ, deren Zulassung sich heute als schädlich herausgestellt hat. Zu den letzteren rechne ich allerdings nicht die Pfandbriefe der Caga de Credito Hipotecario in Santiago, deren Zulassung der Verfasser lediglich mit Rücksicht auf die Verhältnisse des deutschen Grundkreditmarktes im Jahre 1912 beanstandet, ohne zu berücksichtigen, daß bei ausländischen Emissionen auch andere Erwägungen mitzusprechen haben als die augenblicklichen Verhältnisse des deutschen Marktes, an dem die Papiere als vermeintliche Konkurrenten deutscher Ansprüche auftreten sollen.

So wohlüberlegt und begründet uns die damalige Praxis zu sein schien und so sehr sie auch zumeist von Parlamenten und der Öffentlichkeit gebilligt wurde, muß doch heute denjenigen recht gegeben werden, die vor solchen Eingriffen warnten, da auch der Regierung die Gabe, in die Zukunft zu sehen, nicht innewohne. Gegenüber der Leichtherzigkeit, mit der heute von einem in der Schule der Kriegswirtschaft herangewachsenen Beamtentum die staatliche Einflußnahme auf das Wirtschaftsleben gehandhabt wird, ist es vielleicht nicht überflüssig, auf diese Erfahrung hinzuweisen.

Auf die so bestrittene Rechtsfrage, ob das Aufsichtsrecht der Landesregierung die Befugnis in sich schließt, der Zulassungsstelle im einzelnen Falle bindende Anweisungen zu erteilen, kommt der Verfasser erst bei der Erörterung des Einschreitens des preußischen Handelsministers gegen die Zulassung der Obligationen und neuen Aktien der Deutschen Erdölaktiengesellschaft zu sprechen. Er will sie auf Grund der Erwägung bejahen, daß, sobald durch die Zulassung erhebliche allgemeine Interessen

[1] Die S. 64 erwähnte Behauptung, daß die Regierung dieses Vorgehen nicht selbständig unternommen habe, es vielmehr auf Anregungen interessierter Bankkreise zurückzuführen sei, trifft nicht zu. Die Frage war von den berufenen staatlichen Stellen, die schon damals jede Emission ausländischer Wertpapiere prüften, von selbst aufgenommen, und die Entscheidung des Ministers war bereits gefallen, als mich der Inhaber einer Börsenfirma aufsuchte, um seine Bedenken vorzutragen.

geschädigt würden, der Beschluß nach § 36 Abs. 3 c des Börsengesetzes rechtswidrig sei, und daß in einem solchen Falle die Berechtigung der Landesregierung zu einer Einwirkung auf die Beschlüsse der Zulassungsstelle nicht werde abgeleugnet werde können (S. 71). Es handelt sich aber gerade darum, wer nach dem Gesetz im einzelnen Falle die maßgebende Entscheidung hat, ob erhebliche allgemeine Interessen verletzt werden. Dies hängt davon ab, welchen Inhalt das der Regierung nach § 1 des Börsengesetzes zustehende Aufsichtsrecht hat. Hierüber kann man nicht, wie der Verfasser, mit der Bemerkung hinweggehen, daß eine Unklarheit im Gesetze vorliege, das nicht sage, wie weit sich das Aufsichtsrecht erstrecke. Es ist Aufgabe der Gesetzesauslegung, Klarheit zu schaffen. Schon Fürst Bismarck hatte sich als preußischer Handelsminister auf Grund des der Regierung nach dem Ausführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch zustehenden Börsenaufsichtsrechts nicht gescheut, in einzelnen Fällen in die Selbstverwaltung der Börsen einzugreifen. Er hat zum Beispiel eine Verbesserung der Lieferungsqualität für Termingetreide erzwungen[1] und die Zulassung von Kammzug zum Terminhandel verhindert. Meines Erachtens ist das Wort „Aufsicht" im § 1 des Börsengesetzes entsprechend der Tendenz des Gesetzes, die gewiß nicht auf eine Einschränkung der Befugnisse der Regierung ging, im weitesten Sinne auszulegen und umfaßt daher alle Befugnisse, die unter den Begriff der Aufsicht fallen können. Die unbeschränkte Disposition der Landesregierung über den Inhalt der Börsenordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) gibt ihr die Möglichkeit, die Geltendmachung ihres Aufsichtsrechts nach jeder Richtung zu sichern. Übrigens findet sich auch in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Börsengesetzes, zu Artikel II b bis d die von keiner Seite beanstandete Bemerkung: „Im einzelnen Falle hervortretende Zweifel, ob es sich um eine Staatsanleihe handelt, wird der Börsenvorstand zu entscheiden haben. Daß seine Entscheidung der Abänderung im Aufsichtswege unterliegt, ergibt sich ohne weiteres aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes" (Drucks. d. Reichstages 1907/08 Nr. 453, S. 17).

Nun ist der Verfasser der meines Erachtens richtigen Ansicht, daß die Landesregierung als die berufene Hüterin der allgemeinen Interessen sich die letzte Entscheidung darüber vorbehalten muß, ob die Zulassung eines Wertpapiers die Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten läßt. Das Selbstverwaltungsorgan einer kaufmännischen Einrichtung kann für diese Frage keine unbedingte Kompetenz in Anspruch nehmen. Er arbeitet aber diesen Gesichtspunkt nicht weiter heraus und unterläßt es vor allem zu betonen, daß die übrigen im § 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers in teilweiser Erweiterung des Gesetzes aufgestellten Ablehnungsgründe (Bedenken örtlicher Natur, entgegenstehende wichtige wirtschaftliche Umstände, Benachteiligung der Erwerber) grund-

[1] Als die Ältesten der Kaufmannschaft berichteten, daß die Lieferungsqualität völlig ausreichend sei, zum Beispiel der im Termingeschäft gelieferte Hafer von den Pferden in den Betrieben der Ältesten sehr gern genommen werde, schrieb Bismarck an den Rand: „Also betrügen die Herren ihre eigenen Pferde."

sätzlich der Prüfung des hierfür durchaus sachverständigen Kollegiums zu überlassen sind. So hat er denn auch weiter keine Bedenken gegen die von dem Minister für sein Einschreiten gegen die Zulassung der Aktien und Obligationen der deutschen Erdölaktiengesellschaft gegebene Begründung zu erheben, daß mit Rücksicht auf die schwebende Petroleummonopolvorlage klare Grundlagen für die Bewertung der Papiere nicht gegeben werden könnten, und daß es nicht im öffentlichen Interesse liege, wenn Papiere an der Börse zugelassen werden, für die ein einigermaßen zuverlässiger Prospekt nicht aufgestellt werden könne (S. 69). Dann würden aber in Wahrheit nicht erhebliche „allgemeine" Interessen, sondern die Interessen des Börsenverkehrs in diesen speziellen Papieren gefährdet worden sein. Der Unterschied zwischen den beiden Ablehnungsgründen: entgegenstehende wichtige wirtschaftliche Umstände und Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen würde ganz verwischt. Die Regierung begab sich mit dieser Erklärung auf eine höchst bedenkliche Bahn. Die Zustimmung des Verfassers (S. 71) soll daher nicht unwidersprochen bleiben [1].

Wie sich schon aus diesen Bemerkungen ergibt, kann die Schrift als eine systematische gründliche Darstellung aller mit der Zulassung von Wertpapieren zusammenhängenden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen nicht angesehen werden. Grundsätzliche Fragen werden, wenn überhaupt, nur gelegentlich, wo der Zusammenhang gerade darauf führt, behandelt. Unter anderem vermisse ich eine gründliche Erörterung der rechtlichen Bedeutung der Zulassung. Wichtige Vorschriften des Gesetzes und der das Gesetz ergänzenden Bekanntmachung sind kaum oder überhaupt nicht besprochen (z. B. §§ 41, 42, 43 des Gesetzes, §§ 3, 4 letzter Absatz, § 13 Absatz 3 der Bekanntmachung). Bei der Erörterung über den Wiederausschluß zugelassener Wertpapiere, die sich auch nur gelegentlich, nämlich in dem schon besprochenen Abschnitt 5 findet (S. 89 ff.), bezieht sich der Verfasser nur auf die Vorschrift im § 36 letzter Satz des Gesetzes; die wichtige Bestimmung im § 4 letzter Absatz der Bekanntmachung bleibt unerwähnt. Der Unterschied zwischen Einstellung der Notiz und Zurücknahme der Zulassung ist nicht beachtet. Die gewiß bedeutungsvolle Frage der Prospekthaftung wird nur gestreift (S. 39 ff.) Es finden sich auch offenbare Unrichtigkeiten, so die überraschende Behauptung, daß das Gesetz die Ablehnung einer Zulassung in das freie Ermessen der Zulassungsstelle stelle (S. 35), die wohl auf einem Mißverständnis der Bedeutung der Vorschrift beruht, daß die Zulassungsstelle die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen darf. Auf zahlreiche andere Unrichtigkeiten und Unklarheiten einzugehen, fehlt mir der Raum. Auch für die Beurteilung wirtschaftlicher Fragen scheint der Verfasser nicht genügend gerüstet zu sein. So will er sogar den Ende der neunziger Jahre eingetretenen Aufschwung des Kuxenhandels dem Verbot des

[1] Da der Minister in seinen in der Schrift abgedruckten Ausführungen auch darauf verwiesen hat, daß ich als Staatskommissar in der Beratung der Zulassungsstelle aus dem erwähnten Grunde von der Zulassung abgeraten habe, so sei bemerkt, daß ich mich damals lediglich vom Standpunkt des Börsenverkehrs, nicht vom Standpunkt der allgemeinen Interessen aus geäußert habe.

Termingeschäfts zur Last legen (S. 55). Daß eben damals die gewaltige Kalispekulation begann und daß man ganz naturgemäß versuchte, auch die ja jedem Geschäft offene Berliner Börse für Unterbringung der durch diese Spekulation geschaffenen Werte zu benutzen, kann dem armen Börsengesetz doch wirklich nicht zur Last gelegt werden.

Dankenswert sind aber die historischen Notizen über das Zulassungsverfahren vor dem Börsengesetz im zweiten Abschnitt der Schrift, die allerdings zweckmäßig durch einen Ausblick auf die ausländischen Börsen ergänzt worden wären.

Obwohl der Verfasser der Tätigkeit der ausgezeichneten Berliner Zulassungsstelle mit Recht große Anerkennung zollt, ist er doch von ihrer Wirksamkeit nicht ganz befriedigt. Das Wachstum des Handels mit unnotierten Werten und die häufiger werdende Auflegung von Wertpapieren zur Zeichnung vor der Zulassung zum Börsenhandel scheinen ihm den bei der Regelung des Zulassungsverfahrens verfolgten Zwecken zuwiderzulaufen. Wenn die Zulassungsstelle als eine Art Marktpolizei aufzufassen ist, die den Verkäufer zwingt, genaue Angaben über die neu an den Markt zu bringenden Waren zu machen (S. 31), so beschränkt sich ihre Tätigkeit naturgemäß auf den Bereich dieses Marktes. Als Börsenorgan hat sie nur für die amtliche Einrichtung der Börse tätig zu sein. Schwindet deren Bedeutung, so schwindet auch die Bedeutung der Zulassungsstelle. Es hat dies nichts mit dem Zulassungsverfahren zu tun. Aber das Börsengesetz sah es offenbar als das Normale und Wünschenswerte an, daß der Zugang zum deutschen Kapitalmarkt über die amtliche Notiz und somit durch die Prüfung der Zulassungsstelle geht (zu vgl. § 43 des Gesetzes)[1].

Der Verfasser will mit einer Fortbildung und einem Ausbau des Zulassungsverfahrens helfen. Eine Zentralzulassungsstelle soll über die Eröffnung des deutschen Kapitalmarktes für ausländische Werte entscheiden, anscheinend unter Ausschaltung des Aufsichtsrechts der Landesregierungen. Inländische Anleihen (über Aktien spricht der Verfasser sich nicht aus) sollen vor der Emission geprüft werden und, wenn sie sich der Prüfung entziehen, auf 10 Jahre von der amtlichen Notiz ausgeschlossen bleiben. Welche Stelle die Prüfung des Prospekts vornehmen soll, ist nicht gesagt, auch nicht ohne weiteres klar.

Der Vorschlag einer Zentralzulassungsstelle ist nicht neu. Er ist hervorgegangen aus der Befürchtung, daß gewisse Landesregierungen ihr Aufsichtsrecht gegenüber der Zulassung ausländischer Wertpapiere nicht streng genug handhaben könnten. Der Verfasser, der diese Vorgänge nicht zu kennen scheint, will in dieser Zentralzulassungsstelle ein schnell arbeitendes Organ schaffen, um vorweg, ohne die langwierigen Formalitäten des eigentlichen Zulassungsverfahrens, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die ausländischen Werte überhaupt in Deutschland an den Markt gebracht werden dürfen. Darüber, wie im Falle einer ab-

[1] In Frankreich hat dagegen die Zulassung zur offiziellen Börsennotiz zur Voraussetzung, daß bereits ein für den Börsenhandel hinreichender Betrag im Publikum untergebracht ist.

lehnenden Entscheidung der Handel mit den Papieren in Deutschland oder der Erwerb der Papiere durch das deutsche Kapital verhindert werden kann, stellt er weiter keine Erwägungen an. Ich halte den Gedanken der Zentralzulassungsstelle auch in dem Sinne, in dem er sonst vertreten worden ist, für verfehlt; es ist aber wohl überflüssig, darauf einzugehen, da wir in absehbarer Zeit schwerlich mit offiziellen Emissionen ausländischer Wertpapiere in Deutschland zu rechnen haben[1]. Dagegen ist die Frage, wie dem Handel mit unnotierten Werten an den deutschen zu steuern ist, auch für die Zukunft wesentlich.

Die Gefährdung der Bedeutung der amtlichen Notiz hängt mit den besonderen Verhältnissen der deutschen Börsen zusammen. Der Verfasser beschäftigt sich zwar in dem einleitenden Abschnitt mit den volkswirtschaftlichen Funktionen der Effektenbörse. Aber seine Ausführungen gehen auf die Eigenart unserer Börsen nicht ein, sehen diese vielmehr als etwas selbstverständlich Gegebenes an. Unsere deutschen Börsen sind Einrichtungen für Banken und Bankiers. Diese sind die Herren der Börse und ihren Interessen dient sie. Eine Spezialbörsenhändlerschaft, die in Frankreich und England ausschließlich die Börse darstellt, ist zwar vorhanden, aber sie spielt gegenüber den eigentlichen Herren der Börse nur die zweite oder eine dienende Rolle. So erklärt es sich, daß der Geschäftskreis der Wertpapierbörsen sich in Deutschland auch auf Dinge erstreckt, die im Auslande außerhalb ihrer Sphäre liegen, wie der Handel in Devisen. Es werden eben dort alle Geschäfte gemacht, die sich bei einer Zusammenkunft der Interessenten zweckmäßig erledigen lassen. So erklärt es sich auch, daß in Deutschland besondere Interessen der Börse, die sich in Frankreich und England gegenüber der Bank- und Bankierwelt zuzeiten mit großer Energie durchzusetzen wußten, in Deutschland nur insoweit zur Geltung kommen, als sie gleichzeitig Interessen der Bank- und Bankierwelt sind; diese ist immer der stärkere Teil. Darum ist in Deutschland bisher auch von jeder Maßnahme zur Stärkung des offiziellen Marktes durch Konzentration des Handels an der Börse abgesehen worden, weil sie den Tagesinteressen der Börse, d. h. bei uns der Banken und Bankiers nicht entsprechen würde.

Der offizielle Börsenhandel und die offizielle Börsennotiz befinden sich in einer recht eigentlich prekären Lage. Der Handel hat die weder durch Sitte noch durch Gesetz verkümmerte Möglichkeit, sich ohne sie zu behelfen. Die Börsenzusammenkünfte stehen ihm hierfür uneingeschränkt zur Verfügung, und die amtliche Notiz kann er durch private Notierungen unschwer ersetzen, wobei die mit Rücksicht auf den so mangelhaft gefaßten § 43 des Börsengesetzes übliche Notierung von Geld- und Briefkursen recht angenehm ist und die Vereinbarung der Ausführung der Aufträge als Selbstkäufer und Selbstverkäufer das gesetzliche Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs ersetzt. Es ist klar, daß unter diesen Umständen, je strenger die Vorschriften über die Zulassung zur offiziellen Notiz ge-

[1] Ich habe meine Auffassung in einem anonymen Artikel im Abendblatt der „Vossischen Zeitung“ vom 7. März 1914 „Reichszulassungsstelle für ausländische Wertpapiere“ dargelegt.

handhabt werden, um so mehr auch die Neigung, sich ohne diese zu behelfen, wachsen muß, und da diese Neigung sich uneingeschränkt betätigen kann, so ist der offizielle Handel einer stetig zunehmenden Abbröckelung ausgesetzt. Vor dem Kriege war der gewiß wünschenswerte Zustand, daß der Zugang zum deutschen Kapitalmarkt nur über die amtliche Börsennotiz geht, bereits sehr stark beeinträchtigt, und zwar nicht nur für inländische, sondern auch für ausländische Papiere. Die während des Krieges obwaltenden Zustände im Wertpapierhandel werden diesen Abbröckelungsprozeß gewiß noch gefördert haben. Es zeigt sich, daß es ein großer Fehler des Börsengesetzes war, einerseits die amtliche Notiz mit allen möglichen erschwerend wirkenden Kautelen zu umgeben, anderseits nichts für die Erhaltung des amtlichen Handels zu tun. Der Gesetzgeber hat die Entwicklung nicht vorausgesehen und das Gesetz ist leider nicht weiser gewesen als der Gesetzgeber. Daß hier Abhilfe angezeigt ist, ist klar, insbesondere wenn die Regierung gewillt sein sollte, sich einen Einfluß auf die Beanspruchung des Kapitalmarkts zu sichern. Denn dieser Einfluß wird nur durch die Herrschaft über die amtliche Notiz vermittelt. Das Ziel muß sein, durch Hebung der Bedeutung der amtlichen Notiz die Absatzfähigkeit unnotierter Werte möglichst zu verringern und so einen mittelbaren Zwang zur Nachsuchung der amtlichen Notiz auszuüben. Der nächste Weg dazu wäre, den Verkehr in amtlich notierten Werten nach möglichst vielen Richtungen hin zu privilegieren. Einen ersten Versuch nach dieser Richtung sollte die letzte Novelle zum Stempelsteuergesetze machen, indem sie die Umsatzsteuer für nicht notierte Werte heraufsetzte. Dieser wahrhaft börsenfreundliche Vorschlag ist von der Börse nicht mit Freuden aufgenommen worden, weil eben an unserer Börse die Banken und Bankiers ausschlaggebend sind, und diese kein Interesse daran haben, daß ein so lukrativer Geschäftszweig beschnitten und ein Zwang zugunsten der amtlichen Börse ausgeübt wird. Bei der Unkenntnis, mit der die Öffentlichkeit den Verhältnissen an unseren Börsen gegenübersteht, war es nicht zu verwundern, daß dieser Widerspruch Erfolg hatte. Indessen wird die Entwicklung doch dazu drängen, auf diesem oder einem ähnlichen Wege vorzugehen. Dann wird auch die Marktpolizei der Zulassungsstelle ihre günstigen Wirkungen wieder auf den überwiegenden Teil des deutschen Wertpapierhandels ausüben können.

Charlottenburg — Heinrich Göppert

Neukamp, Reichsgerichtsrat Dr.: Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel. Halle a. S. 1918.

Der angesehene, jüngst verstorbene Jurist befaßt sich zum zweiten Mal mit dem Thema der Bedeutung des Kriegswucherstrafrechtes für die Praxis, insbesondere für den Handel.

Während die erste Schrift „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswucherstrafrecht — eine nationale Gefahr", Verlag Liebmann, Berlin 1917 (auch zu vergleichen die Besprechung in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1918, S. 61—68), die wirtschaft-

liche Seite des Problems allein in den Vordergrund rückte, will Neukamp in dieser Schrift, wie er angibt, in systematischer Übersicht das geltende Recht zusammenfassend klarlegen, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeiten und Gefahren aufdecken, welche durch dieses gerade für den redlichen Kaufmann entstehen.

Der letzte Zweck wird durch die angehängten Bekanntmachungen, insbesondere durch Abdruck der Begründung zur Preistreibereiverordnung vielleicht erreicht, dagegen ist dem Zwecke rechtlicher Belehrung die Verquickung mit wirtschaftlicher Polemik nicht vorteilhaft gewesen. Der Verfasser legt bei seinen rechtlichen Darlegungen wohl etwas zu großen Nachdruck auf die Streitpunkte, welche er früher mit anderen Schriftstellern gehabt hat. Diese sind aber teils nicht gerade von übermäßig großer Tragweite und teils entschieden. So wird der praktische Kaufmann weder bezüglich der Höchstpreise noch bezüglich der Preistreiberei- oder Kettenhandelsvorschriften ausreichend unterrichtet werden, vielmehr in solchen Fällen doch zweckmäßigerweise auf die sehr eingehenden beiden großen Kommentare zur Kriegswuchergesetzgebung zurückgreifen, nämlich auf diejenigen von Lobe und von Schäfer. Bezüglich der Schleichhandelsverordnung besteht eine gute Darlegung wohl überhaupt noch nicht. Die praktische Brauchbarkeit der Arbeit wird auch durch die geübte wirtschaftliche Kritik stark behindert. Wenn zum Beispiel Neukamp auf S. 36 sagt, daß es unmöglich zu berechnen sei, welcher Bruchteil der allgemeinen Unkosten des Betriebes auf eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Warengattung entfällt, und welcher Unternehmerlohn gerade für die in Betracht kommende Warengattung in Ansatz gebracht werden darf, so hilft er dem Kaufmann wohl nicht besonders gut weiter. Von dieser angeblichen Unmöglichkeit hat bis zum Krieg die Lehre von der Kalkulation nichts gewußt, und die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Preisprüfungswesens haben sich redlichste Mühe gegeben, die etwa strittigen Einzelheiten klar zu legen. Insbesondere werden Zweifelsfragen durch die gleichzeitig mit dem Erscheinen der Preistreiberei-Verordnung aufgestellten Leitsätze über die Aufstellung von Richtaufschlägen für Gewerbe, Industrie und Handel, abgedruckt in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1918 Nr. 10, in ziemlich weitgehendem Grade behoben. Der Sonderfall, den Neukamp hier anführt, daß nämlich für eine Webwarenfabrik, welche zum Stillstand gekommen ist, für lange Zeit auch die Kosten des nichtbeschäftigten Unternehmens auf einen Warenposten aufgerechnet werden sollen, kann kaum mehr als Streitfall betrachtet werden. Es ist das einer der vielen Unglücksfälle im Kriege, welche zahlreiche Unternehmungen getroffen haben, und welche nach der Spruchpraxis des Reichsgerichtes nicht ohne weiteres auf den Verbrauch überwälzt werden dürfen. Was hätte dann die betreffende Fabrik machen wollen, wenn sie im Augenblick ihres Stillstandes die betreffende Ware nicht hätte daliegen gehabt oder nur 1 kg an Ware? Hätte sie dann wohl ihre 15 000 Mk. Stilliegegekosten auf das Kilogramm aufschlagen können?

Abgesehen von den meist wenig glücklichen Ausflügen auf das privatwirtschaftliche Gebiet sind diejenigen auf das volkswirtschaftliche auch nicht stets gelungen. So verlangt Neukamp fortgesetzt, daß nicht der

übermäßige Gewinn, sondern der übermäßige Preis unter Strafe gestellt werden soll, wehrt sich aber dagegen, daß man als Maßstab des Preises den Verkehrswert zugrunde lege. Verkehrswert ist nur ein anderer Ausdruck für Marktpreis oder Marktlage, welche die Neufassung der Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 ausdrücklich beseitigt hat. Gleichzeitig empfindet er einen Widerspruch darin, daß jetzt jeder straffrei sein soll, der den Höchstpreis innehält. Der Widerspruch ist gerechtfertigt, die Absicht dagegen, überall den Marktpreis gelten zu lassen und somit die Butter auf den Schleichhandelspreis von etwa 30 Mk. und das Fleisch auf seinen gegenwärtigen Schleichhandelspreis von etwa 12 Mk. je Pfund zu bringen, erscheint weder volkswirtschaftlich noch sozialpolitisch besonders erwünscht.

Einige Zeilen aus meiner Arbeit „Die Preisgebilde des Kriegswirtschaftsrechtes“ veranlassen Neukamp, von den 51 Seiten seines Vortrags 1½ Seiten der Frage zu widmen, ob die Gänsepreise richtig festgesetzt seien. Nun ist Neukamp im Irrtum, wenn er glaubt, daß diese Ausführungen auf eine ganz bestimmte Preisfestsetzung für Gänse gehen; sie sind nur allgemein-theoretische Erörterungen. Wenn er aber die Unzweckmäßigkeit des jetzigen Gänsepreises durch die Tatsache zu beweisen sucht, daß man aus Polen diese Ware zu teureren Preisen einführen mußte und folglich unsere Preisfestsetzung falsch gewesen sei, so würde das bedeuten, daß jede Preisfestsetzung, die niedriger ist als irgendein Auslandspreis, auch falsch gewesen wäre. Dann hätte der Zucker nicht nur 40—50 Pf., sondern wie in Polen im Frühjahr 1918 etwa 5 Mk. das deutsche Pfund kosten dürfen, und das Brot hätte nicht nur, wie zurzeit, doch immerhin noch auf etwa 50 Pf., sondern ebenfalls ungefähr auf 4 Mk. das Pfund wie in Petersburg festgesetzt werden müssen. Ob sich die Gänse im übrigen, wie Neukamp sich sagen ließ, wirklich nur von Gras und Kräutern nähren oder nicht vielleicht doch ihr so erwünschtes Fett der Fütterung mit Brotgetreide verdanken, wird stets eine offene Frage bleiben. Nicht nur die für die Volksernährung tätigen landwirtschaftlichen Sachverständigen, sondern auch der diese Tätigkeit scharf bekämpfende Sachverständige Ökonomierat Rabbethge, sind der Auffassung, daß ganz große Mengen Brotgetreide durch diese Kleinviehhaltung verschwunden sind. Rabbethge macht dem Reichsernährungsamte geradezu den heftigsten Vorwurf daraus, daß es die Kleinviehhaltung nicht eingeschränkt habe, und schätzt den Verlust an Körnerfrüchten durch diese unerfreulichen, das Futter schlecht verwertenden Mitesser — Geflügel und Kaninchen zusammengerechnet — auf 7½ Mill. Tonnen, d. h. über drei Viertel dessen, was für Menschen insgesamt erfaßt worden ist. Wenn ich also der Meinung war, daß man zur Gänsezucht nicht noch durch hohe amtliche Preisfestsetzung zuungunsten unserer Körnerwirtschaft anreizen dürfe, so befinde ich mich gerade bei den Gegnern unseres jetzigen Ernährungssystems immer noch in leidlich guter Gesellschaft. Die anderen Ausflüge auf das volkswirtschaftliche Gebiet sind meistens nicht glücklicher.

Als Anhang sind der Schrift im Texte beigegeben: Das Höchstpreisgesetz, die Schleichhandelsverordnung, die Verordnung über äußere

Kennzeichnung von Waren, die Preistreibereiverordnung nebst Begründung. Für den praktischen Gebrauch wäre die Anfügung der Verordnung über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung, diejenige über den Handel mit Lebens- und Futtermittel und der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel noch recht erwünscht.

z. Z. Berlin Jul. Hirsch

Eber, Karl: Staat und Realkredit in Deutschland. Berlin 1918, Puttkammer & Mühlbrecht. VIII u. 160 S. Preis 6,— Mk.

In einer Zeit, in der die Verstaatlichung des Versicherungs- und Hypothekenbankwesens zur Erörterung steht, darf die vorliegende Schrift auf besondere Beachtung rechnen. Der Verfasser gibt zunächst eine ausführliche Darstellung der Entstehung des Aufsichtsrechtes und seiner bisherigen Gestaltung. Er schildert die verschiedenen in Frage kommenden Möglichkeiten staatlicher Einwirkungen und zeigt, wie erst das Eingreifen der Reichsgesetzgebung zu einer gewissen Vereinheitlichung der Materie führte. Dies ging aber nicht so weit, daß man auf beiden Gebieten ein einheitliches Aufsichtsrecht schuf. Die Ausübung des Aufsichtsrechts wurde vielmehr hinsichtlich der Hypothekenbanken den einzelnen Bundesstaaten belassen; bei den Versicherungsgesellschaften dagegen wurde in der Hauptsache die Reichsaufsicht eingeführt. Eine Ausnahme wurde in dieser Beziehung nur für den Fall vorgesehen, daß sich der Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens auf einen einzelnen Bundesstaat beschränkt, was in der Praxis nur ganz vereinzelt vorkommt.

Im zweiten Teil seiner Schrift erörtert der Verfasser sehr eingehend, wie sich die Ausübung der Aufsicht nach dem bestehenden Rechte darstellt, indem er jeweils die einschlägigen Bestimmungen bei den Versicherungsunternehmungen und Hypothekenbanken gegenüberstellt. Als grundsätzlichen Unterschied stellt er fest: Die Aufsicht den Hypothekenbanken gegenüber ist formell, sie beschränkt sich im allgemeinen darauf, die Übereinstimmung des Geschäftsbetriebes mit den rechtlichen Vorschriften zu kontrollieren. Die Aufsicht den Versicherungsgesellschaften gegenüber ist materiell, d. h. die an die Geschäftsführung zu stellenden Anforderungen sind in weiten Grenzen in das freie Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt worden. So sehen die Dinge in der Tat aus, wenn man sie nach dem betrachtet, was auf dem Papier steht. Ein völlig anderes Bild bietet uns die Wirklichkeit. An einem der Praxis entnommenen Beispiel sei dies dargelegt. Die Aufsicht über die Hypothekenbanken liegt in Preußen in den Händen des Landwirtschaftsministeriums. Dieses hat als technische Kontrollbeamte sogenannte Bankinspektoren eingesetzt, von denen jeder eine Anzahl Hypothekenbanken ständig kontrolliert; mit den Kontrollbezirken wechseln die Bankinspektoren von Zeit zu Zeit ab. Die Revisionen, die diese fachmännisch geschulten und kaufmännisch vorgebildeten Aufsichtsbeamten vornehmen, beschränken sich nun keineswegs nur auf die rechtlich-formelle Kontrolle. Es findet vielmehr eine bis ins kleinste gehende Durchleuchtung des gesamten Geschäftsbetriebes statt. Die Ergebnisse der Revisionen finden ihre Niederschläge in den Anordnungen der zentralen Aufsichtsbehörde. Die Verfügungen erstrecken sich auf die verschiedensten Materien,

so z. B. auf Dividendenpolitik, Reservestellungen, Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Verbuchung des Disagiogewinnes, Anlage von flüssigen Mitteln und dergleichen mehr. Einen großen Raum hat während der Kriegszeit in den betreffenden Ministerialerlassen die Frage eingenommen, zu welchen Bedingungen und für welche Zeit die fällig werdenden Darlehen zu verlängern seien. Ihren diesbezüglichen Wünschen hat die Aufsichtsbehörde großen Nachdruck zu verleihen gewußt. In einzelnen Fällen sind auch Regierungspräsidenten zu den Sitzungen der Verwaltungsorgane der Hypothekenbanken entsandt worden. Dies erscheint um dessentwillen besonders erwähnenswert, weil das Recht der Aufsichtsbehörde zur Teilnahme an den Sitzungen nur bei den Versicherungsgesellschaften gesetzlich festgelegt ist, nicht aber bei den Hypothekenbanken. — In der Praxis ist dieser Unterschied, auf den Eber großes Gewicht legt, ohne Bedeutung. —

Von diesen Dingen sollte man etwas wissen, wenn man, wie der Verfasser der vorliegenden Schrift, eine Kritik der Staatsaufsicht schreibt und daran Reformvorschläge anschließt. Eber erkennt an sich zwar an, daß sich die Staatsaufsicht in der Vergangenheit auf beiden Gebieten durchaus bewährt hat. Trotzdem gipfeln seine Erörterungen in der Forderung einer Verschärfung der Hypothekenbankaufsicht. Er glaubt nämlich, voraussehen zu können, daß den Hypothekenbanken durch neue Organisationen (Stadtschaften usw.) manche unerwünschte Konkurrenz erwachsen und sie veranlassen wird, sich dieser Konkurrenz durch gemeinschädliche Mittel zu erwehren. Was man sich hierunter vorstellen soll, ist nicht ersichtlich. Solange der Verfasser keinen anderweitigen Grund für seine Forderung einer Verschärfung der Aufsicht anzuführen vermag, wird man ihm hierin nicht folgen können.

Als Darstellung der Rechtsverhältnisse der Staatsaufsicht ist die Schrift von Eber wertvoll, für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann ihr aber mangels Berücksichtigung der Praxis eine Bedeutung nicht zuerkannt werden.

Berlin-Steglitz Hermann Mauer

Martin: Die forstliche Statik, ein Handbuch für leitende und ausführende Forstwirte sowie zum Studium und Unterricht. 2. Aufl. Berlin 1918, Julius Springer. 486 S.

Die vorliegende Schrift über forstliche Statik, welche die Erträge und Produktionskosten miteinander zu vergleichen hat, zerfällt in zwei Teile: der erste behandelt die allgemeinen Grundlagen und Methoden der forstlichen Statik; der zweite die Anwendung der statistischen Grundsätze auf die wichtigsten Maßnahmen der Wirtschaft.

Grundlage und Maßstab für den Ertrag des Waldes ist der jährliche Zuwachs, der in den beiden ersten Abschnitten einerseits nach seiner Masse, als physisches Erzeugnis der natürlichen Gesetze des Baumwuchses, andererseits als Element des Wertes dargestellt wird.

Die Produktionskosten, die der dritte Abschnitt des ersten Teils behandelt, bestehen in den Aufwendungen an Arbeit sowie an Kapital- und Bodenbenutzung. Die Arbeit tritt in der Forstwirtschaft gegenüber anderen Zweigen der Bodenkultur zurück. Es wird jedoch

hervorgehoben, daß ihr in volkswirtschaftlicher Hinsicht mehr Bedeutung zukommt, als den Zahlen der auf sie bezüglichen Statistik entspricht. — Bezüglich des wichtigsten forstlichen Betriebskapitals, des stehenden Holzvorrats, wird geltend gemacht, daß dieser durch das Verbundensein mit dem Boden und die lange Dauer seiner Erzeugung gewisse Eigentümlichkeiten besitzt, die es verhindern, daß die Regeln, die sonst für das Kapital Geltung haben, ohne weiteres auf ihn übertragen werden. Diese Beschränkung bezieht sich insbesondere auf die Höhe der Verzinsung. Mit Rücksicht auf die stetige Wirksamkeit des forstlichen Betriebskapitals, auf die Sicherheit des forstlichen Betriebs und auf das Steigen des Wertes aller forstlicher Nutzungen wird in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Forstwirte die Ansicht vertreten, daß der Zinsfuß, der den Rechnungen der Statik zugrunde gelegt wird, niedriger sein muß als der landesübliche Zinsfuß der Gegenwart.

Aus dem Verhalten und den bekannten Eigenschaften des Bodens, namentlich seiner Unbeweglichkeit und Unvermehrbarkeit, wird (S. 151) die Forderung abgeleitet, die Wirtschaft so zu führen, daß der Boden für sich einen möglichst hohen Ertrag (Bodenreinertrag) erzeugt. Da das Steigen des Bodenreinertrags einerseits die Folge einer guten Wirtschaftsführung ist, andererseits durch die Fortschritte der äußeren volkswirtschaftlichen Verhältnisse (Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes, Entwicklung der Industrie u. a.) bestimmt wird, so zieht der Verfasser die Folgerung, daß das Streben, den Bodenreinertrag zu erhöhen, dem volkswirtschaftlichen Interesse nicht entgegenstehen kann.

Der letzte Abschnitt des ersten Teils (S. 161—185) behandelt den Reinertrag der Forstwirtschaft, der durch Abzug der Produktionskosten vom Rohertrag gefunden wird. Entsprechend den Produktionskosten wird ein volkswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Reinertrag unterschieden. Die Verschiedenheiten, die zwischen beiden Begriffen liegen, werden nach ihrer Bedeutung für die Betriebsführung anerkannt; aber zugleich wird die für die Wirtschaftsführung wichtige Folgerung gezogen, daß sowohl vom volkswirtschaftlichen als auch vom privatwirtschaftlichen Standpunkt sämtliche Produktionsfaktoren: Boden, Kapital und Arbeit, ihrem vollen Werte nach in Rechnung gestellt oder der gutachtlichen Beurteilung unterzogen werden müssen.

Von den Anwendungen, die im zweiten Teil gemacht werden, steht die Wahl der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung des Bodens an erster Stelle. Die Bestimmung der Kulturart wird zunächst mittels Rechnung, dann auf gutachtlichem Wege behandelt. Die angestellten Berechnungen führen dahin, daß die Reinerträge des Bodens, die die Holzzucht gewährt, den landwirtschaftlichen Reinerträgen bei Gleichheit der Produktionsbedingungen nicht nachstehen, und daß beim Sinken der Bodengüte die landwirtschaftlichen Bodenreinerträge in stärkerem Grade abnehmen als die forstlichen. Daraus ergibt sich, daß die Aufforstung zweifelhafter Flächen in der Regel um so mehr angezeigt sein wird, je geringer die Bodengüte ist.

Die übrigen im zweiten Teil behandelten Gegenstände sind forsttechnischer Natur und können hier nur kurz angedeutet werden: Bei der

Wahl der Holzart wird die Ansicht vertreten, daß für diese nicht nur der Gebrauchs- und Tauschwert des Holzes, sondern auch die Sicherheit der Betriebsführung bestimmend sein müsse. Was die Bestandesbegründung betrifft, so verdient nach den Grundsätzen der forstlichen Statik die natürliche Verjüngung überall da, wo die für sie erforderlichen Bedingungen vorliegen, den Vorzug. Die Durchforstungen sollen, entgegen den früher befolgten Grundsätzen, kräftig geführt werden und sich nicht auf die Entnahme zurückgebliebener und unterdrückter Stämme beschränken. In der Lichtung erblickt der Verfasser, namentlich bei Eiche und Kiefer, das beste Mittel, um stärkeres Nutzholz in nicht zu hohen Umtriebszeiten zu erzeugen.

Unter den sonst behandelten Aufgaben wird die Bestimmung der Hiebsreife und Umtriebszeit dem Volkswirt am meisten Interesse gewähren. Unter dem Hinweis auf die neueren Ergebnisse der forstlichen Versuchsanstalten und andere Forschungen zieht der Verfasser die Folgerung, daß bei einer guten Wirtschaftsführung, namentlich durch einen richtigen Durchforstungs- und Lichtungsbetrieb, die Hiebsreife weit später eintritt, als früher von Forstwirten und Nationalökonomen unterstellt wurde. Auch die Zunahme des Preises der starken Nutzhölzer übt, namentlich beim Laubholz, einen Einfluß in konservativer Richtung aus.

Auf die genannten forsttechnischen Gegenstände folgt ein Abschnitt über das Verhältnis der forstlichen Statik zu den nationalen Aufgaben der politischen Ökonomie. Es hat in der Forstwissenschaft nicht an Kundgebungen gefehlt, in welchen die Meinung vertreten wird, daß die Einführung der Bodenreinertragslehre Deutschland zu einer größeren Geldausfuhr für ausländisches Holz nötigen und dadurch vom Ausland abhängig machen werde. Ganz im Gegensatz zu einer solchen Auffassung hat sich der Verfasser im genannten Abschnitt seiner Schrift aufs engste an den Begründer des „nationalen Systems der politischen Ökonomie", Fr. List, angeschlossen.

Zum Schluß sei auf die Art der Behandlung des Stoffes in dem Buche hingewiesen. Sie ist von der der meisten anderen Schriften über die forstliche Statik abweichend. Nach ihrer Begründung wurde die Statik an die Waldwertrechnung, die es mit dem An- und Verkauf von Waldungen zu tun hat, angeschlossen. Die meisten Schriften erscheinen daher in mathematischem Gewande. Die vorliegende Schrift ist dagegen von den Gedanken beherrscht, daß ein tieferes Eingehen auf die ökonomischen Grundlagen wichtiger ist als die mathematische Behandlung des Stoffes, die nur dazu dienen soll, die aus gewissen Unterstellungen hervorgehenden Folgerungen zu präzisieren. Wie Seite 15 hervorgehoben wird, ist der Verfasser in dieser Beziehung seinem Lehrer Wilhelm Roscher gefolgt, der in der Einleitung seines Hauptwerks hervorhebt, daß „der Vorteil der mathematischen Methode um so mehr zurücktritt, je komplizierter die Tatsachen werden, auf die man sie anwendet". Wie in der Nationalökonomie kommt es auch in der Forstwirtschaft in erster Linie darauf an, „die Beobachtungen und Erfahrungen zu erweitern, zu vertiefen und vielseitiger zu kombinieren", was mit den Mitteln der Mathematik nicht möglich ist.

Tharandt H. Martin

Hansen, Prof. Dr. J., Geh. Regierungsrat, Direktor des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg i. Pr.: Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts. Berlin 1919, Paul Parey. 8°. IV u. 104 S.

Die durch die Verhältnisse erzwungene Reagrarisierung Deutschlands verleiht den Fragen der Ausbildung des Landwirts und damit des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens eine Wichtigkeit, die sie bisher in diesem Maße nicht besaßen. Es kommt darauf an, aus dem deutschen Boden das dauernde Optimum herauszuholen, einmal um uns von teuren Bezügen aus dem Auslande soweit irgend möglich frei zu machen, und weiter um überhaupt den Wert unserer Arbeit zu steigern. Trotz der bewundernswerten Fortschritte der deutschen Landwirtschaft im Laufe der letzten 100 Jahre sind wir bisher von der Erzielung dieses Optimums noch weit entfernt; nur in einer Anzahl von Großbetrieben ist es erreicht. Aber auch hier ist man keineswegs überall auf der Höhe. Hansen hat ganz recht, wenn er auf den Widerspruch hinweist, daß niemand einen Forst einem anderen als einem akademisch ausgebildeten Forstwirt überlassen würde, während man die viel schwierigere Leitung eines landwirtschaftlichen Großbetriebes oft genug noch durch bloße Routiniers bewirken läßt. Bei den bäuerlichen Betrieben kann im ganzen erst von Anfängen einer Rationalisierung geredet werden.

Wenn Hansen jetzt den Versuch macht, eine Art Bestandsaufnahme der Bildungseinrichtungen für den Landwirt zu geben — wobei er sich zumeist auf Preußen beschränkt —, so kann er das Recht dazu aus der Tatsache herleiten, daß er an fast allen Arten solcher Bildungsstätten tätig war, an der Winterschule, der Ackerbauschule, der selbständigen landwirtschaftlichen Hochschule und dem landwirtschaftlichen Institut einer Universität. So ist er imstande, Vorzüge und Schwächen gegeneinander abzuwiegen. Er geht dabei so vor, daß er nach einer kurzen Skizze der Geschichte des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens zunächst dessen gegenwärtigen Stand, und zwar in den höheren, den mittleren und den niederen Anstalten, bespricht und in einem Schlußkapitel die wünschenswerte Ausbildung des Landwirts in der Schule, der Praxis und der Wissenschaft darlegt. Damit gewinnt das Werk auch für den Studierenden ein unmittelbares Interesse.

Bezüglich des niederen, d. h. für die kleinbäuerliche Bevölkerung bestimmten Unterrichtswesens — das mittlere spielt, abgesehen von den in der Entwicklung begriffenen, mit einem mißverständlichen Ausdruck so genannten „Seminaren", keine große Rolle — sei nur auf die sehr lehrreiche von Hansen errechnete Tabelle über den Besuch der landwirtschaftlichen Winter- und Ackerbauschulen (S. 60) hingewiesen. Es ergibt sich daraus, daß einigermaßen nur in der Rheinprovinz und Oldenburg, im weiteren Abstand in Hannover und Westfalen für das Bedürfnis der kleinen Leute gesorgt ist. Wenn alle Betriebsinhaber in den Stellen von 10—100 ha eine solche Schule besuchen sollten, müßte die Zahl in Deutschland fast verdoppelt werden; sollten die Betriebsinhaber bis 5 ha einbezogen werden, und das ist dringend wünschenswert, so wäre eine Verdreifachung erforderlich. In einzelnen Reichsteilen ist es

noch schlimmer; in Württemberg müßte die Zahl mehr als vervierfacht, in Bayern verfünffacht werden. Daraus ergibt sich ohne weiteres, welche Aufgaben den landwirtschaftlichen Hochschulen noch obliegen; denn sie haben neben den Leitern der Großgüter und neuerdings den landwirtschaftlichen Verwaltungsbeamten auch die Direktoren der niederen Schulen heranzubilden.

Was Hansen über die weitere Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts nach der Seite der Intensität wie der Extensität sagt, kann durchwegs unterschrieben werden; höchstens möchte ich als Dozent der Volkswirtschaftslehre an einer landwirtschaftlichen Hochschule bedauern, daß er den volkswirtschaftlichen Unterricht, trotz mehrfacher Anerkennung der Bedeutung gerade der volkswirtschaftlichen Ausbildung der Landwirte, in der Schilderung der künftigen Aufgaben der Hochschulen fast völlig übergeht. Aber es scheint ein altes Gesetz zu sein, daß gerade unter den Lehrern der Landwirtschaft das eigentliche volkswirtschaftliche Interesse gering ist; sie sind überwiegend privatwirtschaftlich orientiert. Das gilt auch, trotz der entgegengesetzten Ansicht Hansens (S. 15), von Thaer, wie ich (in der Festschrift für Schmoller von 1908) nachgewiesen habe.

Am wichtigsten scheinen mir die Bemerkungen, die Hansen über den akademischen Unterricht der Landwirte macht. Welches Ansehen unser landwirtschaftlicher Hochschulunterricht genoß, ergibt sich daraus, daß vor dem Kriege ein Fünftel bis ein Viertel der an deutschen Hochschulen Landwirtschaft Studierenden Ausländer waren; auch jetzt hat übrigens der Berichterstatter der „Times" über die Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, welche die Engländer während der Besetzung kennen gelernt haben, Worte besonderer Anerkennung sich nicht versagen können. Es liegt nun in Preußen so, daß die beiden unabhängigen landwirtschaftlichen Hochschulen (Berlin und Bonn-Poppelsdorf) dem Landwirtschaftsministerium unterstellt sind, während die landwirtschaftlichen Institute an den Universitäten unter dem Kultusministerium stehen. Hansen stellt fest (S. 26 ff.), daß die Universitätsinstitute durchwegs weniger gut ausgestattet sind als die rein landwirtschaftlichen; er teilt weiter aus seiner Erfahrung mit, daß Mittel für sachliche Zwecke viel leichter beim Landwirtschafts- als beim Kultusministerium flüssig zu machen seien. Er erklärt das damit, daß der Landwirtschaftsminister leichter die Finanzverwaltung von der Notwendigkeit geforderter Mittel überzeugen könne, weil er bzw. seine Beamten sachkundig dafür seien, welche Fragen der Lösung harrten, wie diese zu bewerten seien, und wo der Hebel einzusetzen habe, während die Unterrichtsverwaltung dem Sachgehalt der Dinge fernstehe. Ich glaube, daß die von dem Verfasser daraus gezogene Folgerung, daß für die künftige Unterrichtspolitik der Sache am besten gedient sei, wenn beide Ministerien zusammenarbeiteten, durchaus richtig ist. Der gegenwärtige Zustand, der zum Beispiel dazu geführt hat, daß Poppelsdorf ohne einen sachlichen Grund das Promotionsrecht bisher vom Kultusministerium verweigert worden ist — für die Festhaltung gerade der tüchtigsten Schüler ein schwerer Schade —, während umgekehrt das Kultusministerium des sachlichen Rates der land-

wirtschaftlichen Verwaltung für die Landwirtschaftsinstitute an den Universitäten entbehrte, ist nicht haltbar.

Die Notwendigkeit der weiteren Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts, insbesondere auch der Errichtung von Forschungsprofessuren, legt Hansen so schlagend dar (S. 32 ff.), daß diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen ist. Es sei nur ein einziges der zahlreichen Probleme erwähnt, um die es sich handelt: die Ausdehnung unseres Futterbaues, damit unsere Tierzucht nicht wie vor dem Kriege „ein Koloß auf tönernen Füßen" sei. Ich muß es mir versagen, auf weitere Einzelheiten einzugehen, und möchte nur noch einen Punkt hervorheben, der von grundsätzlicher Bedeutung ist. Hansen deutet die Frage an, ob nicht auf einer gewissen Stufe der Ausbildungsgang für die künftigen Landwirtschaftslehrer von dem der künftigen landwirtschaftlichen Verwaltungsbeamten zu trennen sei (S. 91). Ich glaube, daß diese Frage verneint werden muß. Es scheint mir nicht richtig, junge Leute ausschließlich für die landwirtschaftliche Verwaltung zu erziehen; einmal deshalb, weil man ihnen die Zukunftsmöglichkeiten für ihre Laufbahn damit von vornherein beschneidet, ehe man weiß, ob sie sich mehr für das eine oder das andere eignen; weiter aber deshalb, weil tatsächlich der Verwaltungsbeamte das gleiche Maß landwirtschaftlicher Kenntnisse besitzen sollte wie der Landwirtschaftslehrer, umgekehrt der letztere aber mehr und mehr zugleich als Organ der Landwirtschaftskammer oder der Kreisverwaltung Verwaltungsbeamter geworden ist und noch mehr werden wird.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Zeiler, A., Oberlandesgerichtsrat in Zweibrücken: Einkommensabgaben. Gesellschaftlicher Ausgleich und Gesamtverbrauchssteuer. Zweibrücken (ohne Jahreszahl), Verlag von Fr. Lehmann (J. Peth). 86 S. u. 9 Tafeln.

Der Verfasser, der sich schon durch Schriften über die Beamtenfragen bekannt gemacht hat, macht in dieser Broschüre den ins einzelne ausgearbeiteten und mit Zahlenbeispielen belegten Vorschlag einer Einheitssteuer durch Ausbau der Einkommensteuer zu einer „Abgabe des gesellschaftlichen Ausgleichs". In ihr soll allein der Gedanke der progressiven Besteuerung verwirklicht werden. Die sonstige Belastung und andrerseits die Bezüge des Steuerzahlers auf Grund einer „Familienbeihilfenordnung" sollen auf den „leistungsfähigen Einkommensteil" aufgebaut werden. Diese Beihilfen, die für den ehelichen Haushalt an sich, sowie zur Aufzucht der Kinder, gestuft nach Lebensalter und Erziehungsweise, ferner einmalig für Wochenbett, Militärdienst des Sohnes, Aussteuer der verheirateten Tochter gewährt werden sollen, würden vielleicht dazu beitragen, eine richtigere Einkommensdeklarierung herbeizuführen, als sie heute vielfach üblich ist. Aber, so sehr ich anerkenne, daß ein „gesellschaftlicher Ausgleich", eine größere Ausgleichung der Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten in höchstem Maße erwünscht und der richtige Weg dazu in der Hauptsache die Besteuerung und nur in Aus-

nahmefällen die „Sozialisierung“ der Produktionsmittel ist, so scheint es mir doch sehr fraglich, ob ein so weitgehendes staatliches Unterstützungswesen, wie es Zeiler vorschlägt, in wirtschaftlicher, sozialer und allgemein kultureller Hinsicht günstige Folgen haben würde. Und kann man wirklich daran denken, dabei alle die zahllosen auf verschiedener Erwerbstätigkeit und Leistungsfähigkeit für den Staat beruhenden Umstände berücksichtigen zu können? Sehr viele andere Verhältnisse werden dann ebenfalls noch Berücksichtigung in der Familienbeihilfenordnung verlangen. Das würde schließlich zu einem Bevormundungsstaat führen, wie ihn der Sozialismus zwar als erwünscht ansieht, wie er aber den Ansichten Zeilers zweifellos nicht entspricht, und dem sich die heutigen Menschen höchstens nach einer langen Erziehung anpassen würden. Dem Ideal persönlicher Entwicklung und Verantwortung entspricht eine solche staatliche Versorgungsanstalt zweifellos nicht.

Der schwächste Punkt in der Schrift Zeilers ist gleich im Anfang die Begründung der „Einsteuer“. Die „Verworrenheit“ der heutigen Steuern und der Hinweis darauf, daß Vereine auch nur einen einheitlichen Beitrag erheben, kann doch zur Begründung einer solchen einschneidenden Maßregel unmöglich genügen. Die Möglichkeit, wirklich alle Arten steuerlicher Leistungsfähigkeit einerseits, alle Minderungen derselben anderseits zu erfassen, wird vom Verfasser entschieden überschätzt. Dahin gehört auch die — auch sonst häufige — Überschätzung einer einheitlichen mathematischen Formel für die Progression sowohl der Abgabe des gesellschaftlichen Ausgleichs als auch der einmaligen Vermögensabgabe, die Zeiler als notwendig erkennt. Wenn die letztere zum Beispiel bei 1000 Mk. Vermögen 7,3 %, bei 3000 Mk. ca. 9 %, bei 10 000 Mk. 10,7 %, bei 30 000 Mk. nicht ganz 13 %, bei 100 000 Mk. 15,8 %, bei 300 000 Mk. 19 %, bei 1 Million Mk. 23 %, bei 1 Milliarde Mk. 73,4 % betragen soll, so ist, wie in den meisten solchen Fällen, der einheitlichen Formel wegen der Satz bei den kleinen Vermögen meines Erachtens viel zu hoch, und die Möglichkeit, auf diesem Wege einen größeren „gesellschaftlichen Ausgleich“ zu schaffen, wird nicht benutzt.

Endlich wäre noch zu beanstanden die auch nicht genügend begründete Bevorzugung des zu weiterem Erwerb angelegten Einkommenanteils, der nach des Verfassers Absicht ganz steuerfrei bleiben soll (S. 19). Hier wären unter anderem die theoretischen Ausführungen zu beachten gewesen, die ich in dieser Zeitschrift (1912) über das richtige Verhältnis von Kapitalbildung und Ausdehnung des Konsums gemacht habe. Auch die Kapitalbildung kann zu weit gehen, und ich glaube nicht, daß mit dieser Maßregel der „gesellschaftliche Ausgleich“ gefördert werden würde.

Wenn ich daher auch dem Grundgedanken des Verfassers nicht zustimmen kann und die steuertechnischen Fortschritte überhaupt nicht in der Richtung zur Einsteuer sehe und vor allem, wie gesagt, die genügende praktische Begründung dafür vermisse, so soll doch nicht verkannt werden, daß die Schrift in Einzelheiten eine Fülle treffender Bemerkungen enthält, auf die hier natürlich nicht eingegangen werden konnte.

Freiburg i. Br. Robert Liefmann

Preisausschreiben

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben beschlossen, einen Preis von dreitausend Mark auszusetzen für die beste Arbeit über:

Das Problem der berufständischen Vertretung

Der Gedanke der berufständischen Vertretung ist trotz seiner Wichtigkeit bisher literarisch verhältnismäßig wenig behandelt worden. Es fehlt für eine Gesetzgebung auf diesem Gebiete an einem Material, wie es der Wichtigkeit der Sache entspricht.

Es soll deshalb in der Preisarbeit die Entwicklung des Gedankens der berufständischen Vertretung bis zum heutigen Tage dargelegt werden. Die Behandlung, die das Problem im Auslande in Theorie und Praxis gefunden hat, sowie die dort etwa gemachten Erfahrungen sind heranzuziehen. Es ist zu prüfen, welche Aufgaben einer berufständischen Vertretung zufallen würden, und in welchem Verhältnis sie zur Volksvertretung stehen müßte. Ferner ist zu untersuchen, welchen Anteil die einzelnen Berufstände an dieser Vertretung haben müßten, damit eine gerechte Vertretung aller Stände, insbesondere von Handel und Industrie, erreicht wird.

Die Preisarbeiten sind bis zum 1. September 1919 bei dem Allgemeinen Bureau der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 51, gegen Empfangsschein einzureichen. Die Namen der Mitglieder des Preisgerichts werden vor Ablauf der Frist bekannt gegeben werden.

Zur Preisbewerbung berechtigt ist jedermann. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und in Maschinenschrift oder deutlich zu lesender Handschrift eingereicht werden. Sie dürfen keine Namensbezeichnung tragen, sondern sind statt dessen mit einem Kennspruch zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem geschlossenen Briefumschlag beizufügen, welcher denselben Kennspruch trägt.

Das Ergebnis der Preisbewerbung wird möglichst bis zum 15. Oktober 1919 mitgeteilt werden. Zur Mitteilung und zur Öffnung des verschlossenen Briefumschlages, welcher den Namen des Preisträgers enthält, werden sämtliche Mitglieder des Preisgerichts eingeladen.

Durch die Zuerkennung des Preises geht das Eigentum an der gekrönten Arbeit und das Recht zur Vervielfältigung auf die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin über. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin behalten sich vor, den Preis zu teilen und auch eine weitere, nichtgekrönte Arbeit gegen Zahlung eines angemessenen Honorars zu erwerben und zu vervielfältigen und zu diesem Zweck den entsprechenden Briefumschlag zu öffnen. Die übrigen Arbeiten werden sechs Monate von Verkündung des Ergebnisses ab in unserem Allgemeinen Bureau zur Abholung gegen Rücklieferung des Empfangsscheins bereitgehalten und nach Ablauf dieser Zeit mit dem zugehörigen Umschlag vernichtet.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin

Eingesendete Bücher und Zeitschriften

— bis Mitte Juni 1919 —

Bücher und Broschüren

1. Allgemeine Politik

Eckstein, Anna: Staatenschutzvertrag zur Sicherung des Weltfriedens. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 83 S.

Friters, Alfred: Räte, Selbstorganisation und Reichsverfassung. Berlin 1919, Curtius. 112 S.

Haff, K.: Vom Ständestaat zum Freistaat in Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1919, Warkentiensche Buchhandlung. 12 S.

Kumpmann, Karl: Die Bedeutung der Revolution. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 66 S.

Kühn, Joachim: Deutschland und Frankreich. Berlin 1919, Siegfried Mittler. 51 S.

Mohr, Martin: Zeitung und Neue Zeit. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. VIII u. 96 S.

Rachfahl, Felix: Preußen und Deutschland. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 47 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 13.)

von Scheller-Steinwartz: Amerika und Wir. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 91 S.

Schirren, C.: Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin. Vierte Auflage. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 194 S.

Stegemann, Herbert: Rettet das Saarland! Ein Aufruf. Berlin 1919, Puttkammer & Mühlbrecht. 40 S. u. 1 Karte.

Zimmermann, Otto: Trennung von Kirche und Staat. Freiburg 1919, Herder. 32 S. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit", 4. Heft.)

Zur europäischen Politik 1897—1914. Unveröffentlichte Dokumente. Im amtlichen Auftrage herausgegeben unter Leitung von Bernhard Schwertfeger. Berlin 1919, Reimar Hobbing.

Band 1. 1897—1904. Zweibund / Englisch-Deutscher Gegensatz. Bearbeitet von Wilhelm Köhler. 129 S.

Band 2. 1905—1907. Marokkokrisis / König Eduard VII. Bearbeitet von Bernhard Schwertfeger. 204 S.

Band 3. 1908—1911. Bosnische Krise / Agadir / Albanien. Bearbeitet von A. Doren. 285 S.

Band 4. 1912—1914. Kriegstreibereien und Kriegsrüstungen. Bearbeitet von A. Doren. 212 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Bendix, Ludwig: Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Breslau 1919, Kern. VIII u. 149 S. (Zeitschrift für Völkerrecht, herausg. von J. Kohler und Max Fleischmann. Ergänzungsheft 3 zu Bd. XI.)

Berner: Das Kirchenregiment in der altpreußischen Landeskirche. Berlin 1919, Säemann-Verlag. 32 S.

Brandenburg, Erich: Wie gestalten wir unsere künftige Verfassung. Leipzig 1919, Quelle & Meyer. 57 S.

van Calker, Wilhelm: Die völkerrechtlichen Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Jena 1918, Gustav Fischer. 56 S.

Fußhöller, C.: Die militärische und staatliche Versorgung der Kriegsteilnehmer usw. in Österreich. Rastatt 1919, Militärjuristischer Verlag von Greiser. 43 S. (Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen. Herausg. von H. Dietz. Band III, Heft 2.)

Goldschmidt, Ernst Friedrich: Geschichte und Wirkungskreis der Organe der Militärgerichtsbarkeit. Rastatt 1919, Militärjuristischer Verlag von Greiser. 144 S. (Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien. Herausg. von H. Dietz. Band III, Heft 4.)

Gruber, Richard Gilády: Internationale Staatenkongresse und Konferenzen. Berlin 1919, Puttkammer & Mühlbrecht. XVI und 348 S.

Hofacker, Wilhelm: Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform. Berlin, Stuttgart u. Leipzig 1919, W. Kohlhammer. XIV u. 541 S.

Leipziger Schöffenspruch-Sammlung. Herausgegeben, eingeleitet und bearbeitet von Guido Kisch. Leipzig 1919, Hirzel. XVI, 126* u. 639 S.

Oertmann, Paul: Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zweites Buch: Schuldrecht. I. u. II. Abteilung. 2. Bd. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig, Göschen. 152 u. 167 S.

Waldecker, Ludwig: Die Kriegsenteignung der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 149 S.

Warschauer: Zur Militärgerichtsverfassung in Kriegszeiten. Rastatt 1918, Militärjuristischer Verlag von Greiser. 36 S. (Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien. Herausg. v. H. Dietz. Band III, Heft 3.)

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Frank, Karl: Die Parteilichkeit der Volks- und Rasse-Abergläubischen. Leipzig u. Wien 1919, Anzengruber-Verlag. 32 S. (Der Aufstieg, Nr. 6/7.)

Der Geist der neuen Volksgemeinschaft. Herausg. von der Zentrale für Heimatdienst. Berlin 1919, S. Fischer Verlag. 167 S.

Grabowsky, Adolf: Die Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin 1919, Heymann. 75 S.

Herbst, Edgar: Die Verwirklichung der Gott-Idee. Leipzig u. Wien 1919, Anzengruber-Verlag. 32 S. (Der Aufstieg, Nr. 6/7.)

Pesch, Heinrich: Neubau der Gesellschaft. Freiburg i. B. 1919, Herder. 24 S. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit". Herausg. von der Schriftleitung, 1. Heft.)

Schrörs, Heinrich: Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. Freiburg 1919, Herder. 101 S.

Walther, Andreas: Neue Wege deutschen Geistes. Jena 1919, E. Diederichs. 31 S. (Tat-Flugschriften, Nr. 31.)

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte. Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Cassel, Gustav: Theoretische Sozialökonomie. Leipzig 1919, Winter. XII u. 582 S. (Lehrbuch der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Bearbeitet von L. Pohle und G. Cassel; zweite Abteilung.)

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Berg, Egon: Kanada, das Land des 20. Jahrhunderts. Dresden und Leipzig 1918, Globus-Verlagsanstalt. 16 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. Franz v. Mammen. Heft 59.)

Hoff, Ferdinand: Am Abgrund vorüber! Die Volksernährung im Kriege. Berlin 1919, Georg Reimer. XI u. 361 S.

Schweer, Walther: Die türkisch-persischen Erdölvorkommen. Hamburg 1919, Friedrichsen & Co. 247 S. 4 Karten, 14 Textfiguren und 1 Tafel. (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts. Band XXXX; Reihe A, Rechts- u. Staatswissenschaften, Band 7.)

Szendrei, Michael: Englands weltwirtschaftliche Hegemonie. Dresden u. Leipzig 1917, Globus-Verlagsanstalt. 120 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. F. v. Mammen. Heft 48.)

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Fuchs, Gilbert: Bauer und Großbesitz in Deutschösterreich. Karlsruhe 1919, Braunsche Hofbuchdruckerei. 47 S.

Hansen, J.: Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts. Berlin 1919, Parey. VI u. 104 S.

Martin, H.: Die Forstliche Statik. Berlin 1918, Springer. XIV u. 486 S.

Paavilainen, H.: Besittningen af Boskap och Renar i Finlands Landskommunes år 1901. Helsingfors 1918, Finlands Senats Trykeri. XV u. 195 S. Text und 125 S. Tabellen.

7. Bergbau und Industrie

Häberle, Alfred: Die deutsche Teppichfabrikation. Stuttgart und Berlin 1919, Cotta. VIII u. 105 S. Mit einer Karte. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 143. Stück.)

Landesstelle Belgien für Rohstofferhebung: Die Hauptindustrien Belgiens. Teil II: Industrien der Metallverarbeitung. München 1919, Oldenbourg. IV u. 235 S.

8. Handel und Handelspolitik

Die Ernährungsvorschriften Deutschösterreichs. Zweite Auflage der österreichischen Ernährungsvorschriften. Im Auftrage des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung herausg. von Kurt Frieberger. Wien 1919, Manz. XXXIV u. 1067 S.

Hofmann, Emil (Dozent an der Sozialen Frauenschule, Mannheim): Höchst-, Mindest-, Richt- und Vertragspreise. O. V. und o. J. 43 S.

Meißner, Walther: Argentiniens Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Cöthen 1919, Otto Schulze. (Bibliothek der Cultura Latina - Americana. Herausg. von B. Schädel. Nr. 3.)

Wellisch, Emmerich: Wollzölle und Wollindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart u. Berlin 1919, Cotta. 96 S. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Lujo Brentano u. Walther Lotz. 142. Stück.)

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Sax, Emil: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Erster Band: Allgemeine Verkehrslehre. Berlin 1918. X u. 198 S.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Bendixen, Friedrich: Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs. Zweite, durchgesehene Auflage. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 182 S.

Der Geldumsatzstempel der Banken, Genossenschaften und Sparkassen. Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918. Zusammengestellt von Hinz. Danzig 1919, Wedelsche Hofbuchdruckerei. 23 S.

Don Joseph de la Vega: Die Verwirrung der Verwirrungen. Vier Dialoge über die Börse in Amsterdam. Übersetzt und eingeleitet von Otto Pringsheim. Breslau 1919, Fleischmann. XXXII u. 233 S.

Währung, Wechselkurse und Volkswirtschaft nach dem Kriege. Das Gutachten des englischen Währungsausschusses. Übertragen und eingeleitet von Hans Hirschstein. Berlin 1919, Börsen-Courier. 56 S.

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

Döring, C.: Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. I. Deutschland. Zweite, erweiterte Bearbeitung. Kopenhagen, März 1919, Buchdruckerei Bianco Luno. 99 S. (Bulletin der Studiengesellschaft für Soziale Folgen des Krieges. Nr. 4.)

12. Sozialismus

Bernstein, Eduard: Die Sozialisierung der Betriebe. Basel 1919, Druck und Verlag der Nationalzeitung. 20 S.

Bücher, Karl: Die Sozialisierung. Zweite, stark erweiterte Auflage. Tübingen 1919, Laupp'sche Buchhandlung. 128 S.

Duhr, Bernhard: Der Bolschewismus. Freiburg 1919, Herder. 32 S. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit". 6. Heft.)

Goldscheid, Rudolf: Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankerott. Leipzig u. Wien 1919, Anzengruber-Verlag. 132 S.

Hanisch, Georg: Freiheitlicher Sozialismus. Wien 1919, Verlag Rudolf Mück. 16 S.

Kautsky, Karl: Kriegsmarxismus. Wien 1918, Verlag der Wiener Volksbuchhandlung.

Lüttke, Georg: Die Vernichtung unseres Wirtschaftslebens durch die Sozialisierung. Berlin 1919, E. S. Mittler & Sohn. 36 S.

Materialien zur Sozialisierung. Herausg. von Oskar Simon. Berlin 1919, Heymann. 43 S.

Oppenheimer, Franz: Der Ausweg. Berlin 1919, H. S. Hermann. 76 S.

— Die soziale Frage und der Sozialismus. 7. u. 8. Tausend. Jena 1919, Gustav Fischer. XI u. 192 S.

Paasch, Hans: Zinsablaß. Jena 1919, Eugen Diederichs. 16 S. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Schriftenreihe. Herausgeber: Erich Scheurer. 6. Heft.)

Paxmann: Die Gefahren der Sozialisierung. Essen 1919, Deutsche Bergwerkszeitung. 23 S.

Pesch, Heinrich: Sozialisierung. Freiburg 1919, Herder. 31 S. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit". 5. Heft.)

Pohle, L.: Kapitalismus und Sozialismus. Leipzig u. Berlin 1919, B. G. Teubner. 168 S.

Rumpf, W. A.: Der Granaten-Krüppel (Zins und Zinseszins.) Wien u. Leipzig 1919, Anzengruber-Verlag. 126 S.

Schairer, Erich: Rathenau-Brevier. Jena 1919, Eugen Diederichs. 31 S. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Schriftenreihe. Herausgeber: Erich Scheurer. 5. Heft.)

Schulte, Fritz: Die Sozialisierung der bayerischen Hypothekenbanken. München, Berlin und Leipzig 1919, J. Schweitzer. 24 S.

Schulz-Mehrin, Otto: Sozialisierung und Räteorganisation. Berlin 1919, Verlagsabt. des Vereins deutscher Ingenieure. 32 S.

Tiburtius, Joachim: Gemeinwirtschaftliche Gegensätze. Leipzig 1919, Veit & Co. 52 S. (Dringliche Wirtschaftsfragen. 8. Heft.)

Weißleder, Otto: Freiwirtschaft. Eisleben 1919, Jso-Verlag Walter Probst. 33 S.

13. Sozialpolitik

Arbeitergesetzgebung. Herausgegeben und verlegt bei B. G. Teubner. Dresden 1919. 28 S.

Damaschke, Adolf: Die Bodenreform. Stuttgart und Berlin 1919, Deutsche Verlagsanstalt. 31 S. (Der Aufbau. Herausg. von Conrad Haußmann. 5. Heft.)

Erfinderschutz. Sozialpolitische Forderungen einzelner Berufsgruppen. Jena 1919, Gustav Fischer. 84 S. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Herausg. von dem Vorstande. 50. Heft.)

Herbig, Ernst: Bergarbeiter-Fragen. Essen 1918, Deutsche Bergwerks-Zeitung. 127 S.

Hirsch, C.: Wohnungselend und Tuberkulose. Tübingen 1919, Laupp-sche Buchhandlung. 31 S.

Kommunale Wohnungs- und Siedlungsämter. Herausg. vom Deutschen Verein für Wohnungsreform. Bearbeitet von Ludwig Landmann, Hahn, Gretzschel. Stuttgart 1919, Enke. 107 S.

Richter, Claire: Das Ökonomiat. Hauswirtschaftlicher Großbetrieb als Selbstzweck. Berlin 1919; Georg Reimer. 128 S.

Rieger: Die Julius-Universität und das Julius-Spital. Würzburg 1916, Curt Kabitzsch. LXXVIII u. 804 S.

Rundschreiben unseres Heiligsten Vaters Leo XIII. über die Arbeiterfrage (15. Mai 1891: Rerum novarum). Freiburg i. B. o. J., Herder. 81 S.

Sachs, Hildegard: Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung. Jena 1919, G. Fischer. 65 S. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. 1. Heft des 15. Bandes.)

Sägmüller, Joh. Bapt.: Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. Freiburg i. B. 1919, Herder. VI u. 120 S. (Das Völkerrecht. Herausg. von Godehard Jos. Ebers.)

Schulz, Hermann: Wahl und Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Zweite, umgearbeitete Auflage. Berlin 1919, J. Springer. 70 S.

Tabelle über die zur Anspruchsberechtigung aus der Invalidenversicherung bei verlorener Anwartschaft notwendigen Beitragswochen. Bearbeitet von H. Jaeger. München 1919, Bayerischer Kommunalschriften-Verlag.

14. Genossenschaftswesen

Faucherre, Henry: Mittelstandsbewegung und Konsumgenossenschaften. Basel 1919, Buchdruckerei des V. S. K. 39 S.

15. Kolonialpolitik

16. Finanzen

17. Versicherungswesen

Weiß, Karl: Die Betriebsgewinne der Deutschen Versicherungsgesellschaften. Mannheim 1919, J. Bensheimer. 122 S.

18. Statistik

Klezl, Felix: Der Aufbau der Statistik in der Staatsverwaltung Deutschösterreichs. Wien 1919, Manz. 65 S.

Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1909—1913. Hamburg 1918, Otto Meißner. 117 S. (Statistik des Hamburgischen Staates. Herausg. vom Statistischen Amt. XXVII. Heft.)

Die Neuwahl der hamburgischen Bürgerschaft am 16. März 1919. Hamburg 1919. 59 S. (Statistische Mitteilungen über den Hamburgischen Staat. Nr. 8.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Köln. 7. Jahrgang. Herausg. vom Statistischen Amt der Stadt. Köln 1919. 146 S.

Sveriges Officiella Statistik. Socialstatistik. K. Socialstyrelsen: Sjömansyrket i Sverige. Del II. Stockholm 1919. 267 S. Text und 160 S. Tabellen.

Winkler, Wilhelm: Berufsstatistik der Kriegstoten der österr.-ungar. Monarchie. Wien 1919, L. W. Seidel. 20 S.

19. Verschiedenes

Hundert Jahre A. Marcus & E. Webers Verlag 1818—1918. Bonn am Rhein 1919. VIII u. 392 S.

Rienhardt, Albert: Die Tübinger Studienstipendien. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 64 S.

Nova Zettelausgabe. Deckblätter zu Reichs- und Landesgesetzen, Nr. 1/2. München 1919, Bayerischer Kommunalschriften-Verlag.

Aufsätze in Zeitschriften[1]

1. Allgemeine Politik

Erdmannsdörffer, H. G.: Die Wirkungen der Verhältniswahl. Preußische Jahrbücher, April/1919, Band 176, Heft I, S. 92 ff.

Lederer, Emil: Friedensdiktat und Sozialismus. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, Jahrg. XII. Wien, 24. Mai 1919, Heft 8, S. 307 ff.

Meisner, H. O.: Vom europäischen Gleichgewicht. Preußische Jahrbücher, Mai 1919, Band 176, Heft II, S. 222 ff.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Medicus, Fritz: J. G. Fichte als Anhänger und als Kritiker des Völkerbundgedankens. Zeitschrift für Völkerrecht, XI. Band, 2./3. Heft, 1919, S. 141 ff.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte

Edwards, W.: Der Betriebsverlust als Minderwert. Conrads Jahrbücher, Bd. 112, Heft 2, Februar 1919, S. 129 ff.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Dove, Karl: Über die Berührungspunkte sozialökonomischer und wirtschaftsgeographischer Betrachtungsweisen. Weltwirtschaftliches Archiv, 14. Band, 1. April 1919, Heft 3, S. 323 ff.

Lederer, Emil: Die ökonomische Umschichtung im Kriege II. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 430 ff.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Asmis, W.: Die augenblicklichen Löhne für einheimische Landarbeiter in Preußen. Archiv der Landarbeiterfrage, Heft 1. Berlin 1919, Landbuchhandlung, S. 11 ff.

Hahn, Ida: Soziale Wirkungen des Hackbaues in der europäischen Pflugkultur. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1919, Neue Folge, X. Jahrg., Heft 3 u. 4, S. 170 ff.

Kleberger: Kriegszeitliche Düngungsmaßnahmen. Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Band 33, Lief. 2, 1918, S. 314 ff.

Meyer, Lothar: Landwirtschaft und Übergangswirtschaft. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., 45. Bd., 2. Heft. 1919, S. 464 ff.

---

[1] Es werden hier nur solche Aufsätze eingesendeter Zeitschriften angeführt, die der Schriftleitung bemerkenswert erscheinen.

Silberstein, Max: Zur Auflösung der Fideikommisse in Preußen. Preußische Jahrbücher, Mai 1919, Band 176, Heft II, S. 246 ff.

Thomsen: Die Zuchtrichtung in der deutschen Pferdezucht. Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Band 33, Lieferung 2, 1918, S. 295 ff.

Warmbold: Wiederaufbau der Nutzviehhaltung nach dem Kriege. Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Band 33, Lieferung 2, 1918, S. 350 ff.

Wygodzinski: Die Lohnformen in der Landwirtschaft. Archiv der Landarbeiterfrage, 1. Heft. Berlin, Landbuchhandlung, S. 7.

7. Bergbau und Industrie

Flaig, J.: Von der Umstellung der Alkoholgewerbe während des Krieges. Die Alkoholfrage. Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift, Berlin-Dahlem, S. 257 ff.

Götze: Die Glas- und Keramindustrie des Saargebiets. Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, Nr. 15 u. 16, IV. Jahrgang, S. 406 ff.

Hirsch, Siegmund: Die Industrie auf dem Lande und ihre Arbeiterfragen. Preußische Jahrbücher, April 1919, Band 176, Heft 1, S. 14 ff.

Krusch, P.: Die Kohlenwirtschaft des Saarbeckens. Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, Nr. 15 u. 16, IV. Jahrgang, S. 395 ff.

Reichert, J.: Die Eisenindustrie des Saargebiets. Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, Nr. 15 u. 16, IV. Jahrgang, S. 402 ff.

Schneider, Hans: Der Kampf der oberschlesischen Kohle gegen die englische. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1919, Neue Folge. X. Jahrgang, Heft 3 u. 4, S. 155 ff.

Schumacher, Hermann: Die Stellung des Saargebiets in der Weltwirtschaft. Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, Nr. 15 u. 16, IV. Jahrgang, S. 410 ff.

8. Handel und Handelspolitik

David, Hans: Das deutsche Auslandskapital und seine Wiederherstellung nach dem Kriege (Schluß). Weltwirtsch. Archiv, 14. Band, 15. Februar 1919, Heft 2, S. 275 ff.

Eulenburg, Franz: Der innere Aufbau der Deutschen Außenwirtschaft. Weltwirtsch. Archiv, 14. Band, 15. Februar 1919, Heft 2, S. 185 ff.

Krefter, F. A.: Emdens Handel und Verkehr (Schluß). Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1919, Heft 2, März—April, S. 247 ff.

Scherrer, Hans: Die Kaffeevalorisation und Valorisationsversuche in anderen Welthandelsartikeln. Weltwirtschaftl. Archiv, 14. Band, 1. April 1919, Heft 3, S. 336 ff.

Schilder, Sigmund: Meistbegünstigung und Zollbevorzugung. Zeitschrift für Völkerrecht, XI. Band, 2./3. Heft, S. 291 ff.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Baltzer: Die Sahara-Eisenbahn. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1919, Heft 3, Mai und Juni, S. 443 ff.

Heinrich: Über Betriebsschwierigkeiten. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1919, Heft 2, März und April, S. 163 ff.

Herrmann: Zur Umbildung des deutschen Eisenbahngütertarifs. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1919, Heft 3, Mai u. Juni, S. 347 ff.

Lederle: Die Rheinschiffahrt und der Krieg. Zeitschrift für Völkerrecht, XI. Band, 2./3. Heft, 1919, S. 205 ff.

Quatz, R.: Die Reichseisenbahnen. Mitteilungen des Deutschen Industrierates. Herausgeber: Schweighoffer und Herle, Nr. 257. Berlin, 31. Mai 1919, S. 3602 ff.

Simmersbach, B.: Die finanziellen Ergebnisse der französischen Eisenbahnen im Kriege. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1919. Neue Folge, X. Jahrgang, Heft 3/4, S. 189 ff.

Weber: Die Ertragsfähigkeit der schweizerischen Nebenbahnen (Forts.) Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1919, Heft 2, März u. April, S. 212 ff.; Heft 3, Mai und Juni, S. 212 ff.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Drucker, Adolf: Aufgaben des Finanzkapitals. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahrgang, 5. April 1919, Nr. 27, S. 470 ff.

Heyn, Otto: Zur Frage der Wiederherstellung entwerteter Währungen. Weltwirtsch. Archiv, 14. Band, 1. April 1919, Heft 3, S. 399 ff.

Hirschstein, Hans: Ein neuer „Bullion Report". Bankarchiv, XVIII. Jahrg. Berlin, 1. Juni 1919, Nr. 17, S. 179 ff.

Lessing, Hans: Die Bank von Frankreich während des Krieges. Bankarchiv, XVIII. Jahrg. Berlin, 1. Juni 1919, Nr. 17, S. 172 ff.

Pohle, L.: Warenpreisstand und Goldvorräte von 1850—1913. Bankarchiv, XVIII. Jahrg. Berlin, 1. Mai 1919, Nr. 15, S. 149 ff.

Schmidt, F.: Der Bilanzgedanke und die Wechselkurse. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1919. Neue Folge, X. Jahrgang, Heft 3 u. 4, S. 125 ff.

— Die Wechselkurse und ihre Beherrschung während des Weltkrieges und der Übergangszeit. Weltwirtschaftliches Archiv, 14. Band, 15. Februar 1919, Heft 2, S. 210 ff.

11. Bevölkerung und Bevölkerungspolitik

von Dewitz: Soll Deutschland die Auswanderung begünstigen? Preußische Jahrbücher, Mai 1919, Band, 176, Heft II, S. 267 ff.

Haenig, E.: Das bevölkerungsstatistische Grundproblem. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 2, Februar 1919, S. 154 ff.

Neuhaus: Die Sterblichkeit der Kölner Bevölkerung während des Krieges. Kölner Statistik. Zeitschrift des Statistischen Amts der Stadt Köln. 2. Jahrgang, Heft 1, S. 35 ff.

12. Sozialismus

Adler, Max: Sozialismus und Kommunismus. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, XII. Jahrgang. Wien, 3. Mai 1919, Heft 5, S. 252 ff.

Bonger, A.: Evolutie en revolutie. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaarg. IV, Nr. 4 en 5. April/Mei 1919, S. 321 ff.

Gisbert, Erich: Die Ideologie des Sozialismus. Preußische Jahrbücher, April 1919, Band 176, Heft 1, S. 65 ff.

Körte, Ludwig: Zur Sozialisierung des Kohlenhandels, mit besonderer Berücksichtigung der Groß-Berliner Verhältnisse. Preußische Jahrbücher, Mai 1919, Band 176, Heft II, S. 281 ff.

Kuyper, R.: Doel en middelen der Sociaaldemocratie in de naaste toekomst. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaargang IV. Nr. 3. Maart 1918, S. 247 ff.

Lederer, Emil: Die Sozialisierung in Deutschland und Österreich. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, XII. Jahrgang. Wien, 31. Mai 1919, Heft 9, S. 333 ff.

Ludwig, B.: Ein Urteil über Marx und Engels aus dem Vormärz. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, XII. Jahrgang. Wien, 7. Juni 1919, Heft 10, S. 363 ff.

Mann, Julius: Sozialisierung und Arbeitsproduktivität. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, XII. Jahrgang. Wien, 24. Mai 1919, Heft 8, S. 320 ff.

Rießer: Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. April 1919, Nr. 13, S. 127 ff.

Troelstra, P. J.: De revolutie en de S. D. A. P. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaargang IV, Nr. 3, Maart 1919, S. 291 ff.: Nr. 4 en 5, April/Mei 1919, S. 377 ff.

Unentbehrlichkeit und Unersetzlichkeit des Unternehmertums. Mitteilungen des Deutschen Industrierates Nr. 254, 10. Mai 1919, S. 3550 ff.

13. Sozialpolitik

Braun, Adolf: Zum Preis-, Lohn- und Arbeitsleistungsproblem in der Übergangswirtschaft. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 295 ff.

Geschichtliche Entwicklung des Achtstundentags gewerblicher Arbeiter im In- und Auslande. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrg., 26. Mai 1919, Nr. 5, S. 386 ff.

Lindemann, Hugo: Die Wohnungsfürsorge in der Übergangswirtschaft. Archiv für Sozialw. und Sozialpol., 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 368 ff.

Neuhaus, Georg: Die leerstehenden Wohnungen in Köln während des Krieges. Kölner Statistik. Zeitschrift des Statistischen Amtes der Stadt Köln, 2. Jahrgang, Heft 1, 1919, S. 2 ff.

Perels, Emil: Der Abbau des wirtschaftlichen Kampfrechts. Archiv für Sozialw. u. Sozialpolitik, 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 345 ff.

Potthoff, Heinz: Zur Berufslage der Volkswirte nach dem Kriege. Archiv für Sozialwissensch. u. Sozialpol., 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 416 ff.

Sozialpolitische Maßnahmen in Großbritannien in der Zeit nach dem Kriege. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrg., 28. März 1919, Nr. 3, S. 221 ff.

Vögler: Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft. Nord und Süd. 43. Jahrgang, Märzheft 1919, S. 272 ff.

Die Wohnungsfrage im neuen Deutschland. Mitteilungen des Deutschen Vereins für Wohnungsreform. 8. Jahrgang, Nr. 1, S. 6 f.

14. Genossenschaftswesen

Die gewerblichen Genossenschaften im Kriege. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrg., Nr. 4 vom 30. April 1919, S. 318 ff.

Die interalliierte Genossenschaftskonferenz in Paris. Internationales Genossenschafts-Bulletin, XII. Jahrgang, Nr. 2 u. 3, Februar-März 1919, S. 21 ff.

15. Kolonialpolitik

Kolbe, Franz: Die Interessen der Eingeborenen und die deutsche Kolonialpolitik. Preußische Jahrbücher, April 1919, Band 176, Heft I, S. 45 ff.

16. Finanzen

W. F.: Die Sicherung der Vermögensabgabe. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrgang, 22. März 1919, Nr. 25, S. 429 ff.

Hausser, Richard: Über die volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe. Bankarchiv. XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. März 1919, Nr. 12, S. 115 ff.

Heinsheimer, Alfred: Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auflösung der österreich-ungarischen Monarchie. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. April 1919, Nr. 14, S. 139 ff.

Zum Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1919, Nr. 15, S. 147 ff.

Staatshaushalt und Steuerzuschläge in Preußen. Mitteilungen des Deutschen Industrierates, Nr. 248, 29. März 1919, S. 3468 ff.

17. Versicherungswesen

Hagen: Die Viehversicherung in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 19. Bd., 1. April 1919, 2. Heft, S. 131 ff.

Wertheimer, Simon: Die neuen Reichssteuern und das Versicherungswesen. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 19. Bd., 1. April 1919, 2. Heft, S. 95 ff.

18. Statistik

Abelsdorff, Walter: Neuere gewerkschaftliche Lohnerhebungen in der Metallindustrie. Deutsches Statistisches Zentralblatt, Nr. 1/2. 11. Jahrgang, Januar/Februar 1919, S. 23 ff.

Der Arbeitsmarkt. Reichsarbeitsblatt, herausg. vom Statistischen Reichsamte. XVII. Jahrgang, 24. Februar 1919, Nr. 2, S. 97 ff.; 28. März 1919, Nr. 3, S. 177 ff.; 30. April 1919, Nr. 4, S. 257 ff.; 26. Mai 1919, Nr. 5, S. 345 ff.

Tyszka, Carl von: Zur Methodik der Lebenshaltungsstatistik. Deutsches Statistisches Zentralblatt Nr. 1/2, 11. Jahrgang, Januar/Februar 1919, S. 15 ff.

Vogel, Emanuel Hugo: Die agrarstatistischen Grundlagen einer Innenkolonisation und Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität in Österreich nach dem Kriege. Statistische Monatsschrift, herausg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge. XXII. Jahrg., X.—XI. Oktober-November-Heft, S. 537 ff.

Würzburger, Eugen: Zur Kritik der Wahlstatistik. Deutsches Statistisches Zentralblatt, Nr. 3/4. 11. Jahrgang, März/April 1919, S. 55 ff.







